
Archiv für kriminologie


Archiv für kriminologie



Weydmann

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANNS GROSS

SECHSTER BAND.



LEIPZIG,
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1901

Inhalt des sechsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 24. December 1900.

Seite

Zweites Heft

ausgegeben 26. Februar 1901.

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 30. Mai 1901.

Encyclopädie der Kriminalistik.

Von

Hanns Gross.

Eine Anzahl von Aufforderungen verschiedener Fachleute und eigene Erwägungen liessen es wünschenswerth erscheinen, dass die wichtigsten Fragen der Kriminalistik in kurzer und übersichtlicher Form behandelt würden. Diese Umstände veranlassten die vorliegende Arbeit, welche nicht statt der bestehenden Schriften über Themen der Kriminalistik, sondern neben denselben benützt werden soll.

Sie will vor Allem die wichtigsten Fragen über die Realien des Strafrechts in leicht auffindbarer Weise in wenigen Schlagworten für jene Fälle behandeln, in welchen ein genaueres Eingehen über die betreffende Frage, wenigstens vorläufig, nicht nöthig ist; es soll auch die Möglichkeit geboten werden, sich bei auswärtigen Amtshandlungen rasch orientiren zu können: das Mitnehmen eines umfangreichen Bandes ist unthunlich, ein kleines Heft aber leicht mitzuführen. Ausserdem ist auch das Material für mein „Handbuch f. Untersuchungsrichter" derart gewachsen, dass der Umfang desselben ungebührlich anschwellen müsste, wenn alle, nach und nach wichtig werdenden Themen darin aufgenommen werden sollten; manches hat vorübergehende Bedeutung oder wird durch Besseres ersetzt, manches findet auch in der systematischen Eintheilung des grossen Handbuches nirgends entsprechenden Raum, es kann daher ergänzend in einer Encyclopädie, nicht aber in einem System untergebracht werden. Die Ausgabe neuer Auflagen des Handbuches kann eben mit der Fülle des Neuen, wie es in einer eben erst aufstrebenden Disciplin gefunden wird, nicht Schritt halten, es muss also in einer besonderen Arbeit von allerdings subsidiärer Bedeutung zusammengefasst und zur Verfügung gestellt werden.

Dem Gesagten entsprechend gliedert sich der Inhalt der vorliegenden Arbeit in folgende Bestandtheile:

1. Den Haupttheil derselben bilden Themen, die in meinem Hdb. f. Unt.-Richter ausführlich behandelt erscheinen, die aber hier bloss in Schlagworten und für viele Fälle genügend dargestellt werden.

2. Erscheint alles Wichtige, welches seit der letzten Auflage des genannten Buches bekannt wurde, kurz angedeutet. Es sind dies Fragen, die zum Theile schon an verschiedenen Stellen für die Kriminalistik besprochen wurden, die aber auch zum Theile in verschiedenen, dem Kriminalisten ferne liegenden Werken behandelt sind und für unsere Zwecke in Verwerthung gezogen wurden.
3. Eine Anzahl von Fragen wurde hier aufgenommen, die im Systeme keinen Platz finden, da sie zwar an sich für uns wichtig sind, aber keine besondere Kapitel darstellen können.
4. Ein Antheil der Arbeit musste Ausdrücken der Gaunersprache überlassen werden. Das Studium dieser wichtigen Frage hat in letzter Zeit überraschenden Aufschwung genommen, die Wichtigkeit derselben wird von Tag zu Tag mehr anerkannt. Hierdurch nimmt das Material übergrosse Ausdehnung, und es erschien mir nothwendig, aus der ungeheuren Menge des bekannt gewordenen nur jene Worte herauszusuchen, die heute noch in ganz Deutschland giltig sind und die lediglich auf Verbrechen direct Bezug nehmen. Es ist also nur das für den Kriminalisten practisch Wichtigste herausgegriffen.
5. Ich hielt es auch für nöthig, hier eine Anzahl von medicinischen Ausdrücken mit ihrer Erklärung zu bringen. Aehnlich hatte ich es in den früheren Auflagen des Hdb. gehalten, Ueberfülle von Stoff zwang mich, diese Materie in der letzten Auflage wegzulassen, was vielfach gerügt wurde. Ich nahm daher hier eine Anzahl von medicinischen Worten auf, aber nur solche, welche vom kriminalistischen Standpunkte Bedeutung haben können, und die beim Aufsuchen in medicinischen Werken, im Conversationslexikon u. s. w. wegen der Verschiedenheit der Bedeutungen Missverständnisse erregen können. Die meisten der aufgenommenen Worte sollen das Lesen von gerichtsärztlichen Gutachten u. s. w. erleichtern, ein erheblicher Theil derselben (z. B. die grosse Zahl der Abortiva) sollen aber den Kriminalisten bei Haussuchungen, Vernehmungen u. s. w. auf die Bedeutung irgend eines, sonst vielleicht als harmlos angesehenen Objectes aufmerksam machen. —

Ich hoffe, dass sich diese Encyclopädie als Ergänzung der über Kriminalistik bestehenden Literatur brauchbar erweisen wird.

Verzeichniss der Abkürzungen,

deren Verständniss sich nicht ohnehin von selbst ergiebt.

Baer = „Der Verbrecher in anthropolog. Beziehung“ von Dr. A. Baer, Geh. San.-Rath, Oberarzt a. D. Strafgefängniss Plötzensee u. s. w. Leipzig. Georg Thieme. 1893.

Beier = „Die Untersuchung unserer wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel.“ Von Dr. med. C. Beier. Leipzig. C. G. Naumann.

Dittrich = „Lehrb. der ger. Medicin für Studirende und Aerzte“ von Dr. Paul Dittrich. Wien und Leipzig. W. Braumüller. 1897.

Frölich = „Vortäuschung von Krankheiten“ von Dr. H. Frölich, Generalarzt z. D. Leipzig. C. G. Naumann.

Gross Hdb. = „Handbuch f. Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik“ von Dr. Hanns Gross. 3. Aufl. Graz. Leuschner und Lubensky. 1899.

Gross Kr.Ps. = „Kriminalpsychologie“ von Dr. Hanns Gross. Graz. Leuschner und Lubensky. 1898.

Gross Archiv = „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik.“ Herausgegeben von Dr. Hanns Gross. Leipzig. F. C. W. Vogel.

Hofmann = „Lehrb. der ger. Medicin“ von Dr. Eduard v. Hofmann. 8. Aufl. Wien und Leipzig. 1898.

A.

Abbauen — Davongehen.

Abchalchen — Durchgehen.

Abdomen: Bauch, Unterleib.

Abductores: Die Muskeln, die das Abziehen der Extremitäten besorgen.

Aberglauben wird in seiner kriminellen Bedeutung weitaus unterschätzt. Er wird wichtig: 1. als Motiv zu Verbrechen, namentlich, um gewisse Dinge zu erhalten, die zu abergläubischen Zwecken dienen sollen (Herz eines Kindes, um fliegen zu können; Fett von Unschuldigen, um Schlummerlichter zu machen; fremdes Heu, um die Pferde gesund zu machen; Gegenstände aus einem Grabe zu curativen Zwecken — also Mord, Diebstahl und Grabschändung). — 2. Bei Ablegung falscher Eide, gegen die sich einer durch abergläubische Mittel gefeit glaubt. — 3. Als Antrieb, manche, oft höchst bedenkliche Mittel zu Heilungen und zu Liebeszauber zu benützen (z. B. Schaum vom Munde eines Verstorbenen, Leichenwachs u. s. w.) — 4. Als Segen gegen Diebstahl, Raub u. s. w., wodurch manche sonst unerklärliche Handlung des Beschädigten verständlich wird. — 5. Als Motiv für sonstige auffällige Erscheinungen (z. B. Nichterscheinen eines Zeugen am Freitag, Nichtnehmenwollen gewisser Dinge u. s. w.). — 6. Als Zauber zur abergläubischen Schädigung Anderer, wodurch wirklicher Schaden entstehen kann (Nestelknüpfen, Verhexen u. s. w.). — 7. Bei Benutzung der Dummheit Anderer (Wahrsagen, Schatzgraben u. s. w.). Vergl. Gross, Hdb. pag. 354, und Gross, Archiv Bd. I pag. 306, Bd. II pag. 175.

Abfarben — Vertuschen.

Abfeilen der Zähne s. Pferdehandel.

Abfetzen — Todtstechen oder -schneiden.

Abformen gewisser kleiner Gegenstände, die nicht in natura genommen oder erhalten werden und doch von Wichtigkeit sein können, z. B. Eindrücke oder Beschädigungen an einer Mauer, einem Baume, einem Felsen, die von einer abgeschossenen Kugel einem Wurfe, einem Stosse herrühren, das Gebiss eines Lebenden oder Todten, der sich durch Beissen gewehrt haben kann. Zur Noth kann hierzu jede plastische Masse verwendet werden: Lehm, Teig, Brotkrume u. s. w. Da aber alle diese Massen Wasser enthalten, daher beim Trocknen schwinden, so benutzt man lieber Wachs oder Seife, am besten aber eine der gebräuchlichsten Form- oder Knetmassen, z. B. 100 Th. Kautschuk, 20 Th. Schwefel, 40 Th. Magnesia, 10 Th. Goldschwefel und 40 Th. Steinkohlenpech; oder: 10 Th. weisses Wachs, 2 Th. venetian. Terpentin, lau geschmolzen, und etwas Kartoffelstärke dazu; oder in heissem Wasser weich gemachte Guttapercha; oder feine Holzasche, Mehlkleister, zerstampftes Flusspapier; oder: 3 Th. Wachs und 1 Th. Schellack zusammengeschmolzen. Vergl. Gross, Handbuch pag. 438, und Gross, Archiv Bd. III pag. 256 und 367.

Abgeilen — Abbetteln.

Abgezinkt sein — Beobachtet werden.

Abgott — Hostie.

Abhängen — Vom Schaufenster stehlen.

Abklatschen ist eine Technik, welche zu kriminalistischen Zwecken nicht genug empfohlen werden kann, da sie das Corpus delicti vollkommen ersetzt und leicht zu handhaben ist. Sie wird z. B. benutzt zur Wiedergebung von Theilen grosser Möbelstücke, von Oefen, Felsen, Pflaster u. s. w., auf die Jemand aufgefallen sein soll, von unebenen Wandflächen, Eindrücken, Verletzungen u. s. w. Man nimmt zuerst ein Stück ungeleimtes Druck-, Lösch-, Seiden-, Filtrir-, Closetpapier, am besten aber Mommsen's Abklatschpapier (Papierfabrikant Gebr. Ebart, Berlin, Mohrenstrasse 13/14), macht es nass und breitet es über den abzunehmenden Gegenstand. Dann klopft man mit irgend einer Bürste (also mit den Spitzen der Borsten) so lange darauf, bis sich das weiche Papier allen Unebenheiten angeschlossen hat. An vielen Stellen reisst es, dort flickt man, indem

man ein Stück nasses Papier mit gerissenen (nicht geschnittenen) Rändern darauf legt und wieder mit der Bürste klopft. Dann kommt noch eine Lage, mit dünner Gummilösung (oder Mehlkleister oder Eierklar u. s. w.) bestrichenen Papieres darauf, welche wieder mit der Bürste gut aufgeklopft wird. Schliesslich lässt man trocknen und zieht den Abklatsch ab. Er ist genau wie ein Gypsabguss und überraschend widerstandsfähig. s. Gross, Handbuch pag. 439.

Abkrauten — Durchgehen.

Abkröpfeln — Uhr- oder Geldtasche stehlen.

Abkürzungen in einer Handschrift können sehr oft auf den Beruf des Schreibenden deuten: gef. = gefälligst, w. = werth, d. = dort schreibt der Kaufmann; 8 tav = Oktav, Verl. = Verleger schreibt der Buchhändler; Mkpt. = Manuscript, cit. = citirt, ⨯Band = Kreuzband schreibt der Gelehrte; Bef. = Befehl, Rgt. = Regiment, Col. = Colonne schreibt der Soldat; mj. = minderjährig, Ank. = Anklage, St.Anw. = Staatsanwalt schreibt der richterliche Beamte, u. s. w.; auf sie ist stets zu achten.

Ablaufsfehler der Vorstellungen: Das normale Sich-abwickeln der Vorstellungen ist nicht häufig; sehr oft geschieht es zu rasch, zu langsam, sprunghaft (a-c-d-g) oder rückgreifend (a-d, b-e, c-f), ungleichmässig rasch (abc-defg-hi) — was Alles beim Wiedergeben von Beobachtungen wesentliche Störungen verursacht. Es ist erst bei längerem Gespräche zu entdecken, dann aber sicher wahrzunehmen. Es kann Zeugenaussagen beim besten Willen des Deponenten vollkommen falsch machen.

Ablehküchnen — Eine Thüre ausheben.

Ablehnendes Wesen von Zeugen, namentlich Kindern, ist in der Regel ein Zeichen von Rechthaberei und Eigensinn; solche Leute sind von vorgefassten Meinungen nicht leicht abzubringen und daher mitunter gefährliche Zeugen.

Abnützung der Sohle und des Absatzes s. Fussspur Punkt 6.

Abortiva s. jedes Lehrbuch der gerichtl. Medicin oder L. Lewin und M. Brenning, „Die Fruchtabtreibung durch Gift und andere Mittel". Berlin 1899. Allgemeine Regel: ein eigentliches Abortiv, welches also die Frucht beseitigt, ohne die Mutter ernstlich zu gefährden, giebt es nicht. Es kann aber Abortus bewirkt werden durch alle möglichen mechanischen Eingriffe, auch durch Erschütterungen, heftige Bewegungen, Anstrengungen u. s. w. und dann durch eine grosse Anzahl von innerlich genommenen, drastisch wirkenden Stoffen, Giften und namentlich starken Brech- und Abführmitteln. Endlich gehören hierher einige äusserliche Mittel, z. B. heftig ziehende Fussbäder, Einreibungen des Bauches mit Crotonöl u. s. w.

Abortus, künstlicher, gilt als erlaubt: bei völlig irreponibler Einklemmung des schwangeren Uterus, unstillbarem Erbrechen, schweren Affectionen von Herz, Niere oder Lunge, septischer Infection des Uterus, perniciöser Anämie, absoluter Beckenenge u. s. w. S. Gross, Archiv, Bd. II pag. 63.

Abpaschen — Abkaufen.

Abpollen — Rupfen.

Absatz s. Fussspur.

Abschraubgewehre sind viel verbreiteter, als man annimmt, und bei der oft sehr geschickten Construction, die sie überraschend leicht zu verbergen gestattet, gefährliche Werkzeuge, die bei Haussuchungen selten entdeckt werden. Man merke die allerdings übertriebene aber bezeichnende Behauptung: ein gutes Abschraubegewehr lässt sich in der Westentasche verbergen. S. Gross, Hdb. p. 384.

Abschriften, zu welchen ja auch die Fälschungen gehören, sind charakteristisch durch den sorgfältigen Zug, die gleichen Entfernungen beim Eintauchen, welches sich durch das Blasser- und plötzlich Dunkelwerden der Schriftzüge kennzeichnet. Vergl. Gross, Hdb. p. 201.

Abschuffen — Schweigen.

Absehen s. Korn.

Absetzen beim Schreiben ist sehr charakteristisch. In der Regel setzt man ab, wenn man mit dem Arme weiterrückt, wenn man I-punkte, U-striche u. s. w. macht und nach besonderer Gewohnheit. Diese sucht man beim Handschriftenvergleichen heraus und vergleicht sie mit einander.

Abstecher — Ahle (zum Schlossöffnen).

Abstrafungen s. Vorabstrafungserhebungen.

Abtreibung s. Abortiva und Abortus.

Abulie nennt die Psychologie krankhafte Willenlosigkeit, die sehr oft Unverantwortlichkeit darstellen kann.

Achelpeter — Alter, unthätiger Gauner.

Achelsore — Esswaare.

Achillessehne: Die Ansatzsehne des breiten Wadenmuskels am Fersenbein.

Achprosche — Raub.

Acrocephal (Tartarenschädel) nennt die Bertillonage Schädel mit kleiner Kopflänge, die sich abnorm nach aufwärts wölben; beiläufig das Gegenbild ist geboten, wenn bei grosser Kopflänge der Schädel auf dem Scheitel sehr schmal bleibt (Schiffskielschädel, scaphocephal).

Adampochus — armer Mann.

Adductores: Die Muskeln, die das Anziehen der Extremitäten besorgen.

Adelige Namen s. Gothaer Almanach.

Adenom: Drüsenneubildung.

Adipocire: Leichenwachs, das sich namentlich in Cadavern bildet, die in sehr nasser Erde liegen. S. auch: Wunden.

Adoni — Herr.

Affel — Nacht.

After hat schon wiederholt zur Verwahrung gestohlener Edelsteine, Ringe u. s. w., dann von geheimen Correspondenzen, selbst von Ausbruchswerkzeugen (kleinen Feilen, Laubsägen u. s. w.) gedient.

Agnosciren mit Photographie ist eines der unverlässlichsten Beweismittel, die es überhaupt giebt; namentlich ungebildete Personen finden sich mit kleinen Phot. schwer zurecht und agnosciren sehr oft lediglich nach einem bestimmten Merkmal, z. B. einem starken Schnurrbart; stimmt dies, so wird Ja gesagt, wenn auch sonst keine Aehnlichkeit vorliegt. Es ist auch schwer sagen, welche Form der Phot. hierzu am besten ist; einzig sicher dürfte sein, dass Profilaufnahmen am seltensten, ¾ Profil am besten erkannt werden; ganze Gestalten wirken oft gut, meistens wird aber dann das Gesicht zu klein, und wenn die betreffende Person irgend welche charakteristischen Bewegungen hat, so sucht der Agnoscirende unbewusst nach denselben auf dem Bilde. Selbstverständlich ist es, dass man nie eine einzelne Phot. mit der Frage auf ja oder nein vorlegen darf; stets muss eine möglichst grosse Reihe verschiedener, möglichst ähnlicher Bilder vorgelegt und verlangt werden, dass der Zeuge den Betreffenden heraussuche. — Vergl. His'sches Reconstructionsverfahren und: Zähne.

Agole — Wagen.

Agonale Verletzungen nennt man solche, die erst in ultimis entstanden sind; also beim Zusammenstürzen, durch Bisse im Todeskampfe, durch Wiederbelebungsversuche u. s. w.

Agraphie s. Aphasie.

Aegyptische Alterthümer, namentlich Scarabäen (Ateuchus), Mumien, Götterbilder und Papyrusrollen werden in grosser Menge gefälscht; das Meiste, was Private besitzen, und Manches, was in Museen liegt, ist davon falsch. Erkennen kann der Laie nur falsche Papyrusrollen, da sie innen einen Holzstab bergen, um den eine einzige Schichte (echten) Papyrus gewickelt ist. Man kann also beim Falschen mit einer feinen Nadel nicht durchstechen.

Akromium s. Grätenecke.

Akrotisch — Jüdisch.

Akten über ähnliche, in der Nähe und in letzter Zeit vorgekommene Verbrechen sind bei neuen Fällen stets beizuschaffen und zu studiren. Bei einiger Uebung gelingt es bald, das Gemeinsame herauszufinden und etwa auf denselben Thäter schliessen zu können. Dann ist ein zusammengesetzter Beweis viel leichter zu führen, als auf Grund eines einzigen Falles, da jeder derselben andere Inzichten bieten kann, die sich dann zum selben Zweck vereinen lassen.

Aktenkenntniss soll dem Sachverständigen nicht bloss gestattet werden, sie ist geradezu von ihm zu verlangen; ihm dieselbe vorzuenthalten und zu verlangen, er solle nur „nach dem Objecte“ urtheilen, damit er durch die Acten nicht suggerirt werde, ist veraltete, kindische Auffassung. Ob die Zahl 6 entstanden ist aus 4 + 2 oder 9 — 3 oder 2 × 3 oder 12 : 2 ist aus ihr selbst nicht zu ersehen.

Alaun soll (etwa in der Menge von 2 Stückchen Zucker genommen) Abortus bewirken.

Albern s. Läppisch.

Alchymistische Mittel spielen heute noch eine überraschend grosse Rolle, namentlich in ihrer Anwendung bei Krankheiten, zur Gewinnung oder Erhaltung von Jugendschönheit u. s. w.; sie sind fast immer gefährlich und können irriger Weise zur Annahme eines vorliegenden Mordes führen. Allerdings werden solche Mittel auch zu verschiedenen verbrecherischen Zwecken (Abtreibung, für gefährliche Liebestränke, auch zu Tödtungen) verwendet.

Alexie s. Aphasie.

Alibibeweise, falsche, können als solche einzig und allein erwiesen werden, wenn man chronologisch möglichst weit

ausgreift und die unbedeutendsten Einzelheiten erzählen lässt. So kann man selbst jene gefährlichen Alibibeweise als falsch erweisen, in welchen ein wirkliches Ereigniss auf den Moment des Verbrechens lediglich umdatirt wird. Gross, Hdb., Ortloff, „Lehrb. der Kriminalpolizei“, Leipzig 1881, Weingart, „Hdb. f. d. Untersuchen bei Brandstiftungen“, 1895.

Alkohol s. Aether; Intoleranz; Phosphor; Selbstentzündung.

Almanach s. Gothaer Almanach.

Almermachen — Stehlen.

Almonl — Der angebliche Unbekannte.

Almonizinken — Bei Gericht von einem nicht Existirenden erzählen.

Aloë: Weitverbreitetes Abortiv.

Alraun ist die Wurzel der echten Mandragora officinalis; es wird zur Noth aber auch die Wurzel der Gichtrübe, Zaunrübe (Brionia), von Farnkraut, Euphorbia lathyris oder Allium victorialis benutzt. Der Alraun hat die Gestalt eines etwa fingerlangen, haarigen Männchens, wurde früher zum Schätzeheben, zu Liebeszauber und Schlösseröffnen verwendet. Heute nur mehr zu letzterem, indem damit das zu öffnende Schloss „vorbereitet“ wird, damit Dietrich u. s. w. leichter wirken kann.

Alte Leute, Spuren der, s. Fussspur Punkt 10.

Alterskreise s. Greisenbogen.

Alveole: Höhle im Kieferrand, welche zur Aufnahme der Zahnwurzel dient; der Alveolarrand, der oberste dünne Rand der Alveole, wird bei Schlägen u. s. w. auf die Zähne leicht abgebrochen.

Am — Volk.

Amateur-Photographen können sehr wichtig sein. Die Bedeutung der forensen Phot. kennt Jeder, dass aber jeder Untersuchungsrichter Amateurphotograph werden soll, ist weder zu erwarten, noch zu wünschen, da er seine Zeit und Mühe Wichtigerem zuzuwenden hat. Berufsphotographen sind aber entweder unerschwinglich theuer oder nicht gebildet genug, um auf die heiklen Punkte einer forensen Phot. einzugehen. Es bleiben also als wichtige Gehilfen die Amateurphotographen übrig; diese kann man aber nicht erst im Bedarfsfalle suchen, man muss sie und ihr Können schon eher kennen gelernt haben, um nöthigen Falles an ihre Gefälligkeit appelliren zu können. Gute Amateure, die sich für gerichtliche Aufnahmen besonders interessiren, giebt es fast überall.

Amaurosis: Schwarzer Staar.

Amblyopie s. Hypermetropie.

Ameisen, Benagen von Leichen durch, kann oft zu Irrungen Anlass geben, da die benagten Stellen aussehen, als ob Reibungen, Schwefelsäuse-Einwirkung u. s. w. stattgehabt hätte; Aehnliches kann durch Kellerasseln bewirkt werden. Bei Leichen, die im Wasser, namentlich in seichten Bächen lagen, kommen Benagungen durch Flohkrebse (gammarus pulex) vor; solche Substanzverluste sehen durchaus nicht aus wie Thierbisse, eher wie gewisse Verbrennungen oder gewisse Abschürfungen. Raimondi und Rossi in Virchow's Jahresberichten 1894, Hofmann pag. 803.

Amen — Wir.

Amentia: Verwirrtheit; sinnloses, ganz ungeordnetes Reden, Urtheillosigkeit, Gewaltthätigkeit, Gliederzittern, sinnlose Körperstellungen kennzeichnen diese schwer abzugrenzende Psychose.

— ämia: Das Blut betreffend.

Amimie s. Aphasie.

Ammoniak s. Lothringisches Feuer.

Amnésie rétrograde, das Vergessen von Vorkommnissen, die sich vor einer Kopfverletzung (auch vor Blitzschlägen und Kohlenoxydgasvergiftungen) zugetragen haben; sie kann sich auf Tage vor der Verletzung erstrecken; Briand, Annal. d'hygien. XXVII 1892, und Niehues im II. Heft Jahrg. 51 von Friedreich's Blättern f. ger. Med. und San.-Polizei.

Amnestische Aphasie s. Aphasie.

Amtliche Mittheilungen, Leumundszeugnisse der Behörden, über den Charakter von Menschen, beruhen meistens auf einer Reihe von mehr oder minder unverlässlichen Erzählungen, sind also erfahrungsgemäss selten von Werth.

Amtsker — Richter.

Anachronismen s. Urkunden.

Analgesie s. Schmerzempfindung.

Anamnese nennt der Arzt die Darstellung der Mittheilungen des Kranken und sonstiger Personen, namentlich über Erblichkeit, Kindheit, frühere Krankheiten und persönliche Empfindungen, dann die Ergebnisse der Beobachtung im Spitale oder in der Behandlung und die Resultate der Untersuchung.

Anastatischer Druck s. Bücherfälschung.

Anbauen — Gesperrtes öffnen.

Anchylose: Steifes, unbiegsames Gelenk.

Andageln — Anlügen.

Aenderung des Aussehens bei Gaunern.

Man merke: der Neuling begeht das Verbrechen ohne Aenderung und nimmt nach der That falschen Bart u. s. w., der Geübte begeht die That mit veränderter Erscheinung und flieht mit natürlichem Aussehen.

Aneurysma, sackartige Erweiterung einer Pulsader, kann spontan platzen und durch Verblutung zum Tode führen, der dann den Verdacht einer Gewaltthat wachruft; es kann aber auch durch verhältnissmässig unbedeutenden Druck, Stoss, durch Werfen, Stossen, Pressen u. s. w. zur Berstung kommen und ebenfalls tödtlich enden.

Anfragen wegen Vorstrafen s. Vorabstrafungserhebungen.

Angel — Wagenwinde; s. auch Wurfangel.

Angiectasie: Allgemeine Gefässerweiterung.

Angreifen s. Berühren.

Anhauen — Gesperrtes öffnen.

Anilin in den verschiedenen Formen kann durch Blutveränderung abortiv wirken. S. auch: Siegel.

Anis wird von Zigeunern zum Geflügelstehlen benutzt und ist daher der Besitz significant. Vergl. Fischangeln.

Anonyme Leute s. Zähne.

Anreissen — Zutreiben.

Ansetzen — Falsches Kartenspiel arrangiren.

Ansorfenen — Feuer anlegen.

Anstoss — Krankheit, Unglück.

Anthrax: Milzbrand; bösartige Geschwüre (meistens längs der Wirbelsäule).

Anthropometrie s. Bertillon.

Antihelix (Bertillonage): Der erhabene, lange Wellenrücken auf dem oberen Theil der Ohrmuschel, der sich nach oben in zwei Aeste theilt.

Antimon: Beliebtes Abortiv.

Antiquitätenfälschungen werden in ausgedehntestem Maasse betrieben. Restaurirungen, sog. Embellirungen, Renovirungen u. s. w. geschehen mit den meisten Kunstgegenständen, da sie, wenn echt, doch stets im Laufe der Zeit gelitten haben. Ebenso häufig sind Nachbildungen von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes, die oft genau so aussehen, wie das echte Object. Alle diese Manipulationen: Herrichten und Neubildung können nicht verboten werden, der Betrug fängt aber stets dann an, wenn der ganze Hergang nicht gesagt wird, und er hat jene Summe zum Gegenstande, um die der Käufer richtiger Weise weniger würde gezahlt haben, wenn ihm der Sachverhalt bekannt gewesen wäre. — Als Sachverständige nehme man nicht Händler, sondern feingebildete, erfahrene Sammler.

Antisepsis s. Asepsis.

Antitragus s. Tragus.

Anzinken — Verrathen.

Aorta: Die grosse Blutzuführung zum Herzen.

Apfel s. Siegel.

Aphasie liegt vor, wenn Jemand den Gebrauch der Sprache ganz verloren hat; vergl. Sprachstörung. Psychogene Aphasie ist hysterischen Ursprunges. Monophasie: ist vorhanden, wenn bloss einzelne Sätze u. s. w. gesagt werden können. Ataktische Aphasie: der Kranke kennt das Wort, kann es aber nicht sagen. Agraphie: das Leiden hat sich auf das Schreiben ausgedehnt, der Kranke kann gar nichts oder bloss Einzelnes schreiben. Amnestische Aphasie: der Kranke kann Worte nicht sagen, weil er sie vergessen hat. Alexie: wenn der Kranke gar nicht mehr oder nur falsch lesen kann (letzteres heisst auch Paralexie). Ist die Geberdensprache gestört, so heisst dies Amimie bezw. Paramimie. Werden die Dinge nicht richtig erkannt und verwechselt: Apraxie.

Aphrodisiaca, Geschlechtstrieb fördernde Mittel, z. B. Kanthariden, Gyrinus natator (Drehkäfer, Taumelkäfer), Thymus, Phallus (Gichtschwamm) gelten immer auch als Abortiva. Vergl. auch Stechapfelsamen.

Apraxie s. Aphasie.

Arachnoidea s. Hirnhüllen.

Arbe s. Thür.

Arbeit — Diebstahl.

Archäologen s. Urkunden.

Argentum nitricum s. Silbernitrat.

Aristokratische Namen s. Gothaer Almanach.

Aristolochia (Osterluzei): Häufiges Abortiv.

Armbandmesser s. Ausrüstung.

Aron maculatum (Aronsstab), Wurzel des, in Wein gekocht, häufiges Abortiv.

Arsen ist das häufigst verwendete Gift für Morde und auch der Stoff, der zu Unglücksfällen am meisten Anlass giebt; es ist leicht zu bekommen, billig, fällt weder durch Farbe, noch durch Geschmack oder Geruch auf, wirkt nicht sofort und eignet sich daher für Verbrechen und Unfall am meisten. Alle anderen Vergiftungen brauchen noch

irgend einen helfenden Zufall, weil sonst ihr Geschmack oder Geruch auffällt; ausserdem kann Arsen vermöge seiner Eigenschaften sowohl zu bald wirkenden als auch zu chronischen Vergiftungen verwendet werden. Die Praxis zeigt, dass Arsenvergiftungen einzig dann Verdacht erregen, wenn das Gift nicht fein gepulvert war und zwischen den Zähnen als „sandig" entdeckt wurde; ist es mehlfein gepulvert, so ist eine Entdeckung während des Genusses in irgend einer Speise fast ausgeschlossen. Die Gefahr ist daher eine sehr grosse. — Auf eine Vergiftung mit Arsen ist zu schliessen, wenn sich Erbrechen, Durst, brennendes, kratzendes Gefühl im Rachen, Magenschmerzen und Wadenkrämpfe einstellen; keineswegs treten diese Erscheinungen regelmässig auf, und ebenso kommen sie auch bei anderen Vergiftungen vor. Es ist daher mehr auf andere verdächtige Erscheinungen: Plötzlichkeit der Erkrankung, vorliegende Feindschaft u. s. w. und andere Umstände Rücksicht zu nehmen. Zu bemerken ist noch, dass Arsen nach den neuesten, allerdings auf Orfila zurückgehenden Forschungen (Armand Gauthier in Paris) auch physiologisch im menschlichen Körper vorkommt, so dass Spuren von Arsen nicht immer etwas beweisen. — Erde alter Friedhöfe enthält stets ziemlich viel Arsen. Vergl. noch: Pferdehandel und Phosphor. In den Alpenländern dient Arsen häufig als Abortiv.

Arthemisia absinthum: Abortiv, besonders im Westen beliebt.

Arzt, strafrechtliche Verantwortung des, s. Gross, Archiv Bd. III pag. 367.

Asa foetida s. Teufelsdreck.

Asarum: Angesehenes Abortiv (namentlich in Tirol und Böhmen).

Asche — Geld.

Asepsis heisst äusserste Reinlichkeit (Freisein und Freihalten von Infectionskeimen) bei der Wundbehandlung. Antisepsis: Bekämpfung und Tödtung etwa schon vorhandener Infectionskeime und schon zur Entwicklung gekommener Infectionen. Fehler, die diesfalls von Aerzten, Hebammen u. s. w. begangen wurden, werden heute als strafbare Fahrlässigkeit aufgefasst werden müssen.

Aske — Beschäftigung, Diebstahl, Gelegenheit hierzu.

Aspergillus s. Dry.

Asphyxia: Athemlosigkeit, Scheintod.

Asseeuranzbeamte s. Feuerversicherungsbeamte.

Asseln s. Ameisen.

Association der Vorstellungen. Sie geschieht durch A. der Aehnlichkeit, A. des Contrastes, A. nach räumlicher Coexistenz, A. der Succession. Sie ist wichtig, weil wir 1. durch sie herausbringen können, wie ein Zeuge seine Vorstellungen und somit seine Aussagen aneinander gereiht hat, und 2. durch Anbringen von richtigen Associationshilfen sein Gedächtniss unterstützen können. Vor Suggerirung zu hüten!

Astek — Halt's Maul.

Astigmatismus s. Hypometropie.

Ataktische Aphasie s. Aphasie.

Ataxie — Unfähigkeit, seine Bewegungen genau zu kontroliren; der Kranke kann nicht rasch einem Ziele zugehen, etwas sicher ergreifen, einen Knopf zuknöpfen; kommt u. A. bei Verletzung des Kleinhirns, des Rückenmarks, der peripheren Nerven vor.

Ateuchus — Falsche s. Aegyptische Alterthümer.

Aether kann abortiv wirken, durch Reizung des Centralnervensystems und plötzliche Blutdruckerniedrigung; ebenso wirken Chloroform und Alkohol in verschiedenen Formen.

Athmosphärilien s. Physiker.

Aetiologie: die Lehre von den Krankheitsursachen.

Atlas: Erster Halswirbel.

Atonie: Erschlaffung.

Atresie: Verschluss natürlicher Durchgänge.

Atrium: Vorkammer des Herzens.

Atropa Belladonna — Tollkirsche, im Osten von Oesterreich und Deutschland bekanntes, sehr gefährliches Abortiv.

Atropin — (Tollkirsche atropa belladonna) erzeugt regelmässig sehr erweiterte Pupillen.

Aufnuken — Anzünden.

Aufschränken — Aufbrechen.

Aufstoss — Ueberraschung, Hinderung.

Aufträge an Untergebene stets schriftlich geben, um Missverständnissen und Ausreden vorbeugen und sich rechtfertigen zu können; ist es aus irgend einem Grunde unmöglich, so lasse man sich (wie es beim Militär Sitte ist) ausnahmslos, den Befehl wiederholen.

Augenpupille — zu Identitätsfeststellungen s. Gross, Archiv Bd. II pag. 218 (Levinsohn).

Augenpigment s. Farbstoff.

Augenschliessen ist bei Vernehmungen nicht gleichgiltig; thut es der Beschuldigte z. B. beim Vorweisen eines corp.

del., so will er es nicht sehen, weil es ihm Schuldbeweis ist; ebenso, wenn er es beim Vorführen eines logischen Beweises thut. Davon zu unterscheiden das A., wenn sich einer (z. B. vor einer wichtigen Antwort) sammeln will. Gross, Krim. Psych.

Aura: Vorzeichen bei epileptischen Anfällen.

Aureole (Bertillonage): jene Zone der Iris, die um die Pupille liegt: Peripherie heisst die Zone näher dem Weissen.

Ausbaldovern — Auskundschaften.

Ausblenden — Auskundschaften.

Ausfackeln — mit Steckbriefen verfolgen.

Ausflucht — Diebsreise.

Ausgelassenheit der Kinder, kann, wenn ganz unmotivirt und nicht zu bändigen, ein Zeichen von nichtnormalem Wesen des Kindes sein, was bei Kindern als Zeugen zu beachten ist.

Ausgelöscht — mit Gaunerkünsten vertraut.

Ausgetragensein der Frucht s. Reife der Furcht.

Ausgewaschene Blutspuren s. latente Spuren.

Auskundschaften s. Kundschafter.

Auskunftspersonen sind für den UR. von der grössten Wichtigkeit, namentlich dann, wenn er sich mit solchen schon im Voraus versieht, nicht erst, wenn er ihrer bedarf. Zu ihnen zählen Auskftspers. über den Leumund von Personen in bestimmten Gegenden. Wie wenig verlässlich die amtlichen Auskünfte diesfalls sind, weiss Jeder, man muss sich also um ehrenhafte Personen im Voraus kümmern, die im gegebenen Augenblick richtige Belehrung ertheilen. Fast ebenso wichtig ist es, schon im Voraus für bestimmte Fragen z. B. Entfernungen, Preise, wirthschaftliche Dinge u. s. w. seine verlässlichen Auskunftspersonen zu wissen. Diese „Autoritäten" für gewisse Fragen muss man aber nicht erst im letzten Augenblicke suchen; man entbehrt sie dann oft sehr schwer. Eine andere Art von A. sind die, deren sich die Polizei bedient; — abgesehen von Vigilanten und Spionen, die nicht immer entbehrt werden können (mit denen sich aber der UR grundsätzlich nie einlassen darf) gehören hierher besonders Miethkutscher, Eckensteher und Prostituirte (s. diese).

Auslocken — Zechprellen.

Ausmelochenen — vertilgen, ausradiren.

Ausrüstung des Diebes hat verschiedene Zwecke. Bezeichnend sind: 1. Nachschlüssel (Echeder), die entweder in Bündeln oder, für den besonderen Fall zugerichtet, einzeln mitgenommen werden. 2. Brechwerkzeuge der verschiedensten Art namentlich zusammenlegbare Brechstangen mit Klammer- oder Kniekuppelung, so dass meterlange Brecheisen zu einem kleinen Bündel zusammengelegt werden können. 3. Blendlaternen, gewöhnlich bloss mit einer erbsengrossen Linse, sind nothwendig zum Untersuchen von Schlüssellöchern; für das Beleuchten allein dient fast ausnahmslos ein Wachsstock oder ein Lichtstümpfchen. 4. Pantoffel oder dicke Wollenstrümpfe hat der Einschleicher, namentlich der Hoteldieb (s. g. „Gutenmorgenwünscher"), der sich bei schlafenden Gasthofgästen einfindet. 5. Larven kommen selten dagegen häufig ein Fetzen schwarzen Zenges vor, der vor das Gesicht genommen wird. 6. Ruthen und Vogelleim verrathen den Opferstockdieb (Surumputzer). Die Ruthen oder Fischbeinstäbchen sind häufig in einem hohlen Spazierstock (Bambusrohr), der Vogelleim in einem Ledersack verborgen. Fischangeln haben wohl nur Zigeuner. S. Wurfangeln. 7. Klebmittel, (Theer, Schusterpech, Heftpflaster) dienen zum Bekleben von einzudrückenden Fensterscheiben, damit die Scherben keinen Lärm machen. 8. Verborgene Messerchen in Armbändern, Siegelringen u. s. w. dienen zum Aufschneiden von Rocktaschen um Brieftaschen von aussen zu bekommen (nur im Gedränge zu verwenden und da wohl meistens durch ein kleines krummes Taschenmesser ersetzt.) 9. Eigenthümliche Taschen, sehr weit und bequem zugänglich um das Gestohlene leicht unterzubringen: Bei Männern meistens an der Innenseite der Rockschösse, bei Weibern häufig ganz unten an der Innenseite des Unterrockes; hierbei ist beabsichtigt mit den Zehen des rasch aus dem Schuh geschlüpften Fusses, der abgeschnittene Strumpfspitzen hat, den gestohlenen und auf den Boden geworfenen Gegenstand zu fassen und in die dem Fusse nahe Tasche zu schieben. 10. Handschuhe mit langen Stulpen, welche in den leeren Aermel geschoben werden und so, mit Watte ausgefüllt, eine falsche Hand darstellen; diese wird mit der anderen Hand gefaltet, während die echte zweite Hand stiehlt. (Bei Eisenbahn-Diebstählen gebräuchlich). 11. Kleine Keile aus hartem, trockenem Holz in verschiedener Grösse, die zum

Sprengen der Thüren verwendet werden. Sie werden in die Spalten eingefügt und befeuchtet, worauf sie sich kräftig ausdehnen und durch immer grössere Keile ersetzt werden. 12. Aufschreibungen der verschiedensten Art, welche häufig für die Untersuchung von Wichtigkeit sind: manche sind significant, wie z. B. ein Verzeichnis der umliegenden Märkte regelmässig den Marktdieb bezeichnet: s. auch Hilfsmittel.

B.

Bäder, — Heisse; wiederholte Vollbäder werden oft zu Abortivmitteln benutzt (sind aber wirkungslos).

Bais — Haus.

Bal — Herr, Ehemann.

Bala kammeskero s. Kinderdiebstahl.

Balanz — Strasse.

Balderschmel — Kriminaldirector.

Baldrian — beliebtes Abortiv in Schwaben und Bayern.

Balhel — Der zu Bestehlende; Kunde in einem Bordell.

Ballistit s. Pulver.

Balmasematen — Rädelsführer.

Balmischpet — Untersuchungsrichter.

Bandagisten und Orthopäden können als Sachverst. darüber unterrichten, was mit ihrer Hilfe simulirt und was aber von dem verborgen werden kann, was durch ihre Arbeit verbessert wurde. Handelt es sich um solche Fragen, so versäume man nicht, die genannten Sachverständigen heranzuziehen.

Banduk — Gewehr.

Bandwurm s. Tänia.

Bar — Sohn.

Bar Israel — Jude.

Barmherzige Schwester — Freimädchen.

Baron — Gauner.

Barsel — Eisen.

Basilica vena: am inneren Oberarm.

Bausen — Sich fürchten.

Beau — Herr.

Becherspiel s. Deckelspiel.

Bedill — Metall zum Münzfälschen.

Beducht — Vertraut.

Beganwenen — Bestehlen.

Begaseln — Berauben.

Beger — Todt.

Begern — Hund vergiften.

Begraben — Verhaftet.

Begriffsstützigkeit (nach Strümpell päd. Path. Leipzig 1899) eine Art Dummheit, bei welcher die Bildung begrifflicher Vorstellungen erschwert oder unmöglich ist. Leute, die daran leiden sind nicht selten, und ihre Aussagen deshalb gefährlich, weil sie sonst ganz vernünftig, den genannten Fehler nicht deutlich wahrnehmen lassen. In ihre Depositionen kann sich dann eine nicht entdeckte, völlig falsche und Irrungen verursachende Begriffsbildung einschleichen.

Beifuss, in Schwaben beliebtes Abortiv.

Beisser — Zange; lästiger Zeuge; Zuhälter.

Bekorg — Einbruch, Raub;

Belamaunz — Vulva.

Beleuchtung s. Physiker.

Beleuchtungsflammen können Plafonds u. s. w. auf bedeutende Entfernung in Brand setzen, wenn die, durch sie veranlasste Erwärmung durch lange Zeit fortgesetzt wird.

Belladonna s. Atropin.

Benschen — segnen; umbringen.

Benzin soll sich selbst entzünden, wenn es unverschlossen verwahrt wird, so dass Dämpfe aufsteigen können. Die meisten, hochgefährlichen Benzinexplosionen erklären sich dadurch, dass die Dämpfe aus einem offenen Gefäss durch Luftzug bis zu einer Flamme (oft auf grosse Entfernung) getragen werden, worauf sich diese und das Benzin im Gefässe selbst entzünden. Vergl. Selbstentzündung.

Bernsteinöl — (oleum succini) gilt als Abortivmittel.

Bertillonage, anthropometrisches Signalement heisst die Feststellung der äusseren Person eines Menschen 1. nach Messungen (Körpergrösse, Spannweite, Sitzhöhe, Länge und Breite des Kopfes, Länge und Breite des rechten Ohres, Länge des linken Fusses, Mittelfingers, kleinen Fingers und Vorderarmes). 2. Personbeschreibung (Auge, Haar und Bart, Gesichtshaut, Stirne, Nase, Ohr, Leibesfülle, Profil, Gesichtszüge und Personserscheinung. 3. Besondere Kennzeichen. S. Alph. Bertillon „das anthropometrische Signalement". Deutsch von Dr. v. Sury, Bern und Leipzig, 1895.

Berufskennzeichen nennt man Hautverdickungen oder sonstige Veränderungen am Körper, die durch langen Gebrauch eines Werkzeuges oder sonst in Folge einer bestimmten Thätigkeit entstehen und die zur Agnoscirung anonymer oder pseudonymer Leute, dann von aufgefundenen Leichen mithelfen können. Solche sind beispielweise: Schwielen an der Hand des Anstreichers in Folge der Pinselführung, des Kutschers durch die Reibung der Leitseile, der

Graveure durch den Druck des Grabstichels, des Schusters durch den Knieriemen, des Reiters durch den Knieschluss, des Professionskegelschiebers durch das Abgleiten der Kugel, des Arztes am Rücken des linken Mittelfingers vom Percutiren; dann haben Glas- und Löthrohrbläser Hängebacken, Schuster beschädigte Zähne vom Anziehen des Pechdrahtes, Näherin zerstochene Haut am linken Zeigefinger u. s. w. Sieht man die zuerst genannten Schwielen nicht ohnehin gut, so lassen sie sich in stark vergrösserter Phot. viel deutlicher machen. — Hensinger „Grundriss der Anthropologie" Eisenach 1829; Ramazzini, deutsch von Schlegel: „Die Krankheiten der Künstler und Handwerker" Ilmenau 1823; Paul Nadar Paris-Photogr. rev. mens. illustrée vol. I Nr. 5 Paris.

Berühren von Leichen und corp. delicti darf grundsätzlich und unter keiner Bedingung geschehen, bis die Lage und alle Nebenumstände auf das Genaueste vermessen, beschrieben und womöglich photographirt sind. Ein zu frühes Erfassen eines Objectes kann unwiederbringlichen Schaden anrichten.

Besamen — vergiften.

Beschneidung: Constatirung derselben kann u. A. nicht gleichgiltig sein, wenn man für pseudonyme Leute sonst gar keinen Anhaltspunkt besitzt.

Besetzen von Richtungen nennt man das Verfolgen verschiedener Möglichkeiten in einem Kriminalfalle durch verschiedene Hilfskräfte. Einer allein kann dieselben nicht gleichmässig im Auge behalten. Einer verfolgt also die Möglichkeit, dass A der Thäter ist, der zweite die, dass es B ist, Einer arbeitet so, als ob Brandlegung vorläge, Einer so, als ob die eigene Sache angezündet worden wäre u. s. w.

Besondere Kennzeichen s. Kennzeichen.

Bettelstämpl s. Landstreicher.

Betuchter-Dieb — Stiller Dieb, der keine Gewalt anwendet.

Bewegung s. Physiker.

Bewegungsstörungen, oft unbedeutende z. B. in den Fingern oder der Zunge deuten mitunter auf Hysterie und diese ist bei Zeugen (namentlich Mädchen in der Pubertätszeit) äusserst gefährlich, da sie gar nicht oder anders Erlebtes als Thatsache angeben.

Beweisthema — Verlassen des, ist einer der gefährlichsten Fehler einer Argumentation (wenn man z. B. nicht beweist: hat der A den B ermordet — sondern lediglich: war A, der es leugnet, auf dem Thatort? und wenn man dann glaubt, das erstere, das eigentliche Beweisthema, dargethan zu haben, wenn es eigentlich nur beim zweiten der Fall war.) Gross, Krim. Psych.

Biceps: der zweiköpfige Armmuskel an der inneren Seite des ganzen Oberarms verlaufend.

Bicht — Geld.

Bier enthält an gesundheitsschädlichen Ersatzmitteln für Hopfen u. A.: Kokkelskörner, Pikrinsäure, Herbstzeitlose; zum Klären, Verbesserung der Haltbarkeit und Verleihung eines pikanten Geschmackes auch Schwefelsäure. — Beier.

Biktiefe — Keller.

Bilderfälschungen gehen bekanntlich in's Uebergrosse; die Stellung des UR. ist aber hier insofern in technischer Beziehung eine günstigere, als es genug Sachverständige für Bilder giebt, und als auch die, vom UR zu stellenden Fragen stets sehr einfache sein werden. Viel schwerer ist die Frage, wo der Betrug anfängt? Es kann gefragt werden: Wie viel darf renovirt, ergänzt, übermalt sein, bis das Bild nicht mehr echt ist? Dürfen Skizzen, die etwa aus dem Nachlasse eines bekannten Malers erstanden werden, fertig gemacht werden? Darf ein Maler von einem verkauften Bilde gleiche Kopien machen und diese wieder verkaufen? Darf Jemand auf ein Bild, das er für eines von z. B Dürer hält, dessen Monogramm daraufsetzen? u. s. w.

Bildzauber — Das Ueblesanthun durch Nachbildungen dessen, dem Etwas angethan werden soll. Kann zum mindesten zum Nachweis bestehender, tiefgreifender Feindschaft dienen.

Bimuther — Taschendieb.

Biseautieren s. Maquillage.

Bisexualität haben Leute, die sowohl Heterosexuell als auch Homosexuell sind, also geschlechtliche Neigung zu Weibern und zu Männern haben können.

Bisswunden s. Zähne.

Bittere Mandeln genügen in einer Anzahl von 4—8 Stück, um ein Kind zu tödten.

Bittermandelöl, falsches, s. Mirbanöl.

Blakdrops: Bekanntes Volksmittel, enthält viel Opium.

Blasenstrauch (Colutea arborescens), Schoten und Blätter: Häufiges Abortivmittel.

Blass werden s. Farbenwechsel.

Blaue (das) — Ungarn.

Blaupfeifen — Einbrechen.

Blausäure-Vergiftungen kennzeichnen sich durch deutlichen Geruch nach bitteren Mandeln.

Blei in Form von Bleiglätte, Bleiweiss u. s. w. ist ein fast zuverlässiges Abortivmittel, tödtet aber fast ebenso sicher auch die Mutter.

Bleisalze s. Phosphor.

Bleivergiftung, chronische, wie sie bei Schriftsetzern, Töpfern, Bleiarbeitern, Anstreichern u. s. w. beobachtet wird, kann auf Verdacht doloser Vergiftung führen. Kennzeichen: Appetitmangel, Verstopfung, Abmagerung, bleifarbenes Zahnfleisch und sog. Bleikoliken mit Lähmungen u. s. w. Sie kommt aber auch zufällig vor bei Gebrauch von Kochgeschirr mit stark bleihaltiger, leicht abfallender Glasur, von der Stückchen unter die Speisen gelangen können.

Bleich werden s. Farbenwechsel.

Blenden sind rinnenförmige Blechstücke, die über das Absehen oder die Mücke des Gewehres geschoben werden, um das Licht abzuhalten, wodurch das Zielen erleichtert wird. In anderer Bedeutung s. Thüren.

Blendlaternen s. Ausrüstung.

Blindemachen — Diebstahl auskundschaften.

Blinde Zeichen s. Non valeurs.

Blinder Fleck im Auge, jene Stelle, auf der Gegenstände, deren Strahlen auf sie fallen, nicht gesehen werden. Er wird im Leben in seinen Wirkungen nicht wahrgenommen, es sind aber Fälle denkbar, in welchen irgend Etwas, vielleicht Wichtiges eben wegen des „blinden Fleckes" nicht gesehen wurde; fixirt man z. B. den entsprechenden Punkt (monocular) am Himmel, so verschwindet nicht bloss der Vollmond, sondern es haben sogar eilf (!) Vollmondbilder neben einander im blinden Fleck Platz, ohne gesehen zu werden.

Blitzlichte für Nachtaufnahmen können, wenn Magnesiumlicht u. s. w. fehlt, dadurch ersetzt werden, dass man Salpeter über Spiritus schmilzt und kleine Portionen feinsten Schwefelpulvers einträgt, wobei es jedesmal — allerdings mit starkem Geruche — stark aufblitzt. Salpeter und Schwefel hat jeder Landkrämer. Vergl.: Innenräume.

Blitzschlag, Kennzeichen und Annahme eines solchen s. Metall, Russ, Oefen, Wasserleitungsrohre, Verglaste Steine, Magnetisch und Brandursachen.

Blödsinnige s. Idioten.

Blut s. Verblutung und Zurücklassen.

Blutegel an der Vulva, oft als Abortiv benutzt.

Bluterkrankheit s. Hämophilie.

Blutkrystalle s. Hämoglobin.

Blutspurenbehandlung ist theils Sache des Arztes und Mikroskopikers, theils die des Untersuchungsrichters, welcher sie aufzusuchen, zu schützen und zu verwahren hat. 1. Bezüglich des Aufsuchens sei bemerkt, dass Blutspuren keineswegs immer die bekannte braunrothe Farbe haben müssen, sondern häufig von der Unterlage, auf die sie geriethen, Farbstoff lösen und von diesem beim Eintrocknen beeinflusst werden; dies tritt namentlich bei bemalten Wänden und Tapeten auf, wo Blutspuren alle erdenklichen Farben incl. Grauweiss bekommen können. Auch im Sonnenlichte verblassen Blutspuren; auf Leinewand werden sie z. B. fast grau. Sehr schwer zu entdecken sind Blutspuren auf rothbraun polirtem Holze, wo man sie am leichtesten (auch am Tage) bei künstlichem Lichte, etwa mit einer Kerze, die man häufig hin und her bewegt, auffindet; man entdeckt Blutspuren dann als irisirende, lackartige Flecken. Am dringendsten hat man sich um Blutspuren zu kümmern, die im Freien sind und durch Thau, Regen, Leute u. s. w. geschädigt werden können, und solche, die sich an Personen, namentlich an der des Verdächtigten, finden. — 2. Das Schützen der Blutspuren ist von grösster Wichtigkeit; sind die Blutspuren im geschlossenen Raum, so muss sofort verhindert werden, dass Jemand in die auf dem Boden befindlichen Spuren tritt oder die an den Wänden befindlichen durch Anstreifen u. s. w. schädigt. Erstere müssen durch Ueberdecken, Ueberbrücken, letztere durch Vorstellen von Gegenständen geschützt werden; Unberufenen ist selbstverständlich aller Zutritt zu untersagen, die Berufenen sind auf die Spuren aufmerksam zu machen. — Schwieriger ist das Schützen im Freien, weshalb man sich mit diesen zuerst befassen muss; äussersten Falles müssen sie durch Kistchen, Töpfe, auch durch kleine Wälle vor eindringendem Wasser u. s. w. geschützt werden. — 3. Das Conserviren geschieht in verschiedener Weise. Am besten werden die Blutspuren in natura mitgenommen, indem das Object, auf dem sie sich befinden, losgelöst oder ausgeschnitten, ausgestemmt wird. Geht das nicht, so werden die Spuren mit Pausleinwand

abgelöst, äussersten Falles (z. B. von den Fingernägeln eines Verdächtigten) abgeschabt. Staub aus Dielenritzen, der mit Blut oder Blutwasser durchfeuchtet gewesen sein kann, wird ausgekratzt, Erde ausgehoben; grüne Gewächse (Gras, Blätter u. s. w.) mit Blutspuren müssen abgeschnitten und mit den Stielenden in ein Gemenge von gleich viel Wasser und Glycerin gestellt werden (sonst trocknen die Gewächse, werden kleiner und faltiger und das Blut fällt zuverlässig ab). Durch das aufgesaugte Glycerin bleiben Blätter u. s. w. lange weich. Ueber Blutspuren-Conservirung s. Gross, Hdb. pag. 505; ebendort über Aufsuchen, Schützen, Entstehung u. s. w. Vergl. noch: Sicherung.

Blutspurenbeseitigung. Dies geschieht häufig mit Kleesalz (Oxalsäure) oder verdünnter Schwefelsäure. Vorkommenden Falles lässt man die betreffende Stelle auf Spuren dieser Säuren untersuchen. S. Gross, Archiv Bd. I pag. 264.

Blutspurensicherung. Es wird häufig übersehen, dass Blutspuren sehr leicht Schaden nehmen können, da sie oft bloss lackartig auftrocknsn und bei geringen Insulten abspringen; sorgfältigste Behandlung ist nothwendig. Kleinere Objecte gebe man überhaupt nicht mehr aus der Hand und verwahre sie je nach Form und Grösse in Schachteln, Kistchen, im Portefeuille u. s. w., aber stets so, dass sie unbeweglich im Behältnisse liegen, und dass ihre Oberfläche von keinem festen Körper berührt und gerieben werden kann. Im äusserten Falle (also bei Stangen, Wagenrungen, langen Aexten, für die keine Kisten beschafft werden können) müssen seitlich der Blutspuren Backen befestigt und erst darüber Schutzmaterialien gebunden werden, so dass die Spuren frei und geschützt liegen. Auch in der Wahl dessen, dem die Transportirung übergeben wird, sei man besonders vorsichtig. Hat man sehr feine Objecte (Geschabsel, Pulver u. s. w.), so merke man, dass ein Verwahren in Papier (so, wie der Apotheker Pulver unterbringt) nie genügt: beim Gehen und Fahren dringen Partikelchen doch durch; es muss ein zweiter Umschlag angebracht werden.

Blutstropfen auf dem Boden zeigen die Richtung, in und die Schnelligkeit, mit welcher der Blutende gegangen ist, da die Spur stets aus einem Haupttropfen und zahlreichen Seitenspritzern besteht. Sind die letzteren rings um den Haupttropfen ziemlich gleichmässig vertheilt, so ist der Blutende gestanden, dehnen sie sich bloss nach einer Seite aus, so hat er sich nach jener Richtung bewegt, in der die Seitenspritzer zu finden sind. Ausnahme: Bluten aus der Hand, die im Momente des Abfallens des Tropfens gerade nach rückwärts „geschlenkert“ wird.

Bluntuntersuchung (im Nothfalle von jedem Apotheker zu machen): Blut (z. B. von einem Flecken auf Holz oder Leinwand) mit Eisessig und eine Spur von Kochsalz zum Sieden gebracht und auf einem Objectträger langsam abgedampft, dann mit Glycerin befeuchtet und stark vergrössert, zeigt braungelbe, rhombische Krystalle von salzsaurem Hämatin. (Dürfte allerdings nur bei äusserst dringenden Fällen und jedenfalls nur dann geschehen, wenn man noch weitaus genügendes Material für die eigentliche Sachverständigenuntersuchung erübrigt.)

Bockflinten heissen Doppelgewehre, bei denen die Läufe nicht neben einander, sondern über einander angeordnet sind.

Bohnen s. Pferdehandel.

Bonnetau — Kümmelblättchen (s. dieses).

Bordure s. Ohrleiste.

Botaniker können als Sachverständige ausgedehnte Verwendung finden bei Erkennung von Giftpflanzen und deren Theilen, wenn auch bloss in mikroskopischen Mengen, Erkennung von Holz, Holzsplittern und Holzfasern, Bestimmung von Wirkungen am todten, namentlich am lebenden Holze (Vernarbung, Missbildung u. s. w. nach Verletzungen), Erkennung von gewissen Pflanzenfasern, Wirkung von Chemicalien auf Pflanzenstoffe, Absorption von Gerüchen durch Pflanzen, Selbstentzündung gewisser Vegetabilien, Fortglimmen derselben, Erkennung gewisser Flecken (Gras-, Kräuterflecken) auf Kleidern u. s. w. — kurz der Botaniker kann überraschende und wichtige Hilfe bringen. Vergl. auch: Urkunden.

Botulismus. Vergiftung durch Würste, kommt seltener vor, als angenommen wird; die Erkrankungen durch „Wurstgift“ sind häufig auf andere Ursachen zurückzuführen.

Brandblasen, mit Serum gefüllt, beweisen in der Regel, aber nicht immer, dass die Verbrennung zu Lebzeiten geschah. Hofmann, pag. 577.

Dagegen Emmert, Ger. Medic. 1900, der behauptet, dass sie nach dem Tode nicht entstehen können.

Brandsaum s. Schussverletzungen.

Brandschutt bei Verdacht auf Brandlegung sorgfältigst zu untersuchen, da in demselben oft wichtige Beweisobjecte zu finden sind.

Brandstätten müssen, wenn Verdacht auf strafbares Verschulden vorliegt, stets und zwar besonders dann von mehreren Stellen photographirt werden, wenn es zweifelhaft ist, welches Verbrechen vorliegt (Brandstiftung, Assecuranzbetrug, Mord u. s. w.). In solchen Fällen können nie zu viele Aufnahmen gemacht werden.

Brandursachen. Von 128700 Bränden, die 1878—1889 in Deutschland vorkamen, sind nach Erhebungen der Feuerversicherungsgesellschaften verursacht worden:

21,1	Proc.	durch	vorsätzliche Brandstiftung,
14,5	-	-	Blitzschlag.
10,5	-	-	Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht,
5,5	-	-	Spielen der Kinder mit Streichhölzern,
10,5	-	-	Feuerungsanlagen,
1	-	-	Entzündung von Russ,
0,8	-	-	Selbstentzündung,
0,8	-	-	Explosion.
0,3	-	-	Gewerbebetrieb.
1,5	-	-	sonstige ermittelte Ursachen,
34	-	-	unbekannte Ursachen.

Von der letztgenannten, doch hohen Ziffer wird sicher ein nicht unbeträchtlicher Theil die erstgenannte Zahl erhöhen.

Branntwein s. Spirituosen.

Branntweingeld — Erpresstes Geld, Schweiggeld.

Bratlmuri — Raub.

Braune Spuren s. latente Spuren.

Braunmuri — Raubmord.

Brechmittel, Niesemittel, Husten erzeugende Stoffe können durch die Thätigkeit der Bauchpresse abortiv wirken.

Brechnuss s. Strychnin.

Brechstangen s. Ausrüstung.

Brechweinstein, als Brechmittel vielfach in den Händen der Leute, kann schon in Gaben von 0,5 g tödten.

Brennglas s. Glas.

Brennspiegel können häufig durch convexe, polirte Metallflächen (Zinnteller, Metallschüsseln u. s. w.) dargestellt werden, wodurch Brände entstehen können, wenn Sonnenstrahlen darauf fallen.

Briefe von Selbstmördern s. Selbstmord.

Briefmarkenfälschungen s. Gross, Archiv Bd. I pag. 26 (Dennstädt) und pag. 183 (Stooss).

Brightii morbus: Nierenentzündung.

Brillen s. Glas.

Brionia s. Alraun.

Brodkrume s. Lehm.

Brombeerblätter, in Norddeutschland als Abortiv verwendet.

Bronchien heisst die Luftröhre nach ihrer Spaltung etwa vom dritten Brustwirbel abwärts, worauf sie sich in der Lunge weit verzweigt.

Brot wird in gesundheitsschädlicher Weise gefälscht durch Zusatz von Thonerde, Kreide, Gips, Schwerspath und Alaun. Enthält das Mehl Samen von Lolium tremulentum (schwarzblaue Stellen) oder von Secale cornutum (violette Flecken), so ist das Brot ebenfalls schädlich. Ein Wassergehalt von mehr als 35 Proc. ist betrügerischer Weise zur Gewichtsvermehrung erzeugt. — Beier.

Bruchschäden s. Ganglinie, Fusslinie und Trommelfellrupturen.

Bruder, warmer — Päderast.

Brunger — Bohrer.

Brüste, Reizung der, durch Schröpfen, Electricität u. s. w. gilt als Abtreibungsmittel.

Bube — Feiner Dietrich.

Bubo: Leistendrüsengeschwulst.

Buchchiffre. Beide Theile haben das ganz gleiche Buch und kommen überein, dass jeder Buchstabe aus 3 Zahlen besteht: die erste meint die Seite, die zweite die Zeile, die dritte den Buchstaben.

Buchführung der Zahnärzte s. Zahn.

Bücherfälschungen gehen zumeist dahin aus, dass man bei theueren Drucken fehlende Blätter (namentlich Titelblätter und letzte Blätter) in irgend einer Weise ergänzt: durch auf Zink gezeichnete Lettern, durch Neusatz, namentlich aber durch sog. „anastatischen Druck" nach Appel oder dem verbesserten Reproductionsverfahren von Reinecke; für letztere zwei Verfahrensarten muss man allerdings ein Blatt haben, das vervielfältigt wird. Interessant ist, was hierbei den Sammlern geboten werden darf: man bindet sogar falsche Titel zu einem Buche. Ebenso

werden werthvolle Bücher in schöne Einbände von werthloseren Büchern eingebunden u. s. w. Man merke aber, dass Neubindungen alter Bücher öfter vorkommen, wenn man entdeckt hat, dass werthvolle Handschriften als Falzstreifen benutzt wurden, die man dann zu gewinnen trachtete, worauf das Buch natürlich neu gebunden werden musste.

Budement — Vergiftung.

Bulbus: Augapfel.

Bummelige Leute geben Alles nur beiläufig und in Umrissen an; wer im Leben bummelt, thut es auch bei einer Aussage. Verlässliches, scharf Umrissenes, gewissenhaft Ueberlegtes ist von ihnen niemals zu hören.

Butter wird gesundheitsschädlich verfälscht durch Zusatz von Kreide und Gips; gefärbt wird sie auch mit schädlichen Farben, z. B. Dinitrokresol (sog. Victoriagelb) und Chromgelb. — Beier.

C.

Cacao und Chokolade werden mitunter in sehr schädlicher Art mit Kupfer gefälscht; mitunter kann auch das Staniol, welches als Einpackung der Chokolade dient, bleihaltig und vergiftend wirken. — Beier.

Cagnotte — Bande von Falschspielern.

Calabarbohne, — Gottesurtheilsbohne, Physostigma venenosum aus Oberguinea, kommt, unbekannt wie, öfter im Besitze des Publicums vor; der Genuss einiger Bohnen tödtet unter Lähmungserscheinungen und Pupillenverengerung.

Callus: Neubildung von Knochenmasse an Bruchstellen; bei Röhrenknochen (fühlbar) ringförmig angesetzt.

Camera lucida s. Netzzeichnen.

Canthariden s. Aphrodisiaca.

Caproche — Diebesbande.

Carbolsäure bewirkt Abort; sehr gefährlich für die Mutter.

Carotis: Hauptschlagader am Halse.

Carunculae myrtiformes: die Reste des Hymens nach erfolgter Defloration.

Cassa s. Geldschrank.

Cassia acutifolia s. Mutterblätter.

Catarrhalische Processe an Geschlechtstheilen von Kindern wurden auch zur Simulirung geschlechtl. Missbrauches durch Reiben, Bürsten u. s. w. erzeugt, um Erpressungen zu versuchen. Fournier (Virchow's Jhrb. 1880 I). Auch Vulvovaginitis kann gonorrhoische Affectionen vortäuschen. Pott „die specifische vulvovaginitis im Kindesalter". Jhrb. f. Kinderkrkheiten XIX.

Cavallerieoffiziere sind für Fragen des Betruges beim Pferdehandel vortreffliche Sachverständige, sind aber dafür höchstens privatim zu haben.

— **eele:** der Bruch.

Cement für Spurenabformung ist nur zu empfehlen, wenn man solchen von guter Beschaffenheit bekommt. Am besten gelingen Abgüsse, wenn man 2 Volumtheile Cement, 1 Volumtheil lehmfreien Sand und ½ Volumtheil reines Wasser mengt; beim Sand ist absolutes Freisein von Lehm Grundbedingung: eine Spur von Lehm ruinirt Cement vollständig. Hat man keinen reinen Sand, so nimmt man bloss Cement mit ⅓ Wasser (also z. B. 1 Liter Cement und ⅓ Liter Wasser); hat man Natronwasserglas zur Verfügung, so setzt man 1‰ des Cementes dazu (also auf obige Menge 1 Gramm). Cement „treibt" d. h. er vergrössert sich beim Festwerden im Verhältniss von 100 : 118. Während des Erhärtens bedeckt man das Product mit stets feuchterhaltenen Tüchern, nassem Heu u. s. w.

Centralheizungen können Brände verursachen, wenn die Leitungen (bei Luftheizungen) mit Holz verkleidet sind, oder wenn sich Holz in unmittelbarer Nähe derselben befindet, welches einer fortgesetzten Erwärmung auf mindestens 80° R. ausgesetzt wird.

Chaldarappes — Raub, Einbruch.

Chalfan — Geldwechsler, auch der, der beim Geldwechseln stiehlt.

Challe — ein Diebstahl, der nicht bald entdeckt werden soll.

Challon (Gallon) — Mond, Fenster.

Chamocephal — Flachschädel (Maass bis 70 cm).

Chamottemehl dem Thon beigemengt, den man z. B. zu Terraindarstellungen verwendet, verhindert das Schwinden desselben fast ganz.

Chanteur, Rupfer, Erpresser wegen wirklicher oder angeblicher Päderastie.

Chasimehandeln — Durch Austauschen betrügen.

Chawer — Diebsgenosse.

Cheiranthus Cheiri — Abortiv, besonders im Westen beliebt.

Cheirognomik, die Lehre vom Zusammenhange des Geistes mit der Handform; die grosse Litteratur darüber s. Gross Krim. Psych.

Chelefzieher — Taschendieb.

Chelidonium malus (Schöllkraut) heftig wirkendes Abortivmittel.

Chemicalien s. Urkunden.

Chemiker, — Arbeit des, und was ver-

langt werden kann s. Gross, Archiv Bd. I. pag. 31 (Dennstedt).

Cherche la femme ist eine Regel, die nicht ohne Bedeutung ist; es muss selbstverständlich nicht in jedem Kriminalprocesse eine Frau das treibende Moment sein, in vielen Fällen wird es aber zum Richtigen führen, wenn man jenen Satz nicht aus dem Auge lässt.

Chessenpenne — Gaunerkneipe.

Chiffern—Schriften (Geheimschriften) s. Ziffernschrift, Gruppenschrift, Mirabeauchiffern, verschiebbare Zahlenchiffern, Wahlzahl, Julius Cäsarchiffern, Tritheimchiffern, Krohnchiffern, Vocalchiffre, Multiplicationschiffre, Napoleonchiffre, Gronfeld-Heidel-; Buch-Lexikon-, Patron-, Netzchiffre; Mauer-, Faden-, Karten-, Vergennes-Schrift und Schottische Punctirmethode.

Chiffre carré s. Multiplicationschiffre.

Chiffre indechiffrable oder chiffre par excellence s. Multiplicationschiffre.

Chilfen s. Chalfan.

Chinin ist entschieden abortiv und wird auch diesfalls benutzt.

Chiromantie s. Traumdeuterei.

Chloralhydrat, das bekannte Schlafmittel, wirkt auch abortiv, wenn in übergrossen Dosen genommen; dass es in Liqueur u. s. w. zu verbrecherischen Zwecken (Diebstahl, Nothzucht u. s. w.) gereicht werde, ist nicht undenkbar.

Chloroform s. Aether.

Chloroformirung Schlafender (zu Nothzuchtszwecken) ist als möglich erwiesen. Dolbeau, An. d'hyg. publ. 1874 XVI. Guerrieri, Virchow's Archiv 1895 I.

Chlorose: Bleichsucht.

Chlorschwefel s. lothringisches Feuer.

Choanen, zwei Oeffnungen unterhalb des Keilbeines.

Chokolade s. Cacao.

Chorea: Veitstanz.

Chorioidea: Gefässhaut des Auges.

Chorion frondosum s. Placenta.

Cigarre s. Complicen.

Cigarrettendose s. Complicen.

Clavicula: Schlüsselbein.

Clavus hystericus: Bohrender Kopfschmerz in der Gegend der grossen Fontanelle bei Hysterischen (als Zeugen sind alle Hysterischen gefährlich!)

Climacterium s. Menopause.

Coccidien, eine Gattung der Protozoën (Urthiere), 0,032—0,037 mm lang, können unter Umständen zu Identificationen benutzt werden, wenn sie im Individuum (sicher wohl nur an der Leiche oder an späteren Stühlen) und in einem (etwa am Thatorte aufgefundenen) Excremente mikroskopisch nachgewiesen werden können.

Cochlea: Die Schnecke des Gehörapparates.

Cöcum: Blinddarm.

Colchicum autumnale, häufig als Abortiv verwendet.

Collapsus: Allgem. Verfall.

Colon: Grimmdarm.

Colonel — Hausherr, bei dem falsch gespielt wird.

Colostrum: Muttermilch in den ersten Tagen post partum.

Colutea arborescens s. Blasenstrauch.

Commaculatio, älterer Ausdruck für Unzucht zwischen Leuten desselben Geschlechts.

Commerzmachen — Professionsspieler sein.

Commissionstasche s. Gross, Hdb. pag. 125.

Complicen des Falschspielers sind entweder die Zutreiber (Schlepper), welche die Opfer herbeizubringen haben, oder Leute, die ihm während des Spieles helfen. Letztere sind wieder entweder Mitspieler oder scheinbar Unbetheiligte, die z. B. hinter dem Opfer stehen und dem Complicen durch Zeichen die Karten des Opfers verrathen. Solche Zeichen sind z. B. Stellung der Cigarre in der Mitte oder Ecke des Mundes, nach aufwärts oder abwärts, rechts oder links, Spielen mit der Uhrkette, Schnurrbartstreichen u. s. w. Auch Objecte sind mitunter Gehilfen des Grec, namentlich wirkliche, im Zimmer geschickt angebrachte Spiegel oder noch besser spiegelnde Metallgegenstände (Theekanne, Zuckerbüchse, Cigarrettendose), die entsprechend gelegt oder gestellt werden.

Compressionsgeschosse haben am rückwärtigen Theile tiefe Riffelungen, die durch die Pulvergase fest in die Züge gepresst werden.

Conditorwaaren werden überaus stark gefälscht und können dann namentlich für Kinder giftig wirken; Gewicht wird vermehrt durch Gips, Schwerspath u. s. w., Fruchtsäuren werden ersetzt durch Schwefel-, Salz- und Phosphorsäure, mitunter finden sich auch Kupfer- und Bleisalze sowie schädliche Farben (s. diese). — Beier.

Conjunctiva: Bindehaut des Auges.

Conserven enthalten alle möglichen schädlichen Bestandtheile. Es können die Thiere, deren Fleisch verwendet wurde, krank oder vergiftet gewesen sein (z. B. Kupfer in Austern), es kann Blei, Kupfer aus verwendeten Gefässen

dazugekommen sein, es können gefährliche Farben (s. diese) benutzt worden sein. In manchen Conserven, z. B. Würsten, treten auch besondere, sehr gefährliche Ptomaine (Wurstgift) auf. Giftige Farben finden sich oft in Gemüseconserven.

Conserviren von Gesichtszügen s. Gesichtszüge, auch: Formalin und Zaponlack.

Contour- oder Ringelschuss liegt vor, wenn eine Kugel so schwach ist, dass sie zwar die Haut, nicht aber den Knochen durchdringen kann und dann längs desselben fortgleitet, sogar wieder durch die Haut nach aussen dringt; z. B. Eingang an der linken Brustseite, dann Weg zwischen Haut und Rippe an der letzteren über den Rücken und Austritt an der rechten Brustseite. Aehnliches rings um das Becken, sogar innerhalb der Schädelkapsel. Dittrich.

Contrafractur und -Fissur, Brechen oder Springen eines Knochens auf der dem Angriffe entgegengesetzten Seite; es kann z. B. geschehen, dass auf einen Schlag auf die rechte Kopfseite der Schädelknochen nach physikalischen Gesetzen auf der linken Seite bricht oder springt.

Controlversuche s. Zeugenprüfung.

Contusion, ziemlich gleichbedeutend mit Quetschung (auch Verletzung durch Stoss mit einem stumpfen Werkzeuge erzeugt eine Quetschung ausser der Erschütterung).

Copirpapier, dünnes, aber starkes Papier, das mit einer Mischung von Indigo oder Berlinerblau mit Fett bestrichen ist, erweist sich in dringenden Fällen sehr nützlich zur raschen Erzeugung mehrerer kurzer, gleichlautender Noten, Befehle u. s. w. Man legt auf einer harten Unterlage (Blech, Stein, Glas, Holz) zuerst ein Blatt Schreibpapier, dann ein Blatt Copirpapier, wieder Schreibpapier, wieder Copirpapier u. s. w., zuletzt aber Schreibpapier. Auf diesem schreibt man mit sehr hartem Bleistift (im Nothfalle mit einem eisernen Nagel oder sonst einer harten Spitze) steil haltend und stark drückend und erhält so ebenso viele Copien als Copirblätter sind (Maximum sechs Stück).

Copirrahmen s. Urkunden.

Cordit s. Pulver.

Cornea: Die durchsichtige Hornhaut des Auges.

Corpora delicti, die auf dem Thatorte u. s. w. gefunden werden; grundsätzlich: zuerst nach Form, Erscheinung und Lage genau beschreiben, dann abzeichnen event. photographiren und zuletzt berühren. Rasches Anfassen kann wichtige Beweisfragen unlösbar machen (wenn z. B. Alles von der Lage des Gegenstandes abhängt und diese nicht mehr festgestellt werden kann). — Corpora delicti, auf dem Thatorte zurückgelassene, sind selbstverständlich immer wichtig, man vergesse aber niemals, dass sie auch absichtlich zur Irreführung und Verdächtigung eines Anderen hingelegt worden sein können. Dies kommt überall vom kleinsten Diebstahl bis zum Raubmord vor (z. B. rückgelassene Kleidungsstücke, Briefe). — Corpora delicti, sehr zarter Gattung: winzige Gegenstände, Geschabsel, Staub, pulverisirte Substanzen u. s. w. dürfen nur in sehr glattem Papier verwahrt werden, da auf nur etwas rauhem Papier viel von der Substanz haften bleibt.

Corpsgeist s. Klassengeist.

Coupe, falsche, heisst das falsche Abheben, indem zuerst das abgehobene Packet abgenommen und abermals zu oberst gelegt wird, so dass die Karten so liegen wie früher.

Creosol s. Desinfection.

Crocus: Abortiv.

Croquis, eine flüchtige Scizze, ist, wenn geschickt gemacht, oft viel deutlicher und zweckdienlicher als eine ängstlich genaue, steife Zeichnung. Es erfordert aber zweierlei: es muss ausdrücklich als Croquis bezeichnet sein, damit man seine Anforderungen darnach richtet, und es muss weiters dem Untersuchungsrichter selbst, bevor er es zum Acte nimmt, nach wiederholter Vergleichung und nach bestem Wissen und Gewissen den richtigen Eindruck machen. Worin dieser liegt, lässt sich nicht sagen: die beste Photographie macht oft keinen richtigen Eindruck, und eine flüchtige, dilettantenhafte Scizze aber wohl. In solchem Falle ist die letztere stets der ersteren vorzuziehen. Aber es muss erprobt sein, dass der richtige Eindruck erzeugt wird.

Crotonöl, Einreibungen des Bauches mit demselben: Häufiges Abortivmittel.

Cunnilinga heisst ein homosexuelles Weib, quae lambet genitalia alterius.

D.

Dachschiefer s. Siegel.

Daltalmi — Dietrich.

Daltonismus s. Farbenblindheit.

Damastläufe entstehen durch das Heiss-Zusammenhämmern von Stahl und Eisendraht. Sind diese sorgfältig geflochten, so heisst er edler Damast, werden Stahl und Eisenbänder zusammengeschweisst so heisst das Band- oder Rubandamast. Durch endliches Aetzen des fertigen Laufes entsteht die Zeichnung. Im Zweifel kann man (als erstes Kennzeichen) annehmen, dass man ein g u t e s Gewehr vor sich hat, wenn es mit Damastläufen versehen ist.

Damm: Mittelfleisch zwischen Geschlechtstheilen und After.

Dämpfe — Reizende, aus allen möglichen brennbaren, rauchenden und gaseabgebenden Körpern werden oft als Abortiv benutzt.

Daphne meccreum s. Kellerhals.

Darmsaiten s. Selbstmord.

Darwin'sche Knoten (Bertillonage) eine knorpelige Verdickung am oberen, mehr hinteren Rande der Ohrleiste (s. diese), die bei vielen Menschen vorkommt.

Datum ist auf jeden Zettel, auf jeder Notiz, auf jeder Skizze, jeder Photographie u. s. w. beizufügen. Im Momente vermeint man das könne nicht vergessen werden, nicht wichtig werden u. s. w. und doch geschieht es, und oft ist das Versäumte unmöglich mehr gut zu machen.

Datura s. Stechapfelsamen.

Decapitation s. Fruchttödtung.

Dechifferirung s. G r o s s Handbuch pag. 556.

Decidua: Schleimhaut der schwangeren Gebärmutter.

Deckelspiel, Nussschalenspiel, „Kügelchen wo?“ Wird mit 3 Nussschalen, Fingerhüten, Bechern u. s. w. gespielt, wobei das Opfer errathen soll, unter welchem sich ein „Pfefferkorn“, gerade befindet. Dieses Pfefferkorn ist aber aus schwarzem Wachs und wurde vom Spieler mit dem langen Fingernagel ganz entfernt, so dass der andere niemals richtig errathen kann.

Defloration Nachweis der, s. G r o s s, Archiv Bd. III pag. 373 (Haberda).

Defüsse, Defuss — Wachsabdruck von Schlüsseln.

Degenerationszeichen s. Stigmata.

Degeneratives Irresein zeigt bei schwerer erblicher Belastung, paranoische, maniakalische und melancholische Symptomencomplexe. Vergleiche G r o s s Archiv Bd. I pag. 200 (Näcke).

Dehnbarkeit der Haut s. scharfe Werkz.

Delirium tremens bei chronischem Alkoholismus: Sinnetäuschungen, illusionäre Umdeutungen, Wahrnehmen von Schreckgestalten, Angstzustände treten hierbei auf. Die Kranken können für die Umgebung sehr gefährlich werden.

Delle heisst der (beim Fluge) hinterste Basaltheil der Spitzkugel; sie wird fast immer unversehrt erhalten, wenn die Kugel durch Anprallen auf festen Widerstand auch noch so sehr deformirt wird, und bildet dann das Erkennungszeichen des sogen. Langgeschosses (gegen die Rundkugel).

Deltamuskel: vom Schlüsselbein über die Achsel bis gegen den halben Oberarm.

Dementia paralytica s. Paralysis.

Denis — Gift.

Desinfection ist für den UR oft nöthig, da er leicht in die Lage kommt, die ekelhaftesten Dinge anfassen zu müssen. Hat man vollkommen unverletzte Hände und Gelegenheit, sich nachher desinficiren zu können, so kann man auch das Ekelhafteste anfassen. Für Desinfection eignet sich für die Amtsstube am besten eine Flasche Lysol oder Creolin, wovon man sich eine 1—2 proc. Lösung darstellt (etwa 5 Fingerhüte voll auf 1 Liter Wasser). Für Auswärts empfiehlt sich am besten eine Sublimatpastille (grosse Vorsicht!) in 1 Liter Wasser gelöst, worin man sich nach vorausgegangener Reinigung mit Seife, lange wäscht. Vergl. Sublimatpastillen.

Desodorisiren fauler Leichen s. Formalin.

Deutsch — jenisch; (Deutschparlen — Diebssprache reden).

Deutschcheider — Schlüssel mit hohlem Rohr.

Dialekt anonymer oder pseudonymer Leute kann nicht genug berücksichtigt werden. Er ist oft das einzige Mittel, wenigstens ihre Heimat zu entdecken. Hiermit ist die Sache gewonnen.

Dialekt der Leute, die man zu vernehmen hat, muss verstanden werden, wenn nicht gefährliche Missverständnisse entstehen sollen. G r o s s, Krim. Psychol. pag. 389.

Diamantbohrer s. Geldschrank.

Diaphragma: Zwerchfell.

Diastole: Erweiterung des Herzens (s. Systole).

Dicatopter s. Netzzeichnen.

Dicke — Versteck.

Dicke Leute s. Ganglinie und Fusslinie.

Dicke machen — sich vor den Taschendieb zu seinem Schutze stellen.

Dictate sind vom Eigenconcept meistens zu unterscheiden, da man ihnen ankennt, dass der Schreiber nicht gedacht hat, und da sie wohl meistens zweifellose Hörfehler enthalten.

Diebsangel s. Wurfangel.

Diebskasten s. Guckkasten.

Diebstaschen s. Ausrüstung.

Dienstboten, Diebstahl durch. Niemand wird so häufig ungerecht ob Diebstahls beschuldigt, als Dienstboten, gleichwohl stehlen sie genug; in der Regel nehmen sie nur kleine Beträge und Dinge, aber oft. (Vergl. Hausdiebstahl). Merke: 1. Putzsucht bei Mädchen und Trinksucht bei Männern ist diesfalls dasselbe und macht beide verdächtig. 2. Was der männl. Dienstbote sonst noch stiehlt, bekommt in der Regel seine Geliebte; vorkommenden Falles ist weniger bei ihm, als bei ihr zu suchen. („Wenn der Knecht Weizen stiehlt, bekommt sein Mädchen neue Schuhe"). 3. Die Liebe veranlasst den männlichen Dienstboten immer zu grösseren Auslagen, den weiblichen dann, wenn sie alt oder hässlich ist — dann muss die Liebe bezahlt werden; daher ist eine alte, hässliche Magd die einen jungen Liebhaber hat, ausnahmslos bedenklich. 4. Uneheliche, namentlich verheimlichte Kinder, zwingen die Mutter, mitunter auch den Vater, fast zu Diebstählen, da der Lohn nur selten zu Sonderausgaben reicht; namentlich stehlen Dienstmädchen in solchen Fällen Zucker und Kaffee. 5. Wird Wäsche im Hause gestohlen, so richte man sein Augenmerk insbesonderr auf die schmutzige Wäsche, die seltsamer Weise in vielen Häusern ungezählt und übelverwahrt allen Angriffen preisgegeben wird.

Dienstmänner s. Miethkutscher.

Differenz persönliche s. persönliche Gleichung.

Difteln — Geschickt stehlen; betrügen.

Diopter s. Gucker.

Diploë: Zwischenlage zwischen zwei dünnen Knochenplatten (besonders am Schädel).

Dipsomanie, Quartalsäuferei, gekennzeichnet durch periodenweise auftretende Angst- und Unruhezustände, die zum ziellosen Herumstreifen und endlich zu unmässigem Trinken, meist von Schnaps, veranlassen. Ist diese Periode vorbei, so ist der Kranke meistens ein fleissiger, ruhiger und häufig vollkommen abstinenter Mensch. Solche Leute sind oft intolerant gegen Alkohol und daher, wenn betrunken, hoch erregt und sehr gefährlich; sie begehen dann aber auch Diebstähle, Betrügereien u. s. w.

Dispositionen sind (Th. Lipps „die Grundthatsachen des Lebens" Bonn 1883) jene Zustände, die auf die Wiedererzeugung von bestandenen Vorstellungen gerichtet sind. Bei der Beurtheilung der Frage, ob jemand einer bestimmten That fähig ist, muss dies stets erwogen werden (namentlich: wenn gefragt wird, ob sich in einem bestimmten Menschen eine bestimmte Gewohnheit, ein gewisser Hang u. s. w. entwickeln konnte).

Disputierer — langer Stock, um aus den Fenstern zu stehlen.

Dissimulationen: Verstecken gewisser Gebrechen, namentlich der Psychosen.

Dissimulierter Selbstmord s. Selbstmord.

Distanzschätzen können die wenigsten Menschen, obwohl die meisten rasch mit der Angabe: 50 oder 300 Schritte zur Hand sind; dies ist fast stets falsch. Man lasse sich also immer die Entfernung (vergleichsweise) in Natura zeigen. Hat man von der Amtsstube freie Aussicht, so schreite man bei Gelegenheit alle sichtbaren, markanten Punkte vom Amtsgebäude bis dahin, und die Entfernung der Punkte unter einander ab und notire diese Angaben. Gegebenen Falles lässt man den Zeugen vom Fenster aus eine Distanz wählen z. B. vom Fenster bis zum 3. Pappelbaum, oder: vom kleinen weissen Häuschen bis zur Strassenbiegung u. s. w. Im Protokolle wird vermerkt: „Zeuge zeigt auf eine Entfernung, welche erfahrungsgemäss 254 Schritte beträgt." Zeugenaussagen werden oft später zur Grundlage exacter Versuche gemacht und sind sie falsch, entstehen die gröbsten Irrthümer. — Man merke namentlich, dass sich beim Distanzschätzen oft ganze Reihen anderweitig gemachter und unbewusst verwertheter Erfahrungen geltend machen. Theoretisch genommen müsste uns z. B. eine Ferne, aber noch grün erscheinende, bewaldete Bergkette, und eine dahinter liegende, in Folge der Luftperspective schon blau erscheinende Kette gleich entfernt vorkommen: wir wissen aber, dass blaue Berge ferner sind, als grüne und sehen sie daher scheinbar auch so.

Dolchstiche s. scharfe Werkzeuge.
Donnerberger — Todtschlag.
Dorfdrucker — Dieb, der im Gedränge stiehlt.
Dornfortsatz: Der rückwärtige spitzige Theil der Wirbel.
Drab — Wurzel, Arzenei.
Draht zum Erhängen s. Selbstmord.
Drall s. Züge.
Drehkäfer s. Aphrodisiaca.
Drei, Dri s. Dry.
Drillbohrer s. Geldschrank.
Drohbriefe s. Idioten.
Drong — Hebebaum.
Droschkenkutscher s. Miethkutscher.
Drücken — Stehlen.
Dry, auch Dri oder Drei genannt, das berühmte Zigeunergift; wahrscheinlich bestehend aus Pilzsporen (vielleicht einer Aspergillusart), welches sich im thierischen Organismus, namentlich in der Lunge, zu Fäden entwickelt und unter Erscheinungen eines hektischen Fiebers unfehlbar tödtet. Erkaltet der Organismus, so verschwindet angeblich der Pilz und ist nicht nachzuweisen. Also eine Art von Mykose.
Ductus Botalli beim Neugebornen verödet in der Regel sofort nach Eröffnung des Lungenkreislaufes, ist aber kein sicheres Zeichen, dass das Kind neugeboren ist.
Ductus Venosus Arantii beim Neugebornen, zieht sich zusammen, sobald der Placentarkreislauf aufhört.
Du ein Haar — Lauf fort.
Dufft — Kirche.
Duft — Vagabund.
Dum-Dum-Geschosse s. Explosionswirkung.
Dumm sein heisst: confundiren, gescheidt sein: distinguiren.
Dummdreistigkeit macht nicht immer zu schlechten Zeugen; der dummdreist zusieht, beobachtet häufig gut und sieht mehr, als Kluge, die sich erschreckt abwendeten; er scheut sich auch nicht zu sagen, was er wahrgenommen hat, und lässt sich auch durch Einwendungen von seiner Auffassung nicht abbringen.
Dummheit ist nach J. Erdmann („Ueber die Dummheit", Berlin 1866) der Geisteszustand, in dem Einer Alles nur vom kleinen und beschränkten Standpunkte seines Ich beurtheilt. Mit dieser Erklärung lässt sich das Vorgehen, Auffassen, Construiren und Wiedergeben des dummen Menschen am besten verstehen, sei er Zeuge oder Beschuldigter oder sonst wer.
Dummheit-Simulation ist vielleicht die gefährlichste Klippe für den Vernehmenden, da sie ihn vom Ziele abbringt und oft die gewöhnlichste Vorsicht vernachlässigen lässt. Zu entdecken ist simulirte Dummheit aus dem Widerspruche zwischen dem absichtlich dumm Vorgebrachten und gewissen gescheidten Aeusserungen, die dem Vernommenen doch entschlüpfen, und weiters aus dem Widerspruche zwischen dem dumm Gesagten und den gescheidten Augen, die Keiner verändern kann.
Dünger s. Selbstentzündung.
Duodenum, Zwölffingerdarm: anschliessend an den unteren Ausgang des Magens.
Duplicität der Fälle ist die merkwürdige und mit den sonstigen Regeln der Statistik eigentlich nicht stimmende Thatsache, dass seltsame Fälle, die jahrelang nicht vorkommen, sich rasch zu wiederholen pflegen, wenn sie endlich einmal aufgetreten sind. Diese Seltsamkeit wurde zuerst von Aerzten in Spitälern beobachtet und ist dort allgemein bekannt, sie kommt aber überhaupt im Leben und namentlich auch in Strafsachen vor.
Dura mater s. Hirnhüllen.
Durchlöchern der Karten s. Maquillage.
Durchschnittsphotographien s. Kombinationsphotographien.
Dynamit brennt unbedeckt gefahrlos ab, explodirt im gefrornen oder zersetztem Zustande viel leichter (angeblich schon durch Zuschlagen einer Thüre oder ähnliche Erschütterung), ist giftig, wird aber von manchen Thieren, z. B. Rindern, ungemein gern gefressen. Für uns von Interesse bei seiner Benutzung zu Sprengattentaten, Fischdiebstählen, boshaften Beschädigungen u. s. w. Ebenso häufig ist Fahrlässigkeit bei seiner Handhabung. S. auch Fischdieberei.
Dys — Widrig, miss-.
Dyspnoë: Athemnoth bei Verletzungen der Brustwand (Pneumothorax), Lungenerkrankungen, Verengerung der Luftwege u. s. w.

E.

Echeder s. Ausrüstung.
Echolalie, unbewusstes Nachsprechen der Rede eines Anderen ist nicht selten und verräth häufig psychopathisches Wesen.
Eckensteher s. Miethkutscher.
Eckzimmer s. Geschicklichkeit.
Eclampsie: Krämpfe.

Ectropium: Auswärtsstülpung.

Eczem: Bläschenausschlag.

Ed — Zeuge; Scheeker Ed oder linker Ed — falscher Zeuge.

Ede — Fremd, Genosse.

Effeminatio — Weibliche Formen und weibliches Auftreten, namentlich bei Homosexuellen.

Egoismus ist bei Vernehmungen insofern zu benutzen, als man auf die Person des Zuvernehmenden Rücksicht nimmt und ihn so für die Sache zu interessiren sucht. Jedermann interessirt sich für eine Sache umso mehr, je näher seine eigene Person dem Mittelpunkte des Ereignisses steht — oder dahin gebracht wurde. — Egoismus ist auch die einzige Triebfeder im Menschen, auf die man sich immer und allezeit verlassen kann.

Eibe s. Taxus.

Eifersucht, eine der allerstärksten Triebfedern im Menschen giebt dem Kriminalisten in verschiedenen Richtungen zu thun. Sie ist das Motiv zu zahllosen Verbrechen, sie liefert ihm Verbrecher und falsche Zeugen in die Hände, und sie veranlasst Mitbeschuldigungen, damit der oder die Geliebte ebenso lange verhaftet bleibt als der Angeber. Sie fordert aber auch zu besonderer Vorsicht auf, wenn es sich um Depositionen eines Berufsgenossen über den andern handelt, denn diese sind ganz selten unbeeinflusst von Eifersucht und ihren Geschwistern Neid und Missgunst. Hierauf kann nicht genug aufgemerkt werden.

Eifersuchtswahn der Trinker nimmt oft paranoische Formen an und führt zu Misshandlungen und Tödtung von Frau und deren angeblichen Buhlen.

Eihautstich wird zu Abortivzwecken mit allerlei spitzigen Instrumenten — Nadeln, Gänsekielen, Blattrispen, Fischbein u. s. w. von allen möglichen Quacksalbern, Hebammen und sonstigen nichtunterrichteten Leuten vorgenommen. Es ist sogar möglich, dass die Schwangere unter Umständen den Eihautstich an sich selbst vornimmt.

Eile in der Schrift s. kleine Schrift.

Einbos — Schlupfwinkel.

Eindruck, unrichtiger, von Phot. ist eine, für viele Fälle nicht zu leugnende Thatsache, die auf eine Menge von Ursachen zurückzuführen ist. Dass die Verkleinerung und überhaupt die Wiedergabe im Bild nicht die Ursache ist, beweist der Umstand, dass oft recht mangelhafte Handzeichnungen den „richtigen Eindruck“ trotz ihrer Fehler machen. Ein Theil mag in den Gründen der Perspective liegen (Heinrich Streintz „die Tiefenperspective in der Photographie“ Phot. Corresp. Okt. Nov. Heft 1892), ein Theil aber darin, dass die Phot. manches deutlicher zeigt, als wir es ausnehmen können, ein Hauptheil liegt aber darin, dass die Grössenwiedergabe durch die Phot. mathematisch richtig geschieht, während wir stets korrigirend auftreten, nach dem, was wir über die wahre Grösse wissen. Abgesehen davon verzerren ja schlechte Apparate thatsächlich. In solchen Fällen erübrigt nichts, als im Protokolle thunlichst richtig zu stellen; z. B. „Die Phot. macht den Eindruck eines, an sehr steiler Lehne gelegenen grossen Forstes, thatsächlich ist es aber ein Wäldchen von ½ Hectar mit schwacher Bodenneigung von etwa 15°.“ — Vergl.: „Farben“.

Eingeschobene Thüren s. Thüren.

Einkuffen — Einbrechen.

Einstürze s. Physiker.

Eintrittsöffnung und Austrittsöffnung bei Schüssen s. Schussverletzungen.

Eintüppel — Verabredeter Ort der Zusammenkunft nach dem Diebstahl.

Eisen, meistens Wasser mit Feilspähnen, oder das sog. Schleifwasser (aus dem Troge des Schleifsteines) geniesst hohes Ansehen als Abortiv (namentlich in den Alpenländern).

Eisenbahndieb s. Ausrüstung.

Eisenbahnlähmung s. Railwayspine.

Eiskraut — Russland.

Eiweiss s. Siegel.

Ekchymosen sind kleine, rundliche, in Folge der Zerreissung von Capillaren entstehende Blutaustritte von meistens dunkelrother Farbe. Aeusserlich zu finden in der Bindehaut der Augen, zuweilen an den Lippen, Gesichtshaut, selten am Halse und oberen Thorax. Innen: Pleura, Pericard, Lungen u. s. w. Wichtiger Anhaltspunkt für Erstickung. Sie fehlen aber auch mitunter bei Erstickung und kommen auch bei gewissen Vergiftungen, Verbrennung u. s. w. vor. (Dittrich).

Ekrasit s. Pulver.

Elektrische Glocken s. Zeitzünder.

Elektrisches Licht kann Brände erzeugen, wenn die Drähte durch zu grosse Inanspruchnahme zu glühen beginnen, die Einhüllung zerstören und dann durch directe oder indirecte Verbindung Kurzschluss herstellen. In der

Nähe befindiche Gegenstände können in Brand gerathen.

Elektrizität, Tod durch, kommt natürlich immer häufiger vor; Fälle bei: Biraud „La mort u. s. w. Lyon 1892, Kratter Wiener klin. Wochenschr. 1894 Nr. 21, Friedriger Wn. klin. Wochenschr. 1891 Nr. 48. — Als Mittel für Abtreibungen (direct oder durch Bäder) scheint sie (aus Amerika) bei uns schon stark Eingang gefunden zu haben. — Vergl. auch: Physiker.

Elle — Brecheisen.

Embolus: eine, ein Gefäss verstopfende Masse.

Embryotomie s. Fruchttödtung.

Emenagogum: Abortivmittel.

Emeticon: Brechmittel.

Emmerfisel — Einer, der Gaunerkünste versteht.

Emmes — Geständniss, Wahrheit.

Empfindlichkeit eines Zeugen kann seine Vernehmung sehr erschweren; eine wiederholte Frage, ein geäusserter Zweifel kann empfindliche Leute so zurückhaltend machen, dass Nichts mehr aus ihnen herauszubringen ist, so dass man sich eines wichtigen Belastungs- oder was noch viel schlimmer ist, Entlastungszeugen beraubt hat.

Empfindung s. Localisirungsvermögen.

Empyem: Eiteransammlung in der Brust.

Endo-: Innen.

Endometritis (entzündliche Erkrankung der Uterusschleimhaut) und Metritis (Entzündung der Gebärmutterwand) sind oft Folgen von Tripperinfection durch den Mann, also culpos, in seltenen Fällen sogar dolos erzeugt. Auch Traumen erzeugen sie.

Enge des Bewusstseins nennt man die Thatsache, dass die in je einem Individuum zu je einem bestimmten Zeitpunkt vorhandene Mehrheit psychischer Acte und deren Inhalte gewisse endliche Grenzen nie übersteigt; diese Enge wird um so deutlicher, je intensiver wir aufmerken. Mit Hinweis auf dieselbe können wir Aussagen von Zeugen oder Beschuldigten als unwahr hinstellen, weil sie eben wegen der „Enge des Bewusstseins“ all das, was sie wahrgenommen haben wollen, nicht haben beobachten können.

Engelmacherin — Kinderpflegerin, die die Kinder zu Grunde gehen macht.

Entartungszeichen s. Stigmata.

Entfernungsangaben s. Distanzschätzen.

Entziffern s. Chiffern.

Enucleatio: Auslösung aus einem Gelenke.

Epiglottis: Kehldeckel.

Epilepsie wird geheilt mit Schaum vom Munde Verstorbener oder mit Wasser, mit dem eine Leiche gewaschen wurde, oder durch Kauen von morschem Sargholz. Dies erklärt eine Menge sonst unverständlicher Infectionen.

Epileptische Anfälle können den Untersuchungsrichter umsomehr in Verwirrung bringen, als es nur ausnahmsweise gelingen wird, einen Arzt rechtzeitig, d. h. noch während des Anfalles, zur Stelle zu bringen. Tritt ein Anfall bei Zeugen, Beschuldigten u. s. w. auf, so hat man ihn vorerst für echt zu nehmen und zu helfen: Man entfernt Gegenstände, an denen der Kranke sich beschädigen kann, lüftet beengende Kleider und sucht elastische Körper (Gummi, ein zusammengelegtes Tuch, Holz) zwischen die Zähne zu bringen (Vorsicht wegen Verschluckens und Erstickens!) und beobachte Alles genau, um dann dem Arzte brauchbaren Bericht erstatten zu können. Man achte, ob und wie oft der Kranke zu Beginn geschrieen hat, wie er umgefallen (oder umgesunken) ist, ob am Nacken u. s. w. ein eigenthümliches „Zusammenlaufen“ der Muskeln zu sehen war, und namentlich, ob und wie sich die Gesichtsfarbe verändert hat. Für den Kriminalisten selbst gilt als bestes Kennzeichen der Umstand, ob der Anfall gerade zu einer für den Erkrankten günstigen Zeit eingetreten ist (als seine Lage kritisch wurde, da er sich gerade „verrannt“ hatte u. s. w.)

Epistropheus: Zweiter Halswirbel.

Eppel — Warnungsruf der Diebe.

Erblassen s. Farben wechseln.

Erbleichen s. Farben wechseln.

Erbliche Veranlagung ist in zahlreichen Momenten wichtig und ist gewöhnlich der erste Anhaltspunkt für weitere Nachforschungen. Namentlich kommt sie vor bei: Geisteskrankheiten, bei vielen körperlichen Leiden und Eigenthümlichkeiten, z. B. Farbenblindheit, Linkshändigkeit, Neigung zu Krämpfen und Ohnmachten, Weit- und Kurzsichtigkeit, Haarwuchs u. s. w. Diese Momente haben namentlich bei Simulationen und Identitätsfeststellungen Bedeutung.

Erbsachen (Erbtisch, Erbschüssel, Erbbuch, Erbsieb u. s. w.). Dinge, die man nur im Erbwege überkommen hat, und die zu allerlei Zaubereien, namentlich

Entdeckungen von Diebstählen, verwendet werden: z. B. der Erbschlüssel, der sich, auf dem Erbbuche liegend, bewegt, die Bohnen, die in das Erbsieb geworfen werden und so lange herausspringen, bis man den Namen des Diebes nennt u. s. w.

Erde s. Physiker und Vergrabenes.

Ereff — Abend.

Erfrieren Neugeborner kann auch bei einer Temperatur von über Null vorkommen.

Ergotin s. Mutterkorn.

Ergreifen s. Berühren.

Erhängen s. Selbstmord.

Erhängte s. Getödtete.

Erinnerung an sinnliche Eindrücke entschwindet nach und nach 1. durch Verblassen im Ganzen, 2. durch Ausfallen von Details und 3. durch Einfügen von fremden Elementen. Will man Zeugenaussagen, bei denen absichtliche Entstellung ausgeschlossen ist, die aber sichtlich unrichtig gegeben werden, richtig stellen, so gelingt dies mitunter leichter, wenn man untersucht, welcher der 3 obigen Vorgänge eingetreten ist (meistens kommen alle 3 oder doch 2 zugleich).

Erinnerungsfälschung s. Paramnesie.

Erkennen auf Distanz. Bei normalen Augen und guter Tagesbeleuchtung wird man erkennen: wenig Bekannte auf 15—30 m, gut Bekannte auf 40—80 m, bei besonderen Kennzeichen auf 100 m, in Ausnahmefällen bis 150 m. Man wird übrigens beobachten, dass nicht allzu Kurzsichtige fast auf dieselben Entfernungen erkennen als Normalsichtige, da jene viel mehr auf Haltung, Kleidung und Erscheinung aufmerken, während diese lediglich auf die Gesichtszüge sehen; hierdurch findet ein wesentlicher Ausgleich statt. Vergl.: Mondlicht.

Ermordete s. Getödtete und Füchse.

Erotische Wirkungen s. Stechapfelsamen.

Erröthen s. Farben wechseln.

Erschiessen s. Selbstmord.

Erschöpfung s. Geburt.

Erstessen — Drohen.

Erstickte s. Getödtete.

Erysipel, Wundrothlauf, wird als „Zwischenursache", die zum Tode oder Verlängerung der Krankheit führen kann, angesehen.

Erzählen lassen empfiehlt sich namentlich bei Leuten, die falsche Namen angeben; besonders bei Wiederholungen findet man gewisse Einschränkungen und Hinweise, die häufig auf bestimmte Forschungsgebiete bringen. Namentlich bei Darstellungen ihres regelmässig angeblich sehr abenteuerlichen Vorlebens verrathen sich diese Leute häufig. — S. auch: Landstreicher.

Essig wird besonders oft in bedenklichster Weise gefälscht durch Zusatz von Schwefel-, Salz-, Salpeter-, Oxalsäure, Bleisalzen. Gefärbt wird er u. A. mit Fuchsin, Jodgrün, Esmeraldin. — Beier. Vergl. auch: Säuren.

Esskoker — Wohnungseinschleicher.

Eulenruf s. Lockzinken.

Euphorbia s. Alraun.

Eustachische Röhre: Verbindung zwischen Ohr und Rachenhöhle.

Exanthem: Acuter Ausschlag.

Excoriation: ziemlich gleichbedeutend mit Hautabschürfung; besser: oberflächlicher Substanzverlust; sie vertrocknen, gleichviel, ob im Leben oder nach dem Tode entstanden. Wenn also keine Suffusionen im Unterhautzellgewebe vorhanden sind, kann aus der Vertrocknung allein nicht geschlossen werden, ob sie vital oder postmortal sind. Auch die Farbe entscheidet Nichts. Hofmann, pag. 256.

Excremente: mikroskopische oder chemische Untersuchung von solchen hat in vielen Fällen wichtigen Aufschluss gegeben; so über Nahrung, Aufenthalt, Herkommen, ja über die Person des Thäters. Möller, „For. Bedeutung der Excremente", Wr. klin. Rundschau 1897 No. 11, und M. L. A. van Ledden-Hülsebosch, „Makro- und mikroskopische Diagnostik der menschlichen Excremente", Berlin 1899. — Vergl. auch: Zurücklassen.

Exhibitionisten heissen Jene, die vor Anderen, namentlich vor Frauen und Mädchen, absichtlich ihre Geschlechtstheile vorweisen; sie sind häufig Epileptiker, Paralytiker, Paranoiker, Alkoholiker, müssen aber nicht geisteskrank sein.

Expansionsgeschosse sind rückwärts hohl und offen, so dass die Gase die Wandungen auseinander und in die Züge pressen können. In dieser Höhlung kann eine Scheibe aus Holz, Thon, Metall angebracht sein, die nachrückt und dadurch noch besser auseinanderpresst. Das ist der sog. Treibspiegel.

Explosion s. Brandursachen und Physiker.

Explosionswirkung moderner Geschosse, welche bis zum trichterförmigen Herausreissen ganzer Fleischpartieen

gedeihen kann, werden erklärt durch hydrostatischen Druck oder auch durch das Lockerwerden des Geschossmantels (Abschneiden der Spitze, sog. Dum-Dum-Geschosse).

Extractum filicis maris s. Wurmfarnextract.

Extrauterinschwangerschaft endet in der Regel mit dem plötzlichen Tode der Mutter, der oft auf Vergiftung u. s. w. geschoben wird. Hofmann, pag. 187.

Extravasate, Blutaustritte unter der Haut, Blutunterlaufungen, Suffusionen lassen beiläufig auf die Zeit der Entstehung nach der Farbe schliessen. Für grössere Extravasate kann man annehmen, dass die dunkle Farbe der Haut etwa am 3. Tage einer blauen, am 6. Tage einer grünen, am 8. Tage einer gelben Farbe zu weichen pflegt, um etwa nach 14 Tagen völlig zu schwinden. Mitunter bleibt allerdings jahrelang oder immer eine bräunliche Pigmentirung an Stelle der Blutunterlaufung. Dittrich.

F.

Fackeln s. Fischdieberei.

Factum — Das gestohlene Gut.

Fäden von Zwirn, Wolle, Seide u. s. w. mikroskopisch untersucht, können häufig wichtige Aufschlüsse geben, da diesfalls das Vermögen der Sachverst. sehr weit geht. Es kann nicht bloss die Qualität und die Mischung eines Fadens bestimmt, sondern auch die Identität mit einem anderen Faden zweifellos sicher gestellt werden; dasselbe gilt natürlich in erhöhtem Maasse von Geweben und von ausgetrennter Märke, da hier stets Restchen zurückbleiben, aus denen der Mikroskopiker bisweilen noch den entfernten Buchstaben reconstruiren kann. Aehnliches leistet im letzteren Falle auch die Photographie.

Fadenschrift. Die Correspondenten besitzen je einen Stab, der in 25 gleiche Theile eingetheilt ist und je einen Buchstaben enthält; mit einem weissen Faden wird vom Anfang bis zum ersten Buchstaben gemessen und dort auf dem Faden mit Tinte ein Punct gemacht; dann wird zum zweiten gemessen u. s. w. Dasselbe kann auch ohne Stab nach einem gewissen vereinbarten Maasse vorgenommen werden. Der Faden wird dann zum Einwickeln eines z. B. in den Arrest gesendeten Packets verwendet. Aehnlich ist die Maassstabschrift, bei welcher nur Ziffern gesendet werden, welche die Entfernung des Buchstaben nach vereinbartem System andeuten.

Fahrlässigkeit, mit Feuer und Licht s. Brandursachen.

Fahrt, von der F. sein — Einer Schinderfamilie angehören.

Fallen — Verhaftet werden; trefe fallen auf frischer That ertappt werden.

Fallfinis — Steckbrief.

Falschabheben s. Coupe.

Falsche Namen müssen unter jeder Bedingung klar gestellt werden, da ihre Besitzer stets fragwürdig sind. Näheres über Feststellungen bei falschen Namen: Gross Hdb. pag. 242.

Falschmischen s. Salatmachen.

Fälschungen s. Gross Hdbuch und Gross Archiv Bd. I pag. 26, 61, 183, und Bd. III pag. 366.

Fanatismus und Verbrechen s. Gross Archiv Bd. I pag. 222 (Löwenstimm) und Bd. II pag. 65.

Fanischurl — Feuerzeug.

Farben photographirter Körper haben auf den erreichten Eindruck wesentlichen Einfluss, da wir unbewusst und bewusst jeder Farbe und jedem Farbenton einen gewissen Werth in der allgemeinen Scala über hell und dunkel anweisen; dies kommt klar zum Ausdrucke auf einer guten Bleistift-, Kohlen- oder Kreidezeichnung, auf guten Reproductionen mit Druckerschwärze u.s.w. so arbeitet aber die Phot. nicht: Roth und Rothbraun, manches Grün kommt wesentlich dunkler, die meisten Blau und Violett wesentlich heller, als wir es erwarten und dieser Umstand kann völlig verschiedenen Eindruck machen. Hierauf ist, wenigstens unter Umständen, genau zu achten.

Färben der Pferde s. Pferdehandel.

Farbenblindheit (Daltonismus) ist für uns deshalb wichtig, weil immerhin gut 5 Proc. Menschen davon befallen sind, und somit nicht selten falsche Angaben von Zeugen oder Irrungen bei Bahnwächtern u. s. w. vorkommen können; dies ist um so bedeutsamer, als viele Menschen es nicht wissen, dass sie farbenblind sind, oder es häufig in Abrede stellen. Total Farbenblinde, die also Alles nur in einer Farbe sehen, sind sehr selten, am häufigsten sind jene, die Roth und Grün nicht unterscheiden; manche unterscheiden wieder bloss deutlich ausgesprochene Farben. Sie ist unter Männern viel häufiger als bei Frauen; sie soll erblich sein. Holmgren „Die Farbenblindheit" Leipzig 1878;

Daae „Die Farbenblindheit" u. s. w. Breslau 1878.

Farbenwechseln. Erbleichen und Erröthen hat kriminalistisch gar keine Bedeutung (ausser bei Ohnmächten, Epilepsie u. s. w.) namentlich darf absolut nie ein Schluss auf Schuld gezogen werden, weil Jemand erbleicht oder erröthet. Künstliches Erbleichen (sogen. Müller'scher Versuch) kann aber, ohne dass man es bemerkt, nicht erzeugt werden, wohl aber ist durch Willenskraft beginnendes Erbleichen zu unterdrücken. Ebenso kann Erröthen künstlich (Valsalva'scher Versuch) erzeugt werden, was aber kaum ein Vernommener machen wird; ob es durch Willenskraft unterdrückt werden kann, ist zweifelhaft. Was Einer sagt, während er erröthet, ist nicht für voll zu nehmen: ein Erröthender weiss in der That sehr oft nicht, was er sagt.

Farber — Gaunerkamerad.

Farbstoff (Pigment) des Auges (Bertillonage) heisst jener orangegelbe Stoff, den man fast in jedem menschlichen Auge (in der Iris) entdeckt und der zur Färbung desselben wesentlich beiträgt. — Siehe auch Fussspur.

Farbstoffe, gesundheitsschädliche, kommen über Erwarten oft bei allen möglichen Nahrungsmitteln, namentlich bei Conditorwaaren, Conserven, Wein, Essig u. s. w., vor; sie können auch bei Kinderspielwaaren, Kleiderstoffen, Tapeten, Geschirren und zahlreichen anderen Gebrauchsgegenständen wichtig werden. Besonders verboten sind alle Farben, die Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummigutti, Coralin, Pikrinsäure, Fuchsin, Dinitrocresol u. s. w. enthalten. Unschädlich sind: Cochenille, Carmin, Orseille, Farbhölzer, Krapp, Indigo, Lakmus, Ultramarin, Berlinerblau, Saftblau, Spinatsaft, Safran, Safflor, Curcuma, Calendula (Ringelblume), Rhamnus infectorius, Quercitron, Lakritzensaft, chinesische Tusche. — Beier.

Farbstoffmenge bei Fussspuren s. Fussspur Punkt 5.

Farnkrautwurzel s. Johannishändchen.

Fascie: Bindegewebige, elastische Membran.

Fasciniren (Monodeisiren) nennt man vollständiges In-die-Gewalt-bekommen eines Menschen, so dass dieser nur ein Werkzeug in der Hand des Andern ist; es ist eine Art fortdauernden Zustandes von Suggestion.

Faule Leichen geruchlos machen s. Formalin.

Faulen von Papier s. Gross, Archiv Bd. I pag. 126.

Fäulnissalkaloide s. Leichenalkaloide.

Fauna an Leichen zur Altersbestimmung derselben s. Gross, Archiv Bd. III pag. 264.

Fayence s. Porzellansachen.

Federn s. Schreibfedern.

Fehler, begangene, kommen vielleicht nirgends häufiger vor, als im Kriminalverfahren, sie können aber auch nirgends so leicht ausgebessert werden, wenn sie sofort eingestanden werden. Man gewöhne deshalb seine Untergebenen durch kluges Aufnehmen von Geständnissen, es sofort und rückhaltlos zu sagen, wenn ein Fehler geschehen ist.

Fehlergrenzen in der Bertillonage heisst der Abstand zweier Messungen, über den hinaus der grobe Fehler beginnt (der sog. erlaubte Fehler ist also die Hälfte davon). Fehlergrenze ist natürlich verschieden nach dem gemessenen Körpertheil; so ist der Abstand zweier Messungen der ganzen Körpergrösse noch gestattet mit 15 mm, während derselbe bei Kopflänge und Breite, bei Länge des Mittelfingers bloss 1 mm betragen darf (erlaubte Fehler also die Hälfte davon). Bei manchen Körpertheilen, z. B. dem kleinen Finger, ist er etwas grösser (2 mm), da derselbe häufig krumm, daher schwieriger zu messen ist. — Bei Beschreibungen wird sie besonders angegeben, z. B. darf bei der Farbenangabe in der Regel höchstens auf die nächste Klasse (Nummer) gegriffen werden.

Fehlinger — Gauner für Geistergeschichten, Schatzgraben, Seelenerlösen, Menschen- und Viehcuren.

Fehmzinken s. Fadzinken.

Feigheit ist das sicherste Kennzeichen des Zigeuners; eine That, bei der Muth nothwendig ist, hat der Zigeuner nicht begangen. Alle Erzählungen von Zigeunern, nach welchen sich dieselben nicht feige benommen hätten, meinen nur scheinbaren Muth.

Feigheit und Muth finden sich in seltsamer Mischung bei den meisten Verbrechern.

Feilen s. Gitter.

Feilspähne s. Eisen.

Feldgips kann im Nothfall statt Gips zum Abgiessen von Spuren verwendet werden, muss aber eher gebrannt werden

(gerade so, wie die Köchin in der Pfanne Kaffee röstet).

Fellator: Ein Homosexueller, qui suscipit membrum alterius in os (diese Bezeichnung stammt schon von Martial).

Felsenbein: Pyramidenförmiger, harter Knochen, in dem sich das Hörorgan birgt.

Fenian fire s. liquid fire.

Fenster bilden ausser den Gittern und Fensterblenden ein bedeutendes Hinderniss für den Dieb. Die äusseren, nach aussen aufgehenden Flügel bieten selten Schwierigkeit. Meistens werden die Fensterangeln durch Ausziehen der Nägel beseitigt und beide Flügel herabgehoben; geht das nicht, so wird der Rahmen angebohrt (Lewonelegen) und durch das Loch mit Hilfe eines Drahtes der Fensterriegel geöffnet. Geht auch das nicht, so muss die Scheibe eingedrückt werden, zu welchem Zweck ein Lappen mit Vogelleim, Theer, Pech u. s. w. bestrichen, auf die Scheibe gelegt und dann gedrückt wird. Die Innenfenster müssen namentlich dann in letztgenannter Art geöffnet werden, wenn auf dem Fensterbrett Blumengeschirre, Töpfe u. s. w. stehen; diese müssen nach Eindrücken der Fensterscheibe sorgfältig beseitigt werden; in gleicher Weise muss man Fensterrouleaux mit Scheere oder Messer abschneiden. Besonders lästig für den Dieb sind Rouleaux aus festem, starken Leinwandstoff, die beim Aufziehen oder Anrühren Lärm machen.

Fenstergitter s. Gitter.

Fensterscheiben s. Glas.

Fernsichtigkeit s. Hypermetropie.

Fesselsegen s. Segen.

Feststellungen; man merke als Grundsatz für alle kriminalistische Arbeit, dass man während derselben und besonders zu ihrem Anfang den Werth des erst Festzustellenden unterschätzt in Ueberschätzung des Werthes des schon Festgestellten. Kann man daher noch weitere Feststellungen vornehmen, die später nicht mehr geschehen können, so versäume man dieselben unter keiner Bedingung, auch wenn man glaubt, man sei ohnehin schon gesichert. Später braucht man sie doch.

Fetischismus findet sexuellen Genuss im Besitze von gewissen Gegenständen und der Beschäftigung mit denselben; meistens betrifft dies Gebrauchsgegenstände des anderen Geschlechtes: Wäsche, Schuhe, Schürzen u. s. w. Daher bringt Fetischismus oft zu sonst ganz unerklärlichen Diebstählen, selbst Raubanfällen.

Fetzen — Machen, thun, schneiden.

Feuermale s. Warzen.

Feuerungsanlagen s. Brandursachen.

Feuerversicherungsbeamte geben häufig gute Auskünfte bei Brandstiftungen, selbst wenn ihre Gesellschaft am vorliegenden Falle unbetheiligt ist; namentlich können sie auf analoge Fälle aufmerksam machen, wodurch auf gemeinsamen Thäter u. s. w. geführt werden kann.

Feuerwehrleute, die an Brandorten gearbeitet haben, namentlich solche, die zuerst erschienen oder in das Gebäude eingedrungen sind, müssen stets als Zeugen vernommen werden. Sie sehen in solchen Fällen vermöge ihres Berufes mehr als Andere und können namentlich über Brandursache und Veränderungen während des Brandes häufig gute Auskünfte geben.

Feuerwerke. Die durch sie verursachten Brände werden selten entdeckt, da sie meistens durch Raketen entstehen, die sehr grosse Entfernungen durchfliegen. Es wird daher selten Zusammenhang angenommen. Gleichwohl sind viele Fälle bekannt.

Fiacre s. Miethkutscher.

Fibula s. Wadenbein.

Fichte — Nacht; Fichte gehen — Bei Nacht stehlen.

Figuren, optisch täuschende, nach ihren Entdeckern die Zöllner-, Hering-, Pisko-, Müller-Lyer-, Poggendorf'schen genannt, beweisen die unrichtige Schätzung unseres Gesichtssinnes für Parallelität, Grössenunterschiede, Neigungen u. s. w. unter besonderen Verhältnissen.

Filage heisst das falsche Abziehen von Karten, indem nicht die oberste, sondern die unterste abgezogen wird, wenn dem Grec die oberste (markirte) nicht passt.

Filit s. Pulver.

Films für unleserliche Schriften s. Gelatinephotographien.

Fingerabdrücke s. Papillarlinien.

Fingerhut — Die Verhaftung.

Fingerhutspiel s. Deckelspiel.

Fingernägel s. Zurücklassen.

Finkelcaspar — Betrüger durch Hexen.

Finne — Kasten, Lade.

Fischangeln findet man bei Zigeunern häufig; sie dienen ihnen zum Fange von Hühnern, Enten, namentlich von Gänsen, die sie mit irgend einem Köder (gewöhnlich einem aus grünem Papier oder grünen Lappen verfertigten Frosch)

versehen und vor dem Geflügel an einer Schnur hüpfen machen; derselbe ist meistens mit gequetschtem Anis, Zibeth oder Teufelsdreck parfumirt. Vergl. Wurfangel.

Fischbehälter s. Glas.

Fischbeinstäbchen s. Ausrüstung.

Fischdieberei. Da der Fischdieb in der Regel die Fische nicht aus Passion, sondern zum Erwerbe fängt, so bedient er sich ausser dem herkömmlichen Geräthe (Angeln, Netze, Reussen u. s. w.) namentlich solcher Dinge, die ihm die Fische in Menge zubringen. Bei Haussuchungen findet man im Besitze von Fischdieben:

a. Kockelskörner (Fisch-Lausekorn), Früchte des ostindischen Strauches Anamirta paniculata, auch cocculus suberosus, kugelige, braunschwarze Körner von der Grösse von Kirschkernen und dem Aussehen von riesigen Pfefferkörnern, runzelig, leicht. Sie werden auf das Wasser gestreut und betäuben die Fische, deren Genuss sich bisweilen als schädlich erwiesen hat (diese Körner sind übrigens auch schon zur Vergiftung von Menschen benutzt worden).

b. Moschus, Zibeth, Kampfer, Asa foetida und ähnliche starkriechende Substanzen ziehen die Fische, namentlich in schwach fliessenden Gewässern, von weit her stromaufwärts dem parfümirten Köder zu. Der Besitz solcher Riechstoffe deutet fast sicher auf einen Fischdieb.

c. Forellenlaich, auch im getrockneten Zustande, fast erbsengrosse, durchsichtige, getrocknet hanfkorngrosse, gelbliche Kügelchen gelten als zugkräftigster Köder für die Forelle selbst, so dass der rechte Angler ihre Benutzung als Aasjägerei bezeichnet. Findet sich oft bei Fischdieben.

d. Dynamit in Patronen, so wie man sie in Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. findet, wo sie zum fraglichen Zwecke oft gestohlen oder veruntreut werden. Die Lunte wird angezündet und die Patrone ins Wasser, meist in stehendes, geworfen; bei der Explosion treibt der ungeheure Wasserdruck eine Wassergarbe in die Höhe und tödtet weitumher alles Lebende, worauf die mehr oder weniger beschädigten Fische an die Oberfläche kommen. Abgesehen von dem gefährdenden Besitze von Dynamit kommt auch das Tödten von vieler Fischbrut in Frage. In fliessendem Wasser geht auch der grösste Theil der verletzten Fische für den Fänger verloren.

e. Verschiedene Leuchtstoffe: Kien- und Pechfackeln, Pfannen mit Harzmassen, Petroleumbrenner u. s. w., womit die Fische Nachts angelockt und dann mit Netzen, vornehmlich aber mit dem Fischstecher, eine 3—4 zinkige grosse Gabel (wie Neptun's Dreizack) gefangen werden. Eine solche Fischgabel hat fast jeder richtige Fischdieb.

Fisel — Mann, auch Stritzi.

Fissur s. Fractur.

Fix — Gold.

Flachhiebe s. latente Spuren.

Flachs — Ein Markstück.

Flachsstaub s. Mehl.

Flagellanten s. Sadismus.

Flankerl — Steckbrief.

Flaschen s. Glas.

Fleckmacher — Brieftaschendieb.

Fledermaus — Brief.

Fleisch kann gesundheitsschädlich sein: 1. wenn von kranken Thieren stammend, 2. wenn es giftige Stoffe enthält (Arzneimittel, conservirende Mittel, Blei aus Conservenbüchsen), 3. wenn es in Fäulniss ist. — Beier.

Fleischconserven s. Conserven.

Fleppe — Jede Urkunde; linke Fleppe — Falscher Pass.

Fliege s. Korn.

Fliegen können s. Herzfressen und Stechapfelsamen.

Fliessboden s. Vergrabenes.

Flöhhalls — Papiergeld.

Flohkrebse s. Ameisen.

Flüchtig schreiben beim Fälschen ist das Allerschwerste; man erkennt einen Widerspruch, der darin liegt: Etwas wurde scheinbar flüchtig geschrieben, es ist aber doch nicht so. Hierin steckt das beste Kennzeichen der Fälschung. Vergl. Gross, Hdb.

Föhrenblüthenstaub s. Pinus sylvestris.

Foramen ovale sollte sich theoretisch nach der Geburt sofort schliessen, kann aber in Folge der ventilartigen Beschaffenheit seiner Klappe noch längere Zeit offen bleiben; es gestattet daher keinen sicheren Schluss auf das Alter des Kindes.

Forellenlaich s. Fischdieberei.

Forellentupfen (truité) nennt Bertillon gewisse rothe Punkte, die sich häufig in blauen und schwarzbraunen Augen finden.

Formalin (Formaldehyd) ist mit Vortheil zur Conservirung von Leichentheilen, aber auch zur (vollständigen) Geruchlosmachung von hochgradig faulen Leichen (durch Uebergiessen mit

Formalinlösung) zu verwenden. Noch besser sei die Ramberg'sche Flüssigkeit.

Formmassen s. Abformen.

Forschstillen — Nothzüchtigen.

Fossa Sylvii: Furche an der unteren Seite der beiden Grosshirnhemisphären.

Fractur ist vollständiger Bruch eines Knochens, Fissur bloss ein Anspringen desselben.

Frechmann — Verhör.

Freibrief sind Zauberformeln, die von Dieben auch heute noch getragen werden; bei anderen Verbrechern sind sie selten. Hat ein Individuum einen „Freibrief" bei sich, so wird es kaum unbedenklicher Qualität sein.

Freier — Der zu Bestehlende oder Betrügende.

Freiheitsdrang, also ein an sich vorzüglicher Trieb, führt häufig zu allerlei bösen Aeusserungen: Ungehorsam, Unbotmässigkeit, Unverträglichkeit, Nichtverrichtung aufgetragener Arbeiten, Durchgehen, selbst zu Prügeleien und anderen Thätlichkeiten; bei vielen solchen Erscheinungen ist das an sich gute Movens nicht schwer zu entdecken und dann zu berücksichtigen.

Freikaufen — Auf Märkten stehlen.

Freikugeln s. Johannishändchen.

Freischupfen — Falsch spielen.

Freiseher, Freimann ist ein Wahrsager, der etwas zu sehen bekommen muss, was der Dieb berührt hat; diese Vorweisung benutzt er zu allerlei Fragen, aus deren Beantwortung er wieder seine Angaben zusammenstellt. In ganz Deutschland verbreitet.

Freundschaften der Gauner dauern selten lange, werden aber überraschend schnell geschlossen: Vormittags lernen zwei einander kennen, Abends brechen sie ein, und Einer wagt sein Leben für den Anderen. Nur dieses rasche Sichfinden und Einander-bedingungslostrauen lässt viele sonst unerklärliche Delicte verstehen.

Frictrices heissen (seit Tertullian) die homosexuellen Weiber.

Frischen heisst das Reinigen der Gewehrzüge, die durch Bleitheilchen verunreinigt und verlegt wurden („verbleit" sind).

Frontale Race: Die sog. weisse Race (vergl. parietal und occipital).

Froschgequacke s. Lockzinken.

Frost s. Physiker.

Fruchtabtreibung s. Abortiva.

Fruchttödtung hat zu erfolgen, wenn ohne dieselbe das Kind ohnehin verloren ist und die Mutter schwer gefährdet wird. Sie erfolgt durch: Craniotomie, wodurch der Schädel geöffnet oder zerdrückt und theilweise extrahirt wird; Perforation des Schädels durch trepanartige Instrumente; Kephalotrypsie durch Zerquetschung des Schädels mit zangenförmigen Werkzeugen. Embryotomie heisst die Zerstückung und theilweise Entfernung des Fötus überhaupt, Spondylotomie die Durchtrennung von Wirbelsäule und Weichtheilen. Decapitation geschieht zumeist durch Abdrehen mit dem Braun'schen Schlüsselhacken.

Die Vornahme solcher Operationen durch Geburtshelfer kann Fahrlässigkeit begründen, wenn sie überflüssiger Weise oder ungeschickt geschah, aber auch die Nichtvornahme kann verantwortlich werden, wenn sie unterlassen wurde und das Leben der Mutter gefährdete, obwohl sie wissenschaftlich indicirt gewesen wäre.

Fruchtwasser, in dem sich der Fötus befindet, bis die Blase zerspringt, ist wichtig bei Forschungen nach Kindesmord; es kann chemisch und mikroskopisch auch an Stoffen nachgewiesen werden, an denen es eingetrocknet ist.

Frühgeburt s. Abortiva.

Frühreife bei Kindern fordert bei Vernehmungen zu grosser Vorsicht auf; es ist kein Zweifel, dass solche Kinder oft überraschend gut beobachten, das bezieht sich aber in der Regel nur auf Thatsachen, bei deren Verknüpfung aber doch die mangelnde Erfahrung des Kindes zu Tage tritt. Dies vergisst man aber, überrascht durch die gute Beobachtung, sehr leicht.

Füchse graben häufig Leichen Ermordeter aus; dort sammeln sich dann Krähen und Raben. Hierauf ist gegebenen Falls zu achten und namentlich Schulkinder aufmerksam zu machen, es zu melden, wenn sie Ansammlungen von Krähen u. s. w. wahrnehmen. Mit Hilfe von Schullehrern geht das leicht, und Kinder bemerken solche Dinge sicher.

Fuchsstossen — Kellereinbrechen.

Fugen s. Vergrabenes.

Fuhren heissen jene Apparate aus einer Leine (meist aus zerrissener Bett- oder Leibwäsche angefertigt) und einem Stein oder Ziegelstück, mit Hilfe deren in den Gefängnissen schriftliche Mittheilungen, selbst nach rechts und links oder von unten nach hinauf, durch die Fenster befördert werden. Ueberaus verbreitet und gefährlich!

Füllung s. Thür.

Funkenleihen — Brandlegen.

Fussbäder s. Sitzbäder.

Fussbild nennen wir den Gesammteindruck einer einzelnen Stapfe, im Gegensatz zu Gangbild, i. e. die Gesammtheit der Eindrücke, welche ein in Bewegung Begriffener im aufnahmefähigen Boden zurücklässt (H. Mayer in Müller's Archiv 1853).

Fusslänge s. Mittelfingerlänge.

Fusslinie heisst die gerade Linie, die gegen die Richtungslinie durch die Längsachse der Sohlenabdrücke gezogen wird (die also das Ein- oder Auswärtsgehen darstellt). Vergl. Richtungs- und Ganglinie. Abgesehen von der Bauart der Gelenke gehen auswärts: plattfüssige, schwangere, dickbäuchige Leute, solche, denen es nicht auf rasches Vorwärtskommen ankommt und die „schön“ gehen wollen. Gerade geht, wer rasch weiterkommen will, wer Lasten trägt, wer bergauf und bergab geht (besonders letzteres auf glattem Boden); endlich beim Laufen, Blossfüssig- und Auf-den-Zehen-gehen setzt Jeder die Füsse einwärts oder wenigstens gerade. Einwärts gehen Leute mit krummen, verdrebten Beinen. Scoliotische sollen verschiedene Fusswinkel haben (i. e. mit einem Fusse mehr auswärts als mit dem anderen gehen); in Wirklichkeit lässt sich das kaum nachweisen.

Fussspuren, ihre Entstehung, Verschiedenheit und Abformung s. Gross, Hdb. pag. 447 ff. — Man merke:

1. Wo man Fussspuren zu finden erwartet, beeile man sich, suche die Entstehung neuer und die Vernichtung alter zu verhindern und schütze die vorhandenen durch Ueberdecken mit Kistchen, Töpfen, unterlegten Brettern u. s. w.

2. Man forsche nicht bloss in der unmittelbaren Nähe des Thatortes, sondern auch entlegen davon in der Richtung, nach der sich der Thäter entfernt haben kann.

3. Hierbei achte man darauf, ob zu entnehmen ist, dass die Spur bei Nacht entstand (ob der Betreffende etwa an einen Baum, einen Stein anstiess, einen Graben übersah u. s. w.)

4. Der beschuhte Fuss hat mehr Merkmale, der nackte mehr Physiognomie. An ersterem kann man besser und verlässlicher messen, bei letzterem ist der Totaleindruck wichtiger.

5. Die Menge des zu einem Abdruck verwendeten Farbstoffes ändert dessen Grösse und Form wesentlich. Tritt man in Farbe und geht dann mehrere Schritte weiter, so ist der erste Abdruck ganz anders, als der letzte, schon fast verschwindende, so dass Zweifel über die Identität entstehen können.

6. Normal gebaute Menschen (98 Proc. der Soldaten) nutzen die äussere und hintere Fläche des Absatzes am meisten ab — worauf bei der Spur zu achten ist.

7. Beim Verlassen des Bodens macht jede Sohle eine Torsion vom inneren Fussrande gegen den Ballen der kleinen Zehe; diese Torsion ist um so grösser, je grösser (verhältnissmässig) Schritte gemacht, also je rascher gegangen wird. Es kann also unter Umständen aus einer einzigen Spur auf die Schnelligkeit des Ganges geschlossen werden.

8. In weichem, später erhärteten Boden passt der Schuh, der eine Spur erzeugte, nicht mehr hinein, da die Masse erst nach vorne, dann nach rückwärts geschoben wurde, so dass in der Mitte ein Hügel entsteht, während die Spur kürzer wurde.

9. Grosse, schwere, energisch auftretende Männer hinterlassen in festerem Boden, der die ganze Spur nicht aufnimmt, bloss zwei bogenförmige Striche, den einen vom rückwärtigen Rande des Absatzes, den anderen vom vordersten Rande der Sohle. Sie sind schwer zu finden und als Spuren zu erweisen, ersetzen aber positiven Falles die volle Spur fast vollständig.

10. Schleifspuren (im Schnee, Sand, tiefen Koth), bei welchen die Spuren durch oberflächliche Striche verbunden sind (durch die zu wenig gehobene, pflügende Fussspitze erzeugt), deuten auf einen alten, gebrechlichen oder müden Menschen.

Conserviren von Fussspuren s. Gross, Hdb. p. 494 ff.; vergl. noch Gross, Archiv Bd. III p. 256.

Fussspuren abformen. Dies geschieht im Schnee: mit Tischlerleim (s. Leim), in Sand, Staub, Mehl: Stearin (s. Stearin), in sonstigen Fällen: am besten Gips oder Wachs, dann Schwefel, im Nothfall Feldgips, Cement, Unschlitt, Teig, Lehm, Brotkrume (s. diese einzelnen Materialien).

G.

Gabel — Eid, Schwur.

Gakler — Dieb, der Silber aus der Küche stiehlt.

Galea aponeurotica: die derbe, faserige Beinhaut des Schädels.

Galf — Falschwechsler.

Galgenmännchen s. Alraun.

Gallerte s. Leim.

Galone — Mond, Fenster.

Gammarus Pulex s. Ameisen.

Ganef — Gauner.

Gangbild s. Fussbild.

Ganglinie die Verbindungslinien zwischen den Mittelpunkten der einzelnen Absatzeindrücke eines sich Bewegenden (vergl. Richtungslinie und Fusslinie). Sie ist entweder eine gerade (normale Gangart) oder gerad- gebrochen (wackelige Gangart der Seeleute, dicken, schwangeren, mit Bruchschäden behafteten Leuten) oder verkehrt-gebrochen (überschlagende Gangart bummeliger, phlegmatischer, plumper Leute); ganz schwach überschlagend gehen aber auch Frauen, von denen wir sagen, sie haben einen „graziösen Gang."

Ganglion: Nervenknoten; Ueberbein.

Gangrän: Absterben des Gewebes.

Gansnagerer — Apparat bei Zaubereien.

Ganzer Mann — Hundertgulden-Note.

Gasrohre s. Wasserleitungsrohre.

Gaunerzinken s. Gross Archiv Bd. II pag. 1.

Gebel — Junger Dieb.

Gebrechliche Leute s. Fussspur Punkt 10.

Gedächtniss und seine Bedeutung im Strafrecht. seine Litteratur s. Gross Krim. Psychol. 98 pag. 340.

Gedächnissbild (Portrait parlé) ist die genaue Beschreibung eines Menschen, an deren Hand die Polizeiorgane die betreffende Person auf der Strasse sofort erkennen. Ihre Grundlage bilden Karten deren einer Theil die Photographie, der andere die einzelnen Rubriken für die Angaben der Körpermessung und der allgemeinen Beschreibung enthält. (Bestillonage).

Gedankenschatz des Zeugen muss zuerst erforscht werden, da sonst ein sich gegenseitiges Verstehen ausgeschlossen ist.

Gegenwehr, sowohl bei dem Angegriffenen, als bei dem Angreifer lässt sich äussersten Falles noch durch Photographie erweisen, da die schwach rothen Spuren etwa von Würgen, Drücken, Festhalten u. s. w. die mit freiem Auge nicht mehr wahrgenommen werden, auf der Photographie noch genügend deutlich zum Vorschein kommen. Allerdings kommen auch noch sehr alte Spuren (namentlich von Stockschlägen, flachen Hieben u. s. w.) zu Tage. Vergl. Latente Spuren.

Geheimnissvoll s. Mysteriös.

Geheimschriften werden sowohl von Gaunern in der Freiheit, als auch, und dies wohl hauptsächlich, von Gefangenen nach hinaus und von Aussen an Gefangene verwendet. Am gefährlichsten sind die mit Worten, die unterlegte Bedeutung haben, da der UR der Gefahr selbst dann nicht entgeht, wenn er die Briefe nicht abgiebt und sie bloss dem Sinne nach mittheilt. Ausserdem werden auch sympathische Tinten (fast nur Milch und Urin) verwendet, es werden in alten Zeitungsfetzen die zum Einwickeln dienen, Buchstaben durchstrichen oder durchstochen, man schlägt auf Holzstücke (Löffel, Bürste u. s. w.) mit Lettern Buchstaben ein, schabt sie weg und der Empfänger lässt sie im Wasser aufquellen u. s. w. Endlich kommt es nicht selten vor, dass Gefangene dem, die Runde machenden Aufseher, von ihm unbemerkt (etwa mit einer krummen Stecknadel) Zettel rückwärts an den Rock hängen, von wo sie ein anderer Gefangener wieder abnimmt. Vergl. Chiffern.

Gehilfen s. Helfer.

Geigenfälschungen sind schwer und nur von den allerbesten Kennern nachzuweisen; da es sich hierbei aber oft um sehr grosse Summen handelt, so sind Untersuchungen hierüber dankbar.

Geisteskrankheiten. Unbegreiflicher Weise wird von vielen Aerzten behauptet, dass Simulationen von Geisteskrankheiten nicht vorkommen. Man lasse sich da nicht irreführen: jeder erfahrne Praktiker kennt Fälle, in denen Geisteskrankheiten sogar vortrefflich und jahrelang simulirt werden. Uebrigens werden Simulationen in allen gerichtl. Psychiatrien eingehend besprochen. Vergleiche diese über Geisteskrankheiten überhpt.

Gelatine Photographien dienen zu Identitätsproben, indem die zu vergleichenden Objecte auf dünnen Gelatinfolien photographirt und auf einander gelegt werden. Nicht anzuwenden bei Untersuchungen von Handschriften, da Niemand völlig gleichmässig schreibt. Am ersten könnte Beweis einer Fälschung eingeleitet werden, wenn man Verdacht hat, dass eine Unterschrift gepaust wird, wenn man beide Objecte zur Verfügung hat, und wenn die Gelatinphot. ganz genau passen. — Wichtig sind Photographien auf ganz dünnen Films, wenn Schriften so verblasst oder radirt sind, dass nur unleserliche Spuren

Leichenschändung s. Sadismus.

Leichenstarre s. Todtenstarre.

Leichenverbrennungen (Wirkung der Hitze auf Leichen) s. Gross, Archiv Bd. I pag. 134.

Leichenwachs s. Wunden.

Leile — Nacht.

Leilegänger — Nachtdieb.

Leim ist ziemlich das einzige Mittel, um Schneespuren abformen zu können. Man kocht gewöhnlichen Tischlerleim, wie ihn der Tischler kocht, nur viel dicker, so dick als möglich; dann wartet man sein Abkühlen so weit ab, bis sich oben eine Haut bildet; diese wird durchstochen und der Leim vorsichtig in die Spur gegossen. Er erstarrt eher, als der Schnee zu schmelzen beginnt. Auch in Lehm und Erde, die so feucht sind, dass schwere Gipsmasse die Spur zerstören würde, dann in Strassenkoth u. s. w. lässt sich nur Leim verwenden. Ist die Spur schon ziemlich oder ganz trocken und man will Leimformen mangels anderen Materiales machen, so muss sie vor dem Ausgiessen eingefettet werden. Leimformen werden erst in 10—12 Stunden ganz fest; sie müssen aber dann in Gips abgeformt werden, da sie sich beim völligen Trocknen sehr verändern, verziehen und verkleinern. Zweckmässig ist es, vor Eingiessen des Leimes in die Spur Holzspähne vorsichtig einzulegen, damit dieselben dann in der Leimform gewissermassen ein Skelett bilden und ihr eine bestimmte Festigkeit verleihen.

Leine — Nacht, Weg.

Leintücher mit Blutspritzern s. latente Spuren.

Leinwand s. Fäden.

Leithund s. Hund.

Lekicher — Dieb.

Lesbische Liebe s. Tribadie und Saphismus.

Lesfine — Lade unter der Spalte zum Geldeinwerfen.

Letcher — Dieb, der die Wände durchbricht.

Leuchtsätze s. Blitzlicht.

Leumundserhebungen s. Vorabstrafungserhebungen und amtliche Mittheilungen.

Lewon — Mond; ausgebohrtes Loch; vergl. Warnzinken; Thüre.

Lexiconchiffre: Beide Theile haben dasselbe, zweispaltig gedruckte Lexicon; statt des gemeinten Wortes wird das an derselben Stelle, aber auf der nächsten Spalte stehende Wort genommen.

Licht s. Physiker.

Licht — Polizei.

Licht, künstliches, s. Urkunden.

Lichtpausverfahren, für rasche Copirung sehr vortheilhaft, s. Gross, Archiv Bd. III pag. 343.

Lil — Brief, Pass.

Limonaden werden sehr oft durch verschiedene schädliche Mineralsäuren gefälscht.

Linea alba: Vom Nabel zum Schamberg.

Lineare Wunden können auch durch Einwirkung stumpfer Werkzeuge entstehen, wo also ein Platzen der Haut anzunehmen ist; z. B. Schlag mit der Fläche eines Brettes auf den Kopf.

Link — Falsch.

Linkshändigkeit ist an Arbeiten häufig, besonders durch Sachverständige, leicht nachweisbar und kann dann ein wichtiges Kennzeichen abgeben. Sie wird verschieden häufig angegeben: 3 Proc. (Flechsig) bis 22 Proc. (Biervliet), ist wahrscheinlich erblich und soll häufig mit Vergrösserung der linken Pupille verbunden sein (wird Linkshändigkeit geleugnet, so soll die grössere linke Pupille mindestens annehmen lassen, dass sie doch besteht). So wichtig die Frage der Linkshändigkeit zur Entdeckung des Thäters sein kann, so sehr möge nicht übersehen werden, dass man absichtlich Manches als mit der linken Hand gethan simulirte, um falschen Verdacht zu erregen (z. B. ein Stich von links oben nach rechts unten). Alsberg, „Rechts- und Linkshändigkeit", Hamburg 1894; Rothschild, „Zur Frage der Ursachen der Linkshändigkeit", Jahrb. f. Psychiatrie 1897 p. 332; Lueddeckens, „Rechts- und Linkshändigkeit", Leipzig 1900. Lombroso findet in der Linkshändigkeit (Mancinismus) einen Hinweis auf verbrecherisches Wesen, da sie unter Verbrechern besonders häufig sei. Dass dies nicht richtig ist, hat Baer nachgewiesen. — Vergl. endlich: Zähne.

Liqueur s. Spirituosen.

Liquid oder Fenian fire: Phosphor und Schwefelkohlenstoff auf Löschpapier oder Gewebefetzen vertheilt (brennt nach Verflüchtigen des Schwefelkohlenstoffes).

Lochien, Wochenbettflüsse, als Zeichen stattgehabter Geburt (zuerst blutig, dann grauweiss oder grünlichgelb), dauern etwa 2 Wochen stark, dann noch etwa 2 Wochen sehr spärlich; bei stillenden Frauen hören sie eher auf als bei nichtstillenden.

Lockzinken heissen Verständigungsmittel der Gauner im Freien und auf dem Lande. Selbstverständlich können sie einander nicht anrufen und benutzen daher, je nachdem es der Ortslage entspricht, Hahnenschrei, Wachtelruf, Froschgequake, Eulenruf u. s. w., was Niemandem auffällt und unverdächtig ist.

Löffelstecken — Zechprellen.

Logische Fehler s. Urkunden.

Loi — Geld.

Lokalisationsvermögen ist auf verschiedenen Theilen des Körpers verschieden entwickelt. Um die gleichzeitig aufgesetzten Spitzen eines Cirkels als zwei Stiche zu empfinden, müssen die Cirkelspitzen von einander entfernt werden: auf der Zungenspitze 1 mm, auf der Innenfläche der Finger 6 mm, auf der Wange 12 mm, auf dem Halse 35 mm, auf dem Rücken 60—80 mm, auf dem Oberarm und Oberschenkel 80 mm. Dies ist bei Angaben von Verletzungen, die nicht gesehen, sondern bloss empfunden werden, sehr wichtig.

Lordose s. Wirbelsäule.

Loschen — Sprechen.

Lothringisches Feuer: Chlorschwefel und phosphorhaltiger Schwefelkohlenstoff, entzündet sich bei Berührung mit Ammoniakflüssigkeit.

Loupe s. Lupe.

Lowen — Weiss; lowen Emmes — falsches Geständniss; lowen Schurich — Wäsche.

Luft s. Physiker.

Luftblasen s. Vergrabenes.

Lügen s. Pathoformes Lügen.

Lügen der Kinder. Nach Erhebungen amerikanischer Lehrerinnen über diese Frage (Ebbinghaus und König, Zeitschrift für Psych. und Phys. der Sinnesorgane 1891 Heft 5 pag. 379), soll sich volles Unverständniss für Wahr und Unwahr nicht finden; Kinder lügen aus Prahlerei, aus Selbstsucht, in der Noth, um Aufmerksamksit zu erregen, über Auftrag, um Anderen zu helfen — also ziemlich aus denselben Gründen wie Erwachsene. Von allen Menschen lügt am wenigsten der körperlich und geistig gesunde, natürlich erzogene Knabe; am meisten das hysterische, anämische, exaltirt erzogene Mädchen in der Entwicklungszeit. — Vergl. Lombroso, „l'uomo delinquente".

Lunula senilis s. Greisenbogen.

Lupe, eine gute, schützend gefasste, sollte jeder Untersuchungsrichter an der Uhrkette bei sich haben; wozu er sie braucht, wird er gewahr, sobald er sie stets bei sich hat; bei Fälschungen, Verletzungen, Kennzeichen, Werkzeugen u. s. w., kurz: jeden Tag kann er sie benutzen und stets mit grösstem Nutzen. Wer eine Lupe zur Verfügung hat, sieht ebenso oft mal mehr, als die Lupe vergrössert.

Luppe — Uhr.

Lusterbehänge s. Glas.

Lustmord s. Sadismus.

Lyddit s. Pulver.

Lysol s. Desinfection.

M.

Ma — Nicht.

Massstab ist auf auswärtigen Commissionen stets mitzunehmen, sein Nutzen ist vielfältig, besonders, weil der Besitz eines Massstabes vor beiläufigen Angaben, zu denen man durch den Mangel eines Massstabes verleitet wird, gründlich schützt. Welch' heillose Fehler und Verwirrungen aber beiläufige Angaben verursacht haben, ist bekannt.

Massstabschrift s. Fadenschrift.

Macha — Dieb.

Machen — Nehmen, stehlen, rauben.

Mädchen, heranwachsende, sind als Zeugen in der Regel gefährlich, namentlich, wenn ihre eigene Person direct ins Spiel kommt, weil dann ihre Phantasie allzusehr mitwirkt. Die unglaublichsten Uebertreibungen, selbst Erfindungen kommen gerade von den Mädchen in der Entwicklungszeit.

Mädchenstecher s. Sadismus.

Magendarm-Schwimmprobe. Hofmann besteht darauf, dass diese (von Breslau erfundene) Probe nebst der Lungenprobe niemals unterlassen werde.

Magengase, brennende, s. Selbstentzündung.

Magnetisch gewordene Eisentheile auf Brandstätten sollen auf Blitzschlag deuten; Magnetnadeln sollen durch diesen unmagnetisirt werden.

Magnetismus s. Physiker.

Majolica s. Porzellansachen.

Make — Schlag, Hieb.

Makener — Nachschlüsseldieb.

Makroanthropos (Schopenhauer): die Seele der grossen Menge, wie sie sich bei Aufständen, grossen Unfällen, Gedrängen u. s. w. äusserst. Lexis, „Zur Theorie der Massenerscheinungen", Freiburg 1877; A. Martin, „Psychoses infectieuses", Ann. de Psych. et d'hypnot. Dec. 1893; Pugliese, „Il delitto

collettivo", Turin 1887; Scipio Sighele, „Psychologie des Auflaufes und der Massenverbrechen". Deutsch H. Kurella. Dresden und Leipzig 1897.

Mal — Genosse.

Malleolus: Fussknöchel.

Mamsern — Verrathen.

Mancinismus s. Linkshändigkeit.

Mandeln, bittere, s. Blausäure.

Mandragora s. Alraun.

Manie, Psychose mit Angst, Verstimmung, dann Heiterkeit, Bewegungsdrang, Schwatzhaftigkeit, Renommagen, häufig stark erotischer Stimmung, namentlich bei weiblichen Kranken.

Manieren der Diebe hängen mit dem Stehlen selbst nicht zusammen, sondern sind blosse, häufig abergläubische Gewohnheiten, z. B. Zurücklassen besonderer Gegenstände, eines eigenthümlichen Parfums u. s. w. Vergl. Modus furandi und Spezialisten.

Manschien s. Warnzinken.

Maquillage ist das Kennzeichnen der Karten durch Rauhmachen der Ränder oder durch Pointiren, indem man mit einer heissen Nähnadel, die in heisses Wachs getaucht wird, die Karten markirt; meistens wird aber mit einem spitzen, in Wasser getauchten Hölzchen auf der glänzenden Rückseite der Karte ein Strich, Kreuz, Kranz u. s. w. gemacht, welche Zeichen sich bei schräg einfallendem Licht matt abheben; Biseautiren nennt man jene Maquillage, bei welcher (oft mit eigenen Maschinen) die Kartenränder gerade und schräg beschnitten werden, wodurch die Karten kenntlich erscheinen.

Maremokum — Falsches Alibi.

Mariedel — Brieftasche.

Marienwachholder s. Sabina.

Märke s. Faden.

Markiren der Karten s. Maquillage.

Marktverzeichniss s. Ausrüstung.

Marsh'scher Apparat: Für Nachweis von Arsen.

Maschine — System verabredeter Zeichen der Falschspieler.

Maschinenaufnahmen, phot., gelingen nur, wenn im ganzen Hause alle anderen Maschinen stehen; das Rütteln verdirbt jede Aufnahme, wenn sie nicht Momentaufnahme ist.

Masgänger — Dieb, der in Herbergen stiehlt.

Maske s. Theaterfriseur.

Masochismus liegt vor, wenn ein Mensch nur dann sexuelle Befriedigung findet, wenn er selbst gequält, misshandelt, beschmutzt u. s. w. wird; vergl. Sadismus; man nennt den Masochismus auch passive Algolognie.

Massage wird schon oft zu Abortivzwecken angewendet und in den Zeitungen verschleiert empfohlen.

Massel — Glücklich.

Massenverbrechen s. Makroanthropos.

Masser — Verräther.

Masseter: Kaumuskel.

Mathews Identification s. Identification.

Mato — Betrunken.

Mattoid: Besonders von Lombroso u. Cons. gebrauchter Ausdruck, der beiläufig mit halbwahnsinnig übersetzt werden kann.

Maulachen s. Pferdehandel.

Maurer- oder Winkelschrift, bei welcher die Buchstaben in mehrere, sich kreuzende Linien eingetragen werden, worauf dann der entsprechende Winkel (allenfalls durch Punkte unterschieden) eingetragen wird.

Mäusel — Brieftasche.

Maxilla: Unterkiefer.

Meannes sein — Nothzüchtigen.

Mechanograph s. Netzzeichnen.

Meconium, Kindspech, besteht aus dem Secret des Verdauungscanales des Foetus und den aus dem Fruchtwasser verschluckten, festen Bestandtheilen, die ihre Herkunft von der äusseren Haut nehmen. Geht frühzeitig ab und kann in Fällen von Kindsmord an Stoffen u. s. w. nachgewiesen werden, wenn auch das Kind nicht gefunden wird.

Meerrettig (Krenn), mit Wein digerirt, gilt in vielen Gegenden Oesterreichs als untrügliches Abortiv (bis zum 3. Monat).

Meerzwiebel s. Scilla.

Mehl und ähnliche staubförmige Massen, z. B. von Jute, Flachs, Hanf u. s. w. können, wenn über einen grösseren Raum in der Luft vertheilt (in Mühlen, Spinnereien u. s. w.) explosionsartig verbrennen, wenn offenes Licht dazu kommt.

Mehlfälschungen entstehen zum Theil durch Beimengung von unreinem, schlechtem Mehl (Unkrautsamen, pflanzliche und thierische Parasiten), zum Theil durch unreine, ungeschickte Behandlung (Mahlstaub, Excremente von Vögeln, Mäusen u. s. w.), zum Theil durch absichtliche Beimengung von Sand, Gips, Alaun, Schwerspath, Kupfer- und Zinkvitriol (letztere namentlich, um muffiges, feuchtes Mehl zu „verbessern"). — Beier.

Mehlspuren s. Stearin.

Meine Tante, deine Tante — Hazardspiel.

Meistern — Täuschen, betrügen.

Melinit s. Pulver.

Melisse als Abortiv (namentlich im Frankenwalde).

Memoriren einer Photographie muss von den Polizisten verlangt werden, wenn sie nach derselben Jemanden suchen sollen. Man verlangt, dass sie die Photographie lange und eingehend ansehen und dieselbe dann beschreiben. Meistens wird sie bloss flüchtig angesehen, und dies ist vollkommen werthlos.

Menkler — Betrüger.

Menopause: Aufhören der Menstruation in Folge höheren Alters (Climacterium); in der Regel zwischen dem 45.—50. Jahre.

Menschenfett und Blut dient zu einer Menge abergläubischer Zwecke, und um sich in den Besitz desselben zu setzen, werden auch noch heute genug Verbrechen begangen. G. A. Paetsch, „Menschenblut". W. Dupont, Konitz.

Menstrualblut, mikroskopisch durch Uterus- und Vaginaepithelien von anderem Blut zu unterscheiden.

Menstrualmittel werden bei Kräuterhändlern, in Apotheken, beim Arzt und bei Kurpfuschern als „Mittel gegen verstocktes Geblüt" u. s. w. verlangt, wenn damit eine Abtreibung bewerkstelligt, d. h. die in Folge eingetretener Conception ausgebliebene Menstruation wieder eingeleitet werden soll. Das Herumfragen um solche Mittel „für Herstellung des Monatlichen" ist häufig als Antecedens wirklich vorgenommener Abtreibung sehr verdächtig.

Menta (Minze): Als Abortiv besonders in Franken.

Mertine, blaue — Preussen.

Meschakern — Betrunken machen.

Mesinum — Banknote.

Messen. Hat der Untersuchungsrichter damit zu thun, so muss immer und unter allen Umständen peinlich genau gemessen werden; ein beiläufiges Messen ist bloss in Ausnahmefällen und dann zulässig, wenn ausdrücklich bemerkt wird, dass beiläufig gemessen wurde. Im Augenblick scheint es vielleicht gleichgiltig, ob es 40 oder 42 cm sind, später kann es aber gerade auf 1 cm ankommen, und man verlässt sich auf die damalige Messung. Auch dürfen nicht genaue Maasse statt beiläufiger eingesetzt werden: man misst z. B. 73 Schritte (also etwas nur annähernd Richtiges), rechnet es um und setzt ins Protokoll 58½ m, was später zu argen Fehlern führen kann. Jedes protokollirte Maass muss absolut richtig (daher wiederholt gemessen) sein. Am allerwenigsten verlasse man sich aber auf fremde Messungen und merke, dass es zweifellos eines nicht unerheblichen Maasses von Sorgfalt und Intelligenz bedarf, um eine verlässliche Messung, sei sie auch noch so geringfügig, zu liefern. Man kann das bei Handwerkern alle Tage bemerken: ihre Messungen sind fast nie richtig, und hat Einer einmal absolut richtig gemessen, so ist er gewiss ein besonders intelligenter oder besonders verlässlicher Mensch. Selbstverständlich versichert aber Jeder auf die naive Frage, ob er wohl gewiss gut gemessen hat —: es sei absolut richtig.

Messer s. Spaltbarkeit.

Messerstiche s. scharfe Werkzeuge.

Metall bei Blitzschlag: es wird geschmolzen, zerstäubt oder bekommt bläulichen Anlauf; Lack wird verbrannt; Drähte oder Metallstreifen werden nur als eine Art Niederschlag wiedergefunden. Wichtig bei zweifelhaften Brandstiftungen. Vergl. auch: Zähne.

Metallschüsseln s. Brennspiegel.

Metallstaub s. Selbstentzündung.

Metastase: Verpflanzung von Krankheitskeimen aus einem Organ in das andere.

Methämoglobin s. Hämoglobin.

Metritis s. Endometritis.

Miethkutscher, Fiacre, Droschkenkutscher u. s. w. sind für Untersuchungsrichter und Polizeileute wichtige Auskunftspersonen, da sie viel freie Zeit haben, ihrer Beschäftigung nach auf Vieles aufmerken müssen, von Verbrechern viel benutzt werden, auch unter einander regen Verkehr haben und einander ihre Erlebnisse mittheilen. Dasselbe gilt von Eckenstehern, Dienstmännern u. s. w., die daher auch wichtige Auskunftspersonen abgeben.

Mignon heisst in Frankreich ein Günstling hoher Herren, der weibisch gekleidet ist und zu päderastischen Zwecken verwendet wird.

Mikrophotogramme werden in Hinkunft wohl von jedem forensen Mikroskopiker verlangt werden; es haben sich schon zu oft im Gerichtssaale darüber Streitigkeiten erhoben, ob und was der Mikroskopiker im Mikroskop gesehen hat, was immer zum Schaden der Sache gereichte. Hat er aber vom

Präparate (das mittlerweile längst zersetzt und verloren ist) ein Mikrophotogramm aufgenommen, so kann dies jederzeit revidirt werden, was ebensoviel nützt, als wenn das Original vorläge.

Mikroskopiker s. Urkunden.

Milch wird durch gesundheitsschädliche Substanzen selten gefälscht (Wasser, Mehl, Kreide, Käsestoff, Gelatine, Stärke u. s. w. sind nur betrügerisch); dagegen kommt sehr oft Milch von tuberculösen oder sonst kranken Thieren zum Verkauf, auch Blut- und Eiterkörper finden sich in ihr (bei Entzündungen des Euters), ebenso Gifte, welche der Kuh als Arzenei gegeben wurden (Quecksilber, Kupfer, Blei, Arsen, Aloë u. s. w.). Schädlich ist auch colostrumhaltige Milch (die 4—5 Tage nach dem Kalben gemolken wurde), sehr schädlich zersetzte Milch (erzeugt oft „Kindercholera") oder Milch, in welche zufällig Mikroben von Typhus, Cholera, Milzbrand u. s. w. gelangt sind. — Beier.

Milchflecke können, wenn chemisch nachgewiesen, mitunter wichtige Indizien abgeben, z. B. bei Fragen wegen Kindsmord; wenn die erfolgte Geburt nicht anderweitig nachgewiesen werden kann, so ist Nachweis von Milchspuren in der damals getragenen Wäsche noch denkbar. Vergl. Emmert, Lehrb. d. ger. Med. 1900 p. 13. Leipzig. Thieme.

Militairische Zeichen s. Skizzen.

Milly s. Stearin.

Mimik s. Physiognomik.

Minderwerthigkeiten, psychopathische, entspringen aus somatisch-pathologischen Ursachen, bedingen aber keine ausgesprochenen Geisteskrankheiten. Sie bewegen sich auf dem breiten Gebiete zwischen normal und anormal und bieten uns daher die grössten Schwierigkeiten. J. L. A. Koch, „Die psychopathischen Minderwerthigkeiten". Ravensburg 1891—1893.

Mineralogen als Sachverständige sind viel öfter zu benutzen, als es thatsächlich geschieht; sie werden allenfalls im Verein mit dem Mikroskopiker und Chemiker bei Untersuchungen von Staub oder von Restchen auf Werkzeugen, an Beschuhungen u. s. w., dann bei der Bestimmung des Herkommens von Steinen u. s. w. (bekannter Fall, in dem Mineralogen die Provenienz von Steinen bestimmten, die als Gewichtsersatz bei Eisenbahndiebstählen verwendet wurden) wichtige Dienste leisten, ebenso bei Erörterungen darüber, was mit einem bestimmten Mineral bewirkt werden kann, welche Erscheinungsformen es annehmen kann u. s. w. S. auch: Urkunden.

Minze s. Menta.

Mirabeau-Chiffre, eine Art Gruppenschrift, bei der der Buchstabe durch einen Bruch ausgedrückt wird; alle Ziffern über 5 sind non valeurs.

Mirbanöl, falsches Bittermandelöl, in der Magdeburger Gegend häufig verwendetes Abortiv. (Vielleicht auch anderswo?)

Mischtort — Gefängniss.

Misoneismus, das Festhalten am Alten, wird von den Kriminalanthropologen hauptsächlich den Frauen zugeschrieben, bei welchen diese Eigenschaft sogar so weit gehen kann, dass die Frau das Gift sorgfältig aufbewahrt, von dem sie zur Tödtung ihres Mannes nahm. In kriminalistischer Beziehung vielfach wichtige Eigenthümlichkeit der Frau.

Missverständnisse in Aussagen und Protokollen sind von der grössten Wichtigkeit und ist stets darauf zu articuliren, wenn andere Erklärungen fehlen. Meringer und Mayer, „Versprechen und Verlesen". Leipzig 1895. K. G. Andresen, „Deutsche Volksethymologie". Heilbronn 1876.

Mistelblätter s. Schwören.

Mitleid der Frauen s. Grausamkeit.

Mittelfingerlänge und Fusslänge sind in der Regel in einem gewissen Verhältnisse, so dass besonders langer Mittelfinger auf besonders langen Tarsus schliessen lässt (Bertillon). Allerdings giebt es auch hier zahlreiche Ausnahmen.

Mittelhandknochen, gewissermassen die Fortsetzung der Finger in der eigentlichen Hand, also Knochen zwischen den Fingern und der Handwurzel.

Mnemotechnik ist viel weiter verbreitet, als man gewöhnlich annimmt; ihrer bedient sich fast Jeder bewusst oder unbewusst, ausgedehnt oder eingeschränkt. Durch sie erklären sich manche, sonst unerklärlich genaue Zeugenaussagen; ist die Sache wichtig, so muss man herauszubekommen trachten, welcher Art die betreffende, angewendete Mnemotechnik war, um sie, und dadurch die ganze Aussage, auf ihre Verlässlichkeit prüfen zu können. (Sagt z. B. der Bauer: „ich erinnere mich, dass dies am 26. Juli war, weil ich damals neu gekaufte Ochsen heimtrieb, und diese habe ich am St. Anna-Markte in X gekauft" — so ist das viel verlässlicher, als wenn er bloss sagt: „es war

am 26. Juli" — ohne seine Mnemotechnik bekannt zu geben.) Literatur: Gross, Krim. Psych. pag. 369 ff.

Möbelfälschungen sind ebenso häufig, wie für Jeden, der nur mit Logik arbeitet, leicht zu entdecken, besonders, wenn zu einem kleinen echten Theil ein grosser unechter drangemacht wurde; irgendwo stimmt es dann nicht, es fehlt der richtige Sinn, der richtige Fleiss, die richtige Absicht, die der alte, bedächtig und ehrlich arbeitende Meister aufgewendet hat. Bei Fälschungen geschieht regelmässig wenigstens ein grober Fehler, den der aufmerksame Laie auch sieht. Die Werthe, um die hierbei betrogen wird, sind oft sehr hohe.

Modelliren von Terraindarstellungen und Aehnlichem ist oft vom grösstem Vortheil und keineswegs besonders schwierig. Ueber die Art der verschiedenen Herstellungen s. Gross, Hdb. pag. 436.

Modus furandi, die besondere Art zu stehlen, wie sie fast jeder Dieb hat, und die häufig einen Anhaltspunkt für die Eruirung des Thäters bildet. Diese zu kennen, ist unbedingte Aufgabe der Polizei. Vergl. Specialisten und Manieren.

Mohnköpfe s. Opiumvergiftung.

Moitelfícht — Mitternacht.

Molaren: Die Mahlzähne, Stockzähne.

Mondlicht, Erkennen im, wird verschieden beurtheilt und sehr viel Unrichtiges darüber behauptet; im ersten Viertel des Mondlichtes wird man einen Menschen auf 2—6 m, im Vollmond auf 7—10 m, im hellsten Mondlichte sehr gut Bekannte auf 15—17 m erkennen (Dr. Vincent). Meistens wird unrichtiger Weise viel mehr behauptet. Vergl.: Erkennen.

Mondschein s. Warnzinken.

Monoideisiren s. Fasciniren.

Monophasie s. Aphasie.

Mooskuppe — Geldkasten.

Moral insanity, lediglich zu übersetzen mit moralischem Wahnsinn. Verkennen moralischer und ethischer Principien, chronischer Widerstand gegen dieselben.

Mordmesse und Mordbeten, Aberglauben, bei dem man unter gewissen Modalitäten eine Messe lesen lässt, um dadurch den Tod einer bestimmten Person zu erwirken (auch Teufelsmesse genannt). Uralt und heute noch verbreitet.

Moschus ist das beliebteste Abortiv in Japan und China, aber auch bei uns überraschend stark verbreitet. Vergl.: Fischdieberei.

Motilitätsstörungen sind häufig somatische Begleiterscheinungen von Psychosen: entweder Lähmungen (leichte Beschränkungen, Paresen, oder volle Lähmung, Paralyse) oder Reizerscheinungen (Krämpfe, Contracturen).

Motiv kann auch die That des Irrsinnigen haben; Vorhandensein desselben beweist nicht geistige Gesundheit.

Mücke s. Korn.

Mucosa: Schleimhaut.

Müde Leute s. Fussspur Punkt 10.

Muff — Verdacht.

Mühlen, Explosionen in, s. Mehl.

Mühlkracher — Handbeil.

Müller'scher Versuch s. Farben wechseln.

Mulo s. Gespensterfurcht.

Multiplicationschiffre, russisch quadrirt, Chiffre des B. v. Vigenère, chiffre carré oder par excellence oder indéchiffrable, eine der sichersten Chiffren, so lange das Wahlwort unbekannt ist. Zu ihrer Benutzung gehören Schlüssel, Quadrate, die in 26 × 26 Quadratchen getheilt sind. Das erste links oben bleibt frei, in der obersten Reihe und in der ersten links erscheinen die 25 ersten Zahlen, in den nächsten horizontal das Alphabet: in der dritten Reihe erscheinen wieder die 25 Buchstaben des Alphabets, aber mit b beginnend; a wird nach z angefügt; die vierte Reihe beginnt mit c, die fünfte mit d u. s. w. — die vorne fehlenden Buchstaben werden rückwärts angesetzt. Schreibt man oder liest man, so werden die Buchstaben der Depesche und die des Wahlworts combinirt und der Combinationsbuchstabe gesucht. (Genaueres s. Gross, Hdb. pag. 545.)

Mumien, falsche, s. Aegypt. Alterthümer.

Munschals — Silbergeld.

Münzen und Medaillen, besonders seltene, werden heute für Sammler, die die Preise für echte nicht erschwingen können, so gut geprägt, dass man sie höchstens am Zeichen der Firma, die sie prägte, erkennt. Wird dies Zeichen beseitigt, so kann kein Mensch die Unechtheit erkennen, und so fluthen falsche Münzen und Medaillen in grösster Menge durch alle Sammlungen (auch öffentliche!).

Muri — Raub, gewaltsamer Diebstahl.

Müssiggang. Alle Volksauffassung und alle Sprichwörter, die sich mit der nicht hoch genug einzuschätzenden

Verderblichkeit des Müssigganges befassen, sind vollkommen richtig. Eine Unzahl von Verbrechen nimmt vom Nichtsthun ihren Ausgang, der echte Müssiggänger ist aber auch stets und ausnahmslos der schlechteste Zeuge. Wer nicht einsieht, dass man sich seine Existenz nur durch Thätigkeit erkauft, ist gewissenlos, wer aber dies ist, der scheut sich auch nicht, nachlässige und unrichtige Angaben zu machen. Der Tagdieb, in welcher Stellung er immer sich befinden mag, ist immer ein verwerflicher Mensch, dem alles Böse zugetraut werden kann.

Mutacismus: Stottern, bei dem die Lippenlaute (m, b, p) Schwierigkeiten machen; Functionsfehler, die mitunter auf Nervenstörungen schliessen lassen.

Muth s. Feigheit.

Mutter: Bezeichnung für den passiven Theil bei Tribadie.

Mutterblätter (Samen von Cassia acutifolia), sehr beliebtes Abortivmittel.

Mutterkorn, Secale cornutum und dessen Extract Ergotin sind wehenbefördernde und die Urinsecretion stark vermehrende Mittel, die daher als Abortiva benutzt werden. Darreichen dieser Mittel an Gebärende ist den Hebammen verboten und begründet Fahrlässigkeit.

Mutterschaft der Frauen s. Grausamkeit.

Mykose s. Dry.

Myopie s. Hypermetropie.

Mysteriös, Hang zum, ist überraschend stark verbreitet und kann einen sonst ganz glaubwürdigen Zeugen unverlässlich und gefährlich machen. Dieser Zug ist selten leicht zu entdecken und verräth sich nur bisweilen durch einen geheimnissvollen Blick, in der Sprache oder Aeusserung, man wird auch nur ausnahmsweise durch einen anderen Zeugen, der den Betreffenden gut kennt und beobachtet, aufmerksam gemacht. Hat man einen solchen Hang bei einem Zeugen entdeckt, so kann seine Aussage mitunter, nach der Natur des Gegenstandes, nur mit grösster Vorsicht verwerthet werden; solche Leute sehen nicht nur zu viel, sie unterschieben gewissen Vorgängen auch ganz andere Begründungen: in einfachen Ereignissen wird etwas Geheimnissvolles erblickt, und die zusammengesetztesten Geschehnisse werden in ein einfachster Art auf ein einziges Geheimniss zurückgeführt. Zum Ausdruck gebracht wird das aber selten, und der innerliche Vorgang ist nur schwer und bei mehrfacher Vernehmung wahrzunehmen.

N.

Nabelschnurverblutung ist möglich, kommt aber nur ausnahmsweise vor, ja es sind Fälle bekannt, in welchen Kinder aus der Nabelschnur verbluten, trotzdem diese unterbunden war. Hofmann, ger. Medizin, 1898.

Nachahmung ist eine noch immer viel zu wenig gewürdigte Thatsache. Bekannt ist die Nachahmung beim Lachen, Weinen, Gähnen, Schlafen, Uriniren, Rauchen u. s. w. sie kommt aber ebenso vor bei gewissen Psychosen, Krämpfen, hysterischen Erscheinungen, Selbstmord und Verbrechen. Am weisten geht in dieser Richtung der geniale G. Tarde „Les lois de l'imitation" Lyon und Paris 1890 und „La philosophie pénale" 1890.

Nachschlüssel s. Ausrüsung.

Nachsprechen von Worten s. Echolalie.

Nacht, ob eine Spur bei der N. entstand: vergl. Fussspur Punkt 3.

Nadel s. Geldschank.

Nadern — Verrathen.

Nägel Abdrücke von bei Schuhspuren müssen vorsichtig behandelt werden. Ein Nagel kann später verloren oder ersetzt worden sein, er kann auf einen Stein gekommen und nicht abgedrückt sein, es kann auch durch Trocknen der Spur eine Distanz zwischen 2 Nägeln entstanden sein, die in natura nicht besteht. Sorgfältige Untersuchung der Nägel mit der Lupe event. Mikroskop stets nöthig.

Nägel der Finger bei Neugebornen s. Reife der Frucht.

Nahrungsmittel-Fälschung s. Gross, Archiv Bd. III. pag. 366.

Nallenpflanzer — Rädelsführer.

Napoleon I. chiffre, auch die des G. della Porta genannt, ist ähnlich wie die Multiplicationschiffre, aber mit Wahllinie und Sprachlinie.

Narben s. Warzen.

Narkose, Kunstfehler bei der s. Zähne.

Nasperer — Dieb der beim Uebernachten stiehlt.

Nassauer — Zechpreller; Tripper.

Nausea: Ekel, Seekrankheit.

Nävus (Bertillonage) heissen Leberflecke, Schönheitsflecken, Pigmentflecken u. s. w.

Neffel — Abortus.

Nekrophilie, Leichenschändung, veranlasst durch perverse Sexualanlage.

Nervenshok s. stumpfe Werkzeuge und Shoe.

Nessine — Geldschrank.

Nestelknüpfen s. Haarschlingen.

Netzchiffre s. Patronenchiffre.

Netzzeichnen gewährt eine grosse Erleichterung bei Aufnahme gewisser Skizzen und garantirt bis zu bedeutendem Grade Richtigkeit. Allerdings ist die Anwendung auf jene Fälle beschränkt, in welchen man über das Aufzunehmende Schnüre spannen kann (z. B. ein mit Blutspuren befleckter Fussboden). Mit Hilfe von ringsum in gleichen Abständen eingeschlagenen Nägeln zieht man horizontale und vertikale Fäden so, dass der betreffende Theil des Aufzunehmenden mit lauter gleich grossen Quadraten bedeckt ist. Auf dem Papier macht man sich das gleiche Netz von ebenso vielen Quadraten, aber viel kleiner (am besten 1 : 100, also 1 Centim. Papier = 1 Meter Wirklichkeit), bezeichnet die einzelnen Reihen horizontal und vertikal (so wie bei Schachaufgaben) mit Buchstaben und Zahlen und zeichnet dann in die kleinen Quadrate stets genau das, was in den entsprechenden grossen Quadraten enthalten ist. Das vermag sogar ein recht ungeschickter Mensch mit genügender Geduld ganz gut darzustellen. — (Ebenso kann man auch vergrössern). Aehnlichen Zwecken dienen gewisse Apparate: Storchschnabel, Pantograph, Mechanograph, Dikatopter, Camera lucida u. s. w. mit denen man einfach Alles vergrössern und verkleinern kann; es gehört aber eine gewisse Geschicklichkeit dazu. Die Apparate bekommt man in allen grösseren optischen Handlungen, wo man auch beim Kaufe jedesmal eine ganz genügende Gebrauchsanweisung mit erhält.

Neugeborne, Alter der, s. Gross, Archiv Bd. I pag. 258.

Neugierige Leute sind von wissbegierigen oft schwer zu scheiden; beide erfahren in der Regel eben durch diese Eigenschaft mehr als andere Menschen und sind daher ergiebige Zeugen. Da aber der wirklich Neugierige mehr oder weniger kritiklos aufnimmt, sind seine Angaben stets mit Vorsicht aufzunehmen.

Nichtsthuer s. Müssiggang.

Nicotin-Vergiftungen verrathen sich sofort durch starken Tabaksgeruch.

Niederer Schädel s. hoher Schädel.

Nieswurz s. Helleborus.

Niethe'sche Buchchiffre s. Niethe „das bei der Chiffernabtheilung des deutschen Reichskanzleramtes eingeführte telegraphische Chiffrirsystem".

Nigrosin, (wasserlösliches Anilinschwarz) ist zweckmässig in einem kleinen Fläschchen auf Commissionen mitzunehmen, da man daraus jeden Augenblick mit etwas Wasser eine brauchbare Tinte bereiten kann.

Nitrobenzol s. Mirbanöl.

Nöckel — Feind.

Nomade — Falschspieler.

Non valeurs, blinde Zeichen, die bei Geheimschriften zum Theil zur Ausfüllung, zum Theil zur Irreführung dienen.

Normale Gangart s. Ganglinie.

Normalschritt s. Schrittweite.

Nothzucht, angebliche, erfordert sofortige gerichtlich aerztliche Untersuchung des etwa gebornen Kindes auf Reife, da häufig Nothzucht fingirt wird, um eine schon längst bestehende Schwangerschaft zu maskiren. Vergl. auch catarrhalische Processe.

Nussschalenspiel s. Deckelspiel.

Nux vomica s. Strychnin.

Nystagmus: (nervöses) Augenzittern.

O.

Oberhuter — Hauptschlüssel.

Obermasinger — Gefangenaufseher.

Objekte s. Corpora delicti.

Occasiones hominem fragilem non faciunt, sed, qualis sit ostendunt, eine der wichtigsten criminalpsychologischen Grundsätze (Nachfolge Christi v. Thomas a Kempis).

Occipitale Race: die sog. Neger-Rasse (vergl. frontal und parietal).

Öfen werden durch Blitzschlag häufig zersprengt (kann bei zweifelhaften Brandlegungen orientirend sein).

Ohnmacht ist echt, wenn ihr ein plötzliches, tiefes Erbleichen vorangegangen ist, was niemand (ohne besondere Vorbereitung) künstlich erzeugen kann. Bei Geburten und dadurch unterlassene Hilfe für das Kind, können Ohnmachten vorkommen. Freyer die Ohnmacht bei der Geburt vom gerichtsärztlichen Stdpkt. Berlin 1887. Gleiche Beachtung verdient Erschöpfung.

Ohrleiste, Bordure (Bertillonage) heisst der nach unten übergeschlagene Saum des obersten Theiles der Ohrmuschel.

Ohrwaschel — Gaunerbande.

Öl s. Selbstentzündung und Speiseöl.

Olfactorius: Riechnerv.

Opferstockdieb s. Aurüstung.

Opiumvergiftungen kommen namentlich dann vor, wenn kleinen Kindern

Absud aus unreifen Mohnköpfen als Schlafmittel gegeben wird. Geruch dieser Mohnköpfe bekannt und charakteristisch.

Optische Täuschungen und ihre Wichtigkeit im Strafrecht s. Gross, Hdb. pag. 62, Gross, Krimpsych. pag. 588, und Gross, Archiv Bd. I, pag. 347.

Orbita: Augenhöhle.

Orientirt sein heisst für den UR.: volle Kenntniss darüber haben, welche Hilfsmittel an Personen und Sachen man in seinem Bereiche für alle möglichen Fälle zur Verfügung hat. Diese Kenntniss muss im Voraus erworben sein: wenn man die Hilfen schon braucht, ist es zu spät, sich darnach umzusehen. Vergl.: Auskunftspersonen.

Orthocephal: Mittelhochschädel (Maass von 70,1—75 cm.).

Orthographische Fehler sind bei der Handschriftenvergleichung ziemlich gleichgiltig, da in der Regel sich hierbei keine Constanz entwickelt; wer falsch schreibt, weiss einfach das Richtige nicht und irrt einmal so und einmal anders. Es kommt oft vor, dass Leute, die sehr unorthographisch schreiben, sich beim Anfertigen von Droh-, Schmähbriefen u. s. w. jedes einzelne Wort in einem Buche aufsuchen und daher ganz correct schreiben.

Orthopäden s. Bandagisten.

Ossification: Verknöcherung.

Ossificationslücken bei Neugebornen heissen Spalten, Löcher und ähnliche Zusammenhangstrennungen der Schädelknochen, welche nicht selten als angeborne Mängel vorkommen und mit traumatischen Einwirkungen verwechselt werden können. Sind sie rund oder rundlich, so heissen sie auch Ossificationsdefecte. Sie entstehen durch mangelhafte Knochenbildung Hofmann pag. 757.

Osterluzei s. Aristolochie.

Ovaria hysterica: Schmerzhaftigkeit des Bauchfelles bei Hysterischen (als Zeugen sind hysterische stets gefährlich!)

Oxalsäure häufig als Abortiv verwendet.

Oxyhämoglobin s. Hämoglobin.

Ozel — Ein fauler Gauner.

P.

Pachymeningitis vasculosa, Entzündung der harten Hirnhaut, wie sie bei Säufern sehr häufig vorkommt; prädisponirt zu Rupturen der Gefässe, welche die pachymeningitischen Membrane durchsetzen. Solche letale Vorgänge können schon bei verhältnissmässig geringen Erschütterungen, Stössen, Schlägen u. s. w. eintreten; daher irriger Weise Verbrechen annehmen lassen.

Pacini'sche Flüssigkeit (300 Wasser, 100 Glycerin, 2 Kochsalz, 1 Sublimat) wird vom Mikroskopiker zur Behandlung eingetrockneter Blutflecken verwendet.

Packelpritscher — Der mit Leimruthen Geld aus den Opferstöcken zieht.

Pachulke — Gefangener, der Hausarbeit versieht.

Padde — Geldbörse.

Palmoni — Dings da, N. N.

Pancreas: Bauchspeicheldrüse, hinter dem Magen auf dem Lendentheile des Zwerchfelles.

Panniculus adiposus: die Fettschicht der Haut.

Pantograph s. Netzzeichnen.

Päonia officinalis, häufig als Abortiv benutzt.

Papier ist Gegenstand der Untersuchung verschiedener Sachverst.: Papierhändler und Fabrikanten, Mikroskopiker, Physiker, Chemiker, Photographen, Alterthumsforscher u. s. w. Qualität, Alter, Herkommen, Behandlung, Einwirkung von Chemicalien und Rasuren, Verwendung, Inhalt (wenn z. B. als Düte, Pulveremballage u. s. w. verwendet gewesen), darauf befindlicher Schmutz und Staub, Einwirkung von Wasser und anderen Flüssigkeiten, Qualität der darauf befindlichen Druckerschwärze, Tinte- oder Bleistiftstriche, Inhalt weggebrachter, überstrichener, mit Tinte begossener Schrift u. s. w. kann von dem einen oder anderen, oft von mehreren verschiedenen Sachverst. fast sicher entdeckt werden. Wenig, fast nichts wissen wir darüber, wie lange sich verschedene Papiersorten im Freien, in verschiedenen Bodenarten, im Wasser u. s. w. erhalten und welche Veränderungen sie hierbei zeitweilig erleiden. Wir wissen nur, dass Papier, günstig verwahrt (in Bibliotheken, gewissen Gräbern u. s. w.), sich fast unbegrenzt lange erhält. Bei Rasuren, chemischer Behandlung, Durchstreichen, Uebergiessen u. s. w. ist neben dem Mikroskopiker, Chemiker u. s. w. stets der Photograph zu fragen. — Vergl. Wilhelm Herzberg, Papierprüfung, ein Leitfaden bei den Untersuchungen von Papier. 1889. Vergl. auch: Selbstentzündung; Urkunden.

Papierfabrikant s. Urkunden.

Papillarlinien heissen jene feinen, runden Linien, welche durch die Anordnung der Papillen bedingt sind und die jeder Mensch an der Innenseite der Fingerspitzen, aber auch an der Innenhand hinter den Faustknöcheln und am inneren Handballen, endlich auch an der Fussohle aufweist. Sie haben zwei Merkwürdigkeiten: sie sind namentlich an den Fingerspitzen bei jedem Menschen anders und weiters: sie ändern sich von der Geburt bis zum Tode in ihrer Zeichnung nicht mehr, wenn sie nicht durch Narbenbildung zerstört werden. Die Abdrücke der P. wurden daher von Alters her im Orient (Indien und China) statt der Unterschrift als absolut sicheres Handzeichen benutzt, welchen Brauch auch W. I. Herschel bei seiner indischen Verwaltung beibehielt. Zur Identifizirung von Gefangenen wird die Sache seit den Arbeiten von F. Galton („Finger prints" London Mc Millan and comp. 1892, und „Decipherment of blurred finger prints" ibidem 1893) häufig benutzt. Findet sich irgendwo ein Fingerabdruck, der vom Verdächtigten herrühren kann, so wird vom entsprechenden Finger des Verdächtigten ein gleicher Abdruck (mit Oelfarbe, Russ, Druckerschwärze u. s. w.) angefertigt und Original- und Probedruck so stark als möglich vergrössert photographirt; diese Bilder unterzieht man dann einer sorgfältigen Vergleichung. Abdrücke von P. werden am Thatorte vom Verbrecher zurückgelassen, wenn er die Finger mit irgend einer klebrigen Flüssigkeit besudelt und dann einen glatten Gegenstand fest berührt hat; am meisten wird dies durch Blut geschehen, wodurch reine und deutliche P.-abdrücke entstehen. Aber auch ohne ein Färbemittel können dieselben zurückbleiben, da die menschliche Haut genug Fett absondert, um einen Abdruck zu erzeugen. Am deutlichsten geschieht dies, wenn ein glatter, heisser Körper z. B. der Glascylinder einer brennenden Petroleumlampe angefasst wurde; dann findet man die P. dunkelbraun verkohlt. Drückt jemand seine Finger stark an eine Fensterscheibe oder sonst einen glatten Körper, so können die P. durch bestäuben mit feiner, färbender Substanz (Russ, Anilinfarben u. s. w.) ganz deutlich gemacht werden, da diese Pulver an den fetten Linien haften bleiben. — Von einem Leichnam nimmt man die P. am besten mit einer plastischen Masse, Teig, feines Staniolpapier, Knetmasse u. s. w., — die man gegen die Fingerspitzen drückt.

Papyrus, falsche s. Aegypt. Alterthümer.

Paralesie s. Aphasie.

Paralysis progressiva, dementia paralytica gehört zu den organisch bedingten Seelenstörungen, häufig auf syphilitischer Basis entstanden, vielleicht auch nach anderen schweren Intoxicationen und schweren Traumen auftretend. Beginnt mit Aenderung der Schrift, charakteristischem Mangel an Initiative, Gedächtnissschwäche, Vergesslichkeit, Abnahme der Urtheilskraft; häufig folgt Kopfschmerz, Schlaflosigkeit, Schwächerwerden, Ausfall des Patellarreflexes, Sprachstörungen, Auslassungen und Verletzungen beim Schreiben, Cynismus, Grössenideen oder Depressionsstadien, Krampfanfällen u. s. w. Wird sehr oft, besonders im Anfange verkannt und führt zu sehr häufigen Verurtheilungen wegen Sittlichkeitsdelicten, Betrug, Diebstahl — wiederholt werden beginnende Paralytiker, die sehr leicht bestimmbar sind, zu allerlei Delicten missbraucht. Vergl. Molitätsstörungen; Schrittweite.

Paramimie s. Aphasie.

Paramnesie, Erinnerungsfälschung ist die fälschliche Annahme, dass man etwas schon einmal erlebt hat, obwohl es nicht wahr ist; sie tritt besonders im Zustande grosser Ermüdung auf und kann Zeugen zu bedenklichen Irrungen veranlassen. S. die reichhaltige Litteratur Gross, Krim. Psychol. pag. 363.

Paranoia, Verrücktheit, mit Sinnestäuschungen Wahnideen Incohärenz u. s. w. Stimmungen, Zwangsvorstellungen, u. s. w. Charakteristisch: dass sich der Kranke stets im Mittelpunkt der Thätigkeit anderer wähnt: alle schauen ihn an, reden von ihm, suchen ihn, wollen von ihm etwas u. s. w.

Parasit — Zutreiber beim Falschspiel.

Paresen s. Motilitätsstörungen.

Parietale Race die sog. mongolische Race. (Vergl. frontal und occipital).

Parlé portrait s. Gedächtnissbild.

Parotis: Ohrspeicheldrüse beiläufig unter dem Ohrläppchen.

Paschen — Gestohlenes Gut verhandeln.

Patella: Kniescheibe.

Patellarreflex (Kniephänomen), Zuckung des Unterschenkels bei Beklopfen der Patellarsehne (knapp unter der Kniescheibe); fehlt u. A. auch bei peripheren Nervenläsionen.

Pathoformes Lügen ist jenes, bei welcher Jemand nicht aus Krankheit (Hysterie, Moral insanity u. s. w.) lügt, sondern es sich so angewöhnt hat, dass sein Vorgehen krankheitähnlich aussieht. Ist überraschend häufig und für den UR. gefährlich, da solche Leute durch Gewohnheit und wohl auch besondere Anlage sehr geschickt lügen. Wird das Lügen krankhaft, so heisst es Pseudologia phantastica (Delbrück „die pathologische Lüge" Stuttgart 1891).

Pathologischer Rausch kommt bei etwas psychopathischen Individuen (die aber nicht gegen Alkohol intolerant sein müssen) oft nach Anstrengungen (namentlich sexuellen Excessen) plötzlich zu hochgradigster Erregung, die sich in einem Gewaltact entladet.

Patina ist heute kein Kennzeichen für echte Metallsachen, da sie in verschiedenster Weise (Einlegen in verdünnten Essig und dann feuchte Kohlensäure oder wiederholtes Eintauchen in Sauerkleesalz, Salmiak und Essig u. s. w.) künstlich erzeugt wird.

Patronen für Gewehre und Revolver sind von sehr verschiedener Güte, was sich hauptsächlich auf die Erzeugung bezieht. Aber selbst bei vollkommen gleich sorgsamer Erzeugung zersetzt sich das Pulver in einer P. ungleich rascher als das in der anderen und die Folge davon ist, dass die Untersuchung einer P. gar nichts für die Beschaffenheit einer anderen, etwa bei einem Verbrechen benutzten P., und sei sie auch aus demselben Dutzend, beweisen kann: die eine mag sehr gut und scharf schiessend gewesen sein, die andere kann gar nichts taugen. Hierauf ist bei Patronenuntersuchungen genau zu achten. Von einiger Sicherheit kann man nur sprechen, wenn man eine grosse Anzahl von P. zur Verfügung hat, die etwa aus demselben Paquet sind, wie die zur That verwendete, und wenn man diese vielen Patronen theils chemisch, theils durch Schiessproben untersucht. Sind alle von gleicher Beschaffenheit, so darf man mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussetzen, dass auch die fragl. Patrone nicht anders war.

Patronenchiffre benutzt Papierquadrate mit unregelmässig ausgeschnittenen Löchern, in welche die geltenden Buchstaben geschrieben werden, während die anderen Stellen mit non valeurs ausgefüllt werden.

Pauspapier (Strohpapier, Glaspapier) oder Pausleinwand ist unersetzlich beim Durchzeichnen von Umrissen, Zeichnungen, Schriftzügen u. s. w. Hat man keines zur Hand, so bestreicht man möglichst dünnes Papier, am besten feines, nicht liniirtes Briefpapier, mit Petroleum, wischt das nichteingesaugte Petroleum mit einem Tuch oder Fliesspapier ab und hat dann gar nicht übles Pauspapier. Erwärmt man dasselbe vorsichtig auf dem Ofen oder Heerd, so verflüchtigt sich das Petroleum fast vollständig wieder.

Pausverfahren s. Lichtpausverfahren.

Pechpfannen s. Fischdieberei.

Pectoralis: der grosse Brustmuskel von der Brust gegen den Oberarm.

Pegerschuri — Medizin.

Pelgern — Tödten, vergiften (vergl. Hund).

Penne, Wirthshaus, Schlupfwinkel.

Pennebruder — Der im Freien übernachtet.

Perforation des Fruchtschädels s. Fruchttödtung.

Pergament s. Urkunden.

Periost: Beinhaut.

Peripherie im Auge s. Aureole.

Peritoneum: Bauchfell.

Peritz — Einbrecher.

Perlkoch — Raub.

Permutationen bei falschen Namen kommen oft vor, da auffallender Weise irgend ein Anklang an den echten Namen weiter beibehalten wird. Vergl. Taufnamen.

Persönliche Gleichung und persönliche Differenz nennt man die (zuerst bei Astronomen anlässlich der Beobachtung von Sterndurchgängen durch das Fadenkreuz festgestellte und gemessene) Verschiedenheit der Wahrnehmung von Erscheinungen. Man hat constatiren können, dass manche Beobachter ein Ereigniss bis zu 1 Secunde später beobachten als andere. Diese sehr erhebliche Differenz kann bei der Beobachtung von raschen Vorgängen (bei Prügeleien, Angriffen u. s. w.) von ausschlaggebender Wichtigkeit sein und unter Umständen zwei Zeugenaussagen ganz verschieden lauten mache.

Perubalsam, (Stern- Planetenbalsam) beliebtes Abortiv.

Pes valgus: Plattfuss.

Pes varus: Klumpfuss.

Petit-Jésus, männliche Prostituirte, die gewöhnlich in Hotels als Grooms, Pagen, Laufburschen u. s. w. bedienstet sind.

Petroleum soll in Ungarn zu Abortivzwecken verwendet werden, aber nur

in Quantitäten wirken, die die Mutter tödten.

Petroleumgeruch auf Brandstätten kann wichtig sein: die denselben verbreitenden Gegenstände sind mitzunehmen und (wegen drohender Verdunstung schleunigst) durch Sachverständige untersuchen zu lassen, da hierdurch absichtliche Tränkung mit Petroleum erwiesen werden kann.

Petza — Wunde.

Petzen — Bei der Polizei angeben.

Pfeffer s. Pferdehandel.

Pfeifen — Gestehen.

Pferdehandel und Betrug dabei. Erster Hauptgrundsatz: der Rosskamm arbeitet mit verschwindend wenig Pferdekenntniss und fast bloss mit Menschenkenntniss, er studirt den Käufer und kommt ihm so entgegen, wie es seine Natur und Kultur für den vorliegenden Zweck erheischt. Darin liegt auch der Grund, dass oft die geschicktesten Pferdehändler fast gar nichts von Pferden verstehen. Aber die Leute kennen sie. Ist dies aber richtig, so kann auch der UR. Betrügereien beim Pferdehandel entdecken und bearbeiten, wenn er auch gar nichts von Pferden versteht. — Zweiter Hauptgrundsatz ist somit auch der, dass beim Pferdebetrug gewöhnlich nicht gerade ein einzelnes, besonderes Mittel angewendet wird, sondern es steckt der Betrug im gesammten Vorgang, im ganzen Auftreten des Händlers. Weiters ist zu bemerken: es kann häufig nicht gesagt werden, welcher Vorgang gerade der Betrugsact war; kein Verkäufer zeigt seine Sache absichtlich im schlechten Licht und auch der Perdehändler verhindert, dass sich ein schreckhaftes Pferd gerade scheut, oder dass es beim Vorführen vorne strapezirt wird, wenn es schwache Vorderbeine hat, oder dass es so geschirrt wird, dass es kleiner aussieht, wenn es gross sein soll — kommt aber alles zusammen, so hat der Käufer doch Etwas bekommen, was er nicht wollte, oder er hat zu viel bezahlt. Es ist daher zu empfehlen, im besonderen Falle sich den ganzen Hergang auf das allergenaueste erzählen zu lassen, um alle psychologischen und physiologischen Mittel kennen zu lernen. An besonderen Mitteln kommt vor: 1. An den Zähnen: das künstlich erzeugen der sog. Kunden oder Bohnen in dem man feilt, ätzt und brennt (Gitschen, Maulachen, Tarkeln). Auch abgesägt werden die Zähne, wodurch die Pferde zugleich maulschen werden und sich eine Untersuchung des Maules nicht gefallen lassen. 2. Am Temperament wird verbessert durch Füttern mit Arsen, Spiessglanz, durch Misshandlungen vor dem Verkaufe, durch Einführen von Pfeffer in den After u. s. w. 3. An Färben wird das Aeusserste geleistet, in dem nicht bloss Abzeichen verdeckt, sondern ganze Pferde gefärbt werden; sogar Schecken hat man aus Schimmeln gemacht. 4. Fehler und Krankheiten werden fast sämmtlich verdeckt, wenigstens auf die kurze Zeit des Handels. Hier setzt eigentlich erst die Thätigkeit des Thierarztes ein. S. namentlich: Dieckerhoff „Gerichtliche Thierarzneikunde". Berlin 1899.

Pfingstrose s. Päonia.

Pflanzen — Machen, Schieben, Thun.

Pflaster heisst ein rundes Stück Leinwand oder sonstigen Stoffes, welches, eingefettet, auf die Mündung des Laufes gelegt wird, worauf dann die Kugel eingeschlagen oder eingedrückt wird, es kann also nur bei Vorderladern vorkommen und ist bei seiner Auffindung von Wichtigkeit, da es einen Hinweis auf den Schützen geben kann. Ist die Kugel aus Weichblei, so drückt sich die Struktur des Pf. oft so deutlich auf der Kugel ab, dass an die Sachverst. Fragen gestellt werden können, ob der Abdruck von einem etwa beim Verdächtigten gefundenem Zeug herrühren kann. Aber auch hier hüte man sich vor Irreführungen, die absichtlich oder zufällig geschehen sein können. Vergl. „Waffe und Geschoss".

Pflugscharbein dient zur Bildung des unteren Theiles der knöchernen Nasenscheidewand.

Pfosten s. Schrot.

Pfropfen sind bei Vorderladeschrotgewehren in Beziehung auf die Wirkung des Schusses von grösster Bedeutung, sie haben u. A. auf den Schuss mehr Einfluss als die Qualität des Gewehres. Verwendet wird als Pfropfen Papier, Werg, Moos, Stroh, Heu, endlich auch besonders erzeugte Stöpsel aus Thierhaaren oder Filz. Nach dem Pfropfen ist stets zu suchen, da er für die Schusswirkung und auch sonst (z. B. als beschriebenes Papier) Aufklärungen geben kann. Man hat sich aber vor zufälligen oder beabsichtigten Irreführungen zu hüten.

Phalange: Glieder der Finger und zwar von der Hand aus gezählt, so dass das Nagelglied bei dem Daumen

das zweite, bei den übrigen Fingern das dritte Glied ist.

Phallus impudicus Gichtschwamm, äusserst angesehenes Abortivmittel. Ist auch als Aphrodisiacum bekannt.

Phänomenologie in der Kriminalpsychologie nennen wir die Lehre von den Erscheinungen jener äusseren Symptome, die von inneren Vorgängen bewirkt werden und daher auf ihr Vorhandensein schliessen lassen, also z. B. Physiognomik, Mimik u. s. w.

Phantasie s. Productive Phantasie.

Phlegmatisches Gehen s. Ganglinie.

Phlegmone (Bindegewebsentzündung bei der sich im Gewebe rasch um sich greifende Eiterbildung zeigt) gilt als „Zwischenursache" bei Verlängerung der Krankheit oder eingetretenem Tod.

Phosphor ist nur deshalb für Vergiftungen geläufig geworden, weil es in Zündhölzchen leicht zugänglich ist; in Folge seines Geruches wird Ph. ausser zu Selbstmordzwecken wohl nur zur Ermordung von kleinen Kindern oder Blödsinnigen verwendet werden können. Meist erzeugen Vergiftungen mit Ph. gelbliche Hautfarbe und Leuchten des Hauches im Dunkeln, (welches aber durch Alkohol, Bleisalze und Terpentin unterdrückt wird). Im Durchschnitt wirkt Ph. von 80—100 Zündhölzchenköpfchen auf einen Erwachsenen tödtlich. Es soll aber auch schon mit 10 Köpfchen und bei kleinen Kindern von einem Köpfchen letaler Ausgang vorgekommen sein. — Für chronische Phoshorvergiftung ist namentlich die Kiefernekrose sehr charakteristisch. Auch als Abortiv wird Ph. häufig benutzt. Im Besitze von Zigeunern ist Ph. meist harmloser Natur: er dient ihnen zum „Wegzaubern" von Ratten und Mäusen. Vergl. noch liquid fire, griechisches Feuer und lothringisches Feuer.

Photograph s. Urkunden.

Photographie hat in forenser Beziehung derart übergrosse Bedeutung erhalten, dass die einzelnen Momente, in welchen sie wichtig werden kann, wieder nur unter diesen besprochen werden können; siehe daher diese z. B. Würgespuren u. s. w. Im Allgemeinen lässt sich sagen, man solle eine Situation stets dann photographiren lassen, wenn dieselbe überhaupt so wichtig ist, dass sie der erkennende Richter wenigstens im Bilde sehen soll, wenn man selbst glaubt, vielleicht später bei neuerlicher Betrachtung Wichtiges zu sehen, wenn man glaubt, dass die Phot. an sich ein anderes Bild gewähren wird (wie z. B. auch das Spiegelbild Zeichenfehler entdecken lässt, die man früher nicht sah), wenn man noch nicht weiss, welche Ansicht der Situation s. Z. die maassgebende sein wird, so dass man verschiedene Seite aufnehmen lässt, wenn es sich darum handelt, Vergrösserungen zu erhalten, die nicht durch das Mikroskop, sondern durch den phot. Apparat erlangt werden können, endlich, wenn anzunehmen ist, dass die Photographie Dinge zu Tage treten lässt, die man mit freiem Auge nicht sieht z. B. latente Spuren, undeutliche Blutspritzen, Fälschungen von Urkunden u. s. w. — Ihrem Zwecke entspricht eine Phot. nur dann nicht, wenn irgend etwas auf einer Skizze besonders hervorgehoben werden muss; die Phot. verwirrt dann, weil sie alle, heute nebensächlichen Details mit bringt. In solchen Fällen thut man am Besten, wenn man nach der Phot. eine Zeichnung anfertigt, die alles Ueberflüssige weglässt. Vergl. namentlich Friedrich Paul „Handbuch der Kriminalistischen Photographie" Berlin, Guttentag 1900.

Photographische Instrumente s. Glas.

Phrenologie s. Physiognomik.

Physiker als Sachverst. sind zu fragen, wenn es sich um Beobachtungen handelt, die zwar Jeder machen kann, bei denen es sich aber um vermehrte Aufmerksamkeit, erhöhte Kenntnisse und Anwendung von Instrumenten handelt: also um sorgfältige und wissenschaftliche Beobachtung und Beurtheilung der Wirkung verschiedener Naturkräfte: Licht, Wärme, Elektrizität, Bewegung, Flüssigkeiten u. s. w. Die Thätigkeit der Physiker könnte eine vielfach ausgebreitetere und nutzbringendere sein, wenn sich der UR. ihrer bedienen wollte; handelt es sich um Beleuchtungs-, Erhitzungs-, Bewegungserscheinungen, um die Wirkung von Athmosphärilien, von Stoss, Druck und Zug und tausend andere Fragen, so beurtheilt dies in der Regel der Richter selbst oder höchstens irgend ein technischer Fachmann, während der wissenschaftliche Physiker ungleich mehr, Verlässlicheres und Wichtigeres sagen könnte. Sehr wichtig ist das Gutachten des Physikers neben dem des Technikers bei Unfällen, wo es sich um die Frage ob Zufall oder Nachlässigkeit handelt, da der Erstere bei der Beobachtung allerkleinster, aber wichtiger Momente (Krystallinischwerden einer Schraube, Umsetzung von Mole-

kulen, gewissen Wärmewirkungen u. s. w.) mehr und genauer sieht als der Techniker. Der grosse Blick des Naturforschers ist häufig durch nichts zu ersetzen. Gross, Hdb. pag. 189. Vergl. auch: Urkunden.

Physiognomie auf Schädeln herstellen s. His'sches Reconstructionsverfahren.

Physiognomik, ihre grosse Bedeutung für den Kriminalisten und die ausgedehnte Litteratur s. Gross, Krim. Psychologie. pag. 57, 103. Daselbst auch über Phrenologie und Mimik.

Physostigma s. Calabarbohne.

Pia mater s. Hirnhüllen.

Pica: sonderbare Appetitneigungen, oft päderastischen oder masochistischen Ursprungs.

Pigment im Auge s. Farbstoff.

Pigmentflecke s. Warzen.

Pille schnorren — Mit falscher Epilepsie betteln.

Pilocarpin (aus fol. Jaborandi bereitet) findet in der Medizin als Schweissmittel, Expectorans und als Haarwuchsmittel häufige Verwendung, gelangt also leicht unter das Publicum und wird dann auch als angeblich ziemlich sicheres Abortiv benutzt.

Pinus sylvestris, Blüthenstaub der, hat in Oldenburg Verbreitung als Abortiv.

Pistole s. Terzerol.

Placenta, Mutterkuchen, besteht aus dem Chorion frondosum, einer mächtigen Schichte zahlreich verästelter und mit bedeutenden Gefässen versehenen Zotten. Wichtig bei Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht, sowie auch bei Fahrlässigkeit von Hebammen, wenn sie nicht vollständig oder ungeschickt ausgelöst wurde. Zurückbleiben kleiner Theile kann durch Fäulniss Septicämie, Blutvergiftung veranlassen. Sie ist etwa 500 Gramm schwer, 3 cm dick und hat einen Durchmesser von über 15 cm.

Plagiocephalie: Schiefkopfigkeit.

Planetenbalsam s. Perubalsam.

Planeten — Zuschieben.

Platt — Mit Gaunern vertraut.

Plattfüsse s. Fusslinie.

Ploni — Dingsda, N. N.

Plumpes Gehen s. Ganglinie.

Pneumothorax, Luftansammlung im Brustfellraum entsteht u. A. durch Eindringen der Luft von Aussen (Schüsse, Stiche u. s. w.) Die Luft drängt die Lunge auf der verletzten Seite zusammen, in Folge dessen diese nicht mitathmet; so entsteht oft quälendste Athemnoth. Entsteht zugleich Eiterbildung, so liegt Pneumopyothorax vor.

Pochen — Krankheiten simulieren.

Pointieren s. Maquillage.

Politur s. Gips.

Polizeischrift s. Vergennes-

Poriomanie: Epileptischer Wandertrieb.

Portachiffre s. Napoleonchiffre.

Portès, sind Karten, welche der Falschspieler im Laufe des Spieles oder vor demselben einschmuggeln will.

Portait parlé s. Gedächtnissbild.

Porzellansachen werden hauptsächlich dadurch gefälscht, dass auf echten, weissen, oder wenig bemalten Tellern, Schüsseln u. s. w. mit echtem Fabrikszeichen schöne Malereien angefertigt und neu eingebrannt werden. Ebenso machen sie es mit Fayence, Majolica, Steinzeug u. s. w.

Possierlichkeit des Wesens ist eine glückliche Eigenschaft, der mehr Bedeutung zu kommt, als ihr beigemessen wird. Possierliche Leute wissen Alles, sogar recht Bedenkliches so harmlos und für die Anderen erheiternd vorzubringen, dass sie von Zeugen stets entschuldigt und im denkbar besten Lichte dargestellt werden; wirklich ernste Vorgänge werden dann als Scherz geschildert und auch der UR. lässt sich irreführen, wenn der „possierliche" Beschuldigte seinen Vortheil wahrnimmt und sein Vorgehen in der von den Zeugen angegebenen „harmlosen" Art vorbringt. Raufereien, Betrügereien, Sittlichkeitsdelicte, Ehrenbeleidigungen, alles böser Art, geht dann auf „Spass" hinaus.

Poter — Freigelassen.

Praktiken von Dieben sind häufig wichtig zu ihrer Entdeckung, da sie auf gewisse Kenntnisse, also auf ein bestimmtes Gewerbe u. s. w. schliessen lassen. Auf sie ist wohl zu merken, besonders dann, wenn der ganze Vorgang an sich schon eine gewisse besondere Technik nöthig macht; so zeigt z. B. ein Einbruch in einen modernen Geldschrank sofort, welche Kenntnisse, Werkzeuge und Geschicklichkeiten der Thäter besass, er wird also auch mit denselben nicht wechseln, sondern stets die gleichen anwenden. Vergl. Manieren.

Prellschüsse sind jene, bei welchen das Geschoss zuerst auf einen festen Gegenstand (Stein, Mauer, Holz, Metall, Erdboden, Wasser u. s. w.) stiess und dann, abgelenkt, erst den Körper traf. Sie sind zu erkennen:

1. Wenn die Wunde darthut, dass sie

von einem (durch das Aufprellen an einem festen Gegenstande) deformirten Geschoss erzeugt wurde.

2. Wenn das aufgefundene Geschoss Spuren des Anprellens an sich trägt (Deformation, eingedrückte Sandkörner, Mauerreste u. s. w. aufweisend).

3. Wenn in der Wunde selbst Bestandtheile gefunden wurden, die beim Aufprellen ab- und mitgerissen wurden (Sand, Erde, Mauerspuren, selbst Holzsplitter).

4. Wenn nach bekannter Stellung des Schiessenden und Getroffenen die Richtungslinie nicht anders erklärt werden kann.

Der Gerichtsarzt ist event. auf diese Momente aufmerksam zu machen (Körper in der Wunde suchen, Fall 3!); die Stelle des Aufprellens ist stets unbedingt zu suchen und womöglich zu conserviren.

Preschen — Aufsprengen.

Pressschwamm und Laminariastift, häufig von Curfuschern als Abortiv verwendet.

Productive Phantasie. Bei dem Anhören unrichtiger Mittheilungen von Zeugen pflegen wir uns häufig über deren Unwahrscheinlichkeit damit zu trösten, dass „Zeuge es doch nicht so schildern könnte, wenn er es nicht gesehen hätte", denn: „quod non fuit in sensu, non est in intellectu". Dabei wurde vergessen, dass er das Geschilderte ganz wohl wahrgenommen haben kann, aber an einem anderen Orte, zu anderer Zeit und weiteres, dass der obige Satz die Vorstellung von combinirten, aber so nicht wahrgenommenen Objecten nicht ausschliesst (ich habe nie ein grünes Pferd gesehen, kann aber „Grün" und „Pferd" kombiniren, es mir also vorstellen).

Professionelle Kennzeichen s. Zähne.

Professionisten s. Handwerker.

Profit — Scheinbares Gewerbe.

Prognathie, häufig von Lombroso und seinen Leuten genanntes „Verbrecherstigma", liegt vor, wenn die Vorderzähne schief nach vorne stehen und sich im stumpfen Winkel treffen.

Projectil muss in allen Fällen unbedingt gesucht werden, hat es getroffen oder nicht. Gelingt es nicht, es zu finden, so müssen wenigstens alle Versuche, es zu finden protocollirt werden. —

Projectionsapparate werden in Hinkunft im Gerichtssaale eine bedeutende Rolle spielen, in dem man wichtige phot. Aufnahmen als Diapositive, vielfach vergrössert, auf eine weisse Wand werfen und so mit einem Mal zugleich allen Richtern, Geschwornen, Staatsanwalt, Vertheidiger, Zeugen und Sachverständigen zeigen und erklären wird. Missverständnisse und Streitigkeiten sind auf diesem einfachen Wege fast unmöglich geworden, die Kosten sind verhältnissmässig sehr gering.

Prostata Drüse zwischen der Urinblase und Anus gelegen.

Prostituirte sind als Auskunftspersonen von grösster Wichtigkeit. Sie sind arbeitslos, beschäftigen sich daher mit allerlei Klatsch und jede von ihnen weiss alle Neuigkeiten, die die Anderen erfahren; sie haben Verkehr mit Leuten bedenklicher Sorte, namentlich mit ihren Zuhältern (Louis), die ihnen viel zutragen, sie interessiren sich für Verbrechen aller Art und auch Verbrecher pflegen sich erfahrungsgemäss nach grösseren Thaten gerne mit ihnen herumzutreiben. Ihre Auskünfte waren daher von jeher für die Polizei wichtig. Vergl. Gross, Archiv Bd. II pag. 1697 und „Zähne".

Provenienz bei Fälschung von Alterthümern s. Thonwaaren.

Prudenz — Gaunerherberge.

Prunellensalz, Volksheilmittel aus Schwefel und Salpeter.

Pseudologia s. Pathoformes Lügen.

Pseudonyme Leute s. Zähne.

Psoas: Lendenmuskel.

Psychogene Aphasie s. Aphasie.

Ptomaine s. Leichenalkaloide.

Pulsschläge bei Gesunden auf die Minute 60—80 bei Erwachsenen, 100 bis 140 bei Kindern, 70—90 bei Greisen. Bei Fieber bedeuten 8 Schläge Zunahme pro Minute, je 1° C. Temperaturerhöhung.

Pulver. Das alte Schwarzpulver besteht aus Schwefel, Salpeter und Kohle. Die modernen rauch- und knallschwachen Pulver sind nitrirte Kohlenwasserstoffe, wie Ekrasit, Lyddit, Melinit, Hellhoffit, dann das Lebelpulver, das Nobel'sche Würfelpulver, Ballistit, Filit, Solenit, Cordit, das öster. Pulver M. 93, Pyrocollodium, Indurit u. s. w. Sie alle können heute schon in Kriminalfällen wichtige Rolle spielen.

Pulverflamme bei Schüssen kann bei Revolvern von 9 mm noch bis auf 10—15 cm wirken (sengend und zündend). Dittrich, Hofmann.

Pulverisirte Substanzen s. Corp. del.

Pulverkörner, in der Haut eingesprengt, lassen den beiläufigen Schluss zu, dass aus der Nähe geschossen wurde.

zu erwägen, dass das Pulver um so mehr verbrennt, je länger das Geschoss im Laufe bleiben musste: bei langen Läufen der Flinten, bei starkem Drall und fest eingefügter Kugel verbrennt fast alles Pulver noch im Lauf, es werden also wenig oder keine Körner in die Haut dringen, selbst wenn ganz nahe geschossen wurde. Ist der Lauf kurz, kein Drall, und die Kugel lose, so verbrennt verhältnissmässig wenig Pulver. Vergl. Schussverletzungen.

Punktirkunst: Man macht willkürlich eine Anzahl von Punkten und verbindet dieselben dann durch Striche; die so entstandenen Zeichnungen werden zu Wahrsagereien (namentlich über Diebstähle, Mordthaten u. s. w.) verwendet. Macht man das ganze auf der Erde, im Sande, so heisst es auch Geomantie.

Punktirmethode s. Schotti.

Purim — Einbruchswerkzeug.

Purimpflanzer — Schmied der Einbrecherwerkzeuge macht.

Putz — Bettelvogt; Ausrede; s. auch Warnzinken.

Putzarbeit — Scheinarbeit.

Putzenscheiben s. Glas.

Putzmeister — Der fälschlich Arbeit bestätigt.

Pyämie, Eitervergiftung, wird als „Zwischenursache" bei Verlängerung der Krankheit oder eingetretenem Tode angesehen.

Pyrogallussäure, vielfach in Händen des Publicums, da in der Photographie, Galvanoplastik, zum Haarfärben und bei Hautkrankheiten verwendet, wirkt aber in kleinen Gaben innerlich, sowie durch Resorption durch die Haut sehr giftig: Erbrechen, Schlafsucht, dunkler Harn, Sinken der Körpertemperatur u. s. w.

Pyrocollodium s. Pulver.

Q.

Qualthagel — Brechstange.

Quärulanten-Wahnsinn ist eine Varietät der Paranoia; s. Gross, Archiv Bd. I, pag. 130 (Hitzig).

Quartalsäufer s. Dipsomanie.

Quecksilber. Eine Kugel, die aus einer gleichen Menge von geschmolzenem und erkaltendem Blei und Quecksilber geformt wird, erhärtet nach einigen Tagen und ist so spröde, dass sie beim Anschlagen auf einen menschlichen Körper einen Knochen zerschmettern kann, ohne äusserliche Merkmale zu hinterlassen. Man rathet also auf keinen Schuss. Quecksilber mit Fett oder Seife verrieben, bekanntes Abortiv namentlich in Ostpreussen beliebt. s. Sublimat.

Quenken — Nachlaufen.

Querbalken s. Thür.

Quin — Hund.

Quinten — Stehlen.

R.

Raben s. Füchse.

Rabenschnabelfortsatz, freie Fortsetzung einer Abzweigung der Grätenecke (s. diese), parallel mit ihr gegen das Gelenk verlaufend.

Rachitis fötalis, englische Krankheit Ungeborner, kann zu solcher Gebrechlichkeit der Knochen führen, dass sie durch den Geburtsact oder unsanfte Behandlung der Leiche sehr leicht beschädigt werden. Hierdurch kann der Verdacht absichtlicher Verletzung intra vitam entstehen.

Radebrechen der Schriftsprache ist ein viel zu wenig gewürdigter Grund der allergefährlichsten Missverständnisse. Weniger bedenklich ist die Sache bei Bauern, welche trotz aller Mühe, die man sich leider in der Schule giebt, den Dialect zu unterdrücken, die Schriftsprache so plump hervorbringen, dass falsche Anwendungen leicht entdeckt werden. Der ungebildete Städter bringt aber ganze, aufgeschnappte Phrasen bloss um ihrer selbst willen, weil sie ihm schön und gebildet scheinen vor, unbekümmert darum ob sie der Wahrheit entsprechen oder nicht. Der Vernehmende merkt zwar mit Unbehagen das Gezwungene und Geschraubte in der Darstellung, kommt aber nur dann auf das Richtige, wenn er durch energisches Auftreten Sprechen im Dialect erreicht hat. Hierauf kann nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden.

Radirungen falsche s. Kunstblätter; Urkunden.

Radius: Armspindel, Knochen des Unterarms.

Railwayspine, Eisenbahnlähmung: ein Complex von cerebralen und namentlich spinalen Erscheinungen, welche ausser durch die traumatischen Erschütterungen auch durch die psychischen Momente des Schreckens erzeugt werden. (Dittrich.)

Raketen s. Feuerwerke.

Ramberg'sche Conservirungsflüssigkeit s. Formalin.

Ramme — Betrüger.

Randi — Diebesbeute.

Randzünder heissen jene Hinterlader, bei deren Patrone die Zündmasse am

Rande des Bodens eingepresst ist. Zur Entzündung muss ein Bolzen mit Zähnen in Verwendung kommen. Vgl. Stift- und Zentralzünder.

Raphe: Furche, Nath (z. B. vom Hodensack zum After).

Raptus melancholicus, wenn der Kranke in seiner Angst und Verzweiflung zu irgend einem Gewaltact schreitet: Alles zusammenschlägt, Jemanden umbringt. Uebrigens gestehen Melancholiker mitunter auch Gewaltthaten ein, die sie nicht begangen haben.

Rasche Schrift s. Kleine Schrift.

Rat — Blut; Nacht.

Rattenbisse kommen sehr oft postmortal an Leichen vor und sind oft schwer als solche zu erkennen. Aber auch ganz kleine schlafende Kinder werden von Ratten benagt, zumal an Händen, Lippen, Nase und Wangen.

Rauchmaterialien, zurückgelassene und weggeworfene, können unter Umständen sehr wichtig sein; s. Gross, Archiv Bd. III pag. 253.

Rausch, seine Bedeutung für das Strafrecht und die Litteratur. s. Gross, Krim. Psychol. pag. 676.

Raute, Abortiv, überall bekannt.

Reactionserscheinungen s. Vitale R.

Reagenzien s. Urkunden.

Rechilie — Verläumdung.

Reduction der gerichtlichen Photographie schreibt Bertillon auf ein Siebentel (linear) vor, so dass eine durch die Einstellungsebene gehende Linie von 28 cm auf der Visirscheibe auf 4 cm reducirt ist (allerdings etwas klein, aber der Internationalität wegen beizubehalten).

Reductionsverhältniss bei Phot. ist jedesmal anzugeben; am besten: einen Maassstab oder bei verticalen Objecten einen hingestellten Menschen mitphotographiren.

Reflexbewegungen, die eigentlichen sogen. unwillkürlichen Bewegungen, die scheinbar ohne Mitthätigkeit des Gehirns unmittelbar durch einen Reiz ausgelöst werden — vom Lidschlag angefangen bis zur Abwehrbewegung, durch die unter Umständen Jemand getödtet werden kann. L. Landois, „Lehrb. der Physiologie", Wien 1892 (und jedes andere Lehrbuch der Physiologie). R. H. Lotze, „Medicin. Psychologie", Leipzig 1852. J. Berze, „Unbewusste Bewegungen und Strafrecht". Gross, Archiv Bd. I pag. 92. G. Hirth, „Localisationspsychologie", München 1895. Wundt, „Grundriss der Psychol." 1897. Th. Meynert, „Psychiatrie", Wien 1884. Gross, „Krim. Psych."

Reflexoide Bewegungen, also reflexähnliche Bewegungen, sind jene, bei welchen die Bewusstseinscentren bloss partiell angeregt werden, so dass die Ausführung der betreffenden Handlungen zwar mit Bewusstseinsvorgängen verbunden sind, wobei aber nicht alle sonst zu erwartenden, allenfalls hemmenden Associationen eintreten. Sie unterscheiden sich also von rein reflectivem Handeln dadurch, dass eine gewisse Zeit zwischen Anreiz und Handlung verfliesst, bei welcher aber nicht bewusst, sondern nur auf Anregung einer Reihe von im Unterbewusstsein sich entwickelnden Motiven gehandelt wird. Gross, Archiv Bd. II pag. 140 und Bd. III pag. 350.

Regen s. Physiker.

Regenbogenhaut s. Iris.

Regenerationsverfahren von His s. His'sches Reconstructionsverfahren.

Regieren — Knebeln.

Regierung — Winkelschreiber.

Reife der Frucht ist kennbar an der Grösse und dem Gewicht des Kindes; Haut ist weiss, Wollhaare bloss an den Schultern, Kopfhaare entwickelt, Nasen- und Ohrenknorpel hart anzufühlen, Nägel derb und die Fingerspitzen erreichend, Kopfknochen hart, Knochenkern in der untern Epiphyse des Oberschenkels etwa ½ cm Durchmesser. Letzterer allein, Weite der Nähte der Fontanellen u. s. w. beweist nichts — es muss Totaleindruck angen. werden.

Reisedocumente s. Siegel.

Reproductionsverfahren s. Bücherfälschung.

Resignation, Zeichen der, bei vernommenen Beschuldigten deutet meistens auf Unschuld. Gross, Krim. Psych. pag. 119.

Respirationen, Zahl der, beim Erwachsenen 16—20, beim Neugebornen 44 in der Minute (im gesunden Zustande).

Retouchirt darf an einer Phot. zu forensen Zwecken absolut nichts werden; es handelt sich nicht um die Schönheit, sondern um die möglichste Richtigkeit des Bildes.

Retrograde Amnesie s. Amnésie rétrograde.

Rewachfetzer — Taschendieb.

Richtungslinie heisst die Direction, in der ein Gehender oder Laufender überhaupt vorwärtszukommen bestrebt ist (vergl. Gang- und Fusslinie).

Riebiesel — Russland.

Riegel s. Thür, Fenster.

Riemenstechen, Kettenziehen besteht darin, dass eine dünne (zumeist feucht gemachte) Schnur, ein Kettchen u. s. w. ohne Ende in Windungen auf den Tisch gelegt wird. Der Eine stellt seinen Finger in eine der Windungen, der Andere zieht die Schnur weg, und es handelt sich darum, zu errathen, ob der Finger gefangen ist oder nicht. Der Gauner kennt die Windungen genau und weiss den Erfolg stets im Voraus; das Opfer kann aber nie den Ausgang errathen, da der Gauner weiss, wo er die Schnur anzufassen hat, um das Gegentheil dessen zu erreichen, was das Opfer behauptet hat.

Ringelschuss s. Contourschuss.

Ripserische, das — Schweiz.

Rockkragen und Hosenschlitz ist sehr oft der Verwahrungsort für wichtige Beweisstücke, namentlich bei Landstreichern und ähnlichen Leuten. Hier ist der Stoff an und für sich dick, weil mehrfach zusammengelegt, der Hosenschlitz ist auch zu ekelerregend, um da herumzusuchen, und so werden hier am häufigsten gefälschte Papiere, falsche Siegel, falsches Geld, Verständigungsmittel u. s. w. eingenäht (falsche Siegel haben oft eigene Oesen zu diesem Zweck). An diesen Stellen (dann Hutfutter, Ueberschlag am untersten Theile der Hose, Stiefelfutter und zwischen den Schuhsohlen) muss unbedingt bei jedem Arrestanten, dem man nur entfernt solchen Besitz zutrauen kann, gesucht werden, namentlich bei allen Landstreichern, die sehr oft die allergefährlichsten Leute sind. Vergl. Siegel.

Rolle (Trochlea): Knochen des Ellbogens.

Rollhügel s. Trochanter.

Röntgenstrahlen in forenser Verwendung s. Gross, Archiv Bd. II pag. 338 und Bd. II pag. 209.

Rossarzt s. Thierarzt.

Rost s. Gitter.

Rotation der Geschosse wird bei Kugeln durch den Drall (s. diesen), bei Schrot durch die Reibung an der Laufwand erzeugt. Je stärker die Rotation ist, desto besser wird die Richtung beibehalten und desto bohrender ist die Wirkung. Wird ein Schrotlauf geölt oder sind die Züge des Kugellaufes stark verbleit (s. Verbleien), so ist die Rotation gering; ist der Schrotlauf inwendig rauh (namentlich durch Rost) oder sind die Züge des Kugellaufes scharf, so ist die Rotation stark. Hierauf ist bei Vergleich von Gewehr und Wirkung zu achten.

Rothe Spuren s. Latente Spuren.

Rothes Tuch über einem Licht oder eine rothe Laterne soll einen Schlafenden nicht wecken und ihn sogar zum Verlassen des Lagers und Nachfolgen veranlassen, wenn man ihm leise dazu zuredet und ihm mit dem rothen Lichte in das Gesicht leuchtet. Soll von Dieben benutzt werden.

Rothhaarige Kinder s. Kinderdiebstahl.

Rothwerden s. Farbenwechseln.

Rotzen — Entfliehen.

Rouleaux s. Fenster.

Roulette, das bekannte Spiel, welches früher in allen deutschen Bädern gespielt wurde, jetzt aber öffentlich nur mehr in Monte Carlo betrieben wird. Desto mehr wird damit im Geheimen in Privatcirkeln gespielt. Beschreibung des Technischen s. Conversationslexicon. Betrug kann stecken in der mechanischen Einrichtung des Apparates oder in Einrichtungen, die zwar offen daliegen, aber nicht von Jedem als Uebervortheilung erkannt werden (z. B. eine Doppel-0 ausser dem Zéro; Refait). Vergl. Victor Silberer, „Das Roulette- und Trente et quarante-Spiel in Monte Carlo". Nizza, ohne Jahreszahl.

Roulotier — Frachtwagendieb.

Roussin'sche Flüssigkeit (3 Theile Glycerin, 1 Theil concentr. Schwefelsäure, bis zum specif. Gewicht von 1,028 mit Wasser verdünnt), zum Behandeln eingetrockneter Blutflecken von den Mikroskopikern verwendet.

Rozeach — Mörder, Todtschläger.

Rubanläufe s. Damastläufe.

Rückwärtsgehen ist an der Spur leicht zu erkennen; ist es ein Abdruck, so nimmt die Farbstoffmenge nicht nach vorwärts, sondern nach rückwärts zu; immer sind die Spuren unsicher, die Ganglinie unregelmässig und die Fussspitze auffällig eingehauen; zu erkennen sind sie immer.

Ruhnen — Verrathen.

Rum s. Spirituosen.

Rupfer, Chanteur, Erpresser wegen wirklicher oder angeblicher Päderastie.

Ruptur nennt man Zerreissen, Platzen, Auspringen innerer Organe, z. B. Platzen des (gefüllten) Magens durch Stoss, Einreissen eines Leberlappens, der Milz, des Darmes u. s. w.

Russ aus den Schornsteinen wird durch Blitzschlag in den Räumen herumgewirbelt (kann bei zweifelhaften

Brandstiftungen wichtiges Kennzeichen sein). Vergl. Selbstentzündung und Brandursachen.

Russisch quadrirt s. Multiplicationschiffre.

Ruthen s. Ausrüstung.

Rutschen — Gestehen.

Rutta s. Raute.

S.

Sabina, eines der bekanntesten Abortiva (Juniperus Sabina, Sebenbaum, Segenbaum, Jungfernrosmarin, Marienwachholder u. s. w.).

Sacherer — Opferstockdieb.

Sachverständige s. Handwerker.

Sadek — Brecheisen.

Sadismus: Eine conträre Sexualempfindung, bei der der Kranke zur Erhöhung des Genusses beim Geschlechtsact oder als Ersatz für diesen Grausamkeiten an der Partnerin oder an Thieren begeht; hierher gehören die „Mädchenstecher", „Flagellanten", „Hühnerwürger" u. s. w. Solche und wahrscheinlich nur solche Kranke bringen es oft zum „Lustmord". Sie sind namentlich in Bordellen gefürchtet und wohlbekannt, so dass Nachforschungen in denselben bei Fällen von Lustmord zweckdienlich sind. Die Uebergänge des Sadismus vom blossen Kneipen und Quetschen, Stechen mit Nadeln, Würgen u. s. w. bis zum Erwürgen und Todtstechen sind allmähliche, daher ist vorkommenden Falles auf scheinbar harmlose Anfänge zu achten. Mit dem Sadismus verwandt ist die Leichenschändung. Man nennt den Sadismus auch active Algolagnie. Vergl. auch Masochismus. S. Gross, Archiv Bd. III pag. 365.

Safran wird auch als Abortiv verwendet.

Sägen s. Gitter.

Sagittal heisst in der Anatomie jeder Strich oder Schnitt, der beim aufrecht stehenden Menschen von oben nach unten geht.

Salatmachen heisst Falschmischen. Der richtige Grec mischt die Karten scheinbar, ohne dass sich eine von der Stelle rührt.

Salicylsäure kann schon in Dosen, wie sie für Gelenkrheumatismus, Erisypel, Bronchitis u. s. w. gereicht werden, Abort bewirken.

Salpetersäure s. Säuren.

Salpingitis (Tubencatarrh), häufig Folge von Tripperinfection, also oft culpos, vielleicht sogar dolos veranlasst.

Salz enthält oft Gips, Chlormagnesium, Jod und Bromverbindungen — sehr oft Schmutz, Staub u. s. w. — Beier.

Sam — Geruch, Gift.

Samenthierchen s. Spermatozoiden.

Sammeltrieb kann in zweifacher Weise sich der Psychose nähern: wenn werthlose Dinge, namentlich in grosser Menge, gesammelt werden (Papierfetzen, altes Eisen, Sardinenbüchsen u. s. w.) und wenn er so weit geht, dass die Grenzen des Erlaubten bei sonst anständigen Leuten verwischt werden (besonders bei Münzen-, Handschriften- und Büchersammlern nicht selten).

Sandspuren s. Stearin.

Santonin, das bekannte Wurmmittel, wirkt oft in ganz kleinen Gaben auf Kinder tödlich. Solche Vergiftungen äussern sich durch Gelb- oder Violettsehen und gelben Urin.

Saphismus: Friction der Clitoris durch die Zunge eines Weibes; vergl. Tribadie.

Saponification s. Adiposire.

Sarfenen — Brennen.

Sarfenfleppe — Brandbrief.

Sargholzkauen s. Epilepsie.

Sarkenen — Gestohlenes beseitigen.

Sassern — Verhehlen.

Säuferwahnsinn s. Delirium tremens.

Säuren können durch chronische Alkalienentziehung des Blutes abortiv wirken (Salpetersäure, Essig u. s. w.). S. Geldschrank.

Scaphocephal s. Acrocephal.

Scarabaen, falsche, s. Aegyptische Alterthümer.

Schab — Antheil an der Diebsbeute.

Schaber — Brecheisen.

Schabermuri — Raub mit Einbruch.

Schädel Getödteter, die Verletzungen aufweisen, sind: 1. stets in Verwahrung zu nehmen und für die Verhandlung herzurichten, 2. stets vom Sachverständigen und nie vom Anatomiediener zu präpariren, da Verwechslung, Verlust, spätere Verletzung unter Amtseid ausgeschlossen können werden muss und 3. wenn zerbrochen, nicht zusammenzukitten, sondern mit gummirtem, feinem, zähem Papiere herzurichten. S. auch: His'sches Reconstructionsverfahren.

Schädelindex heisst in der Kraniometrie das Verhältniss der Schädeldurchmesser zu einander.

Schädelcapacität wird normal bei Erwachsenen (Männern) auf 1450 bis 1500 C³, bei Verbrechern 1386 C³ angenommen, woraus hervorgeht, dass sich die Verbrecher in Mitteleuropa aus

dem inferioren Theile der Bevölkerung recrutirt. M. Benedikt, „Kraniometrie und Kephalometrie". Wien 1888.

Schädellehre s. Physiognomik.

Schädelorbitalindex, der das Verhältniss zwischen Schädelinhalt und Augenhöhlenraum anzeigt, ist für anthropologische Forschungen nicht gleichgiltig.

Schäfften—Machen, thun, sein, bleiben.

Schäkern — Lügen.

Schaleff — Unfertiger Gauner.

Scharfe Werkzeuge. Merke: 1. Kenntlich sind Verletzungen mit gebrochenem Glas (sieht muschelig, aus kleinen Bögen bestehend, aus); ähnlich Verletzungen von Sicheln oder Sensen, weil diese zahnartige Schneide haben. 2. Hieb- und Stichwunden entsprechen selten der Form des Werkzeuges, weil die Heilung sofort beginnt und weil, namentlich bei Stichwunden, die Verletzung meistens grösser ist als das Werkzeug breit; es wird nämlich beim Herausziehen die Wunde erweitert. Die Verletzung kann aber bei Stichwunden auch etwas kleiner sein, wenn das stechende Werkzeug ziemlich stumpf und die Haut an der betreffenden Stelle dehnbar ist. 3. Messerstiche haben meistens die Form eines Zweiecks, als ob sie von einem Dolchstich herrührten. Dies erklärt sich aus der Spaltbarkeit (s. diese) der Haut. 4. Ein Schnitt kann auch mehrere Verletzungen erzeugen, wenn an der betreffenden Stelle die Haut sehr faltenreich ist (Hals alter Leute). 5. Richtung des Schnittes ist aus der Wunde allein meistens nicht zu entnehmen, weshalb dem Arzt alle Begleiterscheinungen mitgetheilt werden müssen. 6. Stichwunden können tödtlich sein, ohne einen Tropfen Blut austreten zu lassen. 7. Die Tiefe einer Stichwunde ist häufig nur bei der Obduction durch sorgfältiges Präpariren zu entdecken; die tiefsten Stichwunden scheinen namentlich dann ganz seicht, wenn sie während einer Torsion des Körpers versetzt wurden. 8. Wird mit einem scharfen Messer nicht in der Richtung der Schneide, sondern mit der Breitseite der Klinge über die Haut gefahren, so versetzt auch das schärfste Messer eine zackige, seichte Wunde. 9. Kratzwunden sind namentlich in Fällen von Gegenwehr wichtig; es sind daher die Nägel des Gegners schleunigst auf ihre Form und Schärfe, sowie auf den Schmutz unter denselben (Blut, Epidermisschüppchen, Härchen u. s. w.) zu untersuchen.

Schärfen — Gestohlenes en bloc kaufen.

Scharfhandel — Raub.

Scharper — Taschendieb.

Schätzeheben kann man mit dem Blute unschuldiger Kinder; von Sicilien ausgehend, wurde der Glaube über Italien durch ganz Deutschland verbreitet.

Schatzgraben geht stets auf beiläufig dasselbe hinaus: man erkundigt sich um die geeignete Persönlichkeit und ihre Verhältnisse, nähert sich ihr dann unter einem Vorwande, bringt einiges zum Vorscheine, was die Schatzgräberei wahrscheinlich aussehen macht und setzt sich dann in den Besitz des Geldes des Dupirten, z. B. dadurch, dass auf ein zum Zaubern benutztes Gefäss Geld gelegt oder dass erst Metallgeld als „Samen" eingegraben werden muss, dessen sich der Zauberer dann bemächtigt u. s. w. — Die uralten Schatzgräbereien, welche auch dermalen durch „Briefe aus Spanien" eingeleitet werden, und nach welchen vergrabene Millionen „in der Nähe des Wohnortes" des Adressaten gehoben werden sollen, gehen natürlich auch nur auf die Einsendung von Geld zur Reise, zur Auslösung eines verpfändeten Documentes u. s. w. hinaus.

Schatzmatz — Gauner, der zu Allem zu brauchen ist.

Schaum vom Munde Verstorbener s. Epilepsie.

Schauttenspieker — Ladendieb.

Schechten — Schlachten, abschneiden.

Scheel'sches Grün — Kupferarsenik, häufig bei Vergiftungen durch Verwechslung u. s. w., auch schon dolos verwendet worden.

Scheere heisst die bei jedem Taschendiebstahl angenommene Handstellung; entweder wird der Daumen eingeschlagen und die Geldtasche u. s. w. mit der Spitze des 3. und 4. Fingers gepackt, oder es wird Daumen, 4. und 5. Finger eingeschlagen und der Gegenstand mit der Spitze des 2. und 3. Fingers gefasst. Handrücken wird stets gegen den zu Bestehlenden gewendet. Die Scheere ist das Um und Auf aller Taschendieberei, weshalb auch kleine, feine, aber doch kräftige Hände erfordert werden. Auswahl des richtigen Opfers, richtiger Zeit, richtigen Ortes, Benutzen eines Gehilfen wenn nöthig, kühles Blut und scharfe Beobachtung während der That sind nothwendige Ergänzungen. Kann der Taschendieb

sonst noch einige Tries des Taschenspielers, um so besser; Alles, was der Letztere kann, vermag der Erstere zu brauchen.

Scheerenschleiferzeichen werden von Schleifern an Häusern angebracht, wo sie Messer u. s. w. zum Schleifen übernommen haben. Sie datiren aus der Zeit, in der die Schleifer mit ärgstem fahrenden Volk zusammenarbeiteten, haben daher viel Aehnlichkeit mit Zinken (s. diese) und können leicht mit ihnen verwechselt werden.

Scheide s. Vagina.

Scheidewasser: Oft angewendetes Abortiv.

Scheln — Tag, Auge.

Scheinkaffer — Nachschlüsseldieb bei Tage.

Scheinlingfahren — Confrontirt werden.

Scheinlingszwack s. Kennzinken.

Scheinmotive sind bei Verbrechen ebenso wichtig festzustellen, als die wirklichen Motive, da sie Sachverhalt und Wesen des Verbrechens aufklären. A. Kraus, „Psychologie des Verbrechers". Tübingen 1884.

Scheinsprung — Diebstahl bei Tag.

Schem — Name, Dingsda, Kamerad.

Schenkelbeinhals: Zwischen dem eigentlichen Oberschenkelknochen und dessen Gelenkskopf an der Hüfte.

Scherfenbos — Haus, wo man Gestohlenes verhandelt.

Schiboles — Antheil an der Diebsbeute.

Schiefer s. Siegel.

Schienbein (Tibia): Der stärkere Knochen des Unterschenkels.

Schiengel — Amtmann, Richter.

Schiffskielschädel s. Acrocephal.

Schild s. Thür.

Schin (hebr. Buchstabe Sch) — Bezeichnung für Alles, was mit Sch anfängt, z. B. Schutzmann, Schliesser, Schandarm, Schofel u. s. w.

Schlaf und Traum, ihre Bedeutung für das Strafrecht und Literatur s. Gross, Krim. Psychol. pag. 669.

Schlafdaumen, Diebsfinger, main de gloire ist der Daumen eines 9 Wochen begrabenen Menschen, dessen Besitz verhindert, dass die Hausbewohner während des Einbruches erwachen. Kommt bei Zigeunern, aber auch bei anderen Dieben vor.

Schlaftrunkenheit ist in zweifacher Richtung wichtig. Es kann der Betreffende, wohl im Zusammenhange mit einem Traume, gegen seine nächste Umgebung aggressiv werden, ohne dann auch nur eine Erinnerung an den Hergang zu haben. Dies kommt namentlich bei jungen kräftigen Leuten, zumal im ersten, tiefen Schlafe vor, und da wieder am häufigsten nach grosser Ermüdung oder Aufregung. Eine zweite Erscheinungsform betrifft unrichtiges Handeln nach nicht vollständigem Erwachen. Auch das trifft am häufigsten bei grösserer Ermüdung ein, also z. B. bei Wärtern, Müttern kleiner Kinder, bei Aerzten, Bahnwächtern u. s. w.

Schlange — Kette, Fessel.

Schlecksuri — Vogelleim.

Schleifspuren s. Fussspuren, Punkt 10.

Schleifsteinwasser: Im Volke berühmtes Abortiv. Vergl. Eisen.

Schlittenfahren — Ausplaudern.

Schlösseröffnen s. Alraun.

Schlummerlichter, Kerzchen aus dem Fett von Kindern gemacht, dienen dazu, zu erfahren, ob noch Jemand in dem zu bestehlenden Hause wach ist, bezw. zu hindern, dass Jemand dort aufwacht. Sollen heute noch bei gewissen Dieben vorkommen.

Schlüssel, innensteckende, müssen natürlich beseitigt werden, bevor Nachschlüssel in Verwendung kommen können; dies geschieht mit feinen, halbrunden Zangen (ähnlich wie die Kolbenscheeren zum Haarbrennen) oder mit dünnen Blechröhren, die gerade auf den Schlüsselkopf passen. Dieser wird mit der Zange oder dem Röhrchen so weit gedreht, bis der Schlüssel aus dem Schlüsselloch nach innen gestossen werden kann. Das Sperren mit dem Dietrich wird erst vorgenommen, wenn es sicher ist, dass der fallende Schlüssel Niemanden aufmerksam gemacht hat.

Schmähbriefe s. Idioten.

Schmauchfisel — Küchendieb.

Schmerzempfindung ist aufgehoben (Analgesie) oder erheblich herabgesetzt bei vielen Krankheiten, z. B. Hysterie, Tabes, Syringomyelie. Bei anderen Krankheiten wird Schmerz verspürt, aber nicht Berührung, manchmal wird zuerst Berührung und viel später der Schmerz empfunden (Doppelempfindung). Hieraus erklären sich viele räthselhafte Erscheinungen bei Verwundungen; in solchen Fällen ist stets der Arzt zu fragen. — Nach Lombroso, Ottolenghi und Anderen soll sie bei Verbrechern geringer sein, eine Behauptung, die von Baer gründlich widerlegt wurde.

Schmiedtmachen — Uhr oder Brieftasche von aussen stehlen.

Schmiere — Wache.

Schminken werden zur Teintveränderung von Gaunern um so häufiger verwendet, als diese einen Menschen völlig anders aussehen macht. Wer weissen Teint hat und sich brünett schminkt, bedarf meistens gar keiner anderen Veränderung, um unkenntlich zu sein.

Schmusen — Reden, sprechen.

Schmutz der verschiedensten Art giebt wichtige Objecte für das Mikroskop ab; die Reihe derselben ist unabsehbar: man halte sich klar, dass Schmutz aus solchen Körpern besteht, mit denen der fragliche Gegenstand in Berührung war, und die durch irgend ein Bindemittel an ihm fixirt sind. So oft es sich also um Berührung handelt, ist Schmutz zu untersuchen (chemisch, physikalisch oder mikroskopisch). Z. B.: die Untersuchung eines am Thatort gefundenen Uhranhängsels ergab Schmutzreste verschiedener Oelfarben, so dass geschlossen wurde, es rühre von einem Anstreicher her. Im Allgemeinen lasse man die Sachverständigen nicht bloss nach einem Stoff der Verunreinigung suchen, man theile ihnen die Umstände des Falles auf das Genaueste mit und frage, was sich an Schmutz finden lasse, Dann findet man oft unerwartete Aufklärung. An Beispielen von Schmutz- und Staub-Untersuchungen sind zu nennen: Flecken aller Art auf Kleidern, Wäsche, Schuhen, Hüten und Stoffen, an verschiedenen Waffen, und zwar Flecken und Reste an den Klingen, namentlich aber Staub und Schmutz in Vertiefungen, besonders im Falze der Taschenmesser, Schmutz und Staub in Geldbörsen und Brieftaschen, namentlich in den Aussenfalten; auf Geld, Taschenuhren (zwischen Deckel und Staubmantel), dann am menschlichen Körper, besonders der Schmutz unter den Fingernägeln (dessen man sich bei Lebenden schleunigst versichern muss), Inhalt der Kleidertaschen, Staub in den Haaren, Koth an den Schuhen u. s. w.

Man halte sich gegenwärtig: Staub ist die Umgebung im Kleinen, und Schmutz ist grösstentheils auch nur durch irgend ein Bindemittel fixirter Staub. Dadurch ist die Regel gegeben, wann Staub und Schmutz zu untersuchen ist. Ob es zu geschehen hat und wie das Gefundene zu verwerthen, ist Sache der Combination.

Schnaps s. Spirituosen.

Schnapstrinker s. Selbstverbrennung.

Schnee s. Physiker.

Schneeschaufler — Wäschedieb.

Schneespuren s. Leim.

Schneidende Werkzeuge s. scharfe.

Schnurbartstreichen s. Complicen.

Schnüre, dünne, s. Selbstmord.

Schnüren durch Mieder ist wiederholt und mit Erfolg zu Abort benutzt worden, besonders wenn es tief und kräftig vorgenommen wird.

Schoberl — Gestohlene Sachen.

Schockgänger — Marktdieb.

Schöllkraut s. Chelidonium maius.

Schore — Waare.

Schornsteine, schlecht behandelte, können leicht die Ursache von Bränden sein, die dann irrig auf Brandlegung zurückgeführt werden.

Schosen — Lügen.

Schottenfeller — Der im Laden beim Einkaufen stiehlt.

Schotti'sche Punctirmethode ist eine für Gefängnisscorrespondenz wichtige Chiffre. Entweder werden die benöthigten Buchstaben in einem Buche, einer Zeitung oder einem Emballagepapier durchstochen oder es wird vereinbart, dass z. B. der im Alphabet folgende dritte Buchstabe nach dem Durchstechen zu gelten hat.

Schränken — Einbrechen.

Schreibfedern für Protokolle, wegen ihres leichten und raschen Gleitens auch auf schlechtestem Papier dringend zu empfehlen: die Scheiben- (nicht Kugel-) Spitzenfedern von M. Turnor und Comp. in Birmingham. Als „Muster ohne Werth" zu beziehen von Benedikt Fürth in Prag oder Franz Jamnik, Hauptplatz Graz. Von den verschiedenen Sortimenten ist die der Hand entsprechende zu wählen — das Wesentliche an der Sache ist die (gröbere oder feinere) Scheibe an der Spitze der Feder (Patent globe-pointed pen).

Schreibfehler, wenn auffällig, erfordern unbedingt Befragung des Arztes; sie sind oft die ersten und einzigen Anzeichen einer beginnenden Psychose, z. B. Paralyse.

Schreibweise, sonderbare, ist eines der wichtigsten und gerade dem UR. zuerst und am häufigsten unterkommenden Kennzeichen beginnender Geistesstörung; namentlich Quärulanten und Paralytiker zeigen sich da am ersten. Deren Eingaben laufen zahlreich ein und geben oft Anlass zu Verdächtigungen Unschuldiger, bis der Schreiber als

Narr erkannt und seinen Eingaben kein Werth beigelegt wird, obwohl er wirklich dann das Opfer von Angriffen und Verletzungen geworden sein kann. Besonders wichtig sind auffallende Wortbildungen (z. B. „fortwährende Beobachtetwerdens-Fatalität“.) Hierauf ist sorgfältig zu merken und vorkommenden Falles sofort der Psychiater zu befragen.

Schrift des Protokollführers ist im Punkte der Leserlichkeit sehr wichtig; man merke zwei kleine Hilfsmittel, die auch die schlechteste Schrift leserlicher machen: Schlägt das Papier etwas durch, so beschreibe man bloss eine Seite, und weiter: man verlange unbedingt grössere Entfernung der einzelnen Zeilen von einander. Namentlich das letztgenannte Mittel hilft überraschend viel.

Schriftsprache s. Radebrechen.

Schrittweite ist die Entfernung von einer Fussstapfe zur anderen, also die Schrittgrösse. Sie hängt in der Regel mit der Körpergrösse zusammen; alte, gebrechliche, müde Leute, solche mit Unterleibsleiden, die mehr ängstlichen Gemüthes sind u. s. w. machen kleinere Schritte, als es ihre Körpergrösse voraussetzen lässt. Besonders grosse Schritte machen Soldaten, Feldvermesser, Eisenbahnleute u. s. w.; als Mittelmaasse: 70 cm Spazierschritt, 80 cm gewöhnlicher, 90 cm Eilschritt. Beim Umrechnen von Schritten auf Meter rechnet man gewöhnlich 80 cm auf einen Schritt. — Beim Hinken werden die Entfernungen der Schritte ungleich: im grösseren Schritte ist der vordere Fuss der gesunde, der rückwärtige der hinkende. Ist aber die Verbindungslinie der Absätze unregelmässig, dann fehlt es im Centralapparat: es handelt sich um einen Trunkenen, Paralytiker, am Kopfe Verletzten u. s. w.

Schrittzähler ist ein für auswärtige Amtshandlungen sehr nützliches Instrument; er hat Form und Grösse einer Taschenuhr, kostet 6—8 fl. (10—14 M.) und erspart das lästige und selten ganz verlässliche Zählen. Man merke, dass er bei leisem Auftreten oder auf weichem Grunde (Sand, Schnee, Moor, Gras) leicht einige Schritte nicht angiebt; man thut daher besser, ihn nicht in der Tasche, sondern im Stiefel zu tragen (hinter den inneren Gummizügen der Stiefeletten sitzt er ganz gut), dann versagt er nicht.

Schröpfen an der Vulva sehr oft als Abortiv benutzt.

Schrot nennt man die Bleigeschosse (Vogeldunst bis Fuchsschrot) so lange, als sie noch mit Sieben (Durchfallschrot oder Centrifugalschrot) erzeugt werden. Benutzt man Formen oder Pressung, so heissen die Geschosse Pfosten (Hagel) oder Kugeln. Letztere haben daher (wenn sie gegossen und nicht gepresst sind) ringsum eine Naht.

Schufftl — Schweig!

Schuhe s. Zurücklassen.

Schuhwichse s. Siegel.

Schukel — Hund.

Schulhuter — Sammlung von Nachschlüsseln.

Schulkinder können oft wichtige Dinge finden helfen, wenn man sie durch ihre Lehrer dazu anregen lässt. Sagen wir, es handelt sich um das Finden eines Ermordeten, so lässt man die Kinder auffordern, es zu melden, wenn sie etwa im Walde auffallende Ansammlungen von Krähen sehen (vergl. „Füchse“). Kinder kommen aus allen Richtungen und auf allen Stegen zur Schule und sehen in der Regel mehr als Erwachsene. Aehnliche Fälle giebt es viele.

Schuppen — Betrügen.

Schuratz — Gestohlenes.

Schussverletzungen, Form derselben, Brandsaum, eingesprengte Pulverkörner, Versengungen, Eintritts- und Austrittsöffnungen u. s. w. S. H o f m a n n.

Schusswaffe s. Selbstmord.

Schuster als Sachverständiger bei Fussspuren kann wichtige Dienste leisten: er kann sagen, wo man solches Schuhwerk zu tragen und zu verfertigen pflegt, welche Gangart der Träger hatte, welche Besonderheiten er an den Füssen hat, was an den Sohlen fehlt, warum gerade diese Nägel fehlen u. s. w. Man ziehe ihn bei jedem wichtigen derartigen Falle heran. — S. auch: Zähne.

Schusterpech s. Ausrüstung.

Schwachsigkeit s. Hypermetropie.

Schwachsinn, Idiotie, Imbecillität ist meistens verbunden mit leichter Bestimmbarkeit, Reizbarkeit, allerlei ethischen Defecten, Intoleranz gegen Alkohol, Selbstgefälligkeit — lauter Eigenschaften, auf deren Boden sich alle möglichen Delicte, namentlich Körperbeschädigung, Todtschlag, Brandlegung, Nothzucht, Diebstahl u. s. w. entwickeln können. Idiotie ist höherer Grad von Schwachsinn, der mit Imbecillität gleichbedeutend ist. Angeborner Schwachsinn und (durch vorausgegangene

Seelenstörungen oder Greisenalter) erworbener Schwachsinn äussern sich ziemlich gleich.

Schwangere s. Ganglinie und Fusslinie.

Schwangerschaft. Als ganz sichere Zeichen derselben gelten nur: das Fühlen von Theilen des Fötus, das Fühlen von Bewegung der Frucht und das Hören der Herztöne derselben. — Eingebildete Schwangerschaft (grosseuse nerveuse) kommt vor, wenn sie sehr gewünscht oder sehr gefürchtet wird und bei Frauen, nahe dem Climacterium, wobei auch thatsächlich objective Anzeichen (Schwellung der Brustdrüsen, Bräunung des Warzenhofes, sogar Kindesbewegungen) bemerkt werden. — Unkenntniss der Schwangerschaft seitens der Schwangeren ist ausnahmsweise doch möglich. Hofmann, ger. Med. 1898, erzählt solche Fälle, bei welchen sogar Aerzte kurz vor der Entbindung die Schwangerschaft nicht wahrgenommen hatten. Behauptungen von Kindsmörderinnen u. s. w., sie hätten von der Schwangerschaft keine Kenntniss gehabt, können also nicht unbedingt von der Hand gewiesen werden.

Schwangerschaftsdauer beim Menschen: etwa 280 Tage vom ersten Tage der letzten Regel. Nägele: „Zum ersten Tage der letzten Menstruation ein Jahr addiren, dann drei Monate abziehen und eine Woche dazu addiren“. Also: letzte Regel begann am 14. November, ein Jahr dazu: 14. November, drei Monate weg: 14. August, eine Woche dazu: 21. August. Reif kann das Kind zur Welt kommen zwischen dem 240. und 320. Tage nach der Conception (äusserste Grenzen). Vergl. Spätgeburten.

Schwangerschaftsnarben, Striae, Streifen in der Cutis oder im subcutanen Gewebe, beweisen meistens Schwangerschaft und Geburt. Sie fehlen aber auch häufig, trotz vorausgegangener Geburt, und können auch bei Virgines auftreten, wenn der Unterleib aus pathologischen Gründen aufgetrieben wurde oder wenn plötzliche Fettablagerung stattfand. Beweisen also weder sicher pro noch contra graviditatem. Sie fehlen in 6—10 Proc. der beobachteten Fälle (Fayé, Credé, Hecker u. s. w.).

Schwanzschraube heisst der mit Schraubenwindungen versehene Eisenkern, der den rückwärtigen Theil eines Vorderladerlaufes abschliesst.

Schwarze Augen (Bertillonage) giebt es ebensowenig, als es graue giebt; was wir schwarze Augen nennen, sind entweder schwarzbraune oder dunkelschieferblaue.

Schwefel hat mehrfache Wichtigkeit:

a. der gewöhnliche Stangenschwefel wird über schwachem Feuer geschmolzen und zum Ausgiessen von Fuss- und sonstigen vertieften Spuren verwendet. Die Formen sind leicht, billig, widerstandsfähig und sehr genau; zum Abformen einer Spur des menschlichen Fusses braucht man etwa 400 g Schwefel.

b. Schwefelpasten benutzt man zum Abformen kleinerer, kriminalistisch wichtiger Objecte, z. B. von Verletzungen oder Eindrücken an verschiedenen Gegenständen, von Zähnen oder ganzen Gebissen, von Siegeln u. s. w. (z. B. 40 g Wachs, 60 g Colophonium, 20 g Schwefel zusammengeschmolzen). Siegelfälscher benutzen zur Herstellung von Typaren eine Mischung von Schwefel mit Eisenoxyd oder sehr feinem Glaspulver (sog. Zeiodelit, der auch anderweitig zur Herstellung sehr fester Abdrücke verwendet wird).

c. Fein vertheilt und gewissen Speisen beigemengt, ist Schwefel durch den Geschmack kaum zu entdecken und da er in grösserer Menge recht bedrohliche Erscheinungen (Wadenkrämpfe, Diarrhoe, Urinbeschwerden u. s. w.) erzeugt, so dient er auch zu Vergiftungen, namentlich, wenn nicht Tödtung, sondern bloss schwere Erkrankung erzielt werden soll.

d. Bei seinen energischen Wirkungen bildet Schwefel auch häufig einen Bestandtheil von schädlichen, oft höchst bedenklichen Geheim- und Wundermitteln (Haarlemer Balsam, Indisches Blutreinigungsöl, „Börhaves“-Mittel gegen nächtliches Bettnässen u. s. w.)

e. Bei Diebstählen an Bienen, Schweinen, Geflügel u. s. w. werden die Thiere häufig durch Dämpfe brennenden Schwefels (schwefelige Säure) getödtet. Bei Bienen wird Schwefel auf einem Blechlöffel angezündet und der Dampf mit Hülfe eines Blasebalges in das Flugloch getrieben, bei Schweinen, Geflügel u. s. w. wird brennender Schwefel in den Stall gebracht und dieser wieder verschlossen, bis die Thiere erstickt sind, was ohne Geschrei und Lärm geschieht, worauf sie entwendet werden. Auch bei Kettenhunden, die nicht zu „peigern“ (vergiften) waren, hat man gewusst, sie in ihren Hütten auf ähn-

liche Weise zu ersticken. Häufig von Zigeunern angewendetes Mittel.

f. Bei „Brandlegungen auf Zeit“, wo der Brand erst lange nach der That entstehen soll (Herabbrennen einer Kerze, Fortbrennen einer langen Lunte oder eines langen Zunderstreifens u. s. w.) ist fast regelmässig am Ende einer solchen Vorrichtung Schwefel (in Stückchen oder als Mehl) vorbereitet, da man dessen sicherem, kaum sichtbaren und fast nicht auszulöschendem Fortbrennen grosses Zutrauen schenkt. —

Von den Verbindungen mit Schwefel können wichtig sein:

g. Schwefelsäure bei den Vitriolattentaten (Körperbeschädigungen im Gesicht, an den Armen, an der Brust u. s. w. und Sachbeschädigungen durch Bespritzen von Kleidungsstücken und anderen Stoffen) sowie bei Vergiftungen und Beschädigung in Folge von Verwechslung der im Gewerbe, im Haushalt u. s. w. häufig gebrauchten Schwefelsäure mit harmlosen Flüssigkeiten; sogar absichtliche Vergiftungen mit derselben (Einflössen bei ganz kleinen Kindern) sind bekannt geworden. Wein mit Schwefelsäure gilt auch als Abortivum. Endlich wird Schwefelsäure auch zu Brandstiftungen verwendet, indem sie entweder in einem verkehrt aufgehängten, verkorkten Fläschchen oder in einem dünnwandigen Glasballon (statt der Schelle) in einem Läutewerk über einem Gefäss mit Spiritus angebracht wird. Frisst sie den Kork durch oder wird der Ballon durch den elektrischen Hammer zerschlagen, so fliesst Schwefelsäure in das Gefäss mit Spiritus und dieser entflammt.

h. Schwefelwasserstoff - Ammoniak (Schwefelammonium) dient zum Sichtbarmachen verblasster oder radirter Schrift.

i. Schwefeläther wurde wiederholt zum Narcotisiren und Berauben von Reisenden auf Eisenbahnen benutzt; bei Narcotisirungen zu Zahnoperationen u. s. w. sollen mitunter erotische Träume entstehen, die dann zu falschen Beschuldigungen des Arztes wegen angeblich unsittlicher Attentate geführt hätten.

k. Schwefelkohlenstoff, der als Lösungsmittel für Kautschuk vielfache Verwendung findet, kann bei Brandstiftungen vorkommen, da er mit Chlorschwefel und Phosphor bei Berührung mit Ammoniak das sog. Lothringische Feuer darstellt (von Anarchisten lebhaft empfohlen).

Dauerndes Einathmen von mit Sch. verunreinigter Luft ist sehr gesundheitsschädlich, und soll diese zu Mordversuchen verwendet worden sein.

l. Schwefelkies im Kohlenklein der Gruben erzeugt durch Oxydation Hitze und Selbstentzündung der Kohlen, selbst des ganzen Flötzes; Fahrlässigkeit, selbst Böswilligkeit ist hierbei häufig die Veranlassung.

m. Schwefelwasserstoffgas kann plötzlich tödten, wenn viel davon eingeathmet wird; es wurde deshalb von Anarchisten empfohlen, „grosse, mit Schwefelwasserstoffgas gefüllte Glasballons in gesetzgebende Versammlungen, in Hofballsäle u. s. w. zu schleudern“, wodurch Hunderte von Personen getödtet werden können. —

Vergl. „Liquid fire“, Selbstentzündung, Säuren.

Schweinefett enthält oft gesundheitsschädliche Beimengungen von Alaun, Gips, Schwefelsäure, Blei u. s. w. — Beier.

Schweinfurter Grün (Kupferarsenik und Kupferacetat), als Farbe und Mittel gegen Schwaben verwendet, erzeugt oft Vergiftungen.

Schweisshund s. Hund.

Schweissung s. Gitter.

Schwerhörigkeit s. Taubheit.

Schwester: Bezeichnung für Päderasten.

Schwielen s. Berufskennzeichen.

Schwören. Es giebt unzählige Mittel im Volke, die es ermöglichen, ungestraft und ohne Sünde falsch zu schwören; dieselben sind nach Land und Leuten so verschieden, dass man gut thut, sich darnach umzusehen, welche Form gerade gilt, damit man sich gegebenen Falles wegen Anwendung des Mittels versehen kann. Beispielsweise sei aufgeführt: Man hält dieselben drei Finger, die man mit der Rechten erhebt, an der Linken nach abwärts (gewissermaassen als Gegengewicht); man trägt die Augen eines Wiedehopfes oder einen Knochen des eigenen, verstorbenen Kindes bei sich; man schlägt die Finger der Linken ein oder stemmt die Linke in die Seite; man spuckt vor und nach dem Schwören aus; man trägt 7 Steinchen oder ein Goldstück im Munde oder eine geweihte Hostie in der Tasche oder Mistelblätter im Schuh, oder man dreht einen Hosenknopf während des Schwörens ab u. s. w.

Schwul — Päderast.

Scilla maritima, bekanntes Abortiv.

Sclerotica (Sclera): Die weisse Augenhaut.

Sebenbaum s. Sabina.

Secale s. Mutterkorn.

Seele der Masse s. Makroanthropos.

Seeleute s. Ganglinie und Fusslinie.

Sefelgräber — Betrügerischer Schatzgräber.

Segen, Zaubersprüche, die zum Schutz und Nutz getragen werden, existiren heute noch genug; mitunter sind sie ganz harmlos, mitunter deuten sie durch ihren Inhalt auf Bedenklichkeit des Inhabers; z. B. Fesselsegen zum Sprengen von Ketten, Stocksegen, zum Prügeln Abwesender, Haftsegen zum Entkommen aus Gefängnissen u. s. w.

Segenbaum s. Sabina.

Seide s. Selbstentzündung, Faden.

Seife, verbreitetes Abortivmittel (als Lösung genommen). Grüne Seife z. B., mit freier Kalilauge oder sehr viel Pottasche, kann unter Umständen Eihautblutungen und Abortus bewirken. Auch Einspritzungen von Seifenwasser können abtreiben.

Seifensieder — Taschendieb.

Seitenwandbein: Schädeltheil zwischen Ohr und Scheitel.

Selbstcastration begehen meistens nur etwas blödsinnige, pietistische, einsam lebende Leute, z. B. Hirten, Feldhüter. Beschuldigt werden in der Regel Handwerksburschen, Drahtbinder, Zigeuner u. s. w.

Selbstentzündung liegt vor, wenn Körper ohne äussere Einwirkung, durch Vorgänge in ihnen selbst in Brand gerathen. So: feuchtes, fest eingelagertes Heu, Stein-, Braun- und Holzkohle, ungelöschter Kalk, Metallstaub (namentlich der von Zink), Holz, das lange vorgewärmt ist (hölzerne Ofenschirme, Kästen neben Oefen, Trockenholz auf Oefen oder Herden), Oele und Fette, wenn sie auf Wolle, Seide, Stoffen, Kleidern, Spähnen, Abfällen, Russ u. s. w. vertheilt sind, schwarze, beschwerte Seide, Mist, Dünger, Knochenmehl, frisch geröstete Stoffe, feuchte, gepresste Wolle, Werg, frisch verkohltes Papier, feuchter Tabak, angeblich auch Benzindämpfe. Hierher gehören auch chemische Vorgänge, bei denen Flammen entstehen, z. B. wenn Schwefelsäure in Alkohol fliesst. Vergl. Liquid fire, griechisches Feuer, lothringisches Feuer, Brandursachen.

Selbstmord als solchen zu erkennen. Das Wichtigste ist Erfassen der ganzen Sachlage und Aufsuchen von Momenten, welche die vorliegende Situation als unmöglich erscheinen lassen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Todte zwei sofort tödtende Verletzungen hat, oder wenn der Erhenkte nicht z. B. einen Stuhl neben sich zu stehen hat, ohne welchen das Selbstaufhängen unmöglich wäre. Ebenso ist auf Anordnungen im Raume zu achten, die nach dem Tode geschehen sein müssen. Das Auffinden der Schusswaffe ist nicht unbedingt nöthig, da diese (zu abergläubischen Zwecken) gestohlen worden sein kann. Ebenso ist zweckmässige Anbringung des Schusses nicht nothwendig, da der Schuss namentlich dann verrissen worden sein kann, wenn die Mündung zu stark an den Körper gepresst wurde. Auch bei Geistesstörungen kommen z. B. Schnitte in den Bauch, Schüsse in den Magen vor. Hat der Todte die Waffe fest in der Hand, so liegt entweder Selbstmord vor, oder sie wurde ihm im Todeskampf in die Hand gepresst. Nach dem Tode lässt sich Festhalten der Waffe nicht erzielen (etwa durch Einbinden). Bei Erhenkten weiss man erfahrungsgemäss, dass Selbstmörder nicht leicht schmerzende Strangulationswerkzeuge (Draht, Darmsaiten, dünne Schnüre, Ketten u. s. w.) benutzen. Bei Giftselbstmorden ist besonders darauf zu achten, ob und wo sich im fraglichen Raume vom benutzten Gift noch etwas vorfindet. Zurückgelassene Briefe erfordern besondere Rücksicht, da sie auch vom Mörder geschrieben sein können. Man versichere sich daher der vorhandenen Schreibmaterialien zu etwa nöthigen späteren Vergleichsuntersuchungen und schaffe Schriftproben des angeblichen Selbstmörders bei. Nicht zu vergessen ist, dass auch Selbstmorde z. B. zu Assecuranzzwecken dissimulirt werden und als Mordthaten auftreten sollen. Vergl. Kinderselbstmord.

Selbstspanner heissen Revolver, bei welchen man durch kräftiges Anziehen am Drücker ein Aufsteigen und dann selbstthätiges Niederfallen des Hahnes bewerkstelligen kann.

Selbstverbrennung menschlicher Körper (Schnapstrinker) bleibt Fabel; es können höchstens Magengase, die dem Munde entströmen, in Brand kommen, wodurch leichte Verbrennungen der Lippen, des Schnurrbartes u. s. w. entstehen mögen.

Selbstverletzungen, um grössere Ansprüche zu erzielen u. s. w., sind häufig, meistens aber kommen absichtliche Heilungsverzögerungen und Postdatirungen alter Leiden vor, namentlich bei Trommelfellrupturen, Augenleiden und hauptsächlich Bruchschäden. Wirkliche Selbstverletzungen treten auf bei den häufigen fingirten Raubanfällen, mitunter auch bei Nothzuchtsfingirungen.

Selbstverrath: bei Frauen noch viel häufiger als bei Männern, gilt die ganz unerklärliche Thatsache, dass Verbrecher, die Alles auf das Sorgfältigste vorbereitet und auf das Schlaueste durchgeführt haben, doch in ganz thörichter Weise von der Sache reden. Entweder thun sie das allgemein oder gewissen, ihnen oft ganz fremden Leuten gegenüber; werden solche Mittheilungen dem UR. gegenüber gemacht, so ist er oft geneigt, keinen Werth darauf zu legen, weil ihm ein solch unsinniger Selbstverrath zu unwahrscheinlich aussieht. Bekannt sind namentlich vorhersagende Aeusserungen der Verbrecher, die sich z. B. bei unbedeutenden Krankheitserscheinungen an Leuten, die sie selbst vergiftet haben, schon sehr besorgt äussern, oder die von Ahnungen wegen eines dem X bevorstehenden Unglückes sprachen, bevor sie ein Verbrechen gegen diesen X verübt hatten.

Senfteige auf Schenkel und Brust: Beliebtes Abortiv.

Sennesblätter: Bekanntes Abortiv.

Sensenwunden s. Scharfe Werkzeuge.

Sensibilitätsveränderung: Verminderte oder verstärkte Sinneswahrnehmungen bei vielen Psychosen.

Septikämie, Jauchevergiftung, wird als „Zwischenursache“ bei Verlängerung der Krankheit oder eingetretenem Tode angesehen.

Sequester: abgestossenes Gewebsstück, namentlich Knochensplitter.

Servisch — Französisch.

Serfleppe — Falscher Brief.

Shock, nach Verletzungen, Stillstand des Herzens, der auf reflectorischem Wege durch starke Reizung peripherer Endigungen sensibler Nerven erzeugt wird (an sich unbedeutende Stockschläge, Ruthenhiebe u. s. w.). Tod durch Schok kommt verhältnissmässig selten vor, wird aber oft behauptet, wenn die eigentliche Todesursache durch die Obduktion gerade nicht gefunden wurde. Hofmann, p. 336.

Shutter-Cutter s. Geldschrank.

Sichelwunden s. scharfe Werkzeuge.

Sicherheitskette s. Thür.

Siebbein: über der Nase.

Sieblaufen s. Erbsachen.

Siegel, namentlich solche in Wanderbüchern, Legitimationen und Reisedocumenten werden viel öfter gefälscht als man annimmt und richten unabsehbaren Schaden an. Wer eingelieferte Vagabunden auf den Besitz von falschen Siegeln untersuchen lässt, wird überreiche Ausbeute erlangen, namentlich wenn er in den Stiefelschäften, im Hutfutter, im Rockkragen, im Hosenschlitz und anderen Duplicaturen des Tuches sorgfältig suchen lässt. Die meisten falschen Siegel sind dünne Plättchen aus Holz, Metall, Speckstein, am häufigsten aber aus gewöhnlichem Dachschiefer, der dünn, leicht, bequem zu bearbeiten und überall zu haben ist. Als Farbe dient Stiefelwichse, Tintensatz, irgend welche Oelfarben oder wirkliche Stempelfarbe aus Anilin, Glycerin, Wasser und etwas Tannin. Viele falsche Siegel werden heute aber auch ohne Stempel verfertigt, da dies die modernen Kautschuksiegel mit Anilinstempelfarbe ermöglichen. Drückt man nämlich auf einen möglichst pigmentreichen Abdruck eines echten Kautschuksiegels (welches ja nur mit Anilinfarbe benützt werden kann) einen glatten, ebenen, elastischen und etwas feuchten Körper (z. B. die Schnittfläche des Weissen eines hartgesottenen Eies, einer rohen Kartoffel oder eines Apfels), so erhält man auf diesen Schnittflächen einen Negativabdruck, mit welchem man auf angefeuchtetem Papier einen zwar blassen aber leserlichen Positivabdruck erzeugen kann, der von einem echten Abdruck nie zu unterscheiden ist. — Briefsiegel s. diese.

Siegellack, welches man zum Verschliessen von Gläsern benutzt, die angeblich vergiftete Substanzen enthalten (z. B. Eingeweide, Blut, Speisen u. s. w.), sollte eigentlich nur aus vollkommen indifferenten Stoffen bestehen, also: Kolophonium, venetian. Terpentin, Schellack und (damit es nicht zu sehr abtropft) Kreide oder gebranntem Gips. Das rothe Siegellack ist mit Zinnober (also quecksilberhaltig) oder Mennig (also bleihaltig) gefärbt und statt Kreide oder Gips wird auch Zinkweiss genommen. Durch solchen Lack kann also erst nachträglich etwas giftige Substanz zum corpus delicti gelangen.

Siegelringmesser s. Ausrüstung.

Signalement, anthropometrisches, s. Bertillonage.

Silbernitrat, argentum nitricum, Höllenstein in den Uterus gebracht, soll prompten Abortus erzeugen.

Simulation, plötzliche Erkrankungen kommen bei Beschuldigten und verdächtigen Zeugen sehr oft vor, meistens zu dem Zwecke, Zeit zu gewinnen. In der Regel gestatten es die Verhältnisse nicht, sofort einen Arzt zu Stelle zu bringen, der UR. muss sich also selber helfen. Alle Kunststücke sind zu unterlassen, man erklärt einfach, dass man den Fall für Simulation halte und dass auch der Beschuldigte so seine Lage verschlechtere. Das hilft überraschend oft. Das man sofort um den Arzt sendet, ist übrigens selbstverständlich. S. Gross Handb. p. 252 und Gross Archiv Bd. III p. 367. S. auch catarrhalische Processe und optische Täuschungen.

Sinnestäuschungen kommen zum Theil bei Geisteskranken vor, zum Theil bei allen normalen Menschen und können zu schwerwiegenden Täuschungen bei Zeugen, Sachverständigen und Richtern führen. Ihre unabsehbare Bedeutung im Strafrechte und die Literatur s. Gross krim. Psych. p. 208, 236, 579.

Simulirt wird im Aussehen Alles: Stimme, Haltung, Körpergrösse (Gehen mit gebogenen Knieen mit langem Rock), Bart, Haare, Körpergebrechen, besondere Kennzeichen u. s. w.

Sitz- und Fussbäder, heisse mit Asche, Senfmehl, Salz u. s. w. dürften das häufigste Abortivmittel im Volke sein, da an dessen sichere Wirkung allgemein geglaubt wird.

Sitzhöhe heisst in der Bertillonage die Höhe vom Sesselsitz bis zum Scheitel eines darauf sitzenden Menschen.

Sluf — Gefälscht.

Skepsis im wissenschaftlichen Sinne ist die Annahme, es sei Alles, was wir wissen und erschliessen, soweit es nicht mathematisch ist, Thatsache der Erfahrung und unsere Ueberzeugung hiervon und unser Raisonnement über dieselbe, durch welches wir die Grenze der Sinneswahrnehmung überschreiten, beruht auf Empfindung, Gedächtniss, und den Schlüssen aus dem Kausalnexus; — „Alles was wir als wahr annehmen ist nicht durch den Verstand erschlossen, sondern Erfahrungssatz." Hieraus geht wieder hervor, dass Alles, was wir von Zeugen, Sachverständigen u. s. w. erfahren, in letzter Linie auf ihrer Erfahrung beruht, wir bekommen also nicht Thatsachen, sondern Ergebnisse der jeweiligen Erfahrung des Aussagenden, und wenn wir diese in jedem Falle nicht geprüft haben, so nehmen wir eine Aussage auf, ohne ihre Grundlage zu kennen, also kritiklos. Hume „philosophical works", Edinbourg 1827 und von Green und Grosse, London 1874. Th. G. Mazaryk „D. Humes Skepsis", Wien 1884. A. Meinong „Humestudien". Wien 1877 und 1882. Friedr. Jodl „Leben und Skepsis D. Humes", Halle 1872. Pfleiderer „Empirismus und Skepsis in D. Humes Philosophie", Berlin 1874. Compayrè „La philosophie de D. Hume", Paris 1873. Huxley „Hume" in „English men of letters", London 1879.

Skizzen müssen gemacht werden, wenn man über die Sachlage vollkommen klar ist und weiss, was man zu zeichnen hat; sie müssen aber fertig sein, bevor man mit den Zeugenvernehmungen beginnt, damit man sich bei den Vernehmungen kurz, leicht und stets gleichbleibend auf die Skizze beziehen kann („die Thüre T, das Fenster F der Skizze"). Weiter muss die Skizze an Ort und Stelle vollkommen fertig und nicht erst zu Hause „ergänzt" werden, man vergisst über Erwarten rasch! Dann müssen alle Maasse ängstlich genau sein (siehe Messen), stets die Weltgegend angegeben werden, ebenso der Maassstab, Zeitangabe, anwesende Personen, vielleicht sogar Witterung und Daten. Alle Zeichnungen werden im Felde mit Blei gezeichnet, zu Hause mit Tusche ausgezeichnet und die Buchstabenbezeichnungen mit Rother Tinte eingesetzt. Auch darf die Skizze nie im Texte vorkommen (ausser bei ganz kleinen Zeichnungen) sondern stets auf einem abgesonderten Blatt. — Wohnräume nimmt man am besten im Verhältniss 1 : 100 auf (1 cm Papier = 1 m Wirklichkeit). Alle Bezeichnungen geschehen mit Buchstaben, mit denen das Wort anfängt (Fenster: FI, FII, FIII, Bank: B, Ofen: O u. s. w.). Wird ein Theil der Landschaft skizzirt, so bediene man sich der militärischen konventionellen Zeichen (Prevot und Stransky „Feldtaschenbuch für

Truppenoffiziere“), wodurch alles einfach und deutlich gezeichnet erscheint.

Sklera s. Sclera.

Skoliose s. Wirbelsäule.

Slicherner Zinken (von Slichnen = verrathen) heissen jene Kennzeichnungen, die von Gaunern (am meisten unter Zigeunern) an Verräthern und Angebern vorgenommen werden; sie bestehen aus wagrechten Schnitten quer über eine oder beide Wangen, die breite, rothe Narben zurücklassen. Heute schon selten.

Sodomie nennt man (meistens bloss) Unzucht mit Thieren; (in Frankreich nennt man die Päderastie so).

Sohlen s. Rockkragen.

Solenit s. Pulver.

Somnambuliren s. Wahrsagen.

Sonne beim Aufnehmen von Phot. sei seit- und rückwärts, weil sonst das Bild flach und trübe wird. Vergl. Physiker,

Sonnenbruder — Der im Freien übernachtet.

Sonnenhaare s. Kinderdiebstahl.

Sonnenstrahlen können entweder direkte Brände erzeugen, wenn z. B. leicht feuerfangende Gegenstände unter Blechdächern u. s. w. sehr erhitzt werden, oder sie werden durch Glasobjekte, die wie Linsen wirken, gesammelt und entzünden dann auch schwerer brennbare Dinge (s. Glas).

Sorof — Gulden.

Spähblätter s. Steckbrief.

Spähne s. Selbstentzündung.

Spaletten oder Fensterblenden werden vom Dieb so behandelt wie Thüren; s. diese.

Spaltbarkeit der Haut nennt man jene Erscheinung, nach welcher die menschliche Haut bei Stichen mit einschneidigen oder auch mit konischen Werkzeugen nach bestimmten Richtungen schlitzförmig einreisst. Es kann also ein mit einem kegelförmigen Werkzeug zugefügter Stich die Erscheinung vertäuschen, als ob mit einem (zweischneidigen) Dolch gestossen worden wäre. Die Richtung des (zweieckigen) Schlitzes ergiebt sich häufig nicht nach dem Werkzeug, sondern der Hautstruktur an der betreffenden Körperstelle. Briand und Chaudè man. de méd. leg., 1879 I. Langer Sitzungsbericht d. math. naturw. Classe d. k. Akad. der Wissenschaften 1861. XLIV). „Damit hängt zusammen, dass die Stellung des Messers bei Setzung der Wunde (wo Rücken, wo Schneide) selten bestimmt werden kann. Dass der Schlitz häufig länger ist, als das Werkzeug breit, erklärt sich daraus, dass in anderer Richtung herausgezogen als eingestochen wird, dass der Schlitz aber auch kleiner sein kann, geht aus der Dehnbarkeit der dütenförmig eingedrückten Haut durch nicht sehr spitze Werkzeuge hervor. Hofmann in: Oest. med. Jahrb., 1881 No. 2; Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin 1894, VIII. Suppl.

Spanische Fliegen s. Aphrodisiaca.

Spannweite heisst in der Bertillonage die Entfernung von der Spitze des einen Mittelfingers bis zu der des anderen bei in Kreuzform an einer Rückenwand ausgespannten Armen und Händen.

Spätgeburten, Entbindungen über die normale Zeit von 280 Tagen sind wissenschaftlich festgestellt, wenn auch selten; so 290, 300, 310 sogar 320 Tage (Schröder, Lehrbuch der Geburtshilfe). Puppe (Ztschr. für med. Heilkunde) erzählt einen Fall von 357 (?) und Purkhauer (Virchows Jahresb. 1890 I) einen von 316 Tagen. Bei Vaterschaftsklagen, Nothzuchtsprocessen u. s. w. von Bedeutung, da über das gesetzliche Maass (von 300 Tagen nach S. 163 österr. bürgerl.) G.B., von 302 Tagen nach S. 1717 deutsches bürg. G.B.) hinausgehend. Vergl. Schwangerschaftsdauer.

Specialisten im Stehlen giebt es so, wie anderwärts, da Charakter, Anlage, neu sich aufthuende Quellen, Gewohnheit, Konkurrenz u. s. w. es hindern, dass Einer eine Specialität, die er einmal gewählt hat, wieder verlässt; der Taschendieb wird z. B. nicht leicht Einbrecher werden. Vergl. modus furandi und Manieren.

Speck — Prügel.

Speckstein s. Siegel.

Speiseöl wird betrügerischer Weise mit allen möglichen minderwerthigen Oelen gemengt; gesundheitsschädlich ist höchstens Zusatz von Kupfersalzen (zum grünlich färben). — Beier.

Spermatozoiden, Samenfäden sind bei Nothzuchtsfällen (in Samenflecken an der Wäsche, im Genitalschleim) an den Schamhaaren u. s. w. von Bedeutung. Ihr Nachweis ist nur dann geschehen, wenn verlässliche mikroskopische Untersuchung vorliegt; in eingetrockneten Flecken können sie noch nach Jahren nachgewiesen werden. Das Nichtfinden

von Spermatozoiden beweisst nicht, dass das Objekt nicht Sperma ist, da es solchen ohne Samenthierchen häufig giebt.

Spiegel s. Complicen.

Spieghelischer Lappen der Leber, zwischen deren beiden grossen Lappen.

Spiel im Zusammenhang mit Verbrechen belegt Lombroso (l'uomo delinquente, Hamburg 1894) mit sehr zahlreichen Beispielen.

Spiessglanz s. Antimon und Pferdehandel.

Spinnereien, Explosionen in, s. Mehl.

Spione geben die Zigeuner vortrefflich ab; ihre Findigkeit, Schlauheit, ihre körperliche Eignung und Jahrhunderte lange Gewohnheit machen sie zum Geschäfte des Spions um so geeigneter, als sie darin nichts entwürdigendes sehen; ist bei einem Verbrechen besonders gut und geschickt spionirt worden, so liegt der Verdacht nahe, dass ein Zigeuner dabei war.

Spiritismus s. Gross Archiv Bd. I, p. 121 (Weingart).

Spirituosen enthalten viele giftige oder schädliche Zusätze, so: Schwefelsäure, Fuselöl, Kupfer, Aldehyd, Nitrobenzol, Blausäure, Pyridinbasen u. s. w. Giftige Farben s. diese. — Beier.

Spiritus s. Selbstentzündung.

Spitze Werkzeuge s. scharfe.

Spitzkugeln erzeugen oft unerklärliche Wunden (lanzettförmig oder dreieckig), so dass Verwechslungen mit Stichwunden nicht ausgeschlossen sind.

Spondylotomie s. Fruchttötung.

Sprache der verschiedenen Nationen und die Kennzeichen, wessen Nation einer ist, der eine fremde Sprache spricht, s. A. Bertillon „Das anthropom. Signalement": deutsch von Dr. Sury, Bern und Leipzig 1895, p. 111 ff.

Sprachstörungen erfordern meistens bei Beschuldigten und wichtigen Zeugen unbedingt ein Befragen des Gerichtsarztes. A. Kussmaul „Die Störungen der Sprache, Leipzig 1885 (vergl. Aphasie).

Sprengmittel s. Geldschrank.

Springwurzel s. Alraun.

Spritze s. Geldschrank.

Spritzer — Einbrecher.

Sprossen s. Gitter.

Sprunken — Salz in die Augen werfen.

Spürhund s. Hund.

Staub s. corp. del.

Staubspuren s. Stearin.

Stearin ist für Spuren im Staub, Mehl oder Sand das einzige Konservirungsmittel. Man schabt in eine solche Spur möglichst fein und möglichst nahe über ihr (wegen sonst eintretender Beschädigung durch die Fallhöhe) Spähnchen von einer gewöhnlichen Stearin-(Milly)Kerze, bis die ganze Spur von dem Geschabsel bedeckt ist. Dann hält man ein heisses Blech, oder eine heisse Pflugschar, ein heisses Plätteisen u. s. w. ganz nahe darüber, bis das Stearin geschmolzen und in die oberste Schichte der Spur eingedrungen ist; wo zu wenig Stearin war, wird nachgeschabt und wieder gewärmt. Dann wartet man Erkaltung ab und hebt die Spur, die man so in Natura erhält, heraus. Sie ist ganz richtig und treu, aber sehr gebrechlich. Für den Nothfall lässt sie sich dann mit grosser Vorsicht mit Gips ausgiessen. Das ist das zwar nicht bequeme, aber einzige Mittel, solche Spuren zu erhalten.

Stechapfelsamen (Datura stramonium) dient als Absud zur Erregung erotischer Empfindungen, zur Berauschung, namentlich in Form einer Salbe, die man in den Achselhöhlen einreibt, wodurch man das Gefühl von Fliegenkönnen erhält (zu Betrügereien oft verwendet) und endlich als abergläubisches Mittel. Zigeuner lassen am Thatorte oft Stechapfelsamen zurück, „um nicht entdeckt zu werden." Stechapfelsamen spielte wohl bei Hexengeschichten eine Rolle (erotische Gefühle und Fliegenkönnen) und wird endlich auch als Schlafmittel (sehr gef.) benutzt, bei dessen Anwendung das Gedächtniss für das vor und nach dem Einschlafen Verübte verschwinden soll. Zu erstgenanntem Zwecke (Erregung erotischer Empfindungen) soll es oft verwendet werden.

Stechschlösser s. Geldschrank.

Steckbriefe sind sehr häufig den verfolgten Gaunern wohlbekannt, da sie sich um die Spähblätter angelegentlich kümmern; kennt aber der Gauner seinen Steckbrief, so weiss er, was er an seinem Aussehen zu ändern hat; zugleich erfährt er aber oft, wie weit die Behörde über sein Verbrechen unterrichtet ist und somit, wie er sich weiter zu benehmen hat. Das ist sowohl bei Abfassung der Steckbriefe als auch bei der weiteren Verfolgung im Auge zu behalten.

Steck um — Schweig'!

Steinchen im Munde s. schwören.

Steinzeug s. Porzellansachen.

Steissbein — vier Rudimente vom Wirbelkörper am unteren Ende des Kreuzbeines angesetzt.

Stemmriegel s. Thür.

Stenz — Stock.

Sterilisation ist Asepsis von Händen, Instrumenten, Verbandzeug u. s. w. (s. Asepsis). Unterlassene Sterilisation bei Operationen muss als Fahrlässigkeit aufgefasst werden. Mittel derselben: Seife, heisses Wasser, Alkohol, 1‰ tige Lösung von Sublimat, Carbolsäure, Chlorzink, Borsäure, Chromsäure, Jodoform, Dermatol, Wismuth, Lysol, Creolin u. s. w.

Stern- und Planetenbalsam s. Perubalsam.

Sternum — Brustbein.

Stichwunden Form der, je nach Form des Werkzeuges, s. p. 35 bei Dittrich und „scharfe Werkzeuge".

Stiefelabputzen — Beseitigen von Verdächtigem.

Stiefelfutter s. Rockkragen.

Stiefelwichs s. Siegel.

Stiftzünder nennt man jene Hinterlader, bei welchen die Patrone einen rechtwinklig vorstehenden Stift trägt, auf den der Hammer schlägt und dadurch eine am unteren Ende des Stiftes befindliche Kapsel zur Entzündung bringt. Vergl. Zentral- und Randzünder.

Stigmata, Entartungszeichen, die Verdacht auf Geisteskrankheit anregen können: Zahnverbildungen, angewachsene Ohrläppchen, Hypospadie, Asymetrien und Verbildungen des Schädels, Entwicklungshemmungen an den Geschlechtstheilen, mangelhafte Entwicklung der zur Pubertätszeit entstehenden Behaarung u. s. w. Vergl. Gross Band I p. 200 (Naecke).

Stimme und Ton des Vernommenen kann zu wichtigen Anhaltspunkten führen, da sie häufig den äusseren Ausdruck der Stimmung, Auffassung und Ansicht des Sprechenden darstellen und somit auch in Widerspruch mit dem Gesagten treten können. Sie sind ein wichtiges phänomenologisches Hilfsmittel für den Vernehmenden.

Stippen — mit Leimruthen stehlen.

Stirnindex bei Schädelmessungen: das Verhältniss des kleinen Stirndurchmessers zur grössten Kopfbreite.

Stöcke, Wanderstäbe, sollen Zigeuner häufig am Thatorte zurücklassen, angeblich im Glauben, dass dann die Hunde nicht bellen.

Stockgewehre sind, als zu tückischen Angriffen geeignete Waffen, höchst bedenklich und gefährlich. Sie sind häufig so vortrefflich gemacht (in der Regel Arbeit eines Dilettanten, der alle Sorgfalt darauf verwendete), dass man sie als Gewehre nicht leicht erkennt. Zu achten ist, namentlich bei Vernehmung der betreffenden Zeugen, ob das Instrument beim Niederstellen einen eigenthümlichen Ton von sich gab, der nicht auf einen blossen Stock schliessen liess (mitunter haben solche Stockflinten aber einen Schuh aus Horn, der diesen Ton dämpft).

Stockhiebe s. Latente Spuren.

Stocksegen s. Segen.

Stockspitze, Eindruck der, kann als Spur sehr wichtig sein, da ihre Identität unter Umständen ebensoviel beweisen kann, als die einer Fussspur; ausserdem beweist sie mühsames Gehen (etwa Verwundung), Belastung, schnelleres oder langsameres Gehen (bei langsamem, bummeligen Gang ist der Abdruck neben jeder zweiten Fussspur, bei raschem Gang in der Höhe jeder linken Fussspur [wenn der Stock rechts getragen wird]). Letztere Spur machen auch alte, müde, gebrechliche Leute. Abzuformen sind solche Spuren wie Fussspuren.

Stoffe s. Faden.

Stöpsel s. Pfropfen.

Storchschnabel s. Netzzeichnen.

Stoss s. Physiker.

Stossen — Stehlen, Gestohlenes kaufen.

Stotterer stottern häufig auch in der Schrift, indem sie sehr charakteristisch ansetzen und nicht sofort weiterschreiben können, oder indem sie sonderbare, schlingenartige Striche zwischen oder in die Worte einfügen; sie sind daran in der Schrift fast unfehlbar zu erkennen.

Strabel — Von Gaunern gemachte Zeichen.

Strabismus: Schielen.

Strade — Landstrasse.

Strangulationsmarke, die um den Hals Erhängter oder Erdrosselter gefundene Furche, lässt für sich allein keinen Schluss zu, ob sie im lebenden oder todten Zustande zugefügt wurde; Arbeiten von Hofmann, Casper, Liman, Maschka u. s. w. Vergl. die Diss. v. Kapesser, Berlin 1895.

Streichhölzer, Spielen mit, s. Brandursachen.

Streukegel heisst jene Pyramide, deren Spitze die Mündung eines abgefeuerten Schrotgewehres bildet, während ihre Basis dargestellt wird, wenn

aus den Fenstern nach verschiedenen Richtungen fliehen zu können.

Geschlechtstrieb fördernde Mittel s. Aphrodisiaca.

Geschok schure — Gestohlene Waare.

Geschosse, die stets mit Nachdruck gesucht werden müssen, wenn sie corp. del. sind, können der Gegenstand der Untersuchung durch verschiedene Sachverst. sein: Jäger können allgemeine Auskünfte über Herkommen, Verwendung u. s. w. geben; Büchsenmacher geben ähnliche Auskünfte mehr technischer Natur; sie können namentlich bei Kugeln über die Art des Gewehres, Zahl und Beschaffenheit der Züge, Provenienz u. s. w. sprechen; Physiker sind zu fragen, wenn G. besondere seltsame Deformationen zeigen, die durch Anprallen, Gellen u. s. w. entstanden sind und vielleicht Aufschluss über die Beschaffenheit des Körpers geben können, an den das G. aufprallte; Mikroskopiker untersuchen kleine Spuren, die an G. (auch an Schroten) beim Anprallen haften blieben; Chemiker erhalten solche Spuren, wenn es nöthig wird, zur weiteren Untersuchung; sie wissen aber auch Bescheid über die Zusammensetzung eines Geschosses, das häufig etwas Wismuth, Antimon, Arsen, Eisen, Silber u. s. w. enthalten kann, was namentlich in der perzentuellen Zusammensetzung sehr charakteristisch werden kann. Dies hat dann Bedeutung, wenn bei einem Verdächtigten ähnliche Geschosse gefunden werden, die die ganz gleiche chemische Zusammensetzung zeigen; das ist namentlich wichtig, wenn es selbstgegossene Kugeln sind. Militärische Sachverst., besonders geübte Schiessinstructionsoffiziere, erklären absonderliche Deformationen der G., wissen die Provenienz, vieler derselben und sind unentbehrlich, wenn Militärgeschosse vorliegen. Fabrikanten erkennen alle fabriksmässig erzeugten G. — Immer ist aber grösste Vorsicht anzuwenden bei schliessen von G. auf Gewehr und umgekehrt: Schrote können auch aus Kugelgewehren und Kugeln aus Schrotgewehren geschossen werden. Ebenso können schon gebrauchte (etwa aus dem Kugelfang von Civil- und Militärschiessstätten ausgegrabene) Kugeln nochmals gebraucht worden sein, die dann z. B. ganz andere Züge zeigen, als das eben gebrauchte Gewehr. — In kriminalistischer Hinsicht kann alles mögliche ein Geschoss sein: gehacktes Blei, Eisenstücke, Metallknöpfe, Nägel, Steine, Holzstücke u. s. w. Was einer dazu wählt, kann oft sehr wichtig sein und darauf hinweisen, was er mit der That eigentlich bezwecken oder maskiren wollte. Vergl. auch Waffe.

Gesichtsfeldermüdung s. Gross, Archiv Bd. I pag. 134 (König).

Gesichtstäuschungen s. Sinnestäuschungen.

Gesichtszüge einer halbfaulen Leiche kenntlich zu machen s. Gross, Hdb. pag. 140.

Gespensterfurcht des Zigeuners ist sehr arg und bildet einen grossen Theil seiner Religion; mulo ist der Ausdruck für Leiche, Geist und Gespenst und mit dem Beisatz: „ap i mulende" (bei den Todten) soll kein Zigeuner zu lügen wagen.

Geständniss ist insofern ein einzig dastehendes und schwer erklärbares psychologisches Problem, als es regelmässig zum Schaden dessen wirkt, der es abgelegt hat. Es ist also jedes Geständniss, dessen Gründe nicht ganz klar sind, stets auf das sorgfältigste zu studiren und auf seine Entstehung zu untersuchen.

Getötete sind unter allen Umständen zuerst auf das Aengstlichste genau nach Lage, Richtung u. s. w. mit allen Nebenumständen zu beschreiben, wobei namentlich alle Maasse von bleibenden Objecten (Bäumen, Mauerecken, Oefen u. s. w.) zu nehmen sind, so dass eine Reconstruction etwa durch einen Probemenschen u. s. w. jederzeit geschehen kann. Dann ist der Getötete von verschiedenen Seiten und in verschiedenen Entfernungen zu photographiren oder wenigstens zu zeichnen, und erst dann darf er berührt werden. Vom Beschreiben und Photographiren darf selbst dann nicht Umgang genommen werden, wenn angegeben wird, dass der Leichnam (etwa von den zuerst dazu Gekommenen bei Vornahme von Wiederbelebungsversuchen u. s. w.) berührt und aus der Lage gebracht wurde. Dies ist natürlich stets zu erheben und protokollarisch zu konstatiren, aber beschrieben und photographirt muss doch werden, da hieraus gerade vielleicht auf die frühere Lage zurückgeschlossen werden kann. Dass viele Phot. aufzunehmen sind, hat darin seinen Grund, dass man bei der ersten Aufnahme den Hergang selten weiss, so dass es sich erst später zeigt, welche Phot. die wichtige ist.

Gewebe s. Faden.

Gewerbebetrieb s. Brandursachen.

Gewohnheit beim Schauen. Dinge, welche eine gewisse Unregelmässigkeit aufweisen, die wir aber in der gleichen Form oft gesehen haben, sehen wir nicht mehr unregelmässig; an den Lettern; **S, 8, 3** glauben wir die obere und untere Hälfte gleich zu sehen; drehen wir diese Lettern um (werden sie umgekehrt gedruckt), so sehen die zwei Hälften sehr verschieden aus: **S, 8, 3**. Solche Erscheinungen kommen auch im Grossen sehr häufig vor, und verwirren die Anschauungen und Angaben der Zeugen in hohem Grade. Daher sind auch oft die meistens unwahren Zeugenaussagen zu erklären, die über seltene, überraschende und ungewohnte Erscheinungen gemacht werden.

„Gezeichnete" werden häufiger eines Verbrechens verdächtigt, als andere Menschen; in solchen Fällen sind die Gründe des Verdachtes besonders sorgfältig zu untersuchen. Gross, Krim. psychol. pag. 86.

Gfahr — Dorf.

Gibbus s. Wirbelsäule.

Gichtrübe s. Alraun.

Gichtschwamm s. Phallus und Aphrodisiaca.

Giftnachweis ist oft noch nach sehr langer Zeit möglich z. B. Morphin noch nach 18 Monaten (Sonnenschein-Classen) Phosphor nach 6 Wochen (Elwers), Arsen so lange noch Reste der Weichtheile vorhanden sind.

Giftpflanzen können fast nur auf mikroskopisch-botanischem (und physiologischem) Wege nachgewiesen werden. Es ist daher wichtig, dass der UR nach kleinen Pflanzenrestchen (meist genügt das Wenigste) forscht; z. B. in Erbrochenem, in den Mundwinkeln und im Munde des Vergifteten, auf Tüchern, mit denen er den Mund abwischte, selbst auf dem Kopfpolster u. s. w. können solche ausschlaggebende Restchen gefunden werden.

Gingiva: das Zahnfleisch.

Gips ist das zum Abformen von Fussspuren u. s. w. beste Material; man merke: die Spur ist zuerst von hineingefallenen fremden Körpern, Steinchen u. s. w. und angesammelten Wasser zu befreien; letzteres geschieht durch Aufsaugen mit Löschpapier. Zweckmässig aber nicht nöthig ist eine Solidifizirung der Spur dadurch, dass man sie mit einer Lösung von Schellak in Spiritus (Tischlerpolitur) besprengt oder bestreicht, und dass die Spur mit Oel oder dünnflüssigem sonstigem Fett ausgepinselt wird. Der Gips wird in das Wasser langsam und unter Rühren gegossen (nicht das Wasser in den Gips) und zwar 2 Theile Gips zu 1 Theil Wasser (Gewicht oder Volum). Zu einer Fussspur braucht man etwa 600 Gr. Gips und einen starken Viertelliter Wasser. Während des Eingiessens schiebt man den Brei nach allen Theilen der Form, und sobald sich das Wasser vom erhärtenden Gips absondert und klar oben steht, sucht man letzteres mit Löschpapier rasch abzusaugen, wodurch die Form fester wird. In wenigen Minuten soll der Guss halbfest und nach 5—10 Minuten warm werden; ist das nicht der Fall, so war der Gips schlecht. Gut ist es, in die Form vor dem Eingiessen wohl durchnässte Hölzchen und Schnüre zu legen, die der Form Festigkeit und Zähigkeit verleihen. Die Beimengung irgend eines Pulvers, namentlich von Eibischwurzel oder Borax, verzögert das Erhärten. Vergl. Gross, Archiv Bd. I pag. 336, Bd. III pag. 256.

Gitsche — Weib.

Gitschen s. Pferdehandel.

Gitter an den Fenstern sind nur in Ausnahmsfällen verlässlicher Schutz, und deshalb hat ihr Vorhandensein und ihre Unversehrtheit häufig falschen Verdacht, namentlich auf Dienstboten, hervorgerufen. Vor Allem merke man, dass man durch jedes Gitter durchkriechen kann, durch welches man den Kopf gleichzeitig mit einem vorgestreckten Arm hindurchzwängen kann. Gitter mit Sprossenweite von über 14 cm sind daher für manchen Erwachsenen durchlässig, Kinder kriechen auch noch bei 13 cm Weite und weniger durch. Insbesondere Zigeuner lassen häufig die innen verschlossenen Thüren durch Kinder öffnen, die durch das Gitter gekrochen waren. Beigekommen wird einem Gitter in dreifacher Art: 1. Angriff auf einzelne Gitterstäbe, was namentlich dann geschieht, wenn das Gitter irgend einen Fehler hat (es ist z. B. die Sprosse durch eine zu starke Niete geschwächt oder das Gitter hat irgendwo eine rostige oder schlecht geschweisste Stelle). In solchen Fällen wird an dem schwachen Punkte gesägt, und zwar heute wohl selten mehr mit Uhrfedern oder gewöhnlichen Feilen, sondern mit Laubsägen und englischen Zahnfeilen. 2. Hat das Gitter keine schwache Stelle oder der Dieb keine

Laubsäge, so wird das ganze Gitter angegriffen, wenn die Sprossen schwach sind. Dies geschieht entweder mit seitlich angesetzten Wagenwinden, durch welche zwei Sprossen genügend weit auseinander gezwängt werden, oder mit neuen Stricken, mit welchen man je zwei Sprossen zusammenbindet; begiesst man diese mit Wasser, so ziehen sie sich zusammen, und die Sprossen weichen bei Wiederholung des Verfahrens genügend auseinander. 3. Sind die Sprossen stark, die Befestigung im Mauerwerk aber schwach, so wird das ganze Gitter entweder mit einem langen Hebebaum (Drong) oder mit einer Wagenwinde (Kaffeemühle) ganz ausgehoben, wobei nur dafür zu sorgen ist, dass herunterfallende Mauerstücke keinen Lärm verursachen.

Glabella: Stirnglatze zwischen den Stirnhügeln.

Glas kann in den verschiedensten Formen als Brennglas wirken, wodurch dann Teppiche, Vorhänge u. s. w. entzündet werden. So entstehen oft unerklärliche Brände, die dolose gelegt aussehen. In dieser Weise haben gewirkt: optische Instrumente (Linsen von Fernrohren, Mikroskopen, Theatergucken, photographischen Apparaten, selbst Brillen); die mit Wasser gefüllten Kugeln, welche Handwerker zur Lichtverstärkung brauchen; Behänge von Lustern und Girandolen; Butzenscheiben und auch grössere Blasen in gewöhnlichen Fensterscheiben; Oelbassins von Petroleumlampen; Flaschen und Gläser; Fischglocken; Uhrgläser; Glasteller; Glaskugeln, die als Briefbeschwerer oder als Spielzeug dienen — kurz, alles Glas mit gekrümmten Flächen.

Glasbläser s. Zähne.

Glaspapier s. Panspapier.

Glaspulver gilt im Volke als giftig; grob gepulvert kann es auch reizend und schädlich wirken. Maschka, Gutachten II 213.

Glassachen, alte, werden vollendet in italienischen und böhmischen Fabriken erzeugt und ehrlich als Imitationen verkauft. Sind sie aber in 2., 3. Hand, dann werden sie alle echt und überfluthen alle Sammlungen.

Glasse — Gewehr.

Glastafeln, Fensterscheiben haben verschiedene Bedeutung: auf ihnen können Blutspuren, Papillarabdrücke (lediglich vom natürlichen Fett der Finger) und andere Spuren vorkommen, sie können in Folge von Hitze zerspringen und können die Spuren von Schüssen tragen. In allen diesen Fällen hat man die Scheibe sammt dem Flügel mitzunehmen. Ist die Scheibe durchschossen, so hat man auf die, um das Schussloch befindlichen kleinen, muschelförmigen Substanzverluste zu achten. Auf der Seite der Tafel, auf welcher sie sich befinden, ist stets die Austrittsöffnung. Sind sie ringsum ziemlich gleich vertheilt, so hat der Schütze senkrecht gegen die Scheibe geschossen, befinden sie sich mehr auf einer Seite, so stand der Schütze nach der anderen Seite: sind diese muschelförmigen Substanzverluste also mehr rechts vom Loch, so stand der Schütze links, sind sie oben, so wurde von unten geschossen u. s. w. Je schärfer der Schuss, desto reiner und runder das Loch. Schrotschüsse zertrümmern in unmittelbarer Nähe durch den Gasdruck die Scheibe; in Entfernung von einigen Metern gehen die Schrote zusammen wie eine Kugel durch, in noch grösserer Entfernung gehen bisweilen einzelne Körner glatt durch, meistens wird aber die Scheibe ganz zertrümmert. Scharfe Steinwürfe gehen durch wie Kugeln, bei dickem, schlecht gekühlten Glas machen Steinwürfe bisweilen aussen ein kleines Loch, während innen ein pyramidenförmiges Stück Glas ausfällt, so dass ein trichterförmiger Substanzverlust entsteht.

Glaswunden s. scharfe Werkzeuge.

Gleichung, persönliche, s. persönliche Gleichung.

Gleichzeitigkeit der Zeugenvorladungen ist namentlich dann unbedingt nöthig, wenn man einen, auch noch so geringen Verdacht auf Verabredung hat. Selbst unter sonst anständigen Leuten, namentlich Bauern, gilt es als Regel, dass von mehreren zugleich vorgeladenen Zeugen erst einmal bloss Einer zu Gericht geht, während sich die Anderen mit Krankheit u. s. w. entschuldigen lassen. Der erst vernommene Zeuge erfährt dann, um was es sich handelt, wie es zugeht u. s. w., und die anderen sind informirt. Hat man auf solche Vorgänge Verdacht, und ist die Sache halbwegs wichtig, dann vernehme man den allein erschienenen Zeugen nicht und sorge dafür, dass ein ander Mal alle zugleich erscheinen. Ein solcher Vorgang weist auch (allerdings nicht immer) darauf hin, dass irgend etwas an der Sache nicht in Ordnung ist.

Gleiss — Milch, Silber.

Glimserei — Kleinodien.

Globus hystericus, Gefühl des Aufsteigens einer „Kugel" im Halse — häufig bei Hysterischen (als Zeugen gefährlich!)

Glutaeus: Gesässmuskel (magnus, medius, minimus).

Glycerin, in den Uterus eingespritzt, soll verlässlich Abort erzeugen, ist aber für die Mutter gefährlich.

Gneifel — Diebstahl.

Godelpflanzen — Schwängern.

Godelschmieren — Abort einleiten.

Goldlack s. Cheiranthus.

Goldstück s. Schwören.

Gole — Wagen, Tasche.

Gonokokken, die pathogenen Mikroorganismen des Tripperciters und der gonorrhoischen Conjunctivitis (Augentripper); beweisend für Tripperinfection, wichtig bei der Frage der Uebertragung (namentlich Ansteckung von missbrauchten Kindern). Die Untersuchung verlangt grosse Vorsicht. Werthheim, Arch. f. Gyn. 1891 XL und 1892 XLII. Haberda, Vierteljahresheft f. gerichtl. Med. 1894 VIII Suppl.-Heft.

Gorsen — Belauschen.

Gothaer Almanach für gräfliche und freiherrliche Familien ist unersetzlich, wenn sich Schwindler, namentlich Hochstapler, falsche aristokratische Namen beilegen. Diese Almanache sind, besonders in ihren jüngeren Jahrgängen, fast ganz verlässlich und vollständig, so dass man einen nicht aufgefundenen Namen ziemlich sicher als nicht bestehend bezeichnen kann. Der Almanach dient dann auch zum weiteren Examen des Verdächtigten, der häufig sein Spiel schon aufgiebt, wenn er die Namen seiner Eltern und Geschwister, ihr Alter, ihre Stellung nicht anzugeben weiss. Aehnlich sind die „Genealogischen Taschenbücher" (Brünn, F. Irrgang), welche die übrigen Adeligen behandeln. Sie sind noch verlässlicher als die Gothaer Almanache, was ihren Inhalt anlangt, aber ungleich weniger vollständig.

Götterbilder, falsche, s. Aegyptische Alterthümer.

Gottesurtheilsbohne s. Calabarbohne.

Graciöser Gang s. Ganglinie.

Granaten — Falschspieler.

Graphologie s. die Literatur in Gross Hdb. und H. Busse in Gross Archiv Bd. II Heft 3 pag. 113. Lese besonders: W. Preyer, Psychologie des Schreibens. Leipzig. Engelmann. 1900.

Grätenecke: Die Verlängerung der Schultergräte über die Gelenksfläche.

Graue Augen (Bertillonage) sind in der Regel eigentlich blau, mit etwas gelblichem Schimmer; wirklich graue Augen (Mittelding zwischen schwarz und weiss) giebt es (nach Bertillon) überhaupt nicht; er wendet nur „gris d'acier" (stahlgrau) auf gewisse dunkelblaue Augen an.

Grausamkeit und sexuelle Momente hängen überaus häufig zusammen — beim Vorkommen des Einen ist auf das Andere Rücksicht zu nehmen. Mitchell, „Ueber die Mitleidenschaft u. s. w." Wien 1804. Blumröder, „Ueber das Irresein". Leipzig 1836. Friedreich, „Gerichtl. Psychologie". Regensburg 1832. Wniwood Reade: „Principles of sociology". London 1873. Mantegazza, „Fisiologia dell' odia". 1882. Lombroso und Ferrero, „Das Weib". Deutsch von Kurella. Hamburg 1894.

Grazernagel — Sehr geschickter Dieb.

Grec, der gewöhnliche Ausdruck für Falschspieler; er ist durch gewisse Eigenschaften mitunter kenntlich. Ob er in den niedersten oder höchsten Gesellschaftsklassen auftritt — der Grec ist stets vertrauenerweckend aussehend und besser gekleidet, als es sein Stand verlangt; er verfügt regelmässig über nicht unbedeutende Intelligenz, ohne welche er überhaupt nicht Falschspieler werden kann. Ebenso charakteristisch ist meistens sein beobachtender und lauernder Blick, da er auch ohne scharfen Blick nichts zu leisten vermag; ebenso wichtig sind für den Grec feine, nicht abgearbeitete Hände, da von seinem Tastgefühl meistens der ganze Erfolg abhängt. Sein Vorleben ist dadurch charakterisirt, dass er etwas Besseres gelernt hat, aber selten etwas Ordentliches, zum mindesten nicht für längere Zeit, geworden ist. Dann schwankt er eine Zeit lang zwischen Recht und Unrecht hin und her, um endlich sich durch Falschspiel allein fortzubringen. Diese Bahn verlässt er nicht so leicht wieder.

Greifenberger — Taschendieb.

Greiferei — Polizei.

Greiffuss nennen die Anthropologen, namentlich Lombroso, jene Füsse, bei welchen zwischen der grossen und der zweiten Zehe ein bedeutender Abstand (an der Zehenbasis etwa 16—18 mm, an der Peripherie etwa 30—34 mm) vorliegt. Solche Füsse haben es nämlich nicht sehr weit, um die grosse Zehe den anderen gegenüberzustellen, woraus

sich der eigentliche, affenartige Greiffuss entwickeln würde. Angeblich bei Frauen (namentlich Verbrecherinnen und Prostituirten!) ungleich häufiger als bei Männern (bei Fussspuren genau zu beachten!) Der wahrscheinliche Grund der Entstehung des Greiffusses ist aber wahrscheinlich bloss das längere, vielleicht generationenlange Blossfussgehen.

Greisenbogen, Alterskreise, Lunula senilis, perlmutterartig gefärbte Ringe in der Iris, nahe der Pupille, wie sie bei den meisten alten Leuten und sehr selten bei jüngeren Menschen vorkommen (Bertillonage).

Grenzlinien, horizontale, in der Handschrift, nennt man die 4 Verbindungslinien, die über und unter den äussersten Endigungen der sog. kurzen Buchstaben (a, c, e, i, m, n, o, r, s, u, v, w, x) und über den sog. hohen Buchstaben (b, d, h, k, l, t) und unter den tiefen Buchstaben (g, j, p, q, y) gezogen werden; so entstehen 4 horizontale, mehr oder weniger stark gebrochene Linien, die bei der Handschriftenbeurtheilung sehr charakteristisch wirken. — Gross, Hdb. p. 205.

Griechisches Feuer: Mischung von Phosphor, Schwefelkohlenstoff, Benzin und metallischem Kalium. Brennt, wenn Wasser dazu kommt.

Grifflingzinken s. Jadzinken.

Grimgsenschränks — Feile.

Grimmelspringerei — Kriminal.

Grimmiss — Fenstergitter.

Gronfeld- oder Trochuchiffre hilft sich mit einer Wahlzahl und einem fixirten Alphabet, wobei der Buchstabe durch Rückzählen im Alphabet nach Massgabe der entsprechenden Ziffer gefunden wird.

Grösen — Jedes Verbrechen.

Grosse Schrift s. kleine Schrift.

Gruppenschrift, eine Art Ziffernschrift, bei der die Buchstaben in Gruppen getheilt werden, worauf dann jedes Wort durch eine zweistellige Zahl ausgedrückt wird: Zehner bedeuten die Zahl der Gruppe, Einheiten die Stelle in der Gruppe.

Gschockgänger — Marktdieb.

Gucker heissen die kleinen, haarfein durchbohrten, senkrecht gestellten Scheiben, welche bei Kugelgewehren nahe dem Hammer angebracht sind, um das Zielen zu erleichtern.

Guckkasten ist ein Werkzeug zum Wahrsagen: ein Papp- oder Holzkasten mit einem Guck- und einem Lichtloch, der im Innern ein einfaches Spiegelsystem birgt, durch welches der Zauberer ein Bild in übler Beleuchtung sehen lässt, und welches den Thäter darstellen soll. Soll von den Zigeunern stammen, ist aber heute in verschiedenen Formen über die ganze Welt verbreitet.

Gummiblasen, auch Condome, in die Scheide eingeführt und mit kaltem Wasser gefüllt, werden zu Abortuszwecken häufig verwendet.

Guse — Kerker.

Gutenmorgenwünscher (Hoteldieb) s. Ausrüstung.

Gwalthagel — Brechstange.

Gyps s. Gips.

H.

Haare können oft von grösster Bedeutung werden, aber auch leicht zu Irrungen führen, wenn sie nicht den besten Sachverständigen gegeben werden. Mit Gewissheit kann gesagt werden, ob Etwas Pflanzenfaser oder animalisches Haar ist, ob Thier- oder Menschenhaar, von welchem Thiere, ja sogar, von welchem Theile des menschlichen Körpers herrührend; auch über Alter, Geschlecht und sonstige Momente kann unter Umständen Auskunft gegeben werden; unsicher sind aber Daten darüber, ob ein Haar von einem bestimmten Menschen herrührt, da einerseits seltsame, scheinbar unterscheidende Eigenthümlichkeiten auch bei verschiedenen Personen vorkommen, und da andererseits auf dem Kopfe jedes Menschen einzelne abweichende Haare vorkommen (z. B. einige schwarze, starke Haare auf dem Kopfe eines Blonden). S. jede gerichtliche Medicin; dann E. Pfaff, „Das menschliche Haar in seiner physiologischen, pathologischen und forensen Bedeutung“, über Thierhaare: J. Möller in Gross Archiv Bd. II pag. 177. Haare behalten Gerüche lange, verändern ihre Farbe an Leichen besonders dann, wenn sie feucht gehalten werden, und erhalten meistens fuchsig braune Farbe; in Aetzkali lösen sich Haarwurzeln junger Leute viel rascher, als die alter, so dass Altersbestimmung versucht werden kann; in der Erde halten sich Haare übrigens verhältnissmässig lange. — Bewegt man ein Haar langsam zwischen Daumen und Zeigefinger, so bewegt sich das Haar mit der Wurzel voran, so dass man stets die Spitze zuletzt zwischen den Fingern hat. — S. auch: Zurücklassen.

Haar- und Bartabdecken nennt man das Auflegen eigens ausgeschnittener

Papierblätter, die auf einer Photographie Alles bedecken, was Haar und Bart ist, damit man sicher mit einer Photographie vergleichen kann, auf welcher der Photographirte keinen Bart und wenig Haare hat. So werden oft scheinbar ganz verschiedene Photographien durch das Abdecken vollkommen ähnlich. Vergl. Gross, Hdb. pag. 224.

Haarschlingen und -Knoten kommen häufig (wahrscheinlich mit abergläubischen Motiven) als Mittel zur Schädigung von Kindern vor (Einschnüren einer Zehe, des Penis u. s. w.). Vergl. Gross, Archiv Bd. I pag. 306.

Haartruhe sprengen — Nothzüchtigen.

Haaruntersuchungen, namentlich bei Fragen auf Identität oder Nichtidentität sollten stets möglichst grosse Vergrösserungen von Photographien, am besten vergrösserte Mikrophotogramme vorgelegt werden, die auch den Laien das vom Sachverständigen Gesagte sehen lassen.

Habsburger — Falschspieler.

Hackelneune machen — Einbrechen, Gewalt üben.

Haftsegen s. Segen.

Hagel s. Schrot.

Hahnenschrei s. Lockzinken.

Hakesen ist der phonische Verkehr der Arrestanten von einer Zelle in die andere. Hauptsächlich geschieht er durch Klopfen nach einem im Voraus verabredeten Alphabet, was besonders gut durch Vermittlung des Fussbodens oder noch besser an Wasserleitungs-, Abort-, Ventilations- und Gasröhren gelingt, die das Klopfen (aber auch Gesprochenes) überraschend weit und deutlich fortleiten. Ausserdem wird auch durch Singen (namentlich religiöser Melodien, deren Text aber Mittheilungen sind), durch Beten, durch scheinbar irrsinniges Schwätzen alles Mögliche hin- und hergebracht.

Halber Mann — 50 fl.-Note.

Hallucination hat gar kein äusseres Object zum Gegenstande, bei der Illusion werden vorhandene Objecte verkannt und missdeutet. Literatur s. Gross, Krim. Psych. pag. 629.

Hämatin s. Hämoglobin.

Hämatincrystalle s. Blutuntersuchung.

Hämatoma vulvae, Blutgeschwülste an den grossen Labien, kommen häufig bei Traumen gegen die weiblichen Geschlechtstheile vor; sogar Bisse von geiltollen Männern werden als Ursachen hiervon angeführt.

Hämoglobin (Hämatoglobin, Hämatocrystallin): der rothe Blutfarbstoff in den rothen Blutkörperchen. Verbindet es sich mit Sauerstoff, so heisst es Oxyhämoglobin, und ist der Sauerstoff fester gebunden und wird es rothbraun oder braun: Methämoglobin. So lange sind sie in Wasser löslich; später (Farbe graubraun, braun) ist es Hämatin, welches in Wasser unlöslich ist. Salzsaures Hämatin sind die sog. Teichmann'schen Hämincrystalle, die beim Blutnachweise wichtig sind.

Hämophilie, Bluterkrankheit, liegt vor, wenn selbst kleine Verletzungen schwer oder gar nicht zu stillende Blutungen erzeugen. Solche Leute können in Folge eines unbedeutenden Schnittes, einer Zahnextraction, selbst der Defloration und trotz ärztlicher Hilfe verbluten. — Sie ist häufig erblich.

Hände der Vagabunden s. Landstreicher.

Handel — Jede Gaunerthätigkeit.

Handschriftenconservirung s. Zaponlack.

Handschriftenvergleichung kann heute als ziemlich vorgeschritten und als Anhaltspunkt bezeichnet werden, wenn sie in die Hände wirklich modern ausgebildeter Sachverständiger gelegt wird. Muss der Richter mangels solcher oder in dringenden Fällen sich selbst ein vorläufiges Urtheil über eine Handschrift bilden, so halte er an dem einzigen Grundsatze fest, dass es stets auf Irrwege führt, wenn man einzelne Striche, Formen, Buchstaben mit einander vergleicht — das ist ein bloss äusserliches Vorgehen. Man suche sich einfach durch langes Ansehen und Verfolgen des ganzen Zuges aus jedem der Vergleichsobjecte den Menschen, der geschrieben hat, herauszuconstruiren, und erst diese dürfen mit einander auf Identität verglichen werden.

Handschuhe s. Ausrüstung.

Handwerker als Sachverständige. Namentlich bei Einbruchsdiebstählen, wo man die Hilfe solcher Leute braucht, suche man womöglich lieber einfache Landhandwerker als solche der Grossstadt. Der Letztere arbeitet häufig nicht selbst, sondern durch seine Leute, hat Maschinen und ist häufig Specialist, während der Handwerker auf dem Lande selbst und mit einfachen Hilfsmitteln arbeitet und häufig auch auf benachbarten Gebieten Bescheid weiss (der Schlosser ist auch Schmied und der

Schreiner Drechsler u. s. w.). Ruft man solche Leute als Sachverständige, so wissen sie in der Regel selbst zu rathen oder vermögen zu sagen, wer in dieser Sache der richtige Sachverständige ist.

Handwahrsagekunst s. Traumdeuterei.

Handwurzel (Carpus) besteht aus 8 Knochen (Kahnbein, Mondbein, Dreieckbein, Erbsenbein, grosses und kleines Vieleckbein, Kopfbein und Hackenbein).

Hanfstaub s. Mehl.

Hardatsch — Polizeimann.

Hargenen — Umbringen.

Haselwurz s. Asarum.

Haspeln — Zaubern.

Hauns — Beginnender Gauner.

Haupter — Falscher Schlüssel.

Haureg (Horeg) — Mörder.

Hausdiebstahl, also der durch Dienstboten und sonstige Leute des Haushaltes, wird durch wiederholte kleine Angriffe ziemlich das meiste Gut in fremde Hände bringen. Gleichwohl geschehen hier aus Unkenntniss die bedenklichsten Irrthümer. Sobald man sich nicht erklären kann, wie der Dieb hereinkam (s. z. B. Thür, Gitter, Wurfangel u. s. w.), so wird Diebstahl durch Dienstboten angenommen; weil man es nicht versteht, wie ein Dieb von aussen eingedrungen sein soll, so kann es doch der Dieb verstanden haben. Vergl. Dienstboten.

Hausglocken, elektrische, s. Zeitzünder.

Haushund s. Hund.

Haut s. Spaltbarkeit.

Hautabschürfungen s. Excoriationen.

Hautz — Bauer; Gauner, der nicht mitthun will.

Hebebäume s. Gitter.

Hebel — Aberglauben.

Heftpflaster s. Ausrüstung.

Heidel'sche Chiffrirmethode geht dahin, dass der Brief aus 2 Theilen besteht, wobei der erste Theil (nach gewissen Buchstabenwerthen) angiebt, die wievielten Worte des zweiten Theiles gelten.

Heimthun — Umbringen.

Heimweh ist häufig der Grund zu allerlei Verbrechen, namentlich von Misshandlungen und Brandstiftungen. Meckel, Beiträge zur gerichtl. Psychologie Heft 1; A. Weingart, Handbuch f. d. Untersuchen von Brandstiftungen, Leipzig 1895; Gross, Krim. Psych. pag. 95.

Helfer beim Diebstahl kommen ausser dem Kundschafter und Wachestehenden (s. diese) noch verschiedene andere vor nach der Art des Diebstahls; so braucht der Taschendieb Leute, welche ein Gedränge verursachen, die entweder Feueralarm u. s. w. machen oder auf der Strasse krank, epileptisch, tobsüchtig werden (wilden Mann machen), damit der Andere im Gedränge stehlen kann; auch braucht der Taschen- und auch der Ladendieb Jemanden, der die Blicke Anderer abhält oder diese beschäftigt (Wand machen). Ebenso wichtig ist der Helfer beim Eisenbahndieb, da er den zu Bestehlenden beschäftigt oder sich an ihn drängt oder sich ganz harmlos benimmt, bloss um das Gestohlene in Empfang zu nehmen und auszusteigen. Das Uebergeben des Gestohlenen an einen Unverdächtigen (Zuplanten) ist überhaupt Regel beim Taschen-, Markt- und Ladendiebstahl. Auch bei grossen Hoteldiebstählen ist meistens der Gehilfe im Hotel abgestiegen, um dem etwa erwischten Dieb dadurch zu helfen, dass er erklärt, derselbe hätte zu ihm kommen sollen und habe sich nur geirrt, wenn er in das Zimmer des zu Bestehlenden gerathen sei (der Dieb kommt natürlich als Barbier, Lohndiener, Schneider, Agent u. s. w.). Marktdiebe stecken das Gestohlene häufig einem harmlos aussehenden Mädchen zu, das dasselbe zwischen die Oberschenkel bringt und sich so entfernt (Rittmachen). Noch andere Thätigkeiten haben Gehilfen, die bei Diebstählen in Wechselstuben, Goldschmiedläden u. s. w. plötzlich erscheinen und in den Vorgang eingreifen. Die Intervention eines oft unbegreiflich geschickt handelnden Gehilfen ist stets anzunehmen, wenn sich der Vorgang anders nicht erklären lässt.

Helfner — Wechslerdieb.

Helleborus niger (Niesswurz): Häufiges Abortiv.

Hellhoffit s. Pulver.

Hellsehen s. Wahrsagen.

Heraldik wird unverdient von den Kriminalisten ignorirt; auf gestohlenen, gefundenen, im Besitze Verdächtiger entdeckten Dingen, namentlich Schmucksachen, Dosen, Uhren, findet sich mitunter ein Wappen, das, wenn richtig angesprochen, die ganze Untersuchung klären kann. Heraldiker giebt es fast überall, und hat man einen solchen nicht zur Verfügung, so schreibe man an den her. Verein „Herold“ in Berlin oder die her. Gesellschaft „Adler“ in Wien, wo man absolut verlässliche Auskunft erhält.

Heraus s. Warnzinken.
Herbstzeitlose s. Colchicum.
Hermaphroditismus s. Zwitter.
Hernia: Bruch, Leibschaden.
Herzfressen, ein heute noch weit verbreiteter Aberglaube, nach dem man durch das Verzehren des Herzes eines unschuldigen Kindes fliegen und sich unsichtbar machen kann.
Heterosexualität, die (natürliche) Neigung zum anderen Geschlecht im Gegensatze zur Homosexualität, der (unnatürlichen) Neigung zum selben Geschlecht.
Hexerei s. Stechapfelsamen.
Hiebe, flache, s. latente Spuren.
Hiebwunden s. scharfe Werkzeuge.
Hiesel — Schminke.
Hieseln — Lügen.
Highmorshöhle, in Verbindung mit der Nasenhöhle, zwischen Siebbein, Nasenmuschel und Gaumenbein.
Hilfsmittel des Diebes. Grössere, ihn leicht verrathende Werkzeuge u. s. w. trägt namentlich der geübte Dieb nie mit sich. Solche (Leitern, Hebebäume, Wagenwinden u. s. w.) „leiht" er sich in der Nähe aus, nachdem er ihre Anwesenheit und Zugänglichkeit schon eher ausgekundschaftet hat. Eigenthümlich ist es, dass solche Dinge, wenn keine Störung erfolgte, häufig nach der That gewissenhaft zurückgestellt werden. In solchen Fällen ist beim Eigenthümer stets zu fragen, ob sich Jemand kurz zuvor irgendwie für diese Dinge interessirt hat. — Vergl. Ausrüstung und Kenntnisse des Diebes.
Hinaufziehen (des Kopfes, der Stirnhaut, der Nasenflügel, der Augen, der Lider) bedeuten freudiges, erhebendes, auch staunendes Empfinden; das Gegentheil bewirken niederschlagende, traurige Gefühle. Behrend, „Journalistik des Auslands" I. Jahrg. Heft 10.
Hinken s. Schrittweite.
Hinterschieber — Dietrich.
Hirnhülle besteht aus drei Schichten: harte Hirnhaut (dura mater); Spinnwebenhaut (Arachnoideia); weiche Hirnhaut (pia mater). Die erstgenannte liegt dicht an der Innenseite des Schädelknochens, die letzte am Gehirn, innig mit ihm verbunden.
His'sches Reconstructionsverfahren (Ersetzen der Gewebetheile auf aufgefundenen Schädeln) s. Gross, Hdb. pag. 143, Oswald Berkhan, „Globus" LXXVI No. 15 pag. 239, und Gross, Archiv Bd. I pag. 120.
Historiker s. Urkunden.
Hitze s. Physiker; Einwirkung auf Leichen s. Gross, Archiv Bd. I pag. 134 (Mayer).
Hochfellner — Bettler mit falschen Zeugnissen.
Hochkirmesen — Schwängern.
Högel — Gericht.
Hoher Schädel und niederer Schädel bezieht sich auf die grössere oder kleinere Entfernung des Scheitels vom Gehörgange (Bertillonage).
Hohlinschuberl — Versteck im Schuh.
Hohlspiegel s. Brennspiegel.
Höllenmaschinen s. Zeitzünder.
Höllenstein s. Silbernitrat.
Holzkelle s. Ausrüstung.
Holzschnitte, falsche, s. Kunstblätter.
Homosexualität s. Heterosexualität.
Hon — Geld.
Honech — Der Ermordete; Räuber.
Honorist — Feiner Gauner.
Hopfenblätter, Abortiv (namentlich in Norddeutschland verwendet).
Hornbläser s. Zähne.
Hornickel — Reicher Mann.
Hörschärfe s. Taubheitsimulirung.
Hosen — Hauseinschleicher.
Hosenknopfabdrehen s. Schwören.
Hosenschlitz s. Rockkragen und Siegel.
Hostien, geweihte, findet man öfter im Besitze Verhafteter; diese sind dann stets sehr bedenklich, da der Besitz von Hostien „die Behörden unnahbar und auch Falschschwören straflos macht". Kommt häufig vor.
Hoteldieb s. Ausrüstung.
Hubig — Golden.
Hüftbein besteht aus Darmbein (also das, was man gemeiniglich die Hüfte nennt), Sitzbein (im Gesäss) und Schambein (über den Geschlechtstheilen).
Hühnerwürger s. Sadismus.
Hund als Schutz im Hause wird übertrieben bewerthet und ist für einen richtigen Dieb nur ein Hinderniss, wenn er sich verwahrt im Hause befindet. Sonst wird er mit vergiftetem Fleisch getödtet (peigern) oder, falls er einen Maulkorb trägt oder nichts nimmt, mit Hilfe einer läufigen Hündin fortgelockt, was um so leichter geschehen kann, als er weder bellt noch beisst, wenn man sich ihm mit einer läufigen Hündin nähert. Sehr oft wird der Hund einen Tag vor der That vergiftet, was gewöhnlich irgend ein Bettler oder eine Bettlerin besorgt. Ist also eine Bettlerin dagewesen, worauf der Hund verendete, und in der Nacht ein Einbruch geschehen, so kann man mit Sicherheit auf diese Bettlerin sein Augenmerk

richten. S. auch Kundschafter. — Hunde zum Aufsuchen von Leichnamen, verlorenen Kindern und Gegenständen u. s. w. können nicht genug empfohlen werden. Fast überall giebt es Jäger, die gute Spür- oder Schweisshunde haben und sie zu solchen Zwecken gerne herleihen. Vergl. Gross, Archiv Bd. I pag. 263.

Hund — Vorhängschloss.

Hundefussspuren können unter Umständen ebenso wichtig sein wie die von Menschen und sind ebenso abzuformen.

Husche — Polizist.

Hutfutter s. Rockkragen und Siegel.

Hutmacher — Wilddieb.

Huttenpflanzen — Dietriche machen.

Hydrostatischer Druck s. Explosionswirkung.

Hymen, Jungfrauenhäutchen, kann auch von Natur aus ganz fehlen oder als sog. Hymen fimbrinatus (gefranztes Jungfernhäutchen) Einrisse in demselben vortäuschen. Beides bei Nothzuchtsfällen wichtig. Ebenso kann es aber auch (namentlich bei abnorm nachgiebigem Hymen) vorkommen, dass dasselbe trotz stattgehabtem Coitus, selbst trotz eingetretener Schwangerschaft nicht einreisst. Reiche Kasuistik hierfür: Haberda, „Ueber anatom. Nachweis der Defloration“, Monatsschr. f. Geburtshilfe u. s. w. Karger, Berlin.

Hypermetropie, Fernsichtigkeit, muss in gewissen, wichtigen Fällen durch den Arzt geprüft und bestimmt werden, wenn es sich darum handelt, ob Jemand Etwas sehen konnte. Zur Noth und in dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter selbst solche Prüfungen vornehmen, indem er Vergleichspersonen, deren Fernsichtigkeit bezüglich ihres Grades festgestellt ist, heranzieht und mit ihnen und dem fraglichen Zeugen an entsprechenden Orten Proben macht. Aehnliches gilt für Myopie (Kurzsichtigkeit); zum Mindesten hat der UR. um Sehfehler zu fragen, wenn es wichtig ist, ob der Zeuge etwas sehen oder nicht sehen oder falsch sehen konnte — obwohl es sehr viele Leute giebt, die ihre Sehfehler nicht kennen, so dass dann stets der Arzt gefragt werden soll. Es kann auch Schwachsichtigkeit (Amblyopie) oder Astigmatismus (Schlechtsehen in gewissen Richtungen) vorliegen, was alles für Wahrnehmungen von Bedeutung sein kann.

Hypnotismus und Suggestion s. die Litteratur bei Gross, Hdb. pag. 153 ff. Strafbare Handlungen sind diesfalls denkbar: Eigenthumsgefährliche und unsittliche Angriffe auf Hypnotisirte, Erpressungen, Suggerirung von, durch den Suggerirten zu begehende Verbrechen, Einreden von Krankheiten, Suggerirung von Muth zu Verbrechen, Suggerirung von, durch andere begangenen Verbrechen, Ausrede auf Suggestion, Suggerirung von Spuren angeblich begangener Delicte, Abtreibung durch Suggestion, endlich Hervorrufung von Krankheiten und Leiden durch ungeschickte hypnotische Experimente.

Hypsicephal — Hochschädel (Maass v. 751—799.

Hysterische sind als Zeugen fast immer bedenklich, sie haben keine Reproductionstreue und lügen bona fide. Sie fühlen sich auch stets beeinträchtigt, benachtheiligt und unverstanden.

J.

Jaar — Wald.

Jaborandi folia s. Pilocarpin.

Jadzinken, auch Fehm- oder Grifflingzinken sind alle geheimen Verständigungsmittel der Gauner. Hierher gehören hauptsächlich die Zeichen mit der Hand nach Art des Taubstummenalphabets, die sehr oft bei den so überaus gefährlichen Konfrontationen verwendet werden. Weiteres nennen Gauner auch Worte, die scheinbar ganz harmlos sind, aber eine zuvor verabredete andere Bedeutung haben, Jadzinken; ebenfalls bei Konfrontationen sehr gefährlich. Auch Geheimschriften gehören hierher — s. diese.

Jagel — Opferstock.

Jäger als Sachverst. bei Fussspuren sind dann wichtig, wenn es sich um das Wiederfinden einer verlornen Spur, um die Verfolgung einer nur theilweise oder schlecht erhaltenen Spur und um Auskünfte über besondere Erscheinungen an einer solchen handelt.

Jaklpritschen — Opferstock bestehlen.

Jalappenwurzel angebl. Abortiv.

Jan — Wald; Jahr; Spielkarte.

Jasch — Branntwein.

Jaskehändler — Kirchendieb.

Jch in den Vordergrund schieben und stets anbringen: „ich thue aber das“ — „ich meine aber so“ ist eines der sichersten Kennzeichen von Dummheit und beschränkter Auffassung.

Jcterus: Gelbsucht.

Jdentifikation, geometrische s. Gross Hdbuch und Pizzighelli „Handbuch der Photographie.“

Jdioten, von denen so häufig Droh- oder Schmähbriefe ausgehen, schrieben häufig so, wie sie häufig sprechen z. B. „der Fosch ist grün“ statt „der Frosch ist grün“, und verrathen sich dadurch auch oft. S. auch Schwachsinn.

Jeunum: erster Abschnitt des Dünndarmes.

Jerni — Feile, Wachs.

Jllusionen s. Hallucinationen.

Jlterische das — Italien.

Jltis — Polizeimann.

Jmbecillität s. Schwachsinn.

Jmpotente haben sehr oft widerliche Charaktereigenschaften und sind namentlich selten verlässliche Zeugen. Gyurkovecky „Pathologie und Therapie der männl. Impotenz“ Wien 1889.

Jncohärenz nennt man bei Geisteskranken die Störung im Gedankenablauf, in der normalen Association.

Jndividualisiren der Fälle nennt man das Heraussuchen des Charakteristischen im einzelnen Fall, eine Arbeit, die für die Entdeckung des Thäters, seine Einschätzung und die Behandlung des Falles von grösster Wichtigkeit ist, und daher stets vom UR für seine Untergebenen, namentlich die betheiligten Polizeiorgane geleistet werden muss.

Jndurit s, Pulver.

Jnfection heisst jede Verunreinigung einer Wunde durch Mikroorganismen, wodurch (accidientielle) Wundkrankheiten veranlasst werden, und wofür Aerzte, Hebammen, Wartpersonale u. s. w. ob begangener Culpa verantwortlich gemacht werden können. Auch doloses Vergehen ist keineswegs ausgeschlossen, obwohl erwiesene Fälle derart nicht vorliegen. —

Jngwaidten — Theilnehmen.

Jnnenräume müssen mit Blitzlicht aufgenommen werden; ist dies durchaus nicht zu beschaffen, so hellt man die dunkelsten Theile wenigstens durch Reflex von rasch bewegten Spiegeln auf.

Jnnere Kritik s. Urkunden.

Jnnig — Einer der rothwelsch kann und überhaupt mit dem Gaunerwesen vertraut ist.

Jnsekten, ihr Vorkommen auf Leichen kann zur Bestimmung der Zeit des eingetretenen Todes von grösster Wichtigkeit sein. Vergl. Méguin „De l'application de l'entomologie à la méd. lég.“ Gaz. hebdomad. 1883 Nr. 29 und „La faune des cadavres“. Paris 1894; J. Lichtenstein Annal. d'hyg. publ. et de méd. lég. 1885. Fevr. pag. 121. Vergl. Fauna.

Jntercostalmuskeln: Zwischenrippenmuskeln.

Jnterieurs s. Innenräume.

Jntoleranz gegen Alkohol haben sehr viele psychopathische Individuen, die bei geringen Alkoholexcessen in pathologische, allerdings rasch vergehende Erregungszustände kommen; die Vorgänge hierbei sind meistens mit grösserer oder geringeres Amnesie verbunden. Bei vielen derartigen Individuen lassen sich ausserdem keine krankhaften Störungen des Geistes nachweisen, und gerade diesen geschieht am häufigsten Unrecht, da man ihnen diese Intoleranz kurzweg nicht glaubt.

Jnversion, von den Franzosen u. A. gebrauchter Ausdruck für Homosexualität (s. Heterosexualität).

Jnvolutionsperiode: die 6–8 Wochen nach der Geburt, in der sich die Veränderungen in den Genitalien rückbilden; ist sie abgelaufen, so fehlt jeglicher Anhaltepunkt für die Entscheidung, wann eine Frauensperson zum letzten Male entbunden hat (man kann sagen, dass sie entbunden hat, aber nicht wann) Dittrich.

Jochbein: Gesichtsknochen vom Ohr bis zum Auge.

Jodpräparate als Abortiva (Frankreich und Nachbarschaft).

Johannishändchen, eine Farnkrautwurzel, die der Wilddieb zum Giessen der (stets treffenden) Freikugeln braucht.

Jom — Tag.

Jomakkener — Dieb, der stiehlt, während die Leute auf dem Felde arbeiten.

Jonen — Lecken; Kartenspielen.

Joner — Spieler.

Jowen malchus — Russland.

Jordan — Brecheisen.

Jris oder Regenbogenhaut (Bertillonage): zwischen Weissem und Pupille.

Jrispigment s. Farbstoff.

Jrreführen s. Corpora delicti.

itis — Entzündung.

Judas — Gehilfe beim Falschspielen.

Jüdschen — Münzen beschneiden.

Julius Caesar-Chiffre heisst das einfache Versetzen der Buchstaben zum Zwecke einer Geheimschrift.

Junge — Gauner.

Jungfernrosmarin s. Sabina.

Jungfräulichkeit, Nachweis der, s, Gross, Archiv Bd. III pag. 372.

Juniperus Sabina s. Sabina.

Jutestaub s. Mehl.

K.

Kabern — Graben, untergraben.

Kachexie: Hinsiechen, Entkräftung.

Kafermarchene — Nachschlüsseldieb auf dem Lande.

Kaffee wird oft in bedenklicher Art mit Blei- Kupfer- und Chromverbindungen gefärbt. Die Fälschungen der Masse selbst (künstliche Kaffeebohnen aus Teig, Eichelmasse, Thon u. s. w.) sind natürlich betrügerisch aber nicht gesundheitsschädlich. Ebenso die zahllosen Beimengungen zum gebrannten und gemahlenen Kaffee. - Beier.

Kaffee, sehr stark, heiss und oft genommen, soll abortiv wirken.

Kaffeemühle — Wagenwinde.

Kaimputzen — Opferstock bestehlen.

Kaiserschnitt s. die Schlussbemerkung bei „Fruchttödtung". Hier gilt analog dasselbe.

Kalches machen — Geständniss widerrufen.

Kalenasschlecker — Opferstockdieb.

Kalium s. Griechisches Feuer.

Kaliumchlorat kann durch Blutveränderung abortiv wirken.

Kalium sulphuricum als Abortiv (Frankreich und Nachbarschaft).

Kalk s. Selbstentzündung.

Kall — Kleingeld.

Kalomel: Chlorquecksilber.

Kälte s. Physiker.

Kampher gilt als Abortiv; s. auch Fischdieberei.

Kandich — Bordell.

Kandin werden — Diebshandwerk aufgeben.

Kantholz geben — gestehen.

Kapsel s. Zündsatz.

Karte s. Generalstabskarte.

Karten — Polizeipatrouille.

Kartenaufschlagen s. Wahrsagen.

Kartenschrift. Ein Spiel Karten wird nach Vereinbarung gelegt, worauf dann über die Ränder des zusammengelegten Spieles geschrieben wird; dann werden die Karten gemischt und der Empfänger kann die Mittheilung lesen, wenn er das Spiel nach Vereinbarung geordnet hat.

Kartoffel s. Siegel.

Kartoffelkeime sollen abortiv wirken (Solanin); bestimmte Versuche fehlen.

Kaschemme — Gaunerkneipe.

Käse wird in gesundheitschädlicher Weise gefälscht durch Zusatz von Gyps, Schwerspath u. s. w. Manchesmal wird Käse (z. B. Limburger) durch Begiessen mit Urin „gezeitigt", was unter Umständen schädlich sein kann. — Beier.

Kaswe — Heimlicher Brief.

Kaspern — Betrügen.

Kassen oder Kassetten aus Eisen u. s. w. die bei Bränden gefunden wurden, dürfen vor vollständiger Abkühlung nicht geöffnet werden, da der, vielleicht bloss leicht verkohlte Inhalt an Papieren Büchern u. s. w. bei Zutritt von Luft sofort zu brennen beginnen kann. —

Kastration s. Gross, Archiv Bd. III pag. 58.

Katamenien: Monatl. Reinigung.

Kauach — Gewaltthat.

Kaudemakkerer — Dieb, der früh morgens stiehlt.

Kaurusse — Diebsbande.

Kausalität nennt man das Axiom, dass jede Veränderung eine Ursache hat, dass also jedes Ereigniss an eine Anzahl von Umständen geknüpft ist, bei deren gänzlichem oder theilweisem Fehlen es nicht eintritt und bei deren Vorhandensein es aber eintreten muss. Hiernach ist aber die ganze Arbeit des Kriminalisten lediglich ein Forschen nach der Kausalität der im Prozesse wichtigen Momente. Dr. Stricker „Studien über die Association der Vorstellungen". Wien 1883. I. Schiel „Die Methode der indirecten Forschung." Braunschweig 1865. D. Hume „Enquiry conc. human understanding". London 1748. A. v. Meinong „Humestudien". Wien 1877 und 1882. A. Schopenhauer „Die einfache Wurzel des Satzes vom zureichendem Grunde". Rudolst. 1813. A. Fick „Philos. Versuch über die Wahrscheinlichkeiten". Würzburg 1883. A. Oelzelt-Newin „Weshalb das Problem der Willensfreiheit nicht zu lösen ist." Leipzig und Wien 1900. Gross, Krim. Psych.

Kaut — Messer.

Keilbein: in der Mitte der Schädelbasis.

Keile s. Ausrüstung.

Kellerasseln s. Ameisen.

Kellerhals (Daphne Mezereum) häufiges Abortiv.

Kemel Schiesspulver.

Ken — Ja; auch Wort, um Genossen zu finden. „Ken"? — „Ken".

Kenntnisse des Diebes über die bestehenden Verhältnisse sind stets zu erheben, da man hierdurch auf die Art der Kundschaftung kommen kann. Es kann z. B. leicht festgestellt werden, ob der Dieb nur wusste, wie Sperrverhältnisse u. s. w. sind, soweit man sie von aussen sehen konnte; anderweitig nimmt man vielleicht wahr, dass der Dieb dasjenige wusste, was etwa im Vorhause gesehen werden kann und es

fällt dann der Verdacht z. B. auf eine Bettlerin, welche gerade nur ins Vorhaus gekommen ist. Lässt aber das Vorgehen des Diebes schliessen, dass ihm eine Menge recht intimer Verhältnisse bekannt waren, so wird man auf Mitwirkung eines gegenwärtigen oder früheren Dienstboten u. s. w. schliessen müssen. Kurz, wenn man weiss, was der Dieb wusste, so kennt man auch seine Hilfen.

Kennzeichen, besondere, haben durch Bertillon besonderes Interesse erhalten. Heute gelten als solche nicht bloss die allerauffallendsten (einarmig, schielend, hinkend u. s. w.), sondern es wird auf Bestimmung aller Merkmale (besonders Narben, Pigmentflecke, Muttermale, Tätowierungen u. s. w.), nach ihrer genau vermessenen Lage, Form, Grösse, Richtung u. s. w. grösstes Gewicht gelegt. Eine Aufnahme gilt unbedingt als unvollständig und flüchtig angelegt, wenn bei einer Person nicht wenigstens sechs derartige besondere Kennzeichen angegeben und bezeichnet sind. In der That hat jeder Mensch mehr als sechs solche Merkmale. S. auch Warzen.

Kennzeichnen d. Karten s. Maquillage.

Kennzinken brauchen unbekannte Gauner, um einander als solche zu erkennen, damit sie einander nicht Konkurrenz machen, damit sie sich gegenseitig sichern, ob sie vor einander sicher sind, und um (namentlich bei Betrügereien und Falschspielen) einen Gehilfen zu bekommen (der dann etwa auf die werthlose Waare mitbietet, um den zu betrügenden zu animiren, der mitspielt u. s. w.). Die bekanntesten K. sind der „Scheinlingszwack“ (linkes Auge schliessen und mit dem rechten über die Nase schielen) und zwei ganz unscheinbare Fingerstellungen (halbgeschlossene Faust oder schliessen von Daumen und Zeigefinger bei weggestreckten 3 anderen Fingern) welche Zeichen der andere Gauner zum Zeichen des Verständnisses wiederholt.

Kephalotripsie s. Fruchttödtung.

Kerzen s. Zeitzünder.

Kesef — Silber, Silbergeld.

Kess Sicher, in Ordnung.

Kessaw — Brief, Zettel, Urkunde.

Ketten zum Erhängen s. Selbstmord.

Kettenstenzl — Arrestkorrespondenz.

Kielschädel s. Acrocephal.

Kilfer — Wechslerdieb.

Kinder müssen als Zeugen einer besonderen Behandlung unterzogen werden. Litteratur s. Gross, Krim. Psychologie pag. 493.

Kinderdiebstahl durch Zigeuner kommt vielleicht nur gegen rothhaarige Kinder vor, da diese (Sonnenhaare) glückverheissend sind (bala Kammeskro).

Kindermord vergl. Herzfressen, Schlummerlichter, Schätze heben.

Kinderselbstmord giebt viele psychologische Schwierigkeiten, so dass viel leicht mancher maskirte Mord und mancher dolos veranlasste Selbstmord sich dahinter verbirgt. Siegert „das Problem der Kinderselbstmorde“ Lpzg. 1893.

Kindesbewegungen fallen durchschnittlich in die 18.—19. Schwangerschaftswoche, bei Erstgeschwängerten in die 20. Woche (soweit sie von der Schwangeren selbst empfunden werden).

Kindspech s. Meconium.

Kippen — Mit falschem Geld betrügen.

Kirschenstengelthee gilt in Westphalen als Abortiv.

Kis — Geldbeutel, Geld.

Kisler — Taschendieb.

Kitterschieber — Einschleicher.

Kiwisch'sche Scheidendouche: Abortivmittel durch Wassereinleitung in grosser Menge.

Klamonis — Dietrich.

Klaselm — Schusswaffe.

Klassengeist ist einer der Momente, welchen am allerkräftigsten und färbendsten das Auffassen und Urtheilen der Menschen durchdringen. Nation, Geschlecht, bürgerliche Stellung, politische und sociale Meinung herab bis zu Vereinen, Studentenverbindungen und Stammtischgesellschaft wirkt alles in einer Weise bestimmend, wie sie nur sehr selten ihrer vollen Bedeutung nach gewürdigt wird. Strenge davon zu scheiden ist Berufsgenossenschaft, in der Eifersucht, entgegengesetzte, nicht minder wichtige Rolle spielt.

Klebemittel s. Ausrüstung.

Kleberer — Pferdedieb.

Kleckstein — Verräther.

Kleesalz s. Oxalsäure.

Kleider und Körpergrösse. Wie man aus Kleidern auf die Grösse eines Menschen mit ziemlicher Genauigkeit schliessen kann s. A. Bertillon „das Anthrop. Signalement“ Deutsch von Dr. Sury; Bern und Leipzig 1895 pag 151. S. auch: Selbstentzündung und Zurücklassen.

Kleidungsstücke, unverletzte, bei

Schüssen können vorkommen, wenn matte Kugeln starke Stoffe, weiche Stiefelschäfte u. s. w. dütenförmig einstülpen und in den Körper hineinziehen. Beim Transport oder bei Hilfeleistungen wird die Einstülpung herausgezogen und die Kugel geht verloren, wodurch „räthselhafte“ Verletzungen entstehen.

Kleine Schrift haben meistens kurzsichtige, grosse Weitsichtige; kleine Schrift anfangs, grosse gegen das Ende deutet auf Eile, überhaupt schreibt man in der Eile stets grösser, als wenn man Zeit hat.

Kleinmacher — Ladendieb.

Klemmen — Fangen, stehlen.

Kloakengas kann durch Blutveränderung abortiv wirken.

Klommerkäse — Falsche Ausrede.

Klonische Krämpfe s. Motilitätsstörungen.

Klug sein heisst: auf einen kleinen augenblicklichen Vortheil verzichten, um einen späteren, grösseren Vortheil zu erlangen. Diese Bestimmung ist wichtig zur raschen Beurtheilung eines Vernommenen.

Klumpen — Diebsbeute.

Knaben, gutgeartete, können als die verhältnissmässig besten Beobachter und besten Zeugen gelten; sie sind in der Regel verlässlich.

Knallgas s. Geldschrank.

Knetmassen s. Abformen.

Knochen können betreffs der an ihnen verübten Verletzungen nach fast unbegrenzt langer Zeit noch mit Erfolg untersucht werden. Toldt „die Knochen in gerichtsärztlicher Beziehung“ bei Maschka Bd. III pag. 483.

Knochenmehl s. Selbstentzündung.

Knochentheile, herausgeschlagen u. s. w. sind unbedingt aufzubewahren.

Knopf s. Knoten.

Knoten, geknüpfte, können häufig auf den Thäter verweisen, wenn sie etwas Besonderes an sich haben; so giebt es Weber- Fischer- Matrosen- Artillerie- Müller- Fleischer- Zigeunerknoten und viele andere. Im bestimmten Falle muss man eben so lange Leute fragen, denen man die betreffende Kenntniss zutraut, bis man den richtigen findet. Die einzelnen Knoten werden übrigens keineswegs überall gleich gemacht. (Vergl. z. B. Tardieu in Schmidt's Jhrb. 1875, Nr. 2, 179).

Knoten Darwinscher, s. Darwin'scher Knoten.

Knotenknüpfen s. Haarschlingen.

Kochem — Klug; Gauner.

Kochen — Rauben; stehlen lehren.

Kochumlaschen — Gaunersprache reden.

Kockelskörner s. Fischdieberei.

Kodesch — Päderast, Lüstling.

Kofschess — Offener Ueberfall.

Kohle s. Selbstentzündung.

Kohlen haben — Kein Geld haben.

Kohlenoxydvergiftung macht das Blut hellkirschroth; spectroskopische Untersuchung oder Versetzen mit Schwefelammoniumlösung giebt zweifellosen Aufschluss.

Kohlschaft — Gute Zeit zum Stehlen.

Koma: Starke Schlafsucht, arge Benommenheit.

Kombinations- oder Typenphotographien, durch welche man eine Photographie älteren Datums construiren kann, werden noch sehr wichtig werden; man besitzt z. B. von einem Verhafteten eine 12 Jahre alte Photographie, möchte aber, etwa zu Agnoszirungszwecken wissen, wie er vor 5 Jahren aussah; durch derartige K. ist ein beiläufiges Bild zu erreichen, indem man den Verhafteten in der gleichen Grösse, Stellung u. s. w. wie auf dem alten Bilde photographirt, und dann diese beiden Phot. durch einen langsam arbeitenden Apparat neuerlich aufnehmen lässt. Braucht der Apparat z. B. 20 Secunden, so exponirt man zuerst die eine, dann die andere Photographie und lässt sie (auf dieselbe Platte), entsprechend lang wirken, indem man die erforderlichen 20 Secunden im Verhältnisse von 12:5 theilt; (während des Wechselns wird der Apparat natürlich bedeckt). Vergl. Gross, Hdb. pag. 218.

Konfrontation s. Jadzinken.

Konserviren ist eine, in den verschiedensten Richtungen vorkommende Arbeit, die entweder vom Sachverst. verlangt, oder aber von UR. selbst besorgt werden muss. Sie betrifft nur beispielsweise: verletzte Knochen, präparirte Wunden, Tätowierungen, alle erdenklichen Spuren, Papiere, Kleidungsstücke, Glasscheiben, Physiognomien u. s. w.

Kontrakturen s. Motilitätsstörungen.

Konventionelle mil. Zeichen s. Skizzen.

Koog — Diebstahl mit Mord.

Kopf des Oberschenkelknochens, jener Theil seines Gelenkes, der sich im Hüftgelenk bewegt.

Kopfbreite heisst in der Bertillonage die Entfernung von der grössten Wölbung über dem oberen Ansatze eines

Ohres bis zur selben Stelle über dem anderen Ohre.

Kopflänge heisst in der Bertillonage die (mit Tastzirkel gemessene) Entfernung von der Vertiefung der Nasenwurzel bis zu dem, an der höchsten Wölbung des Hinterkopfes gelegenen Stelle.

Kopfnicker geht vom vorderen Theil des Schlüsselbeins bis hinter das Ohr.

Kopfverletzungen sind bei Vernehmungen stets zu beachten, da sie zu vollständig falschen Angaben führen können, häufig das Gedächtniss stören und sogar die Erinnerung an Alles, was sich einige Zeit vor der Verletzung zutrug, austilgen können. Dagegen kann es vorkommen, dass Leute, die durch Kopfverletzungen bewusstlos wurden, aus diesem Zustande halb aufwachen und korrektes (früher geschehenes) sprechen. — Vergl. Schrittweite, Litteratur s. Hofmann pag. 303 ff.

Kopfverletzung und Rausch in Kombination bringen häufig besonders verwirrte Erinnerung und falsche Angaben hervor. Zeugen, die zur Zeit der Wahrnehmung Beides hatten (so häufig bei Wirthshausraufereien, Stürzen im Rausch) müssen vorsichtig behandelt werden. Vergl. Gross, Archiv. II. Bd. pag. 336.

Korb — Anhängschloss.

Korn, Mücke, Fliege heisst ein kleines Knöpfchen am Ende eines Laufes, um das Zielen zu erleichtern. Absehen heisst der Einschnitt am hintern Theil des Laufes (nahe bei dem Hammer), in welchen beim Zielen das Korn einspielen und das Ziel decken muss. Komplizirtere Absehen (mit Rahmen- Treppen- Quadraten- u. s. w. Vorrichtungen heissen auch Visiere.

Körpergrösse kann durch langes (etwa 24 Stunden fortgesetztes) Gehen und Stehen, um 1 Centim. (maximum) herabgesetzt werden, was bei Bertillonage oder sonstigen Identitätsmessungen nicht unwesentlich sein kann. — Bei Leichen kann sie in Folge der Relaxationen der Weichtheile und Bänder etwas beträchtlicher ausfallen, als sie im Leben waren.

Körperlich sehen beruht nur auf Vorstellung (Beweis die Schröder'sche Treppenfigur, der Necker'sche Rhomboëder u. s. w.). Auf Angaben dieser Art ist selbst bei gebildeten Zeugen nie sicher zu gehen.

Kosmetik s. Warzen.

Kosso: Abysinische Wurzel gegen Bandwurm, auch Abortiv.

Koth — Verdächtiges.

Koth abstreifen — Verdächtiges beseitigen.

Krähen s. Füchse.

Krähenaugen s. Strychnin.

Krämpfe s. Motilitätsstörungen.

Kraniospinalindex, der das Verhältniss zwischen Schädelinhalt und Hinterhauptsloch ausdrückt, ist für anthropologische Forschungen nicht gleichgiltig.

Kraniotomie s. Fruchtödtung.

Krank — Verhaftet.

Kratzer s. latente Spuren.

Kratzwunden s. scharfe Werkz.

Kreide, gepulverte ist überaus verbreitetes Abortiv. Selbstverständlich ganz wirkungslos, kann der Nachweis, dass solche genommen wurde, auf Geneigtheit schliessen lassen, dass später auch Wirksameres verwendet wurde.

Kreisausschnitte (secteurs) nennt Bertillon die in manchen Augen in der Form von Kreissectoren vorkommenden anderen Färbungen der Iris.

Kreisbohrer s. Geldschrank.

Krembene — Jede Gewalt (Raub u. s. w.)

Krenn s. Meerrettig.

Kreuzbeere: Verbreitetes Abortivmittel.

Kreutzbein besteht aus fünf untereinanderverwachsenen Wirbeln.

Kreuzfetzen — Werthpapier, Obligation.

Kreuzprojection, die beste Art ein Zimmer zu skizziren s. Gross, Hdb. pag. 424.

Kriche — Zwang, Knebeln.

Krohn-chiffre eine sehr complizirte Geheimschrift nach dem System der Tritheim-chiffre — s. diese.

Kronäugeln s. Strychnin.

Krönlvermamserei — Hochverrath.

Krumkopf — Brecheisen.

Kudelkraut s. Thymus.

Kügelchen wo? s. Deckelspiel.

Kümmelblättchen, das noch immer nicht ganz unmoderne Spiel zur Bauernfängerei. Der Wettende hat zu errathen, welche von 3 durcheinander gelegten Karten z. B. das Herzass ist. Der Witz besteht darin, dass der Betrüger beim Auflegen nicht die unterste der 3 in der Hand gehaltenen Karten, sondern die oberste abgeworfen hat, so dass der Andere natürlich nicht mehr weiss, wo das wohlgemerkte Herzass nun liegt.

Kunden s. Pferdehandel.

Kundschafter sind ebenso für den Dieb als für die Entdeckung das Wichtigste; fast jeder grössere Diebstahl

hatte seine Kundschafter und jede Nachforschung nach dem Thäter hat in erster Linie auf die Kundschafter zu gehen, da diese sich meistens exponieren mussten und daher bekannt wurden. In der Regel erscheinen sie in einer Maske: als Bettler, als angebliche Agenten und Colporteure, als Dienstmänner als Fragende und Bittende, als frühere Dienstleute, Leierkastenspieler u. s. w. Dies ist umso leichter möglich als der gute Kundschafter in der kürzesten Zeit alles weiss, was er braucht und gleichzeitig auch Abdrücke von Schlüssellöchern oder Schlüsseln machen, einen Riegel zurückschieben oder einen Hacken ablegen kann. In wichtigen Fällen werden auch Zahlen und Gewohnheiten der Hausleute, Bekanntschaften derselben, Vorrichtungen im Hause (Telegraph, Sprachrohr u. s. w.), Beschaffenheit der Mauern und ähnliche Dinge sorgfältig auskundschaftet. Häufig kommen mehrere Kundschafter, wenn einer nicht alles entdeckte und oft werden lange Beobachtungen aus einem gegenüberliegenden Caffeehaus oder einer Branntweinschänke gemacht. Vergleiche: Wachestehen, Hund, Ausrüstung.

Kunstblätter, namentlich alte Radierungen und Kupferstiche werden heute mit Hilfe von Heliogravuren oder sogar mit Handzeichnung vortrefflich gefälscht und in Massen abgesetzt.

Kunstfehler von Dentisten s. Zähne.

Kupferstiche falsche s. Kunstblätter.

Kurzschluss s. elektrisches Licht.

Kurzsichtigkeit s. Hypermetropie.

Kuschmurum — Brief, Akten.

Kutsche s. Fuhre.

Kutscher s. Miethkutscher.

Kwin — Kund.

Kyphoscoliose und Kyphose s. Wirbelsäule.

L.

Lab — Nein.

Labe Fleppen — Steckbrief.

Labe Surum — Jeder verdächtige Gegenstand im Besitze des Gauners.

Ladendiebstahl geschieht in nennenswerther Ausdehnung wohl ausschliesslich mit Hilfe eines Genossen oder gar eines im Laden Angestellten. Der Genosse hat „Wand zu machen" oder den Verkäufer zu beschäftigen oder Gegenstände vom Ladentisch „hinabzuwischen", wo sie der Andere (meist die Andere) aufhebt (in der Regel mit den Zehen). Im Laden, wo Spiegel angebracht sind oder wo ein Cassirer (meist im Rücken der Kunden sitzend) besteht, verschwinden Ladendiebstähle nach und nach.

Lähmungen s. Motilitätsstörungen.

Lambdanaht: Winkelförmige Verbindung des Hinterhauptbeines mit den Scheitelbeinen.

Laminariastift s. Pressschwamm.

Lampen s. Warnzinken.

Lampenbassin s. Glas.

Landhandwerker s. Handwerker.

Landkarte s. Generalstabskarte.

Landstreicher. Merke: 1. Vor Allem ist der Landstreicher stets ein gefährliches Individuum, das nur so lange bloss Vagabund ist, als sich keine Gelegenheit zu einem Verbrechen bietet. 2. Der echte Landstreicher hat regelmässig falsche Arbeitsbethätigungen in seinem Wanderbuche (s. Siegel). 3. Um dies zu finden, schreibt man sich die Orte, wo er gewesen sein will, heraus und vergleicht damit die Landkarte, wodurch sich oft schon die Unmöglichkeit nach Richtung und Zeit ergiebt. 4. Dann lässt man ihn die Reise erzählen; kommen Unrichtigkeiten vor, so kann er die Erzählung nicht machen. 5. Man lasse jeden Landstreicher, der eingeliefert wird, auf den Besitz falscher Siegel untersuchen, die an bestimmten Theilen seiner Kleider (s. Siegel) verborgen sind. 6. Man beachte die Hände des ob Landstreicherei Verdächtigten: der arme Teufel, der zufällig nicht Arbeit fand, hat grobe, abgearbeitete, der echte Landstreicher feine, schwielenfreie Hände. 7. Verdächtig ist auch, wenn im Arbeitsbuche allzu verschiedene Beschäftigungen eingetragen sind: will Einer eine falsche Bestätigung haben, so muss er damit vorlieb nehmen, was auf dem falschen Siegel des „Fleppenmachers" enthalten ist. 8. Bedenklich sind alle Bestätigungen mit einem ganz allgemein lautenden Ortsnamen (Altdorf, Steinbach u. s. w.). 9. Man berücksichtige die Bettelstempel darauf, ob ihr Datum sich nicht mit einer Zeit kreuzt, zu der der Landstreicher wo anders gearbeitet haben soll. 10. Böse Orthographie in Arbeitsbestätigungen bedeutet Nichts, wenn sie von einem kleinen Handwerker oder Landbürgermeister herrühren soll, wohl aber ist sie verdächtig, wenn der Beamte einer grossen Stadt oder eines grossen Unternehmens es geschrieben haben soll.

Langeweile ist wichtig als die Quelle vieler Verbrechen, aber auch für die Beurtheilung von gewissen Aussagen.

in die betreffenden Flecken zu verlangen. Ausnahmsweise können Suffusionen auch postmortal entstehen, wenn z. B. durch besondere Lage der Leiche das Blut gegen eine Verletzung gedrängt wurde. Hofmann p. 348.

Suggestion, Bedeutung für Strafrecht und Literatur s. Gross Handbuch und Krim. Psychol. Vergl. Hypnotismus.

Sugillationen an der Innenseite der Oberschenkel können durch pigmentirte Hautstellen vorgetäuscht werden, wie sie sich bei brünetten Weibern häufig finden (Nothzuchtsattentate!). Hofmann, vergl. Suffusionen.

Surum — gestohlene Sachen, verdächtige Dinge.

Susshändler — Pferdedieb.

Symphyse — Verwachsung zweier Knochen (namentlich der beiden Schambeine).

Systole — Zusammenziehen des Herzens (vergl. Diastole).

T.

Tabak mit Dextrin gemengt und in die Scheide gebracht, beliebtes Abortiv namentlich im Osten. S. noch Selbstentzündung.

Tabel — Diebsbeute im Ganzen.

Tabellen kann man in Untersuchungen nicht genug anlegen; sie erleichtern nicht bloss das Studium der Akten, sondern gewähren auch dem UR. selbst eine werthvolle Uebersicht über den jeweiligen Stand der Arbeit.

Tafel — Brieftasche.

Tafnen — Fangen.

Tagdieb s. Müssiggang.

Tagscheinen — Flüchten.

Taljenen (Talgen) — Umbringen.

Tänia, Bandwurm, stösst nach Erlangung seiner definitiven Grösse die hintersten reifen Glieder ab, die mit den Excrementen des damit Behafteten abgehen. Kann in einem z. B. am Thatorte gefundenen Excrement das Vorhandensein solcher Glieder und dasselbe aus den späteren Stühlen des Verdächtigen nachgewiesen werden, so kann dies um so eher einen Verdachtsgrund abgeben, als es zahlreiche, leicht zu unterscheidende Gattungen von Tänia giebt.

Tante, Bezeichnung für Päderasten, auch für die Frau, bei der falsch gespielt wird; auch der Studentenausdruck für Pfandhaus ist Gaunerwort.

Tantel — Nachschlüssel.

Tapeten mit Blutspritzern s. latente Spuren.

Tarchenen (dörgen) — Betteln.

Tarkeln s. Pferdehandel.

Tartarenschädel s. acrocephal.

Tartarus stibiatus s. Brechweinstein.

Taschendieb s. Schere und Ausrüstung.

Taschenspieler s. Scheere.

Tätowierungen haben zwar nicht jene abenteuerlich symptomatische Bedeutung, die ihnen Lombroso beilegen will, sind aber zur Agnoscirung und zur Charakterisirung des Menschen, der sie trägt (als Matrose, Fleischer oder aber als obscöner u. s. w. Mensch) von grosser Wichtigkeit. Nach ihnen ist stets zu suchen und die aufgefundenen Tätowierungen sind sorgfältig abzuzeichnen. Verschwundene Tätowierungen sind wenigstens auf die rückbleibenden Narben zu untersuchen (mit der Lupe). Bei Leichen findet man den Farbstoff in der nächsten Lymphdrüse (also vom Arm in der Achsel). Sind die Zeichnungen verzogen und unregelmässig, so deutet es darauf hin, dass sie zu einer Zeit entstanden sind, als der Körper des Tätowierten noch anderen Umfang hatte, also erst gewachsen ist, oder an Fülle verloren oder gewonnen hat. Dies kann für Zeitbestimmung der Entstehung wichtig sein. Literatur s. Gross Handb. pag. 145. Beseitigung von Tätowierungen s. Gross, Archiv Bd. 1 p. 256 und 320.

Taubheit simulirte, lässt sich als solche durch das höchst Charakteristische des „Gemachten“ erkennen; schwierig ist es aber, wenn man keinen Arzt zur Hand hat, den Nachweis der Simulation zu erbringen; selbst wenn man eines der oft ganz guten Mittel hierzu anwendet, so lässt sich der Simulant einfach nicht als überwiesen gelten. Ist man von der Simulation überzeugt, so ist es am besten sie zu ignoriren und so zu verfahren, als ob sie nicht vorläge; man protocollirt dann auch alles vom Simulanten falsch Beantwortete, dies wird ihm ängstlich und er giebt häufig sein Spiel auf. Simulirt einer Taubstummheit, kann aber schreiben, so ist die Simulation aus der Schrift sofort zu erweisen, da der Taubstumme, der in einer Anstalt schreiben lernte, zumeist sehr mangelhaft, aber nie unorthographisch schreibt, der Simulant schreibt aber nach dem Gehör, also unorthographisch; Gebildete werden aber wohl kaum Taubstummheit simuliren. — Hat man es mit der

Entlarvung eines angeblich Tauben sehr eilig, so merke man: der wirklich Taube lauscht mit lauerndem Blick, vorgebeugt und mit offenem Munde, was der Simulant nicht leicht thut. Weiter kann man dem Prüfling durch zwei Leute durch Papierrollen verschiedene Dinge in die Ohren (zugleich) vorflüstern lassen; ist er auf einem Ohre taub (was meistens behauptet wird), so hört er dann eine Erzählung mit dem gesunden Ohr und kann sie nachsagen; ist er Simulant, so vermischen sich beide Erzählungen und er kann gar nichts verstehen.

Taubstummenalphabet s. Jadzinken.

Taufnamen werden oft richtig beibehalten, wenn im Uebrigen ein falscher Namen gewählt wird, denn irgend etwas vom Richtigen wird meistens weiter geführt (wenn nicht gefundene, gekaufte, gestohlene Papiere eines Anderen verwendet werden, wo man sich also keinen Namen wählt, sondern von den Verhältnissen aufdrängen lässt).

Taumelkäfer s. Aphrodisiaca.

Täuschungen, geometrisch-optische, s. Gross, Archiv Bd. I pag. 347.

Taxus baccata, Eibe, Abortiv als Ersatz für Sabina.

Techille — Anfang; Abend.

Techniken der Diebe s. Praktiken.

Teibe — Leicht zu erbrechen.

Teichmann'sche Häminkrystalle s. Hämoglobin.

Teig s. Lehm.

Teissen — brechen, erbrechen.

Tellereisen, auch Schlag-, Fang- oder Tritteisen heissen Fallen, bei welchen zwei, mitunter mit Zähnen versehene eiserne Bügel durch eine Feder, sogen. Schlagfeder, fest aneinander gehalten werden. Tellereisen sind von verschiedenster Grösse, je nachdem sie zum Fangen von Ratten oder aber von Wölfen dienen sollen. Richtigerweise verwendet man solche Fallen nur für schädliche Thiere, der Wilddieb stellt sie aber auch auf Hasen, Rehe, selbst Hirsche. Ausserdem kann das Legen von solchen Fallen auch als Fahrlässigkeit strafbar werden, da wiederholt (z. B. Beeren oder Pilze suchende) Kinder in grössere Tritteisen (z. B. Fuchs- oder Dachseisen) gerathen und elend zu Grunde gegangen sind. Nur constructiv verschieden ist das sog. „Berliner Eisen" auch Schwanenhals genannt.

Temperatur des Menschen, normale (in der Achselhöhle gemessen) 36,2—37,5° Celsius.

Temperatursinn ist bei manchen Krankheiten „pervers", sie empfinden kalt für heiss und umgekehrt; kann bei gewissen Zeugenaussagen wichtig sein.

Templinöl, Volksmittel aus Krummholzöl.

Terpentinöl im Alterthum und in Amerika als Abortiv bekannt, wird auch bei uns oft zu diesem Zwecke verwendet. S. auch Phosphor.

Terraindarstellung s. Modelliren.

Terzerol unterscheidet sich von der Pistole dadurch, dass bei Ersterem die Schiftung beim Schloss aufhört, während sie sich bei letzterer mindestens bis über das erste Drittel des Laufes erstreckt; beim Terzerol ist der Lauf aufgeschraubt, bei der Pistole mit Kralle und Durchsteckstift befestigt.

Tetanus traumaticus, Wundstarrkrampf tritt auf, wenn in Wunden Tetanusbacillen (aus Gartenerde, Kehrichtstaub u. s. w.) gerathen.

Teufelsdreck wird von den Zigeunern zum Geflügelstehlen verwendet; sein Besitz weist also darauf hin. Vergl. Fischdieberei.

Tena (Tiefe) — Schrank.

Thalus — Sprungbein knapp über der Ferse.

Theaterfriseure können als Sachverständige häufig recht gute Aufklärungen darüber geben, wie weit die „Maske", die Veränderung der Physiognomie gehen kann, welche Mittel angewendet wurden und woran man die Verstellung erkennen kann.

Thee. Abgesehen von den betrügerischen Beimengungen aller erdenklichen Substanzen, sind die Färbungen mit Blei, Eisenvitriol, Grünspan u. s. w. oft sehr gesundheitsschädlich. — Beier.

Theekanne s. Complicen.

Theriak — altes, noch immer gebrauchtet Volksmittel (jetzt aus allerlei Gewürzen und Opium bereitet).

Thierarzt als Sachverständiger, kann über Fehler und Krankheiten, deren Auftreten, Erkennbarkeit und Wirkungen sprechen; für die Practiken des Pferdehandels und die Betrügereien dabei, ist er selten zu brauchen; Dickerhoff, Gerichtl. Thierarzneilehre, Berlin 1900.

Thiere an Leichen zur Altersbestimmung der letzteren. Gross Archiv Bd. III p. 264.

Thierhaare, mikroskopische Beschreibung der, s. Gross Archiv Band II p. 177 (Möller).

Thomasuhren s. Zeitzünder.

Thonwaaren, gefälschte. Da Thon zu allen Zeiten gleich war, und alle Farben untersucht und nachgemacht werden können, da man auch weiss, dass man die berühmte Leichtigkeit antiker Thonwaaren durch Beimengung von Mehl zur Thonmasse erreichen kann, ist es unmöglich, gut gefälschte Thonsachen als solche zu erkennen, selbst mit allen wissenschaftlichen Mitteln nicht; die sog. „Provenienz" ist aber meistens werthlos, da man solche Dinge nicht beim Händler verkauft, sondern sie den Käufer irgendwo bei einer „harmlosen" Persönlichkeit „entdecken" lässt, die freilich alles mögliche beschwört.

Thuja, Abortivmittel, als Ersatz für Sabina.

Thür; ihre Angeln s. Thürangeln. Am wenigsten Sicherheit bieten die sogenannten eingeschobenen oder Rahmenthüren, weil deren Füllung (Schild) dort, wo sie in den Rahmen eingefügt ist, so dünn ausgehobelt sein muss, dass sie häufig mit einem Federmesser durchgestossen werden kann. Ein weiteres Mittel des Oeffnens der Thüren ist auch hier die „Lewone", nämlich ein durchgebohrtes Loch, gross genug um mit der Hand oder einem Draht einzugehen, den Schlüssel umzudrehen oder einen Riegel, selbst einen Querbalken (Vorleger) wegzuschieben. In derselben Weise werden auch die grossen Drehriegel oder sonstige Verschlüsse bei Fensterläden geöffnet. Bei Doppelthüren sind die Stemmriegel des fixen Flügels dann leicht zu öffnen, wenn sie in der Dicke des Holzes angebracht sind; hierzu genügt oft ein starker krummer Draht, worauf dann die versperrte Thüre aufgeht. Viel sicherer sind die altmodischen innen angebrachten Stemmriegel, namentlich wenn sie Sperrfedern haben. Das Thürschloss wird entweder mit einem Schlüssel oder mittels Lewone geöffnet oder rundherum ganz ausgebohrt. Angebrachte Vorhängschlösser werden selten mit Nachlüsseln geöffnet, sondern mit einem durch die Arbe oder den Schlossbügel gesteckten Eisenstab abgedreht („gewürgt"). Zu erwähnen sind noch die modernen, wenn richtig angebracht, guten „Sicherheitsketten", welche die Oeffnung der Thüre nur auf einen schmalen Spalt gestatten; werthlos sind sie, wenn das schlitzförmige Führungseisen senkrecht statt wagrecht angebracht wird, weil dann ein Durchgreifen und Oeffnen denkbar ist. Ebenso unthunlich sind derlei Sicherheitsketten an Doppelthüren. Hier ist es nämlich möglich, den Stemmriegel zu erreichen und zu öffnen, worauf dann die Kette leicht abgehoben werden kann. Auch hier könnte ein Dieb nach der That die Kette wieder in den status quo ante bringen, worauf dann auf einen Hausdieb geschlossen werden muss. Geldschrank s. diesen.

Thüren verbinden beziehungsweise verspreizen ist Zigeunerart; geht die Thüre nach aussen auf, so wird eine Querstange vorgelegt und die Klinke mit derselben durch einen Strick, lieber noch durch starken Draht verbunden. Oeffnet sich die Thüre nach innen, so wird eine Stange unter dem Schloss oder unter der Klinke gegen den Boden gestemmt und hier durch einen Bohrer, ein Messer u. s. w. vor dem Gleiten gesichert. Erst dann stiehlt der Zigeuner, vor Ueberraschung gesichert. Ist die Vorrichtung sehr geschickt und einfach angebracht, so ist sie Zigeunerwerk.

Thürangeln sind dann werthlos, wenn sie aussen angebracht und nicht nach innen verniethet oder verschraubt sind, weil sie mit jeder Hacke beseitigt werden können.

Thurmschädel — besonders hohe Schädel (Mass von 80—82,2 cm).

Thurnen — rauben, stehlen.

Thymusdrüse (beim Kinde) zwischen dem oberen Theil der Lunge (schrumpft vom zweiten Lebensjahr zusammen).

Thyreoidea = Schilddrüse.

Tibia s. Schienbein.

Tiefe — Keller.

Tilldalf — Nachschlüssel.

Tinte, Untersuchung der, siehe die Angabe der Literatur bei Weingart in Gross Archiv Bd. I pag. 61.

Tippeach — Nichtgauner.

Tippel — (falsche) Epilepsie.

Titelblätter, gefälschte s. Bücherfälschung.

Tischlerleim s. Leim.

Todesfälle, verdächtige, sind in mehrfacher Beziehung in Betracht zu ziehen. Vor allem wird ihre Zahl dadurch zu gross, dass die Zahl der gerichtlichen Obductionen aus Scheu vor Mühe und hauptsächlich Kosten zu sehr eingeschränkt wird; es darf nicht vergessen werden, dass fast alle Gifte leicht unter

irgend einem Titel zu kaufen oder (Giftpflanzen) zu finden sind, dass Vergiftungserscheinungen nicht immer lediglich als solche auftreten, und dass dabei viele Todesfälle als „Erkrankungen“ bezeichnet werden, ohne dass Vergiftung ausgeschlossen werden kann. Eine weitere Gruppe sind die „mysteriösen Selbstmorde“ (s. Selbstmord). Endlich darf auch nicht übersehen werden, dass zahlreiche Todesfälle als „verdächtige“ erscheinen und mit allerlei Beschuldigungen lange fortgeführt werden, die auf zufälligen Vergiftungen beruhen z. B. Vergiftung durch Leuchtgas, trichinöses oder verdorbenes Fleisch, Wurstgift, giftige Muscheln, Hummern, verdorbene Fische, Käsegift, gefälschte Nahrungsmittel, endlich schlecht glasirtes Kochgeschirr, gifthaltige Tapeten u. s. w. Auch solche Fälle müssen klargestellt werden, um nicht jahrelange Verdächtigungen fortzuführen. Eine Anzahl hierher gehöriger Fälle s. Emmert, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, Leipzig, Thieme 1900, p. 56.

Todtenflecke erscheinen an tiefstgelegenen Theilen des toten Körpers in Folge von Blutsenkungen und müssen vom Arzte durch Einschnitte von Suffusionen unterschieden werden. Meistens erscheinen sie 8—12 Stunden nach dem Tode, bei Erstickten häufig wesentlich früher. Bei Kohlenoxyd- und Schwefelsäurevergiftung sind sie hellroth; auch durch Kälte und Nässe werden sie heller roth.

Todtenknochen s. schwören.

Todtenstarre tritt meistens 6—12 Stunden, selten nach 24 Stunden, noch seltener vor 6 Stunden ein. Früh sieht man sie oft bei gewaltsamen Todesfällen (häufig auf Schlachtfeldern sehr rasch wahrnehmbar), dann bei erschöpfenden Krankheiten (Typhus, Cholera); 24—48 Stunden, selten früher, manchmal 5—6 Tage nach ihrem Beginne schwindet sie wieder. Ganz fehlen kann sie bei Phosphorvergiftung, septischen und infectiösen Processen u. s. w.

Tollkirsche s. Atropa.

Tollkühnheit kommt nicht selten bei Kindern und Schwachsinnigen aus Unkenntniss der Gefahr in einer Weise vor, welche von Erwachsenen und Vollsinnigen leicht als unwahrscheinlich oder unmöglich bezeichnet wird.

Tolpel — Warnung.

Töne veranlassen nach Professor Urbantschisch Veränderungen in der Schrift: hört man tiefe Töne, so schreibt man grösser, hört man hohe Töne, so schreibt man kleiner. Vergl. Gross, Archiv Bd. I p. 118.

Tonische Krämpfe s. Motilitätsstörungen.

Topfsetzen, sogenanntes, hauptsächlich in Sibirien, aber auch in ganz Europa verwendetes Mittel zur Abtreibung. Auf dem Bauche der Schwangeren wird auf einem kleinen Teller Werg verbrannt und ein warmer Topf darübergestülpt, so dass die Wirkung eines riesigen Schröpfkopfes erzeugt wird.

Torf — Tasche, Brieftasche.

Torsion, der Sohle, s. Fussspur.

Trachea — die Luftröhre.

Tragus, bei der Bertillonage häufig genannt und wichtig, ist die vordere Ohrecke, welche mit der gegenüberliegenden hinteren Ecke (Antitragus) vor dem Eingange des Gehörganges steht (den Tragus findet man als eine Knorpelecke, wenn man vom äusseren Augenwinkel horizontal gegen das Ohr fährt; gegenüber jenseits des Gehörganges liegt der Antitragus).

Transportiren heisst beim Falschspieler Karten beseitigen oder Karten einschmuggeln, was entweder mit einzelnen Karten oder mit ganzen Spielen geschieht.

Trapez nennt Bertillon den von Falten umschlossenen ziemlich ebenen Theil über der Nase zwischen den Augenbrauen.

Trarumgänger — Postdieb.

Trauma jede grössere oder kleinere äussere Gewalteinwirkung; also in unserem Sinne: Stoss, Schlag, Riss, Druck, Reibung, Fall, Hitze, Aetzung, Frost etc., die auf einen menschlichen Körper in Folge von dolus oder culpa eingewirkt haben.

Traumatisches Irresein entsteht bald oder erst mehrere Jahre nach einer Schädelverletzung: Charakterveränderung, Intelligenzdefecte, ethische Mängel, Intoleranz gegen Alkohol sind die Kennzeichen dieser am häufigsten nicht berücksichtigten Psychose.

Traumdeuterei und Chiromantie (Handwahrsagekunst) geht natürlich auf dasselbe hinaus, wie andere Wahrsagereien, Schatzgraben etc. (s. diese.)

Träume, sog. nicht corrigirte, können bei manchen Menschen so kräftig nachwirken, dass sie Erlebtes und Geträumtes nicht unterscheiden und letzteres für ersteres angeben. Besonders häufig kommen derlei Dinge vor bei Mädchen

in der Entwicklungszeit, bei ganz alten Leuten, bei Kindern und bei Nachkommen von Epileptikern. Auch Paramnesie (s. diese) wird vielleicht durch Nachwirkung von Träumen erklärt. Zweifellos ist es, dass lebhafte Träume jeden Menschen beeinflussen und für den kommenden Tag eine gewisse Stimmung erzeugen können; Stimmung beeinflusst aber wieder Auffassung von Ereignissen und so kann ein vorausgegangener Traum sehr lebhaft auf die Darstellung eines Sachverhaltes durch einen Zeugen einwirken. Vergl. Schlaf.

Trefe — verdächtig.

Treibspiegel s. Expansionsgeschosse.

Trepanation (Heraussägen kleiner Stücke der Hirnschale) dient u. A. zur Entfernung eingedrückter Theile des Schädeldaches oder eingedrungener Fremdkörper (z.B. abgebrochener Messerklingen, Degenspitzen etc.) und kann so zur lebenerhaltenden Operation nach Raufereien, Raubmordanfällen etc. werden.

Tribaden heissen homosexuelle Weiber (meist solche, quae immittent clitoridem in vaginam alterius). Vergl. Saphismus.

Trichomonas vaginalis eine 0,01 mm lange Infusorie, die im Vaginalschleim von 50% Frauen vorkommt; kann beim Beischlaf auf die Glans des Mannes übertragen werden und dann bei beiderseits nachgewiesenem Vorkommen einen Anhaltspunkt für den Beweis bei Nothzuchtsfällen bilden.

Tripoteur — Bauernfänger.

Tripper s. Gonokokkenuntersuchung.

Tritheim-chiffre ist eine Combination einer grösseren Anzahl von Julius Cäsar-chiffren (also etwa 20—30 Alphabeten, die nach jedem Worte gewechselt werden); vergl. Julius Cäsar-chiffre und Krohn-chiffre.

Trochanter: Rollhügel am Oberschenkelknochen nächst dessem Kopf, nahe der Hüfte.

Trochlea: Rolle des Ellbogengelenkes.

Trochuchiffre s. Gronfeldchiffre.

Trocknen von Spuren, namentlich in lehmiger Erde kann ihr Aussehen wesentlich ändern: sie krümmen und verziehen sich, werden kleiner oder durch Sprünge entstellt; es kann z. B. die Entfernung zwischen zwei Nägeln ganz anders werden, wenn an manchen Stellen Sand und Steine, die sich nicht zusammenziehen, vorkommen, während an anderen Stellen der pure Lehm stark schrumpft; ein gleichmässiges Zusammenziehen kommt selten vor.

Trommel oder Drehlade heisst der mehrfach axillar gebohrte Cylinder, der sich beim Revolver zwischen Hammer und eigentlichem Lauf befindet und zur vorläufigen Aufnahme der Patronen dient.

Trommelfellrupturen gehören zu den am häufigsten postdatirten Leiden, da schon bestehende Leiden auf eine spätere Misshandlung geschoben werden. Aehnlich: Bruchschäden.

Tropfspur s. Blutstropfen.

Trunkese s. Schrittweite.

Tschai — weiblicher Kundschafter.

Tschorr — Dieb, Räuber.

Tubenkatarrh s. Salpingitis.

Tuch s. Fäden.

Tuchmacher — guter Kenner der Jennischen.

„Tücke des Objectes“ veranlasst so häufig strafbare Handlungen ohne besondere Bosheit des Thäters — z. B. wenn der Handwerksbursche einen Zaun umreisst, an dessen Nagel er sich seinen einzigen Rock zerriss. (Vischer: „Auch Einer“.)

Tunken — würgen.

Türkensattel: Knochen über dem Keilbein.

Typenphotographien s. Kombinationsphotographie.

U.

Ueberbauen — bestraft werden.

Ueberschlagende Gangart s. Ganglinie.

Uebertreibungen liegen tief im Wesen des Menschen, weshalb sich der UR fast vor nichts so zu hüten hat, als vor der grossen Gefahr, in solche zu verfallen. (Uebertreibungen der Zeugen und auch eigene!)

Uebung s. Geschicklichkeit des Diebes.

Uhrkette s. Complicen.

Uhrfedern s. Gitter.

Ulna: Ellbogenröhre, der stärkere Knochen des Unterarmes.

Unbewusstes Handeln s. die Bedeutung und die Litteratur. s. Gross, Krim. Psychol. — Vergl. noch Reflexbewegungen und Berze in Gross, Archiv Bd. I p. 93.

Unechte. Es kann nicht näher beschrieben werden, ist aber zum Erkennen des Schwindlers, Hochstaplers, Betrügers, Falschspielers etc. das allerbeste Mittel. Irgendwo tritt es sicher hervor, wenn man nur aufpasst: im Reden, sich Benehmen, in Kleidung, in der Bildung: irgendwo tritt das „Unechte“ auf, und dann weiss man ab-

solut sicher, mit wem man es zu thun hat.

Unfälle s. Physiker.

Unfallserhebungen. Bei solchen, namentlich wenn Menschenleben zu Grunde gegangen sind, so dass grosse Genauigkeit gefordert wird, merke: 1. Fast nirgends ist Raschheit des Erhebungsbeginnes wichtiger als hier, da sich die Sachlage überhaupt leicht ändert und vom Schuldtragenden gerne geändert wird. 2. Man lasse sich durch die sog. Sicherungsarbeiten zur Rettung Vergrabener oder zum Schutze gegen Einstürzen etc. nicht irreführen, da solche Arbeiten oft den Zweck haben, corpora delicti zu beseitigen und die Situation zu verwirren. Giebt man diesem Verdachte Ausdruck, so sind häufig die Sicherungsarbeiten nicht mehr dringend. Werden sie doch vorgenommen, so sorge man für genaue Protocollirung des Vorganges, hindere Verschleppungen und sichtlich unnothwendige Arbeiten. Ebenso widersetze man sich gegen Vorgänge, wodurch wichtige Zugänge zu massgebenden Stellen absichtlich verräumt oder erschwert werden. 3. Da einfache Arbeiter später leicht über den Vorgang suggerirt werden, trachte man solche, die etwas wissen können, möglichst rasch zu vernehmen, bevor noch Einflüsse geltend gemacht wurden. 4. Den richtigen Schuldigen hat man noch nicht, wenn man einen armen Teufel von Arbeiter als solchen bezeichnet bekam. Man hat ihn erst, wenn man weiss, wer den Arbeiter an eine für ihn zu schwere Stelle gestellt hat, wer ihn überanstrengte und wer überhaupt bei seiner Verwendung Geld sparen wollte.

Ungewohnheit lässt sich ziemlich leicht aus Fälschungen herausfinden, sie kann aber auch vorkommen, wenn man an fremden Ort, mit fremder Feder, auf fremdem Papier etc. schreibt. Solche Unterschriften sind schon öfter für Falsifikate gehalten worden.

Unleserliche Schriften s. Gelatinphotographien.

Unrichtiger Eindruck von Phot. s. Eindruck.

Unruhe auffallende, bei Vernehmungen, sollte eigentlich stets zum Befragen des Arztes führen, da es das einzige wahrnehmbare Zeichen einer Psychose sein kann. Bei Kindern: Arno Fuchs bei Bertelsmann in Gütersloh.

Unschlitt kann in Ermangelung von Gips, Cement, Wachs, Schwefel zum Ausgiessen von Fussspuren benützt werden. Es ist in möglichst stark abgekühltem Zustande zu verwenden, schliesslich sehr vorsichtig zu behandeln und zu Hause in Gips abzugiessen.

Unsichtbar machen s. Herzfressen.

Unterblenden — Gestohlenes unterschlagen.

Unterkappen — von der Diebesbeute unterschlagen.

Unterrichten der Zeugen liegt darin, dass sie beim Verhöre apperceptionsfähig und selbstständig denkend gemacht werden sollen.

Unterschoder — Gefängnissaufseher.

Unwürdigkeitsgefühl bei gewissen Psychosen: der Kranke sagt, Niemand solle mit ihm umgehen, er sei so schlecht, er sei nicht werth, dass ihn die Sonne bescheine, dass er esse und trinke etc. Die ersten Grade sind schwer wahrnehmbar, wenn entdeckt, aber sehr bezeichnend.

Urämia: Vergiftung des Blutes durch den Harn.

Uranismus, Eigenschaft des Urning, s. diesen.

Urether: Harnröhre.

Urinblase, Fremdkörper in der, bei Weibern, kommen, abgesehen von Onanirungsversuchen, am häufigsten vor, wenn durch Leibesfruchtabtreibung, Nadeln, Sonden etc. dahin gelangen. Der Schluss auf Mitwirkung einer zweiten Person bei solchen Manipulationen ist gerechtfertigt. Ausrede lautet gewöhhnlich auf Onanie, wenn abortive Absichten vorlagen.

Urkundenfälschung. Es ist unrichtig, dass hiebei nur die verschiedenen Sachverständigen zu thun haben. Richtig ist, dass bei solchen Fragen noch mehr Sachverständige in Verwendung kommen können als in der Regel herangezogen werden; es sind dies Chemiker, Physiker, Mikroskopiker, Botaniker (Pflanzenfaser), Zoologen (Pergament), Mineralogen (Mineralische Beimengungen des Papiers), Photographen, Papierfabrikanten, Historiker und Archaeologen (bei besonders alten Urkunden) etc. Wer heranzuziehen ist, das muss der einzelne Fall lehren und was der besondere Sachverständige zu sagen hat und sagen kann, wird sich bei einer eingehenden Besprechung des Falles mit dem Sachverständigen von selbst ergeben. In den meisten Fällen wichtiger als alle diese Experten wird der logische Scharfblick des U.R. sein,

wenn er bei oftmaligem Durchsehen der Urkunde sich ihren Zweck, ihre Entstehung, wenn sie echt und wenn sie falsch ist, und den ganzen Hergang bei ihrer Schaffung möglichst lebhaftig vor Augen hält; hiebei werden logische Fehler, Anachronismen, verschiedene Unmöglichkeiten, Widersprüche und Irrthümer fast in jedem Falle bei gefälschten Urkunden zu Tage treten, so dass die Fälschung an sich schon erwiesen ist, bevor ein Sachverständiger gebraucht wurde; dass diese dann überflüssig sind, wird nicht behauptet; die erste Arbeit muss aber die innere Kritik des U.Rs sein, deren Ergebnisse durch die Sachverständigen bestätigt und weiter fundirt werden sollen. Jedenfalls ist deren Arbeit leichter und sicherer, wenn durch die logische Thätigkeit des U.Rs. bereits der Weg gewiesen wurde. Was der U.R. ausser der inneren Kritik thun darf, beschränkt sich darauf, dass er, ohne Sachverständigen nicht das Mindeste unternehme, was die geringste Veränderung am Object bewirkt; schon ein Betupfen mit feuchtem Finger wäre unbedingt unzulässig. Wohl aber darf er die Urkunde namentlich wenn an Radierung gedacht wird mit der Lupe durchmustern, die Urkunde bei allen möglichen Beleuchtungen prüfen (namentlich bei künstlichem oder an der Fensterscheibe bei durchfallendem Licht), er kann sie auch photographiren oder im Copirrahmen copiren, jede andere Manipulation ist aber ausgeschlossen. Ueber sonstige Untersuchungen namentlich das Manipuliren mit Reagentien, das Leserlichmachen von fast vollständig verschwundenen Schriften, die Untersuchungen von früher oder später, älter oder jünger bei verschiedenen Schriften, die Wirkung von Chemicalien auf verschiedene Tinten, s. Gross, Hdb. p. 684 und Gross, Archiv Bd. I p. 61 (Weingart). Siegelfälschungen s. Siegel.

Urning, ein Mann mit unnatürlicher Neigung wieder zu Männern; diese Bezeichnung wurde eingeführt durch den schriftstellernden Homosexuellen Ulrichs in: Numa Numantius: „Vindex“ Leipzig 1864, nach einer Stelle in Platos Gastmahl Cap. 8, 9 (Eros-Uranos).

Ursache und Wirkung s. Causalität.

Uvula: Gaumenzäpfchen.

Uzlo — schuldig.

V.

Vagabund s. Landstreicher.

Vagina, Fremdkörper in der, können krim. Interesse haben, wenn sie zum Zwecke der Fruchtabtreibung verwendet wurden, den Händen entglitten, oder abgebrochen sind (Draht, Haarnadeln, Sonden, Holzsplitter, Häckelnadeln). Spitzen von solchen Gegenständen können bis in die Tuben gelangen. — Ausserdem dient die V. oft zum Aufbewahren von gestohlenen Gegenständen (Edelsteine, Ringe, Goldstücke etc.), von geheimen Correspondenzen, ja sogar von Werkzeugen zum Ausbrechen aus dem Gefängniss (kleine, sog. Zahnfeilen, zusammengerollte Metallsägen etc. wurden dort wiederholt gefunden).

Valsalva'scher Versuch s. Farbenwechseln.

Vampyrglauben existirt auch bei uns, und ist oft der Anlass zu verschiedenen Verbrechen. Vergl. Herzfressen.

Vanille, abortiv, besonders am Rhein angewendet.

Varolsbrücke: an der Gehirnbasis, bei Beginn des verlängerten Marks (ziemlich in der Mitte der Schädelbasis.)

Vater, Bezeichnung für den activen Theil bei Tribaden.

Veränderung s. Aenderung.

Verbalheien — Jemanden so behandeln, dass er leicht zu bestehlen ist.

Verbigeration: die Neigung zum fortwährenden Reime machen (bei gewissen Geisteskranken).

Verbinden s. Thüren.

Verblasste Schriften s. Gelatinphotographien.

Verbleien s. Frischen.

Verblutung tritt ein, wenn die Hälfte des Blutes oder mehr verloren wurde (bei Erwachsenen fand man 7,7%, bei Kindern 5,2% Blut vom ganzen Körpergewicht); es kann also einem Erwachsenen von etwa 70 kg Körpergewicht der Verlust von gut 2½ kg Blut tödtlich werden. Landois, Lehrb. der Physiologie. Brücke, Vorlesungen 1874, I. Maydl, Anz. d. Wr. Ges. d. Aerzte. 1884 Hdb. 22. Oesterlen in Maschka. Hdb. d. ger. Med. I 699

Verbrechergebiss s. Zähne.

Verbrennen sich — syphilitisch werden.

Verbrennen von Leichen. Die Versuche von Hofmann, Brourardel und l'Hote haben ergeben, dass man in einem gutziehenden Zimmerofen die

Leiche eines neugeborenen Kindes in einer Stunde, den zerstückten Leichnam eines Erwachsenen in einem eisernen Kochherde in 40 Stunden bis auf kalzinirte Knochenstücke und ohne Entwickelung auffallenden Geruches verbrennen kann.

Verbrennungen an menschlichen Körpern: Erster Grad: Entzündliches Erythem (Röthung). Zweiter Grad: Blasenbildung. Dritter Grad: Schorfbildung mit Zerstörung bis in die Cutis. Vierter Grad: Verkohlung.

Verdächtige Todesfälle s. Todesfälle.

Verdienen — stehlen, betrügen etc.

Vererbung s. Gross, Archiv Bd. III p. 127.

Vergennes' Polizeischrift. Sie soll Ende vor. Jahrhunderts in der französischen Diplomatie benützt worden sein, wobei die Form, Verzierungen, Art der Ausfüllung etc. der vorgestochenen Empfehlungskarten alles Mögliche über den Empfohlenen (beim Vorweisen der Karte) mittheilten.

Vergessen s. Amnésie rétrograde.

Vergiftungen. Hofmann verlangt, dass (mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen und Regulative) bei Obductionen Vergifteter mitgenommen und verwahrt werden: Magen- und Darminhalt, Speiseröhre, Stücke des Darmes, eine ganze Niere, ein Drittel der Leber, abgesondert Blut und Harn. Ist wegen der Fäulniss Zusatz von Alkohol nöthig, so soll eine Probe des Alkohols auch abgesondert mitgegeben werden. Bei Verdacht auf Arsenvergiftung giebt man Plattenknochen (vom Becken und Schädel), bei flüchtigen Giften (Chloroform, Blausäure etc.) auch das Gehirn und Rückenmark mit. Jedenfalls ist möglichst vorsichtig bei der Verpackung vorzugehen (kein Siegellack, weil dieses mit quecksilberhaltigem Zinnober etc. gefärbt sein kann!), und die Versendung besonders dann rasch zu bewerkstelligen, wenn Verdacht auf organische (also leicht zersetzliche) Gifte fällt. Bei Exhumirungen ist auch stets eine wohlverwahrte Probe von Friedhofserde (und zwar unmittelbar neben der Leiche und von einem entfernteren Theile des Friedhofes etc. entnommene), und wenn der Sarg schon zerfallen ist, ein Stück von diesem, dann Verzierungen, künstliche Blumen etc., welche gifthaltig sein könnten, mitzunehmen (Alles abgesondert zu verwahren). Vergl. Arsen, Selbstmord, Hund.

Vergimpeln — vergiften.

Verglaste Steine auf Brandstätten sollen auf Blitzschlag deuten.

Vergleichungsurtheile, z. B. welche Strecke war länger, welcher Gegenstand war grösser, höher, dunkler gefärbt, näher etc. sind stets mit grösster Vorsicht aufzunehmen: nirgends giebt es mehr Irrungen.

Vergrabenes oder unter Ziegelfliessboden Verstecktes findet man am leichtesten, wenn man im verdächtigen Raume Wasser ausgiessen lässt; wo frisch gegraben, oder die Fugen zwischen Ziegel etc. frisch gefüllt wurden, dort steigen Luftblasen auf. Vergl. Physiker.

Vergrössern s. Netzzeichnen.

Verkappen — verrathen.

Verkleinern s. Netzzeichnen.

Verknüpfung von Thatsachen zur chronologischen Feststellung eines Ereignisses ist wichtig und kann, wenn geschickt gemacht, viel helfen. Man fragt den Zeugen um Ereignisse seines Fassungshorizontes, die damals geschahen und kommt so der Sache näher. Der Vorgang muss aber genau protocollirt werden, um eine Nachprüfung zu ermöglichen.

Verkohltes Papier leserlich zu machen, ist immer schwierig, aber oft wichtig; wie vorzugehen s. Gross, Hdb. p. 443. Nicht zu übersehen, dass verkohltes Papier wieder Feuer fangen kann, wenn es plötzlich, noch warm, an die Luft kommt. Darauf ist zu achten, wenn man eiserne Cassen, die im Feuer waren, plötzlich öffnen wollte: sie müssen eher ganz erkaltet sein.

Verlängen — vergiften.

Verlängertes Mark: Uebergang des Gehirnes in das Rückenmark.

Verletzungen s. Spaltbarkeit; Wahrnehmung von s. Gross, Archiv Bd. III s. 117.

Vermasseln — verrathen.

Vernünftig sein: Päderastie treiben.

Vernussschalen sich — sich gut ausreden.

Verpacken von Blutspuren s. Sicherung.

Versarkenen — heimlich wegwerfen, verstecken.

Verscharrte Leichen s. Füchse.

Verschiebbare Zahlenchiffre eine Art Gruppenschrift mit abwechselnd geraden und ungeraden Zahlen, zu deren Stellung ein Wahlbuchstabe nöthig ist.

Verschreiben, kann, wenn es wiederholt und auffallend vorkommt, auf irgend eine Psychose deuten; es ist also vorkommenden Falles (bei Beschuldigten

und wichtigen Zeugen) stets der Arzt zu befragen.

Verschütten — verhaften.

Versefeln — verrathen.

Verspreitzen s. Thüren.

Versteektes s. Vergrabenes.

Verstellte, dissimulirte (grössere oder kleinere) Spuren sind nicht leicht als solche zu erweisen. Hat der Thäter zu grosse Schuhe angezogen, z. B. eine Frau grosse Männerstiefel, so stimmt die Schrittweite nicht, es geht mit der Vertheilung der Körpergewichtes nicht aus, die Spuren sind schwerfällig und aufdringlich gemacht: man wollte ja auf sie die Aufmerksamkeit hinlenken. Wesentlich kleinere Schuhe kann man natürlich nicht anziehen, sondern bindet sie unter die eigene Sohle. Auch hier stimmt es nicht mit der Schrittweite, ausserdem drückt sich oft der überstehende Sohlenrand oder das Befestigungsmittel mit ab. Hat Einer aber fremde Schuhe angezogen, die ihm beiläufig passen, dann kann vielleicht noch ein kluger Schuster als Sachverständiger rathen.

Verstossen — Gestohlenes kleinweis verkaufen.

Vertrauenspersonen s. Auskunftspersonen.,

Vertuss machen — die Aufmerksamkeit vom Dieb abziehen.

Verunglückte s. Getötete.

Verunreinigung s. Schmutz und Staub.

Verwesung tritt nicht bloss nach Temperatur, Umgebung u. s. w. sondere auch nach individuellen Verhältnissen sehr verschieden ein, so dass Schlüsse in dieser Richtung auf die Zeit seit dem Tode vorsichtig gehalten werden müssen. Vergl. Emmert, Lehrbuch d. Ger.-Med.. Leipzig 1900, pag. 87.

Vigenère, B. de, chiffre des, s. Multiplicationsionschiffre.

Violettsehen s. Santonin.

Virago, Mannweib, die Verdacht auf Tribadie erregt.

Visier s. Korn.

Vitale Reactionerscheinungen heissen Veränderungen an Verletzungen, welche nur an einem noch lebenden Körper entstehen können: Sugillationen, Entzündung, Eiterung, Granulation, Verklebung u. s. w. Allerdings können sie, namentlich wenn erst beginnend und schwach ausgeprägt, durch Fäulniss unkenntlich werden. Ueber „reactionslose vitale Verletzungen“ Paltauf: Wr. klin. Wochenschr. 1889, 38 u. 39.

Vocalchiffre hat für jeden Buchstaben zwei Vocale, die nach einem Schlüssel aus 26 Quadratchen gefunden werden; ist schon eine Reihe bloss von Vokalen verwirrend, so kann die noch ärger werden, wenn Consonanten als Non valeurs eingefügt und so Worte gebildet werden.

Vogelleim s. Ausrüstung.

Volte schlagen kommt beim Falschspiel nicht vor, da man bei einer Volte zwar nicht merkt, was geschehen ist, wohl aber dass etwas geschehen ist; dies kann der Taschenspieler riskiren, nicht aber der Falschspieler.

Voppart — Narrheit, Simulation.

Vorabstrafungserhebungen sollten eigentlich stets mit einer guten Photographie des Questionirten belegt sein, da man nicht selten auf Grund gestohlener oder gefälschter Papiere anfragt und dann Auskünfte erhält, die eine ganz andere Person betreffen.

Voraktenstudium kann nicht dringend genug empfohlen werden, es kann für Schuld und Unschuld des Verdächtigten beweisend sein.

Vorhänger s. Fenster.

Vorhängeschloss s. Thür.

Vorleben des Beschuldigten ist im Protokolle stets sehr genau, und zu Beginne, nicht erst am Schlusse aufzunehmen.

Vorlegekette s. Thür.

Vorleger s. Thür.

Vorletzte Mode. Es kann als Regel gelten, dass der gemeine Mann in jeder Richtung (Kleiderstoffe, Möbel, Gebrauchswerkzeuge, Waffen) sich mit Dingen der vorletzten Mode versieht. Was in den vornehmen Läden nicht sofort angebracht wird, geht in die minderen Läden, in die Provinz, auf das Land, endlich zum Trödler. Der minder begüterte Mann ist froh, dass er oft etwas noch recht Gutes, aber Billiges, wenn auch nicht mehr Modernes erhält. Das ist bei Provenienzbestimmungen oft sehr wichtig.

Vorsteherdrüse s. Prostata.

Vorstellen des vom Zeugen Erzählten ist das wichtigste Mittel, um Unrichtigkeiten zu entdecken. Stellt man sich das Angebene an Ort und Stelle vor, so ergeben sich sofort Widersprüche, wenn Unwahres gesagt wurde.

W.

Waarenfälschung s. Gross, Archiv Bd. I p. 183 (Stooss).

Wachestehen ist für das Gelingen eines Diebstahles nach dem Auskundschaften das Wichtigste; je besser die Wachposten, desto beruhigter der Dieb, desto besser seine Arbeit und sein Suchen. Die beste Art des Wachestehens haben die Zigeuner, weil stets die ganze Bande am Diebstahl betheiligt ist. Der Wachtposten hat verschiedene Aufgaben: Herannahende Störung zu melden, um ein Einhalten der Arbeit zu erzielen, weiters störende Leute aufzuhalten und endlich im Falle die Störung nicht verhindert werden kann, das Zeichen zur Flucht zu geben. Hauptaufgabe der Wachen ist möglichst harmlos auszusehen und seine Anwesenheit motivirt hinzustellen; er sitzt scheinbar schlafend auf einer Bank oder verrichtet seine Noth oder stellt sich betrunken oder er sucht einen Arzt oder eine Hebamme; er muss Entgegenkommende ansprechen, Wachleute etwa auf irgend etwas Bedenkliches in entgegengesetzter Richtung aufmerksam machen und im äussersten Falle sogar seine eigene Arretirung wegen Wachebeleidigung, Trunkenheitsexcess oder sogar Majestätsbeleidigung veranlassen, um seine Genossen zu retten. Zu solchen Zwecken werden auch Kinder, namentlich halbgewachsene Mädchen, verwendet, die störenden Leuten weinend erzählen, dass sie von der bösen Stiefmutter verjagt würden etc.

Die Verständigung der Genossen ist verschieden: Soll nur Einhalten, bis nach Entfernung der Störenden erzielt werden, so sind harmlos aussehende Zeichen verabredet: Niessen, Husten, Singen, ein Ruf an den nicht existirenden Hund etc. Handelt es sich aber um Flucht und Aufgeben des Diebstahles, so werden in der Regel die gewöhnlichen Gaunerwarnzinken verwendet: „Lampen, Galone, Mondschein, Heraus, Putz“ etc. vergl. Helfer.

Wachholder, abortiv, überall bekannt.

Wachs ist nächst Gips die am meisten zu empfehlende Substanz für Spuren-Ausgüsse. Jeder Landkrämer hat Wachs, viele Bauern haben solches, wenn auch roh u. ungebleicht, oder es ist eine Wachskerze zu beschaffen. Das Wachs wird geschmolzen, dann wartet man bis es trübe wird, also thunlichst gekühlt ist, und giesst es in die Form. Die Abgüsse sind deutlich, ziemlich fest und leicht, sie verändern auch die Form nicht. Für Schneespuren und solche in Sand, Staub und Mehl sind sie allerdings nicht. Vergl.: Leim, Stearin.

Wachsstock s. Ausrüstung.

Wachtelruf s. Lockzinken.

Wackelige Gangart s. Ganglinie und Fusslinie.

Wadenbein (Fibula), der dünnere Knochen des Unterschenkels.

Waffe und Geschoss, Schlüsse von Einem auf das Andere sind gefährlich und nur ausnahmslos zulässig. Es kann eine, etwa in Papier gewickelte kleine Kugel aus einem Schrotlaufe, und Schrote aus einem Kugelgewehr geschossen werden; ebenso kann eine schon benutzte Kugel mit den Spuren von z. B. 6 Zügen, in Papier gewickelt, in ein grösserkalibriges Gewehr mit z. B. 5 Zügen gebracht und zum Schusse benutzt werden. Gestattet ist nur die Annahme, dass eine Kugel nicht aus einem Gewehre geschossen wurde, wenn sie grösser ist, als das Kaliber des Gewehres; allerdings sind hier Deformationen der Geschosse zu berücksichtigen, welche die Kugeln grösser erscheinen lassen, als sie es thatsächlich sind, vergl. Selbstmord.

Wagenspuren können u. U. von Wichtigkeit sein: Form, Zahl der Räder, Richtung der Fahrt (nach den im Staub durch Niederdrücken gebildeten und durch das Weiterrollen gebildeten Schollen).

Wagenwinde s. Gitter.

Wahlzahl, Wahlort, Wahlbuchstabe wird bei gewissen Chifferschriften verabredet und ermöglicht allein das Entziffern. Findet sich oft maskirt bei Gaunern: z. B. die Fabriksnummer seiner Uhr.

Wahnsinn s. Geisteskrankheiten.

Wahrsagen, Kartenaufschlagen, Hellsehen, Somnambuliren etc. hat heute noch viel mehr Bedeutung, als man annimmt; (was die Pariser Somnambulen leisten, darüber s. z. B. Dr. v. Schrenck-Notzing, Ztschr. f. Hypnotismus Bd. IX Heft 16). Abgesehen davon, dass durch diese Künste wirklich grosse Verbrechen begangen wurden (die bekannten Fälle, in denen sich Jemand eines Verwandten durch Gift entledigte, weil ihm gewahrsagt wurde, es drohe ihm von dieser Person Gefahr), also abgesehen von diesen Fällen und von jenen, wo gefährliche Feindschaften durch Wahrsagen entstanden sind, interessiren uns jene Fälle, in denen durch Wahrsagen Verwirrung im Processe veranlasst wurde. Der Bestohlene lässt sich wahrsagen

wer der Dieb ist, combinirt einiges dazu und macht dann mit solcher Bestimmtheit die Anzeige, dass man in der That glaubt, den richtigen zu wissen; der Anzeiger sieht eben alle Momente in dem Lichte, dass der ihm Genannte wirklich der Thäter sei, und da lässt sich in der That viel Verdacht zusammenbringen. Vergl.: Freiseher, Erbsachen, Zaubertrommel, Guckkasten, Sieblaufen, Schatzgraben, Traumdeuterei.

Walen — rothwälsch reden.

Wamsen — lügen.

Wand — Deckung, Sicherung.

Wanderbücher s. Siegel.

Wanderstäbe s. Stöcke.

Wandertrieb s. Poriomanie.

Wappen s. Heraldik.

Wärme s. Physiker.

Warmer Bruder-Päderast.

Warnzinken der Gauner sind in zwei Gruppen zu theilen; die einen haben den Zweck die „arbeitenden" Genossen so zur Vorsicht zu mahnen, dass es Unbetheiligten nicht auffällt; diese Zinken sind also besonders verabredet und bestehen in Räuspern, Niesen, Schnäuzen, Husten, aber auch in Worten z. B. in einem Ruf, der scheinbar einem Hund gilt oder ein scheinbar harmloser Satz (Komm doch — mach vorwärts etc.). Eine zweite Gruppe besteht in weitverbreiteten Rufen, die nur gebraucht werden, wenn Ueberraschung geschah, wenn Alles verloren ist und man nur an Rettung denken kann. Uralt, weitverbreitet und heute noch geltend sind: „Lewon" — „Heraus" — „Lampen" — „Putz" — „Manschien" (auch Mondschein) s. Wachestehen.

Warzen, Feuermale, Pigmentablagerungen, Narben, Leberflecke können heute für flüchtige Betrachtung kein besonderes Merkmal mehr abgeben, da die moderne Cosmetik diesfalls ausserordentlich viel leisten und beseitigen kann, was nicht zu bedeutend ist.

Wäsche s. Fäden,

Wäschediebstahl s. Dienstboten,

Waschen bei Blutspuren. Dies ist in so ferne von Bedeutung, als schon der Umstand allein, dass gewaschen, also zu beseitigen getrachtet wurde, von Wichtigkeit sein kann. Zu merken ist: 1. Blut löst sich sehr leicht in kaltem Wasser, namentlich, wenn es erst kurz an eine Stelle gebracht wurde; nimmt man warmes oder gar heisses Wasser, so fixirt sich der Blutfarbstoff und ist kaum mehr zu beseitigen (Frauen die viel mit Wäsche zu thun haben, die durch Menstrualblut beschmutzt ist, wissen das, und nehmen auch bei einem Verbrechen kaltes Wasser; Männer glauben besser zu thun, wenn sie heisses nehmen). 2. Wenn Blut aus Kleidern ausgewaschen wird, so finden sich Spuren desselben häufig noch in den zunächst der Besudelung gelegenen Nähten und Säumen, wohin es durch das Waschen gelangt ist. 3. Ist Blut auf dem Fussboden weggewaschen worden, so finden sich Reste oft noch in Spalten, wurmlöchern und im Staube der Dielenritzen, ja sogar im Schutte unter den Brettern und Dielenritzen. Vorkommenden Falles sind also die Bretter oder Bretterstücke, sowie der Staub der Dielenritzen und der Schutt unter denselben den Sachverst. zu übergeben. 4. Kann der Thäter, der vielleicht Blutspritzer hat, bald untersucht werden, so sind oft, trotz sorgfältiger Reinigung kleine Spritzer und Blutspuren in den Haaren, im Bart, an den Nagelbetten der Finger, endlich an Kleidern, namentlich auf den Stiefeln zu finden, Auch die Innenseite der Taschen sind wichtig, da blutbeschmutzte Hände vor ihrer Reinigung in die Tasche gefahren sein können. 5. Werkzeuge müssen stets zerlegt werden, wenn Verdacht auf Blut vorliegt (Messer, Hacken, Hämmer etc). Ist ein hölzerner Theil eines Werkzeuges rissig (z. B. ein Aststiel, so muss das Holz fein zerspalten werden, um alle Risse etc. freizulegen. Selbstverständlich hat dies von den Sachverständigen und mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Vorsichten zu geschehen. 6. Ist von der Blutspur gar nichts mehr vorhanden, so ist die Thatsache, dass sie beseitigt wurde, ebenso genau zu beschreiben, als wenn die Spur sichtbar wäre (z. B. Schabestellen an einer Mauer). 7. Nimmt man Erde etc. mit, auf der Blut enthalten war, so ist Sorge zu treffen, dass keine Regenwürmer etc. mitgenommen werden, weil diese das Blut verzehren würden.

Waschwasser s. Epilepsie.

Wasser. Bei Vergiftungserscheinungen denke man, wenn sonst gar nichts nachzuweisen, an das Trinkwasser, welches durch organische oder mineralische Beimengungen, bei Leitungswasser auch durch das Blei der Leitungsröhren schädlich sein kann. — Beier.

Wasserleichen. Bei allen Fragen, die sich diesfalls regen, ist hauptsächlich festzuhalten, dass Ertrunkensein und im Wassergelegensein nicht dasselbe ist. Für Letzteres allein sprechen die meisten

angeblichen Zeichen des Ertrinkungstodes (Kälte und Blässe des Leichnams, Maceration desselben, sog. Gänsehaut etc.) Als wichtiges aber auch nicht zuverlässiges Kennzeichen für Ertrunkensein wird die Schrumpfung des Penis und der Brustwarzen angeführt. Kurz: äussere Kennzeichen giebt es hier nicht.

Insbesondere merke man, dass Sand, Schlamm etc., die sich in den Kleidern, Haaren, unter den Nägeln der Leiche befinden stets verwahrt werden sollen, da durch sie der Ort, wo der Betreffende ins Wasser gerieth, bestimmt werden kann.

Wasserleitungs- und Gasrohre sollen Blitzgefahr vermindern oder ganz ausschliessen, wenn sie mit der Leitung des Blitzableiters gut verbunden sind, so dass bei einem Brande Blitzschlag als Entstehungsursache nicht anzunehmen wäre. Neuerdings wird das geleugnet und in der Verbindung sogar eine Gefahr ersehen (bei Erhebungen wegen Brandstiftung zu berücksichtigen). Vgl. Hakesen.

Wasserratte — Schiffsdieb in den Häfen.

Wasserschüsse, Wirkung bei Selbstmördern: Hofmann ger. Medizin 1898, Gross, Archiv Bd. I pag. 127. Eine heftigere Wirkung ist bloss denkbar, wenn die Mündung der Schusswaffe in den Mund gebracht wurde. Vortäuschung von Selbstmord wäre also höchstens denkbar, wenn die That an einem Chloroformirten, Epileptischen oder von mehreren Personen Festgehaltenen etc. verübt wurde — nicht aber an Schlafenden oder gar an überraschten Personen etc.

Wasserspritze s. Geldschrank.

Wasserzeichen des Papiers entsteht durch Formen, die bei der Erzeugung des Papiers auf das Drahtnetz oder die Walze aufgelegt werden und dadurch dasselbe dort dünner und durchscheinend machen; die Fälschungen der W. werden daher durch Radiren, starke Pressung, selbst durch Fett erzeugt, sind aber durch den Mikroskopiker leicht nachzuweisen. W. sind oft wichtige Beweismittel (namentlich, wenn sie Jahreszahlen oder sonstig Chronographisches darstellen), es ist aber Vorsicht nöthig, weil in manchen Fabriken dieselbe Jahreszahl jahrelang fortgeführt wird; beweisend sind nur gewisse Fälle, z. B. Urkunde angeblich von 1869 mit dem deutschen Reichsadler (wie er 1871 bestimmt wurde). Gross, Archiv Bd. I p. 333.

Weckeruhren s. Zeitzünder.

Wein ist gesundheitswidrig gefälscht, wenn er schwefelsaures Kali (vom Gypsen), Soda Pottasche, Bleiglätte Alaun, Salicyl, Fuchsin, Saccharin etc. enthält. — Beier.

Weitwinkelapparate, photographische, sind zwar sehr bequem, geben uns aber immer ein fremdes, ungewohntes Bild. Ohne die Augen oder den Kopf zu bewegen, können wir ganz voll auf ein Mal und auf die Entfernung von 4—5 m kaum einen Sessel fassen, der Weitwinkelapparat bringt aber auf einmal eine ganze Wand, vielleicht auch zwei; das ist so ungewohnt, dass wir den Eindruck von Unrichtigkeit bekommen.

Weltgegenden sind auf keiner, wenn auch noch so unbedeutenden Skizze wegzulassen, die ganze Arbeit kann werthlos sein, wenn sie nicht orientirt ist. S. auch Skizzen.

Werg s. Selbstentzündung.

Wertheimkasse s. Geldschrank.

Winschmahandel — Verkauf von Unechtem für Echtes.

Wiedehopfaugen s. Schwören.

Wiener machen — des Landes verwiesen werden.

Wilden Mann machen — Scandal erregen.

Willenlosigkeit s. Abulie.

Willensfreiheit s. Gross, Archiv Bd. III p. 363.

Wind s. Physiker.

Winde s. Gitter.

Wir, der Gebrauch dieses Wortes ist höchst bezeichnend, da viele Leute fast unbewusst damit Zusammengehörigkeit mit Andern verrathen, die sie sonst nie zugegeben hätten (Hartenstein, „Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften". Leipzig, 1844. v. Volkmann, Lehrbuch der Psychologie. Cöthen 1875.

Wirbelsäulekrümmung — Convex nach hinten: Kyphose; ist sie winkelig: Gibbus; Convex nach vorne: Lordose; seitliche Verbiegung: Skoliose; nach hinten und seitlich: Kyphoskoliose.

Witscher — Nichtgauner, Tölpel, leicht zu Betrügender.

Wochenbettpsychosen können bei sonst normalen Frauen zu Zwangsideen (die Kinder, den Mann tödten zu müssen etc.) führen.

Wolle s. Selbstentzündung, Fäden.

Wortbildungen, abnorme s. Schreibweise, sonderbare.

Wunden behandelt man (namentlich in Schwaben) mit Leichenwachs (Adipocire), was manche Infection erklärt.

Wurfangel der Zigeuner besteht aus zwei mit Draht fest verbundenen starken (sog. Hecht-)Angeln, die mit Blei beschwert und an einer Schnur befestigt sind. Damit wirft der Zigeuner durch vergitterte, aber offene Fenster, über Zäune, auf Dachboden etc. nach Kleidern, Wäsche etc. Die Wurfangel fängt immer und das Heranziehen ist dann leicht.

Würfel. Falsche Würfel gab es seit etwa einem Decennium fast gar nicht mehr; neuerlich wird, namentlich auf Jahrmärkten wieder sehr stark damit betrogen. Die falschen Würfel haben irgend eine Vorrichtung, die ihr Schwergewicht ungleich macht, die der Gauner kennt, und auf die er sich so eingeübt hat, dass er stets so viel Augen werfen kann, als er will. Solche Vorrichtungen sind: Abschleifen einiger Kanten, Einsetzen von kurzen Schweinsborsten, die sich am Tischtuche spiessen, Einziehen von Bleistäben, Aushöhlen der Würfel, in welche dann etwas Sand oder Quecksilber gebracht wird etc. Hat man die Würfel erwischt, so ist der Nachweis des Betruges sehr leicht, sonst unmöglich.

Würgen — Vorhängeschlösser abdrehen.

Würgespuren s. latente Spuren.

Wurmfarnextract (extr. filicis maris aethereum), bekanntes Abtreibungsmittel gegen Bandwurm, wirkt häufig vergiftend, sogar lethal (Bewusstseinstörungen, Convulsionen, häufig Sehstörungen, Sopor). Paltauf, Prager med. Wochenschrift 1892, 5 und 6. Katayama und Okamato Vierteljahrsschr. für ger. Medizin 1894, VIII Suppl.

Wurmfortsatz — kleines Anhängsel am Blinddarm.

Wurmmittel s. Santonin.

Wurstgift s. Conserven.

Z.

Zachkan — Falschspieler.

Zaddik — Polizist; Verräther; Brechstange.

Zahnarzt s. Zähne.

Zähne sind in vielen Fällen das beste, häufig das einzige Agnoscirungsmittel anonymer und pseudonymer Leute, aufgefundener Leichen, Skelette und ihrer Theile. Aus ihnen lassen sich bei Skeletten noch am Sichersten Alter, oft auch Geschlecht, Profession z. B. Schuster, Glasbläser. Zuckerarbeiter, Zuckerbäcker, Hornbläser u. s. w.), ja sogar Rechts- oder Linkshändigkeit u. s, w. mit Sicherheit nachweisen. Die besondere Beschaffenheit der Zähne von Verbrechern und Prostituirten, (Lombroso, Ferri, Bichoff, Biliakon, Lacassagne, Tarde, Brourardel, Minovici u. s. w.) läst sich nicht nachweisen. Genaueres und die umfangreiche Literatur: „Die Zahnheilkunde in der gerichtl. Medizin“ von Dr. O. Amoëdo übersetzt von Dr. G. Port, Leipzig, A. Felix 1900. Dortselbst auch über die Wichtigkeit sachverständiger Untersucnung bei Bisswunden von Thieren und Menschen, Kunstfehler bei Zahnoperationen und die Beweiskraft von Anssagen der Zahnärzte auf Grund ihrer Buchführungen. — Vergl. Gross, Archiv, Bd. III pag. 340.

Zähne des Pferdes s. Pferdehandel.

Zahnfeilen s. Gitter.

Zahnoperationen s. Zähne.

Zäpfchen mit den verschiedensten reizenden Stoffen, bis an den Muttermund gebracht, werden als Abortiv seit den ältesten Zeiten bis zum heutigen Tage überall gebraucht.

Zaponlack, Lösung von nitrirter Cellulose in Amylacetat und Aceton, wasserhell, dickflüssig, hart und biegsam trocknend, ein unersetzliches Mittel zur Erhaltung wichtiger Zettel, Briefe, Aufschreibungen u. s. w., wenn dieselben brüchig, zerknittert, schwammig und in ihrem weiteren Bestande gefährdet sind. Das Papier wird mit Zapon leicht bestrichen und getrocknet; es verliert die Farbe nicht, wird hart, bleibt aber biegsam und stellt ein unter gewöhnlichen Einflüsssen fast unzerstörbares Object dar. — Vergl. Gross, Archiv Bd. III pag. 848.

Zarfes — Frankreich, französich.

Zauberei s. Wahrsagen.

Zaubersprüche s. Segen.

Zaubertrommel, namentlich bei Zigeunern verbreitet, ein breiter, mit einer Thierhaut überzogene Holzreifen mit verschiedenen Strichen bemalt. Auf die Haut werden Stechapfelsamen (mitunter auch Bohnen, Erbsen, Steinchen u. s. w.) gelegt und an dem Reifen mit einem Holz geklopft. Die Stellung, welche dann die Samen u. s. w. einnehmen, wird dann zu Deutungen (in Liebes-, Diebstahls-, Mordfragen u. s w. benutzt.

Zaunrübe s. Alraun.

Zefire — früh Morgens.

Zegemen — verrathen.

Zeichnungen s. Skizzen und Croquis.

Zeitlose s. Colchicum.

Zeitzünder nennt man Vorrichtungen, welche den gelegten Brand erst ausbrechen lassen sollen, wenn der Thäter für einen weit entfernten Ort sein Alibi nachweisen kann: Kerzen, Zünderschnüre, Thomasuhren, Weckeruhren, allerlei Höllenmaschinen der verschiedensten Art u. s. w.

Zement s. Cement.

Zentralzünder heissen jene Hinterlader, deren Patrone in der Mitte ihres Bodens eine Kapsel trägt, auf welche die kegelförmige Spitze des Hammers aufschlägt. Vergl. Stift- und Randzünder.

Zerissenes Papier, welches oft grosse Wichtigkeit haben kann, muss zuerst sorgfältig geordnet werden (zuerst Vorder- und Rückseite, dann die Randstücke zu suchen, dann die übrigen Stückchen einzuordnen). Ist die Anordnung so gut als möglich geschehen, so sind die Stücke zu fixiren; dies mit Gummi, Dextrin, Kleister u. s. w. zu machen, ist nicht zu empfehlen, da manches Papier, namentlich zerknittertes, durch das Klebemittel braun wird und so die Schrift unleserlich machen kann. Am besten ordnet man die Stückchen auf einer weissen, reinen Glastafel, und klebt sie ganz provisorisch mit r e i n e m Wasser an, worauf man eine zweite gleich grosse Glastafel auflegt. Dann wartet man tagelang, bis die Feuchtigkeit zwischen den Glastafeln entwichen ist, worauf man dieselben mit Papierstreifen zusammenklebt. Würde die Schrift durch das Befeuchten fliessen, so muss trocken geordnet werden, was aber nie eine gute Vereinigung der Papierstückchen gestattet.

Zeugenprüfung, eine der wichtigsten Momente zur Sicherstellung der Frage, ob ein Zeuge die Wahrheit sagen kann und sagen will, besteht darin, dass man Proben über Umstände macht, die Zeuge behauptet hat; z. B. Distanzschätzungen (Zeuge sagt „es waren 200 Schritte Entfernung" — man lässt ihn in Natura zeigen, wie viel nach seiner Meinung 200 Schritte sind); Zeitschätzungen (Zeuge sagt „es hat zwei Minuten gedauert; man zieht die Uhr und lässt Zeugen sagen, wann nach seiner Meinung 2 Minuten vergangen sind). Aehnliche Proben lassen sich in unbegrenzter Zahl machen, sie haben stets wichtigen Erfolg durch erhöhte oder verminderte Sicherheit. Vergl. G r o s s Handb., pag. 27 und G r o s s Archiv Bd. I pag. 38 (K l a u s s m a n n). Prüft man Zeugen darauf, ob sie die Wahrheit sagen wollen, so müssen Controllversuche gemacht werden. Vergl. G r o s s Hdb. p. 94 und G r o s s krim. Psych. pag. 314.

Ziacherl — Taschendieb.

Zibeth wird von Zigeunern zum Geflügelstehlen verwendet, es ist daher der Besitz significant. Vergl. Dieberei.

Ziegelboden s. Vergrabenes.

Zierlich — ohne Gewalt.

Ziffernschrift, Geheimschrift, bei der die Buchstaben lediglich durch versetzte Ziffern ersetzt werden.

Zigeuner, s. Gitter, Geschicklichkeit, Wachestehen, Thüre. Vergl. G r o s s, Handbuch.

Zigeunerangel s. Wurfangel.

Zigeunergeruch s. Geruch.

Zigeunergift s. Dry.

Zinken im Allgemeinen heisst jede Art Verständigung zwischen Gaunern (vergl. auch Jadzinken, Kennzinken, Lockzinken, Warnzinken, Slichenerzinken und Hakesen); unter Z. im e. S. versteht man die sogen. Graphischen Zinken, uralte Gaunerzeichen, die an einsamen Gebäuden, an Waldkreuzen, an Planken u. s. w. mit Blei, rother Erde, Kohle oder Messerritzern angebracht erscheinen und von jedem echten Gauner verstanden werden. Zu vergleichen sind sie mit alten Handwerkszeichen (namentlich den Zeichen der Schmiede auf Waffen und Werkzeugen), den Hausmarken, Händlersignaturen, ja sogar den wirklichen Wappen. Man unterscheidet a) Personenzinken, die einen bestimmten Gauner bezeichnen und nur von ihm geführt werden, zum Beispiel einen Papagei, gekreuzte Fahnen u. s. w.; b) Begriffszinken, die also bestimmte Bedeutungen haben z. B. Mahnung zur Vorsicht, Zeichen für Geld, Gendarmen, Raub, Vieh u. s. w.; c) Zinken, die eigentlich keine besondere im Vorhinein fixirte Bedeutung haben, die aber fast nach Art eines Rebus zusammgestellt und von Gaunern, die für solche Dinge Verständniss und Uebung haben, flott gelesen werden, obwohl sie den völligen

Laien nicht entzifferbar sind; d) Bezeichnungszinken, welche an bestimmten Häusern angebracht werden, um zu zeigen, dass hier z. B. gut betteln ist, dass hier Landfahrer Nachtherberge erhalten, dass man da Gestohlenes verkaufen kann u. s. w. — Die grosse Wichtigkeit der Zinken, die allerdings sehr stark im Abnehmen sind, wird viel zu wenig gewürdigt. Vergl. Gross Handb. p. 260 und Gross Archiv, II. Bd. pag. 1 ff.

Zinkstaub s. Selbstentzündung.

Zinnteller s. Brennspiegel.

Zoologe wird als Sachverständiger selten verwendet werden; etwa zur Bestimmung gewisser Thierhaare, Agnoszirung von irgend welchen, durch Thiere bewirkten Veränderungen der Aussenwelt zur Bestimmung von Blutkörperchen, von Thiergiften u. s. w. Vergl. Urkunden.

Zrocken — hazardiren.

Zucker wird wohl nur als Staubzucker gefälscht (Mehl, Gips, Kreide, Schwerspath u. s. w.). Beier.

Zuckerarbeiter s. Zähne.

Zuckerbüchse s. Complicen.

Züge heissen die rinnenartigen Vertiefungen in den Läufen von Kugel-Gewehren, Pistolen u. s. w., in welche sich die Geschosse einpressen, dadurch besser geführt werden, länger im Laufe bleiben und so ein vollständigeres Verbrennen des Pulvers bewirken. Sie laufen im Laufe in einer schwachen Spirale, die man den Drall nennt.

Zünden — verrathen.

Zündhölzchen werden namentlich gefährlich, wenn sie lose in der Tasche getragen und verloren werden, wenn sie von Ratten oder Mäusen benagt, zur Endzündung kommen, oder wenn Kinder damit spielen. Der durch Kinder, die mit Zündhölzchen spielten, verursachte Schaden soll in Deutschland von 1862—1878 66 Millionen Mark, also pro Jahr über 4 Millionen betragen haben. — S. auch Phosphor.

Zündsatz der Kapseln besteht in der Regel aus Knallquecksilber, chlorsaurem Kali, Glaspulver und Leimlösung.

Zungenbein — mit zwei Paar Hörnern am Grunde der Zunge.

Zurückgebliebene Kinder, geistig unentwickelte, sind überraschend häufig und können grösste Missverständnisse veranlassen, wenn sie, als Zeugen vernommen, so veranschlagt werden, wie vollwerthige Kinder. Dr. A. Liebmann, „Untersuchung und Behandlung geistig zurückgebliebener Kinder". Berlin 1898.

Zurücklassen von Gegenständen auf dem Thatorte ist ein Aberglaube, der oft zur Entdeckung des Thäters oder wenigstens zu Anhaltspunkten führen kann. Häufig werden Schuhe oder sonstige Kleidungsstücke, dann abgeschnittene Haare oder Fingernägel des Thäters, sogar einige Blutstropfen aus einer ad hoc erzeugten Verletzung zurückgelassen. Am häufigsten dienen Excremente zu diesem Zwecke, weil dann der Thäter nie, die begangene That aber erst dann bekannt wird, wenn die Excremente erkalten. Noch in allerletzter Zeit, z. B. bei grossen Berliner Einbruchsdiebstählen geübter Glaube. Mitunter wäscht sich der Thäter auch nur die Hände auf dem Thatort oder drückt seine Fussspur ab — kurz, es muss etwas von ihm zurückbleiben.

Zusammenhalten der Schrotkörner, d. h. Grösse und Art des Streukegels (s. diesen), hängt wahrscheinlich vom Verhältniss zwischen Pulver und Schrot und der Verpfropfung ab. Auf ein bis zwei Meter bleiben die Schrots stets so beisammen, dass sie fast wie ein Kugelschuss wirken; werden die Schrot in Leinwand eingebunden oder mit Sägemehl gemischt, so bleiben sie besser beisammen.

Zwack — geheime Verständigung mit Augenzwinkern.

Zwagen — sich herauslügen.

Zwangsirresein wird bei überwerthigen Zwangsvorstellungen angenommen, die zu dem führen können, was man Klepto-Pyro-Mordsmanien etc. nannte.

Zweieckige Wundform s scharfe Werkz.

Zwiebel in Rothwein digerirt, beliebtes Abortiv.

Zwirn, s. Fäden, Geldschrank.

Zwitter. Da weder die geschlechtliche Tendenz eines Individuums noch die äussere Erscheinung, wie sie der Laie wahrnehmen kann, für das Geschlecht einer Person massgebend sein kann, so hat der UR. in allen Fällen von Unzucht zwischen Personen desselben Geschlechtes, in welchen nur der geringste Verdacht vorliegt, dass

eine der fraglichen Personen ein Zwitter sei, die gerichtsärztliche Untersuchung derselben zu veranlassen. Wenn auch Hermaphroditen verhältnissmässig selten vorkommen, so sind doch, bei der unausgesprochenen, ja sogar bisexuellen Tendenz solcher Leute ungerechte Bestrafungen wegen Päderastie etc. häufig vorgekommen. Allerdings werden sich auch die Gerichtsärzte über das Geschlecht von Hermaphroditen bei deren Lebzeiten mitunter nicht aussprechen können.

Zygomaticum s. Jochbein.

I.

Verschiedene Fälle aus der gerichtsärztlichen Praxis.

Mitgetheilt von

Dr. Carl Kautzner.

(Fortsetzung.)

Das betreffende Bezirksgericht verlangte nunmehr auch von den Obducenten ein Gutachten und dasselbe lautete unter Ignorirung des Urtheiles der Grazer Gerichtsärzte folgendermaassen:

Gutachten.

Wie aus dem Befunde vom 16. Juli 1897 hervorgeht, ist das obducirte Kind an Gehirnlähmung infolge acuter Meningitis gestorben. Die Diagnose stützt sich auf die am Gehirn der Leiche constatirte Hyperämie und seröse Durchfeuchtung der weichen Hirnhaut im Zusammenhalte mit den während des Lebens beobachteten Erscheinungen von Erbrechen, partieller und später vollständiger Bewusstseinsstörung, tonischen Krämpfen im Gebiete der Kaumusculatur u. s. w. An dieser Stelle sei bemerkt, dass das verstorbene Kind infolge erlittener Brandwunden am Schädel, welche zu einer Verwachsung der weichen Schädeldecke mit dem Knochen und zu einer Verdickung der Dura mater an der Verbindungsstelle zwischen den Seitenwandbeinen und der Hinterhauptsschuppe geführt hatte, eine erhöhte Neigung zu fluxionären hyperämischen Zuständen des Gehirnes, beziehungsweise meningealen Reizungs- und Entzündungserscheinungen zweifellos besass. Die an der Leiche constatirten Verletzungen sind zweierlei Art:

I. Leichte Excoriationen im Gesichte an beiden Wangenseiten und eine deutlich kennbare Schwellung der Lippen. II. Eine tiefgehende blutige Sugillation des Hautzellgewebes und der oberflächlichen Musculatur an der linken Halsseite, in welch erstere auch ein Theil der mehr median liegenden, die Schilddrüse deckenden Musculatur mit inbegriffen ist.

Eine an der Haut entsprechend diesen Stellen wahrgenommene, vertrocknete Hautstelle ist das Product einer dort intra vitam vorhanden gewesenen Excoriation.

Es ergiebt sich nun vorerst die Frage, ob diese Verletzungen mit der eigentlichen Todesursache im causalen Zusammenhange stehen,

und diese Frage muss umsomehr bejaht werden, als sich sonst keinerlei pathologische Erscheinungen an der Leiche finden, die zur Erklärung des raschen Todes bei verhältnissmässig noch wenig vorgeschrittenen meningealen Erscheinungen herangezogen werden konnten. Im Besonderen sei bemerkt, dass jede Spur einer Tuberculose, welche in ihrer Fortpflanzung nach dem Gehirn hätte Meningitis erzeugen können, fehlte, auch eiterige Processe, die aus der Nachbarschaft auf das Gehirn hätten übergreifen können, wurden vermisst. Die vom Todtenbeschauer ausgesprochene Möglichkeit einer Vergiftung erscheint nahezu vollständig ausgeschlossen, da stärkere Irritationserscheinungen an der Schleimhaut des Magens und Darmkanales, wie sie bei den gewöhnlichen Vergiftungen vorzukommen pflegen, nicht gefunden werden konnten. Es müssen also die vorhandenen traumatischen Läsionen als beschleunigende Momente des letalen Ausganges bei einer schon bestehenden idiopathischen Meningitis eventuell, jedoch mit geringerer Wahrscheinlichkeit als directe Urheber derselben angesehen werden.

Was nun die an der Leiche gefundenen Verletzungen anlangt, so sind die sub I beschriebenen an und für sich leichte, die sub II beschriebene Verletzung dagegen ist eine schwere, ja lebensgefährliche, indem, wenn nicht der Tod bald nach der Verletzung infolge von Quetschung lebenswichtiger Nerven eintritt, die Heilungsdauer derselben — jede Complication ausgeschlossen — mehr als 30 Tage betragen würde.

Was die Art des Traumas anlangt, so konnte nur eine stumpfe Gewalt, Stoss oder Fall, die Hautabschürfungen und die Quetschungen am Halse erzeugt haben. Die Lage der Excorationen im Gesichte, an den prominenten Stellen des Gesichtsskelettes und die gleichzeitige Schwellung der Lippen sprechen für die Entstehung derselben durch Fall. Dass dieselben durch Faustschläge oder Kratzen mit den Fingern hervorgerufen worden sind, ist sehr unwahrscheinlich. Die erstere Annahme gewinnt umsomehr an Wahrscheinlichkeit, als auch die Verletzung am Halse zweifellos durch Fall, beziehungsweise Auffallen auf einen stumpfkantigen Gegenstand entstanden ist, wobei es dahingestellt bleiben muss, ob hier Zufall oder fremdes Verschulden vorliegt.

Was die zeitliche Aufeinanderfolge dieser Verletzungen anlangt, so dürfte II zuerst entstanden und I eine Folge von II gewesen sein. Es wäre z. B. denkbar, dass das Kind gegen die Ecke eines stumpfkantigen Gegenstandes (Tisch, Bretterladen, Wagendeichsel) hinfiel oder hingeschleudert wurde, sich hierbei die Contusion in der Halsgegend zuzog und hierauf zu Boden stürzte, wodurch es dann zu

den beschriebenen Excorationen im Gesichte und zur Contusion der Lippen kam. Auch könnte die Verletzung durch Sturz von einer entsprechenden Höhe (einem Baume, einer Tenne u. s. w.), Auf-, beziehungsweise Hinfallen auf einen vorspringenden, kantigen Gegenstand und Hinstürzen auf das Gesicht entstanden sein.

Das Eine erregt Bedenken, dass das Kind, nachdem es die Verletzung am Halse, welche zweifellos mit einer Erschütterung des Gehirnes verbunden war, erlitten hatte, eine grössere Wegstrecke zurückgelegt haben soll.

Endlich sei bemerkt, dass beide Verletzungen, die Excoriationen im Gesichte und die tiefgreifende Sugillation am Halse causal und zeitlich nicht getrennt werden können, das heisst, beide durch dieselbe Veranlassung (Trauma) mit unmittelbarer Aufeinanderfolge entstanden sein müssen.

Wegen dieser Widersprüche wurde von Neuem der Act den Grazer Gerichtsärzten zugefertigt, und ich erstattete hierauf folgendes Gutachten:

In Befolgung des Ersuchens vom 21. August 1897, berichten die gefertigten Gerichtsärzte, dass sie bei dem Studium des ergänzten Actes wider M. M. wegen Vergehens nach § 335 St. G. keine Veranlassung gefunden haben, ihr Gutachten vom 7. August 1897 in irgend einer Weise zu ändern. Nachdem aber dagegen von ärztlicher Seite vorgebrachte Widersprüche obwalten, so erscheint es nöthig, letztere auf ihren Werth zu prüfen eventuell, wenn nöthig, zu entkräften.

Die Behauptung der Obducenten, dass das Mädchen Th ... F .... an der linken Halsseite eine schwere und lebensgefährliche Verletzung erlitten habe und dass „letztere causal und zeitlich nicht getrennt werden können, das heisst durch dieselbe Veranlassung (Trauma) in unmittelbarer Aufeinanderfolge mit den im Gesichte vorhanden gewesenen Excoriationen entstanden sein müssen“, — erscheint geradezu unfassbar.

Im Sectionsbefund wird nur von einer blutigen Imbibition des lockeren Bindegewebes um die Schilddrüse, sowie der dieselben deckenden oberflächlichen Muskelschichten gesprochen. Diese Imbibition fand sich nur linkerseits vor und erstreckte sich sowohl nach abwärts als auch gegen die tiefen Muskellager zu. Auch die den Kehlkopf linkerseits deckende Musculatur wurde dunkler gefärbt und an einer Stelle direct blutig imbibirt befunden.

Auf diese pathologischen Veränderungen basirt nun die eingangs erwähnte Behauptung der Obducenten, und dieselben verwerthen diese

zweifellos postmortalen Erscheinungen in ihrem Gutachten vom 29. Juli 1897 auf einmal „als tiefgehende blutige Sugillationen des Hautzellgewebes sowie der oberflächlichen Musculatur“ und erschliessen in Weiterem sogar noch daraus eine Quetschung lebenswichtiger Nerven, die wenn nicht den Tod, so doch eine 30 Tage andauernde Heilungsdauer wie auch eine Erschütterung des Gehirnes verursacht hätte.

Imbibition, d. h. Durchtränkung der Gewebe mit zersetztem Blut, ist von einer Blutsugillation, d. h. Blutunterlaufung, wobei das noch kreisende Blut aus zerrissenen Gefässchen austritt und sich in die umgebenden, besonders in die durch eine stattgehabte Gewalteinwirkung beschädigten und in ihrem Zusammenhange gestörten Gewebe und Organe ergiesst und daselbst ansammelt, streng zu unterscheiden, da erstere vor allem eine Leichenerscheinung ist, letztere jedoch das Product eines Lebensprocesses darstellt. Unbedeutende Blutunterlaufungen des Zellgewebes sowie der Muskeln sind nebensächliche Verletzungen, und da von einer Beschädigung eines lebenswichtigen Nervens oder des Gehirnes im Befund absolut nichts erwähnt wird, so erscheint es ganz unbegreiflich, wie auf einmal eine lebensgefährliche Verletzung behauptet werden kann, nachdem noch dazu die Obducenten in ihrem Gutachten doch selbst das Vorhandengewesensein einer idiopathisch, d. h. aus inneren respective mit der fraglichen Strafhandlung nicht im Zusammenhang stehenden Gründen entstandene Gehirnhaut-Entzündung als Todesursache annehmen.

Die gefertigten Gerichtsärzte haben in ihrem Gutachten vom 7. August ausdrücklich hervorgehoben, dass, wie ja jeder Laie weiss, die Fäulnisserscheinungen ganz ungleichmässig vorschreiten, indem anfangs nur zerstreute Flecken entstehen und dann erst die Imbibition und Transsudation sich immer weiter ausdehnt. Es wurde ferner auch darauf hingewiesen, dass die verschiedensten Momente diese Fäulnissprocesse theils begünstigen theils verhindern, so z. B. Blutvertheilung, Lage der Leiche, äusserer Druck, Förderung oder Hemmung der Verdunstung, Luftströmung, locale Einwirkung der Wärme, der Sonnenstrahlen u. s. w.

Da nun die Obducenten in dem Sectionsbefunde die blutige Imbibition und deren Begrenzung wie z. B. bei den Kehlkopfmuskeln genau beschreiben und selbst noch hervorheben, dass besonders nur linkerseits die Blutfüllung der Halsvenen und deren Markirung an der Haut deutlich ausgeprägt war, hingegen wieder von einem Blutaustritte, von einer Gewebs- oder Organzerreissung von Beschädigungen u. s. w. absolut keine Andeutung machen, so kann von einer

Widerlegung der von den gezeichneten Gerichtsärzten erstatteten gutachtlichen Aeusserung vom 7. August wohl nicht im Entferntesten gesprochen werden.

Auch die von den Obducenten in so weitgehender und gewagter Weise verwertheten Hautabschürfungen des Gesichtes und Halses sowie die behauptete Schwellung der Lippen wurden schon in dem Gutachten vom 7. August gewürdigt und dabei bewiesen, dass letztere Excoriation, wie der gerufene Arzt constatirte, durch das Kind selbst veranlasst wurde und erstere wieder auf den durch den fieberhaften Process verursachten Bläschenausschlag zurückzuführen sind.

Vom gerichtsärztlichen Standpunkt aus könnten in dem Gutachten der Obducenten noch genug Widersprüche aufgedeckt, Unrichtigkeiten nachgewiesen und gar manche Zweifel und Bedenken dagegen vorgebracht werden; da es sich jedoch nur um die Widerlegung der Behauptung, dass sich bei dem Kinde Th ... F .... eine schwere und lebensgefährliche Verletzung nachweisen liesse, gehandelt hat und hinlänglich erhärtet wurde, dass die zur Begründung dieses Ausspruches herangezogenen pathologischen Veränderungen unzweifelhaft auf Fäulnisserscheinungen zurückzuführen sind, so dürfte den Gefertigten die Fortsetzung der ihnen widerstrebenden Kritik erlassen werden können.

Graz, am 29. August 1897.

Trotzdem wurde die strafgerichtliche Untersuchung doch noch immer fortgepflogen, weil stets wieder neue Zeugen auftraten, die Schaudergeschichten über Misshandlungen der Schulkinder aufzutischen wussten.

Schliesslich wurde auch ein Fakultäts-Gutachten eingeholt. — Dasselbe konnte nicht anders, als das Urtheil der Grazer Gerichtsärzte bestätigen.

Der betreffenden Oberlehrerin hätten durch fachgemässe Verwerthung des Obductions-Ergebnisses sowie durch richtige Würdigung der Zeugenaussagen ungezählte bittere Stunden erspart und hätte dieselbe vor einer endlosen und höchst peinlichen strafgerichtlichen Untersuchung geschützt werden können.

Erst im December kam es nur wegen eines einzigen Factums zur Verhandlung, aber auch dabei erfolgte Freispruch.

8.

Wie oft der Gerichtsarzt vor unlösbaren Räthseln steht, zeigen die nachstehenden zwei Fälle.

Am 30. Mai 1900 um 1/24 Uhr früh wurde ohne nähere Angabe

der lebensgefährlich verletzte und bewusstlose 12jährige Knabe I. K. der chirurgischen Klinik in Graz übergeben. Derselbe zeigte an der linken fettreichen Wange zwei miteinander fast parallel verlaufende und nur durch eine schmale Brücke getrennte, lineare Wunden, die für Schnittwunden imponirten: da jedoch auch die Mundhöhlenschleimhaut durchtrennt, der Oberkiefer zersplittert, der untere Augenhöhlennerv quer abgesetzt und sämmtliche oberen linken, stark entwickelten Zähne von den Schneidezähnen an bis zum letzten Mahlzahne theils gebrochen, theils ausgeschlagen waren, so nahm man an, dass zwei Hiebwunden vorliegen.

Dieselben begannen ganz seicht und spitzwinklig gerade noch an der Seitenfläche der Nase und vertieften sich rasch. Die obere verlief im schwachen Bogen zum Unterkiefer, wo sie 2 cm vor dem Winkel und etwas unter dem Knochenrande wieder ganz seicht und spitzwinklig endete. Die zweite Wunde reichte nur bis zu den unteren Zähnen und wurde durch operative Abtragung des unteren Endes der schmalen Brücke mit der oberen Wunde vereinigt, so dass schliesslich nur eine durch zahlreiche Knopfnähte vereinigte Yförmige Wunde zurückblieb.

Da bei der Uebergabe des Patienten nur gesagt worden war, dass die Wunden von einem Mitcorrigenden mit einem Holzscheite zugefügt worden seien, so wurde der nur slovenisch sprechende Knabe von einem Dolmetsch befragt, und nach einigem Sträuben theilte der Verletzte mit, dass er mit einem anderen Zwängling entflohen, jedoch um 11 Uhr nachts im nahen Walde von Aufsehern erwischt und mit einem Säbel verletzt worden wäre. Man habe ihn hierauf in die Anstalt zurückgebracht, und er wisse dann nichts mehr von sich. Patient konnte nur schwer aus seiner Benommenheit erweckt werden, gab nur hie und da eine kurze Antwort und versank sofort wieder in seinen soporösen Zustand. Weitere Verletzungen lagen nicht vor, und da Patient sehr blutarm war, musste sofort eine Transfusion gemacht werden.

Am 3. Juni 1900 um 4 Uhr früh verschied der Zwängling, ohne das Bewusstsein wieder erlangt zu haben unter den schweren Erscheinung einer Gehirnerschütterung.

Bei der Tags darauf vorgenommenen gerichtsärztlichen Leicheneröffnung wurde an der Scheitelhöhe links von der Mittellinie eine über guldenstückgrosse Blutunterlaufung der Kopfschwarte und darunter eine zwischen den Hirnhänten gelagerte dünne Schichte von ausgetretenem und geronnenem Blute in der Ausdehnung von mehr als 5 cm im Durchmesser vorgefunden. Auch im Gewebe der zarten

Hirnhäute fand sich daselbst extravasirtes Blut. Sonst waren die Meningen in ihrer ganzen Ausdehnung auffallend hochgradig getrübt, verdickt und stark serös infiltrirt. Auch die Gehirnkammern waren erweitert und enthielten ziemlich viel einer etwas trüben Flüssigkeit. Die innere Auskleidung der Seitenkammern war stellenweise etwas erweicht. Die Wand der oberflächlich gelagerten Gehirnschlagadern war zumeist dicker als gewöhnlich. Auch in der rechten Scheitelhöckergegend war eine thalergrosse schwache Blutunterlaufung der Haut und unter dem linken Schlüsselbeine fanden sich auch zwei ebenso grosse, flache Blutbeulen. Sonst zeigte sich nur noch rechts und zum Theile auch links beginnende Senkungslungenentzündung und starke Verwachsung der derben und etwas vergrösserten Milz mit der Umgebung. Die Wunden im Gesichte waren bereits verklebt und auch die im weiten Umfange eröffnet gewesene Mundhöhle erschien schon wieder durch Verlöthung geschlossen, nur waren die meisten Nähte noch vorhanden. Eine hochgradige Blutleere war nicht mehr nachweisbar.

Während des Lebens war der früher angeblich gesund gewesene Knabe zweimal gerichtsärztlich untersucht worden; allein nur das zweitemal konnten durch theilweise Lüftung des Verbandes die Wunden etwas besichtigt werden. Dabei zeigte sich, dass die Wundränder nur etwas gequetscht und nahezu ganz scharf erschienen, so dass der Befund am ehesten für Verwendung eines nicht ganz scharfen Säbels sprach.

Dem entgegen wurde sofort den Gerichtsärzten ein Werkzeug vorgelegt, das zur Setzung der Verletzungen des Zwänglings verwendet worden sein soll. Dasselbe ist einen Meter lang, 10 cm breit und bei 1 cm dick. Das eine Ende ist für die Handhabe entsprechend zugeschnitten und das andere erscheint quer abgesetzt. Die geradlinigen Kanten sind so wie die Ecken ganz abgerundet. Beim Griffe ist dieses sogenannte Austheilholz etwas dicker und verjüngt sich zum Theile gegen das freie Ende. Die eine Kante ist in einer Ausdehnung von 30 cm ganz dick mit Blut besudelt und erscheint links die Fläche bis zur Mitte, rechts aber die ganze Breite in der gleichen Länge der Kante mit Blut bedeckt. Die Begrenzung ist nach oben und unten ganz scharf sowie quer, und endet die continuirliche Blutschichte 10 cm vor dem freien Ende. In der Umgebung der Blutflecken befinden sich an beiden Flächen zahlreiche Blutspritzer, Streifen und Tropfen, von denen viele parallel zu einander, die meisten jedoch nach allen Richtungen hin gelagert sind. Gleich auf den ersten Blick wurde dieses Werkzeug als zur Setzung der Gesichtswunden gänzlich

ungeeignet und daher die Blutbesudelung als Kunstproduct erklärt. Da bei der Obduction die Wunden nunmehr genau besichtigt werden konnten, so musste sogar die Verwendung dieses Werkzeuges zur Setzung der fraglichen zwei Wunden ausgeschlossen werden. umsomehr als die Nase sowie der Unterkiefer unverletzt waren.

Da die Juristen besonders bei bestimmten Aussprüchen eines Arztes noch mehr Zweifel hegen und sich fast nur immer durch ihr eigenes Urtheil leiten lassen, so wurden, um den gegentheiligen Laienanschauungen von vornherein jede Berechtigung zu nehmen, mit dem fraglichen Werkzeuge Versuche gemacht.

Trotz der wuchtigsten Hiebe gelang es aber nicht im entferntesten. die Haut zu durchquetschen, oder gar eine scharfe Weichtheilen- und Knochenwunde zu erzielen. So konnte weder Ober- noch Unterschenkelknochen gebrochen werden und nur über der Schienbeinkante konnte die Haut von innen heraus lochförmig durchgequetscht werden.

Die Hiebe wurden von grossen und sehr kräftigen Männern geführt und zwar mit solcher Wucht, dass das weiche Holz durch das Schienbein eingekerbt worden war. Zuvor waren die ganz stumpf abgerundeten Kanten durchgehends nahezu glatt.

Obwohl die Obducenten, sowie alle Spitalsärzte sich vollkommen klar waren, dass mit diesem Holze die Gesichtswunden des Zwänglings keineswegs erzeugt worden sein konnten, so verbreiteten sich doch noch Zweifel, und es wurde die Untersuchung nach allen Richtungen hin ausgedehnt.

Ein Fluchtversuch habe nämlich absolut nicht stattgefunden, ein Säbel wäre in der ganzen Anstalt nicht vorhanden und der vollkommen geständige Thäter blieb unerschütterlich dabei, dass nur er geschlagen und bloss dieses Austheilholz verwendet habe.

Der Localaugenschein ergab folgende Momente:

In dem betreffenden sehr grossen Arbeitssaale schlafen in mehr schmalen Holzbetten 14 zehn- bis achtzehnjährige Burschen, alle Werkzeuge werden abends stets entfernt, und der einzige Ausgang wird verlässlich abgesperrt. Der Schlüssel kommt sodann zu dem in einem anderen Tracte wohnenden Ober-Aufseher.

Gleich anstossend neben der Saalthüre schlafen 2 Aufseher, und geht ein kleines Fenster aus deren Zimmer in den Schlafsaal, so dass die Knaben stets überwacht werden können. Das Bett des Getödteten stand mit dem Kopftheile der Thür zunächst und unmittelbar daran reihten sich andere Betten. Auch die brennende Nachtlampe hing nahe der Thüre, wo auch der Kübel stand. In der fraglichen Nacht hörte nun niemand auch nur den geringsten Lärm und erst um circa

½2 Uhr erwachte ganz zufällig ein Knabe, hörte den K. stöhnen und sah, dass derselbe voll Blut war. Er weckte daher die anderen Burschen und klopfte am Fenster der Aufseher. K. lag etwas zusammengekauert auf der rechten Seite in der Mitte des Bettes in einer grossen Blutlache. In der Umgebung fanden sich an beiden Wänden sowie an der Thüre zahlreiche Blutspritzer und neben dem Kübel stand das angeblich noch von Blut triefende Austheilscheit. Am anderen Ende des Saales sass angezogen auf seinem Bette der 18 Jahre alte W., der sofort angab, dass er den K. geschlagen habe, weil er auf den Kübel habe gehen wollen und K. wegen des Lärmes sich aufgehalten habe. Dann aber sagte er wieder, dass er einen Zorn auf K. gehabt und denselben daher im Schlafe überfallen und geschlagen habe. Er sei von K. immer geneckt worden und habe es schon dem G. gesagt, dass er dem K. was anthun werde. Dies alles erwies sich als unwahr und von einem tiefen Hass konnte keine Rede gewesen sein, weil beide sich nicht verständigen konnten und erst einige Tage beisammen waren.

Die Umstände, dass der Ober-Aufseher erst nach der zweiten Alarmirung den Schlüssel hergab, und seine unter Eid abgelegte Behauptung, dass er beim Oeffnen der Thüre schon dagewesen sei, mit den Aussagen der Zwänglinge contrastirte, sowie manche anderweitigen Widersprüche erscheinen nicht erwähnenswerth, wohl aber die Thatsache, dass die Kleider des Thäters ämtlich nicht besichtigt, nur vom Ober-Aufseher untersucht worden waren und rein befunden worden sein sollen.

Auch der Umstand erscheint wichtig, dass der ausserhalb des langen Tractes der grossen Anstalt in ziemlicher Entfernung auf seinem Posten stehende Nachtwächter zweimal: „Anweh“ schreien gehört und daher im Wachzimmer die Meldung davon gemacht hat; allein auch dieser Ober-Aufseher fühlte sich nicht veranlasst, davon Notiz zu nehmen.

Vor der Schwurgerichtsverhandlung über meinen Antrag gemachte Controlversuche ergaben, dass ein Knabe nur dann vom Nachtwächter gehört worden sein konnte, wenn er aus Leibeskräften „Anweh“ schrie.

Der Thäter ist ein abschreckend hässlicher und höchst widerlicher, kaum 140 cm hoher, ganz degenerativer, schwächlicher Bursche, der im Weiteren stets dabei blieb, dass nur er den K. geschlagen habe. Zuerst habe er das Austheilholz mit beiden Händen gehalten und einige Hiebe auf die linke Gesichtsseite gegeben, dann habe er aber das Werkzeug nur mehr mit einer Hand geschwungen und auf diese Weise noch einige

Streiche über das Gesicht geführt. K. sei regelrecht in der Mitte des Bettes etwas zusammengekrümmt auf der rechten Seite gelegen, und soll der Kopf auf der Mitte des Polsters gelagert gewesen sein. K. habe während der Hiebe nicht geschrieen und sich nur etwas gerührt. Er (der Thäter) sei rechts vom Bette beim Fussende gestanden und habe genau gesehen, dass er nur das Gesicht getroffen habe. Als ihm von mir vordemonstrirt worden war, dass doch die Wunden eine entgegengesetzte Richtung gehabt hätten, war er darüber etwas verblüfft, blieb aber doch dabei, er wisse sonst nichts und habe kein anderes Werkzeug gehabt. Später gab er wieder an, er sei mehr oben bei dem Kopf gestanden, wie er geschlagen habe. Trotz des Vorhaltes, dass er dann ja die vorstehende linke Schulter treffen hätte müssen und gar nicht zum Schlage ausholen hätte können, bleibt er stets bei seiner Verantwortung.

Bei Feststellung seines Geisteszustandes zur Zeit der That bemühte ich mich, ihn durch die erdrückenden Gegenbeweise in die Enge zu treiben, sowie einen Appell an sein Gemüth zu versuchen; allein ich entlockte ihm zwar wohl einige Thränen, doch eine Aufklärung erlangte ich absolut nicht.

Ich habe den Häftling seitdem oft und oft beobachtet, und es fiel mir stets dabei auf, dass er eine eigenthümlich verschlossene Selbstgefälligkeit zur Schau trägt, dem Blicke stets ausweicht und sich in keine weiteren Erörterungen des Falles einlässt.

Gleich nach der gerichtlichen Obduction erfolgte die Erstattung des nachstehenden

Gutachtens:

Schon auf Grund der anfangs den Gerichtsärzten von dem Assistenten der chirurgischen Klinik gegebenen Beschreibung der Wunden des K. konnte nach Besichtigung des Werkzeuges erklärt werden, dass die lebensgefährlichen und schweren Verletzungen des Misshandelten mit einem scharfen Werkzeuge erzeugte Hiebwunden seien.

Nachdem die fraglichen Beschädigungen bei der Obduction nunmehr genau besichtigt und untersucht werden konnten, sind die gefertigten Gerichtsärzte demnach in der Lage, ihre schon früher erstattete gutächtliche Aeusserung mit vollster Sicherheit bestätigen und bekräftigen zu können. Um jeden Zweifel zu bannen, wurden eben auch mit dem betreffenden Werkzeuge sehr kräftige Hiebe gegen Ober- und Unterschenkel der Leiche des K. geführt; allein es gelang weder die Haut durchzuquetschen noch auch den Knochen zu brechen. Nur über dem Schienbeine konnte eine rundliche Quetschwunde erzeugt werden. Die Verwendung des betreffenden Holz-Werkzeuges

zur Setzung der Gesichts-Verletzungen des K. erscheint somit auf Grund dieser festgestellten Thatsachen vollkommen ausgeschlossen.

Höchst wahrscheinlich wurde ein nicht besonders scharfer Säbel verwendet, und waren mit grosser Schnelligkeit gleich zwei Hiebe nacheinander mit besonderer Wucht versetzt worden, weil die Wunden fast in der gleichen Richtung neben einander gelagert waren und sowohl der Kieferknochen zersplittert, als auch Zähne ausgehauen sowie gebrochen worden sind. Bei solchen Hiebwunden lässt sich jedoch die bestandene Bewusstlosigkeit nicht erklären, und es musste daher gleich anfangs die Vermuthung rege werden, dass überdies noch auf den Kopf eine stumpfe Gewalt eingewirkt haben dürfte und dadurch zunächst eine Erschütterung des Gehirns veranlasst worden sei. Demgemäss fand sich auch bei der Leicheneröffnung linkerseits eine geringe Blutunterlaufung in der Kopfschwarte und ein Blutaustritt zwischen den Hirnhäuten.

Es erscheint somit die Annahme ganz gerechtfertigt, dass K. auch noch einen heftigen Schlag mit der Faust oder einem stumpfen Gegenstande auf die linke Kopfseite erhielt und dadurch zunächst eine schwere Gehirnerschütterung herbeigeführt worden ist.

Da derselbe jedenfalls schon einmal eine Hirnhautentzündung überstanden hatte, entwickelte sich infolge dieser Commotio cerebri eine Ansammlung von Flüssigkeit in den zarten Hirnhäuten, sowie in den Gehirnkammern, wodurch schliesslich die Lähmung des nervösen Centralorganes und somit der Tod veranlasst worden ist.

K. starb demnach an Gehirnlähmung. Dieselbe wurde durch eine gegen den Schädel des Genannten ausgeübte, stumpfe Gewalt verursacht, indem dadurch das Gehirn derart schwer erschüttert worden ist, dass unter Mitwirkung der lebensgefährlichen Hiebwunden im Gesichte der Tod trotz der besten Kunsthilfe eintreten musste. Die Blutbeulen unter dem linken Schlüsselbein waren leichte Verletzungen und erscheinen ganz nebensächlich.

Graz, am 6. Juni 1900.

Da nun die Erhebungen keine Klarheit brachten und der Anschauung der Aerzte widersprachen, wurde der Act den Aerzten nochmals zugefertigt und ich überreichte sohin in Uebereinstimmung mit meinem Amtscollegen nachstehendes

Gutachten:

Folgerichtigen und kunstgerechten gerichtsärztlichen Gutachten kann in Betreff der Qualification von Verletzungen eine wenigstens theilweise bindende Kraft nicht abgesprochen werden, allein bei Thatumständen, Entstehungsursachen und anderweitigen Momenten, wobei

gerichtliche Erhebungen und Zeugenaussagen mit verwerthet werden müssen, sind die massgebenden Factoren genöthigt, sich selbständig ein Urtheil zu bilden. Der Glaube an Wunder dürfte zwar wohl schon sehr erschüttert sein, und ereignen sich unerklärliche Dinge, so finden diese Räthsel mit der Zeit doch endlich einmal ihre Lösung. Der viel erfahrene und wissenschaftlich wohlbekannte Assistent der chirurgischen Klinik Herr Docent Dr. Payr erklärte bei der ersten Besichtigung der Verletzungen des K. sofort, dass diese beiden, sämmtliche Schichten der linken Wange und selbst auch Knochen, Zähne und einen Nervenstrang durchtrennenden Wunden nicht mit einem Holze zugefügt worden sein können; sondern mit einem scharfkantigen Gegenstande — am wahrscheinlichsten durch Säbelhiebe — gesetzt worden sein dürften. Die Gerichtsärzte waren nicht in der Lage, die fraglichen Wunden sogleich oder doch wenigstens noch während des Lebens untersuchen zu können, und es war ihnen nur vergönnt, am zweiten Tage nach dem Attentate auf die durch die geringe Lüftung des Verbandes wenigstens theilweise bloss gelegten Wunden einen Blick werfen zu können.

Bei der Obduction jedoch, wo erst eine gründliche gerichtsärztliche Untersuchung Platz greifen konnte, war das ursprüngliche Bild jedenfalls schon ganz geändert, indem bei der ersten Wundbehandlung auf operativem Wege eine Hautbrücke abgetragen, Unebenheiten der Wundränder ausgeglichen und alles umständlich vernäht worden war, weshalb die Wundflächen bereits zum Theile verwachsen vorgefunden worden sind. Trotzdem musste aber nach allem schon von vornherein der Ausspruch des Herrn Dr. P. vollauf bestätigt werden, weil nach aller forensischen und chirurgischen Erfahrung solche fast scharfrandige, nahezu lineare Durchtrennungen einer dicken fettreichen Schichte von Weichtheilen zweifellos für die stattgehabte Verwendung eines scharfkantigen Gegenstandes sprechen.

Da der denkende Nichtfachmann mit Recht bei unklaren Fällen stets Zweifel hegt und der Gerichtsarzt mit der Bereicherung seiner Erfahrungen nur immer vorsichtiger wird, so wurden von den Aerzten, um allgemein eine beruhigende Ueberzeugung zu schaffen, mit dem bewussten Werkzeuge Versuche am Cadaver vollführt, und sodann erst auf Grund derselben das bestimmt lautende Gutachten vom 6. Juni erstattet.

Dabei kam auch das Geständniss des Verletzten in Rechnung, das zwar mit Rücksicht auf die obwaltende geistige Benommenheit und der Verwendung eines Dolmetsches von fragwürdiger Verlässlichkeit erschien, aber mit dem objectiven Befunde am besten im Einklange stand.

In ganz unfassbarer Weise zwingen nun die nachträglich gemachten Erhebungen das nach allen objectiven Beweisen als unmöglich Erscheinende doch als möglich annehmen zu sollen. Thäter und Opfer waren nämlich in einem Zimmer eingeschlossen, und es lässt sich nicht erweisen, dass ein anderes Werkzeug als wie das fragliche Holzstück zur Verfügung stand. Nachdem die Gerichtsärzte auf Grund der durch unzählige Beobachtungen geschaffenen wissenschaftlichen Lehren und vielfältiger selbstgemachter Erfahrungen ihre Anschauung dargelegt haben und die Qualification der Verletzungen unveränderlich festgestellt erscheint, obliegt es sohin der entscheidenden richterlichen Instanz, unter Verwerthung des gerichtsärztlichen Gutachtens und des gewonnenen, sowie des noch zu erhoffenden Beweismateriales das Urtheil zu fällen.

Da die Möglichkeiten, dass K. im verletzten und bewusstlosen Zustande, ohne dass die schlafenden Knaben es merkten, in das Bett gelegt worden ist und der vielleicht durch Versprechungen gewonnene W. nur zum Schein noch Hiebe ausgeführt hat oder im Schlafsaale doch noch ein anderes zum Hiebe geeignetes kantiges Werkzeug, das dann verschwinden gemacht worden ist, vorhanden war, nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so erlauben sich die Gefertigten, nur noch einige Momente der richterlichen Erwägung anzuempfehlen.

Die auffällige Selbstanklage des W. variirte jedesmal in befremdender Weise in wesentlichen Punkten. Eine Begründung für eine tödtliche Feindschaft, sowie ein anderweitiges Motiv zu einem Morde ist kaum zu construiren, und ferner wurde die, wie W. behauptete, schon früher geäusserte Ankündigung der beabsichtigten Gewaltthat von den Zeugen nicht bestätigt. Um mit dem vielumstrittenen Holze nur irgend einen Effect erzielen zu können, muss mit grosser Gewalt geschlagen werden, was aber Lärm macht, und selbst dann vermag man nicht, einen Menschen gleich auf den ersten Streich ins Gesicht schon laut- und wehrlos zu machen. Der Thäter gesteht, „zuerst das Holz mit beiden Händen haltend ein paar Hiebe und dann das Holz nur mit einer Hand haltend, noch 3 bis 4 Hiebe gegen den Kopf des K. geführt zu haben.“ Es ist nun sehr zu verwundern, dass einerseits durch das, wie erprobt, laute Geräusch des Aufschlagens niemand erweckt worden sei und anderseits der empfindlich getroffene Knabe weder geschrieen, noch auch Abwehrbewegungen gemacht haben soll. Mit einem so plumpen und schwer zu handhabenden Gegenstande zweimal fast genau die gleiche Stelle zu treffen, gelingt sicher nur schwer und da, nach der Blutbesudelung zu schliessen, mit der gerad-

linigen, langen Kante und nicht mit dem Ende geschlagen wurde, so hätten doch zunächt die Nase zertrümmert und die Weichtheile dort am meisten zerquetscht werden müssen, wo dieselben über Knochenhervorragungen gelagert waren.

Im gegebenen Falle verjüngten sich jedoch die Wundwinkel an der Seite der Nase und über dem Unterkiefer ganz scharf sowie seicht, und in der Mitte war die Wunde am tiefsten, durchtrennte daselbst sogar noch die Mundhöhlenschleimhaut wie auch Knochen und Zähne, obschon der Kopf auf einer weichen Unterlage auflag.

Es ist weiters zu bedenken, dass, nachdem eingestandenermaassen mindestens sechs Hiebe mit der Kante und nicht mit der Breitseite gegen den Kopf geführt worden sind, nur zwei davon fast wie ein scharfschneidendes Werkzeug wirkten, die anderen aber, die doch auch über Knochen straffgespannte Weichtheile getroffen haben dürften, keine Spuren zurückgelassen haben. Nach der Planskizze zu schliessen, stand der Kopftheil des Bettes an der Wand des Zimmers, und der Thäter kann daher nicht oben gestanden sein, denn sonst hätte er nicht aufziehen können; er muss somit, wie er selbst zugiebt, bei den Füssen des Schlafenden und zwar rechts davon gestanden sein. Da nun K. in gewöhnlicher Weise im Bette auf der rechten Seite lag, so kann unmöglich eine solche Richtung der Wunden erzielt worden sein, wie dieselbe bei K. constatirt worden ist.

Sehr zu berücksichtigen wäre aber auch, dass der Thäter ein kleiner, schwächlicher und verkümmerter Bursche ist und das Bett mehr hoch war, weshalb eine besondere Entwicklung der Wucht der Hiebe nicht denkbar erscheint.

Der einzige Zwängling, der etwas gehört haben will, erwies sich als vollständig unverlässlich und der Schlafkamerad, der zuerst von dem Attentate etwas merkte, war nur zufällig erwacht und hat daher von allen vierzehn oder, wie später angegeben worden ist, von allen zwölf Zwänglingen keiner etwas von der Misshandlung des K. gesehen oder gehört. Trotzdem will aber wieder der weit entfernt aussen im Wächterhäuschen stehende Nachtwächter mehrmals deutlich und laut „Au weh“ schreien gehört und darüber sofort auch Meldung erstattet haben. Erst nachträglich soll zuerst der eine, dann der andere Aufseher geweckt und endlich auch der Oberaufseher geholt worden sein, was bis zu dessem Erscheinen gut 1/4 Stunde Zeit benöthigt haben soll. Unter diesen Umständen behaupten nun mehrere Zeugen, sie hätten nach dem Kommen der Wache noch gesehen, wie die Mordwaffe vom Blute getropft hätte!

So thürmen sich in diesem räthselvollen Falle vor der richter-

lichen Entscheidung schwer lösbare Fragen und kaum mit der Selbstanzeige in Einklang zu bringende Thatumstände auf.

Was vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus zur Klärung gebracht werden kann, dürfte in dem erstatteten Gutachten erschöpft worden sein.

Graz, den 1. Juli 1900.

Auch bei der am 10. September 1900 durchgeführten Schwurgerichtsverhandlung, wobei ein Zwängling behauptete, dass W. den K. nur deswegen erschlagen habe, damit er aus der Anstalt käme, konnte sonst kein anderes Resultat erzweckt werden, und W. wurde daher von den Geschworenen einstimmig schuldig gesprochen und auf Grund dessen zu 3 ½ Jahren schweren Kerkers verurtheilt.

W. trat sofort, ohne nur mit einer Wimper zu zucken, die Strafe an.

Ganz unbegreiflich bleibt es nun, dass K. weder geschrieen noch sich gewehrt haben soll, dass niemand im Zimmer etwas hörte, der Thäter die Verwendung eines scharfen Werkzeuges leugnet, nach Setzung der schweren Wunden auch noch mit dem Holze Hiebe führte, oder gar den K. zuerst bewusstlos schlug, dann erst die Wunden setzte und und schliesslich wieder mit dem Austheilscheit darauf los geschlagen haben muss, da doch dieses Werkzeug blutig befunden worden war.

Uebrigens wäre W. nur ein freiwilliger Märtyrer, welchen Preis soll er erhoffen, und warum änderte er dann seine Verantwortung und bestreitet nebensächliche Umstände?

Ein Complot anzunehmen, erscheint ganz unstatthaft, da dies gewiss bald offenkundig geworden wäre.

9.

Bei dem zweiten mysteriösen Falle gelang es wenigstens insoweit auch Licht in die Sache zu bringen, dass eine Anklage erfolgen konnte.

Aus Ersparungsrücksichten werden häufig die Gerichtsärzte zur Aufnahme des Localaugenscheins nicht zugezogen; so war es auch in diesem Falle, weshalb ich allein zum Thatorte fuhr, um mich zu orientiren.

Selbst aus der besten Beschreibung kann man sich oft keine richtige Vorstellung von der Sache machen, wohl aber genügt häufig schon ein einziger Blick, um Klarheit zu schaffen. Durch Besichtigung der betreffenden Oertlichkeiten gewann auch ich sofort die sichere Ueberzeugung, dass im gegebenen Falle ein Verbrechen vorliegen musste.

Ich ersuchte daher um neuerliche Aufnahme des Localaugenscheins und zwar unter Zuziehung der Gerichtsärzte. Da dies bewilligt worden war, widerlegte ich mit Hülfe von Versuchen die damals herrschende Auslegung des Falles und überzeugte dadurch auch meinen Collegen, so dass, insofern es überhaupt möglich war, ein bestimmtes Gutachten erstattet werden konnte.

Auch bei Durchführung der Verhandlung wurden die Geschworenen auf den Thatort geführt und dieselben gewannen daselbst die gleiche Anschauung; allein es machten sich anderweitige Bedenken geltend, so dass der Angeklagte nur ob Fahrlässigkeit schuldig gesprochen wurde.

Der Fall war folgender:

In einem dicht bewohnten, kleinen, freistehenden, stockhohen Zinshause, neben dem Tag und Nacht ein Finanzwächter postirt ist, wurde am 17. October 1897 in einer kleinen, niederen und mit Kohlenlösch bestreuten Dachkammer, in die man nur durch ein Mauerloch gelangen konnte, hinter an die Wand gelehnten Winterfenstern die Leiche eines Mädchens gefunden.

Man erkannte in derselben die 10 Jahre alte, aussereheliche Tochter einer im Keller wohnenden Partei.

Das Mädchen ist von ihren Eltern sehr schlecht behandelt worden, musste oft Hunger leiden, war daher schon mehrmals aus dem Hause entwichen und gewöhnlich erst nach einigen Tagen wieder aufgefunden worden.

Am 22. September 1897 nachmittags, während die Eltern auf Arbeit waren, spielte das Mädchen zu Hause mit anderen Kindern und liess sich bei einer Nachbarin die Entwendung eines Geldstückes zu schulden kommen. Infolge der Entdeckung dieses Diebstahls die Züchtigung seitens der Eltern fürchtend, flüchtete das Mädchen vor der Heimkehr der Eltern am Abend und blieb seitdem verschollen. Der Ziehvater machte von dem Verschwinden des Kindes auch diesmal wie sonst die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde.

Am 17. October benöthigte nun der Hausherr die in der Dachkammer aufgestapelten Winterfenster, und als er zuletzt auch die kleinen abgesondert stehenden Flügel wegnahm, fand er dahinter die mit Lösch bestreute Leiche.

Der herbeigeholte Todtenbeschauer meinte, dass der Tod schon vor 10—12 Tagen durch Verhungern erfolgt sein dürfte.

Man nahm an, dass das Mädchen einige Tage nach seiner Flucht ganz erschöpft nach Hause gekommen sei, sich aus Furcht oben in der Kammer versteckt habe und daselbst verhungert sei. Da der er-

hebende Gendarm eine gewaltsame Todesart doch nicht für ausgeschlossen hielt, machte er die Anzeige an das Gericht und so wurde am 18. October 1897 die gerichtsärztliche Obduction der Leiche vorgenommen.

Leider hatte ich zuvor von den näheren Umständen der Auffindung keine Kenntniss und unterliess es daher, an der Leiche überall Einschnitte zu machen und an den wichtigsten Theilen, wie Gesäss und Rücken, die Haut vollständig abzupräpariren. Wenn auch die Zergliederung der frisch bekleidet gewesenen (!) Leiche gewissenhaft gemacht und jede Stelle der Körperoberfläche besichtigt worden war, so erscheint es doch nicht ausgeschlossen, dass noch Blutunterlaufungen der Weichtheile vorhanden waren, die aber infolge der Leichenveränderungen, sowie der dicken Beschmutzung der Haut nicht gesehen werden konnten.

Das Ergebniss der Leicheneröffnung kurz resumirt war:

Beginn von Mumification, auffallend hellrothe Farbe des meist noch flüssigen Blutes, Blutbeulen der Kopfschwarte, Blutüberfüllung des Gehirns, sowie der Häute desselben, mehrfache, streng begrenzte, linsengrosse Blutaustritte in der Schleimhaut des ganz leeren Magens, sowie Fehlen einer jeden anatomisch nachweisbaren Todesursache. Kopf, Hals, Unterarme, Hände, sowie Füsse vom Knie abwärts waren durch Kohlenstaub ganz schwarz bekrustet.

Der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit war der, ob das Kind sich dort verkrochen haben konnte oder nicht.

Nur dadurch, dass ich die Fenster wieder aushängen, genau auf den gleichen Platz und in derselben Weise aufstellen und einen entkleideten kleinen Knaben unter Verheissung einer Belohnung in die fragliche Nische hineinkriechen liess, war es mir möglich bei den Anderen alle Zweifel zu bannen, indem der Bursche gleich bei dem ersten Versuche sofort ausrief: „A das geht nit!“ Damit waren auch die daran sich knüpfenden Auslegungen des Falles hinfällig geworden, und es waren daher Alle überzeugt, dass eine Gewaltthat vorliegen müsse.

Zum Schlusse musste ich aber auch noch der gemachten Einwendung, dass sich das Mädchen vielleicht dorthin gelegt und dann die drei Fensterflügel vorgestellt habe, begegnen.

Die Untersuchung der Kleider, sowie der zu Gerichtshanden genommenen Leichentheile fiel negativ aus. Ebenso konnte auch durch die Spectralanalyse keine Kohlenoxydgas-Vergiftung nachgewiesen werden.

Von dem im Nachhange mitgetheilten Gutachten dürfte der

Schlusssatz wohl sichergestellt erscheinen, allein die muthmaasslichen Erklärungsarten des gewaltsamen Todes entbehren selbstverständlich einer jeden einwandsfreien Feststellung.

Gutachten.

Am 17. October 1897 fand man in einer finsteren, mit Kohlenlösch belegten, winzigen Dachkammer eines an der Stadtgrenze befindlichen Häuschens den Leichnam des 10 Jahre alten Mädchens M. A. Derselbe lag auf der rechten Körperseite längs der Rückwand ausgestreckt in einem nur 23 cm breiten dreieckigen Raum, der einerseits durch den Löschboden und die senkrecht gestellte Dachwand und anderseits durch angelehnte bei 70 cm hohe und 50 cm breite Winterfenster gebildet wurde. Die Füsse der Leiche waren durch in derselben Weise an die andere Wand angelehnte zahlreiche grosse Winterfenster verdeckt. Ob ein Raum zwischen den kleinen und grossen Fenstern frei war, um zu der Fundstelle der Leiche vorkriechen zu können, konnte nicht mehr festgestellt werden, scheint aber mit der grössten Wahrscheinlichkeit nicht bestanden zu haben. Von den beiden Seiten her war ein Zugang zur Auffindungsstelle der Leiche keinesfalls möglich, weil die Fenster bis zu den Seitenwänden reichten.

Obwohl es also schon von vornherein undenkbar erschien, dass das Mädchen lebend dorthin gelangt sei, entstand doch die Meinung, das Kind habe sich aus Angst vor der zu erwartenden Strafe in der Bodenkammer versteckt und sei dabei verhungert, weil dasselbe früher auch schon mehrmals entwichen war und dann gewöhnlich, wie auch der verdächtigte Gatte der Mutter der ausserehelich geborenen M. A. gleich zu seiner Vertheidigung hervorhob, in abgeschiedenen Räumen aufgefunden worden sei. Wie erhoben, wurde das Mädchen von der Mutter und besonders von dem Ziehvater in unmenschlicher Weise misshandelt und bekam fast nichts zu essen. Wahrscheinlich um seinen Hunger zu stillen, stahl dasselbe am 22. September 1897 einer Nachbarin 10 Kreuzer, und aus Furcht vor der bevorstehenden Züchtigung entfloh es Abends vor Heimkehr der Eltern und wurde seitdem nicht mehr gesehen.

Es fragt sich nun zunächst, ob diese vermuthete Todesart zugegeben werden kann oder nicht.

Der Tod durch Verhungern tritt keinesfalls rasch ein, sondern es zieht sich die Katastrophe, wie die zahllosen Opfer von Schiffbrüchigen und anderweitig Verunglückten beweisen, auf Wochen hinaus. Hungerkünstler haben sogar in frevelhafter Weise das Fasten auf 40 Tage und noch länger ausgedehnt, ohne einen wesentlichen Schaden dabei erlitten zu haben. Mangelt nebst Nahrung auch das Wasser und wirkt

überdies noch eine niedere Temperatur schädigend ein, so spielt sich selbstverständlich die Erschöpfung viel rascher ab. Die dabei verursachten Qualen sind aber so peinlich, dass ein freiwilliger Hungertod nur bei Fanatismus oder schwerer geistiger Umnachtung vorausgesetzt werden kann. Bekanntlich treten aber zumeist gegen das Ende eines solchen martervollen Zustandes infolge von Ernährungsstörungen des Gehirns Delirien ein, und zum mindesten bewegen sich dann die Erschöpften auf ihrem Lager hin und her, greifen mit den Händen herum und befinden sich in steter Unruhe. Bei dem Kinde A. lagen nun gewiss keine fanatischen Motive vor, und eine durch die Qualen des Hungers und Durstes nicht zu besiegende Zwangslage war sicherlich auch nicht vorhanden. Die Thür zu dem bewussten Verschlage am Boden war nur die letzten 10 Tage zumeist verschlossen, und das Mädchen, das doch schon öfters durchgegangen war und gewiss nur zu gut wusste, dass man draussen überall Wasser und bei fremden Leuten zuverlässlich auch wieder Nahrung findet, hätte doch ohne jeden Zweifel das ihr aus Angst, Schrecken oder Strafe aufgenöthigte Fasten unterbrochen und wieder das Weite gesucht.

Ebenso war der A. unbedingt bekannt, dass die bösen Eltern nicht immer zu Hause sind, neben und unterhalb wohlwollende Leute wohnen, fast anstossend gleichfalls dichtbevölkerte Häuser stehen und in der allernächsten Nähe Tag und Nacht ein Amtsorgan wacht, so dass von allen Seiten Hülfe gebracht hätte werden können. Wäre aber das Kind schliesslich wirklich eingesperrt gewesen, so hätte dasselbe sich noch immer durch Lärmen bemerkbar machen können. Würde man aber trotzdem noch annehmen, das Mädchen habe sich doch dorthin verkrochen, so erscheint es dann ganz unbegreiflich, dass dasselbe nicht durch Herumtasten oder durch unwillkürliches Zusammenziehen der infolge von Kälte erstarrten Füsse die fast senkrecht stehenden kleinen Kellerfenster umgeworfen oder Scheiben eingeschlagen haben sollte. Da nun das Kind ganz intelligent war und nie Zeichen einer geistigen Abnormität geboten hat, so fehlt auch für die Vermuthung, dass vielleicht eine Geistesstörung vorgelegen sei, jeder Anhaltspunkt, umsomehr die psychiatrische Erfahrung besonders im Hinblick auf das zarte Alter des Mädchens ganz und gar dagegen spricht.

Ueberdies bestätigt der Leichenbefund einen Tod durch Verhungern oder Verdursten ohnehin nicht. Das Blut war eben keineswegs eingedickt, sowie auffällig dunkel und die inneren Organe zeigten nicht im geringsten Austrocknung oder Schrumpfung der Gewebe. Weiters war die Abmagerung durchaus nicht ad maximum gediehen, das Fettgewebe erschien noch nicht vollständig aufgezehrt und sowohl der

Dünn- als auch der Dickdarm enthielt noch viele knollenartige Faeces. Liegt nun jemand eingepfercht in einem engen Raume stets in der gleichen Lage und geht aus Mangel an Nahrung allmählich zu Grunde, so entwickeln sich unzweifelhaft während der Agonie Störungen der Circulation im kleinen Kreislaufe, und die dadurch gesetzten Veränderungen wie Hypostase, Oedem u. s. w. müssen dann in der Leiche unbedingt aufgefunden werden. Der Lungenbefund widersprach jedoch einem solchen langsamen Tode ganz und gar, indem das Gewebe durchgehends gleichmässig lichtroth, lufthältig und ohne jede Spur einer serösen schleimigen oder blutigen Ausscheidung in den Bronchien befunden wurde, was demnach unbestritten einen rasch eingetretenen Tod erhärtet.

Nun kommt noch ein sehr schwerwiegendes Moment dazu. Hände, Füsse, Gesicht und Hals der Leiche waren ganz schwarz von Russ und Kohlenstaub.

Diese Beschmutzung könnte nur dadurch entstanden sein, dass das Mädchen auf dem mit Kohlenlösch dick belegten Boden herumgekrochen sei. Wäre dies aber der Fall gewesen, so hätte unbedingt dadurch viel Kohlenstaub aufgewirbelt werden und in die Luftwege, eventuell auch in den Verdauungstract des Kindes gelangen müssen.

In concreto wurden jedoch nur die Zugänge der Nasen- und Mundhöhle bestaubt vorgefunden, in den hinteren Partien, zumal in dem Kehlkopf, in der Luftröhre, sowie in den Verzweigungen derselben oder in der Speiseröhre fand sich hingegen keine Spur von Russ oder Kohlenstaub vor. Es wurden, um darüber Klarheit zu gewinnen, fast sämmtliche Aeste der Trachea aufgeschlitzt und mit Zuhilfenahme eines starken Vergrösserungsglases besichtigt, allein es fand sich nur an einer kleinen Fläche vor der ersten Theilungsstelle der Luftröhre ein ganz schwacher grauer Schimmer, was ganz belanglos erscheint. Dieser negative Befund beweist nun vor allem, dass das Mädchen unmöglich durch das Herumkriechen oder Wälzen auf dem Löschboden schwarz geworden sein kann und daher, wie schon die Art der Auffindung zeigte, als Leiche auf den Dachboden gebracht worden sein muss.

Wahrscheinlich wollte der Thäter den Cadaver verbergen und zunächst mit Lösch zudecken, und als ihm dies nicht ganz gelang, schob er denselben hinter die Fenster. Dies dürfte sich Anfangs October ereignet haben und konnte ganz leicht bewerkstelligt worden sein, weil der Zugang ins Haus sowie zum Dachboden auch Nachts offen stand. Thatsächlich hörte man auch um diese Zeit herum einmal Abends Jemanden in diese vollkommen abgeschiedene Kammer

gehen und fand dann, was sehr wichtig ist, vor dem Zugange zum Dachboden Kohlenstaub. Es muss daher Jemand in diesen Raum hineingegangen sein, seineFüsse beschmutzt haben und wieder herausgekommen sein. Das Mädchen ist gewiss nicht hinein- und wieder heraus- und noch viel weniger wieder zurückgegangen. Vom 7. oder 8. October an war der Zugang zur Dachkammer abgesperrt und deswegen dürfte es nicht möglich gewesen sein, den Cadaver wegzuschaffen. Da am 10. October 1897 Vollmond einging und die Nächte damals hell waren, gewinnt es den Anschein, dass die Leiche nur einstweilen versteckt wurde, um dann dieselbe bei günstiger Gelegenheit in finsterer Nacht mit um so grösserer Sicherheit bei Seite schaffen zu können, was jedoch, wie schon erwähnt, durch Versperrung der Vorkammer und schliesslich durch die Auffindung der Leiche vereitelt worden sein dürfte. Mit Rücksicht auf die vorgefundenen Erscheinungen dürfte die Leiche circa 10 Tage alt gewesen sein, was daher auch wieder mit dem oben Angeführten stimmt.

Reimt man sich die festgestellten Beweismomente sowie die gegebenen Verhältnisse zusammen, so dürfte wohl höchstwahrscheinlich das am 22. September 1897 aus Furcht vor neuerlicher Züchtigung entflohene Mädchen Anfangs October Abends wieder nach Hause geschlichen sein und bei der nun unzweifelhaft besonders brutal durchgeführten Misshandlung seinen Tod gefunden haben. Ein heftiger Stoss gegen den Unterleib, ein wuchtiger Schlag auf den Kopf, ein zumal bei Verschliessung der Luftwege durch schmerzhafte Hiebe verursachter Nervenshok u. s. w. genügt eben vollkommen, um bei einem Kinde ohne Erzeugung von auch in der Leiche nachweisbaren Veränderungen einen plötzlichen Tod durch Lähmung zu veranlassen.

Dementsprechend konnte auch bei der Obduction der Leiche der A. weder irgend ein Anhaltspunkt für eine natürliche Todesart noch auch eine erweisbare tödtliche Verletzung gefunden werden, weshalb nur die bei Erwägung der obwaltenden Umstände sich aufdrängende und zum Ausdruck gebrachte Anschauung übrig bleibt und auch durch den objectiven Befund vollauf unterstützt erscheint, indem die Blutunterlaufungen an den weichen Schädeldecken und der Blutreichthum des Gehirns, besonders der zarten Hirnhäute, für Gehirnlähmung spricht. Nicht von der Hand zu weisen sind schliesslich auch die zweifelsohne nur in dem gleichen Sinne zu deutenden und in den letzten Augenblicken durch Nervenlähmung verursachten Blutungen in der Magenwand.

Kommt man somit bei Prüfung des Localaugenscheins zur Ueberzeugung, dass das Kind M. A. nur als Leiche zur Fundstelle gelangt

sein kann, so gliedern sich die obigen auf ärztlicher Erfahrung und dem Ergebnisse der Leicheneröffnung fussenden Erörterungen in erdrückender Uebereinstimmung daran und gestatten dann nur mehr den Schluss, dass M. A. eines gewaltsamen Todes gestorben ist.

Graz, am 15. November 1897.

10.

Am 9. Juli 1899 um 11 Uhr nachts hörte der mit seinem Knechte am Heimwege begriffene Grundbesitzer Johann S. zwischen den Stationen O. und S. von dem dort liegenden See her ein leises Stöhnen[1]). Bei Nachforschung fand er einen schwer verletzten Herrn, der über Befragen angab, dass er der Gerichts-Adjunkt H. sei und von A. nach V. hätte fahren wollen. In O. sei ein junger Mann von mittlerer Grösse mit blondem Schnurrbart in sein Coupé eingestiegen und habe ihm ohne Ursache mehrere Stiche, darunter einige in die linke Seite versetzt. Adjunct H. theilte den Zeugen noch mit, dass der junge Mann ihn aus dem Waggon hinausgeworfen habe. Auf die Frage, ob er ihn bei der Thüre hinausgeworfen habe, antwortete H.: „bei der Thüre" und auf die Frage, ob der Mann ihn ausrauben wollte, erwiderte H.: „Hoffentlich, ich weiss es nicht." H. sagte noch über Befragen, dass sein Hut im Coupé geblieben sei, und dass er die Nummer des Waggons nicht wisse. Vor dem herbeigeholten Bahnwächter wiederholte H. über nochmaliges Befragen die gemachten Angaben noch zweimal. H. lag am Rücken, nur der Kopf ragte aus dem Wasser heraus. Die Hosen waren bis zu den Knieen herab- und das Hemd ganz hinaufgeschoben, sodass der Bauch nackt erschien. Der Adjunkt wurde hierauf in die nächste Station befördert, hauchte jedoch während dem schon sein Leben aus. Zuvor sagte er noch, dass er den Mann nicht gekannt hätte. Auch fragte er mehrmals, was mit seinem rechten Fusse geschehen sei, derselbe sei weg; desgleichen äusserte er, sein Magen werde ihm zerplatzen.

Die Bahn fährt an der Auffindungsstelle ganz nahe dem See entlang und fällt vom Damme die 5 Meter breite Böschung steil ab, während das Ufer wieder seicht verläuft und das Wasser erst in einer Entfernung von 8—10 Schritten bis zu den Hüften reicht. Fussspuren oder Zeichen eines Kampfes konnten an dem mit Schilf und

1) Bemerkung des Herausgebers. Ich nehme keinen Anstand, diesen Fall zu veröffentlichen, da seinerzeit über denselben alle möglichen Einzelheiten, wahre und ganz unsinnige, in allen Blättern ohnehin verbreitet waren. Das Andenken an den mir wohl bekannten und von mir und Allen, die ihm näher standen, hochgeachteten Mann wird durch diese Darstellung sicher nicht geschädigt.
H. Gross.

Gestrüppe dicht bewachsenen Platze nicht gefunden werden. Wohl aber war das Strassengeländer an einer Stelle stark gelockert, sowie gegen den See zu geneigt. Daselbst lag Uhr sammt Kette und nicht weit davon schwamm im See die offene Brieftasche sammt Inhalt. Endlich fand man noch in der Nähe der Unglücksstelle zerstreut liegend einen Manchettenknopf, eine Correspondenzkarte, sowie einen Brief. Ein Messer oder Blutspuren konnten nirgends gesehen werden. In den Taschen fand sich die Börse vor; nach den Erhebungen fehlte kein Geld.

Bei einer neuerlichen Vernehmung gab S. noch an, dass H. schwer geathmet, theilweise sogar geröchelt und sich nicht mehr rühren gekonnt habe. H. sprach nur, wenn er gefragt worden war und musste ihm die Antwort gleichsam herausgezogen werden, doch erfolgten seine Antworten stets ganz passend, weshalb er bei klarem Bewusstsein gewesen sein musste. Gilet und Hose waren aufgeknöpft und bildete das vor- und rückwärts hinaufgeschobene Hemd ober den drei Brustwunden einen Bausch. Das Wasser reichte ihm, wie schon erwähnt, bis zum Halse und da der See bewegt war, spülte auch fast jede Welle über sein Gesicht hinweg.

Der eine der zuerst gerufenen Bahnwächter meinte, H. sei „nicht mehr ganz beisammen, schon mehr in der anderen Welt“ gewesen und habe auch über Kopfschmerzen geklagt und schon ganz verglaste Augen gehabt.

Bei der gerichtsärztlichen Obduction wurde constatirt, dass die Knöpfe sowie die dazu gehörenden Knopflöcher nirgends ausgerissen waren und nur die Hose von der rechten Gesässseite nach abwärts einen langen Riss aufwies. Sämmtliche Kleider waren nur rückwärts von Blut durchtränkt. Auch der Stehkragen war nur rückwärts mit Blut beschmutzt. Rock, Gilet, Hemd, Kragen und Brustlatz waren nirgends angeschnitten oder durchgestochen.

An der sehr gross sowie kräftig gebauten, musculösen und gut genährten Leiche fand man an der rechten Halsseite eine fast quer verlaufende 7 cm lange Schnittwunde, deren äusserer Winkel 6 cm unter dem Ohre und deren anderes Ende 4 cm unter dem Kinne gelagert war. Gegen den Kehlkopf zu soll sich die Wunde vertieft gezeigt haben. Dabei waren nur kleine venöse Aeste und die innere Drosselblutader beschädigt gewesen. Ferner waren zwischen Schlüsselbein und Brustwarze linkerseits in gleichen Abständen drei übereinander gelagerte je 1 cm lange Stichwunden, von denen zwei zwischen der 2. und 3. Rippe, 2 cm bezw. nur 1 cm tief in die blutarme und collabirt vorgefundene Lunge eingedrungen waren. An der Streck-

seite des rechten Ellbogengelenkes war die Haut abgeschürft und die Weichtheile erschiensn stark blutig unterlaufen. Endlich waren die Beckenknochen rechterseits zersplittert und die umgebenden Weichtheile hochgradig von ausgetretenem Blute durchsetzt. Die gefüllte Harnblase war jedoch unverletzt.

Am Schlusse des Befundes wurde noch erwähnt, dass unter dem äusseren Winkel der Halswunde noch eine 5/4 cm lange Schnittwunde der Haut vorgefunden worden war.

In dem Coupé, in dem H. fuhr, fand man nur auf einem Polster einen streifenförmigen Fleck, der als Abflussrinne zu einem am Boden befindlichen Fleck hinführte. Da es sich nun darum handelte, ob diese Spuren von Blut herrühren oder nicht, so wurde der betreffende Theil des Lederüberzuges herausgeschnitten und die beschmutzten Holzstücke abgestemmt und mir, sowie einem Gerichts-Chemiker zur Untersuchung übergeben.

Das dabei gewonnene Ergebniss wurde von mir fixirt in folgenden

Befund:

Den gefertigten Sachverständigen wurde ein mit Bindfaden verschnürter und mit unverletzten Siegeln versehener Carton übergeben. Nach Eröffnung fanden sich in demselben zwei lange Lederstreifen und fünf kleine Holzstückchen, welche auf einer Fläche braun lakirt, sonst jedoch frisch ausgebrochen erschienen. Längs der Mitte eines jeden Lederfleckens verlief auf der Glanzfläche ein fast 1 cm breiter, aufgelagerter, etwas schmierig und rauh anzufühlender, matt braunschwarzer Streifen, der mit der Lupe besehen uneben und ungleich dick erschien. An manchen Stellen waren winzig kleine Inseln, an welchen der Glanz des Leders durchschimmerte. Diese kaum 0.5 mm dicken Streifen zeigten durchgehends dieselbe Beschaffenheit und waren augenscheinlich durch Abfliessen und Vertrocknen einer Substanz, auf der sich Staub, Kohlenpartikelchen, Asche und Russ abgelagert hatten, entstanden. Mit Wasser konnten dieselben abgewaschen werden, und es blieb dann die Glanzfläche des Leders vollständig unversehrt erhalten. Das Waschwasser davon erschien schmutzig braun und von schwarzen, kaum sichtbaren Partikelchen durchsetzt. Die Streifen färbten, trocken gerieben, ab und konnten mit dem Messer abgeschabt werden. Dabei zeigte sich, dass die Masse nicht trocken, staubförmig, sondern mehr feucht und klebrig war und keineswegs an der Schabfläche einen bräunlich rothen Schimmer aufwies.

Von mehreren Stellen wurde diese fragliche Substanz abgehoben und stets in der gleichen Weise mikroskopisch und chemisch untersucht. An den Streichpräparaten fand man nur bräunliche und schwärz-

liche Schollen und Trümmer sowie Pflanzenfasern, Härchen, Staubtheilchen, Schmutz u. s. w. Charakteristische Krystalle oder organische Formbestandtheile konnten aber nirgends aufgefunden werden.

Auf Zusatz von Säuren oder Kalilauge traten keine wesentlichen Veränderungen ein und eine an den Blutfarbstoff erinnernde Färbung liess sich selbst nach längerem Stehenlassen niemals erkennen. Die Reaction mit Guajactinctur fiel stets negativ aus, und die Darstellung der Teichmann'schen Häminkrystalle mittelst Clornatrium und Eisessig misslang trotz mehrfacher Versuche. Auch durch die Anwendung des Polarisations-Apparates konnten keine Gebilde mit dem charakteristischen Lichtbrechungsvermögen gefunden werden. Die fragliche Schichte wurde weiters nach der Trommer'schen Methode auf Anwesenheit von Zucker untersucht, aber auch dabei war kein positives Ergebniss zu erzielen.

An den Holzstückchen fanden sich theils kleine Flecken, theils Streifen und an einem Stückchen war ein etwas grösserer Fleck einer schwärzlichen aufgelagerten Schichte. Dieselbe konnte überall abgehoben und abgewaschen werden und darunter erschien wieder der Farbenanstrich unlädirt.

Von sämmtlichen Holzstückchen wurden Spuren der fraglichen Substanz abgetragen und in der vorbeschriebenen Weise zuerst mit der Lupe, dann unter dem Mikroskope mit und ohne Zusatz von Säuren, oder Alkalien untersucht und schliesslich zur Anfertigung von Haeminkrystallen sowie zur Prüfung mit der Guajactinctur benutzt.

Trotz aller vielfältig angestellten Experimente war das Resultat doch stets ein negatives.

Aus allem folgt somit nachstehendes

Gutachten.

Die fraglichen Streifen und Flecke an den zur Untersuchung übergebenen beiden Lederstücken sowie an den fünf Holzstückchen rühren demnach keineswegs von Blut her.

Graz, am 17. August 1899.

Wie allgemein erinnerlich beschäftigten sich fast alle Zeitungen lange Zeit hindurch mit diesem mysteriösen Falle, und es wurde zuerst die Anschauung breitgetreten, es liege ein Raubmord vor, dann tauchte die Meinung auf, es wäre ein Racheact eines Delinquenten gewesen, später vermuthete man wieder, Eifersucht wäre die Triebfeder gewesen und schliesslich fabulirte man sogar von einem Lustmorde. Weil im Coupée kein Blut war, behauptete man wieder, H. wäre durch den oder die Mörder aus dem Waggon geworfen worden, und bei der nächsten Station wären dann der oder die beiden Thäter

ausgestiegen, hätten ihr Opfer wieder aufgesucht und demselben nun erst die Stich- und Schnittwunden beigebracht. Infolge dieser Variationen mussten die verschiedensten Erhebungen gepflogen werden, allein ein bestimmtes Resultat konnte nicht erlangt werden.

Am nachtheiligsten für die Untersuchung war die Unverlässlichkeit der Zeugenaussagen und vor allem die Angaben eines Conducteurs, der auf das Bestimmteste behauptete, dass in O. zwei Männer in das zweitclassige Coupé, in dem H. allein war, gestiegen wären. — Der Cassier dieser Station gab aber wieder an, dass damals nur Fahrkarten III. Classe gelöst worden wären. In dem Coupé fand man nachträglich Hut und Stock des H. Derselbe hatte damals seine Braut in A. besucht und fuhr mit dem Abendzuge wieder heim nach V. Die Obducenten erklärten nach Beendigung der Erhebungen am Schlusse ihres ausführlichen Gutachtens, dass der objective Befund für Selbstmord spreche, dass jedoch ein Mord nicht ausgeschlossen werden könne.

Da die öffentliche Meinung nicht zur Ruhe kam, wurde mir am 30. September 1899 der sehr umfangreich gewordene Act zur Erstattung eines Gutachtens zugemittelt.

Am 2. October 1899 überreichte ich, nachdem mein Amtscollege meiner Anschauung beigestimmt hatte folgendes

Gutachten.[1])

Vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus ist vor allem zu erwägen, welche Schlüsse aus den an der Leiche des H. vorgefundenen Verletzungen gezogen werden können.

Dabei kommt zunächst in Betracht, dass einige entschieden mit einem zum Stich und Schnitt geeigneten Werkzeuge, die anderen aber durch stumpfe Gewalt verursacht worden sind. Bei den ersteren dürfte zweifelsohne nur ein mehr kleines Taschenmesser verwendet worden sein, die anderen Beschädigungen jedoch waren so bedeutend, dass dieselben sicher nur durch Sprung oder Fall aus dem mit voller Geschwindigkeit fahrenden Zuge entstanden sein können. Lage, Form und Beschaffenheit der fraglichen Stichschnittverletzungen war nun eine solche, dass sofort der Verdacht eines bei getrübtem Geiste und mit unzulänglichen Mitteln vollführten Selbstmordes rege werden musste; denn ein Mörder, der sein Opfer berauben oder nur aus Rache oder, um den Henkers-Lohn zu erwerben, kalt machen will, benützt wohl

1) Die Zeugenaussagen, auf die sich das Gutachten stützt, können nicht gebracht werden, wohl aber wurden die Hauptmomente derselben vor ihrer Verwerthung stets skizzirt.

kaum ein so unschuldiges Werkzeug, wie das bei H. zur Anwendung gekommene und macht davon gewiss nicht in so zarter Weise Gebrauch. Die Beleuchtung, dass überhaupt für eine Gewaltthat doch von vorneherein jedes Motiv, sowie jede Begründung mangelt und selbst trotz der umständlichsten Erhebungen nicht der geringste Anhaltspunkt dafür gewonnen werden konnte, obliegt zwar nicht den Gerichtsärzten, muss aber doch wenigstens angedeutet werden. Die über diesen beklagenswerthen Fall sichergestellten Thatsachen als bekannt voraussetzend, wäre daher nur zu erörtern, wann die Stichschnittwunden beigebracht worden sind.

Der als hochachtbarer und vollkommen integrer Charakter allgemein bekannte Gerichts-Adjunkt gab vor seinem Tode an, er sei im Coupé ohne Ursache von einem jungen Manne, der in O. eingestiegen sei, gestochen und dann aus dem Waggon geworfen worden und auf die Frage, ob derselbe ihn berauben wollte, antwortete der Sterbende „hoffentlich". Daraus allein schon ergiebt sich aber wieder, da dies unmöglich richtig sein kann, dass H. nur mit gebrochenem Geiste geantwortet hat. Wäre der Adjunkt in Folge eines Streites, oder von einem Irrsinnigen überfallen, gestochen und aus dem Waggon geworfen worden, so hätte entschieden ein Kampf auf Leben und Tod stattfinden müssen, denn Herr H. war gross sowie sehr stark und, da er durch die Stichwunden keineswegs wehrlos gemacht worden war, hätte er sich gewiss bis auf das Aeusserste vertheidigt und selbst auch einem Herkules wäre es dann nicht möglich gewesen, die Waggonthüre zu öffnen und ihn wider seinem Willen sofort hinauszuwerfen. Das Coupé hätte dabei über und über mit Blut beschmutzt werden müssen und das jedenfalls mit Macht aus der grossen Halswunde hervorsprudelnde Blut wäre sicher hauptsächlich über die vorderen Partien der Kleider herabgeronnen. Auch wären bei einem solchen Kampfe unzweifelhaft die Kleider beschädigt und Zeichen einer geleisteten Gegenwehr gesetzt worden. Dem entgegen konnten aber nicht einmal Spuren von Blut im oder am Waggon gefunden werden und die im Gesichte, Hals und an den Händen frei zu Tage liegende Haut zeigte nirgends Kratzeffecte oder sonstige Beschädigungen. Auch ist es wohl selbstverständlich, dass ein um sein Leben Kämpfender instinctiv um Hilfe gerufen hätte, was in der Stille der Nacht doch wenigstens von dem in der Nähe befindlichen Wächter hätte gehört werden müssen. Dazu kommt noch, dass Herr H. nur von einem Mörder, der leider allzu phantasiereich gewesene und viel zu spät in allen Punkten widerlegte Conducteur L. jedoch von zwei Männern spricht, die in O. in das Coupé des Herrn Adjuncten eingestiegen wären. Also wieder ein

Widerspruch, der nur von Neuem die Haltlosigkeit der beiden Aussagen illustrirt. Erwägt man weiteres, dass Herr H. von F. her allein im Coupé war, in O. noch zum Fenster hinausschaute und nach allem auch von dieser Station aus allein blieb, die ganze Affaire sich in höchstens 5 Minuten abgespielt haben muss und eine Ueberrumplung im Schlafe daher ausgeschlossen erscheint, so drängt sich wohl mit voller Begründung die Ueberzeugung auf, dass Herr H. selbst aus dem Zuge sprang und sich dadurch nebst einer allgemeinen heftigen Erschütterung des ganzen Körpers zumal des Gehirnes auch den tödtlichen Splitterbruch des rechtseitigen Beckenknochen mit Zerreissung der anliegenden Gewebe und Gefässe zuzog.

Aber auch noch bei dieser Sachlage machten sich Stimmen geltend, die nahelegten, dass der oder die Mörder unvermerkt in der nächsten Station S. den Zug verlassen hätten und zurückgegangen wären, um dem Herrn Adjuncten den Garaus zu machen.

Auch dagegen muss gesagt werden, wenn es überhaupt noch nöthig erscheint, darauf einzugehen, dass ja auch an der Fundstelle weder fremde Spuren noch Merkmale eines Kampfes hinterlassen worden sind, absolut nichts geraubt worden ist und ein Mörder denn doch nicht, wie schon hervorgehoben wurde, mit einem so kleinen Taschenmesser, noch dazu mit besonderer Schonung der Kleider nur die von Selbstmördern gewöhnlich angewendete Eröffnung der Halsgefässe sowie die Verletzung des Herzens vornehmen würde.

Geradezu absurd muss aber das durch die überflüssige Lectüre der Psychopathia sexualis gezeitigte Hirngespinst, im gegebenen Falle einen Lustmord erblicken zu wollen, erachtet werden. Als Herr H. nach dem tödtlichen Sturze allmählich wieder etwas zu sich gekommen war und seinen hoffnungslosen Zustand erkannt hatte, bemächtigte sich seiner jedenfalls einerseits Verzweiflung, sowie Beschämung und andererseits blinder Selbsterhaltungstrieb. Wenn er daher nicht schon durch den Fall ins Wasser gelangt war, so suchte er nachträglich darin Erlösung. Instinctiv sich durch Schwimmen mit den Händen rettend, gelangte er zu der Stelle, wo man ihn fand, und nun suchte er sich hier mit dem Messer zu entleiben. Die Kraft versagte ihm aber wieder und daher setzte er bei dem Versuchen, die Pulsadern zu durchschneiden, das Messer zweimal an und hatte den Kopf so gewendet gehalten, dass die Stelle vom Halskragen frei gelegt war. Ebenso öffnete er Gilet und Hose und schob das Hemd und den steifen Brusteinsatz ganz nach oben, um ja gewiss möglichst tief und sicher das Herz treffen zu können. Auch dieser Selbstmordversuch schlug fehl, weil eben seine körperlichen Kräfte bereits er-

schöpft und sein Geist schon umnachtet war. Da sein „Magen zum Platzen voll war“ und bei seiner Lage die Wellen stets über sein Gesicht hinspülten, dürfte er sich die Kleider gelüftet und da jede Bewegung des Beckens ihm furchtbare Schmerzen verursachte, versucht haben, etwas aus dem Wasser herauszurutschen. Dadurch wurde seine Hose hinabgestreift und sein Bauch entblösst. Da die Knöpfe nirgends ausgerissen waren, kann das Oeffnen von Gilet und Hose nicht durch den Sturz herbeigeführt worden sein.

Gewöhnlich durchschneiden zwar wohl rechtshändige Selbstmörder die linken Halsgefässe, es ist aber durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Schnitt auch mit der rechten Hand rechterseits geführt werden kann. Uebrigens hat vielleicht Herr H. doch die linke Hand benutzt. weil ja der rechte Ellbogen infolge des Falles schwer beschädigt und jedenfalls sehr schmerzhaft, sowie geschwächt war. Nach allem lag der Herr Adjunct während der Setzung dieser Wunde auf dem Rücken, weil das Blut nach rückwärts geflossen war und die Kleider daher vorne davon mehr frei geblieben sind.

Da Herr H. als geistig und körperlich gesund galt, am kritischen Tage ausser einer Verstimmung nichts Auffälliges bot, bis F. sich mit Bekannten in der gewöhnlichen Weise unterhielt, in O. noch dem Getriebe der Ausflügler zuschaute und kurz darauf ohne jeden zwingenden Grund zu einem Selbstmorde lautlos den tödtlichen Sprung machte, so giebt eine momentane Sinnesverwirrung die einzige Lösung dieser räthselhaften That. Es erscheint demnach wohl zweckdienlich, auch die psychische Persönlichkeit des Herrn H. etwas näher ins Auge zu fassen.

Unstreitig war derselbe aussergewöhnlich zartfühlend, ganz selten empfindlich und zu abnorm schweren und nachhaltigen Gemüthsaffecten geneigt. Das ergiebt sich namentlich aus der von seiner Zimmerfrau schon seit einiger Zeit an ihm bemerkten, tiefen Verstimmung. Dieser melancholische Zug wurde aber auch von Anderen wahrgenommen und von Herrn H. auf dienstliche Chicanen zurückgeführt. Er fühlte sich nämlich wegen seiner deutschen Gesinnung für verfolgt und von Spionen sowie Feinden umgeben. Die Andeutungen, die daraus hervorleuchten, erwecken wohl unwiderlegbaren Zweifel an der geistigen Gesundheit des Verstorbenen.

Verwerthet man schlieslich auch den anatomischen Befund, der bedeutende Höhlenwassersucht des Gehirnes nachwies, so erscheint bei der obwaltenden, melancholischen und persecutorischen Stimmung des Herrn Adjuncten unter dem plötzlichen Ansturme von düsteren Reflexionen über seine Lage die Auslösung eines bei dem eingeschlosse-

nen, finsteren Raume gleich zur Sinnesverwirrung anschwellenden, pathologischen Verzweiflungsaffectes wohl ganz plausibel gemacht. Daraus erklärt sich dann sowohl der verhängnissvolle Sprung aus dem Coupé, als auch das unklare Nachspiel, das durch seinen getrübten Geist noch veranlasst worden ist.

Der für so Viele unfassbare Gedanke, dass ein Justizbeamter am Rande des Grabes eine falsche Angabe gemacht haben soll, verliert somit jede Berechtigung, weil der Sterbende doch nur immer durch Suggestivfragen aus seiner Besinnnungslosigkeit für den Moment aufgerüttelt worden war und gleichsam unbewusst automatisch geantwortet hat, wie das selbst für den einfachen Zeugen Johann S. schon so befremdend gewesene Wort „Hoffentlich“ [1]) beweist.

Es spricht somit in diesem Falle alles für einen Selbstmord und gegen die Annahme eines Verbrechens.

11.

Am 17. Mai 1897 verbreitete sich in Graz die Nachricht, dass in einem sehr besuchten Bordelle eine Dirne der anderen die Nase abgebissen und sodann dieselbe mit einem grossen Küchenmesser massacrirt habe.

Bei der gerichtsärztlichen Obduction der thatsächlich Getödteten wurden 8, meist über 10 cm tiefe Stichwunden, wodurch mehrere edle Organe und auch grosse Blutgefässe verletzt worden waren, sowie der totale Verlust der Nase, die am Rande des knöchernen Gerüstes — nach den Abdrücken der Zähne zu schliessen — abgebissen worden sein musste, constatirt. Der Tod war durch Verblutung verursacht worden. Obwohl die Mörderin sich den Verhältnissen entsprechend benahm und sinngemässe Antworten gab, so

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich bin überzeugt, dass H. das Wort „hoffentlich“ nicht gebraucht hat, sondern dass dies nur von dem Zeugen, einem Bauern, gesagt wurde. Unsere Bauern verwenden diesen Ausdruck in seltsamer Weise statt „vermuthlich“, „wahrscheinlich“, „wie zu erwarten oder anzunehmen ist“ u. s. w. Unser Bauer sagt z. B. von seiner kranken Kuh: „sie wird hoffentlich hin werden“ — oder wenn er Hagelwolken am Himmel sieht: „heute wird hoffentlich Alles zu Grunde gehen“ u. s. w. — H. hat sicherlich den Ausdruck „vermuthlich“ oder „wahrscheinlich“ gebraucht — diese Ausdrücke sind unserem Bauern aber nicht geläufig, so sagte er auch bei Gericht den ihm näher liegenden: „hoffentlich“. — Dass die Bauern auch bei sorgfältiger Wiedergabe von Gehörtem die ihnen zwar bekannten, aber nicht geläufigen Ausdrücke durch ihre eigenen, gleichbedeutenden Worte ersetzen, ist eine oft beobachtete, sichere Thatsache. Da übrigens das „gleichbedeutend“ nur im Urtheil des sprechenden Bauern liegt, so ist dieser Umstand auch der Grund häufiger, oft sehr bedenklicher Missverständnisse. H. Gross.

traten doch sofort Zweifel an ihrer geistigen Zurechnungsfähigkeit auf, und ich machte auch in meiner Eigenschaft als Gefangenhausarzt diesbezügliche Wahrnehmungen, weshalb ich im Vereine mit einem Collegen mit der Untersuchung des Geisteszustandes der Mörderin M. B. betraut worden war.

Da mir der Fall bald vollkommen geklärt und der Aufenthalt in Einzelhaft für die unzweifelhaft kranke Person nachtheilig erschien, so beeilte ich mich nach Möglichkeit und erstattete schon nach wenigen Tagen nachstehendes Gutachten:

Vorgeschichte.

Die 34 Jahre alte Bordellinhaberin M. B. unterhielt mit der seit circa 2 Jahren bei ihr als Wirthschafterin bediensteten ehemaligen Protistuirten M. O., gewöhnlich nur: „Ungarin“ oder „Camilla“ genannt, ein sträfliches Liebesverhältniss, lebte aber trotzdem mit ihr in stetem Hader. Als Letztere am 10. Mai 1897 in ihre Heimath fuhr, wurde die Zurückgebliebene ganz verzweifelt, höchst aufgeregt, schloss sich in ihr Zimmer ein, kümmerte sich nichts mehr um die Wirthschaft, schlug sich nur immer die Karten auf, ergab sich noch mehr dem Trunke und liess schliesslich am 14. Mai der Camilla telegraphiren, sie möge sofort zurückkommen, sie habe wichtig mit ihr zu sprechen.

O. kam am 16. Mai Abends zurück, und beide unterhielten sich sodann in ihrem gemeinschaftlichen Schlafzimmer in bester Laune, tranken Bier und Cognac, verzehrten ihr Nachtmahl, fröhnten hierauf ihrer widernatürlichen Geschlechtslust und wurden endlich gegen $^1/_2$11 Uhr vollkommen still. Um $^1/_4$3 Uhr hörten nun plötzlich die unmittelbar daneben befindlichen Leute Hilferufe und Lärm im Zimmer, weshalb die versperrte Thüre eingestossen wurde. In dem nunmehr durch die vor der Thür im Gange hängende Lampe erleuchteten Zimmer sah man mit in der rechten Hand gezückt gehaltenem Messer im Hemde stehen die B. und in einem Winkel neben der Thüre die gleichfalls nur mit Hemd bekleidete, aus mehreren Stichwunden blutende und der Nase beraubte O. kauern. Kaum, dass die Thüre geöffnet worden war, flüchtete sich Letztere in den Hof, wohin die Andere ihr mit dem Messer nachstürzte, um sie neuerdings anzugreifen, woran sie jedoch gehindert wurde.

Die Verletzte hauchte alsbald ihr Leben aus und die ganz thierisch, stier, wie verblödet und im Gesichte auffallend geröthet aussehende Thäterin wurde sofort zum Amte gestellt und auf der Stelle vernommen.

Sie behauptete, aus geschlechtlicher Erregung der O. die Nase abgebissen und sich dann umbringen gewollt zu haben, da sich die O. jedoch wehrte, habe sie aus Zorn und Aufregung auf dieselbe blindlings losgestochen. Schliesslich sagte sie wieder, sie habe zuerst die Andere und dann sich tödten wollen, die Gründe dafür wüssten ohnehin die Leute.

Bei ihrem Tags darauf, das war am 18. Mai, durchgeführten Verhöre vor dem Untersuchungsrichter gab B. an, dass sie in letzter Zeit viel getrunken habe, weil die Leute sie immer mehr seckirt und gereizt hätten, so dass sie sich schon gar nicht mehr auskannte. Die O. habe sie zur Unzucht verführt und in letzterer Zeit immer öfter dazu verleitet. Dieselbe habe zwar das Geschäft und die Wirthschaft gut zu führen verstanden, allein die O. trieb sie zu allem an und wenn sie ihren Willen erfüllt hatte, sagte dieselbe stets wieder nur, um sie zu seckiren, sie hätte ja das Entgegengesetzte thun sollen. Die O. betzte auch die anderen Leute, besonders die im Hause wohnenden, gegen sie auf, so dass sie sich gar nicht mehr zurecht gefunden habe. Als sie die O. das letzte Mal entliess, bestimmte die D. sie wieder, die O. doch zurückzurufen, was sie schliesslich auch that.

Sie sei dadurch immer mehr aufgeregt geworden, habe immer mehr getrunken, und als die O. Abends eintraf, hätten sie mit einander viel Bier und Cognac vertilgt und sich dann geschlechtlich befriedigt. Aus Aufregung hätte sie nicht schlafen können, und da hätte die O. zu schnarchen begonnen, was sie sonst nie that, und daraus ersah sie wieder, dass die O. sie auch nur hintergehe und das Anvertraute ausplaudere. Darüber sei sie so in Zorn gekommen, dass sie der O. die Nase abbiss, und dann wollte sie sich selbst umbringen. Dabei sei sie mit der O. zum Raufen gekommen und habe blindlings losgestochen.

Die 14jährige Schwester der B. gab an, dass die M. B. die letzten 14 Tage sehr aufgeregt gewesen sei und sich geäussert habe, sie werde sich den Hals abschneiden, weil die O. und D. sie so seckiren. Am 15. und 16. Mai musste sie der B. je eine Flasche Cognac holen.

Die D. gab bei ihrer gerichtlichen Vernehmung sowie hauptsächlich vor dem gezeichneten Referenten an, dass die B. stets „sehr anständig" gewesen sei, auf das Geschäft gut geschaut und für die „Fräuleins" bestens gesorgt habe. Im letzten Winter sei die B. immer krank gewesen, habe überall und fortwährend „herumgedoctert" und sei sehr veränderlich gewesen. Einmal sei sie lustig gewesen, dann weinte und klagte sie wieder, dass Alle sie seckiren, gegen sie zusammenhalten und sie so falsch behandeln.

Als Prostituirte wäre B. oft rauschig gewesen, später hätte sie wenig, in letzterer Zeit jedoch, besonders wie die C. fort war, wieder sehr viel getrunken und zwar auch meist Cognac.

Wegen der Trennung von der O. sei die B. ganz verändert gewesen, sei ruhelos herumgegangen, habe sich um nichts gekümmert, habe sich dann wieder eingesperrt und fortwährend die Karten aufgeschlagen, habe geweint und geklagt, dass die C. vielleicht eingesperrt sei, dass sie noch alle eingesperrt werden könnten, dass der Hausherr ihr aufsässig wäre, dass man ihr das Geschäft unmöglich machen werde u. s. w. Dann zog sie wieder die Photographie der C. aus ihrem Busen, küsste dieselbe, jammerte, dass Letztere sie verlassen habe und wollte ihr sofort nachfahren. Im Keller sei immer Wein und Bier gewesen, und in den letzten Tagen wären durch die B. allein zwei Kisten geleert worden. Am Mittwoch hätte die B. der D. gesagt, dass sie heute schon zwei Liter Wein getrunken habe. Die letzten drei Nächte hätte die B. fast gar nichts und erst Samstag früh etwas geschlafen. Sie sei immer herumgegangen und habe sehr stark geröthet ausgesehen. Auch beklagte sie sich öfters, dass die C. so falsch gegen sie sei, alle gegen sie aufhetze, und dass man sie durch Falschheit und Neid ganz zu Grunde richten wolle. Auch habe sie oft Magenbeschwerden, alle möglichen Schmerzen im Körper, besonders im Kopfe, Congestionen und Angst vor dem Schlag geäussert. In den letzten Tagen behauptete die B. auch, dass die Leute in der Nacht immer herumpfeifen, schreien und an ihrer Thür klopfen, um so zu bewirken, dass man ihr das Geschäft sperre. Den Brief und das Telegramm der O. hielt die B. für falsch und glaubte, dass man sie nur wieder foppe.

Gegessen habe die B. wenig, und auffälliger Weise habe die D., die während der Abwesenheit der O. kochte, früher alles kosten müssen, bevor die B. etwas davon zu sich nahm. Auch eine Woche vor der letzten Abreise sei die O. auf einige Tage fort gewesen, und während dessen schlief ein Bursche im Zimmer der B., was bei der Rückkehr der O. derart Anlass zum Verdruss gegeben habe, dass beide nach einer Scene fortstürzten. Erstere ging sogar deswegen zur Polizei klagen. Nach den Polizeierhebungen rief die sterbende O. ihrer Kameradin zu: „Schauen Sie, das hat mir die Mitzi gethan! Jetzt bin ich gekommen, und jetzt bringt sie mich um!“ Wie die B. dies hörte, schrie sie: „Das ist nicht wahr! Das ist falsches Blut!“ Diese Aeusserung wurde bei der gerichtlichen Vernehmung von der D., welche diese Worte nicht selbst hörte und auch nicht im Gedächtniss behielt, unrichtig wiedergegeben: „Da rennt jetzt das falsche Blut!“

Herr Professor Dr. M., der die B. in letzter Zeit behandelte, erklärte, dass dieselbe an hochgradiger Nervosität, sowie an einem schweren Magenkatarrh infolge von Alkohol-Abusus litt. Ihre nervöse Erregbarkeit war so hochgradig, dass sie im letzten Winter oft von einer solchen inneren Unruhe und furchtbaren Aufregung geplagt wurde, dass sie häufig ganz in Schweiss gebadet war.

Befund.

M. B. ist von grosser, robust und männlich gebauter Statur, üppiger Ernährung und stark geröthetem, sowie congestionirtem Gesicht. Ihre Miene ist wild leidenschaftlich und ihr Blick mehr verschleiert. Ihre Brustdrüsen sind gross, schlaff, derb und ihre äusseren Schamtheile auffallend stark entwickelt und schlaff. Eine Hypertrophie der Clitoris besteht nicht. Besondere Regelwidrigkeiten oder Organerkrankungen sind nicht auffindbar.

Explorata wurde oftmals untersucht und der Gesammteindruck ist, dass dieselbe geistesbeschränkt, sowie gänzlich uncultivirt erscheint und Alles ganz offen ohne Rückhalt schildert. Momente der That, die sie Anfangs wenigstens summarisch noch wusste, entschwanden später ihrer Erinnerung. Ueber Zeit, Ort und die gegebenen Verhältnisse ist sie vollkommen orientirt; sie zeigt keinen besonderen Affect, auch nicht bei Schilderung der That, wie sie sich jedoch in die Erzählung, wie man sie immer mehr seckirt habe, wie Alle gegen sie zusammengehalten haben und wie man sie aus lauter Neid und Falschheit um ihr Geschäft bringen wollte, vertiefte, vergoss sie aber wohl Thränen.

Ihren Geburtstag kennt sie nicht, und sie weiss nur das Jahr (1862). Ihr Vater starb früh, und von ihrer noch lebenden Mutter vermag sie nichts anzugeben. Vier jüngere Geschwister leben und sind gesund. Ob noch andere wären, wisse sie nicht. Sie habe für ihre Geschwister bestens gesorgt und dieselben fortwährend unterstützt. Die beiden Schwestern (mit 14 und 17 Jahren) habe sie erziehen lassen und ja gewiss darauf gesehen, dass sie nicht so tief fallen, wie sie. (B. liess thatsächlich ihre Schwester im Kloster erziehen.) Nach ihrer Firmung sei sie von den Eltern fort und in den Dienst gekommen. So war sie zuerst bei einer Tante, dann bei dem Grossvater und hierauf wieder zu Hause. Mit 17 oder 18 Jahren sei sie nach Marburg und hierauf nach Graz, wo sie Prostituirte wurde, gekommen.

Schule habe sie keine besucht und auch sonst nie etwas gelernt. Ihre Perioden dürfte sie mit dem 17. Jahre bekommeu haben; dieselben traten stets sehr unregelmässig und seit langer Zeit gar nicht

mehr auf. Mit 13 Jahren überstand sie einen Typhus und dann war sie mehrmals geschlechtskrank. So war sie deswegen zweimal in Pettau, zweimal in Marburg im Spital und vor 4 Jahren wurde sie wegen eines Geschwüres und Ausschlages behandelt. Genaue Angaben über Zeit, Dauer und Art ihrer Erkrankungen vermag sie nicht zu machen. Im vorigen Jahre hatte sie auch einmal ein Geschwür im Halse. Die O. sei auch in dieser Richtung krank gewesen.

Sie selbst sei nie recht gesund gewesen, und besonders schlimm sei es ihr im letzten Winter ergangen. Sie sei schrecklich „nerviös" gewesen, habe oft da, dann wieder wo anders furchtbare Schmerzen gehabt, habe sehr häufig in der Früh Schleim erbrechen müssen und sich dabei ganz elend gefühlt. Alle Augenblicke wäre ihr eine entsetzliche Hitze aufgestiegen, so dass sie glaubte, es treffe sie der Schlag. Dabei habe sie Schwindel, Sausen in den Ohren, schlechten Schlaf, schwere Träume, zeitweilig Schwächegefühl und Ameisenkriechen in den Beinen u. s. w. empfunden. Früher hätte sie viel, während ihrer Krankheit jedoch nur wenig und erst in den letzten drei Monaten wieder oft getrunken.

Die O. habe sie seit 4 Jahren gekannt und dieselbe sei zuerst bei ihr Prostituirte und dann Wirthschafterin gewesen. Dieselbe habe gut auf das Geschäft und die Wirthschaft geschaut und Alles geleitet. Die O. sei ihr Unglück und ihr Verderben gewesen. Durch viele Jahre hätte sie einen Geliebten gehabt, derselbe sei jedoch durch die O. verdrängt worden. Als sie einmal rauschig war, wollte die O. ihr die Scham auslecken, sie liess sich dies jedoch nicht gefallen, das nächste Mal aber gab sie nach, und seitdem sei sie verloren gewesen. Sie lebten mit einander wie Mann und Weib und schwuren sich ewige Liebe und Treue; allein die O. tyrannisirte sie nur, trieb sie zu allem an, machte ihr dann wieder Vorwürfe, dass sie es so und nicht anders gemacht habe, hetzte alle Leute gegen sie auf, hielt immer mit den Anderen gegen sie zusammen und wollte sie nur durch Falschheit um ihr Geschäft bringen und sie dadurch zu Grunde richten. Besonders habe die O. mit der D. gehalten und gegen sie gearbeitet. Hätte sie die Eine entlassen, so sei die Andere wieder bitten gekommen, und schliesslich arbeiteten wieder Beide zusammen gegen sie. Diese Falschheit hätte sie ganz zur Verzweiflung und in Verwirrung gebracht. Sie hätte sich gar nicht mehr ausgekannt, was sie thun sollte. In der letzten Zeit wäre dies immer ärger geworden und sie hätte in ihrer Verzweiflung stets mehr getrunken. Sie habe nirgends mehr Ruhe gefunden, Alles sei ihr wider den Strich gegangen. Alles, was sie that, sei nicht recht gewesen, und man seckirte

und verfolgte sie bis aufs Blut. Oft habe sie das Essen ganz gut vertragen, und auf einmal kochte die O. wieder so, dass sie Alles erbrochen habe; es müsse somit also doch etwas hineingegeben worden sein.

Sie sei sei denn doch zu den berühmtesten „Doctores“ und „Professores“ gegangen und habe Alles gerne befolgt, es sei jedoch nichts besser oder gleich wieder schlechter geworden; da müsse denn doch was Anderes schuld daran gewesen sein, dass ihr nicht geholfen werden konnte. Die Leute hätten sie auch immer so auffallend auf der Gasse angesehen und Bemerkungen gemacht. Alles sei nur von der O. ausgegangen, dieselbe redete einmal so und dann wieder anders und hetzte Alle im Hause gegen sie auf, so dass sie keinen Dienstboten mehr erhalten konnte. Sie sei stets „höchst anständig“ gewesen, habe bestens aufs Geschäft geschaut, und trotzdem sei nichts recht gewesen. Aus Verzweiflung habe sie schon einmal einen Brief an Herrn Commissär N. schreiben lassen, sei selbst auf die Wachstube und Tags darauf zum Herrn Commissar K. klagen gegangen. (Thatsache.) Wie nun die O. fort war, habe sie sich gar nicht mehr ausgekannt, die D. habe sie bestimmt, die O. zurückzurufen, und als der Brief von der O. kam, hätte die D. denselben ganz falsch vorgelesen, weil ein anderes Mädel später ganz etwas Anderes gelesen hätte. So habe sie nur immer wieder gesehen, dass man sie durch Falschheit in die Verzweiflung bringen wollte. Der Hausherr sei auch gegen sie gehetzt worden und habe gesagt, er dulde die vielen Weiber nicht mehr und er werde bauen lassen. Das regte sie auch furchtbar auf. Dazu kam noch, dass man in der Nacht immer bei ihr vor der Thüre und bei dem Fenster pfiff, klopfte und Lärm machte, um zu bewirken, dass man ihr das Geschäft sperre.

Am letzten Tage sah sie bei ihrem Fenster ein Mädel, das eine schwarze Henne hielt und mit einem Messer so auffallende Zeichen und Bewegungen machte. Wie sie dann fortging, sei ein Fleischhauer mit einem blutigen Karren durch die Gasse gefahren, was doch sonst nie vorgekommen sei, und derselbe hätte sie sonst immer so freundlich gegrüsst, und diesmal hätte er die Kappe tief ins Gesicht gezogen gehabt und finster zu Boden geschaut, ohne zu grüssen. Wie sie nun in die nächste Gasse ging, sei alles voll Stroh gewesen, das sei ihr so auffällig vorgekommen und nur ihr zum Possen geschehen, so dass sie, wie sie den Dr. E. gesehen, aus Scham gleich nach Hause gestürzt sei. Sie habe nun nur zu bestimmt gemerkt, dass man sie durch fortwährende Seckatur, Bosheit und Neid zu Grunde richten wolle.

Wie nun die O. gekommen wäre, ihr wieder schön gethan und von Neuem alle möglichen Betheuerungen und Versprechungen gemacht hätte, wäre sie wieder ausgesöhnt geworden und sie hätten mit einander getrunken, gegessen, sich befriedigt und dann zur Ruhe gelegt. Die O. sei aber fürchterlich aufgeregt gewesen, was wieder nur Falschheit gewesen sei. Als sie nun draussen reden hörte und einzelne Worte vernahm, die nur die O. wissen konnte; so z. B. den Namen (Hansi) ihres gerade zum Geschenk erhaltenen Vogels, so sei sie dadurch schrecklich aufgeregt worden, weil die O. sie doch nur immer so wie alle Anderen hintergehe, foppe und für Narren halte. Aus Verzweiflung und Wuth habe sie daher der O. die Nase abbeissen und sich sodann selbst umbringen wollen. Sie sei aber mit der O. ins Handgemenge gekommen und habe schliesslich gar nicht gewusst, dass sie dieselbe so arg gestochen habe. Sie glaubte daher sogar, dieselbe hätte sich nur angegossen und sei gar nicht blutig gewesen. Auch sei ihr vorgekommen, dass die Leute draussen meinten, sie bringe sich jetzt selbst um, und um sie ja nicht mehr retten zu müssen, liessen dieselben sich so lange Zeit, um eine so schwache Thür einzutreten. Dadurch sei ihre Wuth noch mehr gesteigert worden. Die O. habe ihr das Messer entwunden und unter den Tisch geworfen, und wie die Thür geöffnet worden wäre, hätte sie dasselbe schon wieder in der Hand gehabt und sei der O. damit noch in den Hof gefolgt, allein gethan habe sie derselben dort nichts mehr.

Die O. sei ihr Untergang gewesen, dieselbe sei an Allem schuld, habe ihr immer gedroht, sie anzuzeigen, dass sie die Wachleute „spicke“, damit ihr das Gewerbe genommen würde; auch durfte sie mit keinem Manne mehr verkehren u. s. w. Draussen hätte es immer geklopft, man habe vor ihrer Thüre immer so gespuckt und gehustet, die Hausmeisterin habe ihr auch stets in den letzten Tagen alles Mögliche vorerzählt von der „damischen Loisl“, von Jägern und Bub'n, von Wasser und Brod, so dass sie sich gar nicht mehr ausgekannt hätte, Alles sei ganz verkehrt gewesen, und man habe sie nur angestänkt und in Verwirrung bringen wollen.

Die Leute, die ihr sonst immer die Mädeln gebracht hätten, wären jetzt auf einmal ausgeblieben und hätten dann, ohne etwas zu sagen, Abends ein Mädel ganz unverhofft mit deren Koffer geschickt. In den letzten Tagen hätten die Mädeln gar nichts im Buche eingetragen, als wenn dieselben nichts verdient hätten, dann wäre auf einmal wieder Alles corrigirt worden. Man hätte immer zu ihr „so und so — das und das“ gesagt und dann nichts gelten lassen.

In der Nacht habe sie gehört, wie die Leute draussen sagten,

wir sind Ungarn und keine Juden, dann wieder Worte, die nur die C. wusste. Alles sei durcheinander gegangen, Niemand wäre mehr bei ihr geblieben; ein Dienstmann nach dem andern sei gekommen, selbst auch ihr Cousin habe sie so höhnisch gefragt und nur gefoppt. Die C. hätte auch immer gesprochen, sie (O.) sollte Einen heirathen, der sei aber lungensüchtig, und dann hätte dieselbe solche Andeutungen gemacht, als wenn sie auch bald von der Welt scheiden müsste. Das Alles hätte so auf sie eingestürmt, dass sie sich nicht mehr ausgekannt habe. Hier im Arrest hörte sie auch in der Nacht laut sprechen, von der Mitzi u. s. w.

Gutachten:

Verwerthet man vom fachmännischen Standpunkte aus das ganze Material, so erhellt daraus, dass die M. B. eine geistig mehr tief stehende, uncultivirte Person ist, die seit Jahren allen möglichen geschlechtlichen Verirrungen fröhnte und dem Trunke ergeben war. Bei ihrem Schandgewerbe erkrankte sie auch an Syphilis und zerrüttete so ihr Nervensystem total. Unter diesen die Psyche schwer schädigenden Umständen entwickelte sich bei ihr eine depressive und persecutorisch gefärbte Stimmung. Der in so verrufenen Häusern heimische Zank und Hader, sowie die dort so mächtig pulsirenden niederen Triebe und Gefühle gaben eben Stoff zur Genüge, um bei ihr die überwerthige Idee zu reifen, dass all ihr Ungemach nur das Werk der Andern wäre.

Auf einmal vertrug sie wieder kein Essen mehr, ergo wurde ihr etwas verabreicht und davon stammt also ihr Magenübel. Da sie doch für ihr Leiden die berühmtesten „Doctores und Professores“ zu Hilfe nahm, es trotzdem aber nicht besser wurde, so muss sie etwas dagegen bekommen haben. Nachdem sie viel Lug, Trug, Falschheit, Neid und Widerwärtigkeiten erfuhr, so kann dies nur ein abgekartetes Spiel ihrer Feinde sein. Die Einzige, die sie zu Allem brachte, an die sie sich noch klammerte, vor der sie auf Grund ihres scheusslichen Liebesverhältnisses allein noch Treue sowie Vertrauen zu hoffen wagte, täuschte sie aber auch und brachte dadurch den Stein ins Rollen. Misstrauen, Angst, Unruhe, Verzweiflung bemächtigten sich ihrer und raubten ihr noch das bischen Kritik, das sie noch besass. Um sich zu bethören, griff sie noch mehr zur Karte und zu dem so viel gesuchten Sorgenbrecher. Ihr deroutes Nervensystem sowie ihre schon so sehr geschwächte Psyche widerstand jedoch diesen neuen Schädlichkeiten nicht mehr, und ihr Bewusstsein begann sich zu trüben. Ihre überreizten Sinne percipirten nunmehr Trugwahrnehmungen und sie erkannte daraus, dass man sie nur durch Falschheit und Neid zu

Tode seckiren und verderben wolle; der Hausherr, ihr Gesinde sowie die anderen Leute arbeiteten gegen sie, und die Triebfeder von Allen sei nur die O., der sie doch ihr Herz geschenkt habe. Aus Aufregung und Verzweiflung schlaflos gemacht, hörte sie, wie man vor ihrem Zimmer pfeife, huste, klopfe und Worte rede, die nur die C. wusste. Wie sehr schon vor der grausigen That ihr Apperceptionsvermögen sowie ihr Gehirnmechanismus krankhaft gestört war, zeigt ihre Erzählung von der Henne, sowie von dem Fleischer, der in noch nie dagewesener Weise auf dem ihr zum Possen mit Stroh bestreuten Visitwege einherfährt.

Als sie nun in ihrer Verzweiflung dem Selbstmord nahe, durch Cognac und Wollust aufs Aeusserste erregt, durch das scheinbare Schnarchen und die von Aussen gehörten Vertrauensbrüche überzeugt wurde, dass die O. sie nur schmählich hintergehe und für Narren halte, wollte sie sich auf das Empfindlichste rächen. Wie sehr sie dabei schon der Vernunft beraubt war, ergiebt sich aus ihrer Schilderung, indem sie meinte, es sei kein wirkliches sondern nur falsches Blut, und man säume mit dem Eintreten der Thüre, um sie ja nicht bei dem Selbstmorde zu stören.

Die gefertigten Gerichts-Psychiater erklären somit, dass die Tödtung der M. O. durch die bei der M. B. in der letzten Zeit aufgetretene Geistesstörung veranlasst wurde.

Nachdem die eingestandenen sexuellen Delicte schon seit Jahren betrieben worden sind, so muss noch erwähnt werden, dass die in Frage stehende, wahrscheinlich noch heilbare Wahnsinnsform keinesfalls so weit zurückreicht und von einer perversen Veranlagung überhaupt nicht gesprochen werden kann.

Dermalen erscheint es nöthig, die gemeingefährliche B. der Irrenanstalt zu übermitteln.

Graz, am 24. Mai 1897.

Das wegen der Wichtigkeit des Falles eingeholte Facultäts-Gutachten bestätigte obiges Gutachten.

Während der Untersuchungshaft kniete die Patientin fast den ganzen Tag, betete, hielt Zwiegespräche mit sich und klebte sehr fleissig an ihren Schächtelchen für Zündhölzchen. Sonst war sie musterhaft.

In der Irrenanstalt besserte sich ihre Geistesstörung trotz der gehegten Befürchtungen bald, und nach Jahresfrist konnte sie geheilt entlassen werden.

Bei der Ende Juni 1898 zum Zwecke der Aufhebung der Curatel neuerdings gepflogenen gerichtsärztlichen Erhebung ihres Geistes-

zustandes machte die B. einen recht günstigen Eindruck und schwur, mit dem bei ihrem Schandgewerbe gewonnenen Vermögen ein Geschäft zu kaufen und von nun an anständig zu bleiben.

Die gemachten Angaben in Betreff ihrer sexuellen Delicte führte sie auf ihre Geistesstörung zurück.

Eine strafgerichtliche Verfolgung fand deswegen nicht statt.

Betrügerische Simulation bei Unfällen.

Als Gerichts- und Werksarzt, sowie als ständiger Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte über Streitigkeiten, machte ich so trübe Erfahrungen, dass ich mich scheue, meiner Anschauung voll Ausdruck zu geben. So schön und edel auch die modernen socialen Wohlfahrtsgesetze erdacht worden sind, so untergräbt doch die dermalen geübte Durchführung den Wohlstand sowie die Moral des Volkes. Die Arbeiter führen fast jede Erkrankung auf einen angeblichen Unfall zurück, beuten selbst die geringsten Beschädigungen auf das Unglaublichste aus und werden in ihrer Jagd nach einer Rente von vielen Seiten thatkräftig unterstützt und dazu oft noch angeeifert. Erreicht der Rentenwerber nicht sofort das höchste Ausmass, so meidet er zumeist jede Arbeit, schimpft, excedirt, übertreibt immer mehr und klagt fort und fort; denn er weiss nur zu gut, dass er sich dadurch seine Lage nie verschlechtern kann und schliesslich doch seinen Zweck erreicht.

Ich hatte oft Gelegenheit zu erleben, dass die selbst unter Eid von Rentenwerbern oder Arbeitsgenossen gemachten Angaben als bewusst erlogen erwiesen werden konnten, oder dass alte Gebrechen auf einen jüngst stattgefundenen oder nur fingirten Unfall zurückgeführt oder Unfallsfolgen auf das Unverschämteste übertrieben worden sind; allein eine gerichtliche Verfolgung eines solchen doch unbedingt betrügerischen Vorgehens erlebte ich mit Ausnahme eines erst vor wenigen Monaten beobachteten Falles noch nie.

Unlängst hinkte wieder eine Slovenin in der erbarmungswürdigsten Weise mit Hilfe von Stöcken zum Schiedsgerichte und schrie schon bevor ich ihr Bein berührt hatte. Alles sofort als Schwindel zu erklären, hätte ich nie wagen dürfen, ich beantragte daher eine kleine Rente, sie bekam jedoch das höchste Ausmass. Das überraschte die Kranke derart, dass sie ~~auf~~ ihre Stöcke vergass und ohne deren Unterstützung anstandslos von dannen ging.

Der Ausnahmsfall, in dem ein Rentenschwindler doch endlich einmal der Strafe zugeführt worden ist, war folgender: Am 8. Ja-

nuar 1895 war der Aushilfskuppler A. P. mit der linken Hand vorgeblich zwischen die Puffer gekommen, weshalb er seitdem bis in die Neuzeit Rente bezog. Er wurde von verschiedenen Aerzten behandelt und begutachtet und stand auch in Spitälern in Pflege. Niemand machte ihm die Rente streitig oder erklärte ihn für einen Schwindler. Ich begutachtete ihn zweimal und gab meiner Ueberzeugung in Folgendem Ausdruck.

„An die Dir. der berufg. Unf.-Vers.-Anst. d. ö. Eisenbahnen in Wien."

Dem Ersuchen vom 28. Mai 1897 entsprechend, untersuchte ich den mir genau bekannten Sträfling A. P. in der Strafanstalt Karlau und constatirte, dass derselbe körperlich und geistig vollständig gesund ist. Als zeitweiliger Vertreter des den A. P. behandelnden Bahnarztes, hatte ich Gelegenheit den Genannten auch schon früher einige Zeit hindurch zu sehen und ärztlich zu behandeln. Derselbe zeigte damals am linken Unterarm, besonders an der Hand eine ganz eigenthümliche, nicht behebbare, unerklärliche, derbe, ödematöse Schwellung der Haut, sowie des subcutanen Zellgewebes. Der Untersuchte behauptete in der Hand starke Schmerzen zu verspüren und dieselbe absolut nicht gebrauchen zu können. Er hielt dieselbe auch immer ganz steif und äusserte bei jeder Berührung grosse Schmerzen. Da die Schwellung gerade in der Früh immer stark war, schöpfte ich sofort Verdacht, weil ich bei Häftlingen und Simulanten Aehnliches schon öfters gesehen hatte.

Als nun A. P. am 20. Dezember 1896 dem Landes- als Strafgerichte eingeliefert worden war, sah ich, dass während der Haft die Schwellung geschwunden und der Arm gebrauchsfähig geworden war. Ich erklärte ihm auch gleich Anfangs, dass hier ein Unfug nicht geduldet würde.

Der Betreffende blieb daher gesund, hantirte mit der linken Hand sowie mit der rechten, nahm nie ärztliche Hilfe in Anspruch und kam am 1. Mai 1897 in die Strafanstalt Karlau. Daselbst arbeitete er einige Zeit in der Schusterei und auf einmal producirte er an der Ulnar-Seite der linken Handwurzel ein nicht erklärbares, oberflächliches Hautgeschwür, welches trotz aller ärztlichen Hilfe nicht zur Heilung gebracht werden konnte und stets ein unreines Aussehen hatte. Als ich ihn das erstemal in der Strafanstalt untersuchte, war fast keine Schwellung der Hand mehr vorhanden, und er gebrauchte wenigstens zum Theile wieder die linke Hand. Gegenwärtig ist an Stelle des Geschwüres noch eine linsengrosse callöse und etwas nässende, vollkommen verschiebbare Verdickung der Haut, sowie wieder eine mässige Schwellung der Hand zu bemerken. Eine

Abmagerung der Musculatur des Armes ist nur in ganz geringem Masse zu constatiren. Der Sträfling hält die Hand wieder ganz steif, windet sich und schreit, wenn man seinen Arm berührt, damit Bewegungen machen, oder den lose haftenden, guldenstückgrossen Pflasterfleck abheben will. Eine Fixirung der Finger- oder Handgelenke besteht nicht, er lässt dieselben aber nur etwas bewegen. Nachdem ihm bedeutet wurde, dass diese Schmerzensäusserungen keinesfalls den Thatsachen entsprechen, wird er renitent und sagt, er habe nur einige Monate und nicht einige Jahre. (!) Derselbe ist derzeit in der Weberei als Spuler beschäftigt, gebraucht nur die rechte Hand und hält die linke unbeweglich steif. Ich glaube, dass man über A. P. wohl im klaren sein wird; da er jedoch objectiv nachweisbare Veränderungen an der Hand zeigt, dieselben aller Voraussicht nach weitergezüchtet, daher noch schlimmer werden dürften und bei dem Abgang einer Ueberführung Nachprüfer doch immer zu Gunsten des Rentenwerbers sich entscheiden werden, so schätze ich das Gebrechen des A. P. mit 20 Proc. Einbusse ein und begründe dies damit, dass die noch bestehende Schwellung der linken Hand und deren Gebrauchsbeschränkung mit dem erlittenen Unfalle zusammenhängen kann. Das aufgetretene Hautgeschwür, was sicherlich künstlich hervorgerufen wurde, hängt keineswegs mit dem Unfalle zusammen und wird nur wieder benützt, um durch fortwährendes Steifhalten der Hand eine Verschlimmerung des ursprünglichen Zustandes herbeizuführen.

Vielleicht gelingt es doch endlich einmal den A. P. der Simulation zu überweisen.

Graz, am 27. August 1897.

Da ein k. k. Oberbezirksarzt den A. P. wegen Necrose, etc. als gänzlich erwerbsunfähig erklärt hatte, wurde ich im Januar 1899 aufgefordert, mich zu erklären, ob ich mich diesem Gutachten anschliesse. Meine Antwort lautete:

An die Dir. der berufg. Unf.-Vers.-Anst. der öst. Eisenbahnen in Wien.

Dem Ersuchen vom 23. Januar 1899 entsprechend, untersuchte ich am 3. Februar 1899 den in Baierdorf, 96 in der Gemeinde Eggenberg wohnenden, gewesenen Aushilfskuppler A. P. und constatirte, dass der von k. k. Oberbezirksarzte Dr. M. aufgenommene objective Befund dem Thatsächlichen entspricht, weshalb ich mich um Wiederholungen zu vermeiden, demselben anschliesse und nur noch dazu bemerke, dass an der linken Hand des A. P. Haut und Nägel ein ganz normales Aussehen bieten und nur das subcutane Zellgewebe eine auffällige Succulenz aufweist. Die Oberhaut der

Hohlhand ist sogar derb und kaum verschieden von der der rechten Seite. Die fragliche Wunde hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit Hohlgeschwüren oder Fisteln, geht durchaus nicht in die Tiefe und erscheint in keiner Weise an der Unterlage, oder gar am Knochen fixirt. Callöse Ränder sind nicht vorhanden, und das Ganze besteht nur aus einer linsengrossen, dunkelblauen, lockeren, oberflächlich sitzenden, etwas hervorragenden und zum Theile überhäuteten Wucherung, die in der Mitte eine kleine, etwas Eiter secernirende Oeffnung zeigt. In der Umgebung ist die Oberhaut roth und aufgelockert. Die darunter liegende Lederhaut, sowie das Zellgewebe zeigen aber daselbst keine weiteren Veränderungen. Die Begrenzung dieser rothen Hautstelle ist ganz scharf, unregelmässig, eckig und bandartig. Die Betastung dieser Stelle ist vorgeblich „furchtbar schmerzhaft", und bleibt der Finger daselbst wie an Pech kleben. Eine abnorme Configuration der Skelettheile der Hand kann nicht nachgewiesen werden, wohl aber erscheinen die distalen Gelenksenden der Unterarmknochen im Vergleiche zu rechts einfach nur etwas vergrössert. Alle Gelenke der Hand sind beweglich, allein die Excursionen erscheinen derart eingeschränkt, dass vom Faustschluss fast $^2/_3$ fehlt.

Als sehr bezeichnend muss hervorgehoben werden, dass die Musculatur überall gleich gut entwickelt ist und selbst der Ballen des Daumens und des kleinen Fingers sowie die Zwischenknochenmuskeln der Mittelhand keinen Schwund aufweisen. An der Beugeseite des Unterarmes vor der Handwurzel sind die Weichtheile massiger als rechts und fühlen sich daselbst locker und elastisch an. Selbstverständtich ist die Hand wie zentnerschwer und so empfindlich, dass schon eine leise Berührung unerträgliche Schmerzen verursacht.

Die mir gestellte Frage, ob ich mich dem Gutachten des Ober-Bezirksarztes anschliesse, muss ich mit „Nein" beantworten, weil die bestehenden krankhaften Veränderungen ohne jede Begründung ganz willkürlich auf den Unfall zurückgeführt und in keineswegs einwandfreier oder der ärztlichen Erfahrung entsprechender Weise gedeutet worden sind. Eine Erörterung der schon in meiner Ergänzung des Befundes ersichtlichen Gründe meines Urtheiles erscheint überflüssig, und ich komme daher zu folgendem Schluss:

Da dem A. P. bisher eine Rente gewährt worden und eine Heilung oder Besserung nicht eingetreten ist, so wird es sich nicht umgehen lassen, demselben auch weiterhin eine Rente zu gewähren, umsomehr, als eine Ueberführung der mit voller Berechtigung vermutheten Simulation und künstlichen Erzeugung des bestehenden

Krankheitszustandes bisher nicht gelungen ist und bei der Undurchführbarkeit von Zwangsmassregeln kaum je zu gewärtigen sein dürfte.

Was die Höhe der zu erfolgenden Rente anbelangt, kann ich auch der Anschauung des Herrn Amtsarztes keinesfalls beistimmen, da volle Erwerbsunfähigkeit doch wohl nur bei dem Mangel beider Hände etc. besteht und der Verlust der linken Hand allein gewöhnlich nur mit 40, 50, höchstens 60 Proz. Einbusse eingeschätzt wird. Stellt man das Leiden abgesehen von der Provenienz dem Verluste der linken Hand gleich, so ist dies mehr als human. Während der Abbüssung seiner Strafe, wobei er gewiss das möglichste Widerstreben bethätigte, verdiente er sich doch noch etwas und selbst schon dadurch erscheint die Einschätzung des Hrn. Amtsarztes widerlegt. Es dürfte sich empfehlen, diesen Fall dermalen als dauernd zu erledigen und den Rentenwerber vielleicht nur von Zeit zu Zeit unvermuthet controliren und erst nach 1—2 Jahren wieder begutachten zu lassen.

Graz, am 5. Februar 1899.

Einige Monate später war ich bei dem Schiedsgerichte bemüssigt, einen haarscharf gleichen Zustand bei dem Arbeiter K., der schon über Jahr und Tag die volle Rente bezogen hatte, zu beurtheilen, nur handelte es sich diesmal um den Vorderfuss und nicht um die Hand. Ein Professor der Chirurgie, der Votant des Richter-Collegiums war, meinte, es könnte doch eine Neurose, etc. vorliegen, weshalb ich vor meinem endgültigen Ausspruche noch Erhebungen beantragte. Bald darauf wurden drei Brüder und einige Spiessgesellen verhaftet, die seit Jahren eine Reihe von grossen Einbruchsdiebstählen, sowie verschiedene Raubattentate begangen und mehrere Menschen theils gemordet, theils lebensgefährlich verletzt oder siech gemacht hatten. Einer der Brüder war der A. P. und einer der Spiessgesellen war der Rentenwerber K. Ich nähte nun den Fuss des eingelieferten K. im Inquisitenspitale in einen dicken Verband ein und erklärte, dass ich der geringsten Störung der Heilung mit Gurten, Zwangsbett und Jacke begegnen würde. Alles heilte sofort, und die chronische Schwellung verschwand baldigst. In Folge dieses schlagenden Beweises wurde K. auch wegen Betruges angeklagt und von den Geschwornen schuldig gesprochen.

Auch die Hand des gleichfalls eingelieferten A. P., die bei der Aufnahme noch geschwollen war, heilte wieder rasch und aus edlem Dankgefühle zeigten sich schliesslich die schönen Seelen gegenseitig an, dass sie sich, wie ich stets vorausgesagt hatte, durch Abbinden

der Extremität während der Nacht die Schwellung der Weichtheile erzeugt hatten, und dass P. der Lehrmeister des K. gewesen ist.

Ende October 1900 hatte ich den A. P. neuerdings zu begutachten und constatirte dabei, dass die linke Hand desselben vollständig frei beweglich sowie ganz gebrauchsfähig war, weshalb ich den Sträfling als vollkommen erwerbsfähig erklärte. Während seiner derzeitigen Haft arbeitet derselbe stets ganz anstandslos.

Häufigkeit der Simulation.

Gegenwärtig befinden sich im hiesigen Gefangenhause in einer Zelle allein wieder zwei Häftlinge, von denen jeder behauptet, von der Begehung der ihnen zur Last gelegten Verbrechen nichts zu wissen. Jeder derselben war schon im Irrenhaus, sowie auf der Beobachtungs-Abtheilung und täuschte epileptische Dämmerzustände vor. Der eine stiehlt und vagabundirt auf Grund der seiner Zeit erfolgten Irrsinnigkeitserklärung schon seit Jahren ganz ungestraft und der andere beabsichtigt damit auch noch eine Unfallsrente zu ertrotzen. Abgesehen davon, dass beide in ganz widersinniger Weise simulirten, beweisen die Delicte allein schon, dass zur Zeit der That keine Bewustseinsstörung vorgelegen sein konnte. Der eine verkaufte nämlich die gestohlenen Gegenstände und behauptete, auch davon nichts zu wissen, obwohl er alle andern Ereignisse, die sich zur kritischen Zeit noch abgespielt hatten, genau im Gedächtnisse bewahrte. Der andere besuchte wieder Sparkassen, gab sich dort das Ansehen eines Angestellten und übernahm „aus Gefälligkeit“ die Besorgung von Einlagen, verschwand aber dann mit dem anvertrauten Gelde. Er suchte sich seine Opfer in sehr findiger Weise aus, überredete dieselben auf das Geriebenste, liess sich alles umständlich angeben, und arbeitete nur bei grossem Andrange. Beide gaben schliesslich die Simulation auf, blieben jedoch selbstverständlich bei der behaupteten Amnesie. Der ersterwählte Häftling wurde auch dadurch überführt, dass er sich in einem aufgefangenen Briefe brüstete, dass er ungestraft alles thun dürfe, da er ja irrsinnig erklärt worden sei.

In einer Nachbarzelle spielte sich der zu referirende Fall ab. Das darüber abgegebene Fachurtheil lautetete, wie folgt:

Befund.

Am 23. Januar 1900 wurde der seit September 1897 bei der Gräfin H... bedienstete 32 Jahre alte Kutscher E. F. verhaftet, weil er eine Reihe von Gegenständen sich angeeignet und verkauft oder versetzt, anvertraute Beträge unterschlagen, den Erhalt des Geldes

fälschlich bestätigt und Heu, sowie Hafer veruntreut hatte. Der Schaden soll über 1000 Gulden betragen.

Bei dem Verhöre am 14. Februar legte F. ein umfassendes Geständniss ab, gab alle Details auf das Genaueste an, verantwortete sich vollkommen vernünftig und entschuldigte alles damit, dass er in schlechte Gesellschaft gekommen und zum Trunke verleitet worden sei. Um seine Schulden zu decken, habe er immer wieder gestohlen, Hafer und Heu habe er jedoch nicht genommen. Anfangs gestand er nur, die durch Versatzscheine ausgewiesenen Gegenstände entwendet zu haben und leugnete jeden weiteren Diebstahl. Bei Auffindung der zur Entdeckung führenden Versatzscheine fand man auch einen Brief an die Gräfin, in dem er um Gnade und Erbarmen für sich, sein Weib und seine drei Kinder bittet und den Schaden wieder gut zu machen verspricht.

Wahrscheinlich um seiner Bitte Nachdruck zu verleihen, spielte er sich auf den Lebensretter des jungen Grafen hinaus und gab dann bei der Polizei des Näheren an, dass er von zwei Herren, die den Knaben vielleicht entführen, oder morden wollten, gedungen und in Eid genommen worden sei. Darüber immer grübelnd, sei er zum Trinker geworden. Früher bemerkte nie jemand eine Geistesstörung an E. F., fünf Wochen nach seiner Verhaftung erschien er aber plötzlich irrsinnig. Am 18. Februar meldete der Aufseher N. dem gefertigten Gefangenhaus-Arzte, dass er selbst gesehen habe, wie F. aus dem Kübel des Leibstuhles gegessen und getrunken habe. Beim Oeffnen der Zellenthüre kniete der Häftling sofort nieder und bat unter Thränen mit flehend erhobenen Händen, man möge ihn nicht schlagen, man möge ihm nichts thun. Da er den Arzt sofort erkannt hatte und das Ganze den Eindruck der Komödie machte, wurde vor ihm die Weisung ertheilt, dass er in die Zwangsjacke gesteckt werden müsste, wenn er die Hausordnung störe. Nachträglich wurde dies auch durchgeführt, da er Tag und Nacht keine Ruhe gab. Er schrieb dann einen sinnlosen Brief, nannte sich dabei Capitain aus Praetoria, beschuldigte die Gräfin H. des Raubes seiner Kinder, gab vor, in Praetoria ein Haus zu besitzen, in dessen Keller 30,000 Fr. wären u. s. w. Merkmale, die für Paralyse oder Manie sprechen würden, sind in diesem Schriftstücke nicht ausgeprägt.

Am 21. und 22. durch längere Zeit beobachtet, ging er ganz ruhig mit gesenktem Kopfe in der Zelle auf und nieder und hatte eine Hand aus der Jacke befreit. Zu seinem Mithäftling machte er einige, durchaus nicht sinnlose oder unpassende Bemerkungen. Da erst am 22. die gefertigten Gerichtspsychiater mit der Untersuchung

des Geisteszustandes des E. F. betraut worden waren, so konnte erst nach Studium des Actes mit der eingehenden Beobachtung des Häftlings begonnen werden.

Sein Schwager gab noch an, dass F. stets fleissig gelesen, sich viel eingebildet und phantastischen Gedanken gehuldigt habe. Wie ihm schon der Boden unter den Füssen brannte, erpresste er sich noch von seinem Weibe, das er stets darben liess, Geld und scheint in Wien bei dem englischen Consulate es versucht zu haben, sich anwerben zu lassen.

Am 24. Februar 1900 vorgeführt, betritt er das Untersuchungszimmer mit Zögern und bittet, nicht geschlagen zu werden. Hereingeschoben, stiert er mit verzerrten Zügen vor sich hin, macht mit dem Kopfe Kreisbewegungen, schiebt den Unterkiefer vor und bleibt zumeist stumm. Befragt, ob er noch den Narren spiele, antwortet er „nein, ich bin nicht närrisch". Essen Sie noch Koth? „habe nie Dreck gefressen", dann murmelt er vor sich hin: „Parlament, Praetoria." Auf die Aufforderung, doch zu zeigen, wie gut er den Narren spielen könne und wie er dazu komme zu glauben, dass er in Praetoria sei, bleibt Explorat verblüfft stehen, stiert gegen eine Zimmerecke, grimmassirt, schnalzt mit dem Munde, zwinkert mit den Augen, spricht jedoch nichts. Auf die Frage des unterzeichneten Gefangenhausarztes, ob er ihn kenne, nachdem er denselben noch vor drei Tagen ganz richtig als „Herr Doctor" angesprochen, flüstert Explorat heute: „Herr Richter". Befragt, ob er das ihn begleitende Aufsichtsorgan erkenne, stiert er dasselbe lediglich an und schaut dann in die Luft. Endlich sagt er unter Schütteln des ganzen Körpers: „ich bin ganz gescheidt". Auf Vorhalt, dass er Gewehre gestohlen und verkauft habe: „ich habe nichts gestohlen und nichts eingestanden". Gefragt, wer er eigentlich sei? „ich bin ein Freiwilliger des 26. Corps, habe bei Ladysmith gekämpft, auch unter General Albrecht, habe siegesbewust gekämpft". Auf den Zwischenruf: „Sie haben gestohlen!" erwidert Häftling erregt: „Herr. Sie beleidigen mich, (stotternd) sind Sie satisfactionsfähig?" Auf Vorhalt, dass er doch Weib und Kind habe, besinnt sich Explorat, macht mit dem Rumpfe Hebungen und Senkungen, wendet den Kopf umher, als ob er in zu enger Cravatte stecke, und jammert vor sich hin: „ja, ja, hier in Praetoria, meine arme Frau, das Kind muss ich suchen gehen"; dann stiert er mit verzerrten Zügen ins Leere. Auf die Frage, seit wann er Kämpfer sei? reibt er sich die Hände, schaut wie verwirrt vor sich hin. Ob jetzt Tag oder Nacht sei? stutzt er, schaut gegen die Zimmerdecke: „es geht schon auf". Was hier für ein Haus sei? „das Castell", ob er hier Kriegsgefangener sei? „ja, 10 Jahre habe ich gekriegt, durch

Intrigue der schwarzen Frau". Ob er Kopfschmerz habe? „ja, hie und da". Hierauf wird ihm gesagt, dass wegen seiner Kopfschmerzen eine Hungercur eingeleitet werden müsse, insolange bis er im Kopfe gescheidter werde, und wenn er aus dem Kübel Koth essen wolle, so sei es ihm nicht verwehrt, nur müsse er die Zwangsjacke bekommen. Darauf stiert Explorat den Arzt an und ruft laut: „ja wohl". Auf die Frage, wer mit ihm zusammen eingesperrt sei, antwortet er: „ein Oberst, zwei Schüler und ein alter Mann". Auf den Vorhalt, dass er ein Simulant, ein Schwindler sei, antwortet er mit einer schüttelnden Bewegung des Körpers: „ja wohl".

Körperlich bietet Explorat, welcher von mittelgrossem, kräftigem und regelmässigem Körperbaue ist, keinerlei Zeichen einer krankhaften Beschaffenheit; sein Puls ist ruhig und seine körperlichen Functionen sind regelmässig. Bei der Vorführung am 28. Februar benahm sich Explorat ebenso anscheinend geistesgestört. Er stierte den Frager an, begann sofort zu weinen, indem er sagte: „nicht schlagen". Auf die Frage, ob er noch geisteskrank sei, schwieg er, dann behauptete er wieder in Praetoria zu sein, auf weitere Fragen verhielt er sich jedoch ganz stumm. In letzterer Zeit störte er die Nachtruhe nicht mehr und bot auch während des Tages nicht Auffälliges. Er ging zumeist in der Zelle auf und nieder und machte nur mitunter mit dem Kopfe Gesten, als wenn er mit jemandem im Gespräche wäre, doch auch dieses Gebahren wurde immer seltener und schwächer, gerade so wie er nur mehr über besonderes Befragen ganz leise noch andeutete, dass er Capitain und Kriegsgefangener aus Praetoria wäre. Die Beamten des Hauses erkennt er sofort und bittet dieselben, ihn von der Zwangsjacke zu befreien und ihm zu essen zu geben, er habe Hunger. Es wurde ihm nämlich vom 25. bis 28. nur „volle Diät" verabreicht, weil er vorgab, Congestionen und Kopfschmerzen zu haben. Nach seiner letzten Exploration äusserte er sich in der Zelle mit grösster Wuth und höchstem Ingrimm, wenn er frei wäre, so müsste es Blut geben. Oftmals wurde er auf das Wohlmeinendste belehrt, dass er sich durch sein blödes Spiel absolut nur seine Lage verschlechtere und davon gewiss keinen Nutzen haben werde. Er blieb aber stets einsichtslos und begann entweder für seine Kinder zu flehen, oder in der excessivsten Weise auszuarten.

Gutachten.

Das Gebahren des E. F. passt zu keiner der klinisch bekannten Formen einer Geistes- oder Nervenkrankheit. Auch die einzelnen Züge dieses Zerrbildes stimmen weder mit der wissenschaftlichen Symptomatologie, noch auch mit der medicinischen Erfahrung überein. Selbst der Beginn

sowie der Verlauf des dargebotenen Zustandes widersprechen jeder ärztlichen Empirie. Hat man das Treiben und Lassen vieler Tausende von Geisteskranken oft und oft auf das Erschöpfendste beobachtet, so übt sich zwar wohl das Auge, um sofort Echt und Unecht unterscheiden zu können; allein in Strafanstalten gewinnen doch oft die meisten Krankheitsbilder ein eigenthümliches Gepräge und erschweren die Diagnose. Während einer vieljährigen Praxis in solchen Häusern hat man aber auch mitunter Gelegenheit. besonders bei Untersuchungshäftlingen „das sogenannte Spiel des wilden Mannes" sehen zu können. Ganz plötzlich wird dabei der früher stets vernünftig und ruhig gewesene Delinquent wie toll, frisst Unrath, gibt Tag und Nacht keine Ruhe und spricht das Widersinnigste, was selbst auch dem kranken Gehirne fremd erscheint. Bald erschöpfen sich aber die Kräfte, und es werden dann gewöhnlich nur noch Verzweiflungs- oder Wuthaffecte carikirt.

So war es auch bei E. F., nachdem er den Brief erhalten hatte, dass die Gräfin für sein Weib und seine Kinder sorgen werde, er jedoch für immer verstossen sei, geberdete er sich recht deprimirt und setzte dann gleich mit dem gewöhnlichen „Stadium der Höhe" beziehungsweise dem Endstadium von Psychosen ein. Solche Kranke schmieren mitunter mit Koth, er aber that sich sofort daran gütlich. Trotz dieser anscheinend totalen Umnachtung seines Geistes erkannte er aber doch wieder seine Umgebung und nahm alles wahr. Schrift, Sprache, Miene, Geberden kurz gesagt, sein ganzes Gebahren zeigte niemals die Merkmale des Krankhaften, sondern bloss die der Uebertreibung und gemachten Verzerrung. Er äusserte weiters niemals Sinnestäuschungen oder systematisirte Wahnideen und aufgefordert, seine Narrheit doch recht zur Geltung zu bringen, kommt er in jämmerliche Verlegenheit, und weiss nicht, was er sprechen soll. So waren seine Kräfte bald nach allen Richtungen hin erschöpft, sein Anfangs so tolles Treiben blasste rasch vollkommen ab, und es blieb ihm nur Beschämung sowie Wuth und Verzweiflung.

Die gefertigten Gerichts-Psychiater fühlen sich daher für berechtigt zu erklären, dass E. F. nur in ganz stümperhafter Weise einen Narren spielt, und ~~nachdem~~ derselbe früher nie geisteskrank war, seine Delicte sicherlich bei klarer Vernunft vollführt hat und dieselben auch nachträglich eingestand, so liegt nach allem kein Grund für die Annahme dass vielleicht doch hinter diesen vorgetäuschten Maske eine Psychose stecke, vor. Der Umstand. dass jemand unter den gegebenen Verhältnissen leicht erkranken kann, ändert nichts an den einzig nur für die Schlussfassung zu verwerthenden Thatsachen.

Graz, am 28. Februar 1900.

Nach Erstattung dieses Gutachten wurde F. von mir anscheinend ignorirt, und ich legte ihm nur mehr nahe, dass er nunmehr wieder der Disciplinargewalt unterworfen sei. Einige Zeit bot er nichts Besonderes, doch allmählich wurde er stets excessiver, wenn er den Kerkermeister erblickte. Bei dem Verwalter, der als ehemaliger Officier sehr energisch auf Insubordination reagiert, hütete er sich aber auszuarten. Er wurde trotzdem in den Keller gesteckt und auf das strengste disciplinirt, jedoch ganz fruchtlos. Er tobte, schrie, zerriss stets die Zwangsjacke, machte sich daraus Puppen und behauptete, dies seien seine Kinder.

Zur Verhöhnung der Fasttage verweigerte er selbst gleich die Nahrung und kam dadurch sehr herunter. Der Anschauung huldigend, dass bei erschöpftem Körper auch der Geist nicht mehr klar sein könne, hielt ich es für angezeigt, mein Veto einzulegen. Ich liess ihn daher in eine gemeinsame Zelle transferiren und künstlich füttern. Ich beobachtete und controlirte ihn dabei genau, gewann jedoch aus allem doch immer wieder nur die Ueberzeugung, dass er simulire. Ich überliess daher die Fütterung, die wegen der aufgelegten? Simulation nur durch Zuhalten der Nase gewaltsam durchgeführt worden war, den Mithäftlingen und rechnete darauf, dass deren Zartgefühl den Starrkopf bald brechen dürfte. So geschah es auch. Nachdem diese Fütterung einige Wochen hindurch stets mit einem furchtbaren Spectakel gemacht worden war, wurden die Häftlinge überdrüssig und quälten den anscheinend stuporös Daliegenden. E. F. gab daher die Nahrungsverweigerung auf. Ebenso liess ich ihn zum Spazierengehen zwingen. Anfangs musste er getragen werden und blieb dann im Hofe im nassen Grase liegen. Ich duldete auch dies nicht und liess ihn herumzerren. Nach wenigen Tagen entzog er sich der immer unangenehmer werdenden Fürsorge seiner Zellengenossen und ging nunmehr freiwillig spazieren. So wurde er allmählig normal gemacht, und als ihm die Anklage verkündet wurde, erschien er schon wieder sehr gescheidt. Er blieb es auch während der Verhandlung, nur zitterte er stets zur geeigneten Zeit wie ein Espenlaub und erzweckte dadurch wenigstens doch, dass die weitgehendste Milde geübt wurde. Da seine Excesse bei klarem Bewusstsein durchgeführt worden sind, und er dabei unzählige Amtsehrenbeleidigungen, gefährliche Drohungen, öffentliche Gewaltthätigkeit etc. begangen hatte, so scheinen diese Delicte überhaupt nicht in Rechnung gezogen worden zu sein.

Als Sträfling blieb E. F. ganz normal, als jedoch eine neuerliche Verhandlung wegen eines geplanten Mordattentates drohte, spielte er wieder einen Narren, gab aber sein Treiben bald auf. Nachträglich

sah ich ihn einmal und konnte dabei nur feststellen, dass er geistig und körperlich ganz gesund war.

Tod in der Narkose.

Die nachfolgende Darstellung dürfte wegen der in ähnlichen Fällen nothwendigen Fragestellung durch das Gericht für Juristen von belehrendem Interesse sein.

Am 8. October 1896 langte von einem hiesigen Spitale die Anzeige ein, dass soeben ein Patient während einer Chloroformnarkose gestorben sei. Bei der am 10. October 1896 vorgenommenen Legalsection wurde Nachstehendes zu Protokoll gegeben:

Obductions-Befund:

a) Aeussere Besichtigung der Leiche.

— —

13. Extremitäten gehörig geformt, an den Unterschenkeln je eine circa 5 cm lange und ebenso breite bräunlich pigmentirte, glänzende und mit Epidermisschuppen bedeckte Hautstelle.

14. In der Gegend des linken lateralen Knöchels ist eine fast apfelgrosse, derbelastische Geschwulst. Dieselbe zeigt in ihrer Mitte eine nierenförmige, fast hellergrosse ulceröse Wundfläche, welche in ein Hohlgeschwür übergeht. In einer Tiefe von 3 cm stösst der Sondenknopf daselbst auf den rauhen und entblössten Knochen.

Die Haut ist über dieser Geschwulst nur schwer verschiebbar und erscheint graubraun verfärbt. Bei dem Einschnitte zeigt sich daselbst derbes, schwieliges Gewebe, sowie missfärbige Granulationen.

Der untere Theil des lateralen Knöchels erscheint cariös zerstört, das Sprunggelenk jedoch ist intact.

b) Innere Untersuchung der Leiche.

— —

16. Das bei der Eröffnung des Schädeldaches abtröpfelnde Blut ist flüssig und kirschroth. — — —

18. In ihren Blutleitern ist nur dünnflüssiges, mehr hellroth gefärbtes Blut vorhanden. — — —

20. Die venösen Gefässe erscheinen zumeist stark eingespritzt, geschlängelt, und hie und da ist die Blutsäule durch eine Luftblase unterbrochen. — — —

23. In den Kammern sind nur einige Tropfen klarer Flüssigkeit vorhanden. — — —

32. Die linke Lunge ist ziemlich voluminös, durchgehends lufthältig und besonders in den rückwärtigen Partien blutreich. Nur ein-

zelne Läppchen zeigen an der Schnittfläche feinschaumige Flüssigkeit in geringer Menge.

33. Auch die Schleimhaut der Luftröhrenäste erscheint sehr blutreich.

34. Die rechte Lunge ist durchgehends angewachsen, lässt sich von ihrer Umgebung nur sehr schwer trennen und fühlt sich ganz derb, fest und höckerig an; der Oberlappen ist vollständig derb, fest, schwielig, luftleer und ist von mehreren kleinen und einer nussgrossen Eiterhöhle durchsetzt.

Die Umgebung dieser Cavernen ist schwielig, eiterig und von grösseren und kleineren käsigen Knoten durchsetzt. Die hinteren und unteren Partien des Mittel- und Unterlappens sind starr, luftleer, leberähnlich und sehr blutreich.

Die vorderen Partien erscheinen grau und zumeist lufthältig, fühlen sich jedoch auch ganz uneben an, indem dieselben von zahllosen, theils einzeln stehenden, theils zu Haufen gruppirten stecknadelkopfgrossen grauen Knötchen durchsetzt sind. Einzelne dieser käsigen Knoten sind in der Mitte erweicht. An der Schnittfläche der noch lufthältigen Stellen zeigt sich auch ziemlich viel feinschaumige Flüssigkeit.

35. Im Herzbeutel ist etwas klare Flüssigkeit, das Herz entspricht der Grösse der Faust, ist matsch, leicht zerreisslich und mässig von Fett umwachsen. Die Höhlen desselben sind nahezu leer, und die Klappen erscheinen durchgehends zart, schlussfähig und nur die zweizipflige ist an ihrem freien Rande ziemlich verdickt.

36. Die grossen venösen Gefässe enthalten ziemlich viel flüssiges, mehr licht gefärbtes Blut.

37. Die Wand der Körperschlagader ist durchgehends zart.

38. Die Milz ist weich, fast um das Dreifache vergrössert, blutreich, leicht brüchig und die Kapsel stark verdickt nnd getrübt. —

47. Im Gekröse des Dünndarmes sowie an einzelen Dünndarmschlingen sind ziemlich ausgebreitete Blutaustritte zu bemerken; dieselben erreichen zumeist die Grösse eines Hellers und durchsetzen sämmtliche Schichten, so dass am Darmrohre hie und da sogar der Bauchfellüberzug und stellenweise auch die Schleimhaut durch ausgetretenes Blut abgehoben erscheint.

48. An solchen Stellen des Darmrohres ist auch der Darmschleim durch das ausgetretene Blut ganz dunkelroth gefärbt.

49. An den Bauchdecken lassen sich jedoch Zeichen einer Gewalteinwirkung sowie überhaupt am Körper nicht constatiren.

50. Sonst nichts Erwähnenswerthes vorfindlich; nur die Lymphdrüsen der linken Schenkelbeuge sowie der rechten Lungenwurzel sind geschwollen, besonders letztere.

Das Gutachten kann erst nach Einsicht in die Vorerhebungen erstattet werden, und wir heben nur hervor, dass die Einholung der Krankengeschichte sowie die genaue Erhebung des ganzen Vorganges der Narkose nöthig erscheint und das betreffende Betäubungsmittel auf seine chemische Reinheit geprüft werden muss.

Die von der Leitung des betreffenden Spitales überreichte Krankengeschichte lautet folgendermassen:

„K. J., Bauernsohn aus St., 37 Jahre alt, verheirathet, meldete sich am 5. October d. J. zur Aufnahme ins Spital. Patient hat seit mehreren Jahren eine Geschwulst am Malleolus extern. des linken Fusses, angeblich nach einer Verstauchung. Die Geschwulst ist faustgross, elastisch, die Haut im Umkreis geröthet, an der Kuppe ulcerirend. Die Sonde dringt in die Tiefe, wobei sich jauchender Eiter entleert. Beweglichkeit ziemlich gut erhalten. Die Sonde stösst auf nekrotischen Knochen. Innere Organe normal.

Am 8. October 1896. Es wird zur Operation geschritten. Evidement. Die Untersuchung des Herzens ergiebt nichts Pathologisches. Die Frage, ob jemals früher Herzklopfen oder ähnliche Erscheinungen empfunden wurden, wird verneint. Mitunter leichte Rheumatismen.

Narkose im Beginn ganz normal. Pupillen reagiren noch sehr deutlich. Patient reagirt auf Anrufe, z. B. „tiefer athmen!“, spricht sogar noch, er sei noch munter. Unmittelbar darauf heftiges Excitationsstadium. Puls wird schwach, leichte Cyanose. Die Zunge ist nicht zurückgesunken, wie die sofortige Untersuchung zeigt. Vorziehen des Kiefers, ausgiebige Wiederbelebungsversuche durch elektrischen Strom, künstliche Athmung durch eine halbe Stunde. Cyanose nimmt zu, Herzschlag sistirt. Exitus letalis am 8. October 1896 neuneinhalb Uhr vormittags.“

Graz, am 15. October 1896. F. L.

Die chemische Untersuchung des verwendeten Chloroforms erhärtete, dass dasselbe rein war.

Die wichtigsten Momente der Zeugenaussagen waren folgende:

Arzt L., der Leiter des Spitales war, gab an:

„K. J. sollte wegen einer Caries des linken Sprunggelenkes operirt werden. Gegenwärtig waren Herr Dr. W., Dr. G., Dr. H. und ich.

Die Narkose leitete sich ganz normal ein, ohne jede beunruhigende Erscheinung. Nach Verbrauch von ca. 25 g Chloroform gerieth der Patient in ein ziemlich heftiges Excitationsstadium, wobei er gehalten werden musste, um nicht vom Operationstisch herabzufallen. Unmittelbar nach dieser Excitation blieb ganz unvermittelt der Puls aus, die Athmung stockte, und es war jeder Wiederbelebungsversuch vergeblich,

um die Herzthätigkeit wieder in Gang zu bringen. Zu bemerken wäre noch, dass keine asphyktischen Erscheinungen vorangegangen waren.

Ich war zugegen, wie Herr Dr. G. vor der Narkose das Herz untersuchte und constatiren konnte, dass der Herzzustand keine Contraindication für die Narkose abgebe. Ich selbst betheiligte mich insofern, als ich Chloroform aufträufelte und den Puls controlirte. Beim Schwächerwerden des Pulses machte ich sofort darauf aufmerksam, worauf das Fortnarkotisiren sistirt wurde. Der Patient war vor Beginn der Narkose fieberfrei."

Dr. G. sagt aus: „Der Patient wurde vorher untersucht, zeigte keinerlei Erscheinungen von Seiten des Herzens und der Lungen, die eine Contraindication gegen Narkose bilden würden. — —

Die Narkose führte Anfangs Dr. H., sodann übernahm sie nach kurzer Zeit Arzt L., um sie nach ebenfalls ganz kurzer Zeit wieder an Dr. H. abzugeben. Patient spricht noch deutlich, Reflexe sind erhalten, es werden spontane Bewegungen ausgeführt. Keinerlei cyanotische Erscheinungen oder Athemstörungen oder Unregelmässigkeiten in der Herzaction. Hierauf nach 10—15 Minuten heftiges Excitationsstadium, Abgang von Urin, Cyanose, etc. Chloroformverbrauch betrug circa 25 g. Der die Narkose leitende Dr. H. wurde, solange er dieselbe überhatte, sowohl vom Unterzeichneten als auch vom Arzt L. fortwährend controlirt." Dr. G.

Dr. H. dictirte zu Protocoll:

„Vor Beginn der Narkose wurde der Patient durch Dr. G. untersucht und zwar bezüglich des Herz- und Lungenbefundes und hierbei keinerlei Abnormität vorgefunden.

Sodann begann die Narkose des Patienten, indem ich Chloroform tropfenweise auf die Maske aufgoss; sodann setzte Arzt L. die Narkose fort bis zum Beginn des Excitationsstadiums, bei welchem ich die weitere Narkose vornahm."

Dr. W. berichtete, dass die inneren Organe normal waren und dass er schon eine Reihe von Chloroform-Todesfällen verlaufen gesehen habe.

Ich erstattete sohin folgendes

Gutachten:

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der 37 Jahre alte Bauernsohn J. K. am 8. October 1896 im Spitale infolge der eingeleiteten Chloroform-Narkose an Erstickung, wahrscheinlich wegen Lähmung der Athmungs-Centren, starb. Der Tod muss rasch eingetreten sein, weil die allein functionsfähig gewesene linke Lunge nur Spuren von

Oedem aufwies und das Blut durchgehends flüssig war. Damit stimmen auch die Erhebungen überein, indem angeblich während des heftig aufgetretenen Erregungsstadiums plötzlich Puls und Athmung aufhörten. Nachdem die Leiche zur Zeit der Eröffnung nicht mehr ganz frisch war, so konnte dem Umstande, dass einzelne Gasblasen in den venösen Gefässen gefunden wurden, weiter keine Rechnung getragen werden.

Da nun, wie die durchgeführte chemische Untersuchung erhärtete, das angewendete Betäubungsmittel rein und richtig gewählt war, so werfen sich zunächst folgende Fragen auf:

1. War die Vornahme der beabsichtigten Operation dringend geboten?

2. Erheischte dieselbe unbedingt eine Narkose, oder hätte man sich nicht (ganz gut) auch mit anderen schmerzstillenden Methoden und Mitteln, die nicht gefährlich erscheinen, behelfen können?

3. War in concreto die Anwendung einer Narkose überhaupt gestattet, und im Bejahungsfalle, wurde dieselbe nach den Regeln der Kunst und Wissenschaft durchgeführt?

4. Wurden bei dem Eintritte der Störung der Respiration und Circulation sofort die durch die wissenschaftliche Erfahrung gebotenen Wiederbelebungsversuche erschöpfend in Anwendung gebracht, sowie auch kunstgerecht gehandhabt, so dass nichts unterblieb, um das Leben des J. K. zu retten?

Bei J. K. wurden jedenfalls infolge der Bestürzung und Aufregung derart ungestüme Wiederbelebungsversuche gemacht, dass der Dünndarm mehrfach in höchst bedenklicher Weise gequetscht wurde. Allein es dürfte sich kaum ein Richter finden, der wegen dieser Verletzungen, die ohnehin nur einen Sterbenden trafen und daher nicht weiter von Belang waren, ein Schuldig sprechen könnte. Anders gestalten sich aber die Verhältnisse bei der Erwägung, ob es erlaubt oder doch noch rathsam war, den K. einer Narkose zu unterziehen und ob dieses Moment pflichtgemäss den Regeln der Kunst und Wissenschaft entsprechend mit der nöthigen Sorgfalt erforscht wurde. In dieser Hinsicht ergeben die Erhebungen, sowie die medicinische Erfahrung Folgendes: Die Vornahme der Operation war keine zwingende, dieselbe hätte ganz gut noch unterbleiben, oder doch wenigstens verschoben werden können. Nachdem Patient schon den 5. October 1896 im Spitale aufgenommen wurde und die Operation erst am 8. October hätte vorgenommen werden sollen, so wäre hinlänglich Zeit gewesen, denselben ordnungsgemäss zu untersuchen. Dies scheint aber in kaum zu entschuldigender Weise verabsäumt oder zu oberflächlich gemacht

worden zu sein, weil in der Krankengeschichte steht: „Innere Organe normal", was doch gewiss den Thatsachen ganz und gar widersprach. Weiters gab der Arzt L. an, dass Dr. G. das Herz untersuchte, keine Contraindication fand, und dass Patient vor Beginn der Narkose fieberfrei gewesen sei. Dieser genannte Hausarzt wieder dictirte zu Protocoll: „Der Patient wurde vorher untersucht, zeigte keinerlei Erscheinungen von Seiten des Herzens und der Lungen, die eine Contraindication gegen Narkose bilden würden." Am Schlusse dieses Protocolls findet sich die nachträglich vorgebrachte befremdende Bemerkung, dass Dr. H., so lange derselbe die Narkose besorgte, von dem Patron der Chirurgie, dem L. (!), sowie von dem Hausarzte fortwährend controlirt wurde. Die Führung der Narkose wurde, wie auch angegeben wird, sogar dreimal gewechselt. Auch Dr. H. bestätigte endlich, dass vor der Narkose Dr. G. den Patienten untersuchte und am Herzen und an den Lungen keinerlei Abnormität fand. Der noch anwesend gewesene Primararzt Dr. W. ist, wie stadtbekannt, leider ein schwer kranker Mann, der bei der Narkose sich nicht betheiligte und daher gar nicht weiter in Betracht gezogen werden darf.

Die Leicheneröffnung erwies nun unwiderlegbar, dass J. K. sehr schwer lungenkrank war und gefiebert haben musste. Die constatirte Schrumpfung, Verwachsung, Verdichtung, Infiltration und Zerstörung der rechten Lunge war so hochgradig und der Milztumor so bedeutend, dass diese Krankheitszustände bei der physikalischen Untersuchung von jedem berufsfähigen Arzte hätten erkannt werden müssen. Findet man aber so schwere Erkrankungen, dann erscheint die Vornahme einer Chloroformnarkose nicht mehr gestattet, umsomehr, wie schon erwähnt, die Operation ganz gut verschoben oder eventuell unter Anwendung von anderen und ungefährlichen schmerzstillenden Methoden und Mitteln hätte durchgeführt werden können. Bei regelrecht geleiteten Narkosen ist nur ein Arzt damit betraut und wird mit der Führung derselben nicht unnöthig gewechselt; bei K. geschah dies aber dreimal. Abgesehen von diesem nebensächlichen Umstande fällt jedoch der mit Rücksicht auf die Dauer der Narkose verhältnissmässig grosse Verbrauch von Chloroform auf, indem bei der jetzt fast ausschliesslich in Anwendung kommenden Tropfmethode nach der herrschenden Anschauung nicht mehr als 0,5 g in der Minute verbraucht werden soll. Im gegebenen Falle dauerte angeblich die Narkose 10—15 Minuten, also hätten beiläufig 5—7,5 g und nicht, wie selbst zugestanden wurde, circa 25 g verwendet werden sollen. Diese Quantität war mit Rücksicht auf die kurze Dauer der Narkose umsomehr bedenklich, weil eben die Respirationsorgane die Hälfte ihrer

Functionsfähigkeit eingebüsst hatten. Wenn auch die Obduction ergab, dass K. ein verlorener Mann war, so schützt doch das Gesetz die letzten Augenblicke des Lebens gerade so wie die ersten, oder wie die Blüthezeit. Da es nun nach dem Obigen nur zur Information, sowie zum Behelfe für die vom Gerichte zu stellenden Fragen dienenden Erörterungen den Anschein gewinnt, dass im gegebenen Falle, wenn nicht Unwissenheit, so doch fahrlässige Hintansetzung der nöthigen Sorgfalt, respective Verstösse gegen die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft vorzuliegen scheinen, so ersuchen die gefertigten Gerichtsärzte, das Votum einer illustren Facultät einzuholen, weil, wie die Neuzeit es auch mit Recht verlangt, nur ein den localen und persönlichen Verhältnissen vollkommen fernstehendes Aerztecollegium, in dem mindestens einige Vertreter des betreffenden Faches (Chirurgen) sitzen, berufen erscheint, über so heikle, schwierige und folgenreiche Fragen zu entscheiden.

Graz, am 8. November 1896.

Die medicinische Facultät in Wien beantwortete nach Darlegung des Sachverhaltes die vom Gericht gestellten Fragen wie folgt:

Frage:	Antwort:
1. War die Narkose an J. K. geboten, stand ihr Vortheil mit der Gefahr im richtigen Verhältnisse?	ad 1. Das Evidement eines cariösen Knöchels, verbunden mit der Entfernung einer faustgrossen fungösen Geschwulst ist eine Operation, welche wohl in der Regel nur in Narkose ausgeführt wird; es liegt also hier. kein Verstoss gegen die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft vor.
2. Musste der Narkose eine eingehende Untersuchung des Gesundheitszustandes vorausgehen?	ad 2. Diese Frage ist zu bejahen, und ist zu betonen, dass diese Untersuchung in erster Linie dahin zu richten sei, ob sich am Kranken Zustände nachweisen lassen, welche die Narkose verbieten.
3. Musste bei eingehender Untersuchung die Lungenerkrankung (hochgradige Tuberculose) wahrgenommen werden?	ad 3. Da die im Obductionsbefunde beschriebene Erkrankung der Lunge eine Narkose nicht verbietet, so hat die Frage nur im

(Frage:) (Antwort:)

Zusammenhalte mit der folgenden eine Bedeutung, für sich losgelöst, führt die Frage zu der Antwort, dass schon tiefere tuberculöse Erkrankungen der Lunge selbst von erfahrenen Specialisten ab und zu übersehen wurden.

4. Musste auf Grund dieser Wahrnehmung die Narkose unterlassen werden?

ad 4. Die Frage ist zu verneinen.

5. War der Vorgang bei der Narkose an sich richtig oder unrichtig?

ad 5. Es ist aus dem Untersuchungsmateriale nirgends zu entnehmen, dass die Vornahme der Narkose in einer Weise erfolgte, die man als unrichtig bezeichnen könnte.

Diejenigen Umstände, welche einen Vorwurf gegen die Narkotisirungsmethode zu enthalten scheinen, sind vollkommen nebensächlicher Natur.

6. Inwiefern trifft die betheiligten Aerzte vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft ein Verschulden in der angeführten Richtung; inwiefern ist dieselbe zu entschuldigen, oder unentschuldbar?

ad 6. Es ist nirgends ein Anhaltspunkt vorhanden, den Aerzten ein Verschulden zuzuschreiben.

Dass die Operation auch hätte unterbleiben können und somit die Nothwendigkeit einer Narkose entfallen wäre, das ist sicher. Die Operation gehört unter jene, die nur aus der sogenannten relativen Indication unternommen werden. Aber da diese Indication allgemein anerkannt ist, da Evidements auch bei Lungentuberculose vorgenommen werden, so kann den Aerzten kein Vorwurf gemacht werden. Da das Chloroform rein war, da die Narkose richtig vorgenommen wurde, da die Wiederbelebungsversuche in energischer Weise statt-

(Frage:) (Antwort:)

fanden, so liegt in dem vorliegenden Falle nur ein Unglück vor. Es giebt aber kein Narkotisirungsmittel, bei dessen Anwendung ein solches Unglück nicht vorkommen könnte.

Von der Kunstgutachten-Commission der k. k. medicinischen Facultät.

Wien, am 19. Decbr. 1896.

M. G.,
derzeit Dekan.

Das Strafverfahren wurde daher eingestellt.

Verbrecherische Leibesfruchtabtreibung.

Um zu zeigen, wie häufig professionsmässig die Abtreibung der Leibesfrucht durchgeführt wird, schildere ich zwei der heuer vorgekommenen typischen Fälle. Da Vorgeschichte sowie Befund ohnehin kurz wiedergegeben erscheinen, so bringe ich nur das erstattete

Gutachten:

M. H., welche im fünften Monate der Schwangerschaft sich befand, ging am 31. December 1899 zu der Hebamme J. R., um über ihren Zustand Gewissheit zu erfahren. Als nach vorgenommener Untersuchung ihre Vermuthung bestätigt worden war, bat sie die R., die Abtreibung ihrer Leibesfrucht herbeizuführen. Nach einigem Sträuben und Zahlung von 10 Gulden bestellte die Hebamme die Schwangere auf den 8. Januar 1900 zu sich und machte ihr eine Warmwassereinspritzung in die Gebärmutter. Die Hebamme erklärte den gezeichneten Aerzten gegenüber, dass sie dabei mit dem Finger den Muttermund aufgesucht und mit Hilfe desselben das lange, dünne und feste Ansatzrohr ihres Irrigators, das sie sonst zum Klystiren benütze, in den Muttermund eingeführt und so circa 1/8 Liter in die Gebärmutterhöhle eingespritzt habe. Die Schwangere ging dann nach Hause und bekam nach vier Stunden Schmerzen in der Nabelgegend, die jedoch nach einiger Zeit sich wieder legten. Tags darauf besuchte H. wieder die Hebamme, und diesmal spritzte dieselbe nach ihrer Angabe nur etwas warmen Kamillenthee in die Scheide ein. Als hierauf die H. zu Hause angelangt war, wurde sie bald von solchen Schmerzen befallen, dass um einen Arzt geschickt werden musste. Nach Verord-

nung eines Abführmittels, welches auch eine dreimalige Wirkung erzielte, besuchte der Arzt die Kranke Abends und constatirte den Beginn der Fehlgeburt, weshalb er die Uebertragung in das Spital anordnete. Daselbst wurde auch am 11. Januar gleich nach Mittag eine lebende Frucht, die nach 55 Minuten abstarb, ausgestossen. Der weitere Verlauf war glatt und bei der gerichtsärztlichen Untersuchung vom 21. Januar 1900 wurde nur noch festgestellt, dass M. H. eine gesunde Person ist und ihre Leibesfrucht dem fünften Schwangerschaftmonate entstammte. Unter den unzähligen inneren und äusseren Abtreibungsmitteln bewährt sich besonders in der Neuzeit die Methode, eine Flüssigkeit in die Gebärmutterhöhle einzuspritzen, als die sicherste und zweckmässigste. Auch im vorliegenden Fall bestätigte sich dies wieder, da schon eine einmalige Einspritzung genügte, um nach zwei Tagen die Ausstossung der im fünften Monate der Schwangerschaft befindlich gewesenen Leibesfrucht zu bewirken. J. R. hat somit absichtlich an der M. H. und zwar mit deren Einwilligung die Abtreibung der Leibesfrucht verursacht, und ist dadurch das Absterben des fünf Monate alten, jedoch noch nicht lebensfähig gewesenen Fötus bewirkt worden.

Graz, am 30. Januar 1900.

Die Hebamme wurde mit 6, und die H. mit 3 Monaten Kerker bestraft. —

Wenige Monate später kam eine Anzeige gegen einen schon gerichtsbekannten, sehr beschäftigten, vermögenden und allein dastehenden Arzt, der nach seiner Erfahrung dem Eihautstiche den Vorzug zu geben scheint. Schon vor zwei Jahren wurden die ersten Erhebungen gegen diesen Arzt gepflogen, weil ein Mädchen, das von ihrem Vater geschwängert worden war, bei einer Hebamme abortirte und, in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt, schliesslich eingestand, dass der betreffende Arzt ihr gegen Zahlung eines durch mehrfaches Feilschen geminderten Betrages die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewerkstelligt habe. Sie beschrieb genau die Localitäten des Arztes und sagte, dass sie nach geleisteter Zahlung in das dritte Zimmer geführt und ihr dort in liegender Stellung ein dünnes und langes Instrument eingeführt worden wäre. Infolge dessen sei bald darauf die Fehlgeburt eingetreten.

Der Arzt wurde deswegen verhaftet, bestritt jedoch Alles in der aufrichtigsten sowie unschuldigsten Weise, gab sich einen höchst harmlosen und biederen Anschein und wurde freigesprochen. Das Mädchen aber, sowie dessen Vater wurden wegen Blutschande verurtheilt.

Die damals unter meiner Intervention vorgenommene Hausdurchsuchung bei dem betreffenden Arzte ergab ein merkwürdiges Resultat.

So viel Schmutz und eine solche Unzahl von allen möglichen Fläschchen, Kathetern, Bougien, Spritzen, Medicamenten u. s. w., Alles kunterbunt durcheinander gelagert, sah ich noch nie. Einige Läden waren voll von anonymen Briefen höchst verdächtigen Inhalts. Eine grosse Zahl von Kartenbriefen lauteten nur: „Komme heute Nachts wieder, bitte mir wieder feines Souper für zwei Couverts zu besorgen“ u. s. w.

Nach langer Untersuchungshaft entlassen, nahm der Arzt sofort wieder seine Praxis auf und scheint nicht die geringste Einbusse zu beklagen gehabt zu haben. Bald darauf kam wieder eine Abtreibungsgeschichte, bei der er die Hauptrolle spielte, zur Anzeige, allein das Verfahren musste wegen Mangels an Beweisen abermals eingestellt werden.

Im Juni l. J. wurde nun ein Dienstmädchen wegen heftiger Blutung infolge einer eingetretenen Fehlgeburt auf die hiesige gynäkologische Klinik gebracht und in der Todesangst gestand dasselbe ausführlich die vollkommen gleiche Abtreibungsart, wie sie das von ihrem Vater geschwängerte Mädchen geschildert hatte. Da Alles auf das Genaueste stimmte, wurde der Arzt wieder in Haft genommen. Die neuerlich durchgeführte Hausdurchsuchung lieferte das gleiche Bild, wie vor zwei Jahren. Aus den gefundenen Aufschreibungen ergab sich, dass der Arzt täglich während seiner Ordinationsstunden 50 bis 70 Patienten abfertigte, zahlreiche Besuche machte und Viele nur brieflich behandelte. Unter seinen Correspondenzen fanden sich auch sehr gravirende Briefe, aus denen wohl unzweifelhaft hervorging, dass er das Abtreibungsgeschäft auch brieflich durch Medicamente zu besorgen scheint. Obwohl der alte, gutmüthig aussehende Mann wieder Alles auf das hartnäckigste bestritt, wurde er diesmal doch verurtheilt und trat sofort die Strafe an.

Auch in diesem Falle schaffte nur ein günstiger Zufall die zur Anklage nöthigen Beweise.

Im Spitale wurden durch das Curettement nur Eireste aus der erweiterten und offenstehenden Gebärmutterhöhle entfernt, allein Fruchttheile konnten nicht aufgefunden werden. Es hätte demnach nicht behauptet werden können, dass die Betreffende wirklich schwanger war. Durch Zufall erzählte mir der Assistent der Klinik nach Untersuchung der Patientin, dass ihr Dienstherr bei ihm gewesen sei und ihn gefragt habe, was er mit dem in der Wäsche aufgefundenen Embryo, den er in einem Glase verwahrt habe, machen solle. Der Assistent sagte weiters, er habe dem Manne den Rath gegeben, Alles in den Abort zu werfen. (!)

Auf Grund dieser zufällig erlangten Mittheilung wurde sofort ge-

trachtet, der Frucht habhaft zu werden, allein gleich nach Erhalt der Weisung war dieselbe schon in den Abort gewandert. Ich ersuchte nun, den Dienstherrn zu vernehmen, welcher eine so treffliche Beschreibung lieferte, dass der stattgefundene Abgang einer Leibesfrucht nicht mehr in Frage gestellt werden konnte. Wenn auch die operative Ausräumung der Gebärmutterhöhle nach einer Fehlgeburt oft geboten und auch in diesem Falle wieder heilbringend gewesen zu sein scheint, so wird dieser stets gefährliche Eingriff doch oft auch ohne jede Nöthigung, nur zum Schaden für die Patientinnen, vollführt.

Da erst unlängst Professor Dr. L. Landau zwei derartige Gutachten veröffentlichte und ich im vorigen Jahre einen solchen Fall erlebte, so erlaube ich mir, denselben zu bringen.

Am 9. Juni 1899 wurde eine sanitätspolizeiliche Obduction unterbrochen, weil bei der Eröffnung der Bauchhöhle Eiter hervorstürzte und wegen des einige Tage vor dem Tode stattgehabten Abortus eine puerperale Peritonitis vermuthet wurde, eine diesbezügliche, vorgeschriebene Anzeige dafür jedoch nicht eingelangt war. Bei der Tags darauf vorgenommenen gerichtsärztlichen Obduction fand man nun, dass die Gebärmutterwand bei dem inneren Muttermunde rechts und links je eine bis zum Bauchfellüberzuge reichende, hellergrosse, von blutig durchsetzten und zerklüfteten Rändern umgebene Durchlöcherung aufwies. Auf Grund der gepflogenen Erhebungen erstattete ich nachstehendes

Gutachten:

Die 23 Jahre alte Postexpeditorsgattin M. Sch. erkrankte in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni l. J. an heftigen Bauchschmerzen und nach einigen Stunden wurde ihre 4 Monate alte Leibesfrucht ausgestossen. Vor Eintritt des Abortus war schon der praktische Arzt T. bei ihr und gleich nach demselben kam die Hebamme T. Sch., welche nur mehr die äussere Reinigung zu besorgen hatte. Da die Erscheinungen der Bauchfellentzündung immer deutlicher zu Tage traten, der Krankheitszustand sich daher stetig verschlimmerte und am 6. Juni in der Früh noch Eihautreste abgegangen sein sollen, wurde nachmittags Dr. H. geholt, welcher sofort mittelst einer Curette die Ausräumung, nach Angabe der assistirenden Hebamme die Auskratzung der Gebärmutterhöhle, sowie die Ausspülung derselben vornahm. Dr. H. behauptete noch zwei „Daumenkappen“ grosse Stücke der Nachgeburt entfernt zu haben. Die Hebamme hingegen sagte, dass die Placenta vollkommen mit der Frucht spontan ausgestossen worden sei, auch von dem Todtenbeschauer besichtigt und nicht beanstandet worden wäre. Dr. H. gab sowohl bei seiner Vernehmung als auch

im ärztlichen Behandlungsschein ein Herzleiden als Todesursache an und präcisirte die Diagnose auf „Endocarditis verrucosa". Nicht bloss bei dem aufgeklärten Laien, sondern auch bei dem Arzte regen sich sofort Bedenken, wenn man eine solche, zum mindesten fremdklingende und wohl selten klinisch feststellbare Todesursache hört. Wie auch von vornherein vermuthet werden musste, bestätigte sich die vom Dr. H. festgestellte Diagnose in keiner Weise, indem der Tod der M. Sch. nur durch eitrige Bauchfellentzündung veranlasst worden ist und nach allem die Fehlgeburt bloss als die gewöhnliche Folge dieser zumeist tödlich verlaufenden Erkrankung anzusehen war. Die ärztliche Behandlung des Abortus hätte somit wohl nur eine exspectative sein sollen.

Leider glauben aber noch immer manche Aerzte, besonders Specialisten, stets operativ eingreifen zu müssen, durch welche Vielgeschäftigkeit wohl zumeist mehr geschadet als genützt werden dürfte. —

So plaidiren noch einzelne Fachmänner für das Curettement, während wieder viele von den besonders gediegenen und erfahrenen Frauenärzten die grösste Vorsicht anrathen und mit dem richtigen Feuereifer für die zuwartende Methode eintreten. Wäre die Angabe des Dr. H. richtig, dass er thatsächlich noch zwei so grosse zurückgebliebene Stücke der Nachgeburt entfernt habe, so würde sein operativer Eingriff noch als gerechtfertigt angesehen werden können. Erwägt man aber, dass die Frucht sammt Placenta rasch und spontan abgegangen ist, letztere von der Hebamme direct, von dem Todtenbeschauer anscheinend indirect als vollkommen unversehrt befunden wurde und überhaupt nur ganz klein gewesen sein konnte, da erfahrungsgemäss die Nachgeburt sich erst im dritten Schwangerschaftsmonat zu bilden beginnt, so erscheinen die Angaben des behandelnden Arztes über die entfernten Reste zum mindesten zweifelhaft.

Bedenkt man nun weiters, dass jeder Arzt zumal bei einer derartigen, keineswegs sofort nöthigen Operation bemüssigt ist, die Anamnese zu erheben und den Krankheitsfall zu überlegen, so sucht man vergebens nach einer Rechtfertigung eines solchen doch stets gefährlichen Eingriffes.

Die Umstände aber, dass nach allem die Bauchfellentzündung die Veranlassung des Abortus war, gleich nach demselben auch schon von dem practischen Arzte T. die richtige Diagnose festgestellt worden ist und puerperal septische Erscheinungen sowie Blutungen überhaupt mangelten, sprechen sogar gegen die Vornahme des Curettement.

Da nun die Vollständigkeit der von selbst abgegangenen Nach-

geburt nicht mehr erwiesen werden kann und doch einzelne rechtfertigende Stimmen für die eingeschlagene Behandlung vorgebracht werden können, so kann dem behandelnden Arzte wegen der Durchführung des Curettement kein strafgerichtliches Verschulden zur Last gelegt werden

Damit fällt aber auch jede Handhabe, den dadurch angerichteten Schaden zu ahnden, weil einerseits unter den gegebenen Verhältnissen bei einer solchen Operation die Anbohrung der Gebärmutter sehr leicht geschehen kann und anderseits in concreto die Möglichkeit fehlt, den gesetzten Nachtheil festzustellen, weil die Kranke ja ohnehin schon eine Todescandidatin war.

Graz, am 6. Juli 1899.

II.

Die forensische Bedeutung der Röntgenstrahlen.

Von

Dr. med. **Johann Goldfeld.**

(Mit 4 Abbildungen.)

Seit Röntgen im December 1895 die erste in den weitesten Kreisen Aufsehen erregende Mittheilung von „einer neuen Art von Strahlen" erscheinen liess, seit dieser Zeit wenden Aerzte, Physiker, Techniker und in jüngster Zeit Juristen ihre eifrigen Forschungen diesem Gebiete zu, das für die Förderung der wissenschaftlichen Erkenntniss und die Bereicherung des ärztlichen Rüstzeuges sich in gleichem Umfange fruchtbringend zeigt. Die Entdeckung des Physikers Röntgen, wiewohl rein physikalischer Natur, hat vorwiegend der medicinischen Wissenschaft die wesentlichsten Dienste geleistet und heute sieht jeder Mediciner im Röntgenapparate ein neues Hilfsmittel für seine Disciplin, das die bisherigen Untersuchungsmethoden unterstützend und ergänzend, in vielen Puncten übertreffend, für die Diagnose chirurgischer und innerer Krankheiten als unentbehrlich bezeichnet werden muss. Eine Entdeckung von solcher Tragweite, die jedem Einzelnen Nutzen bringt, kann nicht verfehlen auch auf die Gesammtheit ihre Wirkung auszuüben und über kurz oder lang wird der Staat dieses epochale Hilfsmittel in ausgedehntem Maasse in seine Dienste stellen.

Der Zweck dieser Zeilen ist die Wichtigkeit der Röntgenstrahlen für die forensische Medicin darzuthun, speciell für die Juristen, denen das Wesen und die Wirkung der Röntgenstrahlen noch fremd sind und die oft bemüssigt in manche Frage der gerichtlichen Medicin einzudringen, sich mit dem Grenzgebiet zwischen der Medicin und der Jurisprudenz vertraut machen müssen. Diesen ist nun in den Röntgenstrahlen ein neues, nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel der forensischen Medicin geboten.

Heute, so jung noch die neue Röntgenwissenschaft ist, war sie schon berufen in forensisch medicinischer Hinsicht ihr Urtheil zu fällen und das Votum des Röntgenbefundes wird bald dem Richter unerlässlich erscheinen, wenn er die zuverlässige Diagnose der

bildlichen Darstellung kennen lernen wird. Bedenkt man, dass die Untersuchung mittels Röntgenstrahlen keine Schmerzen bereitet und dass sie dem Kranken keinen wie immer gearteten Schaden bringt, so kann sie im Sinne der Gesetzgebung zu den Untersuchungsmethoden gezählt werden, die vom Kranken nicht verweigert werden dürfen. Irrig ist die im Laienpublicum verbreitete Anschauung über die nachtheilige Einwirkung der Röntgenstrahlen auf die Haut bei der Durchleuchtung und der Photographie. Eine und selbst mehrmalige Bestrahlung der Haut mit noch so starken Strömen werden für gewöhnlich keine Entzündung der Haut oder einen Haarausfall bedingen. Unter den tausenden Röntgenographirten sind nur ganz vereinzelte Fälle bekannt, bei denen nach 1- oder 2-maliger Bestrahlung infolge einer gegen Röntgenstrahlen bestehenden Idiosynkrasie Hautentzündungen auftraten. Es gehören 20 bis 30 aufeinanderfolgende Sitzungen von je 1/4 Stunde dazu, um an der bestrahlten Partie die Haare zum Ausfall zu bringen und noch häufigere tägliche Bestrahlungen, wie sie auch therapeutisch bei gewissen Hautkrankheiten geübt werden, um Hautentzündungen hervorzurufen. Selbst bei den langdauernden Bestrahlungen sind wir im Stande jede Schädlichkeit hintanzuhalten; durch die Dosirung der Röntgenstrahlen beherrschen wir ihre Wirkung. Ohne Schaden, ohne Belästigung für den zu Untersuchenden wird eine Durchleuchtung oder eine Röntgenphotographie vorgenommen.

Für forensische Zwecke eignet sich nur die Röntgenphotographie, da die Durchleuchtung eines Körpertheils nur die groben anatomischen Verhältnisse wiedergiebt und dies nur während der Dauer der Durchleuchtung; eine Durchleuchtung kann daher nur dem untersuchenden Arzte einigen Aufschluss geben; da es aber stets wesentlich darauf ankommt, dem Laien- oder dem Berufsrichter gutächtliche Aufklärung zu geben, kann dies nicht mit Hilfe eines flüchtigen, immer wieder aus dem Gedächtniss reproducirten Bildes geschehen. Für solche Zwecke ist eine Röntgenphotographie unerlässlich, die selbst die subtilsten Veränderungen klarlegt und ein deutliches und anschauliches Bild des zu beurtheilenden Körpertheiles darbietet. Das Verständniss für das ärztliche Gutachten z. B. eines Beinbruches, der eine Invalidität zur Folge haben kann, erfordert selbst bei Vermeidung aller technischer Ausdrücke und Benennungen im geforderten Gutachten einen gewissen Grad von anatomischen und physiologischen Kenntnissen, der beim Berufs- und Laienrichter für gewöhnlich nicht vorhanden ist. In diesen Fällen verschafft das Röntgenbild dem Richter Klarheit über die Art der Verletzung, veranschaulicht ihm die etwa zu erwartenden Folgen und setzt ihn in den Stand ein eigenes, selbstständiges Urtheil

über die erfolgte Verletzung zu gewinnen. Ein gutes Röntgenbild, dem geforderten Gutachten beigegeben, macht seitenlange Beschreibungen überflüssig, lässt langdauernde, mündliche Erklärungen vermeiden.

Die gerichtliche Medicin bedient sich in ganz beschränktem Maasse ihres jüngsten Hilfsmittels, der Röntgen'schen Entdeckung, es fehlt



Fig. 1.

daher derzeit an einschlägigen, dem practischen Leben entnommenen, beleuchtenden Fällen. Fig. 1. soll das vorher Gesagte illustriren und soll darthun, wie wichtig oft ein Röntgenbild für die Beurtheilung eines criminellen Falles sein kann. Ein Bauer erleidet durch ein starkes Trauma einen Bruch des Unterschenkels. Wäre diese Verletzung die Folge eines fremden Verschuldens, und somit die Sache

vor das Gerichtsforum gekommen, so hätte sich das gerichtsärztliche Gutachten auf die Constatirung eines Schrägbruches des Schienbeines mit Zertrümmerung und Quetschung der Weichtheile beschränken müssen und bei genauer, ohne Narkose mit grossen Schmerzen verbundener Untersuchung des Verletzten wäre dem begutachtenden Arzte auch der Bruch des Wadenbeines allerdings nicht entgangen. Dagegen hätte sich das Vorhandensein eines Splitterbruches des Wadenbeines, d. h. die Zertrümmerung des Wadenbeines in 4 Theile, wie Fig. 1 zeigt, ohne Röntgenbefund nicht eruiren lassen. Ferner zeigt das Bild eine beträchtliche Dislocation der Bruchenden des Schienbeines. Das untere Bruchstück ist durch die Wadenmusculatur nach oben und hinten hinter das obere Fragment gezogen; das obere Fragment überragt das untere um etwa 3—4 cm. Auf Grund dieses Bildes kann schon bei der ersten Untersuchung des Verletzten ausgesprochen werden, dass die Adaption der Bruchenden nur nach operativer Entfernung des um 3 cm hervorstehenden Bruchstückes möglich sein wird. (Der Krankheitsverlauf machte auch diesen operativen Eingriff nothwendig). Die Prognose des Leidens, die bei Unterschenkelbrüchen eine Heilungsdauer von 6 bis 8 Wochen annimmt, stellt sich also auf Grund der Röntgenphotographie in Anbetracht der vorzunehmenden, eingreifenden Operation wesentlich ungünstiger. Das Bild veranschaulicht das Gesagte, illustrirt gewissermassen die ungünstige Prognose und die lange Heilungsdauer und gewährt dem Richter Einblick in die anatomischen Verhältnisse des gegebenen Falles, als ob eine Sectio in vivo vorgenommen worden wäre.

Und nun sei hier noch einer interessanten Verletzung Erwähnung gethan, die, wenn auch aus eigenem Verschulden hervorgegangen, nicht nur rein medicinisches Interesse bietet, sondern auch vom forensischen Standpunkte erörtert zu werden verdient, da sie sich der Diagnose mittelst der üblichen Untersuchungsmethoden gar oft entzieht und in Folge dessen eine ganz differente criminelle Auslegung findet. Ein Mann gleitet auf schlüpfrigem Boden aus und fällt mit seiner rechten Schulter auf einen spitzen Stein auf. Der Gestürzte erhebt sich vom Boden ohne jede Mithilfe, vermag den rechten Arm wenn auch mit Schmerzen zu heben und nimmt am ersten Tage des Unfalls, da die subjectiven und objectiven Beschwerden nicht beängstigender Natur waren, keine ärztliche Hilfe in Anspruch. Am nächstfolgenden Tage bemerkt der Verletzte gleich nach dem Erwachen eine starke Schwellung des rechten Schultergelenkes, die ihn veranlasst, den Hausarzt zu consultiren. Der behandelnde Arzt und die nachfolgenden Consiliarii waren übereinstimmend der Ansicht, dass hier eine starke Contusion

vorliege, negirten jede Wahrscheinlichkeit des Bruches, denn die charakteristischen Zeichen des Bruches, wie Crepitation, abnorme Beweglichkeit der Bruchenden, Schmerz an der Bruchstelle, fehlten. Die Röntgenphotographie, 8 Monate nach erfolgtem Unfall aufgenommen, constatirt einen Bruch am chirurgischen Halse des Oberarmes, Eindringen des Oberarmschaftes in den Oberarmkopf, sog. eingekeilter Bruch. Beim eingekeilten Bruche sind die charakteristischen Zeichen des Bruches nicht wahrnehmbar, denn, da die beiden Bruchenden sich ineinander einkeilen, so ist eine Beweglichkeit der Bruchenden, eine Crepitation, eine Dislocation nicht wahrzunehmen. Eine zuverlässige Diagnose bei eingekeilten Brüchen ist nur mittels Röntgenstrahlen möglich. Wäre der Unfall die Folge eines fremden Verschuldens, so würde bei krimineller Beurtheilung des Falles auf Grund der üblichen Untersuchungsmethoden eine Contusion angenommen und hiermit der Thatbestand einer blossen Uebertretung festgestellt worden sein, während doch auf Grund der Röntgenphotographie der Bruch mit seiner eventuellen, consecutiven theilweisen Erwerbsunfähigkeit den Strafsatz, ja vielleicht sogar die Qualification der That, hätte beeinflussen können.

Vermögen die Röntgenstrahlen nach der einen Richtung hin constatirte Brüche und Verrenkungen zur bildlichen und übersichtlichen Anschauung zu bringen, nicht geahnte Knochenverletzungen ans Tageslicht zu fördern, so können sie andererseits die Grundlosigkeit etwaiger Klagen und vermeintlicher Brüche darthun. So sehen wir oft nach Eisenbahnunfällen Leute mit einer Summe von subjectiven Beschwerden, mit imaginärem Bruch der Beckenknochen heiss verfochtene Ansprüche an das Bahnärar erheben und dies umsomehr, wenn ein Arzt auf Grund des vorausgegangenen Traumas, auf Grund der in Folge des Traumas hervorgerufenen Schmerzhaftigkeit, auf Grund der beschränkten und vorsichtigen Beweglichkeit des Verletzten, — die Möglichkeit eines Bruches der Beckenknochen zugeben zu müssen glaubte. In solchen Fällen gewährt uns das Röntgenbild völlige Klarheit und setzt uns in den Stand, unberechtigte Ansprüche von der Hand zu weisen.

Zu bemerken ist, dass, wenn wir auch in den Röntgenstrahlen eine grosse Bereicherung unserer diagnostischen Leistungen auch für das forensische Gebiet sehen, noch immer die klinischen Untersuchungsmethoden unerlässlich sind und die Beurtheilung einer stattgehabten Verletzung nur mittels Röntgenstrahlen wäre als eine Halbheit zu bezeichnen. Selbst wenn das Röntgenbild eine Abweichung vom Normalen aufweist, muss stets die functionelle Leistung,

die practische Arbeit des Verletzten berücksichtigt werden, denn es kann z. B. die Adaption der Fragmente einer Extremität nur an einer schmalen Brücke erfolgt sein und das Röntgenbild würde daher dem Laien eine auffallende Deformität vor Augen führen; die Erfahrung lehrt jedoch, dass selbst deform geheilte Fracturen die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit oft gar nicht beeinträchtigen. Das Röntgenbild hat nur den Zweck uns Klarheit über die erfolgte Verletzung zu verschaffen und erst im Verein mit den üblichen Untersuchungsmethoden sind die Röntgenstrahlen das erwünschte Hilfsmittel, das berufen ist, Irrthümer nach Thunlichkeit auszuschliessen.

Ueber kurz oder lang wird sich kein Strafrichter dem unleugbaren Vortheile, den ihm die Röntgenstrahlen bei der Ergründung der Wahrheit und bei der Rechtssprechung bieten, verschliessen können. Doch auch dem Civilrichter vermögen die Röntgenstrahlen nicht zu unterschätzende Dienste zu bieten, wie dies die alltägliche Praxis im Westen unseres Reiches und speciell in Deutschland lehrt. Seit Einführung der obligaten, staatlichen Unfallversicherung, der Krankenkassen, seit dem Inslebentreten der privaten Unfallversicherungsgesellschaften mehren sich in überraschender Weise die Streitfälle zwischen den vermeintlich in ihrem Rechte Verkürzten und den bezüglichen Versicherungsanstalten. Ueber berechtigten oder unberechtigten Anspruch hat nun das Gericht zu entscheiden. Man wird in der Lage sein, jedesmal den Verdacht der Simulation zurückzuweisen, wenn die Röntgenuntersuchung die Möglichkeit der Beschwerden zulässt, die übrigen Hilfsmittel der Untersuchung sie jedoch nicht unbedingt ausschliessen. Sehr häufig finden sich kleine, durch die Palpation nicht festzustellende Verletzungen der Knochen, welche für die Richtigkeit der Angaben des Kranken sprechen und ihn von dem Verdachte der Uebertreibung, den das negative Ergebniss der übrigen Untersuchungsmethoden hervorrief, reinigen. Andererseits setzt uns das Röntgenverfahren in den Stand, da wo sich normale anatomische Verhältnisse oder nur wenige Abweichungen von der Norm ergeben, unberechtigte Ansprüche zurückzuweisen und die Ueberführung des Simulanten oder des Verletzten mit imaginärem Bruch oder Verrenkung gelingt zumeist überzeugend und ohne Zeitverlust. So berichtet Dumstrey in der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Braunschweig (1899), dass es ihm gelungen ist, in einer Reihe von Fällen, wo ihm der Simulation Verdächtige vom Gerichte und Berufsgenossenschaften zur Untersuchung mittels X-Strahlen zugeschickt wurden, wider Erwarten und im Gegensatz zu den bisherigen, vorliegenden Gutachten auf Grund des Röntgenbefundes sich dahin

auszusprechen, dass die Klagen der Kranken nicht unberechtigt erscheinen und bei einer grossen Anzahl solcher Verletzten hat das Gericht auf Grund seines Gutachtens dem Kranken zu seinem Rechte verholfen resp. hat sich die Berufsgenossenschaft zur definitiven Bewilligung einer Rente verstehen müssen. Darunter waren vermeintliche



Fig. 2.

Simulanten, die jahrelang im Streit mit den Krankencassen und den Unfallversicherungsgesellschaften gelegen sind, die von verschiedenen Collegen beobachtet und begutachtet worden waren. Im Gegensatz zu diesen Fällen, wo es Dr. Dumstrey glückte, ungerecht Verdächtigten zu ihrem guten Rechte zu verhelfen, hatte er auch Fälle zu notiren, wo er auf Grund des Röntgenbildes den Verdacht der Simulation

aussprechen und die Leute mit ihren Ansprüchen auf Rente zurückzuweisen beantragen musste.

Nicht nur Knochenbrüche und Verrenkungen sind Gegenstand zuverlässiger Röntgenbeobachtung, befriedigend und schätzenswerth sind auch die Bilder, die wir bei localisirten Knochenerkrankungen, bei Knochenabscessen, bei Tuberculose der Knochen (sowohl im Stadium der Caries als der Sequesterbildung) gewinnen. Und diese Röntgenleistung kann dem Richter manchmal willkommen sein. Nach den heute geltenden Anschauungen wird oft die Tuberculose des Knochens durch ein Trauma hervorgerufen, da sich in den Gefässsprossen des durch das Trauma irritirten Knochens die mit der Respiration aufgenommenen und dem circulirenden Blute beigemengten Tuberkelbacillen leicht ablagern. Die durch ein nachgewiesenes Trauma hervorgerufene Tuberculose des Knochens kann eine langdauernde Berufsstörung eventuell Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, wodurch die Ansprüche des Verletzten an die Unfallversicherungsgesellschaft berechtigt erscheinen, wiewohl die so häufig vorkommende Tuberculose des Knochens für gewöhnlich spontan, ganz ohne jede nachweisbare Ursache entsteht. Mit Hilfe der X-Strahlen sind wir im Stande die Diagnose der Knochenerkrankungen frühzeitig sicher zu stellen; wir können die Lage, Form und Ausdehnung des Knochenabscesses bestimmen, wir können bei Knochentuberculose die Lage und Grösse des Sequesters feststellen, wir können uns mit voller Bestimmtheit über die Ausdehnung und Mächtigkeit der Knochenneubildung unterrichten. Fig. 2. zeigt einen Knochenabscess des Schienbeines, dessen Lage im oberen Drittel des Knochens, die länglich ovale Form und die Ausdehnung auf dem Bilde gut ersichtlich sind.

Das Aufsuchen von Fremdkörpern, insbesondere von Geschossen steht heute gegenüber den wesentlich erweiterten Anforderungen, welche an die praktische Verwendung der X-Strahlen gestellt werden, nicht mehr im Vordergrunde — für den practischen Arzt. Dem Gerichtsarzte wird die Durchleuchtung staunenswerthe Aufschlüsse über die Anwesenheit von Fremdkörpern im menschlichen Leibe, ihre Form, Zahl (Bruchstücke) sowie über den Sitz derselben geben. Ist z. B. eine Spitzkugel in grösserer Entfernung abgefeuert worden, so finden wir, insbesondere wenn das Projectil klein war, eine schlitzförmige Eingangsöffnung, die sich oft als eine so unbedeutende Trennung der Haut kennzeichnet, dass ihr selbst die Aehnlichkeit mit einer Stichwunde zukommen kann. Es wurde auch über Spitzkugelschusswunden berichtet, deren Eingangsöffnung wie eine Kratzwunde aussah. Endet der Schusscanal blind und ist der Thäter

nicht eruirt worden und liegen auch sonst keine Beweise der verbrecherischen That vor, könnten speciell bei geringen subjectiven Beschwerden des Verletzten Zweifel bezüglich der begangenen Handlung gehegt werden — jedoch der Nachweis des Projectils im menschlichen Körper mittels X-Strahlen verschafft genügende Klarheit und das Projectil kann jederzeit und in jedem Orte des menschlichen Körpers nachgewiesen werden. An der Grösse und Form des am blinden Ende des Schusscanals liegenden Projectils kann, sofern nicht durch die Berührung mit den Knochen das Projectil plattgedrückt wurde, einiger Rückschluss auf die Art der Schusswaffe und des Projectils gezogen werden. Der Verlauf des blinden Schusscanales, über den wir heute dank der Röntgen'schen Entdeckung beim lebenden Menschen orientirt sind, kann oft Aufklärung geben über die Richtung des abgefeuerten Schusses und hiemit über die Stellung des Thäters während der That. Findet man z. B. die Einschussöffnung unterhalb des Schlüsselbeines und das Projectil am Ende des blinden Schusscanals an der 9-ten Rippe rechts hinten unten, so kann das Projectil nur vor und oberhalb des Verletzten abgefeuert worden sein. Das Röntgenbild wird uns auch darüber Aufschluss geben, ob das Projectil in toto am Ende des Schusscanals angelangt ist oder ob es halbirt oder gar in mehrere Stücke getheilt wurde, wodurch der Nachweis von mehreren durch einen Schuss enstandenen Schusscanälen in vivo erbracht wird.

Die kleinsten Bruchstücke des Projectils wie auch aller metallener Fremdkörper lassen sich röntgenographisch darstellen und Forster, der im Knie einer Patientin sogar ein Nadelfragment von 0,0202 g auf der Röntgenplatte abbildete, sah sich veranlasst genaue, methodische Untersuchungen über die kleinsten nachweisbaren Massen metallischer Körper auszuführen. Er kam unter Anderem zu dem Resultate, dass ein eiserner Fremdkörper von nur einem Milligramm Gewicht mit voller Sicherheit in der menschlichen Hand nachgewiesen werden kann, mag derselbe ober- oder unterhalb der Knochen liegen. So kleine Fremdkörper kann das menschliche Auge vermöge seiner Unvollkommenheit nicht mehr erkennen, hingegen kann die photographische Platte noch Unterschiede aufweisen in Folge ihrer besseren Fähigkeit, die Eindrücke aufzunehmen, und weil wir die Eindrücke auf ihr sammeln, gewissermassen concentriren können.

Von Wichtigkeit ist es, welche Fremdkörper mittels X-Strahlen gesehen werden können. Alle Substanzen, die gegenüber den Weichtheilen resp. den Knochen stärker schattenwerfend wirken, werden als Corpora aliena gesehen. Zunächst Metalle und alle Gegenstände, die aus denselben hergestellt sind, wie Kugeln aller

Grössen, Nadeln und ihre Bruchstücke, Eisensplitter, Blechstücke, Nägel, Münzen, ferner Silberdraht und Murphyknopf, die bei chirurgischen Eingriffen im Körper liegen bleiben. Auch andere Fremdkörper von hohem specifischem Gewichte sind gegen den Körper gut zu differenziren, wie: Glas, Porcellan, Kieselsteine, Edelsteine, Horn, Elfenbein.

Die Localisation des Fremdkörpers resp. des Geschosses ist speciell für den Chirurgen von eminenter Bedeutung, da Täuschungen bezüglich des Sitzes bei eventuell nöthigen Eingriffen zu den schwersten Schädigungen des Patienten führen können, doch auch dem Gerichtsarzt kann die genaue Localisation des Projectils erwünscht sein, da sie Aufklärung verschafft, ob die aufgetretenen schweren Symptome durch die derzeitige störende Lage des Projectils oder durch Zerstörungen im Bereich des Schusscanals hervorgerufen worden sind. Die Auffindung eines Fremdkörpers auf dem Röntgenschirme genügt in den meisten Fällen keineswegs, um den Fremdkörper genau zu localisiren. Der auf dem Schirme abgebildete Fremdkörper ist ja nur eine Schattenprojection, die die Dinge nur neben einander auf einer Ebene, aber nicht hinter einander darstellt. Bei Localisation der Fremdkörper in der Extremität wird der betreffende Körpertheil von zwei verschiedenen, meist senkrecht zu einander stehenden Seiten durchleuchtet und aus der Combination der beiden Bilder der Sitz des Fremdkörpers bestimmt. Zur genauen Berechnung der Lage eines Fremdkörpers hat man auch verschiedene Markirapparate construirt.

Die Bauchhöhle mit ihren dichten Organen bietet der Durchleuchtung im Allgemeinen grosse Schwierigkeiten, daher der Nachweis von Fremdkörpern in der Bauchhöhle oft nur schwer gelingt. Dank den jüngsten technischen Verbesserungen des Röntgenapparates ist die Durchleuchtungskraft eine so bedeutende, dass selbst kleine Fremdkörper in der Bauchhöhle zur Anschauung gebracht werden können. Verschluckte metallene Fremdkörper, verschluckte Münzen können jederzeit im Darm nachgewiesen werden, wir können bestimmen, in welchem Theil des Darmes die Münze sich befindet, wir können den Fremdkörper auf seiner Wanderung durch die Darmschlingen bis zu seinem Abgange controliren. Diebische Arbeiter im Münzamte werden jetzt nicht mehr uncontrolirt Klumpen Silber und Gold schlucken, da sie doch in wenigen Minuten des Diebstahls überführt werden können. Der Röntgenapparat wird im Münzamte auch einen erzieherischen Einfluss ausüben, denn der Arbeiter wird sich wohlweislich hüten, bei Vorhandensein eines so verrätherischen Hilfsmittels sich der defamirenden Entlarvung auszusetzen. Bei Beobachtung von Fremdkörpern in der Bauchhöhle ist es interessant zu wissen,

dass das Röntgenbild eines solchen Fremdkörpers Verzerrungen aufweist infolge der geänderten Lage der Eingeweide bei der Respiration und infolge peristaltischer Bewegungen des Magens und des Darmes. Ein dünner, länglicher Gegenstand wird während der Durchleuchtung eine Summe von Schattenbildern auf den Schirm werfen, die dann insgesammt eine fächerförmige Gestalt aufweisen, und runde, grössere Münzen geben oft verschiedenartig verzerrte Bilder, die mit der jedesmaligen veränderten Lage der die Münze umhüllenden Darmschlinge mannigfach verändert, oft bizarr projecirt werden. Das Bild des Fremdkörpers wird nur dann ein getreues sein, wenn jede respiratorische Thätigkeit des Beobachteten hintangehalten wird, was wohl nicht während der lange dauernden Durchleuchtung geschehen kann, hingegen mit den heute durchführbaren Momentaufnahmen erreichbar ist. Die jüngsten technischen Verbesserungen des Röntgenapparates ermöglichen die röntgenographische Aufnahme eines Fremdkörpers in der Bauchhöhle in 30—40 Secunden, während welcher Zeit Jedermann seine Respiration auszusetzen vermag.

Fremdkörper im Schädel lassen sich getreu abbilden und handelt es sich hier vorwiegend um Projectile, abgebrochene Messerspitzen, Dolch- und Degenspitzen. Fig. 3 illustrirt einen Fremdkörper im Schädel, dessen Anwesenheit Niemand vermuthete und nur durch eine zufällig aufgenommene Röntgenphotographie entdeckt wurde. Beim Putzen eines Revolvers entlud sich die darin nicht vermuthete Ladung. Das Projectil verletzte den mit dem Revolver manipulirenden Diener in der Nähe der rechten Nasenhälfte und drang in die Wand ein. Die acquirirte Wunde verheilte bei dem jungen Manne recht bald, doch hatte er immer das Gefühl eines Fremdkörpers oberhalb des Oberkiefers. Der Hinweis auf die in der Wand aufgefundene Kugel linderte nicht die Schmerzempfindung des Verletzten. Man könnte sagen, fast überflüssiger Weise wurde eine Röntgenphotographie des Verletzten angefertigt. Zum nicht geringen Erstaunen der beobachtenden Aerzte zeigte das Bild in der Highmor's-Höhle einen unförmigen, mit der Spitze nach oben gerichteten Schatten, der in Anbetracht seiner Intensität als der Schatten eines metallenen Fremdkörpers angesehen werden musste. Die Provenienz des Körpers war für den ersten Moment geradezu unerklärlich. Die Examinirung des Verletzten ergab, dass beim Abfeuern des Revolvers der Revolverlauf gesprengt wurde, und somit war es ein Stück des Revolverlaufes, das in den Schädelknochen eingedrungen war und in der Highmor's Höhle sich so lagerte, dass es mit der Spitze nach oben zu liegen kam. Wäre diese Verletzung die Folge eines fremden Verschuldens, so müsste

vom forensischen Standpunkte ohne Röntgenphotographie eine schwere körperliche Verletzung ausgeschlossen werden, da doch die Kugel in der Wand gefunden wurde.

Das Röntgogramm illustrirt selbst dem Laien einen grossen Fremdkörper in der Tiefe einer Knochenhöhle, der ohne eingreifende Operation



Fig. 3.

nicht zu entfernen ist. Das Bild lehrt zugleich, wie wichtig bei jeder Schussverletzung eine Röntgenaufnahme ist, denn bald klärt es die Verletzung auf, macht die verheerenden Folgen des Geschosses verständlich, bald fördert es Ungeahntes ans Tageslicht. Das Röntgenbild ist bei jeder Schussverletzung unerlässlich zum Wohle des Verletzten, zur Befriedigung des rechtssprechenden Criminalisten.

Fig. 4 ist nicht minder interessant, da sie darthut, wie oft durch X-Strahlen das wahre Krankheitsbild der richtigen Beurtheilung zugeführt wird. Ein Soldat der hiesigen Garnison laborirte seit längerer Zeit an einer Entzündung und Schwellung des Unterschenkels, zu welcher sich dann profuse Eiterung an mehreren Stellen des Unter-



Fig. 4.

schenkels hinzugesellte. Der dienstuntaugliche Soldat wurde dem Militärspital überwiesen. Trotz längerer Behandlung konnte eine Besserung nicht erzielt werden, und da als Ursache des Leidens eine Knochenerkrankung supponirt wurde, wurde der Kranke einer Röntgenuntersuchung zugeführt, um sich über die Art des Knochenleidens, die Lage und den Sitz der Knochenerkrankung zu informiren. Zur nicht

geringen Ueberraschung der anwesenden Aerzte präsentirte sich auf dem Röntgenschirme klar und deutlich eine Nadel, in der Nachbarschaft die zweite und die dritte, im Ganzen konnte man acht in den Unterschenkel eingestochene Nadeln zählen. Nun war auch das Krankheitsbild klar; es handelte sich nicht um eine Knochenerkrankung, sondern um eine durch infectiöse Nadeln hervorgerufene Eiterung. Das Röntgenbild zeigt deutlich acht Stecknadeln, denen die Köpfe in verschiedener Höhe abgebrochen wurden; an den gut reproducirten Knochen gar keine krankhafte Veränderung. Der Soldat hat sich successive die acht Nadeln eingestochen, von denen manche im Wege der Wanderung bis hart an den Knochen gelangt sind, und das ursächliche Moment dieser Handlung war eine Selbstverstümmlung, um durch die künstlich hervorgerufene Entzündung dienstuntauglich zu werden. Mit Hilfe der X-Strahlen wurde die Selbstverstümmlung entlarvt und der Soldat seitens der Militärjustiz der wohlverdienten Strafe zugeführt. Diese Art der Selbstverstümmlung, die früher sicherlich häufig vorgekommen, doch mangels der X-Strahlen nicht zutreffend begutachtet wurde, wird jetzt zweifelsohne seltener vorkommen, muss doch der Simulant einer baldigen Entlarvung gewärtig sein.

Die X-Strahlen sind sicherlich ein zuverlässiges Hilfsmittel der forensischen Medicin, und doch zögert man mit der practischen Anwendung der Röntgen'schen Entdeckung, da man sich die Röntgenuntersuchung als complicirt, zeitraubend und umständlich vorstellt.

Die Röntgeninstrumentaria sind heute derart vortrefflich ausgestattet, dass eine Röntgenuntersuchung jederzeit und ohne jede Vorbereitung vorgenommen werden kann. Die Untersuchung geschieht mit Hilfe eines Leuchtschirmes und mit Hilfe der für photographische Aufnahmen fabrikmässig hergestellten Röntgenplatten. Der Leuchtschirm, der schon für rein medicinische Zwecke sich oft als ungenügend erweist, wenn das projecirte Schattenbild nicht mit der nothwendigen Kritik und Objectivität gedeutet wurde, ist für forensische Zwecke speciell wegen der Flüchtigkeit des Bildes unbrauchbar. Für forensische Zwecke können nur photographische Platten in Anwendung kommen und ist eine photographische Aufnahme sehr leicht ausführbar. Die Röntgenplatte, in schwarzes, lochfreies Papier gewickelt (Glasseite nach unten), wird unter die schon vorher in richtig ermittelte Höhe gestellte und auf tadelloses Functioniren geprüfte Röntgenlampe gebracht und der Aufnahmegegenstand, z. B. eine Hand, auf die Schichtseite der Platte gelegt. Jede Bewegung des zu photographirenden Körpertheiles ist während der Expositionsdauer sorgfältigst zu

vermeiden. Je dicker der zu photographirende Körpertheil ist, desto längere Beleuchtungszeit wird erforderlich sein. Zu Beginn der Anwendung der Röntgenphotographie für medicinische Zwecke variirte die Expositionszeit entsprechend der Massigkeit des zu photographirenden Körpertheils zwischen 1 und 20 Minuten. Ein Schädel, ein Brustkorb von Durchschnittsumfang wurde 10—15 Minuten exponirt, was in Anbetracht der nothwendigen absoluten Unbeweglichkeit während der Dauer der Bestrahlung sich bei unruhigen oder unintelligenten Patienten und speciell bei Kindern als undurchführbar zeigte. Seit Anwendung des Wehnelt'schen Unterbrechers beim Röntgenapparate ist jetzt die Expositionszeit bedeutend gekürzt, eine Hand wird in 2 Secunden röntgenographirt, ein Brustkorb in 20 Secunden, ein Becken in 1 Minute. Die rastlos arbeitende Technik hat in der kurzen Spanne Zeit seit der Röntgen'schen Entdeckung die Belichtungsdauer wesentlich herabgesetzt. Denn wir vermögen jetzt in Bruchtheilen von Minuten Aufnahmen zu bewerkstelligen. Der photographischen Aufnahme kann sofort die Entwicklung und Fixirung der Platte angeschlossen werden, die bei kleinen Platten in ca. 10 Minuten abgeschlossen ist, bei den für Becken und Brustkorb verwendeten Platten 40 : 50 höchstens ½ Stunde in Anspruch nimmt. Berücksichtigt man das vorher Gesagte, wird man eine Röntgenaufnahme als leicht durchführbar bezeichnen. Ist der Verletzte ausser Stande, das Röntgenlaboratorium aufzusuchen, so kann die Untersuchung an jedem anderen Orte und zu jeder Zeit vorgenommen werden, und sofern am neuen Untersuchungsorte keine Lichtleitung zum Anschlusse an den Röntgenapparat vorhanden ist, muss der Apparat mittels Accumulatoren in Betrieb gesetzt werden. Die Vornahme der Röntgenuntersuchung in der Behausung des Verletzten ist allerdings als beschwerlich und umständlich zu bezeichnen, doch bemerkenswerth ist es, dass eine derartige Untersuchung überhaupt ausführbar ist, was in dem einen oder dem anderen forensischen Falle von Wichtigkeit sein könnte.

Unterstützen die Durchleuchtung und die Photographie die Wahrnehmung des beobachteten Gegenstandes, so ist manchmal die Photographie unerlässlich bei in Verbände gehüllten Brüchen, die die X-Strahlen bei der Durchleuchtung nicht durchlassen und nur auf der Platte ohne jede Beeinträchtigung zur Abbildung gelangen.

In der röntgenographischen Beobachtung haben wir ein werthvolles Controllmittel der eingegipsten Fracturen indem wir auch durch einen Gipsverband hindurch genau die Lage und Stellung der Knochen sehen können. Bei einem Verletzten, der

schon den Gipsverband anhat, können wir, ohne den Verband zu entfernen, ohne ihm Schmerzen zu verursachen, uns über die Art der Knochenverletzung informiren, wir können nach Einblicknahme in die Lage der Bruchenden uns prognostisch aussprechen, den Heilverlauf verfolgen und die schliessliche feste Consolidation constatiren ohne Entfernung des vielleicht noch nothwendigen Verbandes.

Und es kann forensisch von Wichtigkeit sein bei Begutachtung einer eingegipsten Knochenverletzung den Verband nicht zu lösen, weil die Prüfung der Festigkeit der Knochen durch gewagte Bewegungsversuche unendlich viel Schaden dem Verletzten zufügen kann. Oft schon ist es vorgekommen, dass bei anscheinend vollkommen eingerichteten und regelrecht eingebundenen Fracturen der Verband noch einmal gelöst werden musste, weil die röntgenographische Controlle eine fehlerhafte Einstellung der Knochen ergeben hatte.

Nicht zu unterschätzen sind die Dienste, die die X-Strahlen der forensischen Medicin zu leisten vermögen, ja in manchen Fällen kann das Röntgenbild maassgebend sein für die Beurtheilung der stattgehabten Fractur oder Schussverletzung, es ist daher wünschens- und erstrebenswerth in derartigen Fällen nebst den allgemeinen Untersuchungsmethoden sich auch der Röntgenschen Entdeckung zu bedienen.

Bei den alles durchdringenden Eigenschaften der Röntgenstrahlen lag es nahe, dieselben auch für die innere Medicin nutzbar zu machen. Wohl reicht die Leistungsfähigkeit der X-Strahlen bei den inneren Krankheiten lange nicht heran an die Resultate, die wir bei der Chirurgie erzielen, doch immer häufigere Anwendung finden die X-Strahlen auch bei der Diagnose der internen Leiden, indem sie das Krankheitsbild nach so mancher Richtung hin klären und es verständlicher machen. Ein Hilfsmittel, dass die medicinische Diagnostik fördert, kann nicht verfehlen seinen Einfluss auch auf die forensische Medicin geltend zu machen; insbesondere sind es die Organe des Brustkorbes, die sich in ihrer Lage, Ausdehnung und Thätigkeit dem beobachtenden Auge offenbaren. Wir sind jetzt über die Lage und Thätigkeit des Herzens gut orientirt; pathologische Veränderungen an der Lunge präsentiren sich auf dem Röntgenschirme oft zu einer Zeit, wo die üblichen Untersuchungsmethoden etwas Krankhaftes noch nicht wahrzunehmen vermögen. Dass auch die Röntgenstrahlen bei Aufklärung und Begutachtung eines internen Falles zu forensischen Zwecken mit Erfolg herangezogen werden können, beweist folgende in Wien am 28. Mai 1900 stattgefundene Gerichtsverhandlung: Der Disponent Löwenbein zog sich in Folge eines Unfalls auf der Wiener

Stadtbahn eine traumatische Neurose zu, die seine Erwerbsfähigkeit bedeutend beeinträchtigte. Er erhob beim Wiener Handelsgerichte eine Schadenersatzklage gegen das Eisenbahnärar. Das geklagte Eisenbahnärar vertrat den Standpunkt, dass Löwenbein bei dem Unfall sich keine Krankheit zugezogen habe; die von ihm behaupteten Erscheinungen seien subjective Empfindungen, die auch fingirt werden können. Prof. Benedikt gab als Sachverständiger sein Gutachten dahin ab, dass der Kläger bei dem Unfalle, theils in Folge psychischen Schrecks, theils in Folge mechanischer Einwirkung eine traumatische Neurose erlitten habe. Prof. Benedikt stützte seine Diagnose auf eine mittels Röntgenstrahlen vorgenommene Untersuchung des Patienten, bei dem, wie der Sachverständige bemerkte, eine Veränderung der Herzlage, nämlich eine Senkung des Herzens eingetreten ist. Der Gerichtshof verurtheilte das Bahnärar zur Zahlung an den Kläger von 12000 Kronen an Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Heilungskosten und zu einer dauernden Monatsrate von 200 Kr. bis zur vollen Erwerbsfähigkeit. Dieser Fall beweist, dass die Röntgenstrahlen bei Untersuchung auch interner Leiden Aufklärung geben, denn die sichere Annahme eines gesenkten Herzens war nur durch die Röntgenstrahlen gegeben, die das Herz dem Gesichtssinne nahe rücken, dem zuverlässigsten unserer Sinne.

Im Novemberheft 899 des Archivs für Criminalpathologie machte Levinsohn Berlin den Vorschlag an Stelle oder in Ergänzung der Bertillonage die Röntgenphotographie für forensische Zwecke in Anwendung zu bringen. Da bei der Bertillonage die Labilität der Körpermaasse durch Zu- resp. Abnahme des Fettpolsters, durch krankhafte Veränderungen der Organe, Alter u. w. den Werth der gefundenen Maasse herabsetzt und da wie Levinsohn auch ferner meint, die Zuverlässigkeit des messenden Beamten bezüglich der Endpunkte, zwischen denen die Maasse genommen werden, keine absolut sichere ist, schlägt Levinsohn vor, statt der labilen Maasse, die Messung eines Knochens nach dessen Röntgenbilde vorzunehmen, da die Knochen nach Beendigung des Wachsthums mit sehr geringen Ausnahmen constante Grössen bilden, weil ferner nur Flächen gemessen werden, die sich natürlich viel exacter messen lassen, als Körper und schliesslich die Endpunkte, zwischen denen die Maasse genommen werden am flächenhaften Knochenbild mit einer viel schärferen Präcision bestimmt werden können, als am lebenden Organismus. Die Knochen können bis auf Bruchtheile eines mm gemessen werden und die Messung kann mit genügender Sicherheit auf einen Vorderarm incl. Hand und selbst auf eine Hand beschränkt werden. Na-

türlich müsste überall die Röntgenphotographie unter den gleichen Bedingungen vorgenommen werden. Die durch Levinsohn modificirte Bertillonage wird practisch angewendet, alle Fehlerquellen vermeiden lassen, die durch die Bertillonage begangen werden müssen und die ergänzte Bertillonage wird noch präciser und zuverlässiger functioniren und uns in den Stand setzen, in unzweifelhafter Weise Indentificationen vorzunehmen.

Zögert die forensische Medicin mit der Verwendung der X-Strahlen in ihren Diensten, will die Criminalrechtspflege sich nicht mit den nützlichen Wirkungen der X-Strahlen befassen, so war sie schon bemüssigt den nachtheiligen Wirkungen der X-Strahlen ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die nachtheiligen Wirkungen der Röntgenstrahlen äussern sich in Röthung und Schwellung der bestrahlten Hautpartie, die mit Haarausfall einhergehen und selbst zur Geschwürsbildung an der bestrahlten Stelle führen. Diese Erscheinungen treten erst nach 20 bis 30 täglich je $1/4$ Stunde vorgenommenen Sitzungen auf und werden oft künstlich hervorgerufen je nach dem therapeutischen Zweck, indem die Erzielung eines Haarausfalls geringe Reizerscheinungen erheischt, während zur Heilung des Lupus vulgaris langdauernde Bestrahlung bis zu einem intensiven Reize nothwendig ist. Nun zeigte es sich, dass die nachtheiligen Wirkungen der X-Strahlen in seltenen Fällen auch nach einer geringen Anzahl von Bestrahlungen auftreten und unter Tausenden und Abertausenden von Bestrahlungen sind ganz vereinzelte Fälle verzeichnet, wo im Anschluss an eine einzige Bestrahlung eine Schädigung der Haut auftrat. Es zeigten sich solche Schädigungen an Personen, die eine Idiosynkrasie gegen Röntgenstrahlen an den Tag legten, die also zu einer Affection der Haut nach einer einzigen Bestrahlung aus unbekannten Ursachen disponirten, ferner bei Personen, bei denen die Bestrahlung bis zu 30 Min. ausgedehnt oder sehr oft wiederholt wurde. Dank der verbesserten Construction des Röntgenapparates wird eine einmalige Bestrahlung zum Zwecke einer Durchleuchtung oder Röntgenaufnahme nie bis zu einer halben Stunde ausgedehnt, wir sind ja heute im Stande eine Röntgenphotographie in so vielen Secunden auszuführen als früher in Minuten und was die Idiosynkrasie betrifft, wird sie den medicinischen Fortschritt, den die X-Strahlen angebahnt haben, nicht aufhalten, denn auch gegen andere medicinische Mittel z. B. das Calomel mit der consecutiven Zahnfleischentzündung, das Jodoform mit den manchmal folgenden Reizerscheinungen der Haut, tritt bei manchen hiezu Veranlagten Idiosynkrasie auf, ohne dass von der Anwendung dieser Heilmittel Umgang genommen worden wäre.

Bei einem Patienten, der auf der Klinik des Prof. Hoffa in Würzburg aus diagnostischen Gründen röntgenographirt worden war, hatte sich eine Dermatitis entwickelt. Patient stellte nun bei der Kön. Staatsanwaltschaft in Würzburg den Strafantrag wegen „fahrlässiger Körperverletzung". Prof. Hoffa zur schriftlichen Aeusserung verhalten, richtete an die Staatsanwaltschaft eine Erwiderung, aus der Einiges angeführt zu werden verdient. Anfangs Juni 1898 wandte sich ein Herr S. an Prof. Hoffa wegen seines Hüftengelenkleidens. Da wir, wie Prof. Hoffa sich äussert, in den Röntgenstrahlen ein ausserordentlich gutes Mittel haben uns einen Einblick in das der äusseren Untersuchung, besonders bei dicken Personen, sehr wenig zugängliche Hüftgelenk zu verschaffen, schlug er dem Patienten vor, ein Röntgenbild seiner Hüfte anzufertigen. Patient wurde gemäss der damals angewandten Expositionszeit 25 Minuten exponirt. Im April und Mai desselben Jahres wurde Patient 36 mal 25 Min. lang zu therapeutischen Zwecken am Hüftgelenk bestrahlt. Prof. Hoffa war nun der Ansicht, dass die aufgetretene Dermatitis auf Rechnung der vorausgegangenen 36 Sitzungen zu setzen sei, da die X-Strahlen kraft der ihnen innewohnenden cumulativen Wirkung wochenlang nach sistirter Bestrahlung Hautentzündungen hervorzurufen vermögen und dass durch die im Juli vorgenommene Bestrahlung ein solches Plus von chemischer oder anderer Wirkung auf die Haut stattfand, dass der Organismus erst nunmehr zur Reaction veranlasst wurde. Nun meint Prof. Hoffa, dass sich im Laufe von fast drei Jahren der ausgedehntesten Verwendung der Röntgenuntersuchung gezeigt hat, dass in ganz seltenen Fällen einmal eine Schädigung der Haut im Anschluss an Röntgenuntersuchungen eintritt. Es wäre nun nicht richtig, ein so werthvolles, für den Patienten und den Arzt schon unentbehrliches diagnostisches Hilfsmittel deswegen zu verdammen, weil eine Person einmal unter Tausenden eine Schädigung ihres Wohlbefindens davonträgt. Auch ist es nicht gestattet, die Röntgenuntersuchung wegen solcher Einzelfälle als gefahrvoll hinzustellen und beim Publicum in Misscredit zu bringen. — Da der Sachverständige sich in gleichem Sinne, wie Prof. Hoffa äusserte, wurde der Kläger abgewiesen.

Die bei dem mit X-Strahlen behandelten Herrn S. vorgenommenen 36 Bestrahlungen fielen in eine Zeit der empirischen Anwendung der Röntgenstrahlen, wo man die Röntgenstrahlen gegen jedes Leiden versuchsweise anwendete. Wurden ja selbst Stimmen laut, dass die X-Strahlen auch bei der Heilung der Lungentuberculose mit Erfolg anzuwenden sind. Eingehende Studien und ununterbrochene Forschung haben uns Klarheit über die Wirkungsweise der Röntgenstrahlen ver-

schafft; wir wissen heute, dass wir in den X-Strahlen ein diagnostisches Hilfsmittel besitzen, ein Heilmittel für manche Hautkrankheit und ein zuverlässiges Haarepilatorium. Die Heilung innerer Krankheiten oder gar Hüftgelenksleiden, wie sie bei dem Beschädigten versuchsweise vorgenommen wurde, kann mit den X-Strahlen nicht erzielt werden. So zahlreiche und langdauernde Bestrahlungen mussten eine schädliche Wirkung hervorrufen, ein Umstand, der zu Beginn der Anwendung der Röntgen'schen Entdeckung noch nicht bekannt war.

Einen zweiten analogen Fall theilt Dr. Levy-Dorn Berlin in der ärztl. Sachverständigenzeitung von Januar 1898 mit. Eine Patientin wurde (gemäss der damals geübten langen Expositionszeit) eine halbe Stunde lang den Röntgenstrahlen ausgesetzt, worauf sich eine Dermatitis einstellte. Patientin hat nun beim zuständigen Kammergerichte Klage wegen „groben Vergehens" erhoben. Nach Ablehnung der Klage in erster Instanz kam die Angelegenheit an den Strafsenat. Der Strafsenat hat auf ein Gutachten Levy-Dorn's entschieden, dass eine Fahrlässigkeit nicht vorliege und die Klägerin wurde kostenpflichtig abgewiesen.

Wie Gocht, der diese 2 Fälle publicirte, in den „Fortschritten der Röntgenstrahlen" ausführt, wäre eine vernünftige Belehrung des Publicums über die Störungen, die die Röntgenstrahlen verursachen können, sehr am Platze, denn man ist oft erstaunt und überrascht, was für entsetzliche Geschichten den Röntgenstrahlen angedichtet werden. Und diese Sachen hört man nicht bloss aus dem Munde des Ungebildeten, auch das gebildete Publicum ist voll von solchen die Röntgenstrahlen in Misscredit bringenden Erzählungen. Wir müssen also, wo sich Gelegenheit bietet, mit Wort und Schrift für dieses so ausserordentlich werthvolle Untersuchungsmittel eintreten, ohne dabei zu verschweigen, dass sich gelegentlich manche Schädigungen nach längeren und häufig wiederholten Durchstrahlungen bei eigens disponirten Personen einstellen.

Allmählig werden die nachtheiligen Wirkungen der Röntgenstrahlen eliminirt dank den rasch aufeinanderfolgenden technischen Verbesserungen des Röntgenapparates, die es uns ermöglichen, mit kurzen Expositionszeiten mehr zu erlangen, als früher mit den langdauernden Belichtungen und dank der zunehmenden Erfahrung, die uns lehrt, die Schädlichkeiten nach Thunlichkeit hintanzuhalten. Der Werth des neuesten medicinischen Hilfsmittels tritt immer mehr zu Tage. Bedenkt man, wieviel Erspriessliches die Röntgenstrahlen seit ihrer Verwendung in der Medicin geleistet haben, dürfen wir in Zukunft, wo die Medicin vielleicht im Zeichen der Röntgenstrahlen

stehen wird, mächtige Förderung für jede einzelne medicinische Disciplin erwarten, last, not least, für die forensische Medicin, die die ideale Aufgabe hat, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln den Richter vor einem oft von einschneidenden Wirkungen begleiteten Rechtsirrthum zu schützen.

Anmerkung des Herausgebers.

1. Dass die Wichtigkeit des Röntgenverfahrens in der Praxis eingesehen wird, beweist der Umstand, dass schon an mehreren Orten besondere „Sachverständige für Röntgenuntersuchungen" bestellt worden sind.
2. Ueber den Vorschlag Levinsohn's: die Röntgenphotographie als Ergänzung des Bertillonverfahrens zu benutzen, s. dieses Archiv II S. 211.

III.

Zum Process Sternberg.

Von

Justizrath **Martin**, Nürnberg.

Ueber 4 Wochen hindurch waren lange Spalten der Tagesblätter ausgefüllt von Berichten der Verhandlungen, mit welchen der Fall Sternberg das Landgericht Berlin beschäftigte.

Sternberg wuchs in armseligen Verhältnissen auf. Seine Intelligenz, sein Fleiss, sein Glück und nicht minder seine skrupellose Geschäftsgebahrung machten ihn zu einem 18 fachen Millionär. Derselbe hat auf dem Gebiete des Geschlechtslebens diejenigen abnormen Neigungen, welche in den nervösen Grossstädten leider in so grosser Zahl hervortreten. Ihm wurde zur Last gelegt, an zwei unter 14 Jahre alten Mädchen unsittliche Handlungen begangen zu haben. Die eine derselben, Woyda, hat dies zunächst einem in sie dringenden Polizeibeamten, dann in ihrem ersten Verhöre zugestanden. Von da ab ändert sie ihre Haltung, sie trat ebenso wie das andere Mädchen zu Gunsten Sternbergs auf. Beide sind notorische Prostituirte, entartete und verkommene Mädchen. — Sternberg wurde zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus verurtheilt. Der Thatbestand ist sehr einfach, keineswegs interessant, auch können die zunächst betheiligten Personen ein menschliches Interesse nicht wach rufen. Der Process wurde interessant durch den Indicienbeweis, welchen die Stellungnahme der beiden Hauptzeuginnen veranlasste und durch den geradezu schrecklichen Einblick, welchen man in eine Classe von Menschen bekam, die durch diesen Process ihre innere Verkommenheit enthüllten. Freundinnen der Zeuginnen, Kupplerinnen, schlechte Weiber gaben durch ihre Aussagen von einem Sitzungstage zum anderen ein verändertes Bild. Was heute Wahrheit schien, wurde morgen zur Unwahrheit. Eine Summe von Lügen und Meineiden hielten ihre Orgien im Gerichtssaale. Ein Polizeicommissär wurde wegen Meineids und Bestechung verhaftet, einer wurde schwer compromittirt, noch ein anderer Beamter ist überwiesen, 7000 Mk. erhalten zu haben. Es zeigte sich überall der verderbliche Einfluss des gleissenden Goldes.

Wenn man sich aber von allen diesen Einflüssen loslöst, und wenn man den Fall ohne Rücksicht auf den Angeklagten und den Widerwillen gegen denselben betrachtet, so treten hierbei doch zwei grosse Mängel hervor, von welchen der eine die Gesetzgebung, der zweite die Processpraxis betrifft. Diese sind bei der Wichtigkeit der Straffolgen einer Erörterung wohl werth.

Ich bezeichne als ersten Theil meiner Ausführung, die Untersuchung, ob § 176 des St. G. B. des d. Reiches nicht der Abänderung dringend bedarf. Der zweite Theil meiner Ausführung soll der Frage gewidmet sein, ob Prostituirte als Zeugen, insbesondere wenn es sich um Sittlichkeitsverbrechen handelt, gewürdigt werden können.

I.

Der § 176 gehört zum 13. Abschnitt unseres St. G. B., welcher die Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit behandelt. Von den vielen Mängeln, welche dem St. G. B. anhaften, ist auch dieser Abschnitt nicht frei. Die Commentare beschränken sich darauf, das Gesetz unter Zugrundelegung der reichsgerichtlichen Rechtssprechung zu interpretiren. Von einer Kritik halten sie sich fern. Es ist, als ob man eine gewisse Scheu hätte, sich fürchtete, es könnte ein schlimmes Licht auf denjenigen werfen, welcher anderer Ansicht ist, als diejenige, die gewissermaassen marktgängig geworden ist. Der § 176 Z. 3 sagt:

„Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer — — —

3., mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet."

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Personen. In vorliegender Abhandlung berühre ich jedoch bloss die unsittlichen Handlungen an weiblichen Personen, weil der Process Sternberg es bloss mit solchen zu thun hat.

Ungetheilt wird nun wohl die Meinung sein, dass das weibliche Geschlecht eines Schutzes gegen die brutale Sinnlichkeit des Mannes bedarf und dass dies in erhöhtem Maasse bei jungen Mädchen der Fall sein muss. Getheilt aber kann wohl die Meinung sein darüber, ob es gerecht ist, einen Mann mit Zuchthaus zu bestrafen, wenn das Mädchen bereits eine Dirne ist, welche die Männer aufsucht und aus der geschlechtlichen Hingabe ein Geschäft macht. Ich bin der Ansicht, dass hier das Gesetz zur Ungerechtigkeit wird und dringend einer Abänderung bedarf, zumal wenn man die Rechtssprechung unseres Reichsgerichtes, welche auf dem Gebiete dieses Abschnittes des St. G. B. Unglaubliches leistet, in's Auge fasst. Das Reichs-

gericht ist der richtigen Ansicht, dass bei Begehung einer strafbaren Handlung der Wille hiezu vorausgesetzt wird. Es spricht sich aber nun in seinem Urtheile vom 13. April 1891 dahin aus, dass der nach § 176/3 vorausgesetzte Wille auch ein eventueller sein kann. „Letzterer — sagt das RG. — setzt voraus, dass der Thäter hinsichtlich des Alters in Zweifel ist, die Möglichkeit, die Person könnte das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sich vorstellt, gleichwohl aber auch für den Fall, dass jenes Alter noch nicht zurückgelegt sein sollte, den Entschluss fasst, die unzüchtige Handlung vorzunehmen.“ Mit dieser Argumentation ist jeder Angeklagte und zwar auf jedem Strafrechtsgebiete verloren. Der Richter braucht ja bloss nach seiner individuellen Anschauung den „dolus eventualis“ als gegeben erachten. Das bayr. St. G. B., welches durch das d. St. G. B. leider aufgehoben wurde, hat diese Materie in ungleich besserer Weise behandelt. Dasselbe hat jedes Mädchen, welches das 12. Lebensjahr nocht nicht zurückgelegt hatte, unbedingt geschützt. Der Grund lag darin, dass das Gesetz davon ausging, dass so jungen Mädchen die Fähigkeit zur Einwilligung fehle. Der Wohllüstling sollte aus dem erzwungenen Entgegenkommen keine Folgerung zu seinen Gunsten ableiten können. Der Beweis, dass das Mädchen zur Sünde einwilligte, wurde nicht zugelassen — das Gegentheil galt als eine sogenannte qualificirte Präsumption. War das 12. aber noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt, so wurde die Verführung auf Antrag bestraft, wenn die Person noch unbescholten war. Diese Voraussetzung sollte man als derartig vernünftig annehmen, dass die Nicht-Annahme resp. Uebertragung derselben in das St. G. B. d. d. R. unbegreiflich ist. Der § 176/3, welcher den Schutz für alle Mädchen unter 14 Jahren, einerlei ob dieser Schutz am Platze ist oder nicht, gewährt und die Verübung von unsittlichen Handlungen mit oder an diesen Personen mit den schwersten Strafen bedroht, selbst wenn dieselben bereits gesunken, der Prostitution verfallen sind, ist geradezu ein Unsinn. Man denke sich doch den Fall, dass ein Mädchen Prostituirte ist, sich daher den Männern anbietet und hingiebt, dieselben aufsucht — der Mann, welcher sich mit demselben eingelassen hat, wird in seiner ganzen Existenz vernichtet, weil das Mädchen das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. Hierzu kommt, dass diese Dirnen ihr Gewerbe nicht etwa geheim treiben, der Sittenpolizei nicht unbekannt sind und auch nicht unbekannt sein können. Trotzdem greift man nicht diese Personen heraus, sondern straft die Männer, welche deren Offerte annehmen. Dieses unglückliche Gesetz hat aber auch das Verbrechen der Erpressung in hohem Maasse begünstigt. Die Dirnen und ihre Colle-

ginnen, die Kupplerinnen, die Zuhälter und die Eltern, welche ihre Töchter zu Dirnen erziehen, haben vorzügliche Kenntnisse der Strafgesetze, soweit sie sich auf die Vergehen und Verbrechen wider die Sittlichkeit beziehen. Sie haben diese Kenntnisse durch die Zeitungen, in den von ihnen gern besuchten Gerichtssälen als Zuhörer, auch im Gefängnisse oder durch Berather erworben. Es ist ja die Erwerbung dieser Kenntnisse auch nicht so schwierig. Die von denselben verübten Erpressungen kommen sehr selten zur Kenntniss der Gerichte. Diese Dirnen und ihre Helfer suchen sich ihre Opfer unter jungen den besseren Ständen angehörigen noch unerfahrenen oder durch Weingenuss leichtfertig gewordenen Männern, oder bei älteren Männern, von welchen sie erfahren haben, dass sie zugängig sind. Ist dann der Fehltritt begangen, so beginnen auch die Erpressungen. Ich weiss, dass ein wohlhabender verheiratheter Mann derartig bedrängt wurde, dass er sich entleibte. Ich erwarte hier, wie dies gewöhnlich vorkommt, die Bemerkung, dass diesem Manne recht geschehen sei, dass er dies nicht anders verdiente. Allein sein Fehltritt stand doch in keinem Verhältnisse zu dem Verbrechen, welches an ihm und seiner Familie unter roher Ausbeutung eines Gesetzes begangen wurde. Gegen diese Ausbeutung giebt es aber gar keinen Schutz. Anzeige derselben führt zum offenen Skandal im Sitzungssaale und zur moralischen oder auch geschäftlichen Vernichtung des Anzeigers, mag er als Zeuge figuriren oder als Mitangeklagter, weil die Untersuchung in Folge der Anzeige auch gegen ihn ausgedehnt wird, was zur Folge hat, dass auch er mit einer Zuchthausstrafe abschliesst. Denn selbst wenn der Anzeiger auch behaupten würde, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass das Mädchen unter 14 Jahren alt war, so lässt sich ja der dolus eventualis gegen den Anzeiger verwerthen.[1])

1) Anmerkung des Herausgebers. Der vom Herrn Verfasser ausgesprochene Gedanke dürfte in jeder künftigen Strafgesetzgebung in viel ausgedehnterer Fassung zum Ausdruck gelangen müssen; die Richtung moderner Strafpolitik geht offensichtlich dahin, die Individualisirung der Fälle zu ermöglichen — dies ist aber nur möglich, wenn gewisse einengende Schranken des Gesetzes, die in Ziffern und Begriffen bestehen, nach Thunlichkeit fallen gemacht werden. Man wird sich endlich überzeugen lassen müssen, dass die Furcht vor „Willkür des Richters" eine überflüssige ist: zum Theile hat der heutige Richter Gewissen und Cultur genug, um nicht willkürlich vorzugehen, zum Theile giebt es kein Mittel, dieser Willkür vorzubauen, wenn sie vereinzelt vorkäme — Zahlengrenze und hyperkluge Definitionen, die nur Schwierigkeiten erhöhen, thun es am allerwenigsten. Es muss einmal begriffen werden, dass das weitaus grösste Gebiet, auf dem sich die gefürchtete „Willkür" geltend machen könnte, immer das der Schuldfrage bleiben wird: ob der Beschuldigte die That verübt hat und ob das von ihm Begangene in den Bahnen des Gesetzes passt — das sind in der

II.

Ich möchte nun aber gerade mit Rücksicht auf den Fall Sternberg auch der Frage nahe treten, ob den Berufsprostituirten Glauben beigemessen werden kann, ob sie eidesfähig sind. Ich unterscheide die Berufsprostituirten von den Gelegenheitsprostituirten, welche vorübergehend durch Verhältnisse auf die schiefe Bahn gedrängt wurden und dieselbe wieder verlassen haben, welche sich daher nur gelegentlich, um sich momentan aus einer Bedrängniss zu helfen, zu einem Fehltritt verführen lassen. Denjenigen, welche aus der Prostitution ein Gewerbe machen, dieselbe als ihren Lebenslauf betreiben, kann aber nichts geglaubt werden. Vor Allem geht ihnen, wenn sie vor dem Richter stehen, die Achtung vor demselben ab. Dieselben haben in Folge ihres Berufes die Achtung vor allen Männern verloren. Sie haben Männer aller Berufsclassen vor sich schwach gesehen, weshalb ihnen jeder Respect vor dem Manne fehlt, mag er Taglöhner oder Minister sein. Beide benehmen sich ja ihnen gegenüber ganz gleich, nur ist aus letzterem mehr herauszuholen. Nur eine Person fürchten sie — den Gerichtsarzt — ferner fürchten sie, dass sie, falls sie nicht in der Stadt ihres Gewerbebetriebes beheimathet sind, ausgewiesen werden und hierdurch ihre localen Kenntnisse und den erworbenen Kundenkreis verlieren. Sie sind moralisch degenerirt. Die Versuche, sie durch liebevolle Verwarnungen, Predigten, Unterbringung in Anstalten von ihrem Wandel abzubringen, sind alle gescheitert. Ein geschlechtlich gesunkenes Weib verliert eben jeden moralischen Halt. Vielfach haben sie auch keinen moralischen Halt zu verlieren, weil sie von Moral überhaupt nie eine Ahnung hatten. Ich erinnere hier an die Kinder von prostituirten Weibern oder von denselben Lastern ergebenen Eltern. Hierzu kommt noch die grosse Anzahl von Mädchen,

That Fragen, wo Willkür walten könnte, wenn man sie walten lassen wollte. Und diese Fragen zu beantworten, wird man aber immer den Richtern überlassen müssen, seien sie gelehrte Richter oder Geschworene; muss man ihnen und ihrer „Willkür" diese wichtigen Fragen überlassen, dann überlasse man ihnen zum Segen der Rechtsprechung auch eine Anzahl von hundertmal geringfügigeren Fragen. Wie man die betreffenden Stellen einmal gerade stylisiren wird, dies zu erörtern, ist hier nicht der Ort, zu wünschen wäre nur, dass darüber Klarheit wird: Zeitgrenzen, wie die des § 55, 56, 57, 173, 176 R. St. G. B. (§ 2 d, 46 a, 97, 127, 128 Oest. St. G.), oder abgezirkelte Verwandtschaftsgrenzen wie die des § 51 Deutsche St. P. O. (§ 152 Oest. St. P. O.) müssen fallen, sie zu ziehen muss der jeweiligen Erwägung des Richters überlassen bleiben. Haben die Regeln über den Beweiszwang zum vielfältigen Nutzen fallen können, so müssen auch diese und viele andere Zwangsbestimmungen nach Ziffer und Wort aus den Strafgesetzen scheiden. Dies streng durchzuführen, ist eine der vornehmlichsten Aufgaben jeder künftigen Strafgesetzgebung. H. Gross.

welche in den Höfen der grossen Städte verwahrlost aufwachsen und frühzeitig durch ihre Umgebung das Schamgefühl verlieren und dann für jede Verführung leicht zugängig sind, oder welche an sich schon mit der Neigung zum unsittlichen Leben auf die Welt kommen und sich daher gerne verführen lassen. Bei allen diesen Personen ist der Begriff „Moral“ etwas ganz Unbekanntes. Eine Haupteigenschaft aber dieser Weiber ist die Lüge. Der Hang zur Lüge ist bei denselben unwiderstehlich, die Verlogenheit ist ein professionelles Merkmal. Sie lügen aus Gewohnheit oder wie es gerade ihrer Laune, ihrem erhofften oder erwünschten Vortheile entspricht. Ich verweise auf Lombroso (das Weib als Verbrecher), Carlier, de Sanctis, Tarnowskaya, insbesondere Tarnowsky (Prostitution und Abolutionismus).

Die Prostituirten lügen eine interessante Vergangenheit, um junge Leute zur Rührung zu stimmen und zu veranlassen, sie aus dem Bordell loszukaufen, sie lügen Liebe, um besser bezahlt zu werden, sie lügen, um sich zu rächen. Handelt es sich aber darum, Geld zu erpressen, so ist die Drohung mit der Anzeige oder die Anzeige selbst der letzte Trumpf, um das verfolgte Wild zur gewünschten Höhe hinaufzutreiben. Dabei gehen sie freilich von der Meinung aus, es liege in ihrer Hand die Anzeige wieder zurückzuziehen, womit sie speculiren. Sehen sie zu ihrer Verwunderung, dass dies gesetzlich nicht zulässig ist, so lügen sie aus Beharrlichkeit, aus Nothwehr, um nicht wegen Erpressung bestraft zu werden und bringen ihr Opfer ohne Gewissensbisse durch einen Meineid ins Zuchthaus.

Im Processe Sternberg wurden Physicus Dr. Puppe, Gerichtsphysicus Dr. Störmer, Dr. Moll und Professor Dr. Eulenburg als Sachverständige vernommen. Deren Gutachten bezüglich der Woyda ging nach den Zeitungsberichten dahin, dass dieselbe degenerirt ist, den Hang zur Unwahrheit hat und dass ihre unwahren Darstellungen ein sexuelles Beigemisch haben, sowie dass bei derselben alle moralischen und ethischen Momente vermisst werden. Wie schon bemerkt, hat die Woyda den Sternberg nicht angezeigt. Dieselbe wurde zu ihren ersten belasteten Aussagen durch einen Polizeibeamten, der sie mit Rücksicht auf Sternberg verhörte, veranlasst. Dem Polizeibeamten warf Sternberg vor, dass er sich an ihm habe rächen wollen. Das Gericht ging von der Anschauung aus, dass diese erste Aussage der Woyda wahr, das spätere Leugnen vom Gelde von Sternberg beeinflusst gewesen sei und verurtheilte denselben zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus.

Ich habe weder den Beruf noch die Lust, für Sternberg eine Lanze zu brechen.

Jedenfalls haben die Wochen umfassenden Verhandlungen insofern ein Interesse, als sie einen groben Mangel in der Gesetzgebung in den Vordergrund rücken und einen neuen Beleg dafür erbrachten, dass die Aussagen der Prostituirten vor Gericht keinen Glauben verdienen, weil sie niemals die Gewähr für ihre Wahrheit bieten.

IV.

Zur Frage der Untersuchung des Gehirns.

Mitgetheilt vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Zu Butstätt beim Schlossermeister Bühler lernten im September 1900 die beiden Lehrlinge Max Scheibe und Oskar Keimling.

Am 14. Septbr. befanden sich die Lehrlinge allein in der Werkstatt, als gegen 4 Uhr das Zeichen ertönte, es solle das Vesperbrod geholt werden. Keimling, der dies zu besorgen hatte, besah beim Hinausgehen Scheibes Arbeit und äusserte höhnisch:

„Aber Steffen, was hast du denn da gemacht?“ und fuhr fort ihn auszulachen, worauf Scheibe that, als wollte er etwas vom Boden aufheben, und sagte:

„Pass' auf, es kommt etwas geflogen.“

Keimling verliess nun die Werkstatt, kam aber gleich darauf wieder herein und begann wieder Scheibe zu hänseln, welcher sich bei seiner gerichtlichen Vernehmung über den weiteren Vorfall wie folgt äusserte:

> „Darüber wurde ich ärgerlich, nahm einen Hammer, der vor meinem Schraubstock lag, und warf denselben nach Keimling um ihn zu erschrecken. Ich traf Keimling dabei an den Kopf. Keimling sprang zur Thür hinaus, kam aber sofort wieder herein und setzte sich auf eine Bank, die vor der Bohrmaschine stand.“

Nach wenigen Minuten verschied Keimling. Die Leiche wurde secirt. Der Obductionsbefund ergab keinerlei äussere Verletzungen an dem Kopfe. Nach Oeffnung der Schädelhöhle zeigte sich, dass Blut in die Gehirnhöhle getreten war. Die obducirenden Aerzte erklärten dies damit, dass eine Vene geplatzt sei. Das Blut habe auf das verlängerte Mark gedrückt und auf diese Weise den schnellen Tod herbeigeführt. Das Platzen der Vene wurde auf das Anschlagen des Hammers an den Kopf des Keimling zurückgeführt.

Es wurde Anklage gegen Scheibe wegen fahrlässiger Tödtung

des Keimling erhoben, auf Antrag der Vertheidigung wurde die Voruntersuchung eröffnet. Jetzt liess sich Scheibe folgendermaassen aus:

„Ich weiss thatsächlich nicht, ob ich Keimling an den Kopf getroffen habe. Wenn ich letzteres früher als geschehen angegeben habe, so habe ich diess wohl in der Aufregung über Keimlings Tod gethan, in der ich mir einbildete, ich müsse Keimling an den Kopf getroffen haben, weil er sich bei dem Wiederhereinkommen in die Werkstatt mit der rechten Hand den Kopf hielt und bald darauf verstarb."

„Ich habe den Hammer ohne zu zielen und ohne Keimling treffen zu wollen, nur um ihn zu erschrecken, nach Keimling geworfen, indem ich den Hammer über meine linke Schulter hinweg hinter mich schleuderte.... Keimling hat nach dem Wurfe weder aufgerufen noch sonst einen Laut von sich gegeben."

„Noch ehe — —, hatte ich etwa 1 m entfernt hinter der offenen Werkstattthür und etwa 2 m weit von Keimlings Standort zur Zeit des Wurfes den Hammer auf der Strasse liegend gefunden und auf den Schraubstock zurückgelegt."

Zum Zweck eines Obergutachtens wurde die Leiche exhumirt der Befund stimmte mit dem früheren überein. Keine äusserliche Verletzung, ebensowenig eine Verletzung des Schädels und ersten Halswirbels, dagegen Bluterguss in die Gehirnhäute der Basis, der beiden Stirn- und Schläfenlappen und in die Gehirnhöhlen! Dagegen wurde von den Obergutachtern den Schlüssen, welche die Obducenten gezogen hatten, nicht beigetreten. Sie sagten:

„Jede grössere Blutung hat die Zusammenhangstrennung eines grösseren Gefässes zur Voraussetzung. Die Aufgabe der Section ist, im Falle einer Blutung den Nachweis zu führen, welches Gefäss eine Zusammenhangstrennung erfahren habe und ob letztere natürlichen oder gewaltsamen Ursprunges ist."

Es wird dann hervorgehoben, dass der Nachweis nicht immer leicht ist, und ein Fall besprochen, in dem ein 21-jähriges Mädchen am Tage vor dem Tode in anscheinend voller Gesundheit einer Festlichkeit beigewohnt hatte. Als Ursache des unter ganz unverdächtigen Umständen unerwartet eingetretenen Todes habe die Section einen Bluterguss in das linke Grosshirn ergeben. Es habe nahezu einstündiger Einwirkung eines dünnen Wasserstrahles bedurft, um die Gerinnsel aus dem Blutungsheerde zu entfernen. Dann habe sich gezeigt, dass ein Aneurysma der linken vorderen Gehirnarterie geborsten war.

Dann heisst es in dem Obergutachten weiter:

„Im vorliegenden Falle ist der Nachweis der Quelle der Blutung von den Obducenten nicht geführt worden. Bei der zweiten Untersuchung erwies es sich als unmöglich, weil nicht nur das Gehirn mit seinen Gefässen, sondern auch die Carotis durch die vorgeschrittene Leichenzersetzung zerstört war.“

Demgemäss wurde ausgesprochen, dass sich der Einwand nicht ausschliessen lasse, dass die Blutung in die Gehirnhäute und Gehirnhöhlen, welcher der Lehrling Keimling erlag, einer natürlichen Ursache zuzuschreiben sei. Die Folge dieses Obergutachtens war, dass Scheibe ausser Verfolgung gesetzt wurde. — Der Fall zeigt, mit welcher Vorsicht bei Gehirnblutungen vorzugehen ist.

V.

Gerichts-Aerzte.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld.**

Fred. J. Smith: Vorlesungen über ger. Medicin und Toxicologie. London 1900. I. i. A. Churchill. 375 S.

Thomson Jay Hudson, einer der Hauptvertreter des Spiritismus in Amerika, meint, dass die alten Hexengeschichten und Zaubereien nicht ganz unwahrscheinlich und einer psychologischen Nachprüfung bedürftig seien. Vielleicht kommen demnächst auch Processe zur Verhandlung, in denen die Gerichte durch die eingehendsten Ermittelungen noch festzustellen für nöthig erachten, dass an dem Hexenglauben nichts dran ist; wie sie ja aus derselben löblichen Absicht in Ungarn (Esther Solomossy), in Xanten, in Konitz einen ungeheuren Apparat in Bewegung gesetzt haben bezüglich der vermeintlich ebenso längst überwundenen Blutbeschuldigung.

Gerade die nichtgenügende Aufklärung durch gewisse Sachverständige in beiden Fällen beweist, welche Bedeutung der Gerichts-Arzneikunde zukam. Erfreulicher Weise mehrt sich das Interesse an derselben bei den Aerzten; es sollte sich aber auch bei den Juristen steigern. Von der einen Seite werden neue Zweige der Medicin, z. B. die Unfallbegutachtung ihr zugewiesen; von der anderen will man gewisse, bisher unbestrittene Bestandtheile, nämlich die Seelenheilkunde von ihr lostrennen. Auch Versuche zu Trennungen innerhalb der g. M. sind bekanntlich schon von Rose 1802 gemacht worden, nämlich ger. Physiologie, Chirurgie, Geburtshilfe zu unterscheiden. Selbstverständlich wird in gegebenem Falle der Specialist der bessere Sachverständige sein können; aber im Begriff der ger. Medicin liegt es, dass besonders geschulte Aerzte vorhanden sein sollen, welche verstehen, worauf es im Gesetz, worauf es dem Richter besonders ankommt. Thatsächlich giebt es hier ein grosses Gebiet, welches von den andern Fächern der

---

1) Das Gesetz der psychischen Erscheinungen. Uebersetzt von Hermann, Leipzig.

Medicin theils nur gestreift oder gar nicht berücksichtigt wird. Besonders fühlbar macht sich der Mangel an erfahrenen Gerichtsärzten bei Obergutachten, weil die um solche angegangenen Collegien, Facultäten oft genug in ihrer Mitte gerade dieser Kraft entbehren. Einen grossen Theil der Schuld an der ungenügenden Zahl und Ausbildung der Gerichtsärzte bildet die unnatürliche Verquickung der ger. Medicin mit der Hygiene, wie sie sich u. A. schon auf dem Titel mancher Zeitschriften präsentirt, z. B. im „Journal d'Hygiène et de Méd. légale." Bei der Stellung des preussischen Physicus war neben den Beziehungen der Behörden das Tertium eigentlich hauptsächlich: die zu geringe Beschäftigung des Beamten in jeder der beiden Thätigkeiten.

Ein Docent würde bei dieser Rücksichtnahme noch ein drittes, ebenso fernliegendes Fach: Geschichte der Medicin, zugleich mit Hygiene und ger. Medicin vertreten dürfen.

Obligatorischer Unterricht in der ger. Medizin, praktische Thätigkeit an einer Irrenanstalt und Erfahrungen über den Geisteszustand der Verbrecher sowie die Wirkungen der Strafe (Poenologie), Lehrcurse an einem Institute für gerichtl. Medicin sollten Vorbedingungen für Prüfung; Zuweisungen eines grösseren Amtsbezirks, Voraussetzungen für die Anstellung als Gerichtsarzt; und, abgesehen von besonderer Begabung, reiche Erfahrungen und ausgiebige, namentlich auch mündliche, Thätigkeit die für einen Oberbegutachter sein.

Das praktische Genie der Engländer hat namentlich auch in der ger. Medicin Vorzügliches hervorgebracht; und es ist von Interesse den Standpunkt der dortigen Experten näher zu betrachten.

Der Inhalt der obigen, nicht bloss für Studenten, sondern auch praktische Aerzte und Juristen sehr brauchbaren Schrift, ist aus den Examinationsfragen (der Universitäten in Durham, Cambridge, London) am Schlusse ersichtlich. Es ist im Hinblick auf die hoffentlich bald kommende Verpflichtung eine Staatsprüfung — der Mediciner und Juristen — auch in der ger. Medicin abzulegen, von Interesse, dieselben i. W. anzuführen:

1. Unter welchen Umständen muss eine Erklärung in extremis gemacht werden, um gesetzliche Gültigkeit zu haben?
2. Was sind Zeugen, Sachverständige; Hauptfrage; Kreuzverhör?
3. Inwieweit können Muttermäler, Narben, Tätowirungen spurlos zum Verschwinden gebracht werden?
4. Was lässt sich aus der Beschaffenheit einer Narbe über Alter und Art der Verletzung schliessen?

Dazu: Indentificirung (Bertillon und Galton's System); professionelle Kennzeichen; Hermaphroditismus.

5. Nachweis von Blut- und Samenflecken.

6. Zeichen des Todes; der Art desselben; der Verwesung. Bedeutung der Todesstarre; vitale und postmortale Verletzungen.
7. Leichenbefund bei Ersticken, Ertrinken, Erwürgen, Erhängen. Unfall, Selbstmord, Verbrechen.
8. Welche Punkte sind bei Wunden zu beachten bezügl. Gefährlichkeit, veranlassende Mittel, Stellung des Thäters, Selbstbeschädigung (auch zu Täuschungszwecken), Zeit der Zufügung, Abhängigkeit entfernter Todesursachen von ihnen? Verbrennungen und Erfrierungen. Unverständige Behandlung.
9. Worauf ist die Entscheidung über „Lebend oder todt geborene" zu begründen? [1]) Worauf darüber, ob ein Neugeborenes a) gelebt aber nicht geathmet hat, b) geathmet hat, aber nicht lebend geboren ist? Inwieweit sind die Befunde bei Neugeborenen, insbesondere eine verdächtige Halsmarke, für Schuld eines Dritten beweisend? Was ist der Sinn von „Selbstständige Existenz" des Kindes, als Beweis für diese und was (NB. Im englischen Strafrecht Voraussetzung für Kindesmord) die Bedeutung des Beweises?
10. Welche Fehler der Sexualorgane bilden einen Scheidungsgrund? (Ob Fehlen der Vagina bei fortgesetzter und unwissentlicher Copulation durch die erweiterte Harnröhre nach Aufklärung einen solchen Grund bilden, überlässt Verf. den Juristen zur Entscheidung; Unfruchtbarkeit als solche, (also auch solche in Folge Fehlens oder Erkrankung des Uterus, der Ovarien?) ist kein Grund.
11. Was kann als charakteristisch sowohl an der Lebenden als an der Leiche) beschworen werden für: Jungfräulichkeit, Defloration, Cohabitirung, Schwangerschaft, frische und ältere Entbindung? [2]) Welcher Werth ist dem gelben Körper für letztere beizumessen?
12. Wie ist die Legitimität eines Kindes, insbesondere eines 200 Tage nach der Empfängnisszeit geborenen, zu beweisen? (Gesetzlich ist der letzte Empfängnisstag in Deutschland der 302te; in Italien und Frankreich der 300; in England-Amerika aber kein fixirter, — aber gewöhnlich gilt als solcher der 301—317te Tag vor der Geburt des ausgetragenen Kindes).
13. Welches sind die hauptsächlichsten Mittel zur Abtreibung und welches die Zeichen der erfolgten A. an der Leiche?
14. Wie unterscheidet sich eine criminell verursachte Geschlechtsaffection eines kleinen Kindes von einer sonstigen solchen?
15. Es werden Beispiele verlangt, die ein Certificat über Geistesstörung

---

1) Civilrechtlich gilt in England ein Kind als lebend geboren, auch vor Trennung der Nabelschnur oder Ausstossen der Nachgeburt, wenn es 1. vollständig, d. h. ausserhalb von der Mutter, geboren ist und — was lediglich durch Zeugen zu beweisen ist und nur bei Entwickelung von mehr als 6 Monaten in Frage kommt — 2. irgend welche Bewegung, auch nur Zusammenziehung eines Muskels, Versuch des Athmens oder auch noch so geringe Pulsation der Nabelschnur gezeigt hat.

2) Eine Untersuchung des Körpers kann bekanntlich von keinem englischen Richter erzwungen werden. Anklage wegen unsittlichen Attentats könnte sogar die Folge sein, wenn es sich um weibliche Personen handelt.

auf Grund eigener Beobachtungen oder anderweitiger Mittheilungen rechtfertigen.

16. Welche gesetzliche Vorschriften sind behufs Anwendung von Zwangsmassregeln gegen Geisteskranke zu erfüllen? Welche Vorbeugungsbestimmungen bestehen gesetzlich gegen ungerechtfertigte Einsperrung in Irren-Anstalten?
17. Welches sind die Kennzeichen, Befunde, Art der Untersuchung bei allgemeiner Paralyse, Wochenbettfieber-Wahnsinn und anderen Geisteskrankheiten?
18. Fragen über Symptome, Sectionsbefund und Nachweis der hauptsächlichsten Gifte.

Aus den Vorlesungen selbst möchten wir nur eine characteristische Stelle bezüglich Geistesstörung wiedergeben:

„Das englische Gesetz nimmt keine Notiz von den vielen Arten und Unterabtheilungen der irrenärztlichen Classificirungen, sondern bringt die Geisteskranken insgesammt in drei viel einfachere Kategorien unter:

1. Natürliche Demens = Amentia (Blödsinn, angeboren);
2. Nachträgliche aufgetretene Demens = Erworbene Geistesstörung;
3. Non compos mentis = Grenzzustand zwischen geistiger Gesundheit und Nicht-G., in welcher viel Verbrechen mit wenig Geistesstörung und viel Geistesstörung mit wenig Verbrechen beieinander wohnen.

VI.

Kriminell-chemische Notizen über das Arsen.

Von

C. Krügel.

Wenn auch nach den übereinstimmenden Angaben neuerer Autoren absichtliche und unabsichtliche Vergiftungen mit Arsenverbindungen seltener geworden sind als früher, so spielen dieselben doch auch gegenwärtig noch eine wichtige Rolle und sind für den Richter wie für den Gerichtschemiker häufig genug Gegenstand der Untersuchung. Die auch dem grossen Haufen bekannte hervorragende Giftigkeit der Arsenverbindungen, die Sicherheit, mit der selbst bei kleinen Gaben die tödtliche Wirkung sich einstellt, die Leichtigkeit, mit der die arsenhaltigen Substanzen erworben und mit der ein grosser Theil derselben ihrer Geschmack- und Geruchlosigkeit wegen beigebracht werden kann, haben sie seit langer Zeit zu den bevorzugtesten Giften für Mord und Selbstmord gemacht, und ihre mannigfache Verwendung in der Technik, die eine entsprechende Zunahme der Arsenikhütten und -Fabriken u. s. w. bedingte, führte und führt leider noch zu oft neben acuten besonders zu chronischen Arsenvergiftungen.

Diesen Thatsachen gegenüber war es von eminenter Wichtigkeit, zu wissen, dass einmal die Chemie Mittel und Wege besass, um selbst verschwindend kleine Mengen Arsen mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, und dass andrerseits nach übereinstimmenden Resultaten aller Forscher der normale Organismus kein Arsen enthalten sollte. Wurde daher das Gift in Leichentheilen u. s. w. gefunden, so sah man damit bisher den unumstösslichen Beweis als erbracht an, dass es dem Körper von aussen her zugeführt worden sein musste.

Nun hat vor Kurzem Armand Gautier der französischen Akademie der Wissenschaften Arbeiten [1]) vorgelegt, deren Resultate in der Erkenntniss gipfeln, dass das Arsen in ähnlicher Weise ein integrirender Bestandtheil gewisser thierischer und menschlicher Gewebe ist

1) Comptes rendus de l'Acad. des sciences 129, 929—38; 130, 284—91; 131, 392—94.

wie der Phosphor, und dass seiner Anwesenheit eine ebenso wichtige Rolle zur Aufrechterhaltung geordneter Lebensfunctionen zukommt wie diesem.

Es ist natürlich, dass diese Entdeckung weit über die Grenzen der Fachwissenschaft hinaus Aufmerksamkeit und Interesse wachrief, da sie ja mit zwingender Nothwendigkeit die Frage erstehen lassen musste, ob da nicht vielleicht schon öfter Justizmorde begangen worden sein könnten. Zum Glück ist diese Befürchtung unbegründet. Abgesehen davon, dass das in Rede stehende Gift sich normaler Weise nur in Organen findet, die bei toxicologischen Untersuchungen so gut wie gar nicht in Betracht kommen, ist die Menge des in ihnen enthaltenen Arsens so minimal, dass selbst wenn sie allein zur Analyse verwandt würden — was nie der Fall ist —, kein chemischer Experte auf Grund dieses Arsenbefundes ein positiv belastendes Votum abgeben könnte. Wie verschwindend klein die Mengen sind, um die es sich bei Gautiers Untersuchungen handelt, erhellt schon daraus, dass er, um sie mit Sicherheit nachzuweisen, die sonst übliche, schon ausserordentlich empfindliche Untersuchungsmethode modificiren musste, da andernfalls die Erkennung dieses Arsens kaum und seine quantitative Bestimmung überhaupt nicht möglich war. Bevor ich indessen auf diesen Gegenstand näher eingehe, sei es mir gestattet, das Wichtigste und Wissenswertheste über das Vorkommen des Arsens in der anorganischen und organischen Welt zusammenzufassen.

In gediegenem Zustande findet sich das dann als Scherbenkobalt bezw. Fliegenstein oder Näpfchenkobalt bezeichnete Arsen nur verhältnissmässig selten. Viel häufiger ist es in Verbindung mit anderen Elementen wie Sauerstoff und Schwefel und namentlich mit Metallen in Form von arsenhaltigen Erzen. Letztere sind vielfach in kleinen Partikelchen eingesprengt in den sog. Urgesteinen, mit deren Verwitterungsproducten das Arsen in manchen Ackerboden gelangt. In geringer Menge ist es in jedem Pyrit vorhanden und geht in alle aus ihm mittelbar oder unmittelbar dargestellten Producte über; daher kommt es, dass rohe Schwefelsäure, Salzsäure u. s. w. und die ganze unendliche Reihe technischer Erzeugnisse, zu deren Herstellung jene gedient haben, arsenhaltig sind. So gelangt das Arsen in die auch oft schon von selbst arsenhaltigen Superphosphate, die heute als künstliche Düngemittel eine hervorragende Rolle spielen. In Spuren ist das Arsen beinahe ebenso verbreitet wie das Eisen, in dessen Erzen es sich auch fast durchgehends nachweisen lässt. Es tritt spurenweise in den meisten Mineralwässern auf und angereichert in ihren Abscheidungen, und selbst im Meerwasser hat es sich nachweisen lassen.

Es ist in vielen Thonen, Mergeln, Schiefern, Kalksteinen aufgefunden worden, auch in der Asche der Steinkohlen enthalten, deren Pyritgehalt seine Anwesenheit hier bedingt. Das Arsen ist also, obwohl meist nur in Spuren, in der anorganischen Welt sehr verbreitet. Weniger häufig tritt es uns zunächst im Pflanzenreiche entgegen und hier immer nur in minimalen Mengen. Ausser Zweifel gestellt ist sein Vorkommen in verschiedenen Kohlarten (Brassica oleracea und rapa), im Roggenstroh (nicht in den Körnern), in der Kartoffel, in Rüben und in verschiedenen Algen. Diese arsenhaltigen Pflanzen sind die Quelle, aus denen der thierische und menschliche Organismus die Spuren Arsen schöpft, deren er, wie Gautier nunmehr nachgewiesen hat, normaler Weise zu seiner Existenz bedarf, wobei hervorgehoben zu werden verdient, dass diese Entdeckung von dem französischen Gelehrten nicht zufällig gemacht wurde, sondern als das Ergebniss einer zielbewussten Forschung eine überaus mühevolle Arbeit krönt. Was nun dieses normale Vorkommen des Arsens im animalischen Organismus anbelangt, so ist es in gleicher Weise vorhanden bei den Pflanzenfressern, den Fleischfressern und bei den Menschen ohne Unterschied des Geschlechts. Es findet sich stets — wenigstens nach den bisher vorliegenden Untersuchungen — in zwar sehr kleinen, aber noch wägbaren Mengen in der Schilddrüse und in den Milchdrüsen, und in geringeren Spuren auch im Gehirn, im Thymus, in den Haaren, Nägeln und Klauen, in der Haut, der Milch, in den Knochen und im Menstrualblute. In allen anderen Organen und Flüssigkeiten dagegen fehlt das Arsen entweder ganz oder hat auch mit der schärferen Gautier'schen Untersuchungsmethode nicht mehr nachgewiesen werden können. Und hierher gehören nun die weitaus wichtigsten Organe u. s. w., die bei Vergiftungsfällen so gut wie ausschliesslich der Prüfung auf Arsen unterzogen werden: Gautier hat sie alle aufs Sorgfältigste untersucht, mit stets negativem Erfolge. Es sind das: Leber, Milz, Niere, Muskeln, Hoden, Samenflüssigkeit, Hypophyse, Pankreasdrüse, Magen- und Darmschleimhaut, Lymphdrüsen, Speicheldrüsen, Nebennieren, Eierstöcke, Gebärmutter, Knochenmark, Blut, Harn und Koth. Daraus folgt, dass, wenn der Experte sich wie üblich in seinen Untersuchungen nur an die eben bezeichneten Organe u. s. w. hält, und wenn er darin Spuren und besonders wägbare Mengen dieses Elementes findet, sei es, dass er Gautier's neue Methode anwendet oder irgend eine der älteren (stets roheren), so ist das Arsen während des Lebens dem Körper zugeführt worden, absichtlich in Form von Medicamenten oder bei Arsenikessern, oder unabsichtlich durch un-

glücklichen Zufall oder in verbrecherischer Weise. Der einzige Fall, der vielleicht Zweifel aufkommen lassen darf, ist der einer länger verzögerten Exhumirung, weil man da fürchten kann, dass durch die Fäulniss der normal-arsenhaltigen Gewebe u. s. w. das Gift gleichmässig in den ganzen Cadaver übergegangen ist. Da ist es nun für die gerichtlich-chemische Beurtheilung von Arsenvergiftungen von Wichtigkeit, die Gewichtsmengen des Arsens zu kennen, die normaler Weise in den wenigen arsenhaltigen Organen gebunden sind. Gautier hat sie bestimmt und gefunden, dass auf 100 gr Organsubstanz berechnet die Schilddrüse 0,75 mgr Arsenik enthält, die Milchdrüse 0,13 mgr, während bei den übrigen arsenhaltigen Geweben eine auch nur approximative Schätzung des Gewichts nicht mehr angängig ist. Da die menschliche Schilddrüse im Mittel 22 gr wiegt, beträgt ihr Arsengehalt 0,17 mgr. Rechnet man nun, was nach Gautier zweifellos zu hoch gegriffen ist, die Arsenmenge der übrigen arsenhaltigen Körpertheile ebenfalls zu 0,17 mgr, so kommt auf den ganzen Körper 0,34 mgr, d. h. auf das Normalgewicht von 68 kg $\frac{34}{6\,800\,000\,000} = \frac{1}{200\,000\,000}$ (ein Zweihundertmillionstel des Körpergewichts). Da die genaue Gautier'sche Methode gerade noch $\frac{1}{20\,000\,000}$ (ein Zwanzigmillionstel) Arsen in der untersuchten Substanz schätzen lässt, würde sich also auch in diesem Falle das normal vorhandene Arsen dem Nachweise entziehen. Es folgt daraus, dass unsere bisherige Unkenntniss des normalen Arsenvorkommens im menschlichen Organismus zu Justizirrthümern bezw. Justizmorden nicht hat Veranlassung geben können, eine Thatsache, auf die Gautier selbst mit Nachdruck hinzuweisen nicht verfehlt.[1])

Dass es Menschen giebt, die sich allmählich an den Genuss von Arsen gewöhnt haben, ist bekannt und natürlich eventuell in Betracht zu ziehen. Am verbreitetsten ist diese Unsitte des Arsenikessens aus naheliegenden Gründen in arsenproducirenden Ländern, besonders in Steiermark, Tyrol, Niederösterreich und im Hügellande nach Ungarn zu, wo manche Menschen von Jugend auf Arsenik oder Auripigment zu sich nehmen, theils um die Beschwerden des Bergsteigens leichter zu überwinden und ein blühendes und gesundes Aussehen zu erlangen, theils auch als Reizmittel für die geschlechtliche Potenz. Aber auch anderwärts wird diesem Missbrauch gehuldigt, so z. B. vielfach von orientalischen Mädchen und Frauen aus kosmetischen Gründen u. s. w.

1) Vergl. hierzu Comptes rendus de l'Acad. des sciences 130, 290—91.

Auch in Form von Medicamenten genommenes Arsen (Tinctura Fowleri, Mineralwasser von Roncegno, Levico, Guberquelle u. s. w.) kann, wenn die Cur längere Zeit hindurch fortgesetzt wurde, sich in grösseren Mengen im Körper ansammeln, ebenso wie schliesslich ganz ähnlich wie beim Morphium ohne Gefahr Gaben in Anwendung gebracht werden dürfen, die die für normale Menschen letalen Dosen beträchtlich übersteigen. Da nun aber auch hier Vergiftungen vorkommen können, so wäre in derartigen Fällen nicht nur die Menge des überhaupt in der Leiche befindlichen Giftes zu bestimmen, sondern wenn irgend möglich auch das Verhältniss des resorbirten zu dem noch nicht resorbirten Arsen festzustellen, da im Allgemeinen die Annahme zutreffen dürfte, dass bei chronischen Vergiftungen das erstere, bei acuten dagegen das letztere überwiegen wird.

Complicirter gestalten sich die Verhältnisse, wenn die zur Untersuchung gelangenden Objecte von einer exhumirten Leiche stammen. Hier ist zunächst daran zu erinnern, dass den Verstorbenen vielfach künstliche Blumen, Heiligenbilder, auch metallische Gegenstände (Crucifixe) u. s. w. mit in den Sarg gegeben werden, die ebenso wie die Metallbeschläge und die Anstrichfarbe des Sarges Arsen enthalten können. Sind Leiche und Sarg noch wohlerhalten, so ist eine Uebertragung des Giftes kaum denkbar, während bei weiter vorgeschrittener Fäulniss sehr ernstlich damit gerechnet werden muss. Es ergiebt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit der Forderung, immer auch möglichst viele Sargtheile auf Arsengehalt zu prüfen.

Ferner muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass das Erdreich des Begräbnissplatzes Arsen enthalten und durch die laugende Wirkung des Wassers einen Theil davon eventuell in die Leiche übertragen kann. Ebenso ist es nicht a priori ausgeschlossen, dass durch eindringendes Regenwasser Arsen herbeigeführt wird, was z. B. der Fall sein kann, wenn der Begräbnissplatz in der Nähe einer chemischen Fabrik liegt, deren Betrieb die Bildung von (flüchtigem) Arsenchlorid ermöglicht.[1]) Allerdings haben mehrfache Untersuchungen (Garnier, Schlagdenhauffen, Orfila, Sonnenschein) ergeben, dass, wenn Arsen im Boden vorkommt, es darin als in Wasser unlösliche Verbindungen auftritt, und dass auch absichtlich in gelöstem Zustande eingeführte Arsenverbindungen schon in geringer Tiefe mit Kalk, Thonerde und Eisenoxyd unlösliche Körper bilden. So konnte z. B. in Leichen, die thatsächlich 6—16 Monate in arsenhaltigem Boden gelegen hatten, doch kein Arsenik nachgewiesen werden.[2]) Die Gefahr

1) Sonnenschein, Arch. f. Ph. Bd. 193, 245.

2) Sonnenschein, Handbch. d. gerichtl. Chemie 1869, 146.

einer nachträglichen Einführung des Giftes aus dem Boden ist also nicht gross, kann aber trotz alledem nicht als vollkommen unmöglich bezeichnet werden, so dass denn auch bei Exhumirungen stets Erdboden aus der unmittelbaren Nähe des Sarges (oben, unten und seitlich), wie auch von entfernteren Stellen des Kirchhofs zur Untersuchung verlangt werden.

Umgekehrt wird bei einem negativen Resultat der chemischen Untersuchung eine Vergiftung mit Arsen nicht immer als unbedingt ausgeschlossen gelten dürfen, da ein Fortführen des ursprünglich in der Leiche vorhanden gewesenen Giftes mittels durchsickernden Wassers bei aller Unwahrscheinlichkeit dennoch möglich wäre, während die Entwickelung von Arsenwasserstoff aus arsenhaltigen Leichentheilen [1]) wohl zu Verlusten, niemals jedoch zum gänzlichen Verschwinden des Arsens führen kann. Auch ist es nicht undenkbar, dass jemand an den Folgen einer Arsenvergiftung stirbt, nachdem das Gift, dessen Ausscheidung aus dem lebenden Organismus im Allgemeinen schneller erfolgen soll als bei anderen metallischen Giften, vollständig oder bis auf Spuren den Körper wieder verlassen hat. So ist denn in der That hin und wieder versucht worden, durch andauernde Beibringung toxischer, aber nicht letaler Dosen eine Tödtung herbeizuführen, was in dem berüchtigten Falle Duval in Paris [2]) vielleicht auch erreicht wurde. Unter normalen Verhältnissen aber kann das Arsen sehr lange nachgewiesen werden, und es sind Fälle bekannt, in denen noch 20 Jahre nach dem Tode seine Anwesenheit mit Sicherheit festgestellt wurde.

Die Frage, ob das in einer Leiche gefundene Arsen erst nach dem Tode eingeführt worden ist, lässt sich durch die chemische Prüfung nicht beantworten, da durch entsprechende Versuche zweifellos festgestellt wurde, dass auch im todten Körper die arsenige Säure vom Magen und Darm aus in andere Organe übergeht. Die Schnelligkeit dieser Arsenwanderung ist natürlich verschieden, je nach der Diffusionsfähigkeit des benutzten Präparates und der zu durchwandernden Organe, sie kann aber nach Sutton's Versuchen an Hundecadavern schon nach 3 Tagen bis in die Leber und ins Gehirn vorgeschritten sein.

Dass der chemische Experte sich niemals nur mit dem qualitativen Nachweise des Arsens in den ihm übergebenen Substanzen begnügen darf, liegt auf der Hand; denn wenn die Anwesenheit des

1) Jahresb. f. Pharm. u. Toxic. 1886, p. 4.
2) Ann. d' hyg. publ. 1878 No. 106, 72.

Giftes überhaupt constatirt worden ist, so ist natürlich die nächste Frage, die an ihn gerichtet werden muss, die, ob es in Mengen vorhanden war, gross genug, um eine Schädigung des Organismus bezw. den Tod herbeigeführt haben zu können. Es leuchtet ein, dass eine stricte Antwort mit „Ja“ oder „Nein“ nicht immer wird gegeben werden können. Abgesehen davon, dass die letalen Dosen, deren Beurtheilung übrigens immer der Competenz des Arztes untersteht, durchaus nicht für alle Individuen gleich sind und Spuren von Arsen das Leben gar nicht einmal gefährden (wie seine Anwendung in Medicamenten zeigt), können gerade bei der ausserordentlichen Verbreitung des Arsens Irrthümer so leicht unterlaufen, dass der Chemiker sich auf Grund hauchartiger, quantitativ nicht mehr abzuschätzender Arsenspiegel unter keiner Bedingung für eine stattgehabte Arsenvergiftung aussprechen darf. Sind aber Arsenspiegel als Corpora delicti vorhanden und gewogen, so bleibt es wiederum dem Arzte überlassen, eventuell zu beurtheilen, ob Symptome nachweisbar sind, die auf wirkliche Vergiftung hindeuten, und Aufgabe des Richters ist es, zu untersuchen, ob das Gift absichtlich beigebracht wurde oder durch einen unglücklichen Zufall zur Resorption gelangte.

Was die toxicologisch in Frage kommenden Arsenverbindungen anbetrifft, so ist vor Allem das Arsentrioxyd (weisser Arsenik, Giftmehl, Hüttenrauch, Arsenikblumen, Arsenigsäureanhydrid, Arsenhexoxyd) zu nennen, das den weitaus meisten Arsenvergiftungen zu Grunde liegt. Es wird häufig nur als Nebenproduct beim Rösten von Arsenkies und anderen arsenhaltigen Erzen gewonnen und kommt entweder als weisses Pulver oder in glasigen und porcellanähnlichen Stücken in den Handel. Es findet Verwendung in der Zeugdruckerei und Hutmacherei, zum Entfärben des Glases, das dadurch häufig arsenhaltig wird,[1]) zur Darstellung von Arsensäure, Auripigment, Email, zum Graubeizen von Messing und Bronce. Ausserdem dient es zum Conserviren ausgestopfter Thiere, wird benutzt zur Bereitung von Rattengift u. s. w. und als Mittel, um gewissen Thieren, besonders Pferden, auch Rindern und Schafen, glänzendes Aussehen und ebensolche Haare zu verleihen. Ferner ist es das Ausgangsmaterial zur Fabrikation einiger, ihrer Giftigkeit wegen zwar für viele Zwecke verbotener, aber doch noch häufig benutzter Farben und schliesslich, wie schon erwähnt, als Genuss- und Arzneimittel vielfach in Gebrauch.

Das Arsentrioxyd ist besonders in Lösung ein ausserordentlich heftiges Gift. Gaben von 0,01 bis 0,05 gr rufen bereits Vergiftungs-

1) Fresenius, Ztschr. f. anal. Ch. 22. 397.

erscheinungen hervor, und solche von 0,1 bis 0,3 gr werden als letale Dosis angenommen. Die Wirkung macht sich bei acuten Vergiftungen selbst bei Einnahme grosser Gaben in der Regel erst nach 1/2 bis 1 Stunde bemerkbar, wobei als Hauptsymptome brennendes oder kratzendes Gefühl im Rachen, Schmerzen im Magen und im Rücken, heftiges Erbrechen, Durst, Kopfweh, Krämpfe in den Extremitäten, kühle, schweissbedeckte, anfangs blasse, später im Gesicht und an den Händen und Füssen cyanotische Haut, schwacher und kleiner Puls angegeben werden. Der Tod tritt nach 5 bis 20 Stunden ein. Bei der chronischen Arsenvergiftung zeigen sich Ernährungsstörungen, die Abmagerung, Erbrechen nach der Nahrungsaufnahme, Verstopfung oder Diarrhöen, Kraftlosigkeit, Entzündungszustände der Schleimhäute u. s. w. im Gefolge haben, Lähmungen und cerebrale Störungen.[1])

Sehr häufig haben weiterhin arsenhaltige Farben zu acuten sowohl wie zu chronischen Vergiftungen Anlass gegeben. Es kommen hier in erster Reihe das Scheele'sche Grün (Kupferarsenit, auch Mineralgrün, Smaragdgrün genannt) und das Schweinfurter Grün (eine Verbindung von essigsaurem Kupfer mit arsenigsaurem Kupfer, auch als Mitis- oder Wienergrün bezeichnet) in Betracht, daneben auch arsenhaltige Anilin- und andere Farben, die zur Herstellung von Farbstiften und Tuschen, zum Färben von Tapeten, Papieren, Kinderspielzeug, von Kleiderstoffen, künstlichen Blumen, ja selbst von Nahrungs- und Genussmitteln (Wurst, Wein, Liqueur u. s. w.) benutzt wurden und, obwohl ihre Verwendung durch polizeiliche Vorschriften nach Möglichkeit eingeschränkt ist, leider noch benutzt werden. Berüchtigt vor Allem sind die grünen, arsenhaltigen Tapeten, die eine ganze Reihe von Opfern gefordert haben, bevor ihre Gefährlichkeit richtig erkannt und erklärt wurde. Sie wirken nicht nur durch die mechanisch von ihnen sich ablösenden Staubtheilchen giftig, sondern vor Allem durch die Bildung von Arsenwasserstoff, der bei ihnen theils unter dem Einflusse der Feuchtigkeit der Wand, theils, wie neuere Beobachtungen gezeigt haben, auch durch die Lebensthätigkeit von Schimmelpilzen entsteht.[2])

Dieser Arsenwasserstoff selbst ist auch in kleinster Menge ein furchtbar heftiges Gift. Er bildet sich bei der Einwirkung von nascirendem Wasserstoff auf Arsenverbindungen und hat ausser bei Experimenten im Laboratorium (Prof. Gehlen in München und Prof.

---

1) Hofmann, Lehrb. d. gerichtl. Medicin, Wien u. Leipzig 1893, p. 661 u. f. — Levin, Lehrb. d. Toxicologie, Wien u. Leipzig 1897, p. 77 u. f.

2) Selmi, Ber. d. deutsch. chemisch. Gesellsch. VII, 1642. — Bischoff, Vierteljahrssch. f. ger. Med. 1884.

Britton in Dublin kamen beim Arbeiten mit ihm ums Leben) verhältnissmässig selten Unheil angerichtet. Es sind aber Fälle bekannt, bei denen unter Benutzung arsenhaltiger Materialien (Zink und Salz- oder Schwefelsäure) Wasserstoff zum Füllen von Ballons oder zu anderen Zwecken hergestellt wurde, der dann infolge seines Arsenwasserstoffgehaltes Vergiftungen herbeiführte.

Das freie Arsen kommt in toxicologischer Hinsicht kaum in Betracht, da es vom Organismus nur wenig oder unvollständig aufgenommen wird; es wird aber leicht giftig, da es sich besonders an feuchter Luft oder auf feuchtem Papier (Fliegenstein) oberflächlich ziemlich rasch in arsenige Säure umwandelt.

Die ebenfalls giftige, aber erheblich langsamer als das Arsentrioxyd wirkende Arsensäure, welche bis vor Kurzem eines der wichtigsten Oxydationsmittel bei der Anilinfarbenfabrikation (besonders des Fuchsins) war, ist dem grossen Haufen zu unbekannt und zu schwer zugänglich, als dass sie oft zu Vergiftungen benutzt werden könnte.

Die Schwefelverbindungen des Arsens, das Zweifachschwefelarsen oder Realgar und das Dreifachschwefelarsen oder Auripigment (Rauschgelb, Operment) sollen in chemisch reinem Zustande unschädlich sein. Die im Handel befindlichen Sorten enthalten aber fast stets mehr oder weniger grosse Beimengungen von Arsentrioxyd, so dass auch sie immer als gefährlich angesehen werden müssen. Sie werden als Farben verwendet, das Auripigment ausserdem noch gegen Carcinome und in Mischung mit gelöschtem Kalk und Wasser als Enthaarungsmittel benutzt. Jedenfalls sind Vergiftungen damit vorgekommen.

Zum Schluss möchte ich noch einer Ansicht Erwähnung thun, die, vielfach verbreitet, leider schon einmal zu einem schweren Justizirrthum geführt hat[1]), nämlich der, dass jede Arsenikvergiftung Mumification zur Folge habe, oder dass, wenn Mumification vorliegt, sie nur auf einen Arsengehalt der Leiche zurückgeführt werden könne. Diese Behauptung ist absolut hinfällig. Es giebt, wie mehrfache Untersuchungen gezeigt haben[2]), keine sog. Arsenikmumification und die Mumification der Leichen ist gerichtlich-toxicologisch vollständig belanglos. Es ist eine grosse Zahl von Fällen bekannt, in denen die Leichen mit Arsenik vergifteter Personen oder notorischer Arsenikesser sich um nichts anders verhielten als ge-

1) Löwig, Arsenikvergiftung und Mumification, Breslau 1887.

2) Zaaijer, De Toestand der Lijken na Arsenicumvergifting, Amsterdam 1885.

wöhnliche Leichen, und in denen auch die Schimmel- und Madenbildung wie gewöhnlich erfolgte.[1] Wenn eine Verzögerung der Fäulniss bezw. Mumification nach Arsenikvergiftung beobachtet worden ist, so ist der Grund dafür nicht im Arsen, sondern in örtlichen Verhältnissen zu suchen, die in genau derselben Weise auch zur Conservirung jeder anderen normalen Leiche geführt haben würden.

1) Nach einer mir vorliegenden schriftlichen Mittheilung von Herrn Prof. Gross in Czernowitz hat er bei Leichen habitueller Arsenesser auch im Hochsommer niemals Fliegenmaden gesehen; im übrigen bestätigt auch er, dass er bei zahlreichen Exhumirungen mit Arsen Vergifteter, denen er beiwohnte, nicht ein einziges Mal auch nur andeutungsweise Mumification wahrgenommen hat.

Kleinere Mittheilungen.

1.

(Ein grossartiges Urtheil eines Gerichtspräsidenten.) Von Dr. Näcke, Hubertusburg. In d. 2. Hefte d. 5. Bd. dieses Archivs, p. 163 ff., hat Lohsing ein interessantes Nachwort zum Fall Ziethen veröffentlicht. Der Aufsatz zeigt recht deutlich, wie das formelle Strafrecht auf falsche Bahnen gelangen kann, wenn es starr am Buchstaben des Gesetzes klebt und vor Allem nicht die wichtige Hilfe der Kriminalistik in Anspruch nimmt. Zum Glück bricht die Wichtigkeit der letzteren sich immer mehr Bahn, der Juristen aber, die nur den Geist des Gesetzes wahren und sich auf eine hohe anthropologische und sociologische Warte stellen, giebt es aber relativ leider immer noch recht wenige. Deshalb sei folgende Behandlung eines an sich ganz gewöhnlichen Falles zur Nachahmung und Verewigung kurz mitgetheilt.[1]) Ein Kind wird heimlich geboren und stirbt an Verblutung, weil die Nabelschnur nicht unterbunden war. Es lag also bei der unehelich Geschwängerten Mord aus Unvorsichtigkeit vor. Der Tribunal-Präsident Magnaud zu Château-Thierry verurtheilte die Mutter trotzdem nur zu 16 Fr. Strafe und zu den Kosten, unter ausführlicher Begründung seines Standpunkts. Wenn die jetzige Gesellschaft, so sagt er ungefähr, nicht immer den Generationen die Verachtung der unehelich Geschwängerten (filles-mère) von Neuem einprägte, würden Letztere sich ihrer Lage nicht schämen und dächten daher nicht, ihren Zustand zu verbergen. Mit der Mutterschaft haben sie alle „legalen Unregelmässigkeiten" gebüsst und sind moralisch wieder gehoben worden. Der Gesellschaft also, die diese Mädchen so verachtet und so nachsichtig gegen ihre Verführer ist, fällt die meiste Verantwortlichkeit für die heimlichen Schwangerschaften und Geburten, die so oft tödtlich für das Kind werden, zu. Die betreffende Mutter hat also sehr bedeutende Milderungsgründe für sich. Zu bedauern ist nur, dass sie auch die Vorurtheile der Gesellschaft respektirte. Man muss nämlich verstehen, „dass die unehelich Gebärende, welche alle mütterlichen Tugenden ausübt, umsomehr verdient hochgeachtet zu werden, als sie fast allein dasteht, um die Lasten ihrer Mutterschaft zu tragen. Dazu kommt noch, dass so lange in der Gesellschaft die Frau eine niedrigere Stellung als der Mann einnimmt, sie gerechterweise nicht eine so schwere Verantwortlichkeit tragen sollte, als derjenige, der sie bevormundet."

Ich brauche wohl nicht auf die Grossartigkeit und die Hochherzigkeit des französischen Richters näher hinzuweisen. Magnaud hat hier mit kühner Stirn eine faulende Stelle unseres Gesellschaftslebens blossgelegt und mit

1) Siehe darüber Bericht in den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1900, p. 674.

Recht verlangt er vor Allem die Bestrafung des Verführers. Die Conditio sine qua non ist aber gesetzliche Gleichstellung von Mann und Weib, und mit Freuden haben wir es zu begrüssen, dass unser neues bürgerliches Gesetzbuch hier der Frau gegen früher eine würdigere Stellung eingeräumt hat. Freilich bleibt noch Manches zu wünschen übrig und der Verführer eines Mädchens kommt immer noch zu gut weg, obgleich strengere Bestrafungen für ihn bestehen als früher.

2.

(Sprachliche Missverständnisse kriminalistischer Natur.) Von E. Lohsing. Obwohl H. Gross in seiner „Kriminalpsychologie" die sprachl. Missverständnisse ex professo behandelt hat, mögen dennoch zwei einschlägige Fälle an dieser Stelle mitgetheilt sein.

Jemand — der Name thut ja nichts zur Sache — begab sich nach einer Semesterschlusskneipe einer Prager Studentenverbindung mit einigen Studenten in ein Caféhaus und hatte hier ein Rencontre mit nationaler Färbung, welches ihn vor das Bezirksgericht für Uebertretungen brachte. Zur Zeit der Hauptverhandlung waren bereits Ferien und drei Entlastungszeugen, die Prag bereits verlassen hatten, wurden deshalb protocollarisch einvernommen, u. z. jeder durch ein anderes Bezirksgericht. Die Protocolle aller drei Studenten begannen mit den Worten: „Am 10. Juni..." Auf den Gang der Verhandlung hatte dies weiter keinen Einfluss; dennoch ist der Irrthum evident. Denn am 10. Juni finden keine Semestralschlusskneipen statt. Es hätte richtig heissen sollen „am 10. Juli", an welchem Tage thatsächlich die betr. Schlusskneipe war.

Dass nicht Jedermann für derartige Ungenauigkeiten empfindlich ist, möge auch Folgendes zeigen. In seiner Schrift „Die Befugnisse der Nothwehr und des Nothstandes nach österr. Recht" (Prag 1862) spricht Wessely auf Seite 9 von einem Nothstand, „der zur Begehung oder Unterlassung der strafbaren That mit unwiderstehlichem Zwange nöthigt." Er dachte vermuthlich an Unterlassungsdelicte, schrieb jedoch statt dessen „Unterlassung der strafbaren That". Dennoch wird diese Stelle mit dem Ausdrucke der Zustimmung citirt von Stammler in seiner „Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Nothstandes" (Erlangen 1878) auf Seite 36, in einer Schrift, welche die Juristenfacultät zu Giessen preisgekrönt hat. Sowohl Stammler als auch der Referent, bez. die Referenten der Giessener Facultät hatten das Widersinnige dieser Stelle übersehen.

Möge diese Mittheilung dazu beitragen, die Gerichte zu veranlassen, beim geringsten Zweifel und beim kleinsten Widerspruch einer Zeugenaussage mit aller Sorgfalt auf den Grund zu gehen.

3.

(Zur Geschichte der Tortur). Nach Mittheilungen von Dr. L. Von Hans Gross. Die Geschichte strafrechtlicher Institute ist auch kriminalpsychologisch interessant und namentlich ihr Aufhören und letztes Ausklingen lässt uns häufig wahrnehmen, wie enge manche Einrichtungen mit allgemein menschlichen Auffassungen verbunden sind: sie bleiben noch

lange bestehen, wenn auch das geltende Gesetz mit ihnen nichts mehr zu thun hat. So zeigt eine Verordnung des Hofkriegsrathes de dato Wien v. 21. Juli 1841 C. 887 (Normaliensammlg. von Winmer), wie lange sich noch hie und da echte, mit ad hoc construirten Werkzeugen vorgenommene Folter im Justizwesen erhalten hat. Aus dem geschäftsmässigen, keinerlei Erstaunen oder Entrüstung verrathenden Tone der Verordnung darf entnommen werden, dass es sich gar nicht um etwas sehr Seltenes und Unerhörtes handeln kann. Die Vrdg. lautet wörtlich:

„Es hat sich der Fall ereignet, dass bei einem Grenz-Infanterie-Regimente bei mehreren wegen schwerer Verbrechen in gerichtliche Untersuchung gerathenen Arrestanten die französischen Schraubeisen (Liszicze genannt) theils als Strafe, theils um sie zum Geständnisse zu bringen, in Anwendung gebracht wurden.

Der k. k. Hofkriegsrath findet hierüber zu verordnen, dass der damalige Regiments-Commandant wegen hierdurch überschrittener Amtsgewalt in Anwendung gesetzwidriger Bestrafungsart, wohl gar Anwendung eines Zwanges zur Hervorbringung des Geständnisses der Arrestanten, mit einem achtundvierzigstündigen, die betreffenden Auditore aber, und zwar einer derselben mit einem acht-, die beiden anderen aber mit einem dreitägigen Hausarreste bestraft werden.

Unter Einem hat der Hofkriegsrath befohlen, dass diese Bestrafungen bei allen Grenz- und Linien-Infanterie-Regimentern zur Warnung und Androhuug schärferen Verfahrens in etwa künftigen Fällen bekanntgemacht werden.“

4.

(Radirungen.) Von Hans Gross. Nach der „Pharm. Centralh.“ soll man radirte Stellen mit $^{1}/_{10}$ Normal-Silbernitratlösung bestreichen und das Object kurze Zeit dem directen Sonnenlichte aussetzen: dann kommen — auch wenn vorher gar nichts zu sehen war — die Schriftzüge auf dunklem Grunde deutlich zum Vorschein. Bei der Reducirung der Silbernitratlösung werden auch Hand- und Fingerabdrücke sehr klar wahrnehmbar. Hierüber eingehende Versuche zu machen wäre dringend angezeigt, da die Hervorbringung von weggebrachten Schriftzügen u. U. von grösster Bedeutung sein kann und bisher kein Mittel bekannt war, welches das Angegebene leistet. Fast ebenso wichtig wäre der zweite Theil der Entdeckung, da dann nicht bloss festgestellt werden könnte, dass radirt wurde, sondern bisweilen auch, von wem dies bewerkstelligt wurde. Wer etwas radirt, der muss an manchen Stellen das Schriftstück fest anfassen und namentlich um die radirte Stelle während der Arbeit mit einem, meistens zwei Fingern niederdrücken; ist dies aber geschehen, so müssen sich die Papillarlinien seiner Finger abgeformt haben, und werden sie in der angegebenen Weise sichtbar, so kann dies in vielen Fällen ein sehr werthvoller Anhaltspunkt für weitere Feststellungen sein.

5.

(Eine Probe für den Bewusstseinszustand beim Rausch.) Von Hans Gross. Eine der schwierigsten Fragen für die Zurechnungs-

fähigkeit ist die bei Rauschzuständen und vielleicht nirgends geschehen so viele Ungerechtigkeiten als bei den hierher gehörigen Fällen. Auf der einen Seite ist für den Erfahrenen kaum etwas leichter zu simuliren, als völliger Rausch, auf der anderen Seite hat es bisher so wenige sichere Kennzeichen dafür gegeben, ob Jemand bis zur Unzurechnungsfähigkeit trunken ist, dass es unzählige Male schwer vermisst wurde, diesfalls keine verlässlichen Anhaltspunkte zu besitzen. Jeder Praktiker weiss, wie oft Leute wegen Misshandlung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und anderer Excesse verhaftet werden und Trunkenheit behaupten. Dann kommen in öder Regelmässigkeit die Fragen an die Zeugen: „Hat er Sie erkannt? Hat er noch gehen können? Hat er hiebei gewackelt? Hat er seinen Namen gewusst? Hat er nach Alkohol gerochen? Hat er sich im Arreste selbst entkleidet? Hat er sich erbrochen? Ist er bald eingeschlafen? Was hat er am nächsten Tage von der That gewusst?“ Lauter Fragen, von denen der Fragende im Voraus weiss, dass ihre Beantwortung sehr von subjectiver Auffassung und davon abhängt, ob der Beschuldigte besser oder schlechter simulirt hat. Zieht man dann noch Sachverständige heran, welche sich über das Vorliegen eines patholog. Rauschzustandes äussern sollen, so kommt man um keinen Schritt weiter, da diese auch nur sagen können: „Wenn die Zeugen richtig beobachtet haben, wenn der Beschuldigte nicht simulirte etc. — so könnte angenommen werden.....“. Wie wenig exact dieses Material ist, und wie wenig verlässlich die daraus gezogenen Schlüsse sind, braucht nicht gesagt zu werden; die geringe Befriedigung die fast alle diesfälligen Urtheile hervorrufen, sprechen deutlich genug. Um so wichtiger ist deshalb die Wahrnehmung, die Hans Gudden, Privatdocent und leitender Arzt der psychiatrischen Abtheilung am Krankenhause l. J. München in der Nr. 23 etc. 1900 des „Neurolog. Centralblattes“ (Leipzig, Veit et Comp.) bekannt gegeben hat.

Von der Gesammtaufnahme der genannten psychiatrischen Abtheilung mit jährl. etwa 800 Köpfen betreffen ungefähr 20 Proc. Männer u. 6 Proc. Weiber Fälle von Rauschzuständen; bei etwa der Hälfte derselben (also etwa 100 Leuten im Jahre) hat Gudden unmittelbar nach der Aufnahme die Pupillenreaction bei Lichteinfall untersucht und eine deutliche Herabsetzung derselben feststellen können; Gudden kommt zu dem hochwichtigen Schlusse, dass die Lähmung als ein Maasstab für die Allgemeinintoxication des Gehirnes erachtet werden kann, und dass die Prüfung der Pupillenreaction eine zuverlässige Probe über den Zustand des Bewusstseins, wenigstens in den letzten Stadien des Rausches, in welche die meisten Reate fallen, abzugeben vermag. Dies ist um so werthvoller, als die Untersuchung noch verlässliche Daten abgiebt, wenn sie auch einige Stunden später vorgenommen wird.

Nach den Beobachtungen Guddens wird man jetzt unbedingt verlangen, dass Jeder, der wegen eines im Rausche begangenen Delictes und noch während der Alkoholintoxication eingeliefert wird, so bald als möglich ärztlich auf Pupillenreaction bei Lichteinfall untersucht wird. Es scheint, dass wir hiermit ein nicht hoch genug zu veranschlagendes objectives und exactes Mittel gewonnen haben, durch welches wir einerseits vor Simulationen geschützt werden, welches aber anderseits verhindern wird, dass zahlreiche Verurtheilungen erfolgen, die ungerecht waren, da der Thäter doch betrunken

war, obwohl dies nach den Antworten auf die Fragen wegen Wackelns, Alkoholgeruch etc. nicht anzunehmen war.

6.

(Zeitbestimmung in Untersuchungen). Von Hanns Gross. Landesgerichtspräsident Klar machte mich auf einen Fall aufmerksam, in welchem er vor vielen Jahren als U. R. gearbeitet hatte. Ich entnehme dem alten Akte kurz Folgendes. Der Bauer F. lebte von seiner Frau getrennt; sie wohnte mit ihrem alten, tauben und vollständig gelähmten Vater in einem ihr gehörigen Hause in Bachern, während F. sich in dem, etwa eine Wegstunde entfernten Orte Wenigzell als Taglöhner eingemiethet hatte. In der Nacht zum 27. VII. 1878 wurde die F. durch Hackenhiebe getödtet, ihr alter Vater wurde trotz seiner Taubheit wach, rief um Hilfe und als dann ein auf dem Dachboden schlafender Verwandter erschien, konnte er nur feststellen, dass alle Hilfe vergeblich, und dass die That um 10 Uhr geschehen sei. Der Verdacht, die That begangen zu haben, fiel auf F., den Gatten der Ermordeten, der sich aber auf ein Alibi berief und nachwies, dass er ein Gasthaus in Wenigzzll nach halb 10 Uhr verlassen hatte; da der Weg von Wenigzell nach Bachern erhobenermassen 56 Minuten beträgt, könne er die um 10 Uhr begangene That nicht verübt haben. Der UR. beschloss doch, um die Entfernung bei rascher Gangart festzustellen, den Weg vom Hause der Ermordeten in Bachern bis zur Wohnung des Verdächtigten in Wenigzell abzugehen, und hierbei ergab es sich, dass die Uhren in den beiden genannten Orten um nicht weniger als $^{3}/_{4}$ Stunden differiren. Dieser Umstand erwies, dass F. den fraglichen Weg bei richtiger Zeitbestimmung sogar sehr bequem zurücklegen konnte, da zwischen dem Verlassen des Gasthauses und der That nicht eine halbe Stunde, sondern $^{5}/_{4}$ Stunden verflossen sind. Die Zeitdifferenz erklärte sich daraus, dass Bachern und Wenigzell in zwei verschiedenen Pfarren liegen; der Bauer pflegt aber seine Uhr regelmässig nach der Thurmuhr seiner Kirche zu richten, diese sind aber keine astronomischen Meisterwerke und differiren gegen die wahre Ortszeit im Verlaufe der Jahre um recht erhebliche Stücke. Ausser seiner Pfarre hat der Bauer — namentlich der im Gebirge — wenig zu thun, und so bleiben die Zeitunterschiede in den zwei Pfarren ungestört bestehen.

Solche Fälle mögen häufig vorkommen, sie können bedenkliche Verirrungen veranlassen und seien daher bedacht.

Besprechungen.

1.

Tracy: Psychologie der Kindheit. Leipzig, Wunderlich, 1899. 158 Seiten, 2 M. Uebersetzt von Dr. Stimpfl.

Die Wichtigkeit der Kinderpsychologie auch für den Richter ist vom Verf. oft genug hervorgehoben worden. Leider besitzen wir im Deutschen nur wenig zusammenhängende Darstellungen darüber, um so mehr Amerika, das sich ja seit Jahren in praktischer Psychologie, nicht am wenigsten in der der Kindheit vortheilhaft auszeichnet. Für den Anfänger dieser schwierigen Disciplin könnte kaum ein besseres und kürzeres Werk empfohlen werden als das von Tracy, das zunächst speciell für Seminaristen, Studirende und Lehrer bestimmt ist, aber Jedem ohne Ausnahme auf das Angelegentlichste empfohlen werden kann. Die Uebersetzung ist eine sehr gute. Das Ganze liest sich leicht, klar und hat 28 Abbildungen im Texte. Die Litteratur ist gewissenhaft von überall her zusammengetragen worden. In 6 Capiteln werden die Sinne, der Verstand, die Gefühle, der Wille, die Sprache und die ästhetischen, moralischen und religiösen Vorstellungen der Kinder abgehandelt. Besonders der Abschnitt über die Sprache ist ausgezeichnet. Beim Lesen dieses Buches wird man zum Beobachten und Vergleichen angeregt, und wer Kinder besitzt und ihre geistige Entwickelung aufmerksam verfolgt hat, wird mit doppeltem Interesse die Schrift verfolgen. Freilich möchte hie und da Ref. seinen Erfahrungen nach etwas anderer Meinung sein als Verf., doch ist dies bei einer so schwierigen Materie, die überall noch zu studiren ist, sehr natürlich.

2.

Sully: Untersuchungen über die Kindheit. Uebersetzt von Dr. Stimpfl. Leipzig, Wunderlich, 1897. 4 M. 374 Seiten.

Nur wer erst einen Allgemein-Ueberblick über das Gebiet der Kinder-Psychologie gewonnen hat, z. B. durch Tracy, wird wohl vorbereitet sein: das vorliegende Buch von Sully mit Nutzen und Genuss zu lesen. Verf. bespricht bloss einige specielle Seiten der Kinder-Psychologie, dafür diese aber um so eingehender. Die Uebersetzung ist glatt und 121 Textbilder unterstützen das Gesagte. In den betreffenden Capiteln wird auch die Litteratur sehr genau berücksichtigt und der praktische Amerikaner giebt sich sehr wenig mit Hypothesen ab, sondern lässt Thatsachen reden. Ein ganz eigenartiger und ausserordentlich reich illustrirter Abschnitt behandelt das Kind als Künstler, besonders in seinen Zeichnungen. Man erstaunt, was für interessante Schlüsse Verf. aus dem kindlichen Gekritzel entwickelt, und

man wird dadurch nur aufgefordert, auch auf diese so vernachlässigte Seite der kindlichen Psyche zu achten. Auch die moralische Seite des Kindes findet eingehende Untersuchung, desgleichen seine Neigung zum Lügen, Uebertreiben etc., was alles besonders für den Richter wichtig ist, freilich noch mehr für den Erzieher. Verf. schöpft sehr reichlich aus seiner eigenen Erfahrung, lässt also nicht nur Andere reden, und das giebt gerade dem Ganzen ein so persönliches Gepräge. Der Stil ist fliessend, und das Ganze ist fesselnd geschrieben und hat nichts von der Trockenheit vieler gelehrter Bücher an sich, obgleich es sich auf der Höhe der Wissenschaft bewegt.

3.

Finzi: Die normalen Schwankungen der Seelenthätigkeiten. Deutsch von Dr. Jentsch. 1900. Wiesbaden, Bergmann, 1 M. 29 S.

Führte das Buch von Stern in die Individualpsychologie ein, so thut es mit äusserstem Geschick und Klarheit Finzi für die psychischen Schwankungen im Einzelleben. Auch er bringt zwar nur Bekanntes, also keine eigenen Untersuchungen, er weiss aber vortrefflich in dem schon Gegebenen Bescheid und ist deshalb ein treuer Führer in dem Labyrinth dieser schwierigen Materie. Auch die Uebersetzung ist gut. Verf. untersucht den Einfluss der Gewöhnung, Ermüdung, der Ablenkbarkeit, des „Antriebs", der Gemüthsbewegungen, der Diät, des Schlafes und Wachens, der klimatischen Factoren, des Milieu's und endlich des Lebensalters auf die Bewusstseinshöhe. Ja schon Puls- und Athembewegungen müssen Oscillationen auslösen. Für jeden dieser verschiedenen Factoren hat aber wieder Jeder seine eigene Curve, die auch im Laufe der Jahre sich ändert. Ermüdung und Gewöhnung wird als sehr wahrscheinlich auf gewisse chemische Processe zurückgeführt und betont, dass Arbeit nicht nur auf ein Organ wirkt, sondern auf den ganzen Körper. Bez. der Gemüthsbewegungen folgt Verf. Wundt. Ob sicher die 6 Grundgefühle auch physiologisch zu trennen sind, erscheint Verf. doch zweifelhaft, ebenso ob der Einfluss der klimatischen Factoren sicher rein darzustellen ist. Ob nach der Mahlzeit wirklich Manche redseliger werden, möchte Verf. gleichfalls bezweifeln, wie auch dass alkoholische Getränke zum Theil einen gewissen Nährwerth besitzen. Falsch ist es, dass im tiefen Schlafe nicht geträumt wird. So wären noch manche kleine Ausstellungen zu machen, was aber den Werth des Ganzen kaum herabsetzt. Sehr richtig bemerkt er am Schlusse, die Untersuchungen seien so schwierige, dass die „mental tests" ganz unzuverlässig sich erweisen.

Oberarzt Dr. Näcke, Hubertusburg.

4.

Koch: Abnorme Charaktere. Wiesbaden, Bergmann. 1900 1 M. 39 S. 5. Heft d. „Grenzfragen des Nerven- u. Seelenlebens".

Der bekannte Autor behandelt zuerst in sehr weitschweifiger Weise den Charakter im weiteren, engeren und engsten Sinne. Seine Definition lautet: „Unter Charakter" versteht man gewöhnlich die durch Selbstbestimmung bewirkte Gestaltung des menschlichen Seelenlebens auf dem

Gebiete des sittlichen Handelns. Und zieht man darüber hinaus den Kreis noch einmal enger, so spricht man vom Charakter im prägnanten Sinne dann, wenn er sittlich gut ist." Es versteht sich von selbst, dass man gegen diese Definition, wie gegen jede andere so Manches einwenden könnte. Ausser Veranlagung und Milieu hält er als noch wichtiger für die Entwicklung des Charakters „zumeist das, was der Mensch in allen hergehörigen Stücken selbst an sich thut und durchsetzt." Letzteres muss Ref. sehr beanstanden. An sich arbeiten kann der Mensch nur dann, wenn er die nöthigen anatomisch-functionellen Erfordernisse mitbringt, z. B. den nöthigen Grad von Willen, Einsicht etc. Der Charakter erscheint also determinirt im Wesentlichen nur durch Anlage und Milieu, wobei Ersteres jedenfalls das Wichtigere ist! Mit dem anvertrauten Pfunde soll der Mensch natürlich wuchern! Koch spricht dann weiter, aber nur ganz allgemein, vom abnormen Charakter, der stets pathologisch ist. Leider sagt er uns nicht, wo er beginnt, da wir die physiologische Breite des Charakters noch gar nicht kennen und harmonisch ausgebildete Naturen wohl kaum existiren. Verf. stellt auch keine Typen dafür auf, sondern verweist nur auf sein Buch über psychopathische Minderwerthigkeiten, in deren Eintheilung K. viel zu schematisch vorgeht. Abnorme Charaktere im engsten Sinne sind die angebornen psychopathischen Minderwerthigkeiten. Sie sind widerspruchsvoll, suggestionabel, oft mit Zwangsdenken und mit Degenerationszeichen behaftet u. s. w. Mit Recht bekämpft er Lombroso's Lehre vom Genie und vom gebornen Verbrecher und beurtheilt den Werth der sog. Entartungszeichen sehr richtig. Eine richtige Behandlung kann Vieles gut machen, besonders in eigenen Erziehungsanstalten. Auch die Religion ist wichtig. Oberarzt Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

5.

Manheimer: Les troubles mentaux de l'enfance. Paris, Alcan 1899. 188 S. 5 Fr.

Ueber das so wichtige Capitel der Kinderpsychosen, die auch für den Richter von grossem Belange sind, besitzen wir nur sehr wenig Bücher. Das jüngste liegt hier in eleganter Austattung vor. Für den Irrenarzt selbst ist es fast zu kurz und Krankengeschichten fehlen leider ganz, doch sieht überall der erfahrene Psychiater aus den Zeilen heraus. Fernerhin wird es den Aerzten von Nutzen sein, besonders aber auch dem gebildeten Laien, für die das Buch vor Allem geschrieben ist. Recht hübsch ist die kurze psychologische Darstellung des Kindesalters, sowie die ziemlich eingehende der Elementarstörungen. Die eigentlichen Psychosen sind kurz, klar abgehandelt, z. g. T. aber nach französischem Schema. Ueberall ist die Litteratur auch die fremde herangezogen und scheinbar ziemlich vollständig. Ein besonderes und interessantes Capitel ist der forensischen Medicin gewidmet. Die Geschäftsfähigkeit fängt nach französischem Gesetze mit 21 Jahren an, die Zurechnungsfähigkeit schon mit 16 Jahren. Vor dem 15. J. hat die Zeugenschaft keinen entscheidenden Werth. Verf. giebt dafür die Gründe an. Die Verbrechen geschehen durch geisteskranke oder durch entartete Kinder. $^9/_{10}$ aller Verbrechen ist gegen das Eigenthum gerichtet; $^1/_{10}$ nur gegen die Person. Unter den Vagabunden finden sich Deliranten, oder

Leute, die aus angeborner Schwäche des Willens u. s. w. nirgends aushalten. Dann giebt es Neurastheniker darunter, auch epileptisches und hysterisches Fliehen im Dämmerzustand. Unter den Brandstiftern figuriren besonders Idioten, Imbecille, am seltensten echte Pyromanen; unter den Dieben sind sehr häufig die Kleptomanen, dann hysterische Mädchen, Epileptiker; unter den Mördern: Verfolgungswahnsinnige Mystiker, trunkene Zornige; immer geschieht Mord in der Manie oder Epilepsie, bei Idioten, Imbecillen. Sexuelle Delicte scheint Verf. ganz vergessen zu haben. Er untersucht dann eingehend die Zeugenschaft, den Irrthum, die Lüge, Simulation, endlich den Selbstmord der Kinder. Sehr gut ist die Prophylaxe, die Behandlung der Psychosen (besonders eingehend die durch Suggestion), wie auch die Unterbringung der geisteskranken und verbrecherischen Kinder behandelt. Einige Statistiken beschliessen den lehrreichen Band, dem im Einzelnen freilich nicht überall zuzustimmen ist. Oberarzt Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

6.

Einlegung und Begründung der Revision in Strafsachen. Praktische Anleitung zur Anfertigung strafrechtlicher Revisionsschriften von Dr. Siegfried Löwenstein, Rechtsanwalt beim Kgl. Landgericht I Berlin. Berlin 1900. Verlag von Otto Liebmann. (102 Seiten.)

Wie aus dem Titel des vorliegenden Werkes zu ersehen ist, haben wir es hier mit einer Schrift zu thun, die in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis entsprechen soll. Es ist daher hauptsächlich auf die Strafrechtspflege, insbesondere auf die einschlägige Rechtsprechung des Reichsgerichtes, aber auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der Oberlandesgerichte in sorgfältigster Weise Bezug genommen, auch ist die Litteratur des Strafprocesses berücksichtigt worden und nicht minder ist auf das materielle (sowohl Straf- als Civil-) Recht Bezug genommen. Die Diction ist ungemein klar und präcis, nirgends einen Zweifel übrig lassend; die Bestimmungen der St.-P.-O. sind — wir können wohl sagen: in lückenloser Weise verwerthet worden. Löwenstein identificirt „Revision“ nicht mit „Rechtsmittel“, er fasst den Begriff der Revision im Sinne des 4. Abschnittes des 3. Buches der St.-P.-O. auf. Das Gebiet seiner Darstellung ist ein somit engbegrenztes, aber innerhalb dieser Grenzen bewegt er sich wie Einer, der schon lange hier zu Hause und dem weit und breit kein Weg unbekannt ist. Das Buch zerfällt in drei Abschnitte, deren erster die Einlegung, deren andere zwei die Begründung der Revision (davon der dritte die Revision gegen Schwurgerichtsurtheile) zum Gegenstande haben. Sachliche, örtliche und zeitliche Kompetenz, materielle und formelle Revisionsbegründung, insbesondere letztere und vor allem die im Schwurgerichtsverfahren sich ergebenden Revisionsgründe: all dies ist mit einer Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit zur Darstellung gebracht, welche Löwenstein's Schrift die Bedeutung eines wichtigen Handbuches der Praxis, wenn es dies nicht schon ist, so für die nächste Zukunft sichern. (Preis 2 Mark 20 Pf.)

Ernst Lohsing.

7.

Die Nothwendigkeit der Revision des Polnaer Processes. Von Prof. Th. G. Masaryk. Wien 1899. Verlag der „Zeit". (30 Seiten).

Die Bedeutung des Polnaer Verbrechens für den Ritualaberglauben. Von Prof. T. G. Masaryk. Berlin. Druck und Verlag von H. S. Hermann. 1900. (94 Seiten.)

Der Polnaer Ritualmordprocess, sein Stand vor der Revision. Wien 1900. Verlag von D. K. Kraus. (16 Seiten, anonym).

Der Process gegen den Juden Hilsner, den die christliche Bevölkerung des böhmischen Städtchens Polna eines „Ritualmordes" beschuldigt, hat nicht nur in der politischen Tagespresse viel Staub aufgewirbelt, sondern auch eine ganze Hilsner-Litteratur erzeugt. Soweit diese von der Blutlüge ausgeht, ist sie wissenschaftlich vollkommen werthlos. Soweit sie hingegen nach Wahrheit strebt, verdient sie immerhin Beachtung, wenn sie auch nicht das Richtige trifft. Alle drei Schriften haben das gemeinsam, dass sie das Märchen vom jüdischen Blutritus bekämpfen und festzustellen suchen, dass Hilsner im ersten Process nicht der Thäterschaft überwiesen wurde. In Beidem haben sie Recht. Allein es ist interessant zu beobachten, wie Masaryk in denselben Fehler, den er andern vorwirft, selbst verfällt — wie auch er im Banne einer vorgefassten Meinung steht. Aus der Thatsache nämlich, dass von verschiedenen Zeugen der Angeklagte in verschiedener Kleidung gesehen wurde, schliesst Masaryk, dass Hilsner oft seine Kleidung wechselte. Es ist jedoch noch von keiner Seite hervorgehoben worden, dass die Zeugen im Hilsner-Process Sinnestäuschungen unterlegen sein konnten. Sonst ist Masaryk's Argumentation ziemlich scharfsinnig. Auf sie näher einzugehen halten wir den Zeitpunkt noch nicht für gekommen. Vor rechtskräftiger Entscheidung des zweiten Hilsner-Processes wollen wir auch nur den Schein meiden, als ob wir irgendwie dem endgiltigen Urtheile vorgreifen wollten. Was die an dritter Stelle erwähnte anonyme Schrift, die einen „Monisten" zum Verfasser hat, betrifft, so ist es auf's Entschiedenste zurückzuweisen, aus der Hilsner-Sache Profit für den Monismus schlagen zu wollen. Es ist Jedermann's gutes Recht und unter Umständen sogar sittliche Pflicht, die Gerichte in ihrem Bestreben, Licht in eine dunkle Sache zu bringen, zu unterstützen. Allein wir können es nie und nimmer billigen, wenn man vorzeitig die öffentliche Meinung subjectiv stimmen will. Die Thatsache, dass Hilsner Jude ist, beweist weder seine Schuld noch seine Unschuld. Alles Uebrige überlasse man den Behörden und warte ein rechtskräftiges Urtheil ab. Dann ist noch immer Zeit genug, Kritiken laut werden zu lassen.

Ernst Lohsing.

8.

Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterung, Geschichte. In Verbindung mit anderen Gelehrten herausgegeben und bearbeitet von J. Kohler, Prof. der Rechte in Berlin. I. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. Const. crim. carol. Kritisch

herausgegeben von J. Kohler, Professor der Rechte in Berlin und Willy Scheel, Oberlehrer am Gymnasium zu Steglitz. Halle a. d. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1900.

An der Hand früherer Forschungen, namentlich aber auf Grund umfassender Erhebungen in zahlreichen Bibliotheken und Archiven und dadurch ermöglichten neuen Entdeckungen stellen die Autoren den Text der C. C. C. wohl endgültig fest. Derselben wird die sog. Editio princeps zu Grunde gelegt, die aber nach einer, von den Verfassern entdeckten Handschrift, der Kölnischen, korrigirt wird. Diese stellt in der That dar, was im Reichstag beschlossen wurde, sie bietet das Reichsgesetz, sie ist ein corrigirtes Exemplar, das zweifellos über allen anderen steht. So erhalten wir nun eine richtige C. C. C., die durch Inhaltsangabe, Excurse, Wortverzeichniss und analysirtes Register zu einer vollendeten, wissenschaftlich brauchbaren Gesetzausgabe gemacht wurde. Die Arbeit hat aber nicht bloss rechtshistorischen Werth, sie gestaltet sich auch vom Standpunkte der Kriminalistik zu einem bedeutsamen Buche, da sie ein Muster für eine wissenschaftliche Untersuchung abgiebt. Die Art, wie an der Hand von 7, durch Photographie wiedergegebenen verschiedenen Titelbildern und aus inneren Gründen das Alter der sog. „Editio anonyma“ bestimmt wird, die Untersuchung der „Ed. princeps“ und der Kölner Handschrift, die Feststellung, wie die letztere entstanden sein muss, die scharfe Unterscheidung der Hör- Seh- und Schreibfehler, die Erörterungen über die Druckvorlage der „Princeps“ u. s. w., das sind einfach wissenschaftliche Untersuchungen, die als Muster einer strafgerichtlichen Untersuchung aufgestellt werden können; ich möchte jedem Kriminalisten rathen, das angezeigte Buch genauer ad hoc zu studiren: so wie hier geschaut, combinirt und geschlossen wurde, so hat er es in jeder seiner Untersuchungen zu machen — es giebt wenige Muster, an denen er so vortrefflich und sicher lernen könnte; die Methode ist schliesslich keine andere, als sie in jedem wissenschaftlichen Gebiete geübt wird, sei es in naturwissenschaftlichen, historischen, linguistischen oder anderen Fächern — aber hier hat eben ein Kriminalist bewiesen und für unsere Fragen beweist ein Kriminalist doch anders als andere Forscher, er hat dafür: „was heisst bewiesen?“ eine strengere oder ängstigere Auffassung. H. Gross.

9.

Kriminalität u. Altruismus: Studien über abnorme Entwicklung und normale Gestaltung des Lebens und Wirkung der Gesellschaft von Eduard Reich, Dr. med. etc. F. W. Becher, Arnsberg 1900.

Der erste Band handelt von der Entwicklung des Verbrecherthums und dem System der Verhütung, der zweite von der Entwickelung der nationalökonomischen Idee und dem System der Gegenseitigkeit. Der Verf. behauptet, wohl mit Recht, dass die „landläufige Pflege der Gerechtigkeit“ nicht viel tauge, und dass physische und moralische Gesundung aller Einzelwesen und der Gesellschaft nöthig sei. Ob dies durch die vom Verf. vorgeschlagenen Mittel erreicht wird, ob man ihm weiters glaubt, dass jede besondere Art von Verbrechern einen „specifischen Duft“ entwickelt, dass der „echt Sensi-

stive" durch „magische Wahrnehmung" jede Art von Verbrechern de facto oder in spe erkennt, dass der Vegetarianismus gar viel gegen die Kriminalität leisten könnte und andere Merkwürdigkeiten mehr — das wollen wir nicht näher untersuchen. H. Gross.

10.

Moderne Geheimschriften. Gemeinverständliche Darstellung der gebräuchlichsten und nützlichsten Geheimschriften mit besonderer Berücksichtigung der Graphologie als Hilfsmittel zur Dechiffrirung, Verbesserung und Neubildung von Geheimschriften. Von Hans Schneikert, Rechtspraktikant. Mannheim, Dr. Haas'sche Druckerei. 1900.

Der Verf. bringt zuerst eine Uebersicht über die meisten bekannten Geheimschriften in leicht verständlicher, mit guten Beispielen versehener Weise. Sodann giebt er Anweisungen, wie man bei Anwendung der Graphologie Hilfe beim Dechiffriren finden kann, was ja in vereinzelten Fällen zutreffen kann. Endlich werden noch einige neue Geheimschriften angeführt.

H. Gross.

11.

„Der Blutmord in Konitz mit Streiflichtern auf die strafrechtliche Stellung der Juden im Deutschen Reiche." Vorwort von Max Liebermann von Sonnenberg, Mitglied des Reichstages. 5. Aufl. Berlin, Deutschnationale Buchhandlung und Verlagsanstalt.

Dass der Konitzmord an Ernst Winter den Gegenstand eines der wichtigsten Processe unserer Tage abgiebt, wird nicht bezweifelt. An sich ist jeder Mord von Bedeutung, hier spielen aber so viele Momente mit, dass schon die Anordnung derselben Mühe macht. Vor Allem ist der Thäter, wer immer er auch sei, ein Subject von grösstem kriminalanthropologischem und kriminalpsychologischem Interesse; von nicht minderer Bedeutung ist das Motiv zur That und das bei und nach dem Morde eingehaltene Vorgehen, namentlich die Art der Zerstückelung des Leichnams und der Entledigung der einzelnen Theile, da diese die Absicht erkennen lässt, dass diese Theile gefunden werden sollen; dieser letztgenannte Umstand ist von grösster Bedeutung, da doch angenommen werden kann, dass z. B. der Arm eines Menschen leicht beseitigt werden kann, sei es durch Vergraben in einem Keller, sei es durch Verbrennen in einem Ofen oder eine andere, vollkommen sichere Art. Das hat der Thäter aber nicht vorgenommen, sondern er hat einzelne Körpertheile, und zwar einige zur Zeit der grössten herrschenden Aufregung, in und um der Stadt weggelegt, so dass sie gefunden werden mussten; so entdeckte man am 13. März (2 Tage nach dem Verschwinden des Winter) den Rumpf unter dem Eise des Mönchsees, in dessen Decke knapp neben der sogen. städtischen Spüle ein Loch geschlagen war, am 15. März fand man den rechten Arm vor dem Thore des evangelischen Kirchhofes, dann den rechten Oberschenkel am Mönchsee und am 15. April am anderen Ende der Stadt bei dem „Stadtwäldchen" den Kopf mit dem

Halse. Bedenkt man nun, welche Aufregung damals in dem Städtchen wegen des Mordes herrschte und wie jede verdächtige Bewegung jedes seiner Bewohner überwacht wurde, so lässt sich ermessen, in welche Gefahr sich derjenige begab, der einen Körpertheil des Winter, wie es scheint, durch die Stadt trug und offen weglegte. Dass hierzu ein besonderes Motiv getrieben hat, ist um so zweifelloser, als man unwillkürlich fragen muss: „Wenn Einer schon die Körpertheile nicht in seinem Hause (durch Vergraben im Keller, Verbrennen im Ofen u. s. w.) beseitigen wollte und das grosse Wagniss unternahm, mit dem Kopfe, Oberschenkel oder Arm des Winter durch die Stadt zu gehen, warum hat er denn dann nicht für gründliche Beseitigung gesorgt? Er brauchte ja nur den betreffenden Körpertheil mit einem Steine zu beschweren und in den Mönchsee zu schleudern — dann konnte er sicher sein, dass der Körpertheil nie gefunden wird, das Unternehmen wäre so nicht im mindesten umständlicher und viel sicherer gewesen." Man muss weiter erwägen: Den Mord und das Zerstückeln des Leichnams hat der Thäter unbemerkt verüben können, das Forttragen der Theile geschah auch unentdeckt — die Gefahr wäre also durch das Dazubinden eines Steines nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar vermindert worden. Störte aber etwa (wenigstens im März) noch die Eisdecke, so konnte der Mörder, wenn er schon einmal ausser der Stadt war, auch noch ein, zwei Stunden weiter gehen und an abgelegener Stelle die Leichentheile vergraben oder wegwerfen, an Stellen, wo sie vielleicht die Füchse, aber keine Menschen finden konnten.

Kurz, der Vorgang nach dem Morde ist kriminalpsychologisch von grossem Interesse, aber auch von processualer Wichtigkeit — nun kommt aber noch das Motiv der That, welches die öffentliche Meinung in seltener Weise aufgeregt und eine grosse Zahl von Federn in Bewegung gesetzt hat. Es wurden in diesem „Archiv" zweimal (Bd. IV p. 357 u. 363) Schriften besprochen, die dem sogen. Blutglauben entgegentreten und nachweisen sollten, dass es bei dem Konitzer Mord sich nicht um jüdischen Ritualmord handeln könne. Ich habe wiederholt die Meinung vertreten: Aberglauben und auch Blutaberglauben spielt im Strafrecht eine grössere Rolle, als wir gemeinhin annehmen; aber dieser hat mit der Religion und mit dem Ritus nichts zu thun. Geschieht ein Mord aus Aberglauben, so kann der Mörder ebensogut ein Christ als ein Jude sein; es ist ebenso unzulässig, zu behaupten, es müsse ein Jude den Mord verübt haben, als zu sagen, es sei gerade bei Juden ausgeschlossen, dass sie einen Mord aus Aberglauben verüben.

Im vorliegenden Falle konnte die Tendenz der Brochüre „Der Konitzer Mord" von Dr. med. H. nicht scharf genug verurtheilt werden, da sie in ganz unbegründeter Weise behauptet, es liege Todtschlag oder Mord im Affecte vor, den offenbar ein Konitzer Fleischer verübt haben müsse. Hiegegen spricht einfach Alles, was wir von der That wissen.

Im Gegensatze zu diesem Machwerk will die heute angezeigte Schrift darthun, dass der Mord zweifellos von Juden und zwar von einer „Secte" verübt worden ist. Der eingeschlagene Weg ist ein durchaus unwissenschaftlicher. Vorerst werden „geschichtlich beglaubigte Ritualmorde" aufgezählt, der erste 169 v. Chr., dann solche von 1179, 1303, 1442 u. s. w. Von den späteren sind solche aus allerdings greifbarer Zeit (1881, 1882

u. s. w.) genannt, aber als Quellen erscheinen „Kulturkämpfer", „Deutschsociale Blätter". „Osservatore Romano" u. s. w.

Im weiteren Verlaufe werden thatsächliche Momente recht objectiv gegeben, dabei aber unbegründete Angriffe gegen die Juden erhoben und in unzulässigster Weise die amtirenden Functionäre (namentlich Wehn, Braun, Zimmermann u. s. w.) angegriffen; immer und immer wieder kommt Verf. auf den angeblich zweifellos sichergestellten Schächterschnitt und die Blutleere der Körpertheile zu sprechen, ohne aber je die Frage zu erörtern, wie sich denn die anatomische Zerlegung des Leichnams mit der „Schächtung" vereinigen lasse.

So, wie diese Schriften und ähnliche die Sache anfassen, darf auf keinen Fall weiter vorgegangen werden, und es wäre Alles aufzubieten, um das fernere Erscheinen solcher ungerechter, verwirrender und nicht sachlicher Darlegungen — seien sie für oder gegen die Juden — unmöglich zu machen. Dass die Untersuchung von Hause aus nicht glücklich geführt wurde, soll, soweit sich die Sache von der Ferne überblicken lässt, nicht in Abrede gestellt werden. Es wurde, namentlich im Anfange, viel zu langsam vorgegangen, es mögen auch nicht die richtigen Leute verwendet worden sein und die spät vorgenommenen Haussuchungen waren fast lächerlich; es liesse sich aber auch darüber reden, ob die Abführung der Zwischenprocesse, die jedenfalls Präjudiz schaffen mussten (Masloff, Speisinger, Israelski), unausweichlich war, es liesse sich fragen, ob in der richtigen und naheliegenden Weise gesucht wurde, es scheint endlich auch zweifellos zu sein, dass nicht nach der hier ausschliesslich angezeigten Methode der Exclusion gearbeitet wurde. Nur ein Moment sei erwähnt. Die zwei Hauptansichten gingen dahin: Winter ist anlässlich eines Liebesabenteuers getödtet worden — oder: er fiel einem Ritualmorde zum Opfer. Gegen beide Annahmen spricht dasselbe: die höchst merkwürdige Zerstückelung des Leichnams und das ebenso merkwürdige Vertragen der Leichentheile. Wer den jungen Mann im Zorne oder aus Rache oder aus Eifersucht erschlug, der hatte ja zu jenen abenteuerlichen Vornahmen nicht den mindesten Anlass. Diese widersprechen aber auch der Annahme eines Ritualmordes, besser gesagt: eines Mordes aus Aberglauben. Der Aberglaube im Verbrechen wird erst seit Kurzem genauer studirt, aber so viel wissen wir heute schon, dass die vorliegend zweifellos vorgenommene Behandlung des Leichnams absolut keiner bekannten Form irgend eines Aberglaubens entspricht. Der Grund, warum Jemand einen Anderen aus Aberglauben tödtet, ist — abgesehen von jenen Fällen, in denen sich Jemand behext, zauberisch geschädigt vermeint und den Betreffenden beseitigt — ausschliesslich nur der, sich in den Besitz eines Körpertheiles zu setzen: Blut, Hirn, Fett, Herz, Leber u. s. w. Begreiflicher Weise kümmert sich der Thäter nach Erreichung seines Zweckes um den Leichnam nur insofern, als er ihn verbergen oder beseitigen muss, um nicht entdeckt zu werden. Nehmen wir an, Winter sei getödtet worden, um sich zu abergläubischen Zwecken seines Blutes, seines Herzens oder sonst eines Körperbestandtheiles zu bemächtigen (was ebensogut ein Christ als ein Jude gethan haben kann). Welchen Zweck mochte dann der Thäter gehabt haben, den Hals sorgfältig abzulösen, die Extremitäten correct zu enucleïren, die Wirbelsäule durchzusägen und dann den Rumpf in einen Sack einzunähen und die Theile in der ganzen Stadt herumzutragen, hierbei seine Sicherheit durch

Entdeckung auf das Höchste gefährdend? Hiernach allein kann Tödtung im Affect, aus Eifersucht, Zorn, Rache und Mord aus Aberglauben ausgeschlossen werden: der Drehpunkt der Untersuchung liegt in den suspecten Vornahmen mit dem Körper des Winter nach seinem Tode, und Jeder, der moderne kriminalpsychologische Kenntnisse besitzt, weiss, welche zwei Gruppen von Auskunftspersonen diesfalls zu fragen sind. Leider hat es den Anschein, als ob dies nicht geschehen sei und auch nicht geschehen werde.

H. Gross.

12.

Oltuszewski: Psychologie und Philosophie der Sprache. Berlin, Fischer, 70 Seiten. M. 1,50.

Verf. ist wie selten Jemand für dies schwierige Thema der Sprache geeignet. Hat er ja schon früher über die Physiologie derselben geschrieben und später über „die geistige und sprachliche Entwickelung des Kindes", und zwar in gründlicher Art und Weise. Das vorliegende Buch ist mehr referirend gehalten und nur am Ende werden die eigenen Ansichten des Verfassers klargelegt.

Der 1. Abschnitt enthält kurz und bündig die Ansichten der Philosophen und Linguisten über Ursprung und Entwickelung der Sprache, vom Alterthume bis in die Neuzeit. Sehr Vieles darunter ist hochinteressant, namentlich die Ansichten der Darwinianer (Geiger, Jaeger, Schleicher) und der „Sympathietheoretiker" Marty und Nairé. (Hierbei ist die Behauptung wohl falsch, dass Schleicher von Darwin nicht beeinflusst sein sollte! Ref.). Der 2. Abschnitt behandelt die rein naturwissenschaftliche Richtung der Psychologie, namentlich die Localisationslehre, die grundlegend für unsere Ansicht über die Ursprungsstätte der Sprache wurde. Eingehend werden die hierher gehörigen Arbeiten Wernicke's, Kussmaul's, Freud's, Grashey's und besonders Flechsig's dargelegt und Verf. schliesst sich Letzterem eng an, vielleicht zu eng. Mit Recht meint er aber, dass die eigentliche Sprach-Psychologie nur durch Studium der Kinder- und Thierseele gefördert werden kann, und deshalb giebt Verf. einen kurzen Abriss der Kinderpsychologie, speciell bez. des Sprechens, mit Blicken auf die Thierpsychologie. Er betont, dass das selbständige Sprechen kein Reflex, sondern ein psychischer Process ist und dass die Sprache vom Verstande relativ unabhängig dasteht. Der 3. Abschnitt führt das noch weiter aus. Der psychische Process der Sprache spielt sich nur (? Ref.) in der Rinde ab und drückt sich vor Allem in der sog. innerlichen Sprache (parole intérieure) aus, welche weniger complicirt ist, als das innerliche Sprechen (langage intérieur). Sprache wie Psyche ist bedingt besonders durch das Gedächtniss, die Associationsfähigkeit, den Willen und die Aufmerksamkeit. Dem Thiere kommt „wohl auch irgend ein anfänglicher Automatismus der Sprache, wie auch ein Anfang der psychischen Sprache" zu. Verf. nimmt mit Romanes an, dass zwischen den Affenmenschen und dem homo sapiens noch ein homo alalus existirte, der social lebte, Laute, Gesten und sinnliche Erkenntniss besass, aber noch keine Sprache. Die Articulation kam also erst später. Die Anfangssprache war Laut-Geberde. Beim Thiere fehlt der innere Reiz zur Sprache. Verf. nimmt endlich an, dass die Menschen

schon örtlich von einander in Gruppen wohnten, als sie zu sprechen anfingen. — Das Buch ist sehr anregend, arbeitet freilich mit vielen Hypothesen und bietet so verschiedene Angriffspunkte für die Kritik dar. Erschwerend ist es, dass Verf. Pole ist und so die deutsche Sprache nicht ganz beherrscht, wodurch allerlei Härten und oft Undeutlichkeiten des Sinnes entstehen. Oberarzt Dr. P. NÄCKE-Hubertusburg.

13.

Zuccarelli: Istituzioni di antropologia criminale illustrate. Napoli, 1900. lezioni 1 u. 2.

Der bekannte Psychiater und Kriminalanthropologe Zuccarelli in Neapel, leider ein Hauptanhänger Lombroso's, unternimmt es, in Vorlesungen das gesammte Gebiet der Kriminalanthropologie darzustellen. Es liegen die zwei ersten Hefte (Vorlesungen) vor, die einen durchaus günstigen Eindruck hinterlassen. Verf. geht sehr gründlich und gewissenhaft vor, stellt zunächst das Normale, dann das Abnorme dar und untersucht daraufhin die Degenerirten, speciell die Verbrecher. Dass er das Material vollkommen beherrscht, braucht nicht erst gesagt zu werden. Die Diction ist klar und verständlich, auch ist Verf. in Annahme von Atavismen jetzt viel vorsichtiger, als früher. Es sind viele Holzschnitte beigegeben, leider recht schlechte, wie in den italienischen Zeitschriften zumeist. Sobald das Werk vollständig erschienen sein wird, soll ausführlich über seinen Inhalt berichtet werden. Oberarzt Dr. P. NÄCKE.

Berichtigung.

Band V p. 288 (Beginn der ersten Tafel) soll es statt: Schädigung männlicher Personen — heissen Schändung an weiblichen Personen.

Band VI p. 102, Zeile 11 von unten muss es heissen Infusion — statt Transfusion.

VII.

Ueber die Aufgaben des Untersuchungsrichters.

Von

Prof. Dr. **Hanns Gross.**

Eine wichtige Frage im Strafprocess dreht sich um die Vertheilung der Arbeit zwischen Untersuchungsrichter und Verhandlungsrichter, mit anderen Worten: Wie weit soll die extensive und intensive Vorbereitung der einzelnen Straffälle durch den Untersuchungsrichter geschehen? Die Frage ist von erheblicher Wichtigkeit, da von ihr die ganze Bedeutung der Voruntersuchung, dann aber auch ihre Dauer und die der Haften, die Aufgabe des Vorsitzenden und sehr oft das Schicksal des Angeklagten abhängen wird; die Antwort auf diese Frage wurde von jeher in Legislative, Wissenschaft und Praxis schwankend und verschieden gegeben, bald sucht man das Schwergewicht der Arbeit in das Amtszimmer des Untersuchungsrichter, bald auf den Tisch des Vorsitzenden zu schieben, der Mittelweg führt leicht zu Missverständnissen.

Sieht man die schwierige Frage historisch und vergleichend an, so kommt man zu dem Ergebnisse, dass zur selben Zeit in den meisten Strafprocessordnungen ungefähr derselbe Zug herrscht: wird der Untersuchungsrichter irgendwo zurückgedrängt, so geschieht dies überall, lässt man ihn mehr zu Worte kommen, so bleibt auch dies nicht vereinzelt. Die heutige Tendenz geht ausgesprochen dahin, das Untersuchungsverfahren auf das Aeusserste einzuschränken und das ganze Heil des Falles in der Hauptverhandlung zu suchen; so ist es in Deutschland, so in Oesterreich und so überall, wo überhaupt ein Vergleich des Verfahrens mit dem unsrigen zulässig ist. Die Gründe für diesen Zug der Zeit sind sehr durchsichtig; man will rascheres Verfahren, damit die Untersuchungshaften abgekürzt werden und damit die Kosten nicht in's Ungemessene steigen; hiezu hat man einen Gradmesser in statistischen Tabellen erfunden: man berechnet die Anzahl der Hafttage auf die Zahl der Untersuchungen, ebenso die Dauer der Untersuchungen, man veranschlagt die gewonnenen Zahlen säuberlich in Procente, zwischen den Zeilen ist zu lesen, dass man dort den Anderen voraus ist, wo die Dauer der Untersuchungen und der Haften

die kürzere ist, und dann sucht es Jeder dem Anderen durch niedrige Procente abzugewinnen. Dazu kamen noch einige Missverständnisse über das Vorgehen bei gewissen Feststellungen, über das psychologische Moment bei Zeugenvernehmungen, über Stellung und Bedeutung von Polizei und Gendarmerie und so konnten alle Bestrebungen und Verordnungen auf Einschränkung der Voruntersuchungen in der Oeffentlichkeit billigende, ja begeisterte Zustimmung erlangen; die Schlagworte von der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, der ungerechtfertigten Haften und der nöthigen Raschheit des Vorgehens wirkten nicht unerheblich mit. Den Hauptgrund, warum man die Thätigkeit des Untersuchungsrichters einschränkt, macht man nicht geltend; nicht als ob man ihn verschweigen will, man gesteht ihn sich selber nicht, er liegt in dem Missbehagen über die Thätigkeit mancher Untersuchungsrichter, in der Ueberzeugung, dass das Vorverfahren, auch wenn es noch so lange dauert, doch nicht das zu Stande bringt, was es leisten soll, ja dass es nicht selten die Schuld daran trägt, wenn bei der Hauptverhandlung Widersprüche, schwer gut zu machende Irrthümer, Missverständnisse, kurz Fehler über Fehler zu Tage treten. Das ist Allen klar, die mit der Sache zu thun haben aber statt den Hebel am richtigen Orte anzusetzen, statt vom Untersuchungsrichter bessere Leistung zu verlangen und ihm diese zu ermöglichen — die Untersuchungsrichter selbst tragen fürwahr den geringsten Schuldtheil an ihren Misserfolgen — statt hier Wandel zu schaffen, schränkt man ihre Thätigkeit ein, als hätte man Unheilvollem entgegenzutreten; ja wenn es anginge, schaffte man am liebsten wohl die ganze Voruntersuchung ab — ein guter Anlauf hiezu ist ja im § 188 der deutschen St. P. O. schon gemacht, der diesfalls viel energischer klingt als der entsprechende § 91 der österr. St. P. O. Da die letztere wesentlich älter ist, als die erstere, so ist dieser Umstand für die Tendenzrichtung bezeichnend genug. Ganz klar wird man über diese, wenn man diesfällige Vorschriften aus jüngster Zeit genauer ansieht und auf ihr Wesen prüft, z. B. eine Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom Schlusse des v. Js. (12. December 1900), die uns desshalb interessirt, weil sie signifikant für die allgemein, nicht bloss in Oesterreich, herrschende Richtung auftritt. — Die Absicht, von der sich das Ministerium bei Erlassung dieser Vorschrift leiten liess, ist die beste, sie gipfelt in dem nicht genug zu billigenden Bestreben, nicht bloss die Dauer der Haft im einzelnen Fall, sondern auch die Zahl der Verhaftungen überhaupt auf das Aeusserste einzuschränken. Wie gesagt: Dieses Bestreben ist selbstverständlich mit grösster Anerkennung zu begrüssen, aber von den einzelnen Mit-

teln, durch welche Haften und Haftdauer eingeschränkt werden sollen, geben einige Anlass zu Bedenken. Nicht so, wie sie angeordnet werden, scheinen sie gefährlich, wohl aber in ihrer Verallgemeinerung, der sie leicht genug ausgesetzt werden können; wenn das Ministerium z. B. anordnete, dass in gewissen einfachen Fällen, in denen eine kurze Nachschau genügt, kein umständlicher, Zeit und Geld kostender Apparat mit allen gerichtlichen Schwerfälligkeiten entwickelt werden soll, so ist dieser Ansicht nur beizustimmen; aber wer weiss die Grenze zu ziehen, an welcher die „einfachen" aufhören und die schwierigen anfangen, ja wer vermag es im Anfange zu sagen, ob ein Fall schwierig werden wird, oder ob die fragliche Feststellung im einzelnen Fall von Bedeutung werden wird? Aber auf eine ganz einfache Erhebung beschränkt sich das Ministerium nicht, sondern es verlangt ausdrücklich, dass „richterliche Beweisaufnahmen nicht zu veranlassen sind, in denen die Staatsanwaltschaft in der Lage ist, den Sachverhalt unmittelbar, insbesondere durch die Sicherheitsbehörden erheben und auf diese Weise allfällige Lücken in den Feststellungen der Anzeige ergänzen zu lassen". Dass diese Vorgänge nicht auf vereinzelte einfache Fälle beschränkt bleiben sollen, beweist die sofort daran geknüpfte Erwartung, es werde „auf diesem Wege . . eine Vereinfachung der Geschäfte und Entlastung der Gerichte herbeigeführt werden" — es muss also an eine ausgiebige Uebernahme der Geschäfte des Untersuchungsrichters durch die Sicherheitsbehörden gedacht werden. —

Aber dies ist noch nicht Alles: eine weitere Vereinfachung soll dadurch erzielt werden, dass bei vielen Zeugen „die erste Vernehmung auf die Hauptverhandlung verlegt wird", wodurch „die Unmittelbarkeit erhöht" werde. Es sollen namentlich Zeugen, die schon durch die Sicherheitsbehörde oder Gendarmerie vernommen wurden, erst bei der Hauptverhandlung vor Gericht kommen, es würde sich auch empfehlen im Vorverfahren lediglich polizeilich festzustellen, ob gewisse Zeugen gegenständliche Wahrnehmungen gemacht haben; endlich solle bezüglich der von den Partheien nach Einbringung der Anklage (also wohl meistens vom Angeklagten) namhaft gemachten Zeugen „auf geeignetem Wege, insbesondere durch die Gendarmerie" erhoben werden, ob ihnen Erhebliches bekannt ist, ob sie also zu laden sind. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ersehen wir, dass das österreichische Justizministerium symptomatisch einem überall herrschenden Zuge nachgiebt und wichtige Agenden im Strafprocesse: Localerhebungen und Zeugenvernehmungen vom Untersuchungsrichter auf sagen wir — im folgenden kurz statt Sicherheitsbehörden, Gendarmerie etc. — der Polizei überträgt. Fragen wir aber um die Gründe

dieser bedenklichen Erscheinung. so finden wir dieselben auf zwei verschiedenen Gebieten, sie geben aber zusammen völlig zureichende Erklärung. Der eine Grund liegt darin, dass wir überall zu wenig Untersuchungsrichter haben; die Strafsachen sind einmal unglücklicher Weise die Stiefkinder der Justiz geworden, überall steht das Civilverfahren im Vordergrunde der Beachtung, dieses absorbirt viele und die besten Kräfte und so bleibt für das Strafverfahren wenig mehr übrig. Die Arbeit mehrt sich aber auch hier und findet ihren Ausdruck in den langen Haften und diese schreien nach Abhilfe; durch Personalvermehrung kann man nicht Aenderung schaffen, folglich muss andere Arbeit abgenommen werden: die Polizei soll helfen und soll Dinge verrichten, die bisher der Untersuchungsrichter besorgt hat.

Der zweite Grund ist ein viel tiefer greifender; dem ersten lässt sich am Ende mit einer tüchtigen Summe Geldes abhelfen, nicht aber dem zweiten, denn er liegt darin, dass es fast den Anschein hat, als ob die höchsten Behörden nicht mehr das richtige Vertrauen in die Leistungen des Untersuchungsrichters hätten. Unumwunden gesprochen, der genannte Erlass sagt nichts anderes, als: „So gut wie Ihr, Untersuchungsrichter, manches im Strafverfahren macht, besorgte es jeder Polizeimann auch — lasst diesen heran!“ Ist dies aber von autoritativer Seite so deutlich und unverblümt ausgesprochen, dann muss es auch als richtig angenommen werden und es ist Alles daranzusetzen, um den Untersuchungsrichter so weit zu bringen, dass er der ihm vom Gesetze zugewiesenen Aufgabe gerecht zu werden vermag. Sehen wir einmal zu, welche Stellung das Gesetz dem Untersuchungsrichter verliehen hat, welche Macht und Befugnisse er hat, welches Vertrauen das von ihm Gesagte und Festgestellte geniesst und welche Bedeutung dem von ihm Verfügten zukommt, dann sehen wir auch, dass seine Stellung nicht bloss dem Grade nach über der der Polizei steht, sondern dass sie auch essentiell eine völlig verschiedene ist; wird dies zugegeben, dann hat das Hin- und Herschieben der Thätigkeiten des Untersuchungsrichters und des Polizeimannes sein Ende erreicht. Dies liegt aber auch im Wesen der Sache; ich will nicht untersuchen ob es in der Vorbildung, den Studien, der Erfahrung und sonstigen Momenten gelegen ist, dass gewisse wichtige Amtshandlungen im Strafprocesse nur dem Untersuchungsrichter vorbehalten bleiben dürfen, wir wissen aber, dass ihn seine Stellung als R i c h t e r zu denselben ruft. Diese ist eine immune, geheiligte und von allen anderen abgehobene, sie gestattet ihm Wichtiges zu thun, was sonst kein Mensch zu thun berechtigt ist, und so wäre es mit den höchsten Gefahren verbunden, wollte man die Stellung des Richters unsicher gestalten, die

Grenzen dessen, was er thun darf und sonst keiner, verwischen und seine Thätigkeit mit der des Polizeimannes gemein machen.

Aber diesem transcendentalen Momente steht auch noch ein practisches zur Seite. Das, was ein Untersuchungsrichter im Vorverfahren zu leisten hat, gehört mit zum Schwierigsten und Verantwortungsvollsten, was überhaupt als Arbeit einem Menschen zugewiesen werden kann; es erfordert die Anspannung der äussersten Kräfte eines gewissenhaften, ehrenfesten, erfahrenen und vielfach gebildeten Menschen — jede Leistung des Untersuchungsrichters erfordert dies — und wenn wir im täglichen Leben wirklich die Erfahrung machen sollten, dass der erste beste Polizeimann die dem Untersuchungsrichter zustehende Amtshandlung ebenso gut oder besser leistet, so müssen wir mit äusserster Entschiedenheit rufen: „Das darf nicht sein, der Polizeimann mag es gut machen, der Untersuchungsrichter muss es besser machen, dazu bestimmt ihn seine Vorbildung und seine Stellung als Richter“. Wird es aber erreicht, dass es der Untersuchungsrichter besser und am besten macht, dann sagen wir auch: „Wo es sich um Ehre und Freiheit eines Menschen handelt, da ist das Beste gerade noch gut genug“. Daraus bildet sich von selbst der Schluss: „Es **muss** mit dem Aufgebote aller Kräfte erreicht werden, dass die Untersuchungsrichter in ihrem Berufe das Beste leisten; thun sie das, dann müssen aber auch alle Untersuchungshandlungen, welche für die Schuldfrage massgebend sein können, von ihnen und nur von ihnen ausgehen“.

Dass der Untersuchungsrichter niemals der Polizei entbehren kann, ist selbstverständlich, zieht er sie aber zur Hülfeleistung heran, so muss er dies auf eigene Verantwortung und nicht auf allgemein gegebenen und allgemein lautenden höheren Befehl thun, von dessen Befolgung sich unter anderem die Oberstaatsanwaltschaften „anlässlich der Ueberprüfung der Ausweise“ überzeugen sollen (wie es am Schlusse des besprochenen Erlasses heisst). Wenn es sich im besonderen Fall um eine einfache Feststellung handelt, die zu keinem Missverständnisse führen kann, dann wird der Untersuchungsrichter selbstverständlich beschliessen, diese durch die Polizei vornehmen zu lassen; ist die Sache aber schwieriger, so wird er die Erhebung bei schwerer Pflichtvernachlässigung, wenn er es nicht thut, selber machen. Aber auch im zweiten Falle kann die Frage scheinbar höchst simpel lauten, ob es aber auch die Sache war, das kann nur der Untersuchungsrichter erwägen, nie kann dies aus einem der unseligen „Ausweise“ entnommen werden. Ich führe zwei, von mir anderwärts schon ver-

öffentlichte Beispiele an. In dem einen Falle, ob Mord, handelte es sich wegen des behaupteten Alibi darum, wie lange man vom Orte A nach dem Orte B zu gehen hat. Eine „einfachere Beweisaufnahme“ kann es kaum geben und so sandte der Untersuchungsrichter einen Gendarmen ab, der die Strecke nach der Uhr abzugehen hatte. Der Bericht lautete: „56 Minuten“ — und hiemit war der Alibibeweis erbracht. Der Untersuchungsrichter beruhigte sich aber hiermit nicht, und er ging selber mit dem vorgeschriebenen Apparate von Gerichtsschreiber, Gerichtszeugen etc. Auch die „Commission“ benöthigte genau 56 Minuten, es wurde aber wahrgenommen, dass die Kirchenuhren beider Orte, und somit auch alle Uhren der Bewohner von A und B um 29 Minuten differiten und jetzt war der Alibibeweis total misslungen. —

Im zweiten Falle, ebenfalls ein Process ob Raubmord, handelte es sich um die Frage, ob man auf der, sagen wir, linken Seite der Landstrasse gehend, einen im rechten Strassengraben liegenden Menschen sehen muss. Auch diese Frage ist einfach genug, sie wurde durch zwei vernommene Zeugen und einen abgesendeten Gendarm (negativ) erledigt. Erst im wiederaufgenommenen Verfahren ging der Untersuchungsrichter selber und nahm die „einfache Beweisaufnahme“ mit aller erdenklichen Sorgfalt und verschiedenen wissenschaftlichen Finessen vor und nun stellte sich das Gegentheil heraus, weil die Zeugen und der Gendarm die Beleuchtungsfrage nicht richtig erwogen hatten. In beiden Fällen waren die Gendarmen ganz schuldfrei: sie hatten eine bestimmte, denkbar einfache Aufgabe erhalten und hatten dieselbe kurz und richtig gelöst; aber alle feinen Nebenumstände hatten sie nicht berücksichtigt und dafür sind sie nicht verantwortlich: einerseits verlangt man andere Vorbildung für einen Gendarmen und andere für einen Untersuchungsrichter und anderseits kennt nur der Untersuchungsrichter den ganzen Fall mit all' seinen Einzelheiten, es kann also auch bloss er erwägen, welche zufällig oder absichtlich gesucht auftauchenden Nebenumstände von Wichtigkeit sein können. —

Aehnliches, wie bei den Localerhebungen gilt bei der Frage der Zeugenvernehmung, oder sagen wir: Zeugenbefragung durch die Polizei; hiedurch will dreierlei erreicht werden: Entlastung der Bevölkerung von überflüssigen Gängen zu Gericht, Verhinderung der Verwirrung der Zeugen durch wiederholte Vernehmung und Vermeidung des Erscheinens von Zeugen, die zur Sache nichts auszusagen wissen. Könnten diese drei Momente ohne Schadenstiftung erreicht werden, so wären dies in der That anzustrebende Ziele — aber zu erreichen ist höchstens, dass eine Anzahl von Leuten den Gang zu

Gerichte erspart bekommt; da aber hierunter manche sehr wichtige Zeugen für Schuld oder Unschuld sein können, so ist das ein sehr zweifelhafter Gewinn. Der Werth desselben vermindert sich noch durch die Ueberlegung, dass die Belästigung der Bevölkerung durch das Zeugnissablegen keine nennenswerthe ist: nach einer, freilich nur ganz ungefähr gemachten Zählung dürfte im Durchschnitt gewiss nicht jeder Mensch ein Mal in seinem ganzen Leben als Zeuge vor Gericht zu erscheinen haben, manche freilich öftere Male, sehr viele aber auch gar nie im Leben. Kommt aber wirklich jeder im Durchschnitt einmal im Leben zu Gericht, so ist das nicht nennenswerth.

Dass die Zeugen bei der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter an ihrer „Unbefangenheit beeinträchtigt werden", das zeugt von einer sehr betrübenden Auffassung dessen, was der Untersuchungsrichter thut; anstatt dass der Untersuchungsrichter Klarheit in die Sache bringt, verwirrt er dieselbe, und man thut daher gut, ihn von ihr fern zu halten! Man stelle sich nur einmal den Hergang vor: ein Zeuge kann vernommen werden durch die Polizei, durch den Untersuchungsrichter und bei der Hauptverhandlung. Dass im ersten Falle häufig nicht die Wahrheit gesagt wird, ist bekannt; die Vernehmung in seiner Wohnung, auf der Strasse etc. imponirt dem Zeugen in der Regel ebensowenig, wie die Gefahr, der er sich bei falscher oder unvollständiger Aussage aussezt, zumal er sich später stets leicht auf Missverständniss ausreden kann. Um so grösser ist aber der Eindruck, den der Zeuge bei der Hauptverhandlung erhält: der ganze entwickelte Apparat, die vielen Leute, die Beeidigung, die Querfragen von allen Seiten — das alles wirkt einschüchternd und verwirrend auf den Zeugen. Zudem hat der Vorsitzende wenig Zeit, er kann unmöglich Alles präsent haben, was er fragen will und soll, und so lehrt die Erfahrung zur Genüge, dass die Zeugenaussagen vor dem Gerichtshofe namentlich dann nicht alles Wünschenswerthe bieten, wenn kein Substrat vorliegt, wenn der Zeuge in der Sache zum ersten Male vernommen wurde.

Das menschlich Erreichbare bietet also noch die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Der Zeuge befindet sich vor Gericht, also unter dem Eindruck der Wahrheitspflicht, und doch verwirrt ihn die Amtsstube des Untersuchungsrichters nicht so wie der Verhandlungssaal; er sitzt neben dem Untersuchungsrichter und fühlt sich so natürlicher; dieser braucht nicht zu hasten, er kann dem Zeugen manches mittheilen und ihn so für die Sache interessiren und ihm zweckdienliche Aufklärung bieten; der Untersuchungsrichter kann, ohne sich und andere nervös zu machen, im Acte nachsehen, ver-

gleichen und sich manches zu Recht legen und sagt der Zeuge, absichtlich oder unabsichtlich etwas Unrichtiges, so fällt nicht sofort Staatsanwalt oder Vertheidiger über ihn her, um ihn verwirrt oder trotzig zu machen, der Untersuchungsrichter hat es allein gehört und kann ihn durch richtige Behandlung mit Zeitverlust, der bei der Verhandlung unzulässig ist, doch nach und nach auf das Richtige bringen — kurz: theoretische Ueberlegung und tägliche Erfahrung zeigt vielfach, dass von verschiedenen Aussagen, die derselbe Zeuge vor der Polizei, dem Untersuchungsrichter und dem Verhandlungsleiter abgelegt hat, in der Regel die beim Untersuchungsrichter die richtigste war. —

Sehr gefährlich wäre es, wenn es zum Grundsatze werden sollte, dass alle Zeugen, die der Angeklagte oder Privatbetheiligte nach Erhebung der Anklage zur Hauptverhandlung citirt wissen will, erst einmal durch die Polizei gefragt werden müssen, ob sie überhaupt zur Sache etwas wissen, worauf sie negativen Falles nicht geladen werden. Wie es da zugeht, ist jedem Erfahrenen zur Genüge bekannt: eine beträchtliche Zahl der Leute, die vom Gendarmen etc. gefragt werden, sagen, sie wüssten „rein gar nichts", zum Theil mala fide: um sich den Weg zum Gericht oder Misshelligkeiten und andere Unannehmlichkeiten zu ersparen, zum Theil bona fide, weil sie den Werth dessen, was sie wissen, unterschätzen, oder weil sie sich ohne sachverständige Hülfe in Richtung auf Zeit, Ort, Personen und Verhältnisse nicht zurecht zu finden vermögen. Kommen sie aber vor den Untersuchungsrichter, so gestaltet sich die Sache ganz anders. Manche Zeugen reden dann schon deshalb, weil der Weg zu Gerichte nun denn doch einmal gemacht ist, manche finden sich auch erst mit Hülfe des Untersuchungsrichters zurecht. Es ist bekanntlich eine der schönsten und wichtigsten kriminalpsychologischen Aufgaben, aus einem unbeholfenen und schweigsamen Nichtzeugen einen wichtigen, Schuld oder Nichtschuld vertretenden Zeugen zu machen; Gott bewahre vor allem Schrauben, Pressen, Unterlegen, Hineinreden und Suggeriren bei Zeugen — aber was ein tüchtiger Untersuchungsrichter in dieser Richtung durch Klarlegen, Interessiren, Vorführungen, durch mnemotechnische und Wahrnehmungshülfen zu leisten vermag, das lehrt die moderne Kriminalpsychologie zur Genüge. Und wer will die Verantwortung auf sich nehmen, einem unschuldig Angeklagten den rettenden Entlastungszeugen wegzunehmen, bloss durch die Anordnung: Der Zeuge ist lediglich durch die Polizei und nicht durch den Richter zu vernehmen? —

Ich bin sicherlich der Letzte, der die Hülfsorgane der Justiz an-

greifen und herabsetzen will; ich bin oft in Wort und Schrift für ihre Leistungen — namentlich der mir am besten bekannten, unübertrefflichen, österreichischen Gendarmerie eingetreten, aber ich bestehe auch darauf, dass man ihnen nicht Aufgaben zuweist, für die sie nicht bestimmt sind und die sie naturgemäss nicht zu lösen vermögen. Ihr Wirkungskreis ist ein genau und scharf umschriebener, in diesem werden sie leisten, so weit es ihre Kräfte erlauben, macht man sie aber zu Untersuchungsrichtern, dann ist Unheil und Verwirrung auf allen Linien fertig. Nicht am wenigsten bei den Richtern selbst, die leicht genug in nicht zu controllirender Ausdehnung des ihnen gewordenen Auftrages nach und nach den grössten Theil der Voruntersuchung an die Polizei abschieben werden. Die vorhandene Arbeitsüberlastung entschuldigt solches Vorgehen nicht nur, es zwingt einfach dazu. — Aber wie diesen unhaltbaren Zuständen abhelfen? Den höchsten gerichtlichen Instanzen, Justizministerien etc. gebe ich keine Schuld; wenn man ihnen kein Geld gibt, um mehr Untersuchungsrichter zu schaffen und diese zu entlasten, wenn man ihnen die jungen Kriminalisten mangelhaft vorgebildet zuführt, und wenn sie mit diesem Materiale ihr Auslangen finden müssen, dann sind Vorschriften, wie die heute besprochene, das natürliche Ergebniss ungesunder Verhältnisse. Helfen kann allein der junge Nachwuchs unserer Untersuchungsrichter, die von nun an Alles daran setzen müssen, um durch Selbsthülfe und Selbstzucht das Vertrauen ihrer höchsten Behörde wieder zu gewinnen und alle Thätigkeit eifersüchtig an sich zu reissen, die ihres Amtes ist. Es ist traurig, wenn man sich an die Opferwilligkeit der Untersuchungsrichter, ohnehin der geplagtesten Menschen, wenden muss — aber wie die Verhältnisse stehen, bleibt nichts anderes übrig. —

Der Jurist, der sich dem schweren Amte eines Untersuchungsrichters zuwenden will, muss sich vor allem darüber klar werden, dass ihm eine wissenschaftliche Ausbildung im Strafrechte, und sei sie auch eine vollendete, allein nicht hilft; er muss sich die bittere Wahrheit sagen lassen, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl der grossen Processe unserer Zeit verfehlt angelegt waren, dass sie Lücken über Lücken, Unkenntniss der wichtigsten Dinge und Mangel an kriminalpsychologischem Wissen zeigen; er muss sich darüber klar werden, dass die offen zu Tage tretenden Mängel dieser Processe nicht in fehlerhafter Auffassung vom materiellem und formellem Strafrecht, sondern den einfachsten Realien des Strafrechts zu suchen sind. Der junge Untersuchungsrichter muss, da ihm die Dinge schon nicht anderweitig gelehrt werden, Zeit und Mühe aufwenden, um in den

Laboratorien der Aerzte und Chemiker, in den Werkstätten des Schusters und Schlossers, im Hörsaal des Psychologen und Psychiaters, in der Stube des Jägers und des Bauers all die unzähligen Einzelheiten zu sehen und zu hören, die er unbedingt in seinem Berufe braucht, will er sich nicht von jedem Beschuldigten, ja jedem Zeugen dorthin führen lassen, wo ihn dieser haben will. Er muss sich um die Trics der Verbrecher kümmern und um alle jene Techniken, die ihm allein in manchem schwierigen Falle hinaushelfen, er muss endlich vollkommen fest in allen Lehren der Kriminalpsychologie sein, wenn ihm nicht wirklich der erste beste Polizeimann über werden soll.

Freilich heischt das viel Mühe und Schweiss, aber der Erfolg kann nicht ausbleiben. Er würde sich zuerst in der Befriedigung geltend machen, die die Untersuchungsrichter in ihren Arbeiten finden müssten, dann in der Abnahme der Verstimmung erzeugenden Processe und endlich in dem Wiedergewinnen des Vertrauens auf Seite der massgebenden Behörden. Wenn es den Untersuchungsrichtern gelingt, ihre Untersuchungen sorgfältig, einwandsfrei und kriminaltechnisch wohlfundirt durchzuführen, so wie es einzig und allein im stillen Arbeitszimmer des Untersuchungsrichters, aber weder auf der Polizeiwachstube noch im Verhandlungssaale möglich ist, wenn die Localerhebungen — der Prüfstein des guten Untersuchungsrichters — mit allen modernen, vielseitige Kenntnisse zeigenden Feinheiten tadellos und überzeugend gemacht werden, wenn endlich alle Vernehmungen mit allen, allein volle Sicherheit und Verlässlichkeit gewährenden Mitteln der heutigen Kriminalpsychologie gepflogen werden, dann bietet der Untersuchungsrichter, und nur der Untersuchungsrichter dem Staatsbürger alle Garantie dafür, dass der Gerechtigkeit zum Siege verholfen wird, dann fällt es aber auch keinem Justizminister der Welt mehr ein, zu rufen: „Untersuchungsrichter zurück, Polizeiwache vor!"

VIII.

Ein Raubmörder.

(Fall Felber-Sachsen, 1889—95).

Von

Oberstaatsanwalt **Schwabe** in Chemnitz.

In dem einige Stunden von der sächsischen Stadt Chemnitz entfernten Dorfe Grünhainichen hatte der Gutsbesitzer F. ein Bauergut, das er mit seiner Familie und verschiedenem Gesinde selbst bewirthschaftete. Das Gut lag zwar im Dorfe, aber ziemlich isolirt; es war nicht umschlossen und von allen Seiten frei zugänglich. Die Gutsgebäude bestanden aus Wohnhaus, Scheune und Stallgebäude. Das Wohnhaus steht, mit seiner Langseite parallel zur Dorfstrasse etwa 25 m von derselben entfernt und ist mit ihr durch zwei Privatwege verbunden, die ober und unter dem Wohnhaus gegen den Hof desselben führen. Hinter dem Hause steht, etwa 35 m von demselben entfernt paralell zum Hause eine Scheune, die dritte Seite des Hofes bildet der Stall, dessen Ecken aber von den nächsten Ecken des Wohnhauses und der Scheune etwa 15 m entfernt sind. Die vierte Seite des etwa 150 m fassenden Hofes ist offen.

Von Neujahr 1889 ab diente in dem genannten Gute der damals 25 jährige Heinrich Gustav B e r n d t als sogenannter Grossknecht. Er stammte aus anständiger Familie und befand sich in verhältnissmässig günstigen Verhältnissen. Er war ein ordentlicher, fleissiger und sparsamer junger Mann, der sehr zurückgezogen lebte und weder Gasthäuser noch Tanzvergnügungen besuchte. Er wurde von seiner Dienstherrschaft als solider, tüchtiger und zuverlässiger Arbeiter sehr geschätzt.

Am 14. Juli 1889 hatte er in dem Kutschgeschirr seines Dienstherrn eine Hochzeitsgesellschaft nach einem benachbarten Dorf zu fahren. Er kam erst am andern Morgen, am 15. Juli 1889, früh nach fünf Uhr mit dem Geschirr von dieser Fahrt zurück. Auf Anweisung seines Dienstherrn schirrte er alsbald um und holte gemeinsam mit dem Kleinknecht von einem benachbarten Dorfe Ziegel. Gegen 11 Uhr früh frühstückten Beide in der in dem Wohnhause

gelegenen Gesindestube. Hierbei erhielt Berndt den Auftrag, Nachmittag 1 Uhr die Gutsherrschaft nach dem unfernen Städtchen Wolkenstein zu fahren.

Nach dem Frühstück, etwa 1/412 Uhr, gingen Berndt und der Kleinknecht gemeinschaftlich hinüber nach dem Pferdestalle, um die Pferde zu füttern. Berndt ist nachher nicht wieder gesehen worden. Kurz vor 12 Uhr Mittags verfügte sich der auf dem Gute als Wirthschaftsgehülfe fungirende Sohn des Gutsherrn nach dem Stalle. Im Pferdestalle traf er nur den Kleinknecht an. Auf Befragen erklärte dieser: Er wüsste nicht, wo Berndt stecke. Der Wirthschaftsgehülfe beruhigte sich zunächst hierbei, ging aber nach einer kleinen Weile nochmals in den Stall. Der Kleinknecht war da noch immer allein. Auf die Frage, ob denn Berndt noch immer nicht da sei, verneinte dies der Kleinknecht. Auf den Vorhalt: Berndt müsse doch, wenn er so lange weg bleiben wollte, etwas gesagt haben, wo er hingegangen sei, bemerkte der Kleinknecht: Berndt hätte heute beim Ziegelfahren davon gesprochen, dass er fort machen wollte, ein Gutsnachbar hätte ihm mehr Lohn geboten, zu dem würde er ziehen. Es wurde darauf in dem Gehöfte und dessen Umgebung nach Berndt gerufen und gesucht, es war jedoch keine Spur von ihm zu entdecken. Auch die Gutsbesitzerfrau hatte bei dem Suchen und Rufen nach Berndt den Kleinknecht gefragt, wo denn der Berndt stecke. Dieser hatte darauf gesagt: „Der wäre weg“, und auf die weitere Frage, wohin denn?: „Er wüsste es nicht; er hätte dem Berndt bei seinem Weggehen aus dem Stalle nicht nachgesehen“. Schliesslich hatte er noch beigefügt: „Berndt würde wohl zum Nachbarbauer hinüber sein“. Da man auch dort von Berndt nichts wusste, nahm man an, dass dieser aus irgend welchem Grunde den Dienst heimlich verlassen und sich fortgewendet habe. Die für den Nachmittag geplante Fuhre nach Wolkenstein, von der man erst in der Nacht znrückkehrte, musste der Kleinknecht übernehmen.

Da Berndt auch am folgenden Tage nicht zurückkehrte, machte der Gutsherr in der Meinung, dass Berndt von irgend einem andern Gutsbesitzer der Nachbarschaft ausgemiethet worden sei, Anzeige bei der Ortsbehörde und bat um Wiederzuführung Berndts für den etwaigen Betretungsfall. Es wurde jedoch auch in der nächsten Zeit über den Verbleib Berndts nichts ermittelt; er war und blieb verschwunden.

Es liessen sich bezüglich des Verschwindens Berndts nur drei Möglichkeiten denken: Entweder hatte er sich, unzufrieden mit seiner dermaligen Dienststellung, heimlich davon gemacht, um sich eine

andere Stellung zu suchen, oder er hatte sich selbst entleibt, oder aber er war das Opfer eines Verbrechens geworden. Für die erstere Annahme sprach lediglich die Angabe des Kleinknechts, dass Berndt mit seiner Stellung unzufrieden gewesen sei und dass er am fraglichen Tage im Stalle erklärt habe: Er gehe fort, um sich einen andern Dienst zu suchen. Für diese Annahme sprach auch der weitere Umstand, dass Berndt anscheinend das baare Geld, das er in seiner Lade aufbewahrte — etwa 150 Mark — sowie die Schlüssel seiner Lade und seines Koffers mitgenommen hatte. Koffer und Lade, die sich in der von Berndt und dem Kleinknecht gemeinschaftlich bewohnten Kammer im Wohnhause befanden, wurden nach dem Verschwinden Berndts ordnungsmässig verschlossen vorgefunden. Dagegen war es auffällig, dass sich Berndt nur in seinen Arbeitskleidern — wie er am fraglichen Morgen ging und stand — entfernt hatte. Er trug eine baumwollene Aermelweste und eine Lederschürze. Seine besseren Kleider sowie ein Sparcassenbuch über 900 Mark, welches später im Beikästchen seiner Lade vorgefunden wurde, hatte er zurückgelassen. Auch sprach gegen die Annahme einer heimlichen Flucht der Umstand, dass von irgend welchen Differenzen mit der Dienstherrschaft oder dem übrigen Gutspersonale Niemandem etwas bekannt war, dass Berndt vielmehr seinen Eltern gegenüber sich über seine dienstliche Stellung ausserordentlich befriedigt ausgesprochen hatte. Er hatte auch — abgesehen vom Kleinknecht — Niemandem gegenüber eine Andeutung fallen lassen, dass er sich in seiner Stellung nicht wohl fühle und dass er damit umgehe, sich einen andern Dienst zu suchen.

Insoweit Selbstmord in Frage kommen konnte, wurde geltend gemacht, dass Berndt von jeher ein etwas verschlossenes, in sich gekehrtes, zuweilen etwas schwermüthiges Wesen gezeigt hatte. Dagegen war grade am fraglichen Morgen an Berndt nicht das mindeste Auffällige wahrgenommen worden. Er war heiter und guter Dinge gewesen und es war nichts vorgekommen, was ihn hätte aufregen oder verstimmen können. In der Nähe des Hauses befand sich weder Wasser noch Wald noch sonst eine Oertlichkeit, wo sein Leichnam nach einem etwaigen Selbstmorde lange hätte verborgen bleiben können. Nicht nur alle Räume des Gutsgehöftes, sondern auch die nächst gelegenen Waldungen wurden von der Feuerwehr gründlich durchsucht, ohne dass jedoch eine Spur von Berndt aufzufinden gewesen wäre. Nach dem Allen lag die Annahme, dass an Berndt ein Verbrechen verübt worden und dass Berndt im Gute selbst getödtet worden sein dürfte, am nächsten. Da am fraglichen Morgen keine fremden

Personen im Gutsgehöfte verkehrt hatten und Berndt annehmbar das Gut nicht verlassen hatte, konnte bezüglich der Thäterschaft nur das Gutspersonal in Frage kommen. Dieses bestand — abgesehen von Berndt — aus dem Gutsbesitzer und dessen Ehefrau, dem erwachsenen Sohne des Gutsbesitzers, dem Kleinknecht, drei Mägden und einem Tagelöhner. Der Letztere kam ausser Frage, da er nicht im Gute schlief und gerade an dem fraglichen Tage bei einem andern Gutsbesitzer gearbeitet hatte. Der Gutsbesitzer und seine Frau waren betagte, wohlsituirte und geachtete Leute. Ihr Sohn — damals 25 Jahre alt — war ein achtbarer und ordentlicher junger Mann, der ebenso wie seine Eltern, mit Berndt stets in gutem Einvernehmen stand. Bezüglich der Mägde fehlte es an jedem Verdachtsmomente — sie waren übrigens am fraglichen Morgen sämmtlich im Wohnhause, im Kuhstalle beschäftigt gewesen und nicht in den Pferdestall gekommen, wo Berndt zuletzt gesehen worden war. Am ehesten konnte der Kleinknecht als Thäter in Frage kommen. Dieser war mit Berndt im Stallgebäude allein gewesen und hatte diesen zuletzt gesehen. Allein ein eigentlicher greifbarer Verdachtsumstand war auch gegen diesen nicht geltend zu machen. Er war unbestraft, hatte sich stets gut geführt, hatte in gutem Einvernehmen mit Berndt gelebt und bekam von der Herrschaft gutes Lob. Seine Aussagen über seine Wissenschaft von der Sache waren sicher und bestimmt; sein Auftreten war unbefangen und glaubwürdig. Im Besitz von Geldern oder Sachen, die von Berndt herrühren konnten, befand er sich nicht. Blutspuren waren nirgend aufzufinden, weder in den Räumen des Stalles, noch in der Knechtkammer oder an der Wäsche des Kleinknechts. Das Verhalten desselben nach dem Verschwinden Berndts war ganz wie sonst. Auffällige Ausgaben machte er nicht — es war auch nicht der geringste Umstand zu ermitteln, der zu einem Verdachte gegen den Kleinknecht oder gegen eine dritte Person hätte berechtigen können; ja es liess sich trotz der sorgfältigsten Recherchen nicht einmal mit Sicherheit feststellen, ob Berndt überhaupt das Opfer eines Verbrechens geworden. Gestalten Sachen nach blieb das Verschwinden Berndts ein ungelöstes Räthsel.

Darüber vergingen mehrere Jahre. Da — im Sommer des Jahres 1895 — also 6 Jahre nach den oben referirten Vorgängen — ereignete sich ein Mord in dem Sächsischen Flecken Olbernhau. Olbernhau liegt im Sächsischen Erzgebirge an dem sogenannten Flöhawasser und ist von dem oben erwähnten Dorfe Grünhainichen 4—5 Stunden entfernt.

Dienstag, den 2. Juli 1895 früh in der 6. Stunde wurde in

Olbernhau in der Flöha ein männlicher Leichnam gefunden, der kurz unterhalb des über die Flöha führenden Steiges an einer seichten Stelle des Flusses angeschwommen war. Am Kopfe des Leichnams zeigten sich zahlreiche und ausserordentlich grosse blutige Wunden, die keinen Zweifel darüber liessen, dass eine vorsätzliche Tödtung vorlag. Der Leichnam wurde alsbald als der des Flaschen- und Kistenhändlers Franz Oscar Rothe aus Hallbach — einem Dorfe nahe bei Olbernhau — recognoscirt. Rothe war 28 Jahr alt, ledig, lebte als Wirthschaftsgehülfe bei seinem Vater in Hallbach und trieb selbständig Handel, namentlich mit Flaschen, Fässern, Kisten u. s. w. Dies Geschäft bedingte häufig mehrtägige Reisen in der Umgegend. Rothe pflegte auch stets ziemliche Geldmittel bei sich zu führen.

Dienstag, den 25. Juni hatte Rothe Hallbach verlassen und sich nach Olbernhau gewendet. Nach Annahme seines Vaters hatte er da sicher einige hundert Mark bei sich, mindestens 200 Mark. Mittwoch, den 26. Juni war Rothe noch an verschiedenen Orten in Olbernhau gesehen worden. Noch spät Abends verkehrte er im Walther'schen Gasthof, den er gegen $^1/_2$1 Uhr verliess. Von da an war er nicht mehr gesehen worden.

Bei seiner Auffindung in der Flöha am Morgen des 2. Juli fehlte sein Hut, sein Regenschirm, sein Geld und seine Uhr. Am Kopfe fanden sich eine Menge kleinere und grössere Verletzungen, theils von einem schneidenden Instrumente, in der Hauptsache aber von Schlägen herrührend. Der Schädel war an verschiedenen Stellen vollständig zertrümmert, die Gehirnsubstanz zerquetscht. Nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Section erschien es wahrscheinlich, dass die Schädelzertrümmerung herbeigeführt worden war durch Anwendung eines hammerartigen Instrumentes oder durch Einwirkung der Rückenfläche eines Beiles. Dafür sprach namentlich die viereckige Form der einen am linken Seitenwandbeine des Schädels vorgefundenen Verletzung. Der Tod war zweifellos eingetreten durch Zertrümmerung des Schädels und Zerquetschung der Gehirnsubstanz. Im Uebrigen zeigte der Leichnam schon ziemlich starke Fäulnissspuren, so dass anzunehmen war, dass der Tod schon mehrere Tage vor Auffindung des Leichnams eingetreten sei.

Bezüglich der Thäterschaft gebrach es zunächst an jeglichem Anhalt zu einem Verdachte gegen eine bestimmte Person. Unmittelbar nach der Auffindung des Leichnams wurde die Oertlichkeit in der Nähe des Fundortes gerichtlich beaugenscheinigt. Die in Frage kommende Oertlichkeit ergab folgendes Bild: Ueber das sog. Flöha-Wasser führt ein eiserner Steg, zu dem man durch das Mühlgässchen

gelangt; nach Ueberschreitung dieses Steges gelangt man auf einen platzartigen Raum, der von der, parallel mit dem Flöhawasser laufenden Freiberger Stasse und Gerbergasse gebildet wird; gewissermassen die Fortsetzung des Mühlgässchens und des eisernen Steges bildet das Teuschergässchen, während ausserhalb dieser Achse ein kleiner Tunnel zum Flöhawasser führt. Kommt man also durch das Teuschergässchen, so gelangt man, geradeausgehend zum eisernen Steg, etwas links abbiegend aber durch den Tunnel ebenfalls zum Flöhawasser, etwas stromaufwärts vom Steg. Fast an der Ecke des Teuschergässchens und der Gerbergasse liegt das Haus des Dr. Rother mit nach hinten belegener Kutscherstube; in der Töpfergasse, die am oberen, vom Flöhawasser entfernt gelegenen Ende des Teuschergässchens sich nach rechts und links zieht, liegt der Gasthof „Zum Deutschen Hause". Die Fundstelle der Leiche war stromabwärts vom Eisenstege, etwa 2—3 Flussbreiten von diesem entfernt. Im Uebrigen hatte die Augenscheineinnahme folgendes Ergebniss: An der Ausmündung des eisernen Steges über die Flöha am linken Ufer der letzteren, befand sich eine nach dem Wasser zu abfallende erdige Böschung. An diese schlossen sich 7 steinerne Stufen, welche bis unmittelbar an das dort ziemlich tiefe Wasser führten. Während die Steinstufen nichts Bemerkenswerthes, insbesondere keine Blutspuren zeigten, waren an der erdigen Böschung deutliche Schleppspuren erkennbar, die den Eindruck machten, als ob dort von der Ausmündung des Steiges aus ein schwerer Gegenstand ohne besonders scharfe Ränder, etwa ein mit schwerem Inhalte gefüllter Sack, über die Böschung hinweg nach dem Wasser hinunter geschleift worden wäre. Dieselben Schleppspuren zeigten sich auch auf dem mit starken hölzernen Pfosten gedielten und mit Strassenschmutz bedeckten Boden des Steiges in dessen ganzer Länge. Die Spuren setzten sich weiterhin auf dem jenseitigen, rechten Ufer der Flöha, und zwar rechts abbiegend an dem Göhlitzer'schen Hause hin fort, bis zu einer erdigen Böschung, die dort, wo das Göhlitzer'sche Haus zu Ende ist, hinunter nach der dort ziemlich seichten Flöha zu führt. Einige Schritte weiter flussaufwärts mündet nach der Flöha zu ein gewölbter Tunnel aus, der unter der Freiberger Strasse hinweg nach der mit dieser parallel laufenden Gerbergasse führt. Der Weg, soweit er durch den Tunnel hindurch führt, war mit einer dicken Lage schlammigen und durch den in der Nacht vorher geflossenen Regen anscheinend besonders feucht gewordenen Strassenschmutzes bedeckt.

Auf dem Wege im Tunnel zeigten sich, infolge der Feuchtigkeit des Bodens vollständig deutliche, tief eingedrückte Radspuren, die

offenbar von einem kleinen Hand- oder Kinderwagen herrührten. Der Wagen war anscheinend vor noch nicht allzulanger Zeit in der Richtung nach der Flöha bis zur Ausmündung des Tunnels hin und von da wieder zurückgefahren worden. Der Wagen hatte eine innere Spurweite von 43,5 cm und eine äussere von 49,00 cm. Die Randreifen hatten eine Breite von 3,0 cm. Auf dem Boden des Tunnels wurden weiter auch zahlreiche Fusseindrücke von verschiedener Grösse wahrgenommen. Die Gesammtlänge des einen Fusses ergab 34 cm, die Sohlenbreite 11 cm, die Sohlenlänge 19 cm, die Absatzlänge 7 cm. Die Spuren führten durch den Tunnel nach der Gerbergasse, von da nach dem Teuschergässchen hinüber, durch das Teuschergässchen, quer über die Töpfergasse nach dem Eingange des Gasthofes zum deutschen Hause. In der Hausflur des Deutschen Hauses fand sich ein Kinderwagen, dessen Radspurweite den oben angegebenen Massen entsprach.

Bemerkt wurde noch, dass an der Ecke des Teuscher'schen Hauses die erwähnte Spur sich theilte. Während die eine Wagenspur das Teuschergässchen entlang führte, wurde dieselbe Wagenspur noch auf der Gerberstrasse in der Richtung nach der Wohnung des Dr. Rother zu eine kurze Strecke weit bemerkt. In ihrem weiteren Verlaufe war sie durch anderweite Wagenspuren verwischt. Weitere Wahrnehmungen, die für die Untersuchung verwerthbar gewesen wären, wurden nicht gemacht, insbesondere waren nirgend irgendwelche Blutspuren aufzufinden.

Nach dem Ergebniss der Besichtigung konnte man annehmen, dass der Leichnam des Ermordeten zunächst in einem Kinderwagen durch den Tunnel nach der Flöha hinunter gefahren worden war, dass aber der Thäter dort wegen der Seichtigkeit des Wassers Bedenken getragen hatte, den Leichnam in die Flöha zu werfen, dass er vielmehr den Leichnam die Böschung hinaufgetragen, ihn am Göhlitzer'schen Hause vorüber, über den Steig nach dem linken Ufer der Flöha bis zu den Steinstufen geschleift und ihn dort, wo der Fluss eine grössere Tiefe hatte, ins Wasser geworfen hatte.

Der in der Hausflur des Deutschen Hauses vorgefundene Kinderwagen gehörte, wie sich herausstellte, dem im 2. Stockwerke des Deutschen Hauses wohnenden Handelsmann Hermann Fürchtegott Kreher von Olbernhau. Gegen ihn wurde daher zunächst der Verdacht der Thäterschaft rege. Obwohl an dem Kinderwagen selbst etwas Verdächtiges nicht vorgefunden wurde, auch eine bei Kreher alsbald vorgenommene gründliche Aussuchung völlig ergebnisslos verlief, auch an seiner Person keinerlei Spuren zu finden waren, die geeignet

gewesen wären, den entstandenen Verdacht zu unterstützen, wurden doch alsbald verschiedene Umstände bekannt, welche für Krehers Thäterschaft sprechen konnten. Er wurde am Montag, den 2. Juli 1895 in Haft genommen.

Kreher war damals 38 Jahr alt, evangelisch-lutherischer Confession, verheirathet, Vater von acht Kindern im Alter von ½—18 Jahren, von Beruf Lohnfuhrmann und Handelsmann. Er war unvermögend und wegen Forstdiebstahls, Diebstahls und Hehlerei vorbestraft. Er stand in üblem Rufe, galt als arbeitsscheu, trunk- und händelsüchtig und zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Er war vielfach bei Schlägereien betheiligt gewesen.

Mit dem Ermordeten hatte er vielfach geschäftlich verkehrt. Noch am Abend des 26. Juni war Kreher mit Rothe im Hotel Windisch in Olbernhau zusammengekommen. Nach Angabe des Hausdieners dieses Hotels waren Kreher und Rothe gelegentlich einer zwischen ihnen stattgehabten Abrechnung in Differenz und Streit gekommen. Kreher war dabei sehr erregt gewesen und hatte gegen Rothe eine drohende Aeusserung, wie etwa: „Er würde sich schon rächen", fallen lassen.

Am 1. Juli, — also am Tage vor der Auffindung Rothes in der Flöha — Abend gegen ½10 Uhr wollte derselbe Hausdiener dem Kreher auf der Flöhabrücke begegnet sein. Letzterer hatte es sehr eilig gehabt und war nach einer seiner Wohnung entgegengesetzten Richtung gegangen. In der Nacht vom 1. zum 2. Juli war ein in demselben Hause mit Kreher wohnender Fleischergeselle gegen Mitternacht nach Hause gekommen. Er hatte dabei bemerkt, dass Kreser mit einem Lichte aus seiner Kammer herausgetreten und bis an die Treppe gegangen war. Kreher hatte die Treppe hinunter geleuchtet und war dann wieder in seine Kammer gegangen.

Unter den im Tunnel vorgefundenen Fussabdrücken war insbesondere der Abdruck eines Stiefelabsatzes, der nach der Art des Abdruckes mit einem kleinen Hufeisen beschlagen gewesen sein musste, klar erkennbar bemerkt worden. Er wies, von dem einen Ende des Hufeisens zum andern gemessen, eine Breite von 6 cm auf. Der Schuh Krehers — Kreher pflegte für gewöhnlich die betreffenden Schuhe zu tragen — wies genau dasselbe Maass auf, war auch mit einem kleinen Hufeisen beschlagen. —

Kreher bestritt auf das Bestimmteste, bei dem Morde Rothes irgend wie betheiligt gewesen zu sein oder von demselben etwas zu wissen. Er versicherte, dass er am 1. Juli Abends gegen 9 Uhr mit seinem Geschirr nach Hause gekommen sei. Er habe dann seine Behausung

nicht mehr verlassen, sich um 10 Uhr zu Bett gelegt und sei erst früh nach 5 Uhr wieder aufgestanden. Er sei noch zu Haus gewesen, als die Aufhebung Rothes erfolgt sei. Die Ehefrau Krehers, die noch vor dem Betreffen Krehers und dessen Haftnahme befragt worden war, hatte dieselben Angaben gemacht, wie nachher ihr Ehemann. Im Uebrigen giebt Kreser zu, am Abend des 26. Juni mit Rothe eine kleine Geschäftsdifferenz gehabt zu haben, bestreitet aber, irgend welche bedrohliche Aeusserung gethan zu haben. Ebenso bestreitet er bestimmtest, in der Nacht vom 1. zum 2. Juli, in der 12. Stunde seine Kammer verlassen und die Treppe hinunter geleuchtet zu haben.

Darüber, wie es komme, dass in der fraglichen Nacht anscheinnend sein Kinderwagen zu einer Fahrt durch den Tunnel nach der Flöha hinunter benützt worden sei und dass im Tunnel Fussabdrücke gefunden worden seien, die anscheinend von seiner Fussbekleidung herrührten, weiss er keine Erklärung abzugeben, wobei er fortgesetzt bestreitet, in der fraglichen Nacht seine Wohnung verlassen zu haben.

Bereits zwei Tage nach der Verhaftung Krehers lenkte sich plötzlich der Verdacht der Thäterschaft bezüglich des Rotheschen Mordes nach einer andern Richtung hin.

Unweit des Gasthofes zum Deutschen Hause, etwa in der Mitte zwischen diesem und dem mehrerwähnten Steig über die Flöha, befand sich die Wohnung des Dr. med. Rother. Zu dieser gehörte ein Stall mit Kutscherstube. Zu diesen Räumlichkeiten gelangte man von der Gerbergasse aus durch eine offene Hofeinfahrt. Seit dem 15. Mai 1895 befand sich bei genanntem Arzt der Kutscher Karl Richard Felber in Dienst. Er bewohnte die nach dem Hofe zu, parterre gelegene einfenstrige Kutscherstube.

Felber war zur fraglichen Zeit 25 Jahre alt, in Görsdorf bei Porkau in Sachsen geboren, evangelisch und unverheirathet. Nachdem er die Dorfschule besucht, hatte er an verschiedenen Stellen als Knecht gedient, hatte dann in den Jahren 1890—1894 bei den Husaren gestanden und war dann wieder in Dienst gegangen. Anfang des Jahres 1895 war er wegen schweren und einfachen Diebstahls zu 3 Monaten und 10 Tagen Gefängniss verurtheilt worden. Weitere Vorstrafen hatte er nicht erlitten. Im Uebrigen war er vermögenslos. Sein Dienstlohn betrug — bei freier Station — monatlich 20 Mark. Während seiner Dienstzeit bei Dr. Rother hatte er sich fleissig und ordentlich gezeigt, erst in der letzten Zeit war er nachlässig und liederlich geworden. Ueber seinen Character war nichts Widriges bekannt geworden. — Felber pflegte der Ehefrau des Holzarbeiters Helmert in Nieder-

neuschönberg bei Olbernhau seine altwaschene Wäsche zum Waschen zu geben.

Mittwoch den 3. Juli — also am Tage nach der Auffindung Rothes in der Flöha — trug gedachter Helmert dem Rother frische Wäsche in dessen Wohnung. Es war das Abend kurz nach 8 Uhr. Er blieb eine kurze Weile in Felbers Kutscherstube allein und sah sich in der Stube um. Hierbei bemerkte er an der Wand auffällige Blutspritzer, auch auf dem Erdboden grössere Blutflecke. Da Felber die Tage vorher bei Helmert mehrfach verkehrt und hierbei sich ziemlich auffällig benommen hatte, stieg nunmehr in Helmert der Verdacht auf, dass am Ende Felber den Rothe ermordet haben könnte. Er sprach noch an demselben Abend diesen seinen Verdacht gegen Dritte aus. Die bezüglichen Angaben wurden alsbald der Gendarmerie zugetragen, welche sofort am Morgen des andern Tages (4. Juli) eine Durchsuchung der Felberschen Wohnung vornahm. Hierbei entdeckte man an den Wänden, den Dielen, der Bettstelle und an vielen Sachen Felbers zahlreiche, anscheinend ziemlich frische Blutspuren.

In der Kutscherstube, an der Wand unter einem Ueberzieher hängend, fand sich Rothes Regenschirm, in der Remise unter dem Schossleder eines Kutschwagens Rothes Hut, in einer dunklen Ecke des Wagenschuppens ein blutbeflecktes Beil. Ferner wurden noch in der Düngergrube eine braune Unterhose, eine bunte Decke, ein Taschentuch und ein alter Lappen — sämmtliche Sachen mit starken Blutflecken versehen — vorgefunden. Die Sachen Rothes wurden von dessen alsbald herbeigeholten Angehörigen recognoscirt, ebenso dessen Uhr, die, wie inzwischen ebenfalls ermittelt worden, Felber an den oben erwähnten Holzarbeiter H. verhandelt hatte. Auf Vorhalt des Ergebnisses der Aussuchung gab Felber der Gendarmerie gegenüber zunächst an:

Vor etwa 4—5 Wochen habe er den pp. Rothe bei Gelegenheit einer Tanzmusik kennen gelernt. Vor etwa 14 Tagen sei er dann ein zweites Mal in einem Gasthofe in Olbernhau mit ihm zusammengetroffen und habe mit ihm gezecht. Montag den 1. Juli Abends gegen 6 Uhr habe er den Rothe in Begleitung Krehers die Freiberger Strasse herunterkommen sehen. Er habe den Rothe zu sich herangerufen, während Kreher zurückgeblieben sei, und habe Rothen aufgefordert, in seiner Stube auf ihn zu warten, bis er von einer Fuhre, die er grade zu machen gehabt habe, zurückgekehrt sein würde. Als er mit seinem Geschirr Abends gegen ½11 Uhr nach Hause gekommen sei und zunächst seine Pferde besorgt habe, sei er nicht erst in seine Stube gegangen, sondern habe mit einem Bekannten, dem Kutscher

Wünsche, der ihm beim Ausschirren geholfen, den Militärvereinsball im Tivoli besucht. Dort habe er sich bis gegen 1/22 Uhr früh aufgehalten und habe sich dann nach Hause verfügt. Als er seine Stube betreten habe, sei Kreher da gewesen. Er habe quer über seinem Bett gelegen und ihm beim Eintreten mitgetheilt: „Er habe sich mit Rothe gezankt, weil er habe Geld von ihm haben wollen. Er habe ihm Eins ausgewischt, — er sei weg.“ Auf seine Frage, wo Rothe sei, habe Kreher geantwortet: „Ich habe ihn schon beseitigt!“ Er, Felber, vermuthe, dass Kreher den Rothe mit dem Beile, das in seiner Stube gelegen habe, erschlagen habe. Kreher habe ihm dann, damit er nichts sagen solle, Rothes Taschenuhr und ein Zehnmarkstück gegeben und habe ihm dabei mitgetheilt, dass er den pp. Rothe in die Flöha geschafft habe und zwar mit einem Wagen.

Felber hatte dann noch weiter angegeben: Er habe um deswillen von der Sache geschwiegen, weil er gewusst habe, dass Kreher schon festgenommen sei und weil er selber keine Laufereien nach dem Gericht habe haben wollen. Auf die Frage nach dem Hut und Schirm von Rothe gab Felber an: „Den Hut habe Kreher weggeworfen. Der Schirm hänge in seiner (Felbers) Stube. Auf Vorhalt, dass er die Uhr schon Donnerstag den 27. Juni im Besitz gehabt und an demselben Tage sie verhandelt habe, erklärte er: „Nun, da ist es wahrscheinlich ein paar Tage eher gewesen, als ich sie von Krehern bekommen habe.“

Sofort nach der ersten Aussuchung bei Felber und seiner ersten Befragung durch die Gendarmerie wurde Felber dem Amtsgerichte zugeführt. Auf dem Transport dahin bemerkte der dicht hinter ihm gehende Gendarm, dass Felber sich plötzlich umdrehte und in seine Tasche griff. Der Gendarm fasste sofort seinen Arm und bemerkte, dass Felber sein Taschenmesser in der Hand hatte, das er anscheinend beseitigen wollte. Der Gendarm nahm es an sich. An den Klingen dieses Messers befanden sich verschiedene Blutflecken. Geld wurde — abgesehen von einer kleinen Baarschaft von 1 Mk. 53 Pfg. — bei Felber nicht vorgefunden.

Unmittelbar nach seiner Arretur wurde in Felbers Stube gerichtlicher Augenschein vorgenommen. Die Stube war länglich und schmal. An der hintern Schmalseite stand eine Bettstelle. Bei derselben lagen am Fussboden verschiedene Sachen, Fussdecken, ein Schaffell u. s. w. Alle diese Gegenstände, insbesondere die Bettstelle, sowie auch die Wand zeigten zahlreiche Blutspritzer und Blutflecken. Nach Wegräumung der dort liegenden Decken u. s. w. zeigte sich am Fussboden eine grosse Blutlache von dickgeronnenem Blute. Darin, sowie auch an

der dortliegenden Fussdecke zeigten sich, am Blute anhaftend verschiedene kleine weissliche Körperchen, die von dem ärztlichen Sachverständigen als Gehirnmasse bezeichnet wurden.

Noch am Tage seiner Verhaftung — am 4. Juli — wurde Felber von der Staatsanwaltschaft vernommen. Er erklärte hierbei: Er habe bei seiner Befragung durch die Gendarmerie nicht allenthalben die Wahrheit gesagt. Der wirkliche Sachverhalt sei folgender gewesen:

Donnerstag, den 27. Juni, habe er den pp. Rothe in Olbernhau getroffen und sei mit diesem in der 5. Abendstunde nach dem Deutschen Hause gegangen. Unterwegs habe sich Kreher ihnen angeschlossen. Als sie dann im Deutschen Hause gesessen, habe auf einmal Kreher ihm zugeflüstert: „Heut' Abend will ich aber dem Rothe eins auswischen! Er hat mich mit dem Gelde so betrogen!" In der 7. Abendstunde hätten sie gemeinsam den Gasthof verlassen. Rothe hätte wollen nach Hallbach nach Hause gehen. Da er ihm vorgeschlagen: er könne ja bei ihm (Felber) über Nacht bleiben, habe Rothe dies angenommen. Sie seien nun in seine (Felbers) Kutscherstube gegangen. Kreher sei ebenfalls dahin mitgegangen. Er, Felber habe sich zunächst etwa eine Stunde im Stalle aufgehalten und habe seine Pferde besorgt.

Als er dann in die Stube gekommen, hätten Kreher und Rothe mit einander herumgestritten. Der Streit sei, da beide etwas angetrunken gewesen, immer heftiger geworden. Schliesslich habe Kreher ein Beil ergriffen, das dicht bei ihm an der Wand gelehnt habe, und habe damit Rothen mehrere Male über den Kopf geschlagen. Gleich beim ersten Schlage sei Rothe zusammengestürzt. Die anderen Schläge habe ihm Kreher versetzt, als er an der Erde gelegen. Mit einem Messer sei Rothe nicht verletzt worden. Rothe habe ein paar Mal geröchelt, dann sei er todt gewesen. Sie hätten ihn dann gemeinschaftlich unter das Bett geschoben und ihn dort von Donnerstag bis Montag, den 1. Juli liegen lassen. Er, Felber, habe während dieser Zeit im Pferdestalle geschlafen. An dem Abend, an dem Kreher den Rothe erschlagen, habe Kreher dem Todten noch das Portemonnaie abgenommen. Es seien 50 Mark darin gewesen. Davon habe ihm Kreher 10 Mark Schweigegeld gegeben. Sie hätten dann noch vereinbart, den Leichnam bei passender Gelegenheit zu beseitigen. Es hätte aber erst am Abend des 1. Juli gepasst. An diesem Abend hätten sie Abends gegen 1/411 Uhr den Leichnam nach der Flöha getragen und dort in's Wasser geworfen. Der Leichnam sei weder in einem Wagen fortgeschafft, noch am Boden geschleppt worden.

Am 5. Juli erfolgte die gerichtliche Vernehmung Felbers.

Felber machte hierbei im Wesensentlichen dieselben Angaben, wie vor dem Staatsanwalt.

Mittlerweile wurden verschiedene Umstände ermittelt, die für die weitere Untersuchung von Werth waren. Insbesondere erschienen folgende Umstände von Bedeutung:

Mittwoch, den 26. Juni Abends gegen ½10 Uhr erschien Felber in dem Walther'schen Gasthofe in Olbernhau. Gegen 11 Uhr kam auch Rothe dahin. Beide begrüssten sich, setzten sich zusammen und zechten miteinander. Rothe bezahlte die ganze, nicht unerhebliche Zeche. Dabei sah der Wirth, dass Rothe 8—10 Goldstücke, theils Zwanzig-, theils Zehnmarkstücke in seinem Portemonnaie hatte. Gegen ½1 Uhr Nachts verliessen beide den Gasthof. Felber sprach davon, dass er den pp. Rothe, der ziemlich angetrunken war, nach Hallbach begleiten wolle. Donnerstag, den 27. Juni, Vormittags gegen 11 Uhr kam Felber zu seiner Hauswirthin und liess sich ein Stück Brod und später einen Krug geben, um sich Bier zu holen. Fr sagte: „Er habe Jemanden in seiner Stube, mit dem er frühstücken wolle. Felber hatte vorher nie eine ähnliche Bitte an die Hauswirthin gerichtet. Es fiel auch auf, dass er beide Male, ganz gegen seine sonstige Gewohnheit, beim Wiederbetreten der Kutscherstube diese hinter sich schloss. In der Kutscherstube war leises Sprechen zu vernehmen. Der Hauswirthin und deren Tochter war es aufgefallen, dass sich Felber am fraglichen Vormittage sowie Mittags aussergewöhnlich aufgeregt und unruhig zeigte. Er hatte anscheinend keine Ruhe in seiner Stube, ging auffällig oft aus und ein, verschloss jedesmal die Thür und steckte den Schlüssel zu sich. Sein Verhalten fiel so auf, dass die Tochter der Wirthin zu ihrer Mutter sagte: „Was muss der Kutscher nur heute haben, der kommt mir so sonderbar vor, ich werde ihn ein bisschen beobachten!“ Am Nachmittage desselben Tages wollte Felber sich in dem etwa 2 Stunden entfernten Dorfe Forchheim, wo er gedient hatte, einen Verhaltschein holen. Kurz nach 12 Uhr Mittags bestellte er sich beim Kutscher Börner ein Geschirr dahin, für das er 5 Mark bezahlen sollte. Börner sollte Nachmittag 2 Uhr Felber abholen. Als Börner zur gedachten Zeit Felbern abholen wollte, war dieser nicht zu sehen; die Thür der Kutscherstube war verschlossen. Als Börner nach Felbern rief, antwortete dieser in hastiger Weise aus der Kutscherstube heraus: Er sei noch nicht fertig, Börner solle bis zu einer nahen Restauration vorausfahren und dort auf ihn warten, in 10 Minuten würde er nachkommen. Als Börner in der erwähnten Restauration über eine Stunde vergeblich gewartet hatte und eben wieder nach Hause fahren wollte, kam Felber in schnellem

Schritt heran. Er entschuldigte sich mit der Angabe: Es habe ihn noch etwas abgehalten.

Bei der Fahrt nach Forchheim wurde in verschiedenen Dörfern und Restaurationen sowohl bei der Hinfahrt als bei der Rückfahrt eingekehrt. Es wurde ziemlich viel getrunken. Felber bezahlte regelmässig. An zwei Stellen zahlte er mit Gold. Bei der Hinfahrt nach Forchheim liess Felber zunächst in Niederneuschönberg halten. Er besuchte dort seine Wäscherin, gab dieser ein Zehnmarkstück und bemerkte, sie solle sich den Waschlohn (im Betrage von 2,80 Mk.) abziehen und das überschüssige Geld ihm aufheben. Sowohl der Wäscherin als auch einer anderen Zeugin in Forchheim fiel es auf, dass an der rechten Seite seines Kragens zwei anscheinend frische Blutspritzer sich zeigten. Felber erklärte dies auf Befragen der Zeuginnen mit der Angabe: Er habe eben Tauben geschlachtet.

Kurz nach 9 Uhr Abends kam Felber von der Fahrt nach Forchheim zurück. Er ging dann noch in eine Restauration und traf dort mit dem Ehemanne seiner Wäscherin zusammen. Als dieser gegen 10 Uhr nach Hause ging, begleitete ihn Felber bis in seine Behausung. Dort übergab ihm Felber 19 Mark mit der Bitte, ihm das Geld aufzuheben, er habe 30 Mark Lohn und verschiedene Auslagen ausgezahlt erhalten. Felber blieb dort über Nacht, da er angeblich keine Lust hatte, nach seiner Wohnung zurückzugehen.

Am folgenden Tage, Freitag, den 28. Juni d. J. verhandelte, wie bereits oben bemerkt, Felber die Rothe'sche Uhr. Er gab dabei an, er habe die Uhr einem Sattlergehülfen abgekauft, der zum Militär eingezogen würde. Auch die Nacht vom Freitag zum Sonnabend, 28.—29. Juni, mied Felber seine Wohnung. Er blieb in einem Gasthofe in Kleinneuschönberg über Nacht.

Montag, den 1. Juli war ein sehr warmer Tag. Der Dienstherr Felbers war damals krank und lag in einem nach dem Hofe zu, der Kutscherstube gegenüber gelegenen Zimmer. Es machte sich an diesem Tage ein so starker widerlicher Verwesungsgeruch geltend — in der Richtung von der Kutscherstube herkommend — dass Felbers Dienstherr sich in ein anderes, nach vorn hinausliegendes Zimmer betten liess.

Am Abend desselben Tages war Militärvereinsball im Tivoli. Felber hatte dem Geschirrführer Wünsche zugesagt, mit ihm dahin zu gehen. Er hatte an diesem Tage eine Fuhre gehabt, von der er erst Abend nach 10 Uhr zurückkehrte. Gegen ½11 Uhr trat Wünsche bei ihm im Stalle an. Es fiel diesem auf, dass Felber im Stall für den Ball Toilette machte. Auf seine Frage, warum er sich nicht in seiner Stube anziehe, sagte Felber: Seine Stube liege drüben im Wohn-

hause. Wenn er da hinüber ginge, würde er nur aufgehalten. Felber verliess dann den Pferdestall mit dem Bemerken, dass er noch etwas zu verrichten habe, und schärfte dem Wünsche ein, ja im Stalle zu bleiben und nicht in den Hof hinaus zu gehen, damit ihn die Leute nicht sähen. Fast nach einer Viertelstunde kehrte er zurück. Es gewinnt den Anschein, dass Felber in dieser Zeit den Leichnam beseitigt und in die in nächster Nähe (115 Schritt) vorüberfliessende Flöha geworfen hat.

Als er den Pferdestall wieder betrat, tauchte er seine Hände sofort in einen dort stehenden Pferdeeimer und trocknete sie am Handtuche ab. Sein Wesen war gegen vorher so unruhig und eigenthümlich geworden, dass Wünsche ihn frug: „Du kommst mir jetzt so kurios vor, was ist denn mit Dir.“ Er antwortete darauf nicht. Als Wünsche zufällig näher an ihn herantrat, fiel diesem an Felber ein höchst widerlicher Geruch auf, so dass er ihn frug, ob er denn etwa seine Pferde einschmiere. Felber wurde blass und verlegen und sagte: „Komm, komm, wir wollen jetzt gehen!“ Dabei zitterte er wahrnehmbar. Sie verliessen darauf gemeinschaftlich den Hof. Aber bereits an der Hausecke sagte Felber: „Ach warte, ich muss noch mal zurück, ich hab' was vergessen; komm' mir nicht nach.“

Er lief zurück in den Hof und kam nach kurzer Zeit wieder. Beim Weitergehen frug er Wünsche: „Wo sind denn hier die Plumpen? Ich will mir noch einmal die Hände waschen.“ Er ging dann an eine Dachtraufe, tauchte seine Hände in die darunter befindliche Wasserpfütze, wusch sie und spritzte sie ab. Felber blieb dann bis weit nach Mitternacht bei dem Tanzvergnügen und ging 1/23 Uhr mit zwei Bekannten nach Haus. An seiner Wohnung verabschiedete er sich von denselben. Am anderen Morgen früh in der 6. Stunde wurde, wie oben bemerkt, der Leichnam Rothe's in der Flöha gefunden.

Es waren inzwischen die eingehendsten Ermittelungen über einen etwaigen Verkehr Kreher's mit Felber vorgenommen worden. Die beiden waren aber an den fraglichen Tagen nie zusammen verkehrend gesehen worden. Es war auch sonst durchaus nichts Weiteres über eine etwaige Betheiligung Kreher's bei der Ermordung oder Beseitigung Rothe's zu ermitteln gewesen. Kreher blieb bei seiner Versicherung, dass er bei der Tödtung und Beseitigung Rothe's in keiner Weise betheiligt gewesen sei, dass er von der Sache nichts wisse, dass er mit Felber nie verkehrt habe, nie in dessen Wohnung gekommen sei und dass die Angaben Felber's über seine Betheiligung bei dem Morde vollständig aus der Luft gegriffen seien.

In der Folge legte Felber umfassendes Geständniss ab. Er gab an:

Nachdem er Rothe 5—6 Wochen vor der That kennen gelernt und ein paar Mal mit ihm zusammengekommen sei, habe er denselben Mittwoch, den 26. Juni, Abends in der 11. Stunde im Gasthofe zum Grünen Baum in Olbernhau wieder getroffen. Rothe, der etwas angetrunken gewesen sei, habe davon gesprochen, dass er im Begriff sei, in Chemnitz Pferde zu holen. Er habe deshalb angenommen, dass Rothe ziemlich viel Geld bei sich habe. Er habe schliesslich, als sie müde geworden, den Rothe aufgefordert, bei ihm zu übernachten. Rothe habe den Vorschlag angenommen und sei mit ihm in seine Kutscherstube gegangen. Dort habe sich Rothe in sein Bett gelegt, während er selbst sich vor dem Bette auf ein Schlittenkissen gelegt habe.

Am anderen Morgen, Donnerstag den 27. Juni, sei Rothe ziemlich spät aufgewacht und habe erklärt, es sei ihm zu spät, um nach Chemnitz zu fahren, er werde lieber nach Hallbach zurückgehen. Beim Aufstehen Rothe's — und erst da, nicht schon am Abend vorher —, sei ihm der Gedanke gekommen, den Rothe zu tödten und ihn zu berauben. Er habe dem Rothe, um ihn hinzuhalten, den Vorschlag gemacht, bei ihm zu frühstücken. Dieser habe ihm eine Mark gegeben, wofür er dann Brot, gehacktes Fleisch, Bier und eine Flasche Schnaps geholt habe. Da er von der Ortsbehörde aufgefordert worden, einen Verhaltschein über seinen früheren Aufenthalt in Forchheim beizubringen, habe er sich im Laufe des Vormittags beim Geschirrführer Börner für Nachmittag 2 Uhr eine Fuhre nach Forchheim bestellt, um den verlangten Verhaltschein zu holen. Er habe dies dem Rothe mitgetheilt, der die Absicht ausgesprochen habe, ein Stück mit ihm zu fahren.

Um 2 Uhr habe Börner ans Fenster gepocht. Die Thür sei, wie gewöhnlich, inwendig mit einem Sperrhaken zugehangen gewesen, weil sie sonst nach aussen herumgeschlagen habe. Er habe Börnern zugerufen: Er würde gleich kommen, Börner solle immer in ein nahes Restaurant vorausfahren und dort auf ihn warten. Als Börner sich entfernt, habe sich Rothe zum Mitfahren fertig gemacht und habe sich, dicht am Bette stehend, gebückt, um dem Hunde, der mitgenommen werden sollte, den Beisskorb anzulegen. Während Rothe noch in dieser Weise mit dem Hunde beschäftigt gewesen, habe er, Felber, heimlich das in der Nähe liegende Beil ergriffen und mit der Rückseite desselben dem Rothe einen starken Schlag auf den Hinterkopf versetzt. Rothe sei dicht am Bett sofort zusammengestürzt.

Hierauf habe er ihm noch mindestens zwei Schläge mit der Rückenseite des Beiles auf den Kopf gegeben. Rothe habe stark geblutet und sei schnell verschieden.

Er habe darauf der Leiche das Portemonnaie abgenommen und das darin befindliche Geld an sich genommen. Es seien nur 49 Mark und einige Pfennige darin gewesen. Das Portemonnaie habe er später — er wisse nicht mehr wo und wann — weggeworfen. Er habe dann die Leiche mit einer Decke zugedeckt, das an der Rückseite des Zimmers stehende Bett an die Längsseite über die Leiche gerückt, habe sich dann die Hände gewaschen, das Zimmer verschlossen und sei dann Börnern nachgeeilt und mit diesem nach Forchheim gefahren. Unterwegs seien sie sowohl auf der Hinfahrt wie auf der Rückfahrt vielfach eingekehrt. Die Nacht habe er in Niederneuschönberg bei Helmert zugebracht. Die Uhr, die er der Leiche ebenfalls abgenommen, habe er unter der Angabe, er habe sie von einem Sattlergehülfen gekauft, an Helmert verhandelt.

Bis zur Bergung der Leiche sei er so wenig wie möglich in seine Stube gegangen. Geschlafen habe er dort überhaupt nicht wieder, auch nicht nach Beseitigung der Leiche, weil er sich gefürchtet habe. Montag, den 1. Juli, sei er erst Abends gegen 11 Uhr von einer Fuhre zurückgekommen und sei dann verabredungsgemäss mit dem Geschirrführer Wünsche zu dem Militärvereinsballe ins Tivoli gegangen. Dort habe er bis in die 3. Morgenstunde verweilt. Als er dann nach Hause gekommen, sei er in die Kutscherstube gegangen, habe den Leichnam Rothe's unter dem Bette hervorgeholt und denselben unbedeckt, auf dem einen Arme den Kopf, auf dem anderen die Knie, nach dem Flöhasteig getragen und ihn etwa von der Mitte des Steiges aus ins Wasser geworfen.

Einen Wagen habe er zum Transport der Leiche nicht benutzt, wie er überhaupt mit der Leiche nicht in den Tunnel gekommen. Die im Tunnel vorgefundenen Wagenspuren ständen in keiner Verbindung mit der Beseitigung des Leichnams. Er habe bei seinen ersten Befragungen nur des Kinderwagens Erwähnung gethan, weil im Publikum die vorgefundenen Kinderwagenspuren mit dem Morde in Verbindung gebracht worden seien. Auch die vorgefundenen Schleppspuren könnten nicht von dem Transport der Leiche herrühren, da er die ganze Strecke den Leichnam auf den Armen getragen und nicht am Boden hingeschleift habe. Der Anfangs verdächtigte Kreher sei in keiner Weise bei dem Morde betheiligt gewesen. Er (Felber) habe bei seinen ersten Befragungen den Kreher nur vorgeschoben, um sich selber herauszuhalten und weil ihm bekannt gewesen sei, dass

verschiedene Verdachtsumstände gegen Kreher hervorgetreten seien und dieser deshalb in Haft genommen worden sei. Ein Messer habe er bei der Tödtung Rothe's nicht benutzt. Wenn an der Klinge seines Taschenmessers Blutspuren aufgefunden worden seien, so sei dies Blut von Tauben, die er kurz vorher geschlachtet habe. Er müsse auch bestreiten, bei seiner Zuführung nach dem Amtsgerichte den Versuch gemacht zu haben, sein Messer weg zu werfen. Er habe nur zufällig die Hand in die Tasche gesteckt, an das Messer habe er dabei nicht gedacht. Nach Beiseiteschaffung der Leiche habe er am 2. und 3. Juli seine Stube aufgeräumt. Die besonders blutigen Sachen habe er in die Düngergrube geworfen, das Beil habe er in der Wagenremise und den Hut Rothe's unter dem Schutzleder eines in der Remise stehenden Wagens versteckt. Den Regenschirm Rothe's habe er in seiner Stube hängen lassen. In der Stube selbst habe er die Blutspuren durch Decken u. s. w. und durch Verstellen der Möbel verdeckt.

Felber bemerkt noch auf Befragen: Er müsse dabei stehen bleiben, dass er den Leichnam erst nach seiner Rückkehr vom Balle im Tivoli beseitigt habe. Wenn er sich, wie Wünsche richtig bezeugt habe, vorher wiederholt die Hände gewaschen habe, so sei dies geschehen, weil diese von dem Hantiren im Stalle sehr schmutzig gewesen seien. Mit der Leiche habe er sich bis dahin nichts zu schaffen gemacht. Im Uebrigen bleibt er bestimmtest dabei, dass er bei Rothe nur 49 Mark und einige Pfennige vorgefunden habe.

Bei der Vernehmung Felber's über seine persönlichen Verhältnisse erwähnte Felber unter Anderem auch, dass er im Jahre 1889 auch in Grünhainichen in Dienst gestanden hatte. Es stellte sich heraus, dass er identisch war mit dem Kleinknecht, der gleichzeitig mit dem damals spurlos verschwundenen Grossknecht Berndt bei dem Gutsbesitzer F. in Grünhainichen gedient hatte. Die neueren Vorkommnisse liessen den Verdacht auftauchen, dass Felber damals vielleicht auch den Knecht Berndt ermordet und beseitigt haben könnte.

Es wurden sofort beim Hervortreten dieses neuerlichen Verdachtes an Ort und Stelle anderweit eingehende Erörterungen angestellt. Dieselben ergaben Folgendes:

Es wurde zunächst durch nochmalige eingehende Befragung der betreffenden Zeugen festgestellt, dass Berndt am 15. Juli 1889 gegen $^1/_4$12 Uhr früh gemeinschaftlich mit Felber in das Stallgebäude gegangen war und dass er hierbei eine wollene Jacke, Lederschuhe und eine lederne Schürze getragen, dass er auch seine Taschenuhr bei sich gehabt habe. Nachher war er von Niemand wieder gesehen

worden. Wenn an ihm ein Verbrechen verübt worden, so war dies annehmbar im Stallgebäude geschehen.

Das Stallgebäude hatte auf der Hofseite zwei dicht neben einander liegende Eingänge, von denen der eine in einen Schuppenraum führte, in welchem sich der Aufgang zu dem dicht darüber befindlichen Heuboden befand. Die andere Thür führte zunächst zu einem kleinen Vorraum, in welchem landwirthschaftliche Geräthschaften, Hacken, Schaufeln u. dgl. aufbewahrt wurden. Aus diesem Vorraume führte eine Thür in den Pferdestall. Aus diesem gelangte man in den dicht dahinterliegenden Schweinestall, aus welchem eine Thür an der hinteren Hausecke ins Freie führte.

Es wurde festgestellt, dass Berndt Niemand gegenüber sich mit seiner Stellung unzufrieden gezeigt und dass er nie die Absicht ausgesprochen, seinen Dienst zu wechseln. Felber allein hatte die bezüglichen Angaben gemacht. Der Gutsnachbar S., zu welchem Berndt nach Felber's Angabe hätte ziehen wollen, wusste von einer derartigen Absicht Berndt's nichts. Felber war nach dem Verschwinden Berndt's noch etwa ein halbes Jahr beim Gutsbesitzer F. im Dienst verblieben. Er hatte sich ordentlich geführt, keine auffälligen Geldausgaben gemacht und nach keiner Richtung hin Anlass zu dem Verdachte gegeben, dass er mit dem Verschwinden Berndt's in Verbindung zu bringen wäre.

Anfang des Jahres 1890 verliess er seinen bisherigen Dienst und ging selber zu dem Gutsnachbar S., zu dem nach seiner Angabe Berndt sich hatte vermiethen wollen. Er diente dort etwa $^{3}/_{4}$ Jahr bis zu seiner Einziehung zum Militär. In dieser Zeit zeigte er sich in weniger günstigem Lichte. Er besuchte viel Wirthshäuser und Tanzvergnügen und liess mehr Geld aufgehen, als er verdiente. Seiner Dienstherrschaft war es unerklärlich, wo er immer wieder Geld her nahm, wenn er seinen Lohn verthan hatte. Ein Vorhalt ist ihm darüber nicht gemacht worden. Ueber seinen Charakter sprachen sich die Gutsinsassen äusserst ungünstig aus. Felber wurde als liederlich, verlogen, heimtückisch und roh geschildert. Es war aufgefallen, dass er Niemanden richtig ansehen konnte. Bei seinem Austritte aus dem Dienste stellte es sich heraus, dass er seinem Dienstherrn 6 Mark unterschlagen hatte. Bei dem ihm deshalb gemachten Vorhalte leugnete er frech und wurde so wild und drohend, dass sein Dienstherr sich nicht getraute, weitere Schritte zu thun.

Auffällig war noch Folgendes: Längere Zeit, nachdem die Erörterungen wegen des Verschwindens Berndt's eingestellt worden waren, erzählte man sich: Berndt hätte am 15. Juli 1889 bei seiner letzten

Anwesenheit im Stalle zu Felber gesagt: „Ich habe Nachmittag eine Spazierfuhre. Damit ich da nicht auf dem Bocke einschlafe, will ich mich jetzt eine Stunde auf den Heuboden legen; wecke mich Nachmittag 1 Uhr.“ Die Angabe ist annehmbar auf eine diesfallsige Erzählung Felber's zurückzuführen. Gleichwohl hatte Felber bei seinen wiederholten früheren Befragungen nie etwas davon verlauten lassen, dass Berndt die Absicht geäussert habe, sich auf dem Heuboden niederzulegen. Dass Berndt das Bedürfniss gehabt, sich vor der nachmittägigen Spazierfuhre ein wenig auszuruhen, erschien sehr wahrscheinlich, da er erst am frühen Morgen von einer Vergnügungsfahrt zurückgekehrt war und alsbald, ohne zu schlafen, ein paar anstrengende Lastfuhren gemacht hatte.

Man konnte hiernach annehmen, dass Berndt am fraglichen Tage, nachdem er diese seine Absicht dem Felber zu erkennen gegeben, auf den im ersten Gestock des Stallgebäudes befindlichen Heuboden sich schlafen gelegt, dass er von Felber dort während des Schlafes getödtet und dann auf die Seite geschafft worden war.

Weder auf dem Heuboden noch sonst wo waren Spuren einer stattgehabten Tödtung, resp. Verscharrung vorgefunden worden. Die Ställe waren mit Steinen gepflastert, das ganze Stallgebäude stand auf Felsboden. Wald oder Wasser war nicht in der Nähe. Der Leichnam hätte daher ausserhalb des Stallgebäudes an irgend einer geeigneten, wahrscheinlich nicht zu fernen Stelle im Erdboden verscharrt worden sein müssen.

Hinter dem Stallgebäude befand sich ein freier, wüster Platz, der zur Ablagerung von Balken, Holz, Reisig u. s. w. diente. Auf diesem Platze, und zwar dicht an der Hinterwand des Stallgebäudes, stand eine Hänge- oder Traueresche, deren dicht belaubte Zweige bis auf den Boden herabgingen und einen laubenartigen düsteren Raum bildeten, der im Uebrigen von Niemand benutzt und betreten wurde. Es lag dort dürres Gezweig und Tannicht, das fast allenthalben den Boden unter der Esche bedeckte. Die Möglichkeit lag nahe, dass vielleicht an dieser Stelle der Leichnam verscharrt worden sein konnte, und es wurde der Gemeindevorstand angewiesen, den Platz räumen und vorsichtig nachgraben zu lassen, bei etwaiger Auffindung verdächtiger Spuren aber die weitere Aufgrabung bis zum Eintreffen der sofort zu benachrichtigenden Gerichtscommission zu sistiren.

Bereits am nächsten Tage, den 16. Juli 1895, ging die telegraphische Nachricht ein, dass anscheinend das Gerippe eines Menschen unter der Esche liege. Es erfolgte sofort unter Zuziehung des Gerichtsarztes die gerichtliche Aufhebung.

Gleich bei Beginn der Aufgrabung waren dicht unter der Erdoberfläche ein Paar Lederhalbstiefel, sowie die Knochen von ein Paar menschlichen Unterschenkeln gefunden worden. Bei weiterer vorsichtiger Aufgrabung stiess man auf eine noch ziemlich gut erhaltene Lederschürze, die einen grossen Theil des Gerippes bedeckte. Nach Entfernung derselben fand man den oberen Theil des Gerippes nebst dem Kopfe. Der Schädel war in vermorschte Ueberreste wollenen braunen Zeuges, anscheinend herrührend von einer Jacke, eingehüllt. Unter der Lederschürze fanden sich die Ueberreste einer Weste, in deren einer Tasche sich eine Taschenuhr mit kurzer Kette vorfand. Ferner fanden sich Ledertheile von Hosenträgern, sowie ein vermorschtes Leistenbruchband.

Alle diese Gegenstände wurden nachmals als von Berndt herrührend recognoscirt. Der Schädel wurde durch den Gerichtsarzt sorgfältig herausgehoben. Es zeigte sich hierbei, dass das Stirnbein fast vollständig fehlte und dass die Gesichtspartie des Schädels, die linke Schläfengegend, sowie der Unterkiefer in hohem Grade in viele einzelne kleine Knochenstücke zertrümmert und nach der Schädelhöhle zu eingedrückt waren. Der Schädel und die einzelnen gesammelten Knochenstücke wurden dem Gerichtsarzte zur näheren Untersuchung und Begutachtung übergeben. Nach dem vorläufigen Gutachten des Arztes sprach Alles dafür, dass es sich im vorliegenden Falle um ein männliches Gerippe handelte, das nach der Beschaffenheit des Bodens und Erhaltung des Skelettes recht wohl einen Zeitraum von 6 Jahren an der betreffenden Stelle gelegen haben konnte.

Bei nachträglicher genauerer Untersuchung des Schädels durch den ärztlichen Sachverständigen ergab sich, dass der Schädel in hohem Grade gewaltsam zerstört war. Die mit Erde angefüllte und mit Wurzelwerk durchwachsene Schädelhöhle wurde sorgfältig ausgeräumt, wobei sich in der Hinterhauptgrube eine Anzahl kleinere und grössere, unregelmässig abge- und zerbrochene Knochenstücke vorfanden, insbesondere ein Stück eines Schläfenbein mit einem angrenzenden Stück Keilbeinflügel (— erhaltene Naht zwischen beiden —), ein Stück linksseitiges Stirnbein (— Augenhöhlentheil desselben —), ein Stück linkes Jochbein mit einem Theil der vorderen linken Kieferwand (— durch Naht verbunden —), ein Stück Felsentheil des linken Schläfenbeins (— abgesprengt —), ein Stück linker grosser Keilbeinflügel und Keilbeinkörperstück; ausserdem 18 grössere und kleinere unregelmässig geformte Knochenstücke, die nach Stärke und Beschaffenheit dem Stirn-, Scheitel- und Schläfebeinen angehörten.

Als bedeutsam wurde in dem Gutachten hervorgehoben, dass ein-

zelne dieser vorhandenen Knochenstücken nicht in den Nähten abgesprengt waren, sondern bei erhaltener Naht deutlich zeigten, dass sie zwei verschiedenen aneinander grenzenden Knochenbeinen angehörten. Besonders wurde noch hervorgehoben, dass einzelne Stücke Risse und Sprünge (Brüche) aufwiesen, welche nur durch eine starke Gewalt einwirkung entstanden sein konnten. An dem aus den vorhandenen Knochenbestandtheilen reconstruirten Schädel wurde folgender Defect constatirt:

Es zeigte sich, dass sich ungefähr vom rechten Jochfortsatze des Stirnbeins an, quer über dasselbe hinweg in der Höhe der Stirnhügel eine Zertrennung dieser Knochen erstreckte, die nicht einer präformirten Naht entsprach, sondern künstlich, d. i. gewaltsam entstanden war. Dieser Defect setzte sich dann von der linken untern seitlichen Stirnbeingegend fast rechtwinklig nach hinten zu über das linke Scheitelbein fort, um dann bogenförmig nach unten zu bis zum unteren hinteren Ende des Schläfenbeins umzukehren. Auch diese Trennung entsprach keiner natürlichen Naht. Der Defect und die Zertrümmerung des Schädels erstreckte sich also insgesammt vom rechten Keilbeinflügel an über das Stirnbein und die Gesichtsknochen mit dem linken Jochbeine bis über den linken unteren Scheitelbeinrand hinweg, zum linken Schläfenbein.

Dem möglichen Bedenken, ob diese Zerstörung des Schädels nicht vielleicht erst nachträglich in der Erde durch schwere Tritte, Aufstampfen etc. entstanden sein könnten, begegnet das Gutachten durch den Hinweis darauf, dass gerade die am meisten defecten Partien nach unten zugekehrt, resp. annähernd vertical — wie das Gesicht — in der Erde lagen, während die wohl erhaltenen Partien der Scheitel- und hinteren Stirnbeingegend zu oberst gelegen sich vorfanden. Eine naürliche Lösung und Trennung der Knochen in ihren Nähten sowie einen Zerfall der Knochenstücke in Folge Verwesungsvorgängen erklärte das Gutachten für ausgeschlossen.

Das Schlussgutachten ging dahin: dass die besagte Zerstörung des Schädels angesichts der Abgrenzung der Knochen ausserhalb ihrer Nähte sowie angesichts der vorhandenen Risse und Sprünge einzelner losgesprengter Knochenstücke lediglich durch Einwirkung einer wuchtigen stumpfen resp. stumpfkantigen Gewalt, und zwar durch wiederholtes Einwirken derselben, entstanden sei, — einer gewaltsamen Einwirkung, welche von vorn her namentlich nach der linken vorderen Schädelseite zu geführt worden.

Zu dem vorliegenden Berndt'schen Falle vernommen, hat Felber ohne Weiteres unumwundenes Geständniss abgelegt. Er hat angegeben:

Als er mit Berndt zusammen beim Gutsbesitzer F. in Grünhainichen gedient habe, habe ihm Berndt wiederholt seine Ersparnisse gezeigt. Zuletzt seien es 220 bis 230 Mark gewesen, in Gold, Papier und Silber. Davon, dass Berndt auch noch im Besitze eines auf eine grössere Summe lautenden Sparcassenbuches gewesen sei, habe er nichts gewusst. Berndt habe sein Geld in seiner Lade aufbewahrt. Die Lade habe er stets verschlossen gehalten. Den Laden- sowie seinen Kofferschlüssel habe er zusammengebunden, stets bei sich in der Tasche getragen.

Am 15. Juli 1889 sei Berndt sehr müde gewesen, da er erst früh am Morgen von einer auswärtigen Hochzeitsfuhre zurückgekehrt sei und dann gleich Ziegeln habe fahren müssen. Am Nachmittage habe Berndt wieder eine Spazierfuhre machen sollen. Nach dem Frühstück, etwa 1/4 12 Uhr seien sie beide nach dem Stall gegangen. Berndt habe die Absicht ausgesprochen, eine Stunde zu schlafen und sei auf den Heuboden hinauf gegangen. Auch er, Felber, sei auf den Heuboden gegangen und habe sich ins Heu gelegt, um ein Wenig zu ruhen. Berndt sei sehr bald fest eingeschlafen und habe laut geschnarcht. Hierbei sei ihm, Felber, der Gedanke gekommen, Berndten im Schlafe zu erschlagen und sich dessen Geld anzueignen. Er habe diesen Gedanken nicht gleich ausgeführt, sondern habe wohl noch eine ganze Stunde im Heu gelegen und sich die Sache überlegt. Dann aber sei er, da Berndt ruhig weiter geschlafen, leise aufgestanden, sei nach dem Schuppen hinunter gestiegen und habe sich von dort ein grosses Beil geholt, um Berndt damit zu erschlagen.

Als er wieder auf den Heuboden gekommen sei, habe Berndt noch immer fest geschlafen. Er habe auf der rechten Seite gelegen. Er habe nunmehr dem Berndt in der Absicht, ihn zu tödten, mit dem Nacken des Beiles mehrere wuchtige Schläge auf den Kopf versetzt. Berndt sei gar nicht erst aufgewacht, sondern sofort tot gewesen. Darauf habe er dem Berndt den Koffer- und Ladenschlüssel aus der Tasche genommen und zu sich gesteckt, den Leichnam aber ein Stück unter das Heu gezogen und noch mit Heu überdeckt. Gleich darauf habe er seine Dienstherrschaft nach Wolkenstein gefahren.

Als er von dort gegen 11 Uhr Nachts wieder zurückgekehrt sei, habe er zunächst die Pferde ausgeschirrt, dann eine Schaufel genommen und hinter dem Stalle unter der Hängeesche eine nicht eben tiefe Grube gegraben. Sodann habe er den Leichnam Berndts vom Heuboden heruntergeholt und ihn durch den Pferde- und den Schweinestall nach der Hängeesche getragen und ihn dort mit sämmtlichen Sachen und dem Schurzfell in die Grube gelegt. Die ausgeworfene

Erde habe er darüber gethan, festgetreten und den Erdboden wieder durch Drüberstreuen von Tannicht u. s. w. in den gewöhnlichen Zustand gebracht.

Am andern Morgen habe er dann die Lade Berndts mit dem dazugehörigen Schlüssel aufgeschlossen und das darin befindliche Geld — 220 bis 230 M. — an sich genommen. Das Geld habe er nach und nach verthan. Von dem Sparcassenbuche Berndts habe er nichts gewusst.

An demselben Tage, an welchem Felber obiges Geständniss abgelegt hatte, hatte Felber auch den Mord Rothes in Olbernhau unumwunden zugestanden.

Der gesetzlichen Sühne für die von ihm eingeräumten Verbrechen hat sich Felber entzogen. Kurz nach Ablegung seiner Geständnisse hat er sich in seiner Zelle durch Erhängen entleibt.

IX.

Zur Kriminalpsychologie der Gemüthsdepression.

Von

Ernst Lohsing in Prag.

> Die Zurechnungsfähigkeit ist nicht nur eine Intelligenzeigenschaft des erwachsenen, geistig gesunden Menschen, sondern auch eine Macht, eine Charaktereigenschaft desselben, den Anreizen zum Unrecht Widerstand leisten zu können. Wahlberg.

Das Gebiet, welches das positive Recht dem Motiv einräumt, ist nicht gross. Weit mehr von Belang ist das Motiv für die Strafrechtspflege. Denn dem Motiv kommt mitunter keine geringere Aufgabe zu, als Ausschlag zu geben, ob im concreten Falle mit Vorsatz (dolus) gehandelt wurde oder nicht. Wenn trotzdem das Motiv nicht immer die gebührende Beachtung findet, so ist das hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass es nur zu oft mit Vorsatz identificirt, oder — wenn nicht gerade identificirt — doch zu dem Begriff Vorsatz in viel engere Beziehungen gebracht wird, als die Lehren und Erfahrungen der Kriminalpsychologie erlauben. Wohl giebt es Momente, die Motiv und Vorsatz mit einander gemeinsam haben; allein diesen steht hauptsächlich ein Unterschied gegenüber: Das Motiv ist der Beweggrund der That, der Vorsatz ist die Vorstellung der That, ihr „Sich-vornehmen".

Nicht jede Handlung entspringt einem Motiv, nicht jede Handlung wird mit Vorsatz begangen. Es giebt unmotivirte Handlungen, die vorsätzlich begangen werden, hingegen dürfte es keine motivirte Handlung geben, bei welcher ein Vorsatz fehlt. Der motivirt handelnde Verbrecher unterliegt im Augenblicke der That dem Einflusse des Motivs und des Vorsatzes. Allein das Motiv bezieht sich auf etwas hinter, der Vorsatz auf etwas vor ihm Liegendes. So ist der aus einem bestimmten Beweggrunde handelnde Verbrecher einem Januskopfe vergleichbar, dessen in die Vergangenheit blickendes Gesicht dem Motive, dessen in die Zukunft sehendes Antlitz dem Vorsatze zugewendet ist. Was in der Vergangenheit liegt, gehört der Geschichte

(i. w. S.) an — das Motiv kann sich nur auf bereits Vorhandenes stützen; nur Thatsachen, welche, an sich betrachtet, als vollendetes Ganze dastehen, können als Motiv einer Handlung in Betracht kommen. Anders verhält es sich mit dem Vorsatz; Vorsatz ist das Setzen eines Erfolges in der Vorstellung; die Verwirklichung dieses Erfolges durch die That kann hinter dem Vorsatze, jedoch niemals hinter dem Motive zurückbleiben. Es lässt sich nicht behaupten, dass dasjenige, was vor der That liegt, schlechterdings auf die That ohne Einfluss bleibt. Dieser Erfahrungsthatsache hat auch die Strafrechtspflege Rechnung getragen. Dies geschieht durch die Strafgesetzgebung, indem viele vor der Begehung der That liegende Momente als Strafausschliessungs-, -milderungs- und -erschwerungsumstände, kurz: als Strafzumessungsgründe in Betracht zu kommen haben. Allein all dies hat mit dem Motiv nichts zu thun. Inwieweit das Motiv bei der Schuld- und Straffrage in Betracht kommt, darüber ist in den Strafgesetzbüchern nichts gesagt. Dies kann keineswegs als Mangel der Gesetzgebung aufgefasst werden. Taxative Aufzählungen erscheinen hier von vornherein als ein Ding der Unmöglichkeit. Die dem Motive in concreto zukommende Bedeutung ist und bleibt quaestio facti und daher ausschliesslich Sache der Strafrechtspflege (Kasuistik de lege lata) und der Kriminalpolitik (Kasuistik de lege ferenda).

Mit einem besonderen Motive wollen wir uns hier befassen, mit dem der Gemüthsdepression. An anderer Stelle, wo wir die Motive des Geständnisses untersuchten, sind wir auch diesem Motive bereits begegnet, indem wir Geständnisse anführten, die erfunden und nur aus der Gemüthslage der sie ablegenden Personen zu erklären waren.[1])

Allein die Gemüthsdepression kommt nicht nur als Geständnissmotiv, sondern auch als Verbrechensmotiv in Betracht, und hier bei den verschiedenstartigen Verbrechen. Von diesen sei hier eines, das Verbrechen des Mordes herausgegriffen und Gegenstand der Erörterung. — Von dem Ausspruche des Gerichtsarztes hängt dann meist das Schicksal solcher bedauernswerthen Menschen ab. Dass in Fällen, wo es sich um Untersuchung des Geisteszustandes handelt, nicht der gewöhnliche Gerichtsarzt, sondern der Psychiater sein Gutachten abzugeben habe, ist schon oft vorgeschlagen, leider hingegen nur in den seltensten Fällen befolgt worden. Wie schwer mitunter sich der Befund gestaltet, wie sehr solche Leute Aerzte und Laien zu täuschen vermögen, kann man aus einer bekannten Anekdote ersehen: Jemand, der bereits seit Langem an Melancholie litt, suchte einen Arzt in Wien

1) Dieses Archiv, IV. Bd., S. 142 ff.

auf und klagte ihm sein Leid. Der Arzt meinte, dem Patienten thue Zerstreuung und Unterhaltung noth; ihm werde wohl sein, wenn er herzhaft lachen könne; er solle nur ins Leopoldstädter Theater gehen, wohin ja halb Wien ströme, um sich an den Darstellungen des Ferdinand Raimund zu unterhalten. Und der Kranke meinte darauf, dass dies bei ihm nichts nützen würde, denn er sei — Ferdinand Raimund selbst. So lustig Raimund auf der Bühne war, so betrübt und traurig fühlte er sich ausserhalb des Theaters und der Trübsinn drückte ihm schliesslich die Waffe in die Hand, mit welcher er 1836 seinem Leben ein Ende machte.[1])

Oft hat — und damit kehren wir auf das Geciet der Kriminalistik wieder zurück — solch eine Gemüthsdepression in Nahrungssorgen, in einer Gefährdung der wirthschaftlichen Existenz ihren Grund. Eltern, denen eine düstere Gegenwart den Blick in die Zukunft trübt, werden von Mitleid zu ihren Kindern ergriffen und da ihnen die Welt nur als das irdische Jammerthal erscheint, beschliessen sie ihrer Kinder und ihren eigenen Untergang; v. Holtzendorff[2]) sagt von solchen Leuten: „Unedlere Naturen denken in solchen Fällen nur an sich selbst und überlassen die Ihrigen der Noth. Andererseits sind es die besseren Charaktere, die auf der letzten Sprosse der Verzweiflung angelangt und von aufrichtiger Liebe zu den Ihrigen getrieben, den verhängnissvollen Beschluss fassen, diejenigen, die sie weder aus der Noth erretten, noch auch vor Schande, Armuth oder Almosen bewahren können, durch einen schmerzlosen Tod zu erlösen. Gerade im Stande der ehrliebenden Handwerker und Gewerbetreibenden fanden sich bisher am häufigsten solche, welche durch den blossen Gedanken an öffentliche Unterstützung im Innersten erregt wurden und die Vernichtung ihrer Familie weitaus der Erniedrigung vorzogen. Zuweilen bleibt der Mörder der eigenen Kinder wider seinen Willen am Leben, weil nach der ungeheuren Anspannung seiner Kräfte die Hand plötzlich von Zittern ergriffen wird, wenn sie sich gegen das eigene Leben kehrt, oder auch weil eine unvorhergesehene Dazwischenkunft dritter Personen die Vollendung des begonnenen Werkes vereitelt. Mitleid mit dem Elend geliebter Wesen, ein hoch entwickeltes Ehrgefühl, die Furcht vor der Geringschätzung der Standesgenossen, kurz eine Reihe an sich achtungswerther Beweggründe und Empfindungen paart sich vor der That mit dem Mangel an wirthschaftlicher Kraft und erzeugt einen Act der Vernichtung, angesichts dessen für den theilnahmvollen Beobachter die Aufgabe der Strafrechtspflege viel weniger wichtig erscheint,

1) Frankl, Zur Biographie Ferd. Raimunds (Wien 1884).

2) v. Holtzendorff, Die Psychologie des Mordes, S. 17.

als die Frage, ob auf der schiefen Ebene zwischen häuslichem Glück und moralisch nicht verschuldetem Wirthschaftsverfall einer Heimstätte das Hinabrollen in den Abgrund der Verzweiflung und der Verarmung durch keinen Hemmschuh vorbeugender Hülfe aufgehalten werden könnte?"

Und v. Krafft-Ebing[1]) meint: „Eine (weitere) wichtige criminelle Categorie von melancholisch Verstimmten bilden die Mörder ihrer eigenen Kinder aus Liebe. Es sind durch Schicksalsschläge gebeugte, in Noth und Armuth verzweifelnde Eltern, die im Gefühl ihrer psychischen Dysaesthesie und krankhafter Unterschätzung ihrer Leistungsfähigkeit nur noch ein Leben voller Elend und Noth, Hungertod und dadurch Untergang für sich und die zärtlich geliebten Angehörigen voraussehen. Sie können und wollen dieses äusserste Elend nicht erleben und beschliessen ihren eigenen anticipirten Untergang, aber ihr liebendes Elternherz kann sich nicht entschliessen ihr Liebstes in dieser hoffnungs-, freude- und liebeleeren Welt dem sichern Untergang allein entgegengehen zu lassen. So ermorden sie zuerst ihre Kinder und legen dann Hand an sich selbst. Gar häufig gelingt ihnen aber dann der Selbstmord nicht aus mangelhaften Mitteln oder indem mit der grässlichen That eine schreckliche Ernüchterung eingetreten ist, sie flüchten sich in die Hände des Richters und erflehen von ihm die ersehnte Erlösung von ihren Seelenqualen. Solche Nachtbilder menschlicher Existenz sind nicht selten, ihre forensische Beurtheilung vielfach eine ungerechte, wenn der Massstab der Unterscheidungsfähigkeit an die Zurechnungsfähigkeit solcher Unglücklichen angelegt wird."

Solch ein Fall, in welchem ein Vater aus Noth der Mörder seiner Kinder wurde, sei nun im Nachstehenden mitgetheilt.

Franz Jelinek, Bergmann zu Peher in Böhmen hatte sich im Jahre 1891 im Alter von 23 Jahren mit Anna Cmiral verehelicht. Der Ehe entstammten fünf Kinder, deren letztes bald nach der Geburt starb. Mit der Zahl der Kinder wuchs die Noth in der Familie, und da dem Jelinek der Bergwerksdienst nicht genug eintrug, verlegte er sich darauf, sächsische Cigarren nach Böhmen zu paschen und wurde auch einmal deshalb bestraft. Allein auch dies Geschäft hatte seine Schattenseiten. Oft musste er, wenn ihm Zollwächter auf den Fersen folgten, seine ganze Waare wegwerfen, wodurch er empfindlichen Schaden erlitt.

Am 5. Februar 1899 starb seine Gattin und er sah sich genöthigt, seine Kinder zu fremden Leuten in Peher zur Pflege zu übergeben, was

1) v. Krafft-Ebing, Kriminalpsychologie, S. 61.

mit grossen Schwierigkeiten verbunden war, da Jelinek wegen seiner Pascherei sich nicht des besten Leumunds erfreute. Das Kostgeld für die Kinder war, da die Kinder oft das Quartier wechselten, verschieden; es betrug 12—13 Kronen wöchentlich. Allein Jelinek kam in die Lage, das Kostgeld nicht zahlen zu können; und so wurde den armen Kindern ihr Obdach gekündigt. Am 2. Mai 1900 wurde Jelinek bei einer Wirthshausrauferei verhaftet und ein in seinem Besitze vorgefundener Revolver ihm abgenommen. Nach dem Zwecke der Waffe befragt, erklärte er, seine vier Kinder und sich erschiessen zu wollen. Bei der darauf erfolgten gerichtlichen Einvernahme redete sich Jelinek auf Trunkenheit aus und wurde enthaftet. Am 5. Mai kaufte er sich in Prag einen andern Revolver und begab sich am andern Tag nach Pcher. Hier war er 6 Kronen Kostgeld für seine Kinder schuldig. Jelinek's Kinder berichteten den Eheleuten, bei denen sie zuletzt in Obdach waren, von der Anwesenheit ihres Vaters und erhielten zur Antwort, sie möchten, da sie den Vater wiedergefunden, auch bei ihm bleiben. So zog denn Jelinek mit seinen vier Kindern Franz (der älteste, 9 Jahre alt), Josef, Aloisie und Josephine in der Umgebung von Pcher herum, und drei Nächte verbrachten die fünf im Walde. In der Nacht vom 10. auf den 11. Mai ward ihnen von einem mitleidigen Ehepaar Obdach gewährt, und gegen Mittag waren sie wieder im Walde. Da schrieb Jelinek in sein Notizbuch einige Abschiedsworte, dann zog er seinen Revolver hervor und lud ihn. Den ersten Schuss richtete er auf sein ältestes Kind, das er schwer verwundete. Den zweiten Schuss feuerte er auf Joseph ab, den dritten jagte er Josephine in den Kopf; da er diese nicht sofort getödtet hatte, half er mit noch einem Schusse nach, nachdem er zuvor zwei Schüsse gegen sich abgefeuert hatte, welche jedoch nicht tödtlich waren. Franz hatte inzwischen mit seiner Schwester Aloisie die Flucht ergriffen und Leute alarmirt. Trotzdem entkam der Mörder. Am 15. Mai wurde er in Prag verhaftet und am 5. Juli vor das Schwurgericht in Prag gestellt. Er gab ohne Zögern seine That zu, war überhaupt in jeder Hinsicht geständig und schilderte seine Nothlage. U. a. sagte er: „Ich begegnete den Kindern auf der Strasse und gab ihnen, wie gewöhnlich, „etwas Mitgebrachtes". Bei ihrem Anblicke ward ich ganz verzweifelt. Die Kinder, welche ich so lieb gehabt, so gepflegt, welche so schön und gesund waren, sollte ich so dem Elend und Hunger preisgegeben sehen?" — und im weitern Verlaufe des Verhörs gab er zu, er hätte niemals die That begangen, wenn ihn nicht bittere Noth dazu getrieben hätte.

Der erste der Zeugen war sein Sohn Franz, der conform der

Anklage und dem Geständnisse seines Vaters aussagte; nach ihm ward zur Einvernahme der Aloisie und anderer Zeugen geschritten.

Die Geschworenen bejahten die Hauptfrage, beantworteten hingegen die Zusatzfragen auf unwiderstehlichen Zwang mit 6 zu 6 Stimmen, so dass Jelinek von dem Verbrechen des vollbrachten und des versuchten Mordes freigesprochen und lediglich wegen unerlaubten Waffentragens zu 24 Stunden Arrest verurtheilt wurde.

Gegen dieses Urtheil wurde seitens der Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof erhoben, welcher das Urtheil mit der Begründung cassirte, der Gerichtshof wäre nicht berechtigt gewesen, die auf unwiderstehlichen Zwang lautenden Zusatzfragen zu stellen. So stand Jelinek zum zweiten Male vor den Geschworenen, u. zw. am 21. November. Die Gerichtsärzte waren dieselben wie bei der ersten Verhandlung und sie äusserten sich dahin: es besteht die Möglichkeit, dass Jelinek sich in einem Zustand seelischer Depression befunden habe, der, durch einen unwiderstehlichen äusseren Zwang in höchstem Grade gesteigert, den Angeklagten in einen Verzweiflungsaffect versetzt und zur That getrieben haben kann.

Die Geschworenen verneinten die Schuldfragen mit zehn Stimmen und das Urtheil lautete wie das am 5. Juli gefällte.

Man mag über die Einrichtung des Schwurgerichts welcher Ansicht immer sein: in diesem Falle wird man den Geschworenen schwerlich die Zustimmung versagen können. Aber auch der oberste Gerichtshof hatte mit seiner Entscheidung Recht. Denn der Schuldausschliessungsgrund war in diesem Falle nicht unwiderstehlicher Zwang (§ 2 lit. g österr. StGB.) sondern u. E. der des § 2 lit. b, demzufolge böser Vorsatz dann ausgeschlossen ist, „wenn die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte“, begangen wurde.

X.

Drei kriminalanthropologische Themen:

1) Gehört die Kriminalanthropologie mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie? 2) Giebt es z. Z. practische Mittel und Wege um Intellect, Affectsphäre und Moral zu messen? und 3) Welches ist die beste Art der Unterbringung geisteskranker Verbrecher?

Von

Oberarzt Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Der im September h. a. in Amsterdam tagende 5. internationale kriminalanthropologische Congress fängt bereits an seine Schatten zu werfen. An eine Reihe von Autoren, so auch an mich, wurde das Gesuch gerichtet, sich activ an den Arbeiten der Versammlung zu betheiligen, eventuell auch indirect durch Angabe passender Verhandlungsgegenstände. Indem ich mich nun zur Uebernahme eines Referats über eine specielle Frage erbot, ergriff ich zugleich die Gelegenheit, aus den Tausenden von möglichen Themen, die direct oder indirect in das Gebiet der Kriminalanthropologie einschlagen, drei besonders interessante herauszuheben und sie zur Bearbeitung zu empfehlen. Es sind die in der Ueberschrift genannten. Das erste Thema ist eine Frage der Systematik, das zweite der Diagnostik und das dritte der Praxis. Ich halte es nicht für überflüssig, hier auf diese 3 Punkte etwas näher einzugehen und sie mit grossen Strichen zu umreissen, in der Hoffnung, dass der Eine oder Andere einen davon aufgreift, um ihn für den Congress im Detail weiter auszuführen.

1. Gehört die Kriminalanthropologie mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie?

Diese Frage könnte dem Leser zunächst merkwürdig und überflüssig vorkommen, da das Wort Kriminalanthropologie sie eigentlich schon zu beantworten scheint. Wenn wir aber näher zusehen, finden wir die Sache doch nicht so einfach liegen. Verschiedene haben die Frage schon aufgeworfen und kürzlich erst hat Zuccarelli (1, 18) darüber geschrieben.[1])

1) Die in Parenthese eingeschlossenen Zahlen beziehen sich auf die Nummern der angehängten Bibliographie.

Lombroso und sein Gefolge erklären schlankweg, dass die Kriminalanthropologie eine Disciplin für sich bilde, und sie rechnen sie offenbar noch am nächsten zur Anthropologie gehörig; nach Zuccarelli rangirt man sie aber am besten zwischen Bio- und Soziologie. Man bemühte sich nämlich zu beweisen, dass der Verbrecher eine besondere Menschenspecies bilde, mit einer besonderen und meist charakteristischen Anatomie, Physiologie und Psychologie.[1] Wäre dieser, so triumphirend auf den Schild gehobene „Verbrechertypus" wirklich vorhanden, so hätte man sicher recht, von einer eigenen „Anthropologie" des Verbrechers zu sprechen, mit demselben Rechte, wie man von einer Anthropologie der Kaukasier, Mongolen, Neger, Papuas etc. redet. Hier giebt es nämlich im Grossen und Ganzen soviel Charakteristisches auf rein anthropo-, aber auch psychologischem Gebiete, dass diese Rassen als echte Unterabtheilungen des genus homo sapiens gelten müssen und ihre Erforschung folglich durchaus Sache der Anthropologie ist.

Das ganze Lombroso'sche Theoriegebäude ist aber jämmerlich eingestürzt, und selbst in Italien fangen die Adepten allmählig an daran zu zweifeln.[2] Ausserhalb des Landes, wo die Citronen blühen,

1) Man sucht das zwar zu verschleiern, aber doch umsonst. Wenn z. B. Zuccarelli, und ähnlich thut es Lombroso, gerade jetzt (18) erklärt: „Wenn man vom tipo criminale spricht, so will das nicht eine besondere Rasse oder Varietät des Menschen bedeuten . . sondern man drückt damit nur eine Vereinigung von degenerativen Merkmalen oder Characteren aus. . . die das häufige Attribut, morphologisch und functionell, der ausgesprochensten und instinktiven Verbrecher bilden", so sieht wohl Jeder, dass das nur eine Umschreibung ist, da eine häufige Vereinigung morphologisch und functioneller Attribute eben das Merkmal einer Rasse oder Varietät bildet. Derselbe tipo criminale findet sich auch, wenngleich seltener bei Normalen, ja vielleicht sogar ethnisch. Zuccarelli (18) stellt sogar die Kriminalanthropologie in directen Gegensatze zur „allgemeinen oder reinen" Anthropologie, indem Letztere die normalen, Erstere die abnorme, teratologischen und pathologischen Charactere studiren soll. Aber dies kann doch nur auf Grund der allgemeinen Anthropologie geschehen und ist nur wenn man will eine Abart derselben. So selbständig auch die pathologische Anatomie dasteht, um ein Analagon anzuführen, so ist sie doch nur ein Ableger der normalen Anatomie.

2) Prof. Penta in Neapel z. B. hat sich, wie er mir kürzlich schrieb, seit 2 Jahren von Lombroso's Theorien ganz losgesagt. Siehe auch seine Auslassung hierüber in der Riv. mensile di psich. for. etc. 1900, 12. Heft. Ja Lombroso selbst ist allmählig mit dem Procentsatz seiner, mit dem Verbrechertypus behafteten „geborenen" Verbrecher sparsamer geworden und geht jetzt sogar so weit, z. T. ihm Heil- resp. Besserungsfähigkeit zuzugeben, was allerdings wie eine contradictio in adjecto klingt! Trotzdem hält er noch rührend fest an seinem „Verbrechertypus", wie auch an allen seinen übrigen, längst abgestandenen und widerlegten Theorien, trotzdem er immer geringere Gegenliebe findet, was ja nur natürlich ist. Auch

giebt es nur noch sporadisch Anhänger dieser Lehren, wenn man von der grossen Zahl belangloser Nachbeter absieht, die über keine eigenen Untersuchungen verfügen und sich besonders in Amerika finden. Der Verbrechertypus, als charakteristisch für den Verbrecher, ja auch nur für eine Mehrzahl derselben, ist als unwahr erkannt worden, ebenso seine Identificirung mit dem „moralisch Blödsinnigen" oder gar mit dem Epileptischen (2, 4, 7, 9, 17). Man fand vielmehr, wenn man die Schichten, denen der Verbrecher entstammte, näher untersuchte, weder in der Anatomie noch Physiologie und Psychologie charakteristische Unterschiede zwischen diesen und den Verbrechern, sondern überall fliessende Uebergänge und nur Quantitätsunterschiede.[1] Gar von specifischen anthropologischen Merkmalen gewisser Verbrecherarten zu sprechen, wäre erst recht ein Unsinn. Dabei muss man das „Verbrechen" am besten als „anti-sociale Handlung" definiren, die aber nur im Lichte einer bestimmten Zeit und bei einem bestimmten Volke mit dessen Augen als solche, nicht aber von einer fremden Civilisation aus beurtheilt werden sollte, was leider so oft vergessen wird. Die Erkenntniss, dass insbesondere die sog. Entartungszeichen, somatische und psychische, keine absolute Geltung haben, sondern auch local und zeitlich verschieden sind, ja oft geradezu ethnisch auftreten und dann natürlich keine Stigmata mehr sind, trug noch weiter dazu bei, die Lehre vom Verbrechertypus zu stürzen, nicht weniger weiter der Umstand, dass zwischen Normalen und Verbrechern nur Quantitätsunterschiede aller Qualitäten bestehen und die allerdings reichlicher beim Verbrecher sich vorfindenden Entartungszeichen keinerlei regelrechte Combination zeigten. Daran ändert auch die Thatsache nichts, dass noch über den Begriff: Entartungszeichen und seine Werthung hin- und hergestritten wird (2, 4, 7, 9, 10, 17).

Nach Obigem scheidet also der Verbrecher als specieller Gegenstand der eigentlichen Anthropologie aus, geradeso wie es wohl Niemandem ernsthaft einfallen wird, von einer „Anthropologie" der Geisteskranken zu reden und dies aus ganz ähnlichen Gründen. Oder aber: man fasst den Begriff Anthropologie weiter auf, etwa so, wie man von einer Anthropologie gewisser Stände und Berufe reden kann, die gewisse, meist durch das Milieu erzeugte Eigenthümlichkeiten aufweisen.

---

sein vielleicht bedeutendster Anhänger auf dem Continente: Kurella, spielt nur die Rolle eines Predigers in der Wüste.

1) Sehr richtig sagt hierbezüglich Salillas (2), „das zeigt deutlich, wie schwierig es ist, einen normalen Typus zu construiren, da dieser von Natur aus Lastern und Tugenden zusammengesetzt ist, in einer gewissen Verbindung; ebenso wie der Verbrecher, gleichfalls in einer gewissen Verbindung solcher . . ."

Somit würde es scheinen, als ob die anthropologische Untersuchung des Verbrechers unnütz wäre, eine blosse Spielerei. Dem ist nun aber nicht so. Wir müssen uns nämlich den eigentlichen Zweck einer solchen Untersuchung vorstellen. Wir wissen alle, dass ein grosser Theil der Verbrecher, speciell der Gewohnheitsverbrecher, geistig minderwerthige, sogar geisteskranke Personen sind. Immermehr tritt an den Irrenarzt und an den Menschenfreund die Aufforderung heran, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um dies in concreto nachzuweisen, das Opfer der Justiz zu entreissen oder wenigstens einen milderen Strafvollzug zu erwirken. Bis jetzt hatten wir zu diesem Zwecke nur die psychiatrische Expertise zur Verfügung. Es giebt aber leider eine Menge von Uebergangsfällen, namentlich Entartete, die z. Z. der Untersuchung nichts oder kaum etwas psychisch Abnormes darbieten. Hier nun wäre es sehr werthvoll, wenn uns weitere Hilfsmittel zu Gebote ständen, um unser schwankendes Urtheil zu stützen und eventuell noch zu weiteren Erforschungen der Psyche aufzufordern.

Hier tritt nun die Kriminalanthropologie in ihr Recht ein. Sie liefert uns nicht bloss die Methodik, sondern auch die somatischen, physiologischen und psychologischen „Zeichen“, worauf wir zu achten haben. Sie stellt sich also in den speciellen Dienst der forensen Psychiatrie, wie etwa die Kriminalistik in den des Strafrechts. Als eigene Disciplin kann sie nur insofern eine Daseinsberechtigung beanspruchen, als sie ihre eigenthümlichen Methoden immer mehr verfeinert und ihr Arbeitsfeld erweitert, um so immer mehr der forensen Psychiatrie zu dienen. Sie wird also bis zu einem gewissen Grade ein selbständiges Leben führen, und ein Lehrstuhl für sie wäre ebenso dem Allgemeinwohl nützlich, wie ein solcher für die Kriminalistik. Sie wird namentlich immer mehr die Psychologie des Verbrechers durch Studium der Palimpseste, des Rothwelsches, der Sitten und Gebräuche u. s. f. zu beleuchten suchen, aber freilich hierbei Specifisches nie finden, sondern nur die Volks- und Schichtenpsychologie erweitern und ihre Ausschreitungen kennen lehren.

Um also nochmals meinen Standpunkt kurz zu bezeichnen, würde ich sagen: Die Kriminalanthropologie gehört der Methodik und der Untersuchung nach zwar zur Anthropologie[1]), ihrem Hauptzwecke nach aber zur forensen Psychiatrie,

1) Dass sie aber gleich von Anfang an nicht rein anthropologisch verfuhr geht daraus hervor, dass, während die Anthropologie mit Vorliebe die äussere Bildung der Menschen untersucht, die Kriminalanthropologie dagegen auch die innere, die physiologisch-psychische nicht vernachlässigte, wodurch sie sich der Psychiatrie näherte. Ueber die Methode siehe Nr. 7, 8, 10, 11, 17.

weshalb ich sie lieber zu dieser als zu jener rechnen möchte. Zuccarelli (1, 18) giebt zwar noch ein anderes Ziel der Kriminalanthropologie an, dass sie nämlich nach der Aetiologie des Verbrechens forschen solle, um so Handhaben für eine Prophylaxe und Therapie zu gewinnen. Diese Aetiologie fällt aber mehr oder minder mit der der Psychosen überhaupt zusammen, wo gleichfalls individuelle Veranlagung und das Milieu zusammenwirken. Wer also hier den letzten Wurzeln nachgeht, wird nicht nur Vorbeugungsmittel gegen das Irresein, sondern auch gegen das Verbrechen finden. Die Mittel aber, diesem Ursprunge nachzuspüren, sind für Psychiatrie und Kriminalanthropologie dieselben, mag heutzutage leider auch der Irrenarzt im Allgemeinen sich noch recht wenig um Bio- und Sociologie kümmern, was für ihn sicher viel nützlicher wäre, als sich einseitig mit Gehirnanatomie etc. zu beschäftigen, wie es so oft geschieht. Also in den Zielen der Kriminalanthropologie und Psychiatrie kann ich principielle Verschiedenheiten nicht finden, nur gehen z. T. die Methoden und das Arbeitsfeld beider auseinander.

Wir haben somit der Kriminalanthropologie ihre richtige Stellung in der Systematik anzuweisen gesucht und halten dies durchaus nicht für eine blosse akademische Frage. Ist man nämlich überzeugt, dass die Kriminalanthropologie vorwiegend der forensen Psychiatrie zu dienen hat, so wird man naturgemäss das Hauptgewicht auf Erforschung der physiologisch-psychischen Seite des Verbrechers legen, weniger auf das rein Somatische, wie es jetzt noch so oft geschieht. Die Jagd nach neuen „Entartungszeichen“[1]) hat dann wenig Sinn, und nützlicher wird es sein, sich um die pathologische Anatomie, Psychologie und Psychiatrie als um die vergleichende Anatomie, Psychologie etc. zu kümmern.

2. Giebt es z. Z. praktische Mittel und Wege, um Intellect, Affectsphäre und Moral zu messen?

Diese Frage scheint eine rein psychologische zu sein, und doch ist sie auch für die Kriminalanthropologie wichtig. Gerade beim Verbrecher spielen ja Intellect, Affecte und Moral eine Hauptrolle, und zwar meist wegen Defectuosität dieser drei Dinge. Freilich lässt sich hier ein specifisches Verhalten dieser Qualitäten nicht nachweisen, trotz Lombroso's und seiner Schule; wir haben es dem Normalen gegenüber immer nur mit Quantitätsunterschieden zu thun.

Es kommt aber offenbar nur darauf an, wann obige Qualitäten so beschaffen sind, dass eine Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen oder

---

1) Am wichtigsten bleiben immer die physiologisch-psychischen Stigmata.

beschränkt ist. Es handelt sich also im Grunde wieder nur um eine psychiatrische Expertise.

Es wäre daher sehr werthvoll, einen sicheren Maassstab für Intellect, Affect und Moral zu besitzen. Leider geht er uns z. Z. völlig ab und es muss so sein, da die Begriffe Intellect, Affectsphäre und Moral sehr vieldeutig und noch nicht genau definirt sind. Ebenso viel Unklarheit herrscht bez. des Willens, der aber jedenfalls nicht eine eigene Geistesqualität darstellt, sondern, wie Wundt namentlich schön zeigt, mit Empfindungen, Gefühlen und Vorstellungen eng verknüpft ist und sich von ihnen nicht trennen lässt, freilich oft latent bleibt. Jeder versteht unter obigen Begriffen etwas Anderes, und nur der Kern ist allen Schriftstellern gemeinsam. Offenbar stellen diese Begriffe keine einfachen, sondern recht complexe Dinge vor. Ich gedenke hier nicht näher darauf einzugehen, da jede Psychologie darüber belehrt und ich mich an verschiedenen Orten schon darüber ausgelassen habe (12, 13, 14, 15, 17).

Jedenfalls spielt beim Intellect die richtige Wahrnehmung des Reizes, die weitere Verarbeitung, Association und Schlussbildung eine grosse Rolle, wie nicht minder das Gedächtniss, das freilich selbst complexer Natur ist, von anderem ganz abgesehen. Nun kennen wir zwar scharfe Methoden zur Feststellung der Wahrnehmungsfähigkeit, der Associationsthätigkeit u. s. f., auch der verschiedenen Gedächtnissqualitäten, leider aber noch keine sichere und erschöpfende für den höchsten Vorgang: den der Schlussbildung, ebenso wenig wie für den sog. Willen, trotzdem Stern (3) diesem speciellen Gegenstande ein ganzes Kapitel widmet. Wenn Letzteres aber möglich wäre, so würde sich die gewonnene Zahl doch nur auf einen bestimmten Lebensmoment des Untersuchten beziehen. Nicht nur schwanken nämlich stets unsere Bewusstseinshelle und -weite [1]) — letztere ist identisch mit Bewusstseinsinhalt —, sondern damit auch unser Intellect, Gedächtniss, Affect, Moral und Willen. Dies ist die Folge unserer stets unmerklich sich ändernden Körperbeschaffenheit, die auch in kleineren und grösseren, regelmässigen und unregelmässigen Rhythmen sich bemerklich macht. Wir müssten also einen Durchschnitt einer ganzen Untersuchungsreihe an einer und derselben Person, auf längere Zeit hin vertheilt, gewinnen, um einigermaassen sicher die betreffenden Qualitäten ziffernmässig darzustellen. Man bedenke diese Riesenarbeit!

1) Siehe Stern (3) und besonders Finzi, Die normalen Schwankungen der Seelenthätigkeiten. Wiesbaden, Bergmann, 1900. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, IV.

Aber erst das Verhältniss in der Stärke der einzelnen Componenten von Intellect, Gedächtniss, Moral, Willen, Affect zu einander würde uns interessiren. Gerade diese Mischung ist nämlich für jeden charakteristisch, daher „Charakter“ genannt, eine Mischung freilich, die die gleichen Schwankungen durchzumachen hat wie das „Bewusstsein“.

Das Schwierigste freilich würde hierbei sein, die Gefühle, Affecte, das „Temperament“, den Untergrund alles seelischen Getriebes, den „grossen Unbekannten“ zu fixiren. Die affective Sphäre ist vielleicht im Geistesleben überhaupt das Ausschlaggebende, so dunkel sie uns selbst erscheint; im Leben des Verbrechers spielt sie sicher die Hauptrolle. Mag der Intellect beschaffen sein wie er will, sind die Affecte gering, das Triebleben verkümmert, besonders nach der schlimmen, antisocialen Seite hin, so wird cet. par. kein Verbrecher entstehen. Die Art und die Stärke der Affecte und des Trieblebens bestimmen im Grunde, ob die Moral nur angelernt ist oder in Fleisch und Blut übergeht. Sie beherrschen aber im Verein mit der Suggestibilität auch den Intellect insofern, als nicht nur dadurch die Richtung des Denkens wesentlich mit bestimmt wird, sondern auch, was man zunächst nicht für möglich halten sollte: die Logik, die Schlussbildung, ganz abgesehen davon, dass „abstractes“ Denken, d. h. ohne Gefühlsbetonung unmöglich ist. Das sehen wir recht deutlich bei allen Gelehrten- und Parteistreitigkeiten, wo entgegengesetzte Affecte die entgegengesetzten Schlüsse aus gleichen Prämissen erzeugen. Ferner erkennt man das deutlich aus den ewigen Widersprüchen in unserem Denken und Handeln, wie besonders Stern (4) sehr gut darstellt.

Wir können nun allerdings die eine Seite der Affecte: die somatische, secundäre, durch sinnreiche Experimente theilweise klarlegen. Dies geschieht durch Registrirung von Puls-, Athem-, Volums-, Muskelbewegungen etc., ja sogar Blasenbewegungen (16), die nach Born (Ellis 5) den eigentlichen Spiegel der Seele darstellen. Dem sog. „Temperamente“ — ein sehr complexes Gebilde — können wir weiter durch Bestimmung des latenten Reizes, der „Reactionszeit“ etwas näher treten. Andere Seiten der Affectsphäre bleiben uns aber z. Z. unzugänglich.

Wie steht es nun mit der Moral? Ja, was ist Moral? Hier schon stehen wir still. Der Eine verquickt den Begriff mit dem Religiösen, der Andere mit der Sitte, der Tradition, der Dritte endlich mit dem Nützlichen. Selbst bei einem und demselben Individuum schwankt zeitweise der Moralbegriff. Neben der officiell religiös und gesetzlich geregelten „Moral“, die zum Zusammenhalten des grossen socialen Verbandes, des Staates, unumgänglich nöthig erscheint, hat Jeder noch

im Innern seine „Privatmoral“, die sich auch in Thaten umsetzt. Nicht nur giebt es sicher eine „Herren- und Dienermoral“, sondern auch eine „Klassen-, Berufs-, Individual-, Volksmoral“ u. s. f. Daran wird wohl auch nicht die fortschreitende Civilisation viel ändern, mag sie die verschiedenen Risse und Klüfte auch noch so kunstreich überkleistern und übermänteln! Das kann ja auch gar nicht anders sein, da Jeder andere Affecte, ein anderes Triebleben hat, was, wie wir vorher sagten, einen entscheidenden Einfluss auf die Qualität der „Moral“ haben muss.[1])

Mag aber Moral definirt werden wie man will, jedenfalls werden wir dafür kaum je einen sicheren Maassstab gewinnen. Zur ungefähren Feststellung derselben werden wir uns vielmehr immer noch am besten an die ausgeführten und unterlassenen Handlungen halten, trotz der anhaftenden Fehler. Denn die Worte sind noch trügerischer und nur in dem Falle, wo überhaupt der Untersuchte gar nicht weiss, was „Moral“ in irgend einer Form bedeutet, könnten sie wichtig werden.

Eine Nebenuntersuchung würde die nach dem Verhältnisse von Intellect zu Moral sein. Meist werden diese 2 Qualitäten einander, wenn auch nicht in gleichem Grade, parallel laufen, doch nicht immer. Dies ist gerade bei der sog. moral insanity von Belang. Niemand wird wohl aber leugnen wollen, dass der Intellect die Moralbildung wenigstens u n t e r s t ü t z t, wie letztere überhaupt psychogenetisch das spätere Gebilde ist, daher eher verloren geht als der Intellect.

Aus dem Vorangehenden erhellt genugsam, dass eine streng wissenschaftliche Messung des sog. Charakters eines Menschen, welcher also eine Combination der verschiedenen oben beschriebenen Componenten in verschiedener Stärke darstellt, z. Z. unmöglich ist, ja sehr wahrscheinlich auch stets bleiben wird. Was sollen wir in diesem Dilemma thun? Resignirt die Hände in den Schooss legen? Mit nichten! Wir müssen nur unsere Ansprüche bescheidener gestalten.

Zunächst ist daran festzuhalten, dass „Intellect“ mit „Wissen“ direct nichts zu thun hat, wie noch so oft geglaubt wird. Der Intellect kann freilich das Wissen fördern und letzteres vielleicht auch ersteres. Das Wissen als solches ist also nicht gleichgiltig, besonders bei der Untersuchung nach der Verwerthung desselben und auch bez. der Gedächtnissqualitäten. Nur muss der Fragende stets auf den Stand des Befragten Rücksicht nehmen und nur dahin gehörige Fragen richten, was oft genug z. B. vom Richter übersehen wird. Insbesondere

---

1) Siehe meine Arbeiten Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17.

muss die Schulbildung, das Milieu betrachtet werden, wie lange die Schuljahre schon zurückliegen u. s. f.

Auch mit dem blossen Zahlen-Rechnen hat der Intellect wenig zu schaffen, wohl aber mit dem eigentlichen mathematischen Denken, d. h. also dem nicht zahlenmässigen. Bei der Prüfung des Intellects, des Gedächtnisses etc. werden wir die schwierigen Laboratoriumsversuche mit ihrem grossen Instrumentenapparate für das praktische Leben z. Z. nicht gebrauchen können. Sie bleiben speciellen gelehrten Forschungen reservirt. Für die tägliche Praxis bietet sich uns nur ein leidlicher Nothbehelf dar, das sind die „mental tests“. Aber man vertraue ihnen nicht zu viel, wie Stern (3) mit Recht betont. Aufgabe einer künftigen Zeit wird es sein, die besten hierhergehörigen „tests“ auszuwählen und zweckmässig anzuwenden.

Bei der Moral wird es weniger auf Kenntniss des Katechismus und seine Erklärung ankommen, sondern auf practische Bethätigung derselben. Man lasse sich also z. B., schlage ich vor, den Lebenslauf vom zu Untersuchenden haarklein erzählen und forsche genau nach den Motiven der ausgeführten oder unterlassenen Thaten, wobei zugleich der Grad und die Art des Intellects sich kundgiebt und noch manches andere. Freilich ist die Motivforschung, wie ich (15, 16) wiederholt darlegte, mit vielfachen Klippen umgeben. Vielleicht lassen sich dereinst noch bessere Methoden ersinnen.

Für die gewöhnlichen Fälle genügen jedenfalls unsere derzeitigen, groben Methoden, die uns freilich bei besonders schwierigen Fällen im Stiche lassen müssen. Aber selbst die besten Prüfungsmethoden sind nutzlos, wenn man sich nicht vorher darüber geeinigt hat, von wann ab einer z. B. intellectuell oder moralisch schwachsinnig zu bezeichnen ist. Und das setzt wiederum vor Allem erst die Festlegung der Begriffe: Intellect, Moral etc. voraus.

Also allerlei Zukunftsmusik! Jedenfalls wird aber auch sie gerade für die Kriminalanthropologie von grösster Wichtigkeit sein.

3. Welche ist die beste Art der Unterbringung geisteskranker Verbrecher?

Hier kann ich mich ganz kurz fassen, da ich gedenke, darüber dem künftigen kriminalanthropologischen Congresse ein ausführliches Referat abzustatten. Nur meine Schlusssätze will ich an dieser Stelle vorbringen.[1]) Wer hat zunächst über die obige Frage zu entscheiden?

1) Ich freue mich, dass es dieselben sind, die ich schon früher (17) vorbrachte. Die genaue Verfolgung der Literatur hat mich belehrt, dass sie noch durchaus, meinem Gefühle nach wenigstens, zu Recht bestehen.

Der Strafanstaltsarzt oder der Pyschiater — Juristen und Verwaltungsbeamte auf keinen Fall —? Ich glaube, allein der Irrenarzt — solange Irrenanstalten überhaupt noch in Frage kommen können — und zwar darum, weil nur er Gelegenheit hat, das Benehmen geisteskrank gewordener Verbrecher in den gewöhnlichen Irrenanstalten zu beobachten und ihren vermeintlichen Schaden für dieselben richtig zu taxiren. Ich verlange aber, dass nur solche zu Worte kommen, welche 1. hierin eine grosse Erfahrung an reichem Materiale haben und 2. genau den sog. Schaden dieser fremden Elemente ziffernmässig belegen können. Das sind aber in Europa herzlich wenige!

Geschrieben und gesprochen wird zwar unendlich viel in dieser Sache, aber obige 2 Bedingungen sind nur sehr selten erfüllt.

Ich selbst war nun in der Lage, aus langjähriger Erfahrung an grossen Anstalten von geisteskranken Männern und Weibern die Frage genau verfolgt und z. T. zahlenmässig untersucht zu haben. Ich fand mit Anderen, dass das Gros der geisteskranken Verbrecher, die als solche aus Strafanstalten uns zugeführt wurden, mochten sie nun erst dort geistig erkrankt sein oder schon vorher, in der Irrenanstalt, wenn gut vertheilt, kaum oder nur wenig stören. Sonstige Bedenken lasse ich nicht gelten. Nur ein ganz kleiner Procentsatz gehörte den revoltirenden, demoralisirenden Elementen an und diese gehören natürlich nicht in die Irrenanstalt.

Aber wohin mit ihnen? Drei Lösungen bieten sich uns hier dar: 1. Centralanstalten für sämmtliche geisteskranke Verbrecher; 2. Adnexe an Strafanstalten, die kleine Irrenanstalten darstellen und eine individuelle Behandlung ermöglichen, und 3. Adnexe an Irrenanstalten, wohl verbarrikadirt, für die gemeingefährlichen, unmoralischen Verbrecher.

In Europa scheint man jetzt ziemlich allgemein, mit Ausnahme von Deutschland, für eigene Centralanstalten zu schwärmen, und doch haben sich gerade diese bisher scheinbar nicht besonders bewährt. Adnexe an Irrenanstalten zu bauen, hat auch seine Schattenseiten. Am besten erscheinen daher Adnexe an grossen Strafanstalten, für die zu beobachtenden, die heilbaren und für die gemeingefährlichen Kranken. Nur die unheilbaren, sonst aber harmlosen und moralisch nicht besonders Anstössigen werden der gewöhnlichen Irrenanstalt überwiesen, wo sie, wie ich nochmals betone, meist keinen oder nur sehr geringen Schaden anrichten. Ich will aber gleich noch hinzufügen, dass man nicht Principienreiter sein darf, sondern die betreffenden Verhält-

nisse des Landes genau in Betracht ziehen muss. So kann dann eventuell auch einmal eine andere Lösung als die hier vorgeschlagene die beste sein. Freilich wäre dies im Allgemeinen immer nur eine Ausnahme von der Regel.

Selbstverständlich müsste an einem Adnexe der Strafanstalt nur ein erfahrener Irrenarzt anzustellen sein; ja überhaupt empfiehlt sich auch ein Psychiater am meisten für den Posten des Gefängnissarztes. Er allein kann dann am sichersten gleich von Anfang an die minderwerthigen Gefangenen erkennen, im Auge behalten und eine beginnende Psychose wahrnehmen und zweckmässig behandeln.

Bibliographie.

1) Zuccarelli: Intorno ai rapporti dell' Antropologia Criminale colla medicina legale e colla psichiatria. H. Manicomio moderno 1897. Uebersetzt erschienen unter dem Titel: „Die Beziehungen zwischen Kriminalanthropologie, gerichtlicher Medizin und Psychiatrie", im Centralbl. für Anthropologie etc. 1898.

2) Anales del laboratorio de criminologia. I. 1899—1900. Madrid 1900.

3) W. Stern: Ueber Psychologie der individuellen Differenzen. Leipzig, 1900. Barth.

4) Bruno Stern: Das Verbrechen als Steigerung der caricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse. Berlin 1901. Selbstverlag.

5) H. Ellis: Man and woman. London, 1894.

6) Féré: Sensation et mouvement. Paris, Alcan, 1900.

7) Näcke: Die Kriminal-Anthropologie, ihr jetziger Standpunkt, ihre ferneren Aufgaben und ihr Verhältnis zur Psychiatrie. „Irrenfreund", 1894.

8) Näcke: Zur Methodologie einer wissenschaftlichen Kriminal-Anthropologie. Centralbl. für Nervenheilkunde u. Psychiatrie. 1893.

9) Näcke: Lombroso und die Kriminal-Anthropologie von heute. Zeitschr. für Crim.-Anthrop. etc. Bd. I, 1897.

10) Näcke: Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus; Archiv für Kriminal-Anthropologie. I. Bd., 2. u. 3. Heft.

11) Näcke: Note sur les recherches anthropologiques chez les vivants en général etc. Archives d'anthrop. crim. etc. 1900.

12) Näcke: Zur Frage der sog. „moral insanity". Neurol. Centralbl. 1896.

13) Näcke: Weiteres zum Capitel der moral insunity. Neurol. Centralblatt 1896.

14) Näcke: Critisches zur Lehre der „moral insanity" Psychiatr. Wochenschr. 1899.

15) Näcke: Richter und Sachverständiger. Archiv f. Kriminal-Anthropologie etc. 1899.

16) Näcke: Inwieweit ist bei Geisteskranken die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts erhalten? Psych. Wochenschr. 1900.

17) Näcke: Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, mit Ausblicken auf die Kriminal-Anthropologie überhaupt. Wien u. Leipzig, 1899. Braumüller. 257 Seiten.

18) Zuccarelli: Istituzioni di antropologia, criminale lezione I. Napoli 1900.

XI.

Ein fataler Indicienbeweis.

Von
Staatsanwalt Dr. **August Nemanitsch** in Marburg a/D.

In dem kleinen Marktflecken F. eines südlichen Kronlandes von Oesterreich betrieb Gregor A. das Lederergewerbe. Da er gleichzeitig ein kleines Anwesen sein Eigen nannte, hätte er leicht sein Auslangen finden können, wenn er nicht ein leichtlebiger Mensch gewesen wäre und nicht zuviel dem Bacchus und der Venus gefröhnt hätte. Im Jahre 1878 trat Juliana S. als Magd in seine Dienste. Sie zählte damals 26, er 34 Jahre. Obwohl erst seit einigen Jahren verheirathet und Vater zweier Kinder, liess er sich sofort mit seiner Dienstmagd in ein intimes Verhältniss ein, dem im Laufe der ersten vier Jahre ebensoviele Kinder entsprossen.

Nach dieser Zeit löste zwar Juliana S. ihren Dienstvertrag, allein ein Wandel wurde dadurch in den bisherigen Beziehungen nicht geschaffen, da sie täglich im Hause des Gregor A. verkehrte, bei der Wirthschaft aushalf und sogar seine ehelichen Kinder betreute. Die böse Welt behauptete auch, dass die sexuellen Neigungen der Beiden zu einander die gleichen geblieben, die freundschaftlichen Bande jedoch dadurch festere geworden waren, dass Juliana S. ihrem Geliebten durch Anzünden eines Meierhofes zu einer ausgiebigen, für seine derouten Verhältnisse sehr begehrenswerthen Versicherungssumme verholfen hätte. Man behauptete überdiess, dass das einander werthe Paar zu nächtlicher Weile gemeinsame Diebeszüge auf fremde Felder unternehme. Nahrung fand dergleichen vornehmlich dadurch, dass Gregor A. seiner Geliebten in einem Nebengebäude seines Hauses eine Wohnung herrichtete und dass seine Ehegenossin nicht den Muth fand, der verhassten Nebenbuhlerin die Thüre zu weisen.

Gregor A. war der Schwiegersohn achtbarer, im Orte hochangesehener Bürgersleute und selbst als gewaltthätig, rücksichtslos und rachsüchtig bekannt, und so wagte sich ohne besonderen Anlass Niemand gegen ihn heran. Dieser ergab sich aber plötzlich, als Juliana S. am Morgen des 28. October 1886 im Bannkreise des Marktfleckens

unter dem Vordache der Scheune des Andreas U. ermordet aufgefunden wurde — jetzt brach sich die mühsam zurückgehaltene Volkesstimme Bahn, was früher nur gemunkelt wurde, fand offene Aussprache und in F. gab es nur eine Stimme, dass Gregor A. dem ihm lästigen Weibe für immer Schweigen geboten habe.

Der sofort herbeigerufene Erhebungsrichter des nahen Bezirksgerichtes besann sich deshalb auch keinen Augenblick, über den bemakelten und bestgehassten Mann sofort morgens die Verwahrungshaft zu verhängen.

Ueber die Thäterschaft des Gregor A. konnte ein Zweifel umsoweniger aufkommen, als dieser im ersten Verhöre zugeben musste, dass Juliana S. vor der Entdeckung der grausigen That ihre letzten Stunden im Hause desselben zugebracht hatte und sonst nirgends gesehen worden war. Und gerade über die kritische Zeit machte seine eigene im Nachbarhause wohnende Schwiegermutter folgende vernichtende Mittheilung:

„Am 27. October sass ich zur Zeit des Ave-Maria-Läutens, also zwischen ½6 und 6 Uhr Abends in meiner Wohnstube, als die beiden kleinen Kinder des Gregor A. mit der Nachricht hereingestürmt kamen, sie seien von ihrer Mutter vom Hause fortgeschickt worden, weil der Vater mit Juliana S. in Streit gerathen sei und dieselbe auf das Heftigste auszanke. Ich hörte auch bald darauf im Hause des Gregor A. einen plötzlichen Aufschrei, der mir von der Stimme der Juliana S. herzurühren schien, worauf dann Alles still wurde.“

Gregor A. war auch bei der Auswahl des Tages vorsichtig vorgegangen; er bewohnte nämlich sein Haus nur mit seinem Weibe, den beiden Kindern und einem Bindergehilfen, der gerade in diesen Tagen für eine grössere Aussenarbeit sich verdungen hatte.

Die Schilderung der alten Frau gewann auch dadurch an Werth, dass es offenkundig war, dass Gregor A. mit seinem Kebsweibe fast täglich haderte, weil es in seinen Geldansprüchen unersättlich war. Er hatte die Juliana S. oft unbarmherzig misshandelt und in seinem aufwallenden Zorne unter Stockprügeln (oft über den ganzen Marktplatz) getrieben. — Wie knapp lautet sein im Angesichte der Leiche aufgenommenes Verhör und wie lückenhaft!

„Gestern abends“, sagte er, „kam Juliana S., mit der in geschlechtlichen Beziehungen gestanden zu sein, ich zugeben muss, gegen 6 Uhr wie schon öfter in meine Behausung und brachte Erdäpfel, welche ich, meine Frau und sie zum Nachtessen hätten verzehren sollen. Kurze Zeit darauf entfernte sie sich unter dem Vorgeben, zu ihrem Geliebten, dem Sohne des benachbarten Gastwirthes und Bäckermeisters

Anton R. zu gehen, aus meinem Hause und liess daselbst noch einen Topf zurück, mit welchem sie nach dem Nachtmahle Milch holen wollte. Seit dem Augenblicke, als sie mein Haus verliess, habe ich sie nicht mehr gesehen. Wir warteten bis 1/28 Uhr mit dem Nachtessen und da sie bis zu dieser Stunde nicht kam, gingen wir zu Bette. Ich bemerke noch, dass Juliana S., die einen sehr losen Mund hatte, sehr oft in Streitigkeiten verwickelt und dabei misshandelt wurde, und habe ich öfter Spuren dieser Misshandlung gesehen. Mehr kann ich nicht angeben!"

Trotz dieses Beisatzes wusste er einige Tage darauf vor dem Untersuchungsrichter des Gerichtshofes zu seiner Entlastung noch sehr Wichtiges zu erzählen. Seine Detailschilderung, die auf die Spur des Thäters führen sollte, lautete:

„Am 27. October 1886 entfernte sich Juliana S. gegen 6 Uhr Abends aus meinem Hause und gab vor, dass sie hinunter zum Gehöfte des Anton R. gehe, woselbst sie der Haussohn Franz K. rückwärts im Garten zu einem Stelldichein erwarte. Ich muss hier hervorheben, dass mir Juliana S. schon früher öfter gesagt hatte, dass sie mit dem Genannten in einer Laubhütte des elterlichen Hauses Zusammenkünfte habe, wobei ihr derselbe Speisen und Getränke zustecke. Bei der Entfernung aus meinem Hause gab sie auch an, dass sie, wenn sie zurückkomme, bei mir zu Abend essen und dann Milch holen werde. Bevor sie sich entfernte, bat sie mich noch, ihr einen alten abgetragenen Rock von mir zu leihen, da ihr kalt sei, was ich nach einigem Zögern auch gethan habe. Sie ging fort und kehrte an jenem Abende nicht mehr zurück und ich glaubte, dass sie sich bei ihrem Stelldichein verspätet und den Weg direct nach Hause genommen habe".

War es schon merkwürdig, dass er erst jetzt von diesem Rocke sprach, nachdem derselbe bei der Obduction als sein Eigenthum erkannt worden war, so war die Widerlegung der Liebesbeziehungen der Ermordeten für Gregor A. geradezu verderblich. Franz K. war ein schwächliches, halbwüchsiges etwas über 16 Jahre altes Bürschchen, im Orte als sittenrein und bescheiden bekannt — Juliana S. 34 Jahre alt, wenig begehrenswerth, als Tochter der Venus vulgivaga verschrieen und gemieden. Des Ersteren Eltern wiesen eine derartige Zumuthung mit Entrüstung zurück; die Mutter bestätigte mit untrüglicher Sicherheit, dass ihr verunglimpfter Sohn Franz K., der im Hause als Bäckergehilfe in Verwendung stand, wie an jedem Abende, so auch am 27. October mit ihr und seinen Geschwistern im ersten Stockwerke sich um 6 Uhr zu Bette begeben und dieses erst in der mitter-

nächtlichen Stunde verlassen und sich zur Arbeit in die Backstube verfügt hätte.

Franz K. selbst sprach sich vor dem Untersuchungsrichter in unbefangener Weise in folgenden Worten aus:

„Die Juliana S. kaufte im Bäckerladen meines Vaters Gebäck und Victualien, und daher datirt meine Bekanntschaft mit ihr, die jedoch die Grenzen eines gewöhnlichen Verkehrs nicht überschritten hat. Die Behauptung, dass ich ihr geschlechtlich nahe gestanden, ist verleumderisch. Es ist übrigens der allgemeine Ruf, dass Juliana S. von Gregor A. geschwängert war. Sie durfte schon seit mehreren Jahren nicht mehr in unseren Laden treten, sondern musste die Waaren, die sie kaufte, im Vorhause entgegennehmen. Selbstverständlich ist die Geschichte vom Rendez-Vous eine Erfindung. Ich habe noch zu bemerken, dass hier allgemein bekannt ist, dass Juliana S. von Gregor A. unmenschlich misshandelt wurde. Ich selbst weiss, dass sie einmal schreiend zu unserem Hause gelaufen kam und Kopfverletzungen zeigte und beifügte, dass ihr Gregor A. dieselben beigebracht habe."

Der Verleumder des unschuldigen Jungen liess jedoch sein Opfer nicht mehr aus und zog dadurch nur noch selbst die Schlinge zu. Er erinnerte sich nämlich auf einmal ganz unvermittelt eines Vorfalles, den er so darstellte:

„Am 24. October 1886, also einige Tage vor der Ermordung der Juliana S., schickte diese ihren 13 jährigen Sohn Johann S. mit einem Zettel zu Franz K., in welchem sie ihren Geliebten ersuchte, für sie Geld bereit zu halten. Der Knabe hat jedoch diesen Zettel irrthümlicher Weise nicht dem Franz K., sondern dessen Brotausträger Valentin P. eingehändigt. Diess erzählte mir Juliana S. selbst und fügte bei, dass sie deshalb von Franz K. ausgezankt worden sei."

Zum Unheile für Gregor A. erklärten nun diese Beiden die Geschichte für vollkommen aus der Luft gegriffen. Es bestand für dieselben nicht der mindeste Anlass, die Unwahrheit zu sprechen. Das Ereigniss selbst war zudem so jungen Datums und so einfacher Art, dass auch ein Irrthum ausgeschlossen war. Valentin P. machte überdiess einen Beisatz, der erkennen liess, dass er sich über den Zusammenhang vollkommen im Klaren war. Er sagte: „Ich glaube übrigens nichts von diesem Verhältnisse, weil Franz K. noch zu schüchtern und zu jung ist und ein solches Verhältniss in einem Orte wie F. gewiss nicht unbekannt geblieben wäre."

Wie wohldurchdacht die Combinationen des Gregor A. waren, zeigte auch die Verlegung der Zusammenkünfte der Liebenden in eine Laubhütte des Gehöftes des Anton R. Diese war nämlich ganz

nahe der Fundstätte der Leiche, hinter der Häuserfront des Marktfleckens gelegen und unbemerkt zn erreichen, während Gregor A. zu derselben von seinem Hause aus 170 Schritte zurücklegen und hiebei den Hauptplatz durchqueren musste. In diesem ganzen Anschlage lag daher System.

Als er misslang, lenkte Gregor A. den Verdacht auf einen Nachbar, weil derselbe angeblich mit der Ermordeten in grosser Feindschaft lebte; er regte auch eine Hausdurchsuchung bei demselben an, die sofort vorgenommen wurde. Auch hier war der Erfolg ein negativer. Fast keinen Zeugen gab es jedoch, der nicht seiner subjectiven Meinung Ausdruck verlieh, dass Alles auf Gregor A. als den Mörder hinweise. Der Eine that es in dieser, der Andere in jener Weise, jeder aber im Brusttone der Ueberzeugung und sollen nur folgende packenden Worte des greisen Besitzers Franz P. gebracht werden:

„Ich kann mich der festen Ueberzeugung nicht verschliessen, dass Niemand anderer als Gregor A., um dem ewigen Drängen wegen Geldes zu entgehen und die Mitwisserin seines Geheimnisses zu beseitigen, an Juliana S. Hand angelegt hat, und wird diese Ueberzeugung von den meisten Bewohnern von F. getheilt. Ich wüsste auch nicht, wer ausser Gregor A. an dem Tode der Juliana S., die ja gar kein Vermögen besass, ein Interesse hätte“.

Was der Erhebungsrichter beim Erscheinen an Ort und Stelle (um 3 Uhr Nachmittags) am 28. October vorfand, nahm er mit folgenden Worten in das Obductionsprotocoll auf: „Die Scheune des Andreas U. liegt unmittelbar hinter dem Marktflecken F. im freien Felde; es ist diess eine hierzulande sogenannte ‚Harpfe‘, die lediglich zur Aufbewahrung von Futter und Feldfrüchten sowie Ackergeräthen dient, also niemals bewohnt wird. Gerade unter dem Fenster dieser „Harpfe“ findet man eine weibliche Leiche, deren Kopf mit einem Tuche umwunden und deren linke Gesichtshälfte stark mit Blut verunreinigt ist. Nach der Lage der Leiche ist ein Sturz von der „Harpfe“ unmöglich. Die Leiche wurde unter dem Fenster auf Möhren am Rücken liegend, das Gesicht nach rechts gewendet, aufgefunden. Neben dem Kopfe linkerseits war eine, ungefähr 200 Gramm geronnenes Blut enthaltende Lache. Die Leiche war mit einem Blaudruckkleide, einer dunklen Schürze und einem alten zerrissenen, abgeschabten Männerrocke, sogenanntem „Spenser“ bekleidet. Um den Hals hatte sie ein weiss und rothgefärbtes Tuch, am Kopfe ein mit einem Knoten geschürztes, mehrfach zusammengefaltetes, vielfach zerschnittenes, an der einen Fläche mit Haaren, Blutcoagulis und Gehirnpartikeln beschmutztes Tuch. Die Kleider waren nicht derangirt.“

Nach diesen kurzen Aufzeichnungen wurde die Leiche in die Todtenkammer des Ortsfriedhofes übertragen und von den Gerichtsärzten des Bezirksgerichtes obducirt. Die Beschädigungen, die dieselben vorfanden, waren geradezu grauenerregend. Die Leiche wies nicht weniger als 12 Verletzungen auf, von denen die schwersten am Kopfe gelagert waren. Die dunkelblonden Haare waren blutig, in denselben fanden sich eine Menge verschieden grosse Knochensplitter und der hinteren Kopfhälfte entsprechend Gehirnpartikel. Das Knochengerüste des Schädels war förmlich zertrümmert, das ganze Gesicht war mit Blut beschmutzt und hatte es den Anschein, als ob dasselbe in der Kinngegend abgewischt worden wäre. An der linken Gesichtsseite war eine am Körper des Oberkiefers beginnende schief nach oben und aussen gegen die Mitte der Ohrmuschel verlaufende 8 cm lange, 2 cm weit klaffende, in die Tiefe reichende Wunde, in deren Grunde man Crepitation fühlte. Dann fand sich eine von der linken Augenhöhle beginnende nach oben und aussen auf das linke Seitenwandbein verlaufende 12 cm lange, im inneren Antheile 4 cm, im äusseren 3 cm weit klaffende Wunde, welche die Weichtheile und den Knochen durchsetzte; in ihrem Grunde befanden sich Knochensplitter und liess sie ihrem ganzen Verlaufe nach das Gehirn sehen. Der linke Augapfel war vollkommen zerstört. Im vorderen Antheile des linken Seitenwandbeines zeigte sich eine querverlaufende 6 cm lange und einen Querfinger hinter dieser eine mit ihr parallellaufende 8 cm lange Wunde. Im äusseren Antheile dieser beiden Wunden war eine 4 cm lange, auf dieselben senkrechtstehende, von rückwärts nach vorne verlaufende 4 cm lange Wunde. Alle drei Wunden drangen in die Tiefe und war am Grunde derselben ein trapezförmiges, über thalergrosses Knochenstück aus dem Zusammenhange losgelöst. Drei weitere Wunden fanden sich am linken Seitenwandbeine und an der Pfeilnaht, die alle in die Tiefe drangen. Von den übrigen Verletzungen soll nur noch eine über der rechten Schulterhöhe berührt werden, die 3 cm lang und oberflächlich war und halbmondförmig verlief. Im Uterus wurde ein 7 Monate alter Fötus vorgefunden.

In dem sofort abgegebenen Gutachten erklärten die Gerichtsärzte zwei Verletzungen als absolut tödtlich, drei als lebensgefährlich, bezeichneten als Verletzungsinstrument eine scharfe Hacke, schlossen jede Gegenwehr aus und nahmen beim Thäter nicht Affect, sondern reifliche Ueberlegung an.

Der Untersuchungsrichter des Gerichtshofes vernahm am 7. November 1886 den ersten Auffinder der Leiche, den Besitzer der mehrgenannten „Harpfe", Namens Andreas U. Dessen Aussage lautete:

„Am 28. October kam ich circa 1/47 Uhr zu meiner „Harpfe“ und fand unter dem ersten Fenster einen menschlichen Körper liegen, den ich als jenen der Juliana S. erkannte. Dieselbe lag am Rücken und es war nur der Kopf etwas nach rechts geneigt. Die Kleider derselben waren hinaufgezogen, so dass der untere Theil des Bauches und die Füsse vollkommen nackt da lagen. Die nach aufwärts gezogenen Röcke reichten beiläufig bis zum Hals und waren auf der Brust zusammengedrückt. Als ich sie so liegen sah, kam mir unwillkürlich der Gedanke, dass sie nach einem geschlechtlichen Acte so liegen geblieben ist. Während ich vor der Leiche stand, kam noch ein gewisser Johann P. dazu, welcher die Kleider zurecht richtete und dieselben, um die Blössen zu verdecken, hinabzog. Ob der Männerrock, mit welchem sie bekleidet war, geschlossen war oder nicht, daran erinnere ich mich nicht mehr.“

Diess war Alles, was dieser Zeuge dem Richter mittheilte. Verschiedene Ergebnisse der Untersuchung bestimmten die Staatsanwaltschaft eine Exhumirung der Leiche zu veranlassen und eine detaillirtere Aeusserung der bereits abgehörten ärztlichen Sachverständigen zu begehren. Diess fand am 7. Januar 1887 statt.

Die Sachverständigen constatirten hiebei vor Allem, dass sich in den Genitalien Sperma nicht vorfand, dass also ganz gewiss am kritischen Tage ein Coitus nicht stattgehabt hatte. Mit apodictischer Sicherheit schlossen sie aus, dass der Mord an der Fundstelle der Leiche verübt worden sei. Sie motivirten diess hauptsächlich damit, dass trotz der furchtbaren Verletzungen, die sofort einen Blutstrom erzeugen mussten, die Kleider nur wenige Blutspuren aufwiesen und am Boden selbst nur wenig Blut zu finden war. Sie meinten deshalb auch, dass die Kleider erst nach der Blutthat der Ermordeten angezogen worden seien oder dass sie vor der Verübung mit einer Hülle, z. B. einem Leintuch oder einer Kotze umschlossen wurde. Sie nahmen auch ohne weitere Begründung an, dass Juliana S. zuerst die Verletzungen am Hinterhaupte in stehender Stellung erhielt, und äusserten sich bezüglich einer Holzhacke, die in der Behausung des Gregor A. gefunden worden war, dahin, dass die Schneide derselben in eine der Kopfverletzungen hineinpasse und zur Erzeugung der übrigen geeignet war. Nur hinsichtlich der halbmondförmigen Schulterverletzung bemerkten sie, dass dieselbe offenbar mit einem Messer und zwar wahrscheinlich mit einem Messer mit gebogener Klinge, wie es die Lederer zum Sohlenschneiden benützen, beigebracht wurde. Sie bezeichneten zwar den Gregor A. als stark genug, die Leiche auf eine kleine Strecke allein tragen zu können, neigten aber mehr der Ansicht zu, dass er hierbei einen Genossen hatte.

Und bezüglich des Blutes hatten die Sachverständigen eine Stütze nicht nur in der vollcitirten Aussage des Andreas U., sondern insbesondere in dem richterlichen Augenscheine, dem sie beigezogen wurden.

Was der Erhebungsrichter des Bezirksgerichtes am 28. October angesichts der erdrückenden Belastungsmomente für überflüssig gehalten hatte, trug der Untersuchungsrichter des Gerichtshofes bereits am vierten Tage darauf, nämlich am 1. November nach. Er sah sich die Oertlichkeit genau an, mass die Distanzen ab, nahm Planskizzen auf und sagte im Protocoll unter Anderem: „Im Weiterverfolgen des letztgenannten Feldweges gelangt man zur „Harpfe“ des Andreas U. und G. der Skizze, unter welcher u. z. unter dem Fenster im Punkte A. der Leichnam der Juliana S. aufgefunden worden war. Der Leichnam lag zwischen A. und B. und befand sich der Kopf im Punkte A., an welchem man noch (also 1. November 1886) Blutspuren bemerkte. Ausser diesem einen Punkte sind keine weiteren Blutspuren aufzufinden und es muss hervorgehoben werden, dass der Leichnam unter den Fensterstangen gelegen sein soll, und nach den zurückgebliebenen Blutspuren geurtheilt, auch factisch dort gelegen ist.“ (Diesem Augenscheine wurde Andreas U., der Auffinder der Leiche, nicht beigezogen.) Der Untersuchungsrichter durchsuchte auch gründlich das Haus des Gregor A., konnte daselbst aber ausser einigen Blutspuren auf einer Treppe und der bereits genannten Hacke nichts vorfinden und musste auch diese Verdachtsmomente fallen lassen, da die Gerichtschemiker die ersteren Blutspuren als Vogelblut und die Flecken auf der Hacke als Rost erklärten. Allein auch bezüglich der Fundstätte der Leiche konnte er nur feststellen, dass dort, wo der Kopf der Leiche lag, einige Blutspuren zurückgeblieben waren.

Unabweislich drängte sich daher der Schluss auf, dass Gregor A. nicht im freien Felde, wo ein Entrinnen und Hülferufen möglich war, sondern in den stillen Räumen seines Hauses die ruchlose That verübte, die Leiche mit Hülfe der einzigen Zeugin an Ort und Stelle schleppte und ihr erst hier eine beischlafähnliche Lage beibrachte, um der Erzählung vom Stelldichein den richtigen Nachdruck zu verleihen. Dass die Helferin beim Morde und beim Transporte nur sein Weib Maria A. gewesen sein konnte, verrieth sie selbst schon am Tage nach der That.

„Am 28. October kam“, so deponirte ihre Nachbarin die Uhrmachersgattin Maria B. am 1. November vor dem Untersuchungsrichter, „in der Frühe Mathias P. zu mir und erzählte, dass Juliana S. unter einer ‚Harpfe‘ furchtbar zugerichtet liege und vielleicht schon todt sei. In Kenntniss ihrer Beziehungen zu Gregor A. combinirte

ich, dass sie vielleicht mit demselben einen Diebstahl verübte, auf der That betreten wurde und, während sich Gregor A. flüchtete, erhascht und misshandelt worden ist. Um sichere Auskunft zu erhalten, begab ich mich sofort in das Haus des Gregor A., traf dessen Gattin Maria A. in der Küche und fragte sie: „Wo habt Ihr denn die Julie? sie ist ja erschlagen!“ Maria A. wiederholte das Wort „erschlagen“, ohne irgend welche Veränderung anmerken zu lassen. Da trat Gregor A., welcher meine Worte durch die offenstehende Thüre in das Zimmer gehört hatte, heraus in die Küche, und ich sah, dass er zuerst im Gesichte ganz roth war, diese Farbe aber alsbald einer auffallenden Blässe wich. Gregor A. bemerkte: „Wie ist denn das möglich, gestern war sie bei mir, ich lieh ihr meinen Rock und sie ging dann durch den Hohlweg, der auf das Feld hinaus führt, um Milch zu holen“. Ich weiss aus Erfahrung, dass Juliana S. sehr furchtsam war und sich nicht getraute, in der Nacht allein herumzugehen. Ich verliess darauf das Haus des Gregor A. und erfuhr von Susanna Z. und Franziska Z., dass Maria A. sogleich, als ich dem Hause den Rücken gekehrt hatte, mir nachfolgte und zum Bache ging, woselbst sie etwas sehr eilig gewaschen haben soll. Ich muss noch hervorheben, dass Juliana S., so oft sie mit Gregor A. in der Hoffnung war, von ihm misshandelt wurde; ich weiss diess daher, weil sie in solchen Fällen zu mir kam, mir ihre Verletzungen zeigte und klagte, dass sie Gregor A., wenn sie in der Hoffnung war, immer umbringen wolle.“

Da nun die beiden angeführten Zeuginnen das heimliche Eilen zum Bache bestätigten, lag es auf der Hand, dass vor einer allfälligen Hausdurchsuchung aus Kleidungsstücken oder Wäsche Blut entfernt wurde.

Bei der Frage des Kriminalisten „Cui bono?“ fanden sich Motive nur bei Gregor A. und wurde eine alte abgethane Geschichte erst jetzt in das richtige Licht gerückt. Gregor A. besass hinter seinem Hause ein Wirthschaftsgebäude, in welchem auch die Ledererwerkstätte untergebracht war. Dasselbe wurde am 30. September 1879 ein Raub der Flammen; nichts blieb übrig als die Mauern. Gregor A. bekam von der Assecuranzgesellschaft die schöne Versicherungssumme von 2802 fl. ausbezahlt. Diese Höhe ist erklärlich, da ihm ja nach seiner Angabe 180 ausgearbeitete Häute im Werthe von 180 fl. und Knoppern werth 160 fl. verbrannten. An den damals unbemakelten Gregor A. wurde um soweniger gedacht, als das Feuer im Meierhofe seiner Nachbarin zum Ausbruche kam und auf sein ganz anschliessendes Wirthschaftsgebäude übergriff.

Der erste Verdacht wurde im Jahre 1882 rege. Es äusserte sich nämlich seine Zuhälterin Juliana S. mehreren Leuten gegenüber,

dass sie über Anstiften ihres damaligen Dienstgebers Gregor A. den Brand gelegt hätte. Was sie Einzelnen mittheilte, schrie sie sogar laut am Marktplatze. Sie kam nämlich am Abende des heiligen Nicolaus 1881 aus dem Hause des Gregor A. herausgestürmt und rief gegen dasselbe gewendet: „Du hast mich angestiftet, dass ich dein Wirthschaftsgebäude angezündet habe, für Dich habe ich schon mehr als 200 fl. gestohlen!“ Ueber blosse gerichtliche Erhebungen kam es jedoch nicht hinaus.

Juliana S. wurde selbst als Beschuldigte vernommen und drehte hiebei trotz der präcisen Angaben der Zeugen ihre Worte dahin, dass sie nur gesagt habe, sie hätte von anderen Leuten gehört, dass Gregor A. selbst den Brand gelegt habe, um mit der Versicherungssumme drückende Schulden zu bezahlen. Im Allgemeinen aber meinte sie, dass sie die Beschuldigungen nur im Rausche und nur dann ausgestossen habe, wenn sie von Gregor A. misshandelt worden sei.

Juliana S., die sich 1882 als Beschuldigte in einer Zwangslage befand und mit der Entlastung ihres Geliebten auch sich selbst exculpirte, hielt aber auch später nicht reinen Mund und wiederholte bis kurz vor ihrem Tode die schweren Anwürfe. Noch am Sonntage vorher sah Gregor P., wie Juliana S. nach einem Streite aus dem Hause des Gregor A. lief und unter den Worten „Ich werde Euch beim Bezirksgerichte anzeigen“ drohend die geballte Faust erhob. Dieser Zeuge zweifelte keinen Augenblick, dass das erbitterte Weib die Brandlegung meinte, da es ihm davon schon früher oft erzählt hatte und er selbst wusste, dass Gregor A. zur Zeit des Feuers in der bedrängtesten Lage war und seinen Schaden fingirte. Damit stimmte auch, was sein Nachbar Franz P. beobachtete und am 29. October 1886 zu Protocoll gab:

„Kurze Zeit nach dem im Meierhofe des Gregor A. stattgehabten Brande bei welchem auch mir, da ich dort wohnte, Effecten im Werthe von 200 fl. verbrannten, theilte mir Juliana S. mit, dass sie von Gregor A. dazu bewogen worden sei, seinen Meierhof in Brand zu stecken, was ihr auch das zweite Mal gelungen sei. Ich bemerke auch, dass Gregor A. diesen seinen Meierhof hoch versichert hatte und zur Zeit des Brandes sich in demselben ausser einem Tische und einigen Heugabeln keine Habseligkeiten befanden. Juliana S. theilte mir auch mit, dass sie für die Bewahrung dieses Geheimnisses das lebenslange Wohnungsrecht im Hause des Gregor A. haben werde, wo sie auch thatsächlich bis zum Herbste des vorigen Jahres wohnte, um welche Zeit ihr Gregor A. in einer aufgelassenen Ledererwerkstätte eine Unterkunft verschaffte. Zur Zeit als Juliana S. noch im Hause des Gregor A.

wohnte, war ich Nachbar desselben und hatte als solcher Gelegenheit, häufig Streitigkeiten und Schlägereien zwischen Beiden zu bemerken, wobei es den Anschein hatte, als wollte Gregor A. wirklich die Drohung, die er öfter aussprach: ‚Ich werde den Teufel erschlagen' ausführen. Nach solchen Misshelligkeiten und Misshandlungen, welche Gregor A. soweit trieb, dass er die Juliana S., mit einem Stocke bewaffnet, durch den ganzen Markt trieb, äusserte sich dieselbe zu wiederholten Malen sowohl zu mir als auch zu vielen anderen Leuten, dass sie ihn wegen des Feuers hineinbringen werde. Gregor A. bewog jedoch immer die Juliana S. durch Geld, dass sie nichts veranlasste. In der letzteren Zeit aber wusste Juliana S., dass Gregor A. aus dem Verkaufe seiner Hopfenstangen einen ziemlich hohen Erlös erzielt hatte und sie theilte mit auch mit, dass jetzt Gregor A. für sie und ihre Kinder für die Winterszeit etwas hergeben müsse. Noch in der letztvergangenen Woche sagte sie mir, dass sie, wenn ihr Gregor A. gar kein Geld geben werde, zum Bezirksgerichte gehen und ihn wegen der Brandlegung anzeigen werde."

Die Anklage war auch Gregor A. gegenüber von durchschlagendem Erfolge. Die Geschworenen verurtheilten ihn einhellig wegen Mitschuld an der Brandlegung und wegen gemeinen Mordes. Sein Weib wurde freigesprochen; sie hatte stets eine untergeordnete Stellung im Hause eingenommen, es lagen wohl Beweise vor, dass sie Mitwisserin war, für eine Mitthäterschaft ihrerseits konnte die Anklage selbst nichts Packendes ins Feld führen. Ueber Gregor A. wurde lebenslanger schwerer Kerker verhängt. Er war mehrmals wegen leichter und schwerer körperlicher Beschädigungen und zwei Mal wegen Diebstahls vorbestraft. Vor der Todesstrafe rettete ihn nur das gewichtigste Verdachtsmomnnt — die Mitschuld an der Brandlegung.

Die Urtheilsgründe besagten: „Der Gerichtshof war aus nachstehenden Gründen behindert, auf die gesetzliche Todesstrafe zu erkennen. Gregor A. wurde mit dem Urtheile des Kreisgerichts C. vom 10. October 1885 wegen eines in der Nacht vom 24. auf den 25. April 1884 begangenen verbrecherischen Diebstahles zu einer dreimonatlichen schweren Kerkerstrafe verurtheilt worden und hat dieselbe am 15. April 1887 angetreten. Der Verhängung der Todesstrafe steht die Norm des § 50 St.G. sowie jene des § 265 St.P.O. entgegen; § 50 St.G. untersagt die Verschärfung der Todesstrafe, § 265StPO. verordnet angemessene Rücksichtnahme auf Vorstrafen, so dass die im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf. Nach § 34 StG. wäre wider den Angeklagten die auf das Verbrechen des Mordes gesetzte Todesstrafe zu verhängen

mit Bedachtnahme auf das Verbrechen der Brandlegung. Dieses ist aber im Jahre 1879, also vor Fällung des Erkenntnisses vom 10. October 1885 begangen worden. Weil vermöge der Vorschrift des § 34 StG. für beide Delicte nur die eine absolute Strafe des Todes ausgesprochen werden kann, die am 15. April 1887 angetretene Freiheitsstrafe aber eine Verschärfung der Todesstrafe sowie eine Ueberschreitung des Strafmaximums zur Folge hätte, war auf die mindere Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu erkennen." Dieselbe hat Gregor A. nach Zurückziehung der angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerde am 30. Juli 1887 in der Strafanstalt K. zu verbüssen begonnen.

Der Bäckermeister Georg P. im Marktflecken W. hatte seit dem Frühjahre 1889 einen Gehülfen, mit dem er sehr zufrieden war. Der Bursche war heiteren Gemüthes, festen Characters, mied jede Gesellschaft, insbesondere weibliche und ergötzte sich in seinen Mussestunden mit Laubsägen und Zitherspielen. Am 20. Januar 1890 speiste er am Familientische ohne irgend ein Zeichen von Unruhe oder Aufregung zu zeigen zu Mittag, stand aber urplötzlich auf, übergab dem Haussohne einige Briefe und rief ihm zu: „Bestell' die Briefe an ihre Adresse, ich bin seit 4 Jahren ein unglücklicher Mensch." Er stürmte davon und sperrte sich in seinem Schlafgemache ein. Da nun Georg P. von seinem Sohne erfuhr, dass sein Gehülfe schon vor einigen Tagen Selbstmordgedanken geäussert habe, ahnte er nichts Gutes, eilte demselben nach und brach mit Gewalt die versperrte Zimmerthür auf. Dort traf er denselben mit aufgeschnittenen Adern, vereitelte weiteres Thun und rief einen Arzt herbei, der die Verblutung verhinderte.

Der Unglückliche war Franz K., Bäckermeisterssohn aus F. Die Briefe gaben sofort Aufschluss über den Grund des unseligen Vorhabens. Der eine war an den Gerichtshof in C., der andere an seine Eltern gerichtet. Der erstere lautete:

„Mit Freuden will ich bekennen meine That, die ich begangen. Das harte Herz ist erweicht, und mein Gewissen will es nicht, dass ich noch geheim halte, was mich quält. Ich bin der Mörder der Juliana S. und der unglückliche Gregor A. muss meine Strafe verbüssen. Ich unglücklicher Sünder war von dem Bösen soweit verführt."

In dem letzteren klagte er: „Ich unglücklicher Mensch bin nicht mehr werth, von Ihnen als Sohn genannt zu werden, da ich mich so weit in ein Unglück gestürzt habe, das noch kein Mensch in der Welt weiss. Ich bitte Euch, mir das zu verzeihen, was ich jetzt begehen will. Ich will Euch mein Verbrechen bekennen. Ihr lieben

Eltern habt mich christlich erzogen, aber mein schlechtes Gewissen wollte nicht hören auf Euere Reden und Mahnungen und daher hat mich der Böse zu einer schlechten That verführt. Schon 4 Jahre quält mich mein böses Gewissen, da der Unglückliche meine Strafe büssen muss. Ich wollte nur die Schande und den Spott für Euch geheim halten, allein mein Gewissen hält es nicht aus. Verzeihet Eurem unglücklichen Sohne.“

Sein Geständniss bestätigte den Inhalt der Briefe; es war ein umfassendes, wahrheitsgetreues, gab Aufklärung über dunkle Punkte der früheren Erhebungen und wurde durch die nachfolgenden erhärtet.

Er kannte Juliana S. seit seiner Kindheit und wusste auch, dass sie mit Gregor A. vier uneheliche Kinder hatte und im Geruche einer Diebin stand. Etwa ein Jahr vor ihrer Ermordung wurde in der Nacht in sein Elternhaus eingebrochen. Der Dieb stahl Speck und Brot, und da Juliana S. bisher oft in sein Elternhaus kam, weil seine Mutter Pathin eines ihrer Kinder war, so meinten seine Eltern, dass Juliana S. die That verübte, und verboten ihr das Haus. Trotzdem kam sie noch alltäglich, kaufte sich Brot, Mehl und Schnaps, betrank sich auch manchmal und liess sich nicht abweisen. Als nun im Februar oder März 1886 Franz K. eines Nachmittags mit Juliana S. zufällig im ebenerdigen Gastzimmer allein war, verführte sie den damals noch vollkommen unerfahrenen Jungen. Sie hatten von da an wiederholte Zusammenkünfte in der Laubhütte des väterlichen Gehöftes. Ihre innigen geschlechtlichen Beziehungen hielten sie so geheim, dass Niemand im Hause oder im Orte davon etwas merkte. Bald machte Juliana S. ihrem fast kindlichen Galan das Geständniss, dass sie von ihm guter Hoffnung sei. Das war für das scrupellose Weib die Quelle von Erpressungen und Einschüchterungen. Sie hielt ihm vor, dass sie nun bald nicht mehr werde arbeiten können, dass er sie daher mit Brot und Geld werde unterstützen müssen. Sie drohte, dass sie ihm des Kind auf die Stiege des väterlichen Hauses legen werde und verleitete ihn, dass er seinen Eltern heimlich Victualien, Schnaps und Geld entwendete und ihr zusteckte. Dies Alles wurde dem Franz K., der zu Juliana S. nicht die mindeste Zuneigung fühlte, mit der Zeit unerträglich und reifte in ihm den Entschluss, das lästige Weib zu ermorden.

Wie er die greuliche That erdachte und vollbrachte, geben seine eigenen Worte am besten wieder: „Ich habe den Entschluss, die Juliana S. umzubringen, zwei Tage vor der That deshalb gefasst, weil sie in mich drang ihr 6—8 fl. zu geben, die ich ihr nicht verschaf-

fen konnte. Als sie am ersten Tage in der Dunkelheit zu mir kam, gab ich ihr eine Flasche Schnaps, schauderte aber damals vor dem vorgefassten Mord zurück. Am Tage darauf kam Juliana S. um 4 Uhr nachmittags zu mir und forderte das Geld; da war ich nun fest entschlossen sie umzubringen und bestellte sie für abends, wenn es schon recht finster sein werde, ohne Angabe einer Stunde in die Laubhütte. Um circa 6 Uhr legte ich mich, wie gewöhnlich, im ersten Zimmer des oberen Stockwerkes, in dem ausser mir noch mein jüngerer Bruder Victor schlief, zu Bette; nachdem ich mich ausgezogen hatte, wartete ich, bis meine Mutter, die im zweiten Zimmer schlief, ganz ruhig wurde und auch bis mein Bruder eingeschlafen war. Circa 7 Uhr abends stand ich wieder auf, bekleidete mich im Raume vor dem Zimmer, ging über die finstere Treppe und das unbeleuchtete Vorhaus vorne bei der Hausthüre zum Hause hinaus, nachdem ich das in der Backstube bereit gehaltene Brotmesser zu mir gesteckt hatte. Ich eilte durch den Hof in den Garten und fragte in der Laubhütte still, ob Juliana S. hier sei. Als sie antwortete, sagte ich ihr, dass ich mich hier nicht sicher fühlte, und forderte sie auf, mit mir ins freie Feld zur ‚Harpfe' des Andreas U. zu gehen. Ich war dabei von dem Gedanken geleitet, dass hiedurch jeder Verdacht von mir abgelenkt werde, weil die ‚Harpfe' im freien Felde stand und von allen Seiten zugänglich war. Wir Beiden gingen nun durch eine Zaunlücke hinaus, nachdem ich noch zuvor eine kurzstielige Holzhacke, die ich schon tags vorher neben der Laubhütte versteckte, hervorgeholt hatte. Juliana S. ging voraus und ich folgte; da es finster war, habe ich die Hacke frei in der linken Hand getragen. Bei der ‚Harpfe' angelangt, legte sich Juliana S. sofort ohne mein Geheiss auf einem Möhrenhaufen auf den Rücken, gab die Füsse auseinander und zog selbst die Röcke hinauf, damit ich sie gebrauche. Ohne etwas zu sprechen, kniete ich zwischen ihre Füsse nieder, sie forderte mich auf schnell zu thun, ich aber suchte mit der rechten Hand, da die Nacht sehr finster war, ihren Kopf und führte mit der in der linken Hand gehaltenen Hacke (ich bin Linkshänder) einen kräftigen Hieb auf ihren Kopf, wahrscheinlich mit der Schneide. Sie rief still „Jesus Maria", drehte sich dann noch einmal um und zog sich auf dem Boden liegend gegen die ‚Harpfe' hinein. Ich kroch ihr auf allen Vieren nach, hielt sie beim Leibe gefasst und schlug noch öfter mit der Hacke auf ihren Kopf, bis ich in Folge Aufhörens der Bewegungen ihrerseits annahm, dass sie todt sei. Das Brotmesser selbst habe ich nicht verwendet. Ich eilte dann auf dem Fusswege durch den Nachbargarten hinauf, stellte die Hacke in ein Kellerfenster unseres Wirthschaftsgebäudes

und kehrte auf dem gleichen Wege in mein Schlafzimmer zurück. Vor dessen Betreten beschaute ich mich im Fremdenzimmer des ersten Stockwerkes in einem Spiegel, den ich mit einem Zündhölzchen erleuchtete, der Blutspuren wegen. Meinen Rock fand ich bis auf einige Tropfen, die ich mit Mehl verstaubte, ganz rein; einen Bluttropfen im Gesichte verwischte ich mit Speichel und legte mich wieder schlafen. Da mich mein Bruder Victor halb schlafend fragte, wo ich gewesen sei, sagte ich am Aborte. Am Vormittage darauf holte ich die Hacke aus dem Keller, trug sie in der Schürze in die Holzkammer, zersägte dort den Stiel in drei Theile, steckte diese sowie die nicht besonders stark blutige Hacke in die Hosensäcke und warf Alles zusammen in den ebenerdigen Abort. Den Rock selbst behielt ich am Leibe. Um 8 Uhr früh erfuhr ich vom Felde heimkehrend, dass Juliana S. todt aufgefunden worden sei und bei der ‚Harpfe' des Andreas U. liege — Gregor A. habe sie erschlagen. Ich ging wohl in die Nähe, jedoch nicht ganz bis zur Leiche, sondern blieb auf der Gemeindestrasse stehen. Die ersten Tage nach der That fürchtete ich mich vor der Entdeckung, als ich aber dann hörte, bei Gregor A. sei blutige Wäsche und eine blutige Hacke ausgewaschen worden, fühlte ich mich sicher."

Nachdem es nun infolge dieser Bekenntnisse zweifellos feststand, dass der Mord auch an der Fundstelle der Leiche begangen worden war, nachdem bei der colossalen Schädelzertrümmerung sich ein Strom von Blut ergossen hatte, solches aber beim Localaugenscheine am 1. November 1886 nicht vorgefunden werden konnte, wurde sofort die Frage rege, wohin dasselbe verschwunden war. Die nochmalige Vernehmung des ersten Auffinders der Leiche, des Harpfenbesitzers Andreas U. brachte die Lösung des Räthsels. Dieser erzählte:

„Juliana S. lag damals etwa einen Meter vom Pfeiler der ‚Harpfe' entfernt, rücklings an der südlichen Seite, jedoch noch unter dem Dache mit dem Kopfe gegen Westen auf einen Haufen von Möhren angelehnt. An den Kleidern fand ich keine Blutspuren, der Kopf war ganz blutüberströmt und in demselben eine Vertiefung zu sehen, ähnlich wie wenn der Fleischer am Kopfe eines Rindes die Hörner herausnimmt. Der Haufen der Möhren, auf dem ihr Oberkörper lag, war circa eine Spanne hoch und ungefähr unter dem Kopfe der Leiche bis zum Boden stark mit Blut durchtränkt und auch der Boden unterhalb desselben an der betreffenden, ungefähr wie das Oval eines Hutes grossen Stelle stark mit Blut gesättiget. An theils vollkommen blutigen, theils mit Blut bespritzten Möhren habe ich beiläufig ein halbes Schaff voll aus dem Haufen herausgesucht und sammt der mit einer Haue herausgehauten blutigen Erde am Acker vergraben. Ich bemerke,

dass ein oder zwei Tage nach der Auffindung der Leiche meine Ochsen in die fragliche „Harpfe“ nicht hineingehen wollten; ich erschrak hierüber und nahm an, dass dieselben vielleicht den Blutgeruch spüren, und dies veranlasste mich, obwohl ich die blutigen Möhren schon früher beseitigt hatte, auch noch die mit Blut beschmutzte Erde auszugraben. Es waren ungefähr 5 Maass Erde. Bei der ersten Commission vom 28. October 1886, die der Erhebungsrichter des Bezirksgerichtes vornahm, war die Lage der Leiche, mit einziger Ausnahme des Herabziehens der Kleider, ganz unverändert dieselbe, wie bei der Auffindung durch mich. Ich war hiebei anwesend, wurde aber erst am 7. November vernommen. Der Erhebungsrichter besichtigte die Lage der Leiche und der ‚Harpfe‘, liess erstere mittels einer Bahre in die Todtenkammer tragen und entfernte sich ziemlich bald. Bei der Aufnahme des Localaugenscheines am 1. November 1886 war ich nicht zugegen, doch weiss ich bestimmt, dass damals sowohl die blutigen wie die nicht blutigen Möhren gänzlich beseitigt und auch die blutige Erde ausgegraben war. Ich habe diese beiden Arbeiten ganz allein ein bis zwei Tage nach Auffindung der Leiche verrichtet. Da mir die Blutquantität eine geringe zu sein schien, war ich sofort überzeugt, dass die Tödtung nicht an Ort und Stelle erfolgt, sondern der Leichnam dahin übertragen worden sei.“

Das Mordinstrument fand sich auch wirklich nach mühseligem Suchen tief am Grunde der Senkgrube. Die Lage liess deutlich erkennen, dass es nicht etwa kürzlich hineingeworfen worden, sondern dass es sich allmählich im Laufe der Jahre gesenkt und in den alten Excrementenmassen eingebettet hatte. In der Oese der Hacke stak der abgeschnittene Holzstiel. Die Eisentheile waren vollkommen verrostet.

Die Gerichtschemiker konnten an denselben Blutkörperchen nicht mehr finden, sie machten aber eine Constatirung, die einen allfälligen Verdacht, dass der Selbstmörder, der ohnehin mit dem Leben abgeschlossen hatte, durch irgend eine Beeinflussung vermocht, zur Rettung eines Schuldigen ein falsches Geständniss ablegte, vollkommen ausschloss. In der die Hacke überziehenden Schmutzschicht, stellenweise auch auf der Fläche des Holzstieles, wo dieser oben aus der Oese sichtbar war (also nicht an dem abgesägten Ende), zeigten sich mit den Schmuzmassen fest verklebt feine Fasern. Diese wurden durch eine oft wiederholte Durchmusterung der Masse gesammelt und für sich genauer Untersuchung unterzogen. Einige derselben waren Holz- und Pflanzenfasern, andere aber erwiesen sich als Haare. Letztere

wurden sorgfältig isolirt und gereinigt, wobei man auch hier wieder bei der mikroscopischen und mikrochemischen Untersuchung auf Blut nur ein negatives Ergebniss erhielt. Es wurden im Ganzen über 20 solcher Haare gesammelt; diese waren nur Bruchstücke von Haaren, bei keinem derselben die Haarwurzel vorhanden. Einige derselben waren bis 2 cm, die Mehrzahl zwischen $^1/_2$—1 cm lang. Mit Ausnahme von wenigen, die sich als Stücke von Thierhaaren (Schweinsborste, Rosshaar und einem Bruchstücke der Spitze des Haares eines kleinen Thieres, vielleicht Katze oder Hase) erwiesen, waren alle menschliche Kopfhaare. Einige derselben waren entschieden blond, andere farblos, also wohl ergraut oder wie bei einzelnen Bruchstücken erkennbar im Ergrauen begriffen. Ein ganzes Haar, das ist von der Wurzel bis zur Spitze, lag nicht vor, sondern nur Stücke von Haaren. Die Endflächen derselben waren verschieden; einzelne hatten ganz scharfe Endflächen, wie Schnittflächen, bei anderen erschien die Endfläche wie ein stumpfer Kegel, wie dies an den freien Enden der Haare vorkommt, die gestutzt wurden, und an anderen war eine Endfläche sehr unregelmässig, zackig gerissen oder abgedreht, wie dies bei Haaren vorkommt, welche abgerissen oder mit einer nicht sehr scharfen Schneide abgehauen werden.

Wie sehr bekräftigt dieses von Physiologen abgegebene Gutachten den Werth derartiger Untersuchungen für die Strafrechtspflege, wie stimmte es mit den Thatsachen! Die Ermordete hatte blonde Haare, der Mörder schlug blindwüthig auf deren Kopf bald mit der Scheide, bald mit der Kante der Hacke los, konnte also die Kopfhaare theils scharf abschneiden, theils abreissen.

Im Zusammenhange damit ist zu erwähnen, dass jetzt die Gerichtsärzte sich dahin aussprachen, dass die Richtung der Verletzungen der Ermordeten erkennen lasse, dass die Hiebe mit der linken Hand geführt wurden. — Traf irgend einen der rechtfindenden Factoren eine Schuld am Fehlspruche beim Morde? — Gewiss nicht! Trieb der Zufall allein sein loses Spiel? — Ebensowenig. Er ist einzig und allein, oder doch zum grössten Theile auf das Kerbholz der suggerirenden Macht der Volkesstimme zu setzen.

Im ersten Augenblicke der Entdeckung der Blutthat musste jeder der Ortsbewohner bei der genauen Kenntniss der Beziehungen des Gregor A. zu Juliana S. und seiner feindseligen Aeusserungen und Handlungen ihr gegenüber nur an ersteren als Thäter denken; — unter diesem Gesichtswinkel wurden dann alle neuen Beobachtungen der Zeugen percipirt, die alten zurecht gerichtet und in den Aussagen wiedergegeben.

Ein schlagender Beweis hiefür ist der Gang der Maria A. zum Bache! Wie sonst oft begab sie sich thatsächlich am Morgen des 28. October 1886 ahnungslos zum Bache, um Wäsche zu waschen. Davon hörte die Nachbarin, die Uhrmachersgattin Maria B., die kurz zuvor unter dem Scheine wohlwollender Nachforschung im Hause des Gregor A. etwas Untersuchungsrichter gespielt, Erblassen und Erröthen des scharf beobachteten vermuthlichen Mörders constatirt hatte, und die Combination, dass nach ihrem Weggehen rasch Blut aus Kleidern oder Wäsche ausgewaschen worden sei, war fertig. Die Kunde hievon durcheilte rasch den kleinen Marktflecken und drang zu den Ohren des wirklichen Mörders. Er wäre vielleicht sonst weich geworden — so aber fühlte er sich gerade durch dieses Gerücht sicher.

Unter diesem Banne stand auch der erste Auffinder der Leiche, der deshalb in seinem Verhöre im Jahre 1886 verschwieg, dass er die Blutmassen entfernt habe, wodurch er wieder die ausschlaggebende Aeusserung der Gerichtsärzte unbewusst beeinflusste. Die Psychiater haben zu entscheiden, ob Franz K. der beim Schwurgerichte unbefangen unter Eid gegen Gregor A. aussagte und nicht mit einer Wimper zuckte, als er hörte, dass diesem für seine Schuld der Galgen drohte, aus Reue zum Selbstmorde und zu seinen Bekenntnissen geschritten ist.

Nach Ermordung des einzigen Weibes, mit dem er bishin Umgang hatte, ergab er sich, wie er gestand, sofort in so excessiver Weise der Masturbation, dass er an Spermatorrhoe erkrankte. Ob ihn sein krankhafter Zustand, der eine grosse geistige Depression zur Folge haben musste, lebensüberdrüssig machte, oder die Erinnerung an seine grauenhafte That, darüber hat er sich selbst nicht näher ausgesprochen. —

Es erübrigt noch vorzuführen, dass Gregor A. von der Anklage ob Mordes sofort vom Gerichtshofe in interner Sitzung freigesprochen, dass aber bei dem von diesem unabhängigen Materiale gegen ihn nach erwirkter Wiederaufnahme wieder die Anklage ob Brandlegung erhoben und diese auf betrügerische Schädigung der Versicherungsgesellschaft ausgedehnt wurde. Die Geschworenen, denen vorlag, dass Gregor A. zur Zeit der Brandlegung höchstens 10 Häute besass, 180 jedoch notirte, bejahten nur die Frage auf das Verbrechen des Betruges. Der Cassationshof sprach ihn jedoch gänzlich frei, weil das Anklagerecht beim Mangel des Vorbehaltes des § 263 StPO. consumirt war. Als unschuldig Verurtheilter bekam er aus dem Staatssäckel eine entsprechende Entschädigung. Franz K., der zur Zeit der That des 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, verbüsste für sein Verbrechen eine siebenjährige schwere Kerkerstrafe.

Anmerkung des Herausgebers. Ich kann es nicht unterlassen, auf einzelne Momente in diesem, an Belehrendem so überreichen Falle noch weiter einzugehen. Vor Allem wirkt die Darstellung des Herganges wie ein flammend geschriebener Einspruch gegen die Todesstrafe, indem wahrscheinlich nur durch die Klugheit des Gerichtshofes ein Justizmord verhindert worden ist. Man kann nach dem Hergang kaum daran zweifeln, dass der Gerichtshof bei der Strafbemessung so argumentirte: „Der Verurtheilte ist schon früher wiederholt bestraft (mehrmals wegen leichter und schwerer körperlicher Beschädigung und 2 mal ob Diebstahl), es steht ihm also ‚unbemackeltes Vorleben‘ sicherlich nicht zur Seite; weiters ist er heute nicht bloss wegen Mordes, sondern auch wegen des schwer verpönten Verbrechens der Brandlegung verurtheilt und endlich lautet der Schuldspruch, was wichtig ist, einhellig — es ist daher sehr leicht möglich, dass die Todesstrafe vollzogen wird, wenn wir auf dieselbe erkennen.“ Offenbar ist aber der Gerichtshof von der Schuld des Gregor A. nicht vollkommen überzeugt gewesen, und suchte deshalb einem Justizmorde durch die obencitirte höchst gewundene Verwerthung der §§ 34 u. 50 StG. u. § 265 StPO. vorzubeugen. So geschraubt diese Deduction auch klingt, sie war höchst segensreich und weise angewendet, wie die Folge gelehrt hat. —

Was aber den Process selbst anlangt, so gibt uns derselbe eine Reihe der eindringlichsten Lehren. Es hat schon der Herr Verfasser darauf hingewiesen, wie die leitende Kraft vom Anfang bis zu Ende die „Volksstimme“ und ihre suggerirende Gewalt gewesen ist. Von ihr liessen sich alle Zeugen, die Bevölkerung, der Erhebungsrichter, die Sachverständigen, wahrscheinlich auch die Geschworenen bestimmen, ja die Volksstimme, diese unheilvolle, feile Dirne, vermochte auch auf die Wahrnehmungen vieler Leute und auf die Auslegung und Färbung des Wahrgenommenen nachdrücklichste Wirkung auszuüben. —

Sicher war die zur Zeit der ersten Erhebung (am Nachmittage nach dem Morde) schon sehr rege allgemeine Ueberzeugung der Leute daran schuld, dass diese Erhebung am Thatorte so überaus flüchtig vorgenommen wurde; dieselbe sagt so gut wie nichts und die wenigen Worte die über die so wichtige Frage der Sachlage festgehalten wurden, gehen nicht weiter, als ein Zeuge hätte angeben können. Alle Fragen, die später so wichtig wurden, namentlich die nach der Blutmenge, hätten sich dem Erhebungsrichter bei einiger Umsicht schon damals aufdrängen müssen und hätte er festgestellt, wie viel Blut da ist — er hatte doch die Aerzte mit sich — so wäre die ganze Annahme: der Mord sei anderswo

verübt worden, nie zu Stande gekommen, es wäre ein Verdachtsmoment von bedeutendem Gewichte bei Gregor A. entfallen, und zum mindesten wäre es nie zu einer Verhaftung der Frau desselben und zur Anklage wider sie gekommen. Die Frage nach dem Blut ist übrigens im ganzen Processe nie zur völligen Klarheit gediehen, denn die Aussage des Andreas U., der die Leiche zuerst fand und auch einen Theil des Blutes beseitigt hat, ist nicht im Stande, den Sachverhalt hierüber aufzuklären. Nach seiner Angabe (namentlich der im Processe gegen Franz K. gemachten) hat er sich mit der Beseitigung des Blutes zweimal befasst: er sagte, er habe von den mit Blut beschmutzten Möhren etwa ein halbes Schaff voll herausgesucht, die Erde, die etwa im Umfange eines „Hutovales“ blutdurchtränkt war, ausgegraben und dies alles im Acker vergraben. Wann dies geschah, sagt Andreas U. weder im ersten, noch im zweiten Protocolle, wohl aber erwähnt er: „Ein oder zwei Tage nach Auffindung der Leiche“ (das wäre also 29. oder 30. October) „bemerkte ich, dass sich meine Ochsen vor dem Blutgeruche scheuen“ — er grub also den Rest der blutigen Erde „ungefähr 5 Maass“ (entspricht etwa 7 Litern) aus, und beseitigte auch diese. Zeuge fügt bei, dass ihm die ganze Quantität Blut zu gering schien, so dass er überzeugt war, die Tödtung müsste andernorts geschehen sein. Da dieser Umstand im Processe überhaupt so wichtig wurde, so muss es interessiren, zu erwägen, wann denn die erste Beseitigung geschah. Befriedigende Klarstellung gelingt nicht. Einerseits sagt Andreas U. (am Schlusse seines Protocolles): „ich habe diese beiden Arbeiten ... ein bis zwei Tage nach Auffindung der Leiche verrichtet“ — was den Anschein erweckt, als hätte er auch die erste Beseitigung des Blutes erst am 29. oder 30. October vorgenommen. Anderseits sagt er wieder zu Anfang des Protocolles, er habe „ein oder zwei Tage nach Auffindung“ (also 29. oder 30. October) bemerkt, dass sich die Ochsen scheuen, obwohl er die blutigen Möhren, „schon früher beseitigt hatte“; dies macht den Eindruck, als ob die erste Beseitigung doch wesentlich vor dem 29. oder 30. October geschehen sei — es bleibt also nur der Auffindungstag, 28. October übrig. Nun fragt man wieder: „geschah dies vor oder nach der Commission“? Vor derselben kann es nicht gut gewesen sein, da Andreas U. doch nicht unter der Leiche wird Grabungen vorgenommen haben; ausserdem sagt er auch, er sei ganz allein gewesen, am Vormittag der Auffindung waren aber erfahrungsgemäss sicher fortwährend Neugierige anwesend gewesen; endlich sagt Andreas U. auch, zur Zeit der Commission sei die Lage der Leiche (mit Ausnahme des Herabziehens der Kleider), ganz unverändert gewesen, was ausgeschlossen wäre,

wenn er Möhren und Erde unter der Leiche beseitigt hätte. Bleibt also nur die Zeit nach der Commission übrig. Nun kam der Erhebungsrichter um 3 Uhr; einige Zeit verging doch mit Besichtigung der Leiche, Aufnahme des Protocolls, Senden um die Tragbahre, Fortschaffen der Leiche etc. Bis sich dann die Neugierigen verlaufen hatten und bis sich Andreas U. zurecht legte, dass er Blut beseitigen werde etc., verging auch wieder Zeit — ob es da noch licht genug war (28. October) ist sehr fraglich. Und doch musste damals die erste Beseitigung von Blut schon geschehen sein, da der Erhebungsrichter (28. October), bloss von einer Lache spricht, die ungefähr 200 Gramm geronnenes Blut darstellte — diese Quantität (etwa ein kleines Trinkglas voll!) ist für die vorliegenden Verhältnisse als verschwindend klein zu erklären. Ebenso merkwürdig ist es, dass dann später der Untersuchungsrichter (1. November) kein Wort davon erwähnte, dass an der Fundstelle der Leiche, die er sichtlich genau betrachtet hat, die Spuren des zweimaligen Grabens (von Seite des Andreas U.) wahrzunehmen sind — das muss auffallend ausgesehen haben und war gewiss auch erwähnenswerth. —

Wie gewaltig die „Volksstimme" ihr unheilvolles Wirken ausgedehnt hat, ist sogar an den Gutachten der Gerichtsärzte zu ersehen, von denen man doch annehmen dürfte, dass sie über solche Einwirkungen erhaben sind. Das erste Gutachten (vom 28. October) ist noch vorsichtig abgefasst, nur befremdet der Schluss: es sei beim Thäter nicht Affect, sondern reifliche Ueberlegung anzunehmen — woher die Aerzte dies aus dem objectiven Befunde entnommen haben, bleibt unerfindlich. —

Einen sehr üblen Eindruck macht das zweite Gutachten (7. Januar 1887) schon beim Lesen des Falles, also bevor man noch den Schlusseffect mit der Thäterschaft des Franz K. kennt, da in dem Gutachten viel zu viel behauptet wird. Mit apodiktischer Sicherheit wird ausgeschlossen, dass der Mord an der Fundstelle geschah, namentlich weil zu wenig Blut (an den Kleidern und auf der Erde) gefunden wurde. Entweder haben sich die Sachverständigen in unzulässiger Weise auf das Gerede der Zeugen verlassen, oder sie haben die Fundstelle nicht genügend besehen — denn hätten sie dies gethan, so müssten sie bemerkt haben, dass dort gegraben worden ist (was zur Zeit des zweiten Gutachtens gewiss zweimal geschehen war), und dann mussten sie fragen, was denn mit der weggebrachten Erde geschah und wie dieselbe beschaffen war. Hätten sie das gethan, so wäre Gregor A. vielleicht, seine Frau aber gewiss nicht angeklagt worden. Unbegründet blieb weiters die Behauptung, dass die Getödtete die Verletzung des

Hinterhauptes stehend bekam, und zwar gerechtfertigt, aber überflüssig und bedenklich ist die Erwähnung, dass die bei Gregor A. gefundene Hacke in eine der Kopfverletzungen „hineinpasse". Ueberflüssig deshalb, weil wohl die meisten existirenden Hacken in diese Verletzung „hineinpassen" dürften, bedenklich aber, weil eine solche Bemerkung, so zwecklos sie auch ist, bei den meisten Hörern sofort eine Verbindung zwischen dem Besitzer der Hacke und seiner Schuld erzeugt, ohne dass hiezu eine Berechtigung vorliegt. Vor solchen billigen, die Sache nicht fördernden und doch suggerirenden Bemerkungen kann nicht genug gewarnt werden. Noch bedenklicher ist die Aeusserung bezüglich der halbmondförmigen Schulterverletzungen, die „offenbar mit einem Messer, wahrscheinlich mit einem Messer mit gebogener Klinge, wie es die Lederer zum Sohlenschneiden benützen, beigebracht wurden." Dieser Hinweis auf Gregor A., der, wie der erste Satz dieses Aufsatzes sagt, Lederer ist, war umso ungerechtfertigter, als kaum ein vorsichtiger Gerichtsarzt es einer Wunde ankennen wird, dass sie gewiss durch „ein Messer mit gebogener Klinge" zugefügt wurde; man kann nicht einmal immer objectiv darthun, dass eine Verletzung nur durch ein Messer überhaupt geschah, aber zu behaupten, dass wahrscheinlich ein Lederermesser in Verwendung kam, ist um so unzulässiger, als solch' gekrümmte Messer von vielen anderen: Schuster, Fassbinder, Winzer, Obstzüchter etc. benutzt werden. —

Es kann nicht oft und nachdrücklich genug wiederholt werden, dass sich der ungeheure Fortschritt der modernen gerichtlichen Medicin zum grossen Theil darin äussert, dass man heute viel vorsichtiger redet und viel weniger apodiktisch behauptet, als früher. Der Arzt, der viel und sicher behauptet, wird wohl von der guten Absicht geleitet, dem Gerichte und der guten Sache zu helfen, in Wahrheit aber schadet und verwirrt er durch jedes Zuviel unermesslich, ja er kann hiedurch die ganze Untersuchung in falsche Bahnen lenken. — Nur nebstbei sei erwähnt, wie wenig sich der Untersuchungsrichter durch auch die dümmste Verantwortung des Beschuldigten beeinflussen lassen darf; ungeschickter und verdächtiger als sich Gregor A., keineswegs ein Neuling bei verantwortlichen Vernehmungen, vertheidigt hat, wird es kaum Einer machen. Die kurzen Antworten, das fortwährende Verdächtigen Anderer, das Aendern des Systems, das deutliche Verzichten auf eine geregelte Vertheidigung — das Alles sieht so resignirt und schuldbewusst aus, als nur möglich. Ein klein wenig hat ihm übrigens auch der vernehmende Richter — selbstverständlich absolut unbewusst — geschadet; er lässt ihn nämlich am Schlusse des ersten Protocolles sagen: „Mehr kann ich nicht an-

geben". Das hat Gregor A. kaum gesagt, es ist dies nur eine Floskel, mit der der Untersuchungsrichter sagen will, dass er vorläufig aus dem Vernommenen nichts Sachdienliches herauszubringen weiss. Ich las einmal ein Protocoll, in dem der Vernommene am Schlusse angeblich sagte: „einerseits stand dort ein Nussbaum, anderseits habe ich nichts weiter zu bemerken". Das hat der Vernommene auch nicht gesagt, sondern der Untersuchungsrichter hatte den Satz falsch angefangen, wusste kein „anderseits" und schloss daher in der genannten Weise. In unserem Falle hat der Untersuchungsrichter dem Gregor A. aber geschadet, da dieser am nächsten Tage eine Menge Entlastendes zu sagen hatte. Jeder Leser muss zu dem Schlusse kommen: „Gestern wusste er nicht mehr anzugeben, über Nacht hatte er sich nun eine Verantwortung ersonnen" — und dies trägt zu seiner Belastung sicher wesentlich bei, zumal er das Unglück hatte, dass der Brodausträger Valentin P. die Erzählung von dem Zettel der Juliana S., den sie durch ihren Buben an Franz K. gesendet hätte, nicht bestätigte (vielleicht mit falscher Aussage?). — Vor solchen und ähnlichen allgemeinen, nichts sagenden und oft doch sehr stark färbenden Redensarten, die häufig nur aus stylistischen oder sonstigen Gründen in die Protocolle gelangen, kann nicht genug gewarnt werden. —

Die wenig glückliche Art, in der die Untersuchung gegen Gregor A. geführt wurde, ist vielleicht auch mit der Grund, warum die weitere Untersuchung gegen Franz K. nicht vollkommen befriedigt; alle Zweifel an dessen Schuld vermag auch sein Geständniss nicht zu beseitigen. Vor Allem bleibt die Frage wegen des Blutes, wie oben ausgeführt, noch immer offen; weiter gibt die Lage, in welcher die Juliana S. todt gefunden wurde, zu denken. Diese Lage ist nämlich genau dieselbe, wie sie nach Beschreibung des Franz K. unmittelbar vor dem Morde war: Juliana S. lag auf dem Rücken, auf dem Möhrenhaufen, die Kleider so weit hinaufgeschlagen, dass Beine und Unterleib ganz entblösst waren. So beschreibt auch der Finder, Andreas U. die Lage, und dies würde Alles stimmen, wenn die Juliana S. durch den ersten Schlag, ohne sich weiter im Mindesten zu rühren, getödtet worden wäre. So war es aber nicht. Franz K. sagt, die Juliana S. habe sich nach dem ersten Schlage umgedreht, habe sich, auf dem Boden liegend, gegen die „Harpfe" hineingezogen, er sei ihr nachgekrochen, habe sie „beim Leibe" gefasst und ihr noch mehrere Schläge versetzt, bis die Bewegungen aufhörten. Dass sich die Juliana S. noch umgedreht haben muss, wird auch objectiv festgestellt, da sie (ärztl. Gutachten vom 7. Januar 1887) auch Verletzungen am Hinterhaupte aufwies. Aber wie kam sie wieder in die alte

Lage, von der Andreas U. (am 7. November 1886) sagte: „Mir kam unwillkürlich der Gedanke, dass sie nach einem geschlechtlichen Acte so liegen geblieben ist"? Zum mindesten müssen sich die hinaufgeschlagenen Kleider beim Umdrehen und Fortkriechen wieder verschoben haben, und wie kam sie auf den Möhrenhaufen zurück? —

Auffallend ist auch eine Bemerkung des Franz K. bezüglich dessen, was er wahrnehmen konnte. Er sagt, er habe sich zwischen die Beine der Juliana gekniet und habe mit der rechten Hand ihren Kopf gesucht, weil es so finster war; dass es finster war, mag richtig sein, denn am Tage der That (27. October 1886) war Neumond. Aber wenn Franz K. knieend, also in nächster Nähe, den Kopf der Juliana S. nicht sah, wie konnte er unmittelbar eher, stehend, also in etwas grösserer Entfernung, sehen, dass sich Juliana S., wie er sagt, auf dem Möhrenhaufen auf den Rücken legte, die Füsse auseinandergab und selbst die Röcke hinaufzog? — Allerdings lässt sich auch denken, dass Franz K. diese Situation erst wahrnahm, als er sich schon niedergekniet hatte, und dass es nur nach der nicht ganz richtigen Protocollirung so aussieht, als ob er dies alles noch stehend gesehen hätte. Aber schliesslich müssen wir doch mit dem Protocollirten rechnen. —

Das einzige Moment, welches objectiv eine Verbindung zwischen Franz K. und der That herstellt, ist der allerdings sehr wichtige Umstand, dass eine Hacke gerade dort gefunden wurde, wo es Franz K. angab, und dass sie auch den abgesägten Stiel hatte, wie er es sagte. Aber dieses Moment wurde nach meiner Ansicht zu sehr verwerthet und zwar mit Rücksicht auf die gefundenen Haare. Wie oben ausgeführt, fanden die Sachverständigen an der Hacke, d. h. an der oberen Fläche des Holzstieles und in der die Hacke überziehenden Schmutzschichte mehrere Fasern, von denen sich über 20 Stück als animalische Haare erwiesen; einige waren Thierhaare (Schweinsborste, Rosshaar und Haar von Katze oder Hasen), die meisten aber blonde, ergrauende menschliche Haare; von diesen waren einige abgerissen, einige scharf abgeschnitten, einige konisch, also vor längerer Zeit gestutzt. Ich will nun zugeben, dass auch die grauen und ergrauenden Haare blond gewesen sind (Juliana S. hatte blonde Haare) und dass sie nur durch die ammoniakalischen Flüssigkeiten der Kloake gebleicht wurden, ich will auch zugeben, dass sich bei dem Act der Tödtung Haare an der Hacke festklebten, ich will auch zugeben, dass diese Haare durch die verschiedenen Manipulationen des Franz K. nicht abgestreift wurden (Herumtragen, Absägen des Stieles, Einstecken in die Hosentaschen etc.) — ich will alle diese, nicht ganz unbedenklichen

Umstände bei Seite lassen, aber ich halte es für unzulässig, unter den vorliegenden Verhältnissen gerade die blonden Haare herauszugreifen und diese mit den Haaren der Juliana S. in Verbindung zu bringen. Immer, wenn sich als Beweismateriale verschiedene, verschieden zu deutende, aber ähnliche Momente vorfinden, ist es unerlaubt, bloss Eines herauszugreifen, welches gerade zur Beweisführung taugt, und die übrigen zu vernachlässigen — das ist alte, gute Regel. Vorliegend fanden sich an der Hacke und um dieselbe: Haare vom Schwein, vom Pferd, von Katze oder Hasen, blonde, graue und ergrauende Haare, von welchen die beiden letzteren nicht unbedingt als blonde an Ort und Stelle gelangt sein müssen. Hiemit ist nur bewiesen, dass sich in der fraglichen Kloake mindestens 4, vielleicht 6 Gattungen animalischer Haare befanden, und Niemand ist berechtigt, hievon nur die, die man zum Beweise braucht, die blonden, herauszugreifen und sie zum beweisen zu verwerthen. Hätte man an der Hacke bloss blonde Haare gefunden und keine Schweine-, Pferde-, Katzenhaare und keine grauen und ergrauenden, so wäre dies vielleicht blosser Zufall gewesen aber man hätte den Fund eher verwerthen können; nun hat man aber 4—6 Haargattungen gefunden, man weiss, dass in diese Kloake also überhaupt Haare zufällig hineinkommen und so ist es auch möglich, dass die blonden Haare anderweitig hergeriethen. Dass die Zahl der menschlichen Haare wesentlich grösser war, als die der Thierhaare beweist nichts, denn von den Ersteren sind als, vermuthlich nicht der Juliana S. gehörig, die grauen und ergrauenden vielleicht, die als „abgerissen oder abgedreht" bezeichneten fast gewiss auszuscheiden; da niemand behauptet, dass man der Juliana S. beim Morde Haare abgerissen oder abgedreht hätte — es bleiben also nur jene übrig, die „abgeschnitten" aussehen, die also vielleicht mit der scharfen Hacke durchtrennt worden sind. — Allerdings ist zu betonen, dass die Sachverständigen correcter Weise lediglich die Thatsachen constatirt und keine Conclusionen gezogen haben, aber dass die „blonden Haare an der Hacke" kräftig gewirkt und den Geschwornen imponirt haben, kann nicht bezweifelt werden. —

XII.

Rekognition durch Zeugen.

Von

Staatsanwalt Dr. **Goebel** in Köln.

Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, wie leicht bei der Feststellung einer Person durch eine andere ein Irrthum unterlaufen, und welcher Schade durch einen derartigen Irrthum entstehen könne. Diese Gefahr besteht zweifellos. Schädigende Erfolge treten nach meinen Erfahrungen aber doch nur selten ein. Vielmehr wird die Rechtspflege gefährdet und geschädigt dadurch, dass umgekehrt der Richter zutreffende Wiedererkennungen nicht gelten lässt. Ich setze folgenden Typus:

Der Angeklagte, etwa der Misshandlung beschuldigt, bestreitet und behauptet ein Alibi. Der Misshandelte, als Zeuge vernommen, wird gefragt, ob er den Angeklagten als Thäter wiedererkenne. Er bejaht mit Sicherheit. Der Vorsitzende hält ihm vor, dass der Angeklagte gar nicht am Thatort gewesen sein wolle, und fragt weiter, woran er den Angeklagten erkenne. Der Zeuge stutzt. Woran er ihn erkenne? Das war ihm nicht klar geworden. Er sieht sich den Angeklagten an und sucht. Es fällt ihm auf, dass dieser einen grossen Schnurrbart trägt. Daran hat er ihn nun zwar nicht erkannt, er muss aber eine Antwort geben, und antwortet daher, an dem grossen Schnurrbart erkenne er den Angeklagten. Sofort wird ihm eingeworfen, grosse Schnurrbärte trügen viele Leute. Der Logik dieses Einwands kann sich der Zeuge nicht verschliessen, und er begiebt sich von neuem an dem Angeklagten auf die Suche. Da er aber nichts Hervorstechendes mehr entdeckt, der Vorsitzende auf Antwort drängt, erwidert der Zeuge, je nach seinem Geblüte, entweder unwirsch: „Er **ist** aber der Thäter!“ oder verschüchtert: „nach meiner Meinung ist er es!“ Damit löst sich die Spannung: die Rekognition ist gescheitert; der schuldige Angeklagte wird freigesprochen. Und dieser Schade wäre hintan gehalten worden, wenn sich die Richter gefragt hätten, woran sie etwa ihre Eltern, Geschwister oder

Kinder erkennten. Eine dahin gerichtete Bemühung würde ihnen die Erkenntniss eingetragen haben, wie thöricht das an den Zeugen gerichtete Ansinnen war. Die Einzelheiten, aus denen sich ein Gesichtsausdruck zusammensetzt, deren Gesammtheit das Individualaussehen ergiebt, sind so fein, dass sie sich als solche der Wahrnehmung des Beobachters[1]) entziehen, nicht in sein Bewusstsein gelangen. Grobe Aeusserlichkeiten, wie rothe Haare, grosser Bart, besonders grosse oder besonders kleine Nase tragen ja zweifellos zur Bildung des Gesichtsausdrucks bei, sie genügen aber niemals zu seiner Individualisirung und es kann daher auch niemals zur Bestimmung einer Person ausreichen, wenn ein Zeuge die Rekognition in Wirklichkeit nur auf ein solches Kennzeichen stützt. Derartige Angaben der Zeugen sind aber fast immer nur Verlegenheitsbehelfe, weil man eine Auskunft von ihnen fordert und sie, ohne es einzusehen, eine richtige Auskunft nicht geben können. Um sich also zu vergewissern, ob ein Zeuge eine Person wirklich erkannt hat, fordere man nicht dies Unmögliche von ihm, sondern prüfe die Bedingungen und Umstände, unter denen er beobachtet hat: ob er seiner Persönlichkeit nach zur scharfen Wahrnehmung tauglich war, in welcher Gemüthsverfassung er sich befand, ob er Veranlassung zu besonders genauer Beobachtung hatte, ob er die Person schon länger gekannt, unter welcher Beleuchtung er gesehen hatte u. dgl. m. Es werden dann wohl Missgriffe nach beiden Seiten vermieden werden (vgl. Klausmann in diesem Archiv, Bd. 1 S. 39 ff.).

Was aber von der Personenfeststellung zu sagen war, das gilt auch für Sachen. Auch Sachen werden für den, der tagtäglich mit ihnen umgeht, zum Individuum: er erkennt sie in jeglicher Umgebung wieder, ohne angeben zu können, woran. Es ist bekannt, dass der Schäfer sein entlaufenes Schaf, auch ohne dass dieses besondere Kennzeichen aufweist, aus der fremden Herde sofort herausfindet. In einer Sache aus meiner Praxis handelte es sich um eine Rekognition eines gestohlenen Schweinetrogs. Der Zeuge bekundete bestimmt: „es ist mein Trog," obgleich er zugeben musste, dass es Tröge dieses Aussehens viele gäbe. Er versicherte wiederholt „ich werde doch meinen Trog kennen, an dem ich täglich hantire!" Das Gericht wusste diese Begründung nicht zu würdigen und forderte das übliche Erkennungszeichen. Nach einigem Besinnen fiel dem

1) Regelmässig! Leute, die berufsmässig schärfer beobachten müssen, wie Maler und Bildhauer, werden wohl auch diese Einzelheiten wahrnehmen; doch glaube ich, dass auch sie nicht im Stande sind, diese kleinen Züge für andere erkennbar zu beschreiben.

Zeugen ein, dass sein Trog auf dem Boden zwei verschlungene Buchstaben eingemetzt trage. Es wurde festgestellt, dass sich dieses Zeichen auch an dem Troge, den der Angeklagte im Besitz hatte, befand, und nun stand der Verurtheilung nichts mehr im Wege: das Zeichen aber war nur die Fabrikmarke und daher zur Individualisirung wenig geeignet; doch hat es immerhin zu richtigem Urtheile verholfen.

Beachtenswerth in diesem Zusammenhange ist auch die Thatsache, dass bei Grubenunglücken die durch Verbrennung im Gesicht unkenntlich gewordenen Leichen von den weiblichen Angehörigen an dem Schuhwerk erkannt werden. Wenn man diese Frauen aber weiter befragen wollte, woran sie das Schuhwerk wiedererkennten, so würden sie nicht wissen, was sie antworten sollten, und doch irren sie sich nicht. —

XIII.

Selbsttäuschung eines Verletzten über den Zeitpunkt einer erlittenen schweren Verwundung und die Person des Thäters.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Lelewer** in Krakau.

Eines Morgens gegen 8 Uhr wurde ich in N. verständigt, dass im Laufe der Nacht ein im Raufhandel mit Civilisten tödtlich verwundeter Soldat ins Truppenspital gebracht worden sei. Ich machte mich sofort auf den Weg dorthin, wobei ich einem Polizeicorporal begegnete, welcher mir meldete, dass die der Thäterschaft verdächtigen drei Civilisten sich bereits im Polizeigefängnisse befinden. Ich beauftragte den Polizisten, sofort den Polizeicommissär zu ersuchen, dass er mit den Arrestanten im Truppenspitale erscheine. Bei meinem Eintreffen im Spitale theilte mir der Arzt mit, dass der Verletzte eine unbedingt tödtliche Messerstichwunde im Unterleibe aufweise, so dass bei seiner Einbringung die Eingeweide herausgequollen gewesen seien. Er werde schwerlich die Mittagsstunde überleben, sei aber jetzt bei klarem Bewusstsein.

Ich trat mit dem mir als Schriftführer zugewiesenen Unterofficier an das Lager des Verwundeten und überzeugte mich zuerst durch verschiedene Fragen (ob er mich und die anderen Anwesenden nach Dienststellung und Charge erkenne, ob er wisse, wo er sich befinde, wie es ihm gehe, wie spät es ungefähr sei), dass er bei völlig klarem Bewusstsein sei. Gleichzeitig liess ich ihn unausgesetzt von dem behandelnden Arzte beaufsichtigen, um zu wissen, ob ihn die Einvernahme zu sehr anstrenge, oder ob sein Bewusstsein sich trübe. Auf meine Frage nach dem Vorfalle der vergangenen Nacht erzählte der Soldat, — sachlich wie äusserlich zusammenhängend —, er sei nach Mitternacht beim Verlassen eines Bordells mit drei Civilisten in einen Streit gerathen, der schliesslich in Thätlichkeiten ausgeartet sei; die Civilisten hätten die Messer gegen ihn erhoben, er habe, um sich der Uebermacht zu erwehren, das Bajonet gezogen, aber keinen seiner Gegner verletzt, sondern plötzlich einen heftigen Stoss gegen seinen Unterleib gespürt und, an sich herabblickend, Blut aus der Gegend seines Unterleibes fliessen gesehen; dann seien die Civilisten entwichen,

er sei noch einige Schritte ihnen nachgegangen, dann aber aus Schwäche niedergestürzt und von einem herbeigeeilten Polizisten ins Spital gebracht worden. Er kenne die Thäter und würde sie wiedererkennen, es seien zwei Schwarze und ein Blonder, und der Blonde habe ihm den Stoss in den Unterleib versetzt, wovon er verwundet worden sei.

Mittlerweile war der Polizeicommissär mit den drei Arrestanten erschienen, welche ich zum Bette des Verletzten führen liess. Dabei waren sie derart aneinander gefesselt, dass B. (der Blonde) in der Mitte zwischen A. und C. (den beiden Schwarzen) stand. Der Soldat bezeichnete die drei Leute als seine Angreifer und den B. als denjenigen, der ihm die Wunde beigebracht hatte. Da ich mit dem Soldaten deutsch sprach, verstanden die Beschuldigten, welche nur ungarisch und rumänisch sprachen, nicht, was verhandelt wurde. Ueber mein Ersuchen liess der Polizeicommissär die Beschuldigten ins Nebenzimmer abführen, dort in geändeter Reihenfolge aneinander fesseln, so dass jetzt A. in der Mitte, C. am rechten und B. am linken Flügel zu stehen kam, auch wurden ihnen die Hüte vertauscht, und sie neuerdings so dem Verwundeten vorgeführt. Abermals bezeichnete dieser den B. als den Thäter und fügte hinzu, er könne seine Angaben beschwören. Die Civilisten gaben nur im Allgemeinen zu, mit dem Soldaten gerauft zu haben.

Hiermit war die Amtshandlung beendet.

Die beim Civilgerichtshofe durchgeführte Verhandlung ergab aber aus der Aussage einer Zeugin, den Aussagen des A. und B., und dem Umstande, dass A. ein blutiges Messer besass, B. aber überhaupt damals kein Messer bei sich gehabt hatte, dass A. im Verlaufe des Raufhandels dem Soldaten einen Messerstich in den Unterleib versetzt, dieser aber, ohne es zu bemerken, weiter gerauft hatte, bis ihm B. einen Fauststoss in den Unterleib versetzte, worauf der Soldat an sich niederblickte, bemerkte, dass er blutete, ausrief: „Ich bin gestochen", den nunmehr fliehenden Civilisten noch einige Schritte nachlief und dann niederstürzte. Er wurde also offenbar erst durch den Fauststoss, bezw. als er infolge des durch diesen verspürten Schmerzes auf die getroffene Stelle sah, gewahr, dass er verwundet sei, und da er die Verwundung früher merkwürdiger Weise nicht empfunden hatte, gelangte er zu der Ueberzeugung, dass er sie erst eben jetzt erlitten habe, also durch B., der ihm den Fauststoss versetzt hatte.[1])

1) Vgl. Kriminalpsychologie von Hanns Gross pag. 621.

XIV.

Die Kriminal-Polizei im Dienste der Strafrechtspflege.

Von

Polizei-Leutnant **Paul Andreas Lehmann** in Berlin.

Wenn der § 10, Th. II, Tit. 17 A.L.R. die Aufgaben der Polizei in der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und in der Abwendung der dem Publikum bevorstehenden Gefahren erblickt, kann hier nur die uniformirte Polizei gemeint sein, welche in allererster Reihe Präventivmaassregeln anzuwenden hat, und deren Thätigkeit nach dem Erfolge und der Art der Durchführung derselben bemessen werden muss. Es würde unrichtig sein, von dem Fehlen ruhestörender Momente oder der mangelnden Gefährdung des Publikums unbedingt auf den ruhigen Character der Oertlichkeit zu schliessen; vielmehr wird wohl in den meisten Fällen dieser Ordnungs- und Sicherheitszustand auf die richtige Durchführung der Vorbeugungsmittel seitens der uniformirten Beamten zurückzuführen sein. Das Erscheinen eines Beamten in Uniform wird genügen, das Publikum auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften aufmerksam zu machen und damit eine ganze Reihe von Contraventionen ohne Weiteres abzustellen. Andererseits wird ein Wink oder ein halblautes Wort des aufmerksamen Beamten den gleichen Erfolg erzielen. Das Einlegen der Amtseigenschaft, das Anfertigen von Strafanzeigen soll und muss zu den Ausnahmefällen gehören und darf nur da Anwendung finden, wo der Beamte auf zweifellose Böswilligkeit oder auf Widerstand stösst, oder aber da, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung in ärgernisserregender Weise gestört ist. —

Eine bei weitem andere Aufgabe fällt der Kriminal-Polizei zu, nämlich: Strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen. Ihre Thätigkeit besteht allgemein darin, der Justiz zur Führung der gerichtlichen Untersuchungen vorzuarbeiten und während der Untersuchung selbst das Executivorgan des Richters, beziehungsweise des Staatsanwalts zu bilden. Sie erstreckt sich auf die Ermittlung verübter Verbrechen, des Gegenstandes des verbrecherischen Angriffes und auf dessen Thäterschaft und umfasst die auf Sicherung

und Herbeischaffung von Beweismitteln für auf ein künftiges, gerichtliches Strafverfahren gerichtete Handlungen. Sie arbeitet mit dem ersten Angriff der Strafjustiz vor, um durch geheime und schleunige Nachforschungen Ueberführungsbeweise zu sammeln und des Thäters oder etwaiger Helfershelfer habhaft zu werden. — Dr. Herrm. Ortloff; Leipzig, Fues Verlag, 1881. —

Die Kriminal-Polizei hat es demnach nur mit vollendeten Strafthaten zu thun, so dass alle vorbeugenden Maassnahmen, die Hauptaufgabe der uniformirten Polizei, wegfallen. Die theoretischen und practischen Grundsätze für die Kriminalrichter werden naturgemäss auch für deren Executivorgane, die Kriminalpolizeibeamten, sinngemässe Anwendung finden. So sagt Hofrath von Eckartshausen in seinem Handbuche für Kriminalrichter — München 1792, Joseph Leutner — nach Hommel wohl nicht mit Unrecht: „In allen Arten der Rechtsgelehrtheit ist die Philosophie diejenige Wissenschaft, ohne welche der Rechtsgelehrte mit wenigem Glücke arbeitet. Sie allein bringt richtige Begriffe, Schlüsse, Folgerungen und Beweise und dadurch Ordnung, Deutlichkeit, Bestimmtheit und Anwendbarkeit in die positiven Gesetze und in das System derselben. Ihr danken wir es in den neueren Zeiten, dass in den positiven Rechten vieles richtiger bestimmt und aufgeklärter ist, und wir finden es nachdrücklich bestätigt, dass Roms alte Rechtsgelehrten den Begriff der Philosophie in die Bestimmung der Rechtsgelehrtheit aufnahmen. Wir müssen bei den gesetzlichen Bestimmungen willkürlicher Handlungen doch immer nur auf die höchsten Grundsätze der Moralität Rücksicht nehmen, und das Recht der Natur und die natürliche Billigkeit, so lange als das besondere Interesse eines Staates nicht eintritt, in dem positiven Rechte immer vor Augen haben. Demnach aber ist die Philosophie in keinem Theile der Rechtsgelehrtheit nothwendiger, als in dem Rechte, das sich mit Verbrechen und Strafen beschäftigt, da in die Beurtheilung der Verbrechen und Strafen sich immer Leidenschaft, Zorn und Rache aus einer gewissen Art von Sympathie mischt. Wo soll hier ein richtiges Gleichgewicht stattfinden, wenn nicht eine gesunde Philosophie die Grenzen anweist."

Dass hiermit nicht ein absolvirtes akademisches Studium der Philosophie als Grundbedingung für die Qualification eines Kriminalpolizeibeamten gefordert wird, liegt wohl auf der Hand, dagegen erscheint es unerlässlich, die Beamten in den Grundbegriffen jener Wissenschaft: „Nachdenken, denkende Betrachtung der Dinge, denkendes Handeln" sorgfältigst zu unterrichten, um denselben ein Fundament zu geben, auf welchem sie weiter bauen und sich zu brauchbaren Staatsdienern

heranbilden können. Wie v. Eckartshausen die Philosophie d. h. ein durchgebildetes Denkvermögen als ersten Befähigungsnachweis für den Kriminaldienst bezeichnet, hält Stieber in seinem Lehrbuch der Kriminal-Polizei — Berlin 1860, A. W. Hayn — Juristen für dieses Amt am geeignetsten, was jedoch nur dahin verstanden werden kann, dass die Kriminalbeamten sich eine umfangreiche Kenntniss des Strafrechtes, sowie der darin ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe anzueignen haben, da sie ja ohne diese Kenntniss gar nicht im Stande sein würden, strafbare Handlungen zu erforschen und zu verfolgen.

Demnach würden nur solche Beamte im Kriminaldienst zu verwenden sein, welche über eine ruhige, besonnene Urtheilskraft und ausreichende Kenntnisse der Strafgesetze verfügen, unter nach dem Grade der Stellung des Beamten sich steigernden Anforderungen.

Eine weitere besondere Eigenschaft ist Characterfestigkeit zur Abwehr der vielerlei Versuchungen, welche dem Beamten bei Ausübung seines Amtes entgegentreten, namentlich gegen Bestechungsversuche und mehr noch gegen die Sinnenlust, welche Weiber zu ihren Zwecken zu erregen suchen; denn wenn diese auch wenig oder gar nichts damit erreichen, ist ihnen eine Waffe in die Hand gegeben, welche das Ansehen des Beamten empfindlich schädigt, unter Umständen sogar seine ganze Thätigkeit lahm zu legen im Stande ist.

Schneidige Energie einerseits, Humanität und zurückhaltende Milde andererseits werden je nach der Individualität der beschuldigten oder verdächtigten Person im entscheidenden Momente weit günstigere Erfolge erzielen, als bureaukratische Knappheit und schematisches Wesen, und muss der Beamte die erforderliche Intelligenz, Menschenkenntniss und Erfahrung in den Lebensgewohnheiten der verschiedenen Gesellschaftsclassen besitzen, um die in den einzelnen Fällen nothwendige Umgangsform auch zu treffen. Der Mangel an weitgehendster Selbstbeherrschung und unbedingter Verschwiegenheit darf einem Kriminalbeamten unter keinen Umständen anhaften, weil dadurch unter Umständen leicht die Frucht emsiger Recherchen und langer Bemühungen verloren geht.

Dass sich Beamte und in erster Reihe Kriminalbeamte, überhaupt nicht in bedrängten Vermögensverhältnissen befinden dürfen, ist natürlich eine conditio sine qua non, die Ermittlung solcher Beamten für die Behörde dagegen schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich. Wie die Praxis fast täglich lehrt, befinden sich Personen in dem tiefsten Vermögensverfall, denen Behörden und Private ungezählte Summen anvertrauten, weil sie von der soliden wirthschaftlichen Lage derselben

sich sichere Ueberzeugung verschafft zu haben glaubten. Der Umstand, dass Jemand den Nachweis persönlichen Besitzes zu führen vermag, giebt daher keinerlei Gewähr für die Solidität der Person, und der Besitzlose, welcher es versteht, sich den ihm gesteckten Grenzen anzupassen, verspricht grössere Sicherheit als der Besitzende, der sich gerade vermöge seines Besitzes über die Standesgenossen erhebt und auf Abwege geräth, weil der Genuss reizt und die Ansprüche uncontrollirbar wachsen.

Es kann daher dem Kriminal-Polizeidirector Stieber nicht zugestimmt werden, wenn derselbe eine auskömmliche Besoldung vorzugsweise der Kriminalbeamten verlangt. Der Begriff „auskömmlich" ist recht dehnbar und richtet sich vollständig nach der Individualität des Beamten. Vielmehr muss von Jedermann, in allererster Reihe aber von einem Beamten, erwartet werden, dass er seine Bedürfnisse nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln bemisst. Dass diese Mittel in einem Maasse gewährt werden müssen, welches dem Beamten die Wahrung des Standesansehens in seinem Gesellschaftskreise ermöglicht, unterliegt wohl keinem Zweifel, und zwar gilt dies von sämmtlichen Beamtenclassen. Ausserordentliche Aufwendungen im dienstlichen Interesse, wie sie bei der Polizei vorzukommen pflegen, müssen dagegen auch zur ausserordentlichen Berechnung gelangen und zwar aus für diesen Zweck zu Gebote zu stellenden Fonds, wobei eine gewissenhafte Prüfung der in Rechnung gestellten Beträge Pflicht der vorgesetzten Dienststellen wäre. Hierbei zu enge Grenzen ziehen, empfiehlt sich nicht, da die Dienstfreudigkeit des Beamten darunter leiden müsste. Diess muss jedoch unter allen Umständen vermieden werden, da der Beruf ohnehin ein überaus schwerer und conflictreicher ist und wie wohl kein zweiter die selbstloseste Hingabe erfordert. Wie oft kommt der Kriminalbeamte in die Lage, sich mit ihm fremden, gleichgültigen, sogar antipathischen Personen auf einen freundschaftlichen Fuss stellen zu müssen, um auf diesem Wege für die Untersuchung wichtige Momente in Erfahrung bringen und so seinem Berufe dienen zu können. Wie oft kommt er als Mensch und Gentleman mit seiner Beamteneigenschaft in argen Conflict, aus welchem die Dienstpflicht nur nach schweren Seelenkämpfen als Siegerin hervorgeht, oder aber auch unterliegt. Um diese Gefahr auf das Mindestmaass zu beschränken oder ganz zu beseitigen, sollten nur solche Personen sich dem Kriminaldienst widmen und zu demselben angenommen werden, welche völlig Herr ihrer selbst sind und durch keinerlei Standesrücksichten in ihrer Ermittlungs- und Berufsthätigkeit beschränkt werden.

Der Executiv-Polizeibeamte z. B. zieht während seiner Beurlaubung oder dienstfreien Zeit mit der Uniform auch den Beamten aus und sich gewissermaassen in das Privatleben zurück; er würde sich im bürgerlichen Kleide bei einem eventuellen Einschreiten nicht in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes befinden, wenn er auch selbstverständlich gehalten ist, das Standesansehen nach jeder Richtung hin zu wahren. Anders liegen die Verhältnisse bei dem Kriminalbeamten. Dieser besitzt keine äusseren Erkennungszeichen seiner Beamteneigenschaft, kann dieselben daher auch nicht zeitweilig ablegen. Die ihn als Beamten legitimirende Erkennungsmedaille benutzt er nur dann, wenn er aus seiner beobachtenden Stellung herauszutreten gezwungen ist, was thunlichst selten und nur in ganz zwingenden Fällen geschehen soll.

Die eigenartige Aufgabe des Kriminalbeamten lässt eine Abgrenzung der Strafthaten, welche er zu verfolgen hat, von denjenigen, die er trotz erlangter Kenntniss übersehen darf, nicht zu; er hat eben jede strafbare Handlung zu verfolgen und so wird er recht oft in die peinliche Lage kommen, von Mittheilungen Notiz nehmen zu müssen, die ihm in harmloser Geselligkeit gemacht wurden, und deren Benutzung ihm den Vorwurf eines anscheinenden Vertrauensbruches nicht erspart.

Der Kriminalbeamte, welcher seinen Beruf ernst nimmt, wird sich mit vollem Bewusstsein in die recht hässliche Lage bringen müssen, Missdeutungen ausgesetzt zu sein und mit Misstrauen betrachtet zu werden. Bei der Eigenart der kriminalistischen Thätigkeit muss jene prekäre Stellung im gesellschaftlichen Leben und zur Gesellschaft mit in den Kauf genommen werden, wobei in Betracht zu ziehen ist, dass der Beamte nur bei kurzsichtigen und wenig weltgewandten Personen auf ein befangenes Vorurtheil stossen wird. Immerhin ist mit diesem Factum zu rechnen und thut der Kriminalist wohl, sich solchen Kreisen fern zu halten, welche in missverständlicher Auffassung seiner Aufgabe oder peinlicher Festhaltung an Traditionen und Standesbewusstsein ihm nach der einen oder anderen Richtung hindernd und hemmend in den Weg treten würden.

Um nun auf kriminalistischem Gebiete nennenswerthe Erfolge zu erzielen, bedarf auch der eifrigste, gewiegteste und findigste Beamte stets der Mitwirkung glücklicher Nebenumstände, die sowohl durch den Zufall als durch geeignete Hilfsmittel herbeigeführt werden können.

Die Annahme, dass sich die Frage nach dem Thäter in derselben Weise lösen lassen müsse, wie eine mathematische Gleichung, ist durchaus verfehlt. Bei jener fehlen sämmtliche bestimmenden und bestimmten Factoren, und der Beamte kann in den meisten Fällen nur

auf Grund von Muthmaassungen seine Recherchen einleiten. Boz-Dickens characterisirt dies recht treffend in seinem Oliver Twist, wo zwei gewiegte Londoner Detectives, Blathers und Duff, zu einem Einbruchsdiebstahl in einem Landhause gerufen, sich zwar darin einig sind, dass „Londoner“ die Arbeit gethan haben, jedoch darüber streiten, ob Conkey Chickweed oder die Familie Pet in Frage käme, und hierdurch die Spur der eigentlichen Thäter verlieren.

Ein unentbehrlicher Factor, welcher einen recht bedeutenden Einfluss auf den Erfolg der Thätigkeit der Kriminalbeamten hat, ist der Vigilant. Ueber die Verwendbarkeit und den practischen Werth dieses Zuträgers gehen die Ansichten von Fachschriftstellern recht auseinander. So ist Zimmermann in seinem Buche „Die Diebe in Berlin“ Verl. v. Ferd. Reichardt & Co., Berlin 1847 — der Meinung, dass die Nachtheile des Vigilantenwesens durch die Vortheile nicht im Geringsten aufgewogen werden, und die unmoralische und schädliche Einrichtung abzuschaffen sei. Seine eigenartigen und langathmigen Ausführungen treffen aber die eigentlichen Vigilanten nicht, sondern beziehen sich nur auf das Lockspitzelthum, die agents provocateurs, worüber allerdings nur eine Stimme herrschen kann. In gleicher Weise ablehnend verhält sich Avé-Lallemant in seinem Werke über das Deutsche Gaunerthum — Leipzig, Brockhaus 1868 —. Er bezeichnet das Vigilantenwesen als die dämonische Gewalt der Polizei, welche ihr Terrain mit schamlosem Absolutismus beherrsche. Dem Verfasser schweben hier offenbar die Zustände zur Zeit der lettres cachets in Frankreich oder des Rathes der Zehn in Venedig vor, für welche die geschilderten und besonders durch Sensationsromane überlieferten Verhältnisse wohl passen. In einem Culturstaate kann von einer dämonischen Gewalt eines so untergeordneten und dem Character nach wohl bekannten Hilfsmittels, am allerletzten auf eine Behörde, absolut keine Rede sein, und es bedeutet ein Verkennen der thatsächlichen Verhältnisse, wenn man gegen das Vigilantenwesen in einer Weise eifert, wie dies seitens Zimmermanns und Avé-Lallemants geschieht. —

Nicht zu verwechseln mit den Vigilanten sind die sogenannten Polizeiagenten, unbescholtene Personen, welche, ohne Beamteneigenschaft zu haben, aus Neigung und um des Verdienstes willen sich für den Kriminaldienst anwerben lassen. Diese Leute betrachten sich als Beamte, ohne es zu sein, beanspruchen die Rechte derselben ohne den Pflichten zu unterliegen und können recht unangenehme Complicationen hervorrufen. Eine Verwendung solcher Agenten empfiehlt sich unter keinen Umständen, und zwar umsoweniger als gar kein

Grund vorliegt, an Stelle derselben nicht thatsächliche Beamten zu verwenden. Ganz anders dagegen liegt die Sache mit dem Vigilanten. Dieser entstammt Verbrecherkreisen und hat mehr oder minder herbe Strafen erlitten. Rachsucht, Gewinnsucht oder auch das eigenartige Gefühl, der Polizei einmal anders als verfolgt gegenüber zu stehen, veranlassen ihn, derselben vertrauliche Mittheilungen zu machen, die der Kriminalist ebenso dankbar entgegennimmt, wie jeden auf die Ermittlung des Thäters eventuell zielenden Fingerzeig, gleichgültig, von welcher Person derselbe komme, aus welchem Grunde oder in welcher Form er gegeben werde. Den Werth der gemachten Mittheilungen hat der Beamte selbstverständlich in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen. Es liegt auf der Hand, dass gerade den Verbrecherkreisen angehörende Personen in allererster Reihe in der Lage sind, die Person des Thäters oder den Verbleib des Objects zu ermitteln, resp. darüber Andeutungen zu geben, in welcher Weise die Ermittlung mit Erfolg geschehen könne, und eben nach dem Erfolge wird der Beamte den Werth der erhaltenen Fingerzeige und die Höhe der klingenden Aufmunterung bemessen. Dass diese Vigilanten oder deren Angaben als Beweismittel Verwendung finden, muss unter allen Umständen vermieden werden und ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und durch die zwingendste Nothwendigkeit veranlasst, zu entschuldigen. (Vergleiche auch Stieber und Ortloff.) Der Beamte hat vielmehr den Vigilanten wie eine anonyme Anzeige zu betrachten, das heisst, er kennt den Inhalt des Schreibens, jedoch nicht den Urheber desselben. Bei einer richtigen Behandlung wird sich der Vigilant als recht nutzbringend erweisen, ohne dass der Beamte in irgend einer Weise genirt würde; immerhin ist und bleibt ein vorsichtiges Verhalten dringend geboten; auch sollten pekuniäre Aufwendungen für solche Leute nur als Ersatz der gehabten persönlichen Unkosten dienen und unter diesem Titel gemacht werden. Stieber sagt ganz treffend in seinem Buche: „Der gewandte Polizeibeamte wird es verstehen, sich von einzelnen Verbrechern in einzelnen Fällen vereinzelte Vigilantendienste zu verschaffen, ohne dass er deshalb genöthigt ist, dauernde Engagementsverhältnisse zu schliessen.“ Solche sind überhaupt ganz zu vermeiden, da sie Beamten und Vigilanten in ein nicht zu billigendes Rechtsverhältniss bringen. —

Ueber Heranbildung, Aufgabe und Vorgehen des Kriminalbeamten giebt Dr. Hanns Gross in seinem Handbuche für Untersuchungsrichter, Polizeibeamte pp. — Graz. Verl. von Leuschner & Lubensky, 1894 — schätzenswerthes Material; von besonderem Werthe jedoch ist die Forderung einer encyklopädistischen Bildung neben körperlichen

und geistigen Eigenschaften. Er behauptet, jeder Kriminalist wisse, dass er Alles, was er sich im Leben an Kenntnissen und Fähigkeiten erworben habe, in seinem Amte brauchen könne, und dass er alles zum mindesten einmal schwer vermissen werde, was er zu erlernen versäumt habe. —

Wie bereits ausgeführt, lässt sich die Thätigkeit des Kriminalisten nicht in schematische Formen zwängen, es werden demnach Dienstvorschriften über die Behandlung der einzelnen Fälle nicht gegeben werden können, vielmehr muss es dem Beamten überlassen bleiben, diejenigen Maassnahmen zu treffen, welche ihm nach eingehender Prüfung des Ortes und der Umstände geboten erscheinen, wobei ihm die in der Theorie und Praxis gesammelten Erfahrungen werthvoll zur Seite stehen. —

Die durch eine Strafthat Geschädigten pflegen für die Ermittelung des Thäters oder Wiedererlangung des gestohlenen Gutes Belohnungen auszusetzen, in der Annahme, dadurch die Wahrnehmung ihrer Interessen zu fördern. Dass hierdurch ein grobes Misstrauen gegen die Beamten ausgesprochen wird, ist dem Publikum wohl kaum klar geworden; und dennoch ist dem so. Diesem, den Beamtenstand empfindlich schädigenden Glauben kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden und zwar im Interesse der Beamten selbst, die wohl darüber keinen Augenblick im Zweifel sein werden, dass derjenige unter ihnen, welcher sich zur Erfüllung seiner Berufspflicht durch die Aussicht auf pecuniäre Vortheile anspornen lässt, nicht in ihre Reihen gehört. Denn ein Beamter, welcher sich seiner Stellung voll und ganz bewusst ist, wird seinen Lohn in der Ueberzeugung gewissenhaft erfüllter Pflicht finden und seine Dienste, auf deren Leistung Staat oder Commune ja ein ausschliessliches Recht haben, nicht als Marktwaare von Dritten behandeln lassen. Ausserdem ist die Gewährung von Geldprämien für den Beamten nicht ohne Gefahr, weil derselbe sich zu leicht und gern daran gewöhnt, für seine bereits bezahlten Dienstleistungen noch besondere Remunerationen zu erhalten, seine Thätigkeit nach der Höhe der zu erwartenden Prämie einrichtet, schliesslich auch nur solche Fälle einer aufmerksamen Behandlung würdigt, die einen besonderen Ertrag versprechen. Dagegen liegt für die Behörde die Nothwendigkeit nicht vor, die von den Geschädigten angebotene Belohnung von der Hand zu weisen; im Gegentheil wird eine umfangreichere Vigilanz, sowie ein Theil der von den Beamten aufgewandten ausserordentlichen Kosten davon bestritten und der diesen Zwecken dienende Fonds dadurch entlastet werden können.

Selbst die sorgfältigste, gewissenhafteste Auswahl der Beamten

für den Kriminaldienst wird und kann keine Gewähr dafür bieten, dass dieselben den an sie herantretenden Anforderungen in allen Punkten gerecht werden. Es werden stets Aussonderungen erforderlich werden und zwar aus den verschiedensten Anlässen. Dem einen wird die erforderliche Umsicht und Gewandtheit, diesem die physische, jenem die moralische Widerstandsfähigkeit fehlen oder auch mit der Zeit abhanden kommen, ein Dritter wird selbst zu der Erkenntniss kommen, dass er sich nicht für diesen Dienstzweig eignet. In allen diesen Fällen erfordert das dienstliche Interesse eine alsbaldige Ablösung des Beamten unter anderweiter Verwendung.

Das dienstliche Interesse erfordert es aber auch, dass denjenigen Beamten, die sich als zuverlässig und eifrig erweisen, eine besondere Sorgfalt der vorgesetzten Dienststellen zugewandt wird. Nur durch gelegentlichen ausserdienstlichen Verkehr wird es dem Vorgesetzten möglich sein, Beobachtungen zu machen, die bei einem gewöhnlichen dienstlichen Verkehr einfach unmöglich sind. Er wird nicht nur einen Einblick in das Denken und Fühlen der ihm unterstellten Beamten bekommen, sondern diese auch von seiner wohlwollenden Fürsorge überzeugen und damit eine Dienstfreudigkeit erwecken, die durch das starre Sichabschliessen der verschiedenen Rangclassen von einander vorsätzlich und gewaltsam ertödtet wird, während eine Gefährdung der Disciplin bei einem auch nur einigermaassen richtigen Verhalten vollständig ausgeschlossen ist.

Das beste Vorbild hierfür bietet wohl das Militär, bei dem die Rangunterschiede und die Disciplin weit anders und weit schärfer auftreten und gehandhabt werden, wie bei dem Beamtenstande, und bei welchem doch jede passende Gelegenheit gern ergriffen wird, auch äusserlich zu bethätigen, dass den gesammten Stand ein gemeinsamer Geist belebt, dass Alle, die demselben angehören, einem gleichen Ziele nachstreben.

Schwer durchführbar ist eine ordnungsmässige Controlle der Kriminalbeamten in Bezug auf ihre dienstliche Thätigkeit, weil dieselbe eben ganz eigenartiger Natur ist. Der Werth der kriminalistischen Recherchen liegt weniger in der prompten Erledigung eines bestimmt gegebenen Auftrages, als vielmehr in der freien Ermittlungsthätigkeit, welche in keiner Weise beeinträchtigt werden sollte; denn gerade hierin zeigt sich die Tüchtigkeit des Kriminalbeamten und seine Qualification für das Fach.

Bei der Erforschung oder Verfolgung einer strafbaren Handlung werden dem Beamten diese oder jene Spuren aufstossen, die er nach seiner pflichtgemässen Ueberzeugung sofort aufzunehmen haben wird,

ohne in der Lage zu sein, seinem directen Vorgesetzten Meldung erstatten und dessen Anordnungen entgegen nehmen zu können. Damit aber der Vorgesetzte in der Lage ist, sich über das dienstliche Verhalten des ihm unterstellten Beamten jederzeit zu orientiren, sollte dieser gehalten sein, ein Tagebuch zu führen, aus welchem in kurzen Umrissen hervorgeht, welche Thätigkeit der Beamte entwickelt hat, zu welcher Zeit und an welchem Orte dies gewesen ist, mit welchen Leuten er conferirt hat, welche besonderen Aufwendungen er gehabt hat, wann, wo und zu welchem Zwecke dieselben erforderlich waren. Dieses Tagebuch, welches den Character einer Urkunde hätte, würde nicht nur eine Controlle ermöglichen, sondern auch Dritte in den Stand setzen, die begonnenen Recherchen mit Erfolg fortzusetzen.

Aus dem Angeführten ergiebt sich, dass der Kriminalist ein Mann von hoher moralischer und physischer Widerstandsfähigkeit sein muss, der logisch zu denken und zu handen vermag und über ein seiner Stellung entsprechendes juristisches und encyclopädistisches Wissen verfügt neben weitgehendster Menschen- und Weltkenntniss. Einem mit solchen Eigenschaften ausgestatteten Beamten werden Versuchungen der verlockendsten Art kaum Gefahr bringen; die trotzdem etwa vorkommenden Dienstwidrigkeiten würden noch weiter und auf das Mindestmaass eingeschränkt werden, sobald der Vorgesetzte ein wohlwollendes, wenn auch durch strenge Dienstvorschriften begrenztes Interesse für den Untergebenen an den Tag legt und demselben auch auf anderem Wege als durch nüchterne Instructionen seine Berufspflichten vor Augen führt.

XV.

Einige interessante Fälle.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Nessel** in Lüneburg.

1. Gauner-Sympathie und Bauern-Aberglauben.

Der Hofbesitzer M. in Z. hatte kein rechtes Glück mit seinem Viehstand; er konnte namentlich sein Zugvieh nicht gross ziehen. Dies klagte er im Februar 1896 dem ihm Bilder abliefernden Photographen N. aus Lüchow, einem geriebenen Gauner, der wegen Betruges schon mehrfach bestraft war. N. erkannte sehr bald die geringe Intelligenz der Familie M.; er versprach das Vieh gesund und fett zu machen, wenn sie ihm vertrauen wollten. Er curire durch Sympathie. M. müsse ihm freilich geloben, zu Niemanden, auch nicht zu Bruder oder Schwester von seiner Cur zu sprechen; denn sonst hülfen seine Mittel nicht, und das Vieh würde crepiren. M. liess sich überzeugen und gelobte Stillschweigen. N. erhielt zunächst 3 Mark zum Einkauf eines Pulvers, und auf seinen Wunsch Haare von jedem Stück Vieh; er begann nach einigen Tagen seine Cur damit, dass er die Ställe des M. wiederholt mittels eines Pulvers ausräucherte. Die Haare des Viehes verbrannte er und streute die Asche theils in den Wind, theils in fliessendes Wasser unter allerhand Ceremonieen. — Von einem Erlenbusch musste M. 3 Zweige abschneiden und dabei die Worte sprechen: „Aran Stillstand". Mit den Zweigen hatte M. sein Vieh zu streichen und rückwärts gehend den Stall zu verlassen. Dann gebot N. dem M., mit einem gefundenen Messer ein Stück Rasen herzförmig herauszuschneiden, damit gleichfalls das Vieh zu berühren und das Rasenstück an seine Stelle wieder einzusetzen. Ferner ging N. mit M. um Mitternacht um dessen Haus herum, sich an allen vier Ecken, an denen „Sympathie" eingegraben sein sollte, unter den oben mitgetheilten Worten verneigend. Nach einigen Wochen behauptete N., zur Bannung des auf dem Vieh lastenden Fluches müsse die Sympathie ausserhalb fortgesetzt werden. Beide reisten zu dem Zwecke unter Mitnahme von Haaren jeglichen Viehes nach dem über 100 km entfernten Magdeburg. Dort an der sogenannten Salzquelle liess N.,

während er ein Vaterunser sprach, den M. 3 Schluck Salzwasser trinken, streute die Haare in den Wind und berührte dabei den M. mit einem Erlenzweig. Als der „Bann“ noch nicht weichen wollte, erklärte N., auf dem Hofe des M. müsse etwas vergraben sein, welches die Ursache des Unheils sei. In der Nacht des 17. April wurde danach gesucht. Von zwei Ecken des Hauses schritt N. eine bestimmte Strecke ab und bezeichnete sodann die unheilvolle Stelle. Hier wurde um Mitternacht gegraben und einen halben Meter unter der Erde ein Porzellantopf mit Deckel zu Tage gefördert, in dem ein altes Schloss und ein mit lateinischen Worten beschriebener Zettel lag. Diese Worte deutete N. dahin:

Wer dieses findet am siebzehnten vor dem Mai,
Der wird den M.'schen Hof vom Banne befrein.

Nun, sagte N., sei „dem bösen Mann“ die Macht entzogen und der Bann gelöst. Um aber denselben auf immer zu entfernen, müsse der Topf von der Teufelsbrücke im Thale der Bode in deren Kessel geschleudert werden. Beide traten denn auch die Reise nach dem Harz an, wo N. von der Teufelsbrücke den Topf unter „sympathischen Formeln“ in den Bodekessel warf, darauf noch mit M. den Hexentanzplatz bestieg und dort wiederholte, was er an der Salzquelle gethan. —

Für seine Cur hatte er dem M. im Ganzen 1000 Mark abgenommen.

N. behauptete vor Gericht, er sei durchdrungen gewesen von der Wirksamkeit seiner Sympathie, und M. beschwor, sein Vieh sei jetzt gesund und es stehe gut mit ihm!

Die Strafkammer in Lüneburg theilte diesen Glauben nicht, verurtheilte den N. am 19. November 1896 wegen Rückfallsbetruges zu 2 Jahren Zuchthaus, 600 Mark Geldstrafe und Ehrverlust auf 3 Jahre.

Das Gericht construirte dabei die Täuschung des M. folgendermaassen: N., der ein ganz intelligenter Mensch sei, könne die Heilwirkung seiner — objectiv werthlosen — Sympathie, höchstens für möglich gehalten haben, er sei aber keineswegs überzeugt gewesen, dass sie nothwendig helfen müsse. Vielmehr habe er thatsächlich Zweifel und Bedenken an der Wirksamkeit seiner Mittel gehabt und dem M. unter Ausnutzung von dessen geringerer Intelligenz Falsches vorgespiegelt, indem er ihm sichere Wirkung seiner Cur anpries. —

N. hat sich am 19. November 1896 bereits dem Urtheil unterworfen. —

2.—3. Verschleierung eines Mordes durch Herstellung der Anzeichen von Selbstmord. — Kugelschuss in den Kopf nicht tödtlich.

Am 3. Juni 1897 fand ein Bahnwärter im Kieferngehölz beim Dorfe Wahlitz an einer Kiefer hängend die Leiche der 21 Jahre alten Frieda B. in hockender Stellung. Das Strangwerkzeug war aus Streifen einer Schürze, eines rothen Taschentuchs und aus gelben Cigarrenbändern hergestellt. Da die Leiche mehrere, wenn auch nicht erhebliche Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen im Gesicht zeigte, da ferner der Waldboden der Umgebung der Leiche stellenweise aufgewühlt war, erhoben sich Bedenken gegen Annahme von Selbstmord. Diese wurden durch die Obduction auch vollkommen gerechtfertigt, Die äussere Besichtigung stellte an der Vorderseite des Halses in der Höhe des Kehlkopfes zahlreiche unregelmässige Hautabschrüfungen und zwei etwa 3 mm breite, rinnenförmige Vertiefungen der Haut, die den ganzen Hals umkreisten und sich über den Kopfnickern kreuzten, fest. Eine dritte solche Vertiefung war an der vorderen Halsseite nach dem linken Ohr aufsteigend vorhanden, sie fühlte sich weich an und war wie die anderen, bei Einschnitten frei von Blut in den Geweben.

Aus Form und Sitz der Strangfurchen, die nicht, wie bei Selbstmördern den mittleren Theil des Nackens freiliessen, vielmehr ihn umkreisten und sich im Nacken kreuzten, schlossen die Obducenten, dass Frieda B. nicht Selbstmord begangen, vielmehr erdrosselt und darauf aufgehängt war, um den Anschein 'eines Selbstmordes zu erwecken. Dies stimmte auch mit allen sonst ermittelten Thatumständen.

Als Thäter konnte nur der Cigarrenmacher S. aus Calbe a. S. in Frage kommen. Mit diesem hatte Frieda B- früher zusammengelebt, die Gemeinschaft aber wegen schlechter Behandlung aufgegeben. Am 2. Juni war S. nach Wahlitz gekommen, um seine ehemalige Concubine zur Rückkehr zu bewegen. Noch gegen 10 Uhr Abends waren Beide auf der Dorfstrasse gesehen worden. Frieda B. war danach nicht mehr zu ihren Pflegeeltern im Dorfe zurückgekehrt. Dagegen hatte S. am Mittag des 3. Juni sich dem Baume, an dem die Leiche hing, von der Landstrasse aus bis auf etwa 50 m genähert und mit den Worten: „Ich bin derjenige, der das Mädchen todt gemacht hat; jetzt schiesse ich mich todt", aus einem Revolver 2 Kugeln nach seinem Kopfe abgefeuert. Eine davon drang mitten in die Stirn ein, so dass S. zusammenbrach und bewusstlos und sich kaum noch rührend, liegen blieb. Die Aerzte, welche zur Besichtigung der Leiche der Frieda B. etwa 1 Stunde später an Ort und Stelle erschienen, er-

klärten dem anwesenden Staatsanwalt, dass S. gar keine Aussicht auf Wiederherstellung habe, vielmehr in kürzester Frist seinen Geist aufgeben werde. S. wurde ins Krankenhaus nach Magdeburg geschafft und war wider alles Erwarten nach Ablauf von 6 Monaten völlig wiederhergestellt. Es war den Aerzten zwar nur gelungen, Theile des Geschosses aus dem Gehirn, in das es eingedrungen war, zu entfernen; allein dieser Umstand beeinträchtigte die Gesundheit, vor allen den Geisteszustand des S. nicht.

Unter Anklage gestellt, leugnete er hartnäckig die That. Er wollte sich am Abend des 3. Juni friedlich von der Frieda B. getrennt haben und nicht wissen, was dann aus ihr geworden sei. Selbstmord habe er verüben wollen auf Grund älteren Entschlusses wegen schlechter Geschäfte. Rein zufällig sei er zur Ausführung des Entschlusses in die Nähe der Leiche der Frieda B. gekommen. Den Ausruf bei Abgabe der Schüsse stellte er in Abrede.

S. wurde indessen der That vollkommen überführt und trotz seines Leugnens vom Schwurgericht Magdeburg am 15.—16. Februar 1898 wegen Mordes zum Tode verurtheilt. —

Später hat er eingestanden, die B. in Folge eines Streites, angeblich in Nothwehr, erwürgt und deren Leiche aufgehängt zu haben. Die Todesstrafe ist nicht vollstreckt, S. vielmehr zu lebenslänglichem Zuchthause begnadigt. —

---

4. Verurtheilung ob versuchten Mord ohne Fund des Ermordeten.

In mehr als einer Beziehung kriminalistisch interessant ist folgender Fall:

Am 1. October 1889 verschwand der Zuschneider W., der an diesem Tage eine Stelle in Lüneburg angetreten hatte, und kam nicht wieder zum Vorschein. W. lebte in durchaus geordneten guten Verhältnissen, war ein solider Mensch und beabsichtigte, sich im nächsten Frühjahr zu verheirathen. Er war von seinem früheren Wohnorte Br. am 30. September 1889 mit seinen Effecten in Lüneburg angekommen und im Hotel abgestiegen, um alsbald eine möbilirte Wohnung zu miethen. Am Nachmitteg des 1. October hatte er im Hotel seine Rechnung mit dem Bemerken bezahlt, seine drei Koffer würden abgeholt werden; seinem Dienstherrn hatte er gegen 4 Uhr mitgetheilt, er habe bislang noch keine Wohnung gefunden und werde daher seine Arbeit erst am nächsten Morgen beginnen. Seitdem haben weder sein Dienstherr, noch seine Braut oder seine übrigen Angehörigen je wieder etwas von ihm gehört.

Am 18. October wurde der Polizei Anzeige erstattet. Man vermuthete nun, dass W. das Opfer eines Verbrechens geworden. Nach seiner Leiche wurde allenthalben, besonders in der die Stadt durchfliessenden Ilmenau gesucht, jedoch ohne Erfolg.

Ermitteln liess sich nur, dass ein anderer Schneider aus derselben Werkstätte am Abend des 1. October in seinem Logis erzählt hatte, er wolle mit dem neuen Zuschneider W. kneipen gehen und dass derselbe Schneider, Namens Fischer am nächsten Mittage geäussert hatte, W. würde wohl seine neue Stelle nicht antreten. Fischer hatte Mitte October unter Mitnahme seines Hausschlüssels und mit Hinterlassung von Quartierschulden Lüneburg mit unbekanntem Verbleibe verlassen. Ein gewisser Verdacht fiel daher auf ihn. Zur Erwirkung eines Haftbefehls reichte dieser aber durchaus nicht aus. Dagegen konnte ein solcher wegen Betruges und Unterschlagung gegen ihn ergehen. Zu finden war Fischer aber nicht.

Vermöge der vortrefflichen Einrichtung der Steckbriefsnachrichten, welche in Deutschland bekanntlich bei der für den Geburtsort des Verfolgten zuständigen Registerbehörde niedergelegt werden, gelang die Ermittlung des Fischer. Derselbe war im Februar 1892 in Nordhausen wegen einer anderen Strafthat zur Haft gebracht worden. Verantwortlich vernommen leugnete er, je in Lüneburg gewesen zu sein mit dem Behaupten, dass er wohl mit seinem gleichnamigen Vetter verwechselt werde. Er wurde nach Lüneburg transportirt und von seiner Logiswirthin bestimmt wiedererkannt. Auch jetzt leugnete er noch, besann sich aber nach einiger Zeit und gab die Richtigkeit der Aussage seiner früheren Wirthin zu. Als ihm nun auf den Kopf zugesagt wurde, er habe den W. ermordet, erklärte er lachend: „nun wirds noch schöner!“ Er bestritt, den W. je gekannt, mit ihm verkehrt und überhaupt gewusst zu haben, dass W. von seinem Meister engagirt gewesen. Dabei blieb er zunächst trotz aller Vorhalte. Im Gefängniss indessen sagte er dem Oberaufseher, er sei so in die Enge getrieben, dass er gestehen wolle, den W. erschlagen und beraubt zu haben. Dieses Geständniss hat er alsdann bei seinen wiederholten Vernehmungen aufrecht erhalten und im Wesentlichen dahin präcisirt, dass er mit W., der ihn frei gehalten, am Abend des 30. September 1889 umhergekneipt und dabei den Entschluss gefasst habe, denselben zu tödten und zu berauben. In später Nacht auf dem Nachhauseweg habe er auf dem alten Festungswall den W. von hinten mit einem wuchtigen Stock mit Bleiknopf niedergeschlagen und auf ihm knieend ihm so viele Schläge auf den Kopf versetzt, bis W. sich nicht mehr geregt. Sodann habe er dem W. Uhr und Baarschaft abgenommen und den anscheinend leblosen Körper in die Ilmenau geworfen. Durch verschiedene objective Umstände wurde die Richtigkeit des Geständnisses erhärtet.

Auf erhobene Anklage wegen Mordes bejahten die Geschworenen am 22. Juni 1892 nur die Schuldfrage wegen versuchten Mordes und Raubes, vermuthlich von der Befürchtung getragen, W., dessen Leiche nicht aufgefunden war, könne am Ende doch mit dem Leben davon gekommen sein und noch einmal wieder auftauchen.

XVI.

Ueber meine neue forensische Methode zum Nachweis von Menschenblut.

(Aus dem hygienischen Institut der Universität Greifswald.)

Von

Stabsarzt Dr. **Uhlenhuth.**

Die forensisch so überaus wichtige Frage nach der Unterscheidung des Menschenblutes von andern Blutarten hat die Richter und Sachverständigen von jeher in hervorragendem Maasse beschäftigt. Jedoch ist die sichere Beantwortung derselben bisher nicht möglich gewesen. Wohl konnte man bei verhältnissmässig frischem Blut mit Hülfe der Blutkörperchenmessungen mit einiger Wahrscheinlichkeit das Menschenblut diagnosticiren, bei angetrocknetem Blut jedoch, in welchem die Formelemente zerstört sind, war die Diagnose auch bei Anwendung der Blutkrystallprobe eine absolut unzuverlässige, ja man kann wohl sagen überhaupt unmöglich. Da es sich nun aber in der gerichtsärztlichen Praxis fast ausschliesslich um solches angetrocknetes Blut handelt, so muss man mit einer forensisch brauchbaren Methode im Stande sein, auch die Herkunft eines solchen mit Sicherheit klarzulegen.

Es ist mir nun gelungen, eine solche zuverlässige Methode aufzufinden, die ich im Folgenden kurz beschreiben werde, indem ich, was die Einzelheiten betrifft, auf meine ausführlichen in der Deutschen medicinischen Wochenschrift erschienenen Arbeiten [1]) verweise.

Mit Untersuchungen über die biologische Differenzirung der Eiweisskörper verschiedener Vogeleier beschäftigt, konstatirte ich, dass das Blutserum von Kaninchen, welchen längere Zeit hindurch das Weisse von Hühnereiern in die Bauchhöhle eingespritzt war, beim Zusatz zu einer dünnen Hühnereiereiweisslösung einen Niederschlag erzeugte, während dasselbe Serum in andern nicht von Eiern abstammenden Eiweisslösungen keinen Niederschlag hervorrief. Es war nun im Verlauf meiner Studien von hohem wissenschaftlichen Interesse festzustellen, ob sich mit Hülfe dieser Reaction die Eiweissstoffe des Hühnereies und des Hühnerblutes von einander unterscheiden

1) Deutsch. med. Wochenschrift 1900, Nr. 46, 1901, Nr. 6 und Nr. 17.

liessen. In Folge dessen spritzte ich Kaninchen steigende Dosen von defibrinirtem Hühnerblut in die Bauchhöhle ein und fand, dass das Serum der so vorbehandelten Thiere — bei seinem damaligen Titer wenigstens — in einer Hühnereiereiweisslösung keinen Niederschlag erzeugte, wohl aber in einer Hühnerblutlösung, in welcher die Blutkörperchen durch Wasser aufgelöst waren, die also „lackfarben“ gemacht war. Dasselbe Serum gab mit den Blutlösungen anderer Thierarten keinen Niederschlag, sodass ich eine Specificität dieser Reaction annehmen musste.

Ich wiederholte diesen Versuch nun mutatis mutandis mit Rinderblut. Auch das Serum dieser mit Rinderblut vorbehandelten Thiere gab einen Niederschlag nur bei Zusatz zu einer Rinderblutlösung, niemals aber in den zur Controlle herangezogenen Blutlösungen anderer Thierarten. Ich machte mich daher daran, Kaninchen mit Menschenblut vorzubehandeln. In Intervallen von etwa 6 Tagen spritzte ich diesen Thieren ca. 10 ccm defibrinirtes Menschenblut in die Bauchhöhle ein. Schon nach 5 derartigen Injectionen lieferten die Thiere ein wirksames Serum, wie der im Folgenden beschriebene Versuch beweist.

Ich machte mir zunächst Lösungen der verschiedensten Blutarten mit gewöhnlichem Leitungswasser, und zwar setzte ich soviel Wasser hinzu, dass diese Lösungen alle gleichmässig schwachrot gefärbt waren (Verdünnung 1 : 100). Um die störenden Reste der aufgelösten rothen Blutkörperchen zu entfernen, liess ich dieselben entweder im Reagensglase absitzen oder filtrirte sie ab. Von der so gewonnenen klaren Lösung nahm ich ca. 2 ccm, brachte dieselben in kleine Reagensröhrchen von ca. 6 mm Durchmesser und versetzte sie mit der gleichen Menge doppeltphysiologischer Kochsalzlösung (1,6%). Es ist sehr wichtig, eine Blutlösung in physiologischer Kochsalzlösung bei den Versuchen zu verwenden; denn normales Serum giebt, mit Leitungswasser vermischt, häufig zu Trübungen Anlass, welche die Erkennung der specifischen Trübungen zu beeinträchtigen vermögen. In physiologischer Kochsalzlösung treten solche Trübungen bei Zusatz von Serum nicht auf. Die auf diese Weise hergestellten absolut klaren röthlich gefärbten Blutlösungen stammten von folgenden Thieren:

Rind, Pferd, Esel, Schwein, Hammel, Reh, Ziege, Hund, Fuchs, Katze, Hirsch, Dammhirsch, Hase, Meerschweinchen, Ratte, Maus, Kaninchen, Huhn, Gans, Puter, Taube — Mensch.

Setzte ich nun aus einem zu einer Spitze ausgezogenen Capillarröhrchen zu jedem meiner Gläschen ca. 10—12 Tropfen von dem

Serum des mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens, so entstand ziemlich schnell eine deutliche, besonders eclatant bei durchfallendem Sonnenlicht in die Erscheinung tretende Trübung einzig und allein in der Menschenblutlösung. Alle übrigen Röhrchen blieben klar.

Bei längerer Beobachtung sieht man dann, wie die Trübung immer intensiver wird und wie sich schliesslich ein starker flockiger Bodensatz absetzt.

Normales Kaninchenserum macht, wie ich wohl nicht besonders zu erwähnen brauche, in allen diesen Blutlösungen keine Trübung.

Ich bin also mit Hülfe dieser Reaction im Stande, auch das Menschenblut von den übrigen Blutarten mit Sicherheit zu unterscheiden.

Die Reaction ist sehr fein, sodass ganz geringe Mengen von Blut genügen, um festzustellen, von welcher Species sie stammen. Um also in jedem Falle über die Art des Blutes ins Klare zu kommen, ist es nöthig, dass man Kaninchen mit den verschiedensten Blutsorten vorbehandelt, um dann ihr Serum in geeigneten Fällen zur Diagnose verwerthen zu können, vorausgesetzt, dass die Specificität dieser Reaction mutatis mutandis auch für die andern Blutarten zutrifft, was nach meinen bisherigen Versuchen in höchstem Maasse wahrscheinlich ist. Ich bin zur Zeit noch damit beschäftigt, diesen Punkt klarzulegen.

Der Umstand, dass meine Reaction den Nachweis von lackfarben gemachtem Menschenblute ermöglicht, legte die forensische Verwerthbarkeit derselben von vornherein nahe. Den Ausschlag aber gab die von mir gemachte Beobachtung, dass auch in lange Zeit angetrocknet gewesenen und in physiologischer Kochsalzlösung aufgelöstem Blut die Reaction noch in ausgezeichnet schöner Weise auftrat.[1]

Ich habe mich weiterhin noch mit einigen practisch wichtigen Fragen beschäftigt. Ich konnte constatiren, dass aus mehreren 3 Monate im Laboratorium gefaulten penetrant stinkenden Blutproben das Menschenblut mit Sicherheit herauszufinden war. Man muss natürlich,

---

1) Anmerkung während der Correctur: Vor kurzem wurden mir von Herrn Prof. Dr. Beumer aus dem hiesigen Institut für gerichtliche Medicin sowie von dem hiesigen Ersten Staatsanwalt Herrn Hübschmann mehrere z. Th. an verschiedenen Gegenständen angetrocknete Blutproben vom Menschen und von Säugethieren ohne Angabe ihrer Herkunft zur Prüfung übergeben. In jedem Falle konnte ich mit absoluter Sicherheit die Blutart diagnosticiren. In einem Falle handelte sich um angetrocknetes Blut (Schwein) aus dem Jahre 1889, in einem andern um in Sand angetrocknetes Menschenblut von einem im Jahre 1896 verübten Mord herrührend; die übrigen Blutproben (Mensch, Schwein etc.) stammten aus den Jahren 1897, 1898 und 1900.

wenn es sich um gefaultes Material handelt, die mit Kochsalzlösung verdünnte Blutlösung absolut klar machen. Zu diesem Zwecke bediene ich mich der Berkefeld'schen Kieselguhr-Filter, welche ich mit einer an jeder Wasserleitung leicht anzubringenden Saugvorrichtung in Verbindung setze. Da ein solches Filter alle Bacterien und sonstigen corpusculären Elemente zurückhält, bekommt man eine schöne absolut klare und sterile Flüssigkeit, mit welcher man nunmehr die Reaction anstellen kann. — Auch von mehreren 14 Tage lang bei — 10° C. im Schnee gefroren gewesenen Blutspuren, konnte ich die von Menschenblut herrührende ohne Weiteres diagnosticiren.

Ebenso gelang es, aus einer Anzahl mit verschiedenen Blutsorten hergestellten Seifen-Waschwässern dasjenige, welches Menschenblut enthielt, sofort herauszufinden.

Diese hier kurz skizzirten Untersuchungen sind bereits von vielen Seiten bestätigt worden, hauptsächlich durch die kurz nach meiner Publication erschienene Arbeit von Wassermann und Schütze.[1])

Dieselben beantworteten auch die von mir bereits angeregte Frage, ob die Reaction auch bei ganz nahe verwandten Individuen, wie z. B. Mensch und Affen zur Unterscheidung ihres Blutes ausreicht. Sie fanden, dass das Serum des mit Menschenblut vorbehandelten Kaninchens eine wenn auch leichte Trübung in einer Affenblutlösung hervorruft. Diese naturwissenschaftlich hochinteressante Thatsache dürfte aber wohl für unsere forensische Praxis ohne irgend welche Bedeutung sein.

So bin ich denn davon überzeugt, dass sich diese meine Methode für die Richter und Sachverständigen von grossem Nutzen erweisen wird.

Ich wäre diesen Herren zu grossem Danke verpflichtet, wenn sie mir in zweifelhaften Fällen blutbefleckte corpora delicti zur Untersuchung zusenden würden.

---

1) Berl. klin. Wochenschrift 1901, Nr. 7.

XVII.

Leibzeichen.

Von

Justizrath **E. Martin**, Nürnberg.

Das alte Bamberger Stadtrecht hatte die Bestimmung, dass bei einem Morde, falls der Mörder abwesend war und nicht vor die Leiche geführt werden konnte, die Leiche vor Gericht zu führen und zu beschauen sei. Es war dann das Gewand des Ermordeten aufzubewahren, um, wenn der Thäter gefangen eingebracht wurde, die Stelle des begrabenen Leichnams mit gleichem Rechte, als wenn er selbst gegenwärtig wäre einzunehmen (§§ 152, 154).

Die Bambergensis kennt einen Brauch unter „Entnahme eines Leibzeichens". Hiernach ist a. 229, 230, 232 angeordnet, dass der Richter darauf sehen solle, ein solches Leibzeichen zu erhalten, damit auf die Vorlage desselben von den Verwandten des Getödteten der Antrag auf die Erkennung des flüchtigen Mörders in die Mordacht gestützt werden kann. (Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina von Zöpfl 1839).

Diese Bestimmung trifft auch noch in anderen fränkischen Rechten zu. Hier ist von Interesse das Schwarzenberger Recht, weil in dem fränkischen Marktflecken Scheinfeld, welches unter Schwarzenberger Herrschaft stand, noch eine höchst interessante Sammlung von Leibzeichen vorhanden ist. Auch nach Schwarzenberger Recht konnte nämlich bis in das 18. Jahrhundert hinein der unbekannte Mörder in die Acht erklärt werden, sobald in Gegenwart von Gerichtspersonen, wozu auch der Cent-Knecht gehörte, ein Leibzeichen abgenommen und vor Gericht gebracht war. Ich glaube im culturhistorischen und kriminalpsychologischen Interesse zu handeln, wenn ich von denselben ein Bild gebe und bemerke nur hierzu, dass diese Sammlung gegenwärtig im hiesigen germanischen Museum aufbewahrt ist.

Die Leibzeichen sind in losen beschriebenen Blättern aufbewahrt. Von dem Inhalt der letzteren gebe ich nun Einzelne bekannt und füge in Klammern bei, welches Leibzeichen zu jeder Beschreibung gehört:

1) „Leibzeichen abgenohmen von Leonhard Wilhelmen zu Zinsenbronn welchen ein Wagen todt geschlagen den 11 X 1669".

(ein roter Fetzen Tuch und Stücke von Knochen.)

2) „Diess Leibzeichen ist von Ulrich Esslinger von Dachsbach, welcher zu Hofstetten erschossen worden 23 9br 1682".

(ein vertrockneter Finger.)

3. „Leibzeichen von einem Frankenbergischen Jäger aus Sachsen gebürtig welcher von seinem Cameraden den 1. Pfingsttag bei Sudenheimb vorsätzlich erschossen worden 30 1686 den 2. Juny."

(ein vertrockneter Finger.)

4) „Leibzeichen von Georg Kaltenbrunner hiesig underthan und Wirt zu Taschendorff d. 30 9br 1721 in seinem eigenen Hauss abends zwischen 6 u. 7 Uhr von einem unbekannten filou der noch etl Cameraden bei sich gehabt also tödtlich durch den mitlern Leib gestochen worden dass Er Tags hiernach gestorben welchen man einliegendes bluthiges Löppli von seinem angehabten Hembdt geschnitten Taschendorff den X bris 1721. Lorentz Vogel Cent-Knecht".

(ein Läppchen vom Hemd).

5) + „Johannes Gottfried Sazler +

Leibzeichen eines 15 jährigen Knaben von Bruckh in der Pfalz, so zwischen Oberleimbach u. Kohlweyler von einem Fuhrmannwaagen erschlagen und allhier begraben wordten den 11. Febr. 1696".

(ein vertrockneter Finger).

6. „Leibzeichen von Hanss Georg Krausen welcher gestert Abends den 19. Juni 1719 auf hochfürstlich schwarzenbergischen Cent ihm Feldt vermittelst schlägerey u. darauf erfolgten Bayonet-stoss endtleibt worden. Cent-Amt Scheinfeld den 20. Juni 1719."

(ein Fetzen schwarzen Leinenstoffes, welcher von Blut getränkt gewesen zu sein scheint).

7) „Leibzeichen von Barthel Igel zu Neuses welcher Dienstags den 15 Xbr 1722 in aller früh mitten im Fuhrweg zwischen Neusses und Obertaschentorff ohnweith des Simon?[1] Weirlein in welchem derselbe vermutlich ertrunken todt gefunden worden, so man demselben von dem am Laib gehabten undt noch platschnass gewesenen Hembd abgeschnitten in Neuses den 15 Xbris 1722 Lorentz Vogel Cent-Knecht".

(ein Fetzen Hemd).

8) „Den 17. Sebtember ist ein mensch gefundten wordten zu bülma in den walt und ist stadt des Leibzeigen genoben wordten ein stig von dem Kopf Digler und 2 ring an stadt das Leibzeigen genommen worden. 1731 Peter Fuchs".

(ein Stück weissen Leinens u. 1 Ring).

Es wäre interessant zu erfahren, ob noch mehr derartige Samm-

1) Der Nachname ist auf dem Original unleserlich.

lungen existiren. Aus Vorstehendem geht hervor, dass die Leibzeichen den Zweck hatten, ein Contumazialurtheil gegen den unbekannten Mörder — die Mordacht — zu erwirken. Sie sind daher wesentlich verschieden von den abgelösten Körpertheilen eines Ermordeten, welche man dem Mörder vorlegte, um Schadloshaltung zu erhalten, z. B. im Fall Ricke, welcher dem Eberhard Sobbe Schadloshaltung wegen des ermordeten L. Hockesberg, dessen abgelöste Hand Sobbe dem Ricke präsentirt hatte, am 14. März 1376 in Rostock verspricht (vide Mecklenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, Band XIX S. 43).

Schlussbemerkung des Herausgebers. — Die vorstehende, überaus interessante Mittheilung hat mich veranlasst, dieser merkwürdigen Verdinglichung näher nachzugehen, die aufgefundene Belehrung ist aber geringe. Müller & Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Weigand, Sanders, Deutsches Wörterbuch, Wilda Strafrecht, Jacob Grimm, „Deutsche Rechtsalterthümer", Richard Schröder, „Lehrbuch" kennen das Wort Leibzeichen nicht. Schröder spricht von „leiblicher Beweisung" (schîn, blickender schîn), die als eine Art gerichtlicher Augenschein aufzufassen ist. Ueber diesen „blickenden schein" sagt Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer): Zu jeder Verurtheilung eines Verbrechers forderte man Eines von Dreien: Gichtigen Mund (Geständniss), oder handhafte That (Betretung über der Missethat) oder blickenden Schein (Vorzeigung des corpus delicti am Gericht). Haltaus 172, 1607. Bei Ermordungen wurde daher der Leichnam nicht eher begraben, bis er vor Gericht gebracht und über ihn geklagt war. Später nahm man dem Todten bloss eine Hand, endlich bediente sich der Kläger des Symboles einer wächsernen Hand. Im Reineke bringt ein Vogel Federn von einem getödtetem Weibe als Wahrzeichen vor Gericht. Eine merkwürdige Stelle bei Festus S. V. membrum lehrt auch Uebereinstimmung römischer Sitte: Membrum abscindi mortuo dicebatur, cum digitus ejus decidebatur ad quod servatum iuxta fierint reliquo corpore combusto.

Grimm, Deutsches Wörterbuch kennt aber das Wort Leibzeichen: es heisst dort: Leibzeichen, welches das peinl. Gericht von einem gemordeten Körper als Beweis seiner Ermordung nimmt (Finger, die ganze gedorrte Hand, oder ein Stück blutiggewordenen Kleidungsstück,) wodurch bewiesen werden kann, dass die That wahrhaftig geschehen ist. Haltaus 1249 (aus Keysers prax. crim. s. 234).

Bamberger Stadtrecht:

§. 152: „Und ob der mort begraben ist und vor gesehen und geschawet ist. So schol daz gewant, waz gewants ez ist, das

selb reht haben, von dez mortz wegen ze rihten gleycher weyse alz ob der mort gegenwertig dennoch wer."

§. 154: „Und wirt einer in der selben zeit um den mort gevangen und daz der mort begraben ist, so schol sein gewant daz selbe reht haben alz der mort ye gegenwertig wer."

Bambergensis CCXXIX:

„Item, so yemant erschlagen oder ermördt wirdet ..... so söllen unsere Amptlewt und Panrichter .... in gegen zweyer oder dreyer geschworner Schöpffen ... von dem erschlagen oder ermördten von stunden, ee der begraben wirdt, leibzeichen nemen lassen, wie in demselben stück an yedem halsgericht herkommen und gewonheyt ist.

CCXXXII:

.... „so mögen die Cleger den todten oder ein leybzeychen von jme und ander glaublich Kuntschafft der tate ... für gericht bringen."

Die Karolina kennt diese Bestimmungen nicht mehr.

H. Gross.

Kleinere Mittheilungen.

1.

(Eine neue, interessante Untersuchung über Selbstmord.) Von Medicinalrath Dr. Näcke in Hubertusburg. Es ist wohl bis jetzt noch nicht dagewesen, dass pathologische Anatomen Untersuchungen über Selbstmord an ihrem Materiale unternahmen. Dies ist kürzlich in Kiel durch Prof. Heller[1]) geschehen. Folgendes interessirt uns hier. Untersucht wurden 300 Leichen von Selbstmördern (darunter 70 Frauen), die meisten im Alter von 40—50 Jahren, dann von 30—40. 50 Proc. starben durch Erhängen, 20 Proc. durch Ertrinken, 10 Proc. durch Gift. Mehrfache Todesarten versuchten 11 Männer und 3 Frauen. Am häufigsten fand der Selbstmord im Sommer, am seltensten im Winter statt. Psychose konnte nur bei 5 Proc. festgestellt werden. Die Erblichkeit der Selbstmordneigung kam noch viel weniger in Betracht. Bei der grossen Masse zeigte sich abnorme Reaction auf ganz unbedeutende Ursachen, und das ist entschieden abnorm. In 24 Proc. fand sich nun frischgeschwollene Milz bei bestehender acut fieberhaften Krankheit, in ca. 50 Proc. spielte die Trunksucht eine grosse Rolle, ausserdem zeigten sich viel Veränderungen am Centralnervensystem. Von den 70 Weibern bestand bei 10 Proc. Schwangerschaft, bei 35 Proc. Menstruation und bei 1,5 Proc. Wochenbett. Nicht ganz unbedeutend war die Zahl der meist jungen, kräftigen und absolut gesunden Männer, die aus Angst syphilitisch geworden zu sein (wahrscheinlich durch Lesen populärer Schriften) sich getödtet hatten. Das Facit ist also, dass 43 Proc. der Selbstmörder nicht zurechnungsfähig waren, als sie sich entleibten. So lange die Versicherungen bei Selbstmord nicht ausgezahlt werden, ist künftig der Sectionsbefund sehr wichtig, um damit durch nachgewiesene Unzurechnungsfähigkeit für Viele die Herausgabe der Summe noch zu erzwingen. Ebenso bei Militär und Marine, um der Anklage der Misshandlungen zu begegnen. Soweit Heller. Solche Untersuchungen sind sehr verdienstlich und sollten in ähnlicher Weise an möglichst vielen Orten stattfinden, um ein besseres Bild zu bekommen, als jetzt. Freilich wird gerade über den so interessanten Punkt der Motive dadurch nur wenig Licht verbreitet, da pathologische Anatomen noch viel seltener in die Lage kommen dürften, darüber die Wahrheit zu erfahren, als andere Gelehrte. Der Werth der officiellen Statistiken hierüber ist bekanntlich wissenschaftlich fast gleich Null! Sehr interessant ist der Nachweis der so häufigen pathologischen Befunde. Jedenfalls ist durch diese schöne Arbeit, wenn sie auch nur auf eine kleine Zahl sich stützt, eine Zahl, die aber durch die

---

1) In der Münchn. Wochenschr. Nr. 48, 1900 unter den Titel: Zur Lehre vom Selbstmord nach 300 Sectionen.

genaue Untersuchung an Gewicht sehr gewinnt, wiederum nachgewiesen worden, dass durchaus nicht alle Selbstmörder z. Z. der That geisteskrank oder momentan nur unzurechnungsfähig waren, ferner aber auch, dass die in den Büchern überall herumspukende Vererbung der Selbstmordneigung mehr oder minder eine Mythe ist. Die dahin gehörigen Fälle sind eben meist anders zu erklären. Rühmend hervorzuheben ist aber besonders, dass Heller sich auf einen grossen socialpolitischen Standpunkt stellt, was man bei pathologischen Anatomen nur selten findet. Ich kann nicht umhin hier des Verfassers Schlusssätze wörtlich anzufügen:

„Die wissenschaftliche Prüfung von 300 Fällen von Selbstmördern hat ergeben, dass nahezu die Hälfte aller Fälle von Selbsttödtung nicht den Selbstmördern zuzuzählen ist, da sie im unfreien Geisteszustande gehandelt haben. Der Nachweis der sog. Ursachen der Selbstmorde ist werthlos, weil diese Ursachen nur der letzte zufällige Anlass zur Selbsttödtung sind.

Die eigentliche Ursache ist die abnorme Reaction auf verhältnissmässig geringe Einwirkungen. Diese ist durch vorübergehende oder dauernde physiologische oder pathologische Zustände bedingt. Der Nachweis derselben ist nur durch die Section zu führen, welche nicht eine gerichtliche, sondern eine pathologische sein muss.

Es sind deshalb Verwaltungssectionen gesetzlich einzuführen, wie sie aus andern wichtigen Gründen nöthig sind.“

2.

(Ueber Papillarlinien.) Von Hanns Gross. — Die Bedeutung der feinen Linien an der Innenseite der Finger, mitunter auch Tastrosetten oder Hautleisten genannt, erhalten zusehends immer grössere Bedeutung (vergl. H. Gross, „Handb. f. UR. 3. Aufl. pag. 526, dann dieses Archiv, Bd. I, pag. 149 u. 497, Bd. III, pag. 1 u. 196) — ja es wird vielfach versucht, das auf ihnen aufgebaute, sog. Galtonsystem mit dem von Bertillon rivalisiren zu lassen. Hoffen wir, dass sich eine Vereinigung beider in Form der Ergänzung des Letzteren durch das Erstere wird durchführen lassen. Wie sehr die Bedeutung der Papillarlinien erkannt wird und wie sehr das Interesse an ihnen wächst, beweisst die umfangreiche Literatur über die Frage; die „wissenschaftliche Zeitschrift für Xenologie“, herausg. von Dr. Ferd. Maack in Hamburg bringt in dem mir zufällig in die Hände gekommenen Januarheft 1901 für ihre Zwecke, ein Literaturverzeichniss, welches aber auch für uns sehr verwendbar ist: es bringt nicht weniger als 54 wissenschaftliche Arbeiten über Natur, Bedeutung und Verwerthung der Papillarlinien. —

3.

(Gaunerzinken). Von Hanns Gross. — Nachrichten darüber, dass man sich in früherer Zeit, als die merkwürdigen Gaunerzinken noch häufig waren, um dieselben gekümmert hätte, sind spärlich vertreten; es interessirt also wohl jede Notiz über dieselben. Die „Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Polizei, herausgegeben vom Polizeirath Merker in Berlin, gedruckt bei L. W. Krause, Berlin, Adlerstrasse 6“, bringen im

8. Jahrgang im Hefte 8 vom 25. Februar 1830 die Beschreibung und Abbildung von etwa 50 Gaunerzinken in der bekannten typischen Form, die gerade deshalb wichtig sind, weil sie genau den bisher bekannten und veröffentlichten entsprechen und derart zeigen, wie verbreitet und international diese Zeichen sind und waren; Pfeil, Signirung, Begleitung, Art der Zeichnung, alles stimmt mit jenen Zeichen, die wir aus den übrigen Gegenden von Deutschland und Oesterreich kennen und die jetzt, nach 70 Jahren genau so dargestellt werden, wie damals.

4.

(Kartenaufschlagen). Von Hanns Gross. — Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, dass das Kartenaufschlagen, das Wahrsagen aus Karten heute noch viel verbreiteter ist, als man gewöhnlich annimmt und dass auch der Einfluss, den dasselbe auf die Arbeiten des Kriminalisten ausübt, ein sehr beträchtlicher ist. Bei einer gar nicht unbeträchtlichen Zahl von Diebstählen, Betrügereien, ja selbst von Mordthaten und Brandlegungen laufen die Leute zuerst zur Kartenlegerin und dann erst zu Gericht, wo sie mit überraschender Sicherheit ihre Kenntnisse über den Thäter, Art der Verübung, Mitschuldige u. s. w. auskramen, natürlich ohne zu sagen, woher ihre erstaunliche Wissenschaft stammt. Der Vernehmende vermuthet hinter derselben brauchbare Begründung, fragt nach derselben nicht eingehend und baut seine weiteren Entschliessungen auf die gemachten Angaben, die auf dem Tische der Wahrsagerin entstanden sind. Wie viele Missgriffe, falsche Verfolgungen, Verhaftungen und anderes Unheil so entstanden sind, ist unabsehbar — zu rathen ist nur, diesfalls genauer zuzusehen und jene Fälle zu entdecken zu trachten, die auf abergläubischem Wege Materiale erhalten haben. In der Regel verrathen sich dieselben durch die eigenthümliche Art, wie sie begründet werden, sehr häufig durch gewisse Schlagworte, die beim Kartenaufschlagen gebraucht werden, mitunter auch durch eigenthümliche Zusammenstellungen, die eben durch die Karten veranlasst werden. Es ist deshalb auch, um solche Entdeckungen machen zu können, nöthig, die Bedeutung der Karten zu kennen, die ihnen in der Regel beigelegt wird, weshalb ich auch einmal (Handbuch f. Untersuchungsrichter, 3. Aufl. p. 367) die gewöhnlichen „Signale“ der Karten, wie die Leute zu sagen pflegen, angeführt habe. Aber diese ändern sich nach Zeit und Ort und heute scheinen, namentlich in Süddeutschland andere „Signale“ geläufig zu sein, als in Norddeutschland und Oesterreich, wo sie auffallender Weise ziemlich zusammenfallen. Herr Lohsing in Prag sendet mir zwei Ansichtskarten (aus dem grossen Ansichtspostkartenverlage v. Fr. Schardt in Nürnberg), auf welchen die ganze Wahrsagekunst mit Karten verlautbart wird. Das Ganze ist „patentamtlich und gerichtlich eingetragenes Muster — gesetzlich geschützt“ — ein Beweis, welche grosse Verbreitung das Kartenaufschlagen auch bei Gebildeten noch geniesst. Ich will die modernen Bedeutungen der einzelnen Karten aufführen, da ihre Kenntniss, wie erwähnt, bei gewissen Anzeigen sehr dienlich sein kann. — Von jeher und auch hier, wird die fragende Person, wenn männlich, durch den Herzkönig, wenn weiblich durch die Herzdame dargestellt; im ersten Falle ist dann die Herzdame die Geliebte, Braut, Frau des Fragenden, im zweiten

Falle der Herzkönig der Geliebte, Bräutigam, Gatte der Fragenden. Die übrigen Herzkarten bedeuten: Ass: Heimath, Haus, Familie. Bub: Gute Gedanken. Zehner: Neigung, Verlobung, Heirath, Verbindung. Neuner und Achter: Unverhofftes, Ueberraschung. Siebener: Liebe, Freundschaft.

Carreaukarten: Ass: Nachricht, Stelldichein, Brief. König, Dame, Bub: Freunde, Freundin. Zehner: Rückkehr, Wiederholung, Wiedersehen. Neuner und Achter: Verdruss, Langweile, Krankheit. Siebner: Krieg, Entbindung, Reise.

Treffkarten: Ass: Orden, Compliment, Ehre, Geschenk. König: Vornehmer Herr. Dame: Verwandte. Bub: Falschheit. Zehner: Glück, gute Speculation. Neuner und Achter: Gelingen, Wohlstand, gute Nahrung. Siebner: Der häusliche Heerd, zu Hause.

Piquekarten: Ass: Unangenehme, traurige Nachricht. König: Vornehmer Herr. Dame: Glückskarte. Bub: Trauer. Zehner: Widerwärtiges, fehlgeschlagene Hoffnung. Neuner und Achter: Kummer, Aerger, Streit. Siebner: Gedeihen, Gewinn, Erbschaft.

5.

Die Rundschau sagt in ihrer Nr. 588: Die Anwendung der Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschung in der Kriminalistik spielt in Deutschland eine grosse Rolle; in Skandinavien ist sie neueren Datums. Nach einem Vortrage, den L. Schmelck auf der letzten Versammlung skandinavischer Naturforscher in Stockholm hielt, spielt auch hier die Chemie die erste Rolle. So konnte die microscopisch-chemische Untersuchung einer angefochtenen Urkunde aus dem Jahre 1850 darthun, dass das Papier Cellulose von Coniferen enthielt, welche 1850 noch nicht in der Papierfabrication angewandt wurde. In vielen Fällen genügte allein die mikroscopische Untersuchung, um zu zeigen, dass Schriftzüge, welche die folgenden kreuzen, sie bedecken, anstatt von ihnen bedeckt zu werden, so dass sie später hinzugefügt sein müssen, also Fälschungen sind. Von unschätzbarem Nutzen bei Schriftuntersuchungen ist die Photographie, speciell die Mikrophotographie. Eine einzige Aufnahme wird in vielen Fällen bei entsprechender Vergrösserung die ganze Fälschung, die Radirung oder die nachträgliche Hinzufügung von Schrift- oder Zahlzeichen darthun. — Eine Unterschlagung, welche vor einigen Jahren auf einer Postfiliale in Christiania verübt wurde, ist wegen der Vielseitigkeit der Untersuchungen von besonderem Interesse. Ein von der Filiale an das Hauptpostamt übermittelter Postsack enthielt statt der angegebenen Geldbriefe im Werthe von 8000 Kronen einen Ziegelstein, einen Klumpen feuchter Erde, ein Stück Alaunschiefer, einige Zweige von einem Baume mit welkem Laub, Papier und Holzsplitter. Die Untersuchung des Aeusseren (des Siegellacks, der Tinte und des Bindfadens) ergab, dass die Unterschlagung auf der Post verübt sein musste, liess aber unentschieden, ob auf dem Haupt- oder Nebenpostamte. Die Untersuchung des Inhalts brachte Licht in die Angelegenheit. Die botanische Untersuchung blieb ergebnisslos; aber der Erdklumpen enthielt etwas Kalk und Stücke von einem Syenit, der in Christiania als Grundstein Verwendung findet, und ein kleines Glasstück von der Grösse

des dritten Theiles eines Fingernagels. Der Verdacht lenkte sich auf die Bauplätze in der Nähe der Filiale; aber die Zusammensetzung der Erde war gleichförmiger, als dies auf einem Bauplatze zu erwarten stände, so dass die Erde wahrscheinlich von dem Bauplatze auf einen Weg gefahren und hier unter den Wagenrädern geknetet war. Auf einem wenig befahrenen Wege in der Nähe der Filiale wurde entsprechende Erde gefunden, deren Identicität Professor Brögger auf Grund des darin enthaltenen Katophorits (einer Hornblende) und eines eigenthümlichen Feldspats feststellte. Später gelang es, hier auch die entsprechenden Glasstücke aufzufinden und zuletzt sogar ein solches ausfindig zu machen, dessen Bruchfläche zu einer Bruchfläche des Stückes im Postsacke passte. Der Verwalter der Filiale wurde verurtheilt, gestand aber nicht; bald darauf wurde jedoch zufällig das Geld in seinem Garten gefunden.

6.

(Zur Frage der Haarfarbeänderung bei Leichen.) Von Hanns Gross. Dr. Weinberg in Dorpat giebt im 1. Hefte des Jahres 1901 des Centralblattes für Anthropologie etc. ein für uns interessantes Referat über eine (russisch geschriebene) Arbeit von P. A. Minakow: „Neue Ergebnisse bei Untersuchung von Haaren aus alten Grabstätten und von Mumien“; (Nachr. der kaiserl. Gesellschaft der Freunde der Naturkunde etc. an der Universität Moskau, Bd. XCV; Schriften d. anthropol. Section 1899, Bd. XIX). Diese Mittheilung kann für unsere Arbeiten u. U. von grösstem Werthe sein, da wir in Agnoscirungsfragen bei aufgefundenen oder exhumirten Leichen oder Skeletten häufig Schwierigkeiten wegen der Haarfarbe begegnen. Die Feststellungen über Veränderungen der Haarfarbe sind daher stets von Wichtigkeit.[1]) Ich entnehme dem genannten Referate mehrere Punkte:

1. Die ursprüngliche Haarfarbe bei Mumien weist beträchtliche Veränderungen auf: dunkle Haare können hell, helle hingegen dunkel werden.
2. Was beträchtliche Zeitläufte an trocken gehaltenen Haaren von Mumien und sonst conservirten Leichen bewirken, kann durch Leichenflüssigkeit, Bodenfeuchtigkeit etc. in ganz kurzen Zeiträumen bewerkstelligt werden.
3. Das Gelbwerden des Horngewebes im Haare und das Bleichen des Haarpigments bei in der Erde bestatteten Leichen kann namentlich durch Einwirken jener Salpetersäure begünstigt werden, die bei der Oxydation faulender organischer Stoffe frei wird.
4. Durchtränken der Haare mit gewissen Bodenbestandtheilen und Leichenflüssigkeit ist dem Dunkelwerden derselben sehr förderlich.
5. Maceration von Haaren in feuchtem Boden und in alcalischer Leichenflüssigkeit mit darauffolgender Eintrocknung hilft aber zur Bildung lufthaltiger Vacuolen in den Haaren, wodurch selbst schwarze Haare hellblond oder schmutzigweiss (!) werden können. —

Dass alle genannten Bedingungen an Fundstätten von Leichen, die strafrechtlich wichtig sind, vorkommen können, ist sicher; ob es im gegebenen

---

1) Vgl. den bekannten „Atlas der menschl. u. thier. Haare sowie der ähnlichen Fasergebilde“ von W. Waldeyer. Lahr 1884.

Falle nachgewiesen werden kann, ob der Einfluss thatsächlich geltend wurde, ob also gerade helle Haare in dunkle oder dunkle in helle oder jugendliche in greisenhafte Haare verwandelt wurden, oder ob sogar gebleichte Haare wieder in gefärbte verwandelt wurden, das zu entscheiden ist Sache der Sachverständigen, und der Untersuchungsrichter wird gegebenen Falles die entsprechenden Fragen an dieselben zu stellen haben. Das Wichtigste an der Sache geht dahin, dass der Untersuchungsrichter bei der Frage einer Agnoscirung durch das Vorliegen einer Haarfarbe, die nicht stimmen würde, selbst nicht verblüfft wird und dass er dafür Sorge trägt, dass dieser Umstand auch auf die Zeugen nicht bestimmend wirkt. Dies ist für den Untersuchungsrichter um so wichtiger, als derlei Agnoscirungen häufig vorgenommen werden, bevor noch Sachverständige, die aufklärend wirken können, zur Stelle sind. —

7.

(Vorgehen bei Skelettfunden.) Von Hanns Gross. Dass der Untersuchungsrichter bei der Auffindung von Knochen oder ganzer Scelette „Ermordeter“ zu thun bekommt, ist häufig genug. Mitunter handelt es sich um Thierknochen oder um das Skelett eines Selbstmörders, mitunter auch um die Ueberreste eines Menschen aus längst vergangener Zeit. Ich wurde einmal, als Erhebungsrichter bei dem Gerichte eines kleinen Landstädtchens, von einem athemlosen Gendarmen, vom Mittagstisch weg zu einem aufgefundenen „Ermordeten“ geholt. Die umstehenden Leute wussten sogar den Namen des Erschlagenen anzugeben, in Wahrheit war es aber das Skelett eines Hunnen, dem man vor vielen Hundert Jahren hier den Schädel eingeschlagen, und der in fremder Erde sein Grab gefunden hatte. — Oft haben aber solche Funde wirklich hohe strafrechtliche Bedeutung, sie bilden die Grundlage grosser Strafprocesse. Der herkömmliche Vorgang bei einem solchen, vielleicht höchst wichtigen Funde ist dann der, dass der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten und dem sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Apparat erscheint, in einem Protocolle den Vorgang des Fundes etc. beschreibt, die Knochen sammeln und von den Aerzten besichtigen lässt. Dann wird der ganze Fund sammt etwa noch vorhandenen Kleiderresten, Haaren und sonst Dazugehörigem fürsorglich in eine Kiste verpackt und ist der Untersuchungsrichter besonders vorsichtig, so lässt er die umliegende Erde durchsieben, um etwa Knöpfe, Nadeln, Schmuckstücke und sonstiges, zu Agnoscirungszwecken etwa Dienliches noch finden zu können. Zum Schlusse kommt die Kiste in die Hände der Sachverständigen und diesen werden eine Menge oft kluger, oft thörichter Fragen gestellt, die sie aus dem vorliegenden Knochenhaufen beantworten sollen. Unzählige Male lautet die Antwort der Sachverständigen: „Alle uns gestellten Fragen und noch einige dazu könnten wir mit Sicherheit beantworten, wenn wir wüssten, wie die Knochen gelegen sind; aus der wirklichen Lage des Skelettes bei dem Funde könnten wir Alles sagen, aus dem vorliegenden Knochenhaufen können wir gar nichts entnehmen.“ — Es möchte daher von Interesse sein, wenn ein von L. Pfeiffer im Corresp.bl. des allgem. ärztl. Vereines in Thüringen 1900, Nr. 8 angegebenes Verfahren (nach einem Ref. von Dr. Buschan im „Centralblatt für Anthropologie etc.“, Heft 1, 1901)

dargelegt wird, welches Pfeiffer bei der Aufdeckung merovingischer Gräber aus dem 5. Jahrhundert eingehalten hat. Zunächst wurde die Vorderseite des Sceletts durch sorgfältiges Präpariren freigelegt und jeder einzelne Knochen möglichst etwas am Rande unterschnitten, in der Absicht, dass ein aufzugiessender Gipsbrei jeden einzelnen Knochen erfassen und beim späteren Herausnehmen der erhärteten Gipsplatte festhalten konnte. Dieser Zweck wurde auch erreicht. In dieser Gipsplatte, in welche das Skelett mit seiner Vorder- (Ober)seite eingebettet lag, wurde nun wieder die Rücken- (Unter-) seite sorgfältig freigelegt, aber ohne Unterschneidung der Knochenränder und alsdann ein Leimabguss genommen, aus dem ein Gipsabguss der Rückenfläche angefertigt werden konnte. Weiter wurden an dem ersten Originalabguss die einzelnen Skeletttheile etwas unterhohlt, eine Seifenlösung aufgetragen und wiederum Gipsbrei aufgegossen; in diesem blieb das Skelett hängen, mit seiner freien, ursprünglich sichtbaren Vorderfläche. Aus der nun entleerten ersten Originalplatte konnte eine Copie der Vorderansicht wieder genommen werden, wobei diese Platte allerdings zerstört werden musste. Auf diese Weise besass man schliesslich das unverletzte Skelett, einen Abguss der Vorderfläche und drei Abgüsse der Rückenfläche. —

Dass das ganze angegebene Verfahren sehr einfach und von Jedermann ohne besondere Geschicklichkeit leicht durchzuführen sei, soll nicht behauptet werden, aber es ist zu erwägen, dass eine solche Arbeit kaum jemals sehr dringend sein dürfte, wie es z. B. bei Fussspurabnehmen, Blutspursicherung etc. regelmässig der Fall ist. Wenn nach einem Morde so viel Zeit vergangen ist, dass der Leichnam nur mehr als Skelett vorhanden ist, dann schadet eine, wenn auch tagelange Zögerung nicht weiter, zumal ja alle dringenden Massnahmen besorgt werden können. Es wird also stets möglich sein — unter selbstverständlich verlässlicher Bewachung und Sicherung des Fundortes — einen Bildhauer, Modelleur oder Gipsgiesser herbeizurufen, der die Conservirung nach der genannten Angabe richtig vornimmt, so dass für die Sachverständigen ein denkbar entsprechendes Material geschaffen wird. Diese an die Fundstelle und zur Besichtigung vor der Conservirung heranzuziehen, wird zwar stets höchst erspriesslich, nicht aber immer genügend sein, da man zur Zeit des Fundes noch nicht wissen kann, welche Lagerungen und sonstige Umstände sich später als richtig und massgebend erweisen können.

Weiters wäre aber zu erwägen, dass diese umständliche Arbeit für die Knochen der Leute aus der Merovinger Zeit doch nicht allzu umständlich ist, und bei aller Anerkennung der Wichtigkeit solcher ehrwürdiger, andert-halb Jahrtausende alter Knochen wird doch Niemand zweifeln, dass die Knochen eines Erschlagenen, von deren Lagerung Ehre, Freiheit und Leben eines Angeklagten abhängen kann, unendlich viel wichtiger sind.

Kann also der Historiker und Anthropolog alte Merovinger Gebeine conserviren, so muss es der Kriminalist erst recht thun — trotz der Umständlichkeit der Arbeit. —

8.

(Copirmaschinen bei Gericht.) Von Hanns Gross. Im vorletzten Hefte (V. Bd. p. 349) habe ich Copirpressen für ihre Verwendung bei

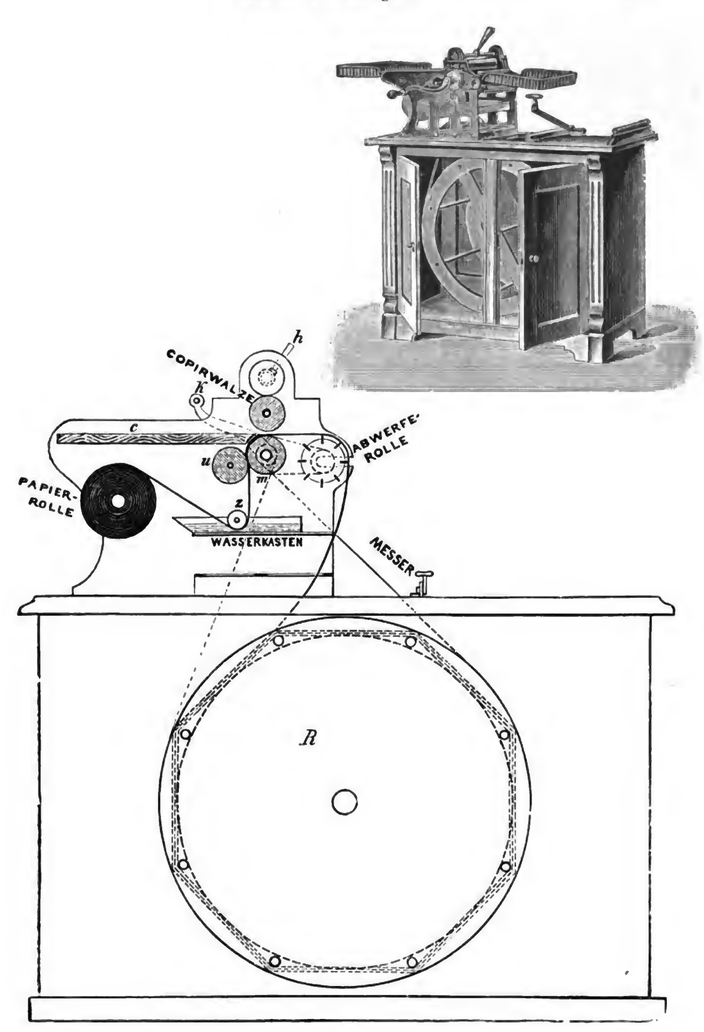
Gericht empfohlen und mit den Worten geschlossen, dass wir uns das einfache, billige und rasche Verfahren der Kaufleute noch vielfach zu Nutze machen könnten. In der That sind auch die Copirpressen, die so vielen Kaufleuten durch Jahrzehnte die besten Dienste geleistet haben, durch besseres, und zwar durch Copirmaschinen ersetzt, wie sie die Shannon Registrator Compagnie August Zeiss & Comp., Berlin W., Leipzigerstrasse 126 (Wien I. Wipplingerstrasse 25) neuestens in Verkehr bringt. Diese Maschine besteht aus einem Untersatze, einem Kasten mit Aufnahmerolle und einer auf demselben stehenden Maschine in der Höhe von 30 cm, mit 47 cm Breite und 37 cm Tiefe. Diese Maschine besteht der Hauptsache nach aus einem System von Rollen, die durch e i n e Kurbel in Bewegung gesetzt werden, dem aufgerollten, endlosen Copirpapier und einem Wasserkasten zur Befeuchtung des Papiers. Soll copirt werden, so legt man das mit gewöhnlicher Copir- oder Alizarintinte geschriebene Original mit der Schriftseite nach unten auf eine Platte vor den Rollen und dreht die Kurbel einige Male um. Hiedurch wird das Schriftstück in die Rollen gezogen, gleichzeitig wird das Copirpapier durch den Wasserkasten geführt, zwischen zwei Tuchrollen leicht abgetrocknet und sohin auf das Original gedrückt und endlich auf die grosse Rolle im Kasten aufgewickelt. Von da kann es mit dem am Apparate befindlichen Messer entsprechend zerschnitten werden. Da alles das durch einige Kurbeldrehungen bewirkt wird, so kann jedes Kind die Maschine handhaben. Das Copirpapier ist ein zwar durchscheinendes, aber starkes, keineswegs fetziges Papier, das sich in Acten sehr wohl aufbewahren lässt. —

Denken wir uns ein grosses Strafgericht im Besitze einer solchen Copirmaschine, so stellen wir uns vor, dass alle Zuschriften, Noten, Befehle, Aufforderungen etc. ein einziges Mal geschrieben und unterfertigt werden. Dann kommt alles, was im Hause geschrieben wurde und copirt werden soll, zur Copirmaschine, wird hier durchgezogen, die Originale werden expedirt, die Copien kommen als Belege wieder in die einzelnen Acten zurück. Da das Copiren eines Schriftstückes nur wenige Secunden erfordert, so kann auch im grössten Amte nicht so viel geschrieben werden, dass es nicht auf einer einzigen Copirmaschine leicht bewältigt werden könnte. — Abgesehen von der ungeheuren Ersparniss an Mühe und Arbeit und Zeit beim geisttödtenden Abschreiben, hat man auch absolute Sicherheit vor Lese- und Schreibfehlern und sonstigen, oft sehr unangenehmen Irrthümern und endlich auch stets den vollgültigen Beweis für den Inhalt dessen, was hinaus gegangen ist. Namentlich in dringenden Fällen muss beim Abschreiben geeilt werden, zum Collationiren fehlt die Zeit, und wurde ein Fehler begangen, so können die Folgen unabsehbare sein.

Endlich vermag die Maschine bis zu 4 Copien von e i n e m Originale zu liefern. Handelt es sich also z. B. in dringenden Fällen darum, dieselbe Zuschrift an mehrere Behörden zu senden, so können 4 Copien in wenigen Secunden erzeugt werden; das Papier ist gut genug, um auch diese Copien an Behörden etc. senden zu können.

Der Preis einer solchen Maschine beträgt in Wien allerdings 230 Kronen (beim Erzeuger in Berlin wohl weniger), aber dieser Betrag müsste sich auch bei kleineren Gerichten reichlich verzinsen.

Um eine Vorstellung von dem Aussehen der Maschine zu geben, folgt hier eine Abbildung derselben von Aussen und im Durchschnitt.


h
COPIRWALZE
k
c
ABWERFE-
ROLLE
u
m
PAPIER-
ROLLE
z
WASSERKASTEN
MESSER
R

9.

(Fussspurenfixirung.) Von Hanns Gross. O. Mönkemöller und L. Kaplan (Neurol. Centralblatt Nr. 17 ex 1900) rathen, zum Studium von Fussspuren Tricotstrümpfe der Versuchsperson mit alcoholischer Eisenchloridlösung zu tränken und so über weisses Papier gehen zu lassen. Dann werden die Abdrücke mit Ammon. sulf. cyanat. 25·0, Spirit. 100·0 und Aether ad 1000·0 befeuchtet, es bildet sich Rhodaneisen und so sehr klare Abdrücke. —

10.

(Selbstverstümmlung und Hysterie.) Von Hanns Gross. J. Eversmann (Münchner medicin. Wochenschrift 1900, Nr. 9) macht darauf aufmerksam, dass Selbstverstümmlungen bei Hysterischen nicht selten vorkommen. Diese Thatsache beweist abermals, welchen Schwierigkeiten und Täuschungen der Kriminalist durch Hysterische ausgesetzt wird, und wie nothwendig es ist, beim geringsten Verdachte auf Hysterie, diese durch den Arzt feststellen zu lassen. —

11.

(Selbstentzündung.) Von Hanns Gross. „Neueste Erfindungen, Erfahrungen", herausgegeben von Dr. Th. Koller, Wien, Hartleben, machen im 4. Heft des laufenden Jahrganges darauf aufmerksam, dass „Twist" (wohl Baumwollengarn?) als Putzwolle verwendet und dann mit Oel, Petroeum, Benzin etc. verunreinigt, sehr leicht zu Selbstentzündung Anlass giebt.

12.

(Modellirwachs.) Von Hanns Gross. Zum Abformen von kriminalistisch wichtigen kleinen Gegenständen, z. B. Zähnen eines Getödteten, kleinen Beschädigungen an erbrochenen Behältnissen, die auf das benützte Werkzeug schliessen lassen, und sonstigen kleinen Eindrücken etc. wird von der „Südd. Apoth. Ztg." empfohlen: 6 Gew. theile erwärmtes Wachs, 1 Gew.-theil Schweinschmalz und 1 Gew.-theil Zinkweiss recht gründlich durchgeknetet und etwa mit Ocker, Carmin etc. gefärbt. Es wird mit der Zeit sehr hart und sind derart erzeugte Modelle vor Beschädigungen gesichert.

13.

(Zur Frage der Zeugenaussagen.) Von Hanns Gross. Ein absolut verlässlicher und hochgebildeter Jurist theilt mir einen höchst lehrreichen Fall von falscher Beobachtung mit. Eine Dame, nennen wir sie Frau S., hat vor fast 3 Jahren die feierliche Fronleichnamsprocession in Wien (von einer Tribüne aus) angesehen; an diesem Umzuge nehmen meistens der Kaiser und zahllose Würdenträger in glänzenden Uniformen theil, so dass die Procession einen prächtigen, abwechslungsreichen Eindruck gewährt. Vor kurzem kam nun in Gegenwart der genannten Frau S. die Rede auf jene Fronleichnamsprocession, und hiebei bemerkte Frau S., dass ihr von allen Theilnehmern besonders der damalige Ministerpräsident

Graf Thun durch seine seltene Körpergrösse, seine Barttracht und durch sein glänzendes Kostüm: violett mit goldenen Verschnürungen, aufgefallen sei. Richtig hieran ist, dass Graf Thun die meisten Männer von Wien durch seine Körpergrösse überragt und dass er die, immerhin auffallende Barttracht der sogen. „Windischgrätzdragoner", bei welchen er gestanden ist, beibehalten hat: kurzer Backenbart ohne Schnurbart. Unrichtig ist aber, dass er damals ein violett-goldenes Kostüm trug, er war vielmehr in der sehr schlichten, dunkelgrünen Uniform eines Ministers erschienen, vielleicht die schmuckloseste Uniform, die es bei jenem Umzuge gegeben hat. Meinen Gewährsmann interessirte diese Verwechslung, er forschte der Sache weiter nach und konnte mit voller Sicherheit feststellen:

1. Frau S. bleibt trotz aller Aufklärungen dabei, Graf Thun habe damals eine sehr auffallende Tracht aus roth-violett und Gold getragen; sie meint, dass sie diese Wahrnehmung, wenn sie aus irgend einem Grunde wichtig geworden wäre, sofort bei Gericht mitgetheilt und unbedenklich beschworen hätte.
2. Eine Verwechslung des Grafen Thun mit einer andern Person ist vollkommen ausgeschlossen, da vor allem der von ihm eingenommene Platz in der Reihenfolge der Würdenträger stimmt und da er in Folge seiner Riesengestalt und seiner auffallenden Barttracht mit Niemandem verwechselt werden konnte.
3. Neben dem Grafen Thun war damals allerdings ein Fürst L. in glänzender violett-röthlicher, reich mit Gold verzierter Tracht gegangen. —

Hiemit ist auch die Erklärung gegeben:

Frau S. hatte von der ganzen Fronleichnamsprocession, von der auffallenden Erscheinung des Grafen Thun und von dem glänzenden Kostüm des Fürsten L. sehr kräftige Eindrücke erhalten und sich offenbar auch bestrebt, die Namen der ihr genannten hervorragenden Persönlichkeiten im Gedächtniss zu behalten. Häufige Erfahrung lehrt nun, dass gerade in solchen Fällen, in welchen zwei oder mehrere Eindrücke energisch aufgetreten sind, ein Zusammenfliessen, ein Verbinden verschiedener Eindrücke zu einem Gesammtbilde auftreten kann: es hat also auch hier Frau S. aus dem Grafen Thun und dem Fürsten L. Eine Person gemacht, indem sie Grösse und Barttracht vom ersten mit der Kleidung des zweiten verbunden hat. Solche Vorgänge kommen ebenso häufig vor, als sie selten beachtet werden und nachweisbar sind: die bekanntesten sind jene, in welchen Bild mit Bild oder Bild mit Wirklichkeit verquickt wird. Ersteres kann man häufig bei Besprechung von Kunstausstellungen, die man besucht hat, wahrnehmen: es versetzt z. B. Einer einen Sonnenaufgang, der auf einer Steppenlandschaft gemalt war, auf eine Alpenlandschaft oder ein Interieur von der Ermordung Wallensteins auf ein Bild, das die Kinder Kaiser Ferdinand II. darstellt (beides mir thatsächlich vorgekommen). Auch hier wird aus zwei verschiedenen Eindrücken in der Erinnerung ein einziger dargestellt. Ich habe einmal den Fall veröffentlicht, in welchem ein Bauernbursche, intelligent und wahrheitsliebend, der das erste Mal eine grössere Stadt und eine Menagerie gesehen hatte, die lebenden Thiere der Menagerie und die an der Aussenseite derselben angebrachten Reclamebilder (Kampf einer Schaar Wilder mit einer fabelhaft grossen Riesenschlange) verband, und alles als wirklich gesehen erzählt hat. —

Aber auch wirklich Vorgekommenes wird durcheinander gebracht, und wenn z. B. von zwei Leuten einer geschlagen und der andere geschrieen hat, wird leicht bloss von Einem erzählt, dieser habe geschlagen und geschrien. In der Regel darf angenommen werden — ich glaube wenigstens derart beobachtet zu haben —, dass bei dem Wahrnehmen zweier oder mehrerer kräftiger Eindrücke, Alles Wahrgenommene oder der grössere Theil desselben auf den stärksten Eindruck vereinigt wird. Bleiben wir bei dem letztgenannten Beispiele und nehmen an, dass hier eine Zusammenwerfung stattgefunden hat, so kommt es darauf an, was dem Zeugen einen stärkeren Eindruck gemacht hat: war es das Schlagen, so wird das Schlagen und Schreien vom Schlagenden erzählt, war es das Schreien, so werden beide Handlungen vom Schreienden behauptet — wie oft solche Vorgänge in unsere Processe eingreifen, ist nicht abzuschätzen, sicher ist nur, dass sie vielfach öfter vorkommen, als in der Regel angenommen wird; die einzige Möglichkeit, sich gegen solche verwirrende und höchst gefährliche Irreführungen zu schützen, dürfte in dem von mir schon öfter empfohlenen Mittel gelegen sein, sich bei Vernehmungen das vom Zeugen (oder auch Beschuldigten) Erzählte, recht lebhaft an der geschilderten Situation vorzustellen: Unmöglichkeiten und Unwahrscheinlichkeiten treten hiebei noch am ersten zu Tage, weil sich das bloss Gehörte lange nicht so leicht widerspricht, als das lebhaft Vorgestellte. Man wird bald die Wahrnehmung machen, dass man häufig die unwahrscheinlichsten Dinge beim Anhören gläubig hinnimmt, aber sofort Anstoss findet, wenn man sich die Sache vorstellt. Als krass übertriebenes Beispiel dient der oft citirte Satz: „Er ging, die Hände auf dem Rücken, im Zimmer auf und ab und las die Morgenzeitung". Dies hört mancher ganz ruhig an, stellt er sich den Hergang aber vor, so merkt er sofort die lächerliche Unmöglichkeit. Natürlich tritt diese nicht in allen Fällen zu Tage, aber doch öfter als man glaubt, und sehr oft findet man bei der Vorstellung mindestens Anlass zu zweifeln. Wer aber einmal zweifelt, der ist doch nicht ganz sicher verrathen und verkauft. —

Gehen wir noch einmal auf den Ausgangspunkt dieser Darstellung zurück: Hätte sich Frau S. recht lebhaft die Hünengestalt des Grafen Thun mit der seltsamen Barttracht in dem roth-violetten, goldverschnürten Kostüm vorgestellt, so hätte sie sicherlich die Ueberzeugung bekommen: „Nein, das habe ich nicht gesehen, so war der Eindruck nicht, diese Gestalt ist meiner Erinnerung fremd." Selbstverständlich war es im vorliegenden Falle nicht der Mühe werth, sich solche Vorstellungen zu machen, aber unsere Fälle sind eben wichtig genug, um einerseits den Zeugen aufzufordern, sich seine Angaben vorzustellen, und anderseits selbst die Vorstellung des uns Mitgetheilten vorzunehmen. Auch hier thut fortgesetzte Uebung ausserordentlich viel. Glücklicher Weise ist in diesen Fällen die Gefahr einer Suggerirung zwar vorhanden, aber nicht allzu gross, da man ja dem Zeugen nichts einzureden sucht, sondern ihn bloss auffordert, sich die damalige Situation sammt der ganzen Umgebung lebhaft vorzustellen, den fraglichen Vorgang im Gedanken dort abspielen zu lassen und dann zu erwägen, ob sich das Behauptete wirklich so zugetragen hat, wie es Zeuge erzählt hat. Sogar bei recht beschränkten Leuten erzielt man auf diese Art recht günstige Klarstellungen.

Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

W. Wundt: Vorlesungen über die Menschen- und Thierseele. Hamburg u. Leipzig, L. Voss. 3. umgearbeitete Auflage, 1897. 519 Seiten.

Immer schon hat Ref. die Wichtigkeit der Psychologie, namentlich für den Richter hervorgehoben; ebenso nöthig ist sie aber auch dem Psychiater, ja vielleicht noch nöthiger hier, als Gehirnanatomie. Es ist aber nicht gleich, welches Buch der Wissensdurstige in die Hand nimmt, besonders bei der Psychologie. Es kann nun kaum einem Zweifel unterliegen, dass nur die von Wundt grossartig ausgebaute experimentelle Psychologie allein für sich die Zukunft hat, nicht die bisher gelehrte Begriffs-Psychologie. Lässt sich ja nur durch ingeniöse Experimente die Natur der einfachen psychischen Vorgänge erkennen, auf denen dann die complicirteren beruhen. Für den, welcher bis in die Details hinein diese neue Richtung kennen lernen will, ist das grosse Lehrbuch geschrieben, dessen Auszug erst kürzlich auch von Wundt verfasst war. Beide Werke sind aber zu speciell und schwer zu verstehen. Ein kostbares Mittelding dagegen, das die Hauptsache der Psychologie mit schöner, klarer Diktion — soweit dies der schwierige Gegenstand erlaubt — verbindet, bietet das vorliegende Werk. Die an sich trockene Materie wird wirkungsvoll durch viele Beispiele aus dem alltäglichen Leben erläutert. Experimente werden nur, soweit nöthig, gegeben. Das Ganze besteht aus 30 Vorlesungen, 21 davon beschäftigen sich mit den elementaren psysischen Vorgängen, die übrigen behandeln die Thierpsychologie im Vergleich zum Menschen und zuletzt folgt Einiges über die Seele und die Unsterblichkeit. Zu bedauern ist hiebei nur, dass Wundt von seinem früheren Monismus zum psychophysischen Parallelismus übergegangen ist, der absolut nicht befriedigen kann. Nach einer kurzen historischen Einleitung und Definition von Vorstellung und Empfindung, wird erst Letztere auf Qualität und Quanität hin untersucht. Sehr interessant ist insbesondere das Capitel über die Lichtempfindungen, sowie über Entwickelung des Raum- und Zeitsinns, den Wundt mit vollem Rechte als nicht angeboren, sondern als erworben ansieht. Dann werden die Bewegungen, Reflexe, Gefühle, Willen etc. beleuchtet und überall hervorgehoben, dass stets neben physiologischen auch psychologische Faktonen einhergehen. Natürlich wird der „Willen" als ein eigenes Vermögen verworfen und seine enge Verknüpfung mit Empfindung, Gefühl und Vorstellung nachgewiesen. Sehr interessant sind ferner die Ausführungen über das Bewusstsein und die Assoziation und man muss hier,

glaubt Ref., übrall Wundt nur Recht geben. Dass aber speciell der 2. Theil, die Thierpsychologie und die höheren Fragen nach Seele und der Unsterblichkeit den Leser interessiren wird, versteht sich von selbst. Es sind hier z. E. grossartige Ausführungen enthalten und wenn man sich mit Wundtscher Philosophie gesättigt hat, wird einem das meiste Andere dagegen schal vorkommen. Es ist schade, dass dem herrlichen Buche ein Register abgeht.

2.

W. Bölsche: Das Liebesleben in der Natur. Eine Entwickelungsgeschichte der Liebe. Leipzig, Diederichs, 1900. 402 Seiten. 5 M. I. Bd. (I. Folge).

Verf. unternimmt die grosse Aufgabe, das gesammte Liebesleben in der Natur von Anfang an darzustellen. Der 1. Band bespricht dieses für die niedere Thierwelt, der 2. für die höhere, während der 3. Bd. die Feinde der menschlichen Ehe, die Askese, Prostitution und Syphilis behandeln soll. Das Originelle daran ist, dass sich das Ganze wie ein Roman, wie ein geistvolles Feuilleton liest, keinerlei Kenntnisse voraussetzt und doch die schwierigsten Probteme der Thier- und Menschenwelt, ja des Daseins überhaupt anmuthig und klar darstellt. Nie beschleicht den Leser das Gefühl der Langeweile, trotz mancher Wiederholungen, immer finden interessante Excurse statt. Dabei ist die Sprache blühend, oft geradezu poetisch, nur hie und da stören etwas burschikose Ausdrücke. Verf. ist entschiedener Anhänger Darwins und Häckels und baut seine Ideen vornehmlich auf deren Lehren auf, was natürlich nicht nach dem Geschmack der Theologen sein wird, zumal es nicht an Hieben auf die Dogmatik derselben fehlt. Verf. versteht es, die vielfachen Modificationen des Geschlechtslebens schön darzustellen, indem er stets charakteristische Beispiele, auch aus der Pflanzenwelt, erwähnt. Von der Amöbe bis zur Biene steigt die gesammte Thierwelt vor uns auf und unglaublich viel Wissenswertes ist hier aufgestapelt. Durch schematische Zeichnungen würde das Ganze gewonnen haben, ebenso durch ein Register. Druck, Papier und Buchschmuck sind vortrefflich. Nächstens werden wir den wichtigen 2. Band besprechen.

3.

Bölsche: Das Liebesleben in der Natur. Eine Entwickelungsgeschichte der Liebe. II. Bd. (II. Folge). 394 Seiten. Leipzig, Diederichs, 1900. 5 Mk.

Hatte Verf. im 1. Bande seines umfangreichen Werkes die Entwickelung und speciell die Fortpflanzungsarten der niedern Thiere bis zur Biene hinauf verfolgt, so wird in diesem wichtigeren Bande hauptsächlich die Entwickelung der Genitalien von unten auf bis zum Menschen eingehend behandelt, während auf den Liebesact als solchen nur hie und da Blicke geworfen werden. Man erfährt eine Menge der interessantesten Details. Alles ist aber im Geiste Darwins und Häckels geschrieben und wird als absolute Sicherheit hingestellt. Freilich ist die Dessendenzlehre noch die befriedigend-

ste Hypothese, aber doch immer nur Hypothese! Wahrscheinlich klingt auch die Ableitung der grossen Vergeudung an Samenthierchen und Eiern beim Menschen von der Fischzeit her, aber — es ist Hypothese! Noch mehr Hypothese ist aber die speciell Darwin'sche Ansicht der geschlechtlichen Zuchtwahl, die fast immer mehr angegriffen und eingeschränkt wird, da sie in der That der Kritik viel Angriffspunkte darbietet. Verf. verficht sie aber mit Eifer. Immer wird auch die Ableitung des Menschen vom Thiere betont und die vielen Wiederholungen und Weitschweifigkeiten des Textes wirken oft ermüdend, trotzdem der Styl glänzend, flüssig, oft geradezu hochpoetisch ist. Interessant und bedeutend oft sind die philosophischen Ausblicke. Verf. schreibt eine förmliche Apotheose der Genitalien und des Liebesacts, was wohl übertrieben erscheint, da nicht ohne Grund der Civilisirte diesen thierischen Act in Dunkel hüllt. Wichtig, sehr wichtig bleibt er trotzdem. Leider wird das so dunkle Gebiet der speciellen Psychologie kaum berührt, trotzdem die Wollust etwas näher untersucht und auf Tastgefühl schliesslich zurückgeführt wird, was freilich aber auch nicht neu ist. Die Liebe selbst wird als Distance- und Mischliebe geschildert. welch' Erstere wieder Dauer-, Eltern-, Kinderliebe etc. ist. Das ist sehr hübsch durchgeführt. Mit Recht — freilich ist das auch schon bekannt — wird auch auf die Concurrenz der Samenthierchen bei der Befruchtung das Gesetz des Kampfes ums Dasein angewandt und die wohl richtige Ansicht ausgesprochen, dass jedenfalls jedes Sperma scharf individualisirt ist. Mit Recht schreibt Verf. ferner, dass man nicht wisse, wie „die köstlichste unserer menschlichen Varietäten", das Genie entstehe, spricht sich also gegen die Degenerationslehre des Genies aus, ebenso wie er von der körperlichen und geistigen „Minderwerthigkeit der Frau" nichts wissen will. Sehr fraglich ist die atavistische Deutung der Onanie und Päderastie (auf die alte „Kloakenliebe" etc.). Der Päderast kehrt nach Verf. „gewissermassen zum Schnabelthiere" zurück, ja reicht noch weiter zurück. Das Ursprünglichste der Liebe ist ein wirklicher Hunger; auch das ist nicht neu. Alles sucht Verf. auf rein mechanische Art zu erklären. Seine Bemerkungen zur Entwickelung der Aesthetik sind interessant, wenn auch mitunter bedenklich und phrasenhaft. Vom Penis z. B. sagt er: „Rein Ornamental bildet das Mannesorgan . . . das schönste Form-Intermezzo durch seine kleine feine zwischengeschobene Dreitheilung .. Dem ganzen, schweren, massigen Rumpf-Schenkelstücke aber verleiht das scharf individualisirte, selbstständig bewegliche Glied zugleich eine Art vergeistigten Mittelpunktes, es bildet gleichsam einen Finger, eine kleine dritte Hand, die mit den Händen rechts und links in eine rhythmische Beziehung für das Auge tritt."

4.

Anales del laboratorio de criminologia. I. 1899—1900. Madrid 1800. 148 Seiten.

Es ist ein Jammer, dass fremde Sprachen so oft ein schwieriges Hinderniss legen, sich gegenseitig kennen und schätzen zu lernen. Das giebt sicher mit auch einen Hauptgrund zum Chauvinismus ab. Namentlich das Spanische ist nur Wenigen zugänglich und die traurige Geschichte, der Verfall Spaniens wird so nur zu leicht auch auf die Wissenschaft ausge-

dehnt. Dem ist aber glücklicherweise durchaus nicht so. Auch jenseits der Pyrenäen giebt es wackere Streiter und Gelehrte in Menge, die wir kennen und lieben sollten. Ich nenne hier nur z. B., als uns näher angehend, Männer wie Salillas, Ginér, Dorado. Auch obiges Buch giebt ein beredtes Zeugniss ab, wie ernst und kritisch die Kriminalanthropologie in Spanien getrieben wird. Das Werk enthält Vorträge z. Th. in Auszügen über einschlägige Themata. Die meisten stammen von dem ausgezeichneten Kriminalanthropologen Salillas. Ein grosser Abschnitt behandelt zunächst den jugendlichen Verbrecher, historisch und kritisch. Hier und in einem späteren langen Capitel behandelt Verf. die Frage, was normal, was abnorm sei und bringt darüber ein sehr klares Referat der Meinungen der verschiedensten Autoren. Sehr Recht hat er, wenn er sagt: „Normal muss das heissen, was in einer bestimmten Entwickelungsperiode so ist, wie es sein soll. Das Anomale ist das, wie es nicht sein soll.“ Damit fällt die Idee Lombrosos und Anderer dass das Kind, der Wilde anomal, moralisch schwachsinnig sei. Und das führt Verf. (u. Andere) zur Darstellung der schwierigen Lehre der moral insanity, die er lichtvoll darstellt und kritisirt. Natürlich wird der „criminale-nato“ Lombrosos, wie seine übrigen Lehren scharf mitgenommen. Galillas beleuchtet dann das Verhältniss von Alcoholismus zur moral insanity Aguilamedo das Verhältnis von acutem zum chron. Alcoholismus im besondern, mit sehr feinen klinischen und psychologischen Bemerkungen. Der fundamentale Begriff des Normalen ist für Salillas der Begriff der Stellung. Wo diese eine adäquate ist, besteht Normalität sonst, Abnormalität. Beim Verbrecher wird letztere theils oder vorwiegend durch angeborene Anlage, theils durch das Milieu, bei Manchen sogar besonders durch Letzteres bedingt. Abnorme Individuen sind aber nur eins von den vielen Zeichen abnormer Zustände des Milieus. Ginér endlich spricht eingehend über die neue Wissenschaft der pathologischen Pädagogik Er will, dass diese nicht nur bei jugendlichen Verbrechern angewandt werde, sondern bei solchen jeglichen Alters.

5.

Friedmann. Ueber Wahnideen im Völkerleben. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft VI—VII, 1,50 M. Bergmann, Wiesbaden 1901. 104 Seiten.

Verf. hat es vortrefflich verstanden, in klarer, schöner Sprache, von sehr zahlreichen Beispielen unterstützt, uns die riesige Wirkung der Suggestion nicht blos auf den Einzelnen, sondern namentlich auf die Massen darzustellen. Er bereichert somit entschieden die Völkerpsychologie um ein wichtiges Moment. Zunächst wird auf den Begriff Suggestion eingegangen. Er weist speciell nach, dass es falsch ist zu glauben, dass der Verstand oder „die Apperception“ auf Grund von Motiven überzeugende Urtheile, allenfalls noch mit Hülfe von Affect und Phantasie, bilde, sondern dies thun nur starke, eingepflanzte Vorstellungen, also Suggestion. (Hier geht, glaubt Ref., Verf. doch etwas zu weit). Noch viel wichtiger wird dies bei den Massen. Hier wirken suggestiv: starke Eindrücke (z. B. Pest), und so auch entsteht der primitive Cult der Naturvölker durch die erschütternden Naturgewalten, nicht also durch Animismus. Ebenso wirken suggestiv starke

Führer, besonders durch verbale Suggestion, auf primitiver Stufe dagegen nur der starke Sinneseindruck. „Somit wird nicht der fremde Wille auf die Anderen übertragen, wie die ältere Suggestionslehre meinte, sondern die fremde Idee“. Voraussetzung ist starke Suggestibität der Massen, die mehr oder minder immer da ist, ebenso geringer Widerstand, die intellectuelle Hemmung, die aber eine viel geringere Rolle spielt. Auch die „selbstlose Ethik liess sich den Völkern nur einimpfen durch ihre Verbindung mit der suggestiven Kraft der religiösen Lehren“. Bei den Massenepidemieen lassen sich vielfach auch directe krankhafte, hysterische Symptome nachweisen, als einer weiteren Steigerung der Suggestionswirkung. Die Beispiele sind massenhaft und sehr gut gewählt, sogar solche aus der neuesten Geschichte, wie die Boxerbewegung, die Dreyfussaffäre, die Heilsarmee etc.

6.

Collins: Epitome der synthetischen Philosophie Herbert Spencer's. Nach v. 5. Aufl. übersetzt von V. Carus. Leipzig, Naumann. 715 Seiten. 14 M.

Verf., der H. Spencer nahe steht, hat sich der schwierigen, aber dankenswerthen Arbeit unterzogen, das Lebenswerk des grossen Philosophen, der ausser Wundt, von Niemanden in seiner Einwirkung auf die Mitwelt übertroffen wird, in Auszug Jedem zugänglich zu machen. Aus 10 Bänden hat er einen einzigen Band gemacht und zur grossen Ueberraschung Spencer's selbst so, dass alles Wesentliche wiedergegeben ist. Die Verdeutschung ist eine ausgezeichnete, Druck und Papier sind gut und der Preis nur mässig. Das Buch sollte in keiner Bibliothek fehlen; man wird darin unendliche Belehrung finden. Man weiss, H. Sp. schreibt schwer, in langen complicirten Sätzen und verlangt nicht nur scharfes Nachdenken, sondern auch massenhafte Kenntnisse, besonders in den Naturwissenschaften. Trotzdem versteht man auch die Exerpte gut. Was die Hauptsache ist: die Hauptsätze werden alle mit den eigenen Worten Spencers wiedergegeben und es sind auch genügend Beispiele beigefügt, um das Ganze verständlich zu machen. Nicht am wenigsten ist das höchst genaue Register zu loben. Natürlich ist es unmöglich, das Ganze auf einmal selbst zu lesen, sondern nur in Absätzen, wie Spencer es selbst in seiner Vorrede sagt. Das Werk besteht aus 5 Theilen: Der 1. behandelt die Grundlagen der Philosophie und hier zwar das Nichterkennbare und das Erkennbare. Verf. steht ganz auf dem Darwinistischen Entwickelungsgesetze und stellt als das Ideal „die Entwickelung unsrer Erkenntniss zu einem organischen Aggregat von Deductionen aus der Erhaltung der Kraft“ hin; diese nöthige Entwickelungshypothese jeglichen Sein's und Denkens sucht er nun in den 4 übrigen Theilen näher zu exemplificieren. Der 2. Theil behandelt die Principien der Biologie, und in wunderbar feiner Weise weist Sp. hier überall die Wirkung der Kraft auf die organische Natur nach, vom kleinsten Theile bis zum vollendeten Organismus. Er lehrt die Nothwendigkeit einer Entwickelung begreifen. Der dritte grössere Theil behandelt die Principien der Psychologie, die allerdings nicht immer im Wundt'schen Sinne geschrieben sind. Namentlich steht Sp. da mit seiner Associationstheorie und seiner Entwickelung des Intellects zu Wundt im Gegensatz. Alle geistige Thätig-

keit ist ihm „die beständige Differencirung und Integrirung von Zuständen des Bewusstseins. Im 4. Theile: „Die Principien der Sociologie“ ist er ja bahnbrechend geworden und gerade hier für den Juristen von höchstem Interesse. Auch hier wird wieder die Einwirkung der Kräfte auf die Glieder der socialen Gesellschaft einzeln dargethan. Endlich bildet den 5. Theil, die Besprechung der Principien der Ethik. „Ethische Gutheissung kann für alle Handlungen beansprucht werden, welche die individuelle Wohlfahrt berühren“. Wenn man das Ganze überschaut, so fragt man sich, wie ein Mensch ein so gewaltiges Gebäude und so solid hat errichten können. Dafür ist er ein führender Geist und eine Leuchte des 19. Jahrhunderts geworden.

7.

Möbius: Stachyologie. Weitere vermischte Aufsätze. Leipzig, Barth. 1901. 219 Seiten. 4,80 M., geb. 6 M.

Der bekannte geistreiche und anregende Leipziger Neurologe hat unter dem barbarischen Namen „Stachyologie“ — warum nicht lieber unser gutes deutsches Wort „Aehrenlese?“ — eine weitere Reihe verschiedner Aufsätze veröffentlicht, die der Leser sicher mit Nutzen und Genuss lesen wird. Ist er aber kritischer Natur, so wird er freilich massenhafte Fragezeichen machen müssen. Der Verf. giebt sich meist nicht die Mühe, seine vielen Thesen wirklich zu beweisen, er urtheilt vorwiegend nur nach seinem und Anderer Eindruck und Empfindung und das ist sicher wenig wissenschaftlich. Pag. 217 sagt er: „Vor allem sollten wir uns davor hüten, zu übertreiben“; er selbst beherzigt es aber am wenigsten, und so kommt er denn vielfach in Conflict mit der Wahrheit. So kann man die Aufsätze, mit Ausnahme vielleicht der 2 ersten, auch nicht eigentlich wissenschaftlich nennen, sondern Feuilletons. Sehr interessant ist der 1. Aufsatz: 3 Gespräche über Metaphysik. Er will unter M. nur das verstanden wissen, wo vorsichtiger Analogieschluss möglich ist. Er stellt sich auf den Entwickelungsgedanken und betrachtet die ganze Welt, vom anorganischen Molecul bis zum solaren System als lebendes, bewusstes Wesen, wie Fechner es zuerst gelehrt hatte. Er lehnt aber jede Kosmogonie und Eschatologie ab und hofft, dass die Fechnersche Metaphysik siegen werde (? Ref.) In dem 2. Aufsatz: Gespräche über Religion ist „Religion die principielle Hingebung“; dies ist der Kern jeder Religion und darin dürfte er wohl Recht haben. In „Psychiatrie und Literaturgeschichte“ verlangt er mit Recht, dass der Psychiater die Welt kennen lerne und sich nicht auf Nebenfächer verrenne. „Die pathologische Gehirnanatomie ist ein Nebenfach, die normale Gehirnanatomie aber gehört gar nicht zu den Aufgaben der Psychiatrie“. Sehr hübsch ist der Aufsatz: „Ueber Rousseaus Jugend“. Rousseau wird als krankhafte Natur geschildert, der aber schon von klein auf liebenswert war und im Alter immer „schlackenreiner“ wurde. Sein unruhiges Hin- und Herwandern etc. sieht übrigens M. fälschlicherweise nicht als krankhaftes Symptom an! Nach 2 kurzen Artikeln folgen 2 grössere „Ueber das Studium der Talente“, beide interessant, aber vielfach anfechtbar. Er will vor Allem beweisen, dass die Vererbung vom Vater ausgeht, wozu freilich das vorliegende Material noch durchaus unzureichend ist, vor Allem, weil wir nur selten etwas

Sichres und Genaues über die Mutter wissen. Vieles von dem weitern Aufsatze: „Ueber einige Unterschiede der Geschlechter" kehrt im folgenden: „Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes" wieder. M. verficht den Satz vom „physiologischen" angebornen und erworbnen Schwachsinn des Weibes. Hier ist aber Alles purer Eindruck, fast nicht ein Beweisgrund versucht. Geradezu talsch ist es, dass der Kopfumfang des Weibes kleiner sei, als der des Mannes. Die Schädel-Kapazität ist relativ sogar grösser! Auch zeigt das erwachsene weibliche Gehirn so gut wie keine Unterschiede gegenüber dem des Mannes auf und sein Stirnhirn ist relativ sogar grösser. M. hätte streng wissenschaftlich 100 Weiber mit 100 Männer gleicher Schichten auf den Intellect hin untersuchen sollen und auch das würde noch ein falsches Resultat ergeben, da die Frau meist in ganz anderem Milieu und Erziehung aufwächst als der Mann, mit ihm also z. Z. wissenschaftlich sich gar nicht vergleichen lässt. Der Aufsatz: „Ueber Entartung" ward früher schon hier besprochen; er ist voller Irrthümer. In dem letzten Aufsatze endlich: „Ueber Mässigkeit und Enthaltsamkeit" sagt M. sehr richtig: „Aber die Enthaltsamkeit ist nicht das Ziel, sondern die allgemeine Mässigkeit ist es".

8.

Stern: Das Verbrechen als Steigerung der carricaturhaften menschlichen Anlagen und Verhältnisse. Berlin 1901 (Selbstverlag). 26 Seiten.

Es ist wohl sehr selten, dass, wie hier geschehen, ein Student der Rechte sich mit dem Ursprunge des Verbrechens intensiv beschäftigt, die Literatur darüber einigermaassen beherrscht und selbstständig denkt. Verf. verwirft die Lehren der positiven Schule (Lombroso, Ferri, Garofalo), aber auch die rein sociale Theorie von Bär und v. Liszt; er erklärt das Verbrechen für eine natürliche Erscheinung des menschlichen Wesens, das sich nur bis zu einem gewissen Grade eindämmen lassen wird. Spuren und Anfänge des Verbrechens finden wir im täglichen Leben und der Verbrecher stellt nur die normalen Eigenschaften ins Carrikaturhafte verzerrt dar. Der individuelle Factor spielt hiebei eine Rolle, wie auch das Milieu, welch' Letzters in letzter Linie sogar zum grossen Theil den ersteren erzeugt. Endlich wird die Identität von Prostitution und Verbrechen behauptet. — Das Alles ist sehr gründlich und sachlich dargelegt, dürfte aber in seinem Kerne wenig Neues darbieten. Denn bekannt ist, dass, ebensowenig wie es einen specifischen Verbrechertypus giebt, ebensowenig auch eine specifische Psychologie des Verbrechens existirt. Letztere wächst vielmehr unmerklich aus der normalen heraus. Von den beiden Faktoren des Verbrechens; dem individuellen und socialen möchte Ref. doch die grössere Rolle dem ersteren vindiciren, hat aber wiederholt schon darauf hingewiesen, dass schliesslich das Milieu das individuelle Moment erst erzeugt. Endlich möchte er sich energisch gegen die Identificirung der Prostitution mit dem Verbrechen aussprechen.

B. Bücherbesprechungen von Dr. Pollitz in Münster.

9.

Die Behandlung der Grenzzustände in foro nebst einigen Bemerkungen über die geminderte Zurechnungsfähigkeit von Prof. Dr. Cramer in Göttingen. Sonderabdruck a. d. Berlin. klin. Wochenschr. 1900. Nr. 47 u. 48.

Verf. stellt eine Reihe sehr beachtenswerther Grundsätze für die Beurtheilung Minderwerthiger auf, die zwar psychisch abnorm dennoch nicht für jede Handlung den Schutz des § 51 des D. R. St. G. B. erhalten können. Die Ausführungen Cr's. haben ein grosses gerichtsärztliches Interesse, da grade bei solchen Individuen die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit sehr häufig aufgeworfen und nicht selten sehr verschiedenartig beantwortet wird. Es handelt sich meist um Individuen, deren Geisteszustand für gewöhnlich nicht gestört ist, bei denen jedoch temporär und vorübergehend schwere Störungen der Geistesthätigkeit auftreten. Man hat daher zwischen einer pathologischen Grundlage und gewissen accessorischen Momenten zu unterscheiden. Zu ersterer rechnet Cr. die Epilepsie, die Hysterie, die hereditäre und traumatische Degeneration den angeborenen Schwachsinn, gewisse senile und neurasthenische Zustände und den chronischen Alcoholismus; zu letzteren sind hochgradiger Affect und Alcoholexzess, sexuelle Erregung, bei Frauen Menstruation etc. zu zählen. Alle diese Momente können in verschiedener Weise zusammenwirken. Der Verf. bespricht an der Hand seiner Eintheilung die einzelnen pathologischen Grundlagen und bemerkt in Bezug auf die Epilepsie sehr zutreffend, dass der Nachweis des sog. epileptischen Charakters im Verein mit Defecten der Intelligenz die Anwendung des § 51 gestatte. Das gleiche gilt für Affecthandlungen der Epilepthiker. Die Bedeutung, die ein Alcoholexcess für einen solchen Kranken haben kann, wird an einem sehr lehrreichen Beispiel dargestellt. Bei der Hysterie unterscheidet Cr. drei Intensitätsgrade, und zwar bestehen im ersten Falle nur körperliche Zeichen (Stigmata), im zweiten körperliche und geistige, im dritten Symptome einer hysterischen Psychose. Nur beim zweiten Grade ist die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft, beim dritten ausgeschlossen. Die meisten Schwierigkeiten bieten der Begutachtung die leichteren Grade des angeborenen Schwachsinns und der chronische Alcoholismus. Hier gilt es, jedem einzelnen Fall eine besondere Würdigung zu Theil werden zu lassen. Der Verf. kommt zu dem Schlusse, dass bei sachgemässer Beurtheilung jedes Falles auch im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung allen psychiatrischen Anforderungen genügt werden könne, dass jedoch ein Fortschritt nach der Richtung anzustreben sei, bedingte Begnadigung und Strafaussetzung auch auf Erwachsene auszudehnen, wie sie für Jugendliche bereits besteht.

10.

Ueber Diebstähle in den grossen Kaufhäusern von San.-Rat Dr. Leppmann-Berlin. Sep. Abdr. aus der ärztl. Sachverständigen-Zeitung. Jahrg. 1901. Nr. 1 u. 2.

Die Einrichtung, in dem Betriebe der grossen Waarenhäuser durch Anhäufung zahlreicher Artikel des täglichen Gebrauches den Anreiz zum

Kaufen zu erhöhen, bietet einen nicht geringen Reiz zum rechtswidrigen Aneignen der aufgestapelten Gegenstände. d. h. zum Diebstahl. Die nicht ganz geringe Zahl dieser Waarenhausdiebe lässt neben dem professionellen Verbrecher eine zweite Gruppe von Gelegenheitsverbrechern erkennen, deren psychiatrisch-psychologische Beurtheilung der, auf dem in Betracht kommenden Gebiete besonders erfahrene Verfasser darzustellen versucht. Geht man von dem in der älteren Psychiatrie so beliebten Begriffe der Kleptomanie aus, so wird man in erster Linie erwarten, periodischen Diebstählen von Frauen oder Mädchen zu begegnen, bei denen sich eine Reihe von Symptome der hysterischen Degeneration findet. L.'s Untersuchung führte zu einem wesentlich andern Ergebniss. Neben einer Reihe schwerer psychischer Störungen bildeten das Gros seiner Beobachtungen solche Frauen — meist in der Vollreife — bei denen die verbrecherische Handlung gänzlich isolirt dastand. Symptome der Hysterie fanden sich bei ihnen in keiner Weise, dagegen konnte der Untersucher einen mehr oder weniger hohen Grad von Neurasthenie feststellen, der nicht ohne Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit des betreffenden Individuums war. L. hält derartige Kranke, deren freie Ueberlegung unter dem erregenden Einfluss des sie umflutenden Verkehrs zweifellos herabgesetzt war für vermindert zurechnungsfähig und weist darauf hin, dass gerade für das in Frage kommende Delict auch bei mildester Beurtheilung seitens des Gerichts nur eine Gefängnissstrafe mit all ihren die Familie wie die Kranke schädigenden Folgen, in Betracht kommt. Der Verf. schlägt daher vor, für solche vermindert Zurechnungsfähige eine bedingte Begnadigung einzuführen, wie sie bereits für Jugendliche in Geltung ist. Ferner empfiehlt er zur Unschädlichmachung psychisch Minderwertiger die staatliche Ueberwachung in der eigenen oder in fremder Familie oder in Anstalten. Jeder Fortschritt auf diesem Gebiete setzt jedoch eine staatliche Controlle der geistig Defecten ausserhalb der Anstalten durch sachverständige Organe, d. h. Irrenärzte, voraus.[1])

11.

Ueber den Einfluss der Fäulniss auf die Lungenschwimmprobe. Vortrag, gehalten in der Abtheilung für gerichtliche Medicin der 72. Naturforscherversammlung zu Aachen. Von Prof. Dr. E. Ungar, Bonn. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medicin. 1901. 1. Heft.

Die Lungenschwimmprobe an den Leichen Neugeborener, d. h. der Nachweis, dass die mit Athemluft gefüllte Lunge als specifisch leichter im Wasser schwimmt, während die luftleere untersinkt, gilt seit langem als eines der sichersten gerichtsärztlichen Beweismittel bei dem Verdachte auf Kindesmord. Eine grössere Schwierigkeit entsteht bei Verwerthung der Probe, wenn die Kindesleiche einen gewissen Grad von Fäulniss zeigt; in solchem Falle kann die bisher luftleere Lunge durch Entwickelung von Fäulnissblasen schwimmfähig werden. Gegen diese allgemein angenommene Auf-

---

1) Vergl. den von Dr. Lacassagne, Prof. in Lyon, auf dem Congresse der Kriminalanthropologen am 26. August 1896 in Genf gehaltenen Vortrag: „Les vols dans les grands magasins“.

fassung haben sich neuerdings auch zwei französische Autoren Bordas und Descoust gewendet, mit der auf Experimente gestützten Behauptung, dass die Fäulniss das specifische Gewicht der Lungen nicht verändere. Zur Begründung ihrer Ansicht führten die genannten Autoren an, dass die Fäulniss je nach dem Luftgehalt der Lunge verschieden verlaufe, indem mit der Athmung Mikroorganismen in die Lungen gelangten und so eine schnelle Zersetzung derselben von innen nach aussen bewirkten, während im anderen Falle die von aussen vordringende Fäulniss sehr langsam verlaufe. Im Anschluss an diese Theorie ging Lebrun so weit, den Satz aufzustellen, dass Fäulnissblasen auf der Oberfläche der Lungen den sichern Schluss auf extrauterine Athmung gestatteten. Der Verf. wendet sich gegen die in seiner Allgemeinheit nicht zutreffende Auffassung über die Bedeutung der vorangegangenen Athmung für die nachfolgende Fäulniss; unter besonders günstigen Bedingungen faulen Leichen von Neugeborenen, die nicht geathmet haben, ebenso schnell wie solche, die geathmet haben. Dagegen konnte U. auf Grund zahlreicher Thierexperimente und einer beträchtlichen Anzahl von Untersuchungen an Föten verschiedenen Alters constatiren, dass der Auffassung jener Autoren zwar keine unbedingte Gültigkeit zukomme, dass jedoch in der That: „der positive Ausfall der Schwimmprobe, dass namentlich der Nachweis von Fäulnissblasen auf der Oberfläche der Lungen geeignet sind, uns in der Ansicht, dass das Kind geathmet habe, zu stärken“.

12.

C. Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

Die Grenzlinien zwischen Idealconcurrenz und Gesetzesconcurrenz. Eine strafrechtliche Untersuchung von Dr. August Köhler, München 1900. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Oskar Beck (185 Seiten).

Das Urtheil darüber, ob ein Thema interessant sei oder nicht, ist — es liegt das so im Wesen des Urtheilens — in der Regel rein subjectiv, und gerade darüber, ob der Gegenstand der Köhler'schen Schrift zu den interessanten Parthien des materiellen Strafrechts gehört, kann man verschiedener Ansicht sein. Um so höher ist das Verdienst des Verfassers anzuschlagen, welchem es gelungen ist, in tief eingehender Weise, ohne jedoch dabei auch nur im Mindesten das Ziel seiner Erörterungen aus den Augen zu verlieren, mit formgewandter Sprache das Capitel von Ideal- und Gesetzesconcurrenz dem strafrechtlichen Publikum geläufiger zu machen, als dies bis jetzt der Fall war. „Eine strafrechtliche Untersuchung“ heisst es auf dem Titelblatte; aber Köhler's Buch ist weit mehr. Es ist das Werk eines Mannes, welcher nicht nur das St. G. B. sammt Nebengesetzen, sowie solchen Gesetzen, die, ohne direct strafrechtlicher Natur zu sein, auch nur in einzelnen Punkten das strafrechtliche Gebiet (Gewerbe-, Seemanns-Ordnung, Bankdepotgesetz etc.) berühren, voll und ganz beherrscht, sondern welcher vielmehr auch ein gewiegter Strafprocessualist und ein sachlich und klar denkender Kriminalpolitiker vermöge vorliegender Schrift genannt werden kann. Die Litteratur ist sorgfältig berücksichtigt, nicht minder die Spruchpraxis der reichsgerichtlichen

Strafsenate, und zahlreiche Beispiele tragen dazu bei, das ohnedies schon deutlich zum Ausdruck Gebrachte zu ergänzen.

„Handlung“ und „Handlungsweise“ sind die Begriffe, von denen Köhler nach einer einleitenden Uebersicht, die über den Begriff „Concurrenz“, deren Arten auf dem Gebiete des Strafrechts Aufschluss giebt und anmerkungsweise auch das römische Recht berücksichtigt, ausgeht, um sodann dem § 73 St. G. B. sich zuzuwenden; ferner wird der Begriff der Erfolgseinheit erörtert. Die Concurrenz äussert sich auf strafrechtlichem Gebiete darin, dass die einzelnen Momente einer Handlung die Merkmale verschiedener Delicte an sich tragen können. Wird durch eine derartige Handlung nur ein Verbrechen begangen, dann liegt Gesetzesconcurrenz vor; werden aber mehrere Verbrechen durch bloss eine Handlung begangen, so spricht man von Idealconcurrenz, welche nach Köhler darin besteht, „dass durch eine Handlung mehrere selbstständige Verbrechen begangen werden.“ Im St. G. B. hat die Idealconcurrenz im § 73 Anerkennung gefunden, woselbst jedoch nur des Falles gedacht ist, dass eine Handlung mehrere Gesetze verletzt. Damit begnügt sich Köhler nicht; vielmehr gedenkt er auch des Falles, „dass eine Handlung das nämliche Gesetz mehrmals verletzt“ und führt als Beispiel u. a. die Tödtung zweier Personen durch einen Schuss an. Im ersten Falle spricht er von ungleichartiger, im letzteren von gleichartiger Idealconcurrenz, welche er insbesondere behandelt.

Zur Gesetzesconcurrenz übergehend, constatirt er zunächst die Ermanglung genereller Bestimmungen hierüber. Er folgert sie daher aus den einzelnen Bestimmungen des St. G. B., in denen ein gesetzlicher Thatbestand die gleichzeitige Existenz eines andern berücksichtigt oder zur Voraussetzung hat, und unterscheidet, ob der eine Thatbestand dem andern in der Anwendung vorgeht oder ob er ihm nachsteht, eine Unterscheidung, die unter den Gesichtspunkten der Specialität einerseits, der Subsidiarität anderseits durchgeführt wird, wobei wiederum die ausdrückliche Subsidiarität von der stillschweigenden getrennt wird. Insbesondere befasst sich Köhler mit der Fällen des privilegirten und qualificirten Delicts, von denen seine Schrift in den §§ 13 und 14 handelt, welche, für sich betrachtet, eine selbständige Abhandlung bilden würden und auch als solche allein ungemein werthvoll wären, da die strafrechtlichen Privilegirungs- und Qualificirungsfälle eine Specialbearbeitung noch nicht gefunden haben; hieher gehören aber auch die Fälle des zusammengesetzten Delicts, dem sich Köhler in richtigem Anschlusse an das qualificirte zuwendet.

Sodann werden die Folgerungen, welche die Unterscheidung zwischen Idealconcurrenz und Gesetzesconcurrenz bewirkt, gezogen, was in der Weise geschieht, dass zunächst die Strafausmessung bei idealiter concurrirenden Delicten berücksichtigt, hernach auf die Bestimmungen der St. P. O. und auf die mildernden Umstände eingegangen, sodann der Theilnahme an den ideell concurrirenden Delicten und der anzuwendenden Strafgesetze gedacht und endlich auf jene Fälle Bezug genommen wird, deren Natur mit Rücksicht auf selbständige Verjährung der einzelnen Delicte, den Gegensatz von Official- und Antragsdelicten, das jugendliche Alter des Thäters und den Grundsatz „ne bis in idem“ eine Trennung von Ideal- und Gesetzesconcurrenz nicht zulässt.

Beachtenswerthe Erörterungen de lege ferenda bilden den Schluss dieses

reichhaltigen, anregenden Buches. — Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass auf Grund dieser Schrift die Münchner Juristenfacultät dem Verfasser die venia legendi ertheilt hat.

13.

Mehr Schutz für die Rechtspflege! Legislative Betrachtungen über einige Processe aus der letzten Zeit. Von Dr. Ludwig Flatau, Rechtsanwalt in Berlin. 1901. Dr. John Edelheim, Verlag, Berlin W. 35. (83 Seiten, gr. 8⁰; Preis 1 Mark).

Es wäre unrichtig, in vorliegender Schrift eines jener Gelegenheitsmachwerke zu erblicken, wie sie in unserer an Sensationsprocessen so reichen Zeit leider nur zu oft bescheert werden. Lassen auch der Verlag der Schrift sowie einzelne Redewendungen in ihr keinen Zweifel über die subjectiven Ansichten des Verfassers übrig, so muss doch anerkannt werden, dass Flatau ziemlich objectiv zu Werke geht und nicht nur so tactvoll ist, mit seiner Anschauung vor rechtskräftiger Entscheidung der ihn hauptsächlich beschäftigenden Fälle Sternberg und Konitz zurückzuhalten, sondern sich vielmehr zur Aufgabe stellt, jene Strömungen, die es auf Beeinflussungen der Zeugen und Behörden abgesehen haben, mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen.

Hier in aller Kürze der Gedankengang der — in 10 (unbetitelte) Capitel eingetheilten — Schrift: Die Zeiten, da der Richterstand „von oben" abhängig und Cabinettjustiz an der Tagesordnung war, sind vorüber. Aber eine andere Gefahr bedroht die Strafrechtspflege, und das ist ein Druck von unten, welcher sich darin geltend macht, dass den Hauptverhandlungen vorgegriffen wird einerseits durch Missbrauch der Tagespresse, anderseits durch die sog. „Nebenuntersuchungscommissionen", wie solche in Polna und Konitz aufgekommen sind und hier wie dort den Untersuchungsrichter in seinem schwierigen Amte behinderten. In weiterer Ausführung dieser beiden Hauptmomente wird der Bedeutung der Macht der Presse gedacht, welche so oft missbraucht wird und gerade durch vorzeitige Erörterungen über Kriminalfälle (Strafanzeigen etc.) manches Unglück verschuldet. Scharf gerügt wird jene so in Schwung gekommene Gerichtssaalberichterstattung, welche nur gewisse Zeugenaussagen ausführlich mittheilt, über andere gegentheiligen Inhaltes jedoch hinweggeht. All dies und nunmehr noch dazu die Thätigkeit der „Nebenuntersuchungscommissionen" bewirken eine für ein gerechtes Strafverfahren höchst nachtheilige Beeinflussung der Zeugen und Geschworenen. Flatau appellirt unter Hinweis auf entsprechende Bestimmungen des englischen und österreichischen Rechtes an die Gesetzgebung, diesem gefahrvollen Treiben in der Weise Einhalt zu thun, dass niemand es wage, „ausserhalb der vom Gesetze bezeichneten Wege und mit andern, als den vom Gesetze gegebenen Mitteln auf die Entscheidungen der Gerichte einzuwirken."

Während wir insoweit diese Schrift als eine Bereicherung der Literatur der Kriminalistik begrüssen, müssen wir daran Anstoss nehmen, dass der Verfasser das Wort „Kriminalistik" in einem andern Sinne gebraucht, als dies heutzutage, wo die moderne Rechtswissenschaft (vgl. 10. Aufl. des v. Liszt'schen Lb. d. D. Str.-R.) die Kriminalistik als solche anerkennt, zulässig ist. Wenn auf Seite 18 (in der Anmerkung) von der Kriminalistik

eines Bezirkes die Rede ist, so liegt hier zweifelsohne eine Verwechslung mit Kriminalität vor; die Rangordnung der Kriminalität einer Gegend ist aus Kriminalstatistik ersichtlich, welche jedoch von der Kriminalistik wohl zu unterscheiden ist.

Mit der Stellungnahme gegen ungerechtfertigte Verdächtigungen scheint es uns nicht gut vereinbar zu sein, wenn auf Seite 66 behauptet wird, dass czechische Geschworene deutsche Angeklagte wegen ihrer Nationalität schuldig sprechen; eine derartige Behauptung kann keineswegs die Vermuthung der Wahrheit für sich haben, bedarf vielmehr sehr des Beweises. Hingegen kommt es — darin müssen wir Flatau und dem von ihm citirten v. Liszt Recht geben —, vor, dass ein Angeklagter von connationalen Geschworenen freigesprochen oder doch eines geringeren als des ihm zur Last gelegten Delicts schuldig befunden wird; hierher gehören z. B. die Freisprechungen galizischer Sparcassedefraudanten oder eines Polizeicommissärs (irre ich nicht, so des von Sambor), welcher Häftlinge foltern liess; allein von diesen Fällen darf keineswegs auf die zuerst erwähnten geschlossen werden, da es eine alte Erfahrungsthatsache ist, dass Geschworene in manchen Fällen freisprechen, in welchen der geschulte Richter verurtheilen würde.

14.

Neue Kriminal-Bibliothek. Berühmte Kriminal-Processe aus alter und neuer Zeit. Nach actenmässigen Darstellungen neu bearbeitet von Franz Dorn. Berlin SW. Hugo Steinitz Verlag. 1901. (175 Seiten).

Sechs Kriminalfälle finden sich in diesem Buche vereinigt. Der erste, einen Vater- und Gattenmord behandelnd, hat bereits in Feuerbach seinen Historiographen gefunden. Der interessanteste Theil scheint uns der zweite Fall, welchen ein Justizmord an einem gewissen Lesurques bildet, zu sein; er ist ein crasser Beleg für die in ihrer Wichtigkeit für die Strafrechtspflege immer mehr und mehr zur Anerkennung gelangende Lehre von den Sinnestäuschungen. An fünfter Stelle ist ein der französischen Militärstrafrechtspflege entnommener Fall von Gräberschändung zur Darstellung gebracht, der uns ein Beitrag zu dem Capitel „Geisteskrankheit und Verbrechen“ zu sein scheint.

15.

Das Gesetz betreffend die Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung. Von Dr. Hugo Hoegel, Sectionsrath im k. k. Justizministerium. Wien 1901. Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Univ.-Buchhandlung. (164 Seiten).

Die Frage der Entschädigung unschuldig Verurtheilter hat eine allseits befriedigende Lösung bis jetzt nicht gefunden. Und doch ist sie ungemein brennend; denn nichts ist mehr geeignet, in normalen Friedenszeiten Staatsfeinde zu schaffen, als der etwa eintretende Fall, ein völlig Schuldloser sei wegen einer durch staatliche Gerichte erfolgten Verurtheilung existenzlos geworden und der Staat entschädige ihn nicht in gebührender Weise. Einer etwaigen Opposition dieser Richtung den Boden zu benehmen ist umso mehr Sache des Staates, als es bekannt ist, dass Justizmorde und andere Justiz-

irrthümer zu allen Zeiten vorgekommen sind und, wenn man von den Lehren der Kriminalistik einen Blick in die Wirklichkeit der Gegenwart wirft, auch in Zukunft gar leicht vorkommen können. — Das Recht der Entschädigung für ungerechtfertigt erfolgte Verurtheilung ist in Oesterreich geregelt durch das Gesetz vom 16. März 1892 R. G. B. Nr. 64. Dieses Gesetz hat Hoegel mit Materialien, systematischer Darstellung und kritischen Exkursen herausgegeben und dadurch (wenn man von der sich dem Wortlaute des Gesetzes anschliessenden Darstellung von Rulf in dessen Strafprocesse absieht) eine Lücke in der kriminalistischen Litteratur ausgefüllt. Die Hoegel'sche Schrift ist in vieler Hinsicht ungemein lehrreich. So entnehmen wir ihr, dass dieses wichtige und doch so kurze Gesetz zu seiner Existenz ein Jahrzehnt gebraucht hat. Trotzdem vermag dieses Gesetz nicht zu befriedigen, hauptsächlich deswegen nicht, weil der Entschädigungsanspruch überlebender Angehöriger des ungerechtfertigtermassen Verurtheilten eingeschränkt wird auf — einen etwa geschuldeten Unterhalt. In den ersten drei Capiteln der Schrift finden wir manche an die entsprechenden Gesetzesentwürfe anknüpfenden Parlamentsreden wiedergegeben, welche — insbesondere gilt dies von den Referentenberichten — von sorgfältiger Durcharbeitung des Stoffes und gewissenhafter Hingabe für die Sache ein beredtes Zeugniss ablegen (o quae mutatio rerum!). All dies hat der hervorragende österreichische Kriminalpolitiker in seiner Schrift in ein System gebracht, dessen Gliederung aus der Aneinanderordnung der einzelnen Capitel erhellt. Sub. I.—III. wird die Geschichte der Entwürfe (Roser, Jaques) ausführlich mitgetheilt, daran schliesst sich IV. Kritik der Rechtsbegründung, hierauf wird V. das geltende Recht, und zwar das erwähnte Gesetz sowie das s. g. Syndicatsgesetz aus dem Jahre 1872 zum Abdrucke gebracht; schliesslich wird unter VI.—IX. das geltende Recht nach Voraussetzungen, Umfang, Person des Entschädigungswerbers sowie in sonstiger Hinsicht zur Darstellung gebracht; insbesondere ist es die Lehre vom Schadenersatz und von der Genugthuung nach österreichischem Recht, an welche Hoegel vielfach anknüpft, und wäre es nur zu wünschen gewesen, wenn Hoegel auf die Fachliteratur (insbesondere Steinbach und Mataja) entsprechend Bezug genommen hätte, da vielfach gerade hier von der Revision des Gesetzes oft direct oder indirect die Rede ist. Hoegel's Kritik ist scharfsinnig, Undeutlichkeiten in der Fassung des Gesetzes werden grell beleuchtet und damit auch die Wege zur Verbesserung dieses Gesetzes vorgezeichnet.

16.

D. Bücherbesprechungen von Hanns Gross.

Ueber die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen. Ein Vortrag, gehalten in der Schweizerischen Gesellschaft für ethische Kultur in Zürich. Von Dr. August Forel vorm. Professor a. d. Universität Zürich. 2. Aufl. München, E. Reinhardt, 1901. 23 S.

Forel, der ausgezeichnete Forscher auf dem Gebiete der Psychiatrie, des Hypnotismus, der Trinkerfrage und der Ameisen hat in diesem kurzen Vortrage eine Frage so populär behandelt, als es ihre Schwierigkeit erlaubt. Ich bleibe bei der Behauptung, die ich in diesem „Archive" anlässlich eines Werkes von Oelzelt-Newin (III. Bd. p. 363) ausgesprochen habe,

aber ich gebe zu, dass eine Erörterung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit in der Form, wie sie Forel gebracht hat, selbst in einem populären Vortrage zulässig ist. Forel geht von Spinozas Satz aus: „Die Illusion der Willensfreiheit beruht nur auf der Unkenntniss der Motive unserer Handlungen", er erörtert die Instinkte und alle angebornen, resp. ererbten Automatismen auf Grund der Selectionstheorie und kommt zu dem Schlusse, dass der Begriff der Willensfreiheit mit dem Begriff der plastischen Anpassungsfähigkeit zusammenfällt, er sei die plastische Adäquate, d. h. jedem einzelnen Umstand entsprechende Anpassungsfähigkeit. Zurechnungsfähigkeit im naturwissenschaftlichen Sinne ist jedes normale, adäquat angepasste Glied einer solidarischen Gemeinschaft — ganz unzurechnungsfähig ist derjenige, der mehr oder weniger vollständig gebunden ist und sich gar nicht mehr anzupassen im Stande ist. — Die Entwicklung seiner Gedanken bringt Forel in interessanter Weise, die Schrift ist höchst lesenswerth.

17.

„Die Aufgaben des Vertheidigers". Gedanken eines alten Vertheidigers zum Processe Sternberg. Berlin, Bermühler 1901.

Wir haben es sichtlich mit den Darlegungen eines vielerfahrenen kenntnissreichen Mannes zu thun, der seine Meinung aus der guten, alten Zeit bedeutender Vertheidiger bekannt giebt, und gerade durch die höchst nüchterne, allem „hyperidealen" abgeneigte Auffassung zeigt, dass er ein durchaus ehrenhafter Charakter sein muss. Er hat zweifellos recht: wie die Stellung des Vertheidigers einmal von Natur und Gesetz geschaffen wurde, ist es einfach unwahr und verdreht, wenn man ihn zum „Beirath der Justiz" stempeln will — das sei „rosenfarbe Theorie", und in Wahrheit sei der Vertheidiger nur Beistand des Angeklagten, um dessen mangelnde Gesetzeskenntniss, Erfahrung und Eloquenz zu ersetzen. Der Verf. giebt auch ehrlich zu, dass er sich niemals durch ein, ihm abgelegtes Schuldbekenntniss des Angeklagten aus seiner Vertrauensstellung drängen liess: denn selbst wenn der Vertheidiger in einem solchen Falle sein Amt niederlegt, würde er das Vertrauen missbrauchen, Jedermann weiss dann um die Schuld des Angeklagten. — Im weitern Verlaufe macht sich Verf. in prächtiger Weise über einen Sternbergvertheidiger lustig, der versichert habe, auch „er lechze nach Wahrheit". — Verf. selbst habe „nie nach Wahrheit gelechzt", aber getrachtet, der Rechtsbeistand seines Klienten zu sein, ohne dessen Complice zu werden. —

So gut und beherzigenswerth das ganze Schriftchen ist, so möchte ich dem Verfasser doch in einem, gerade vom Standpunkte der Kriminalistik sehr wichtigen Punkte widersprechen. Es heisst am Schlusse, der Vertheidiger habe unter keiner Bedingung (vor der Verhandlung) mit den Zeugen zu sprechen, seine ganze Thätigkeit müsse sich darauf beschränken, mit dem Klienten oder dessen Repräsentanten und dem Gerichte zu verkehren und die nöthigen Acten einzusehen. Diese Beschränkung ist sicher nicht richtig. Vor allem ist es nicht zu begreifen, warum ein Zeuge, der in der Regel mit sehr vielen Leuten über „den Fall" spricht, just mit dem Rechtsanwalt nicht sprechen dürfte; wenn dieser gegen den Verdacht, er werde

auf den Zeugen einwirken, nicht gefeit ist, dann steht es überhaupt schlecht um sein Ansehen. Namentlich in gewissen Fällen ist eine Besprechung mit den Zeugen fast nothwendig, zumal, wenn sie im Vorverfahren noch nicht vernommen sind. Sagen wir z. B. der Angeklagte theilt dem Anwalt vor der Verhandlung mit, er werde sein Alibi durch 6 Zeugen darthun, die bestätigen können, dass er am Thattage, 15. Juli, weit entfernt vom Thatorte, im Städtchen X. gewesen ist. Der Vertheidiger veranlasst das Erscheinen dieser 6 Zeugen bei der Verhandlung und hier erklären dieselben einstimmig, sie hätten den Angeklagten zwar „irgend einmal, im Sommer jenes Jahres in X. gesehen, ob es aber gerade am 15. Juli war, wissen sie nicht". Abgesehen davon, dass durch solche zwecklose Vernehmungen alle Betheiligten ungeduldig werden (bei den Geschworenen ein gefährlicher Umstand!), hat der Vertheidiger so seinem Klienten, vielleicht ganz unverdient geschadet, da man leicht sagt: „wie schlimm muss sich der Mann fühlen, wenn er zu solch' verzweifelten Mitteln greift". Hätte der Verth. früher mit den 6 Zeugen gesprochen, so wäre Alles ausgeblieben, hält man aber ein solches Befragen wegen der berüchtigten Suggerirung auch schon für bedenklich, ja dann muss man verlangen, dass jeder Zeuge vom Momente der Wahrnehmung bis zur Verhandlung in Einzelhaft verwahrt bleibt. —

Aber noch ein zweites Moment ist für den Verth. wichtig und darf von ihm nicht übersehen werden, wenn er seiner Pflicht nachkommen will, das ist die Berücksichtigung der Realien und namentlich: Besichtigung des Thatortes; das Actenlesen allein thut's nur in wenigen Fällen. Ich habe als Staatsanwalt manchen Process einzig durch den simpeln Trik gewonnen, dass ich — wenn halbwegs möglich — vor der Verhandlung oder noch besser, vor Erhebung der Anklage den Thatort angesehen hatte, was eigentlich alle Betheiligten: Richter, Geschworene, Staatsanwalt und Vertheidiger thun sollten. Wer den Thatort gesehen hat, der besitzt allein richtige Vorstellung, die durch keine Skizze, Photographie oder Beschreibung gewonnen werden kann; er allein kann mit den Zeugen richtig reden und ihre Aussagen controlliren und verwerthen, er allein kann Ausflüchte des Angeklagten pariren, er allein kann den ganzen Hergang richtig beurtheilen. Und hat bloss Einer von Staatsanwalt und Verth. den Thatort gesehen, so hat er seinem Gegner in der Regel schon von Anfang an den halben Erfolg abgewonnen; die Vernachlässigung dieses Momentes bedeutet also eigentlich Pflichtverletzung, der Werth der Realien, die Kenntniss des Thatsächlichen ist im Strafprocess eben durch gar nichts zu ersetzen. —

18.

Rothwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen von Friedrich Kluge, Professor a. d. Universität Freiburg i. B. I. Rotwelches Quellenbuch. Strassburg. Karl J. Trübner 1901. gr. 8⁰. 495 S.

Der erste Band des grossen Werkes, welches ich im IV. Bd., pag. 192 angezeigt habe, liegt nunmehr, auf das Schönste ausgestattet, vor uns und überrascht durch Fülle des Materiales, die streng wissenschaftliche Verarbeitung desselben und durch die Menge der Belehrung die dem Sprachforscher,

dem Culturhistoriker, ich glaube aber am meisten dem Kriminalisten geboten wird. Ich wiederhole hier schon oft Gesagtes: Für den Kriminalisten handelt es sich sicherlich nicht darum, die Gaunersprache reden und verstehen zu lernen — es wäre ein ganz kindisches Beginnen, wenn er sich desshalb damit plagen wollte, damit er etwa einem Inquisiten damit imponiren oder ein aufgefangenes Wort entziffern wollte, praktischen Werth hat die Sache für den Kriminalisten nur insofern, als er wissen muss, dass es eine solche Sprache giebt, und dass er gegebenen Falles ein oder mehrere Worte in einem bestehenden Wortverzeichnisse nachschlagen kann. Mehr braucht er für seine Alltagsarbeit nicht zu wissen. Ganz anders ist aber die Antwort auf die Frage nach dem theoretischen Werthe der Gaunersprache. Dass dieselbe existirt und auch heute noch mit geringen Aenderungen benutzt wird, das leugnen nur mehr wenige Kriminalisten, die zu oberflächlich oder zu bequem sind, um sich nach dem Wesen der ihnen anvertrauten Sache umzusehen. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass es von völligem Missverständniss und oberflächlicher Auffassung zeugt, wenn behauptet wird, das Rotwelsch diene den Gaunern zu geheimnissvoller Verständigung unter einander vor Nichteingeweihten. Diess kommt nur höchst selten und vereinzelt vor, in der Regel hüten sie sich sehr wohl, sich des Rotwelsch vor Fremden zu bedienen, sie verbergen dasselbe vielmehr und leugnen wo möglich die Kenntniss desselben; in Wirklichkeit ist die Gaunersprache ebenso ein Organismus, der sich aus dem Soma und der Psyche des Gauners entwickelte, wie sich jede Sprache aus dem Wesen des sie sprechenden Volkes ausgebildet hat. Deshalb wird auch heute kein Mensch behaupten, er kenne ein Volk, so lange ihm dessen Sprache fremd ist — nur der Kriminalist, dessen Hauptaufgabe darin besteht, vorerst das Wesen des Verbrechers kennen zu lernen, behauptet, er könne seine Aufgabe lösen, ohne die Sprache der Verbrecher zu kennen. —

Seit Jahren mit den Vorarbeiten zu einer „Psychologie der Gaunersprache" beschäftigt, begrüsse ich die meisterhafte Arbeit Kluges mit Freuden, da sie die unbedingt nothwendige und bestens geschaffene Grundlage zur genannten Arbeit bilden wird. —

Der Plan zu Kluges monumentaler Arbeit ist ebenso einfach als klar: die Quellen des ersten Bandes beginnen mit dem Passional von 1250, in welchem allerdings bloss das Wort „Rotwelsch" (zum ersten Male belegt) vorkommt; von da an folgen die Quellen chronologisch aufgezählt; zuerst fliessen sie allerdings sehr spärlich (14. Jahrhdt. mit 3, 15. Jhrhdt. mit 10 Angaben), bald aber erscheinen sie in erstaunlicher Menge. Jedesmal ist die Quelle genau beschrieben, der Fundort und die Verwahrung angegeben, der Werth untersucht und dann aufgezählt, was in derselben an rotwelschem Materiale zu finden ist. Die Mühe des Suchens und Untersuchens war eine geradezu ungeheure, aber der Erfolg entspricht ihr auch und so ist der vorliegende Band nicht nur eine vollständige Sammlung aller Quellen des Rotwelsch, sondern auch eine vollkommene Bibliographie über Alles, was seit dem 13. Jahrhundert bis heute über Gauner und Gaunerwesen geschrieben wurde, da wohl jeder, der hierüber gearbeitet hat, mindestens einige Gaunerworte verzeichnete, und so von Kluge aufgenommen werden musste. So wurde das Buch nicht bloss ein trockenes Quellenwerk, sondern auch eine hochinteressante und belehrende Lectüre, die ich jedem Kriminalisten auf

das Nachdrücklichste empfehle. Wir sehen dem 2. Bde., der noch in diesem Jahre erscheinen soll, mit grösster Spannung entgegen. —

19.

„Die Gegner der Deportation" von Dr. Felix Bruck, Professor der Rechte an der Universität Breslau. Breslau, M. & H. Marcus. 1901.

Der Rufer im Streite um die Deportationsfrage hat es zweckmässiger Weise unternommen, alle Einwendungen zusammenzutragen und zu besprechen, die gegen seine Pläne erhoben wurden („Fort mit den Zuchthäusern!" 1894; „Neudeutschland und seine Pioniere", 1896; „Die gesetzliche Einführung der Deportation im Deutschen Reich", 1897). — Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Vorschläge Brucks gewisse Mängel aufweisen, so namentlich die zu weit gehende gesetzliche Specialisirung der Fälle, in welchen deportirt werden soll, und die Aufnahme einer zeitlichen (nicht lebenslänglichen) Deportation — im grossen und ganzen muss es aber doch bedauert werden, dass man die Vorschläge Brucks kurzer Hand abweist und sie keiner näheren Würdigung, namentlich durch Versuche unterzieht. Besonders übel steht die Frage wohl dadurch, dass die Schrift Korns (s. ihre Besprechung in diesem Archiv Bd. I, pag. 343), die gegen die Deportation spricht, preisgekrönt wurde, wodurch die Frage eigentlich von der Tagesordnung abgesetzt erscheint. Aber aus der Welt geschafft ist sie doch nicht, dafür sorgen gerade Schriften wie die Brucks am sichersten. Man muss sich klar werden, dass dann, wenn die Deportation eingeführt würde, weder die Strafhäuser überflüssig noch die Verdienste derer geschmälert würden, die sich rastlos um das Zuchthauswesen die höchsten Verdienste geschaffen haben: die Zuchthäuser werden dann gerade noch für die übrigen Freiheitsstrafen genügen, wir brauchen nur nicht immer neue Zuchthauspaläste zu bauen, und dass diejenigen, die bis jetzt theoretisch oder practisch für die Gefangenhäuser gearbeitet haben, nicht bessere Ergebnisse erzielten, dafür sind fürwahr nicht sie verantwortlich zu machen, sondern die Sache: mit ihr lässt sich nichts Besseres erreichen. Dann muss sie aber durch etwas anderes ersetzt werden und das will Bruck und seine Leute durch die Deportation bewerkstelligen. Was verlangt wird, ist weder viel, noch eingreifendes: man versuche Deportation nach Südwestafrika in kleinstem Massstabe mit einer geringen Zahl von Sträflingen, die zu langen Strafen verurtheilt wurden, und die sich freiwillig dazu melden; man vermeide alle Fehler, die bei früheren Deportationen gemacht wurden, benutze die dabei gemachten Erfahrungen und lasse sich absolut nicht auf die gewiss unrichtige Maxime der zeitlichen[1]) Deportation ein: semel deportatus, semper exsul. —

20.

Irrenwesen und Strafrechtspflege. Ein Vortrag über einige Capitel aus der forensen Psychiatrie, dem Straf- und Strafprocessrechte gehalten im Jänner 1900 von Dr. Siegfried Türkel. Wien, Manz-

[1]) Vergleiche: H. Gross, in der Allgem. österr. Gerichtszeitung vom 18. Juli 1896, No. 29.

sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. — gr.-8°. 38 S.

Der Verfasser bespricht mehrere der hierher gehörigen wichtigsten Fragen klar und eingehend, er kann auf vielfache Zustimmung rechnen. Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Behandlung, welche Geisteskranke im Laufe der Zeiten von den Gerichten erfahren haben, kommt Verf. zu der so schwierigen Frage der Zurechnungspräsumption: quisque habetur pro sano, donec etc. — wobei es dem Untersuchungsrichter, als einem Laien auf dem Gebiete der Psychiatrie, überlassen ist, die erste Anregung zur Untersuchung des Geisteszustandes des Beschuldigten zu geben. Dieses Moment ist um so wichtiger, als Niemand Gelegenheit hat, so genau mit dem Beschuldigten zu verkehren, als eben der Untersuchungsrichter, so dass man sich häufig völlig auf ihn verlässt; die Folge davon ist die, dass Niemand mehr eine psychiatrische Untersuchung veranlasst, wenn es der Untersuchungsrichter nicht gethan hat; in seiner Hand liegt also die Anregung und Veranlassung einer solchen Untersuchung meistens ganz allein, und so ist der Schluss sicher gerechtfertigt: es muss mit allem Nachdruck gefordert werden, dass der Untersuchungsrichter ein gewisses Maass psychiatrischer Kenntnisse besitzt. Allerdings ist diese — übrigens schon früher wiederholt gestellte — Forderung in ganz bestimmter Gestalt zu stellen: schlimmer als Unkenntniss ist überall Halbwissen und das grösste Unheil richtet immer der Pfuscher an, der vermeint, Kenntnisse zu haben, und doch nur einige unverstandene Brocken aufgefangen hat. Dass aber der Untersuchungsrichter neben seinem Wissen und Können ein ausgelernter Psychiater sein kann, dass wird Niemand verlangen — gleichwohl stehen wir vor keinem Dilemma. Wir wollen nicht, dass der Untersuchungsrichter jede Geisteskrankheit erkennt, dass er ihre Form zu bestimmen vermag, über ihre Entstehung, ihr Auftreten und ihren Verlauf orientirt ist und sonst eine Menge psychiatrisches Wissen besitzen soll: was er braucht ist ein eng umschriebenes Gebiet, *er muss wissen, wann er den Psychiater zu fragen hat.* Dies zu erlernen, ist nicht allzuschwierig, zumal Niemand dem Untersuchungsrichter einen Vorwurf machen wird, wenn er auch oft umsonst gefragt hat, er braucht nur die Erscheinungen zu kennen, welche Verdacht auf geistige Erkrankung rechtfertigen. Kennt er diese Formen und fragt er jedesmal, wenn ihm eine solche vorzuliegen *scheint*, so braucht er nicht im Entferntesten zu pfuschen, er hat seine Pflicht gethan und hundertfaches Unheil bleibt vermieden. Allerdings lässt sich dies nicht aus Büchern lernen, aber ein geschickter, erfahrener Psychiater, der sich auf den Standpunkt des Laien zu begeben vermag, der kann dem eifrigen und sonst unterrichteten angehenden Untersuchungsrichter das für ihn Nöthige in der kürzesten Zeit beibringen. Zu *erkennen*, ob Geisteskrankheit vorliegt oder nicht, ist allerdings das schwierigste, aber *Verdacht zu haben*, dass eine solche vorliegen kann, das erlernt der gebildete Laie unschwer. —

In einem weiteren Kapitel bespricht Verf. die Fragen, die sich bei Simulationen ergeben, und kommt dann zu der leidigen Frage, wer als Gerichtsarzt berufen ist, d. h. ob jeder Arzt Gerichtsarzt sein kann. In der grossen Stadt ist die Frage leicht erledigt: hier hat man die bestellten, vielgeübten und erfahrenen Gerichtsärzte — aber auf dem Lande! In der

österreichischen Studienordnung gilt das curiose Paradoxon: „der Jurist muss gerichtliche Medicin hören, macht aber keine Prüfung daraus — der Mediciner macht Prüfung über gerichtliche Medicin, braucht sie aber nicht gehört zu haben!" Und erst forense Psychiatrie — man stelle sich diese in moderner Form vor und dazu einen alten Arzt auf dem flachen Lande! Das sind aber Dinge, die sich absolut nicht ändern und nur dadurch — allerdings recht wesentlich — mildern lassen, dass möglichst viel von dem, was auf dem Lande durch nicht wirkliche Gerichtsärzte aufgenommen wurde, der Ueberprüfung durch die eigens bestellten Gerichtsärzte der Hauptstadt zugeführt wird.

Eine gut geschriebene Erörterung über die schwere Frage, wie die Entarteten, die moralisch kranken, Degenerirten zu behandeln seien, schliesst die höchst lesenswerthe Arbeit mit den schwerwiegenden Worten: „Hütet Euch, an Verbrechern ein Verbrechen zu begehen!"

21.

„Die Folter in der deutschen Rechtspflege sonst und jetzt" von Rudolf Quanter. Dresden 1900. H. R. Dohrn. 268 S.

Der Verf. giebt eine historische Entwicklung der verschiedenen Foltern, wie sie in Deutschland von Anfang an bis zum Aufhören der gesetzlichen Tortur bestanden haben. Er kommt zu dem Schlusse, dass die Sache nicht gar so arg gewesen sei, denn einerseits durfte nur gefoltert werden, wer ohnehin so gut wie überwiesen war, und anderseits seien die eigentlichen Strafen so hart und grausam gewesen, dass das „Beweismittel" zur Strafe selbst immerhin in einem gewissen richtigen Verhältnisse stand. Weiter behauptet Verf., dass uns auch heute die Folter nicht ganz fremd sei. Abgesehen von dem Zeugnisszwang sei die Untersuchungshaft eine wahre und wirkliche Folter. Der Verhaftete sei lebendig begraben und ohne jede Möglichkeit, sich zu orientiren; für den Untersuchungsrichter sei der Verhaftete meist der Thäter, „denn wenn nicht dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorlägen, dann wäre er ja gar nicht eingesteckt worden." Verf. wünscht, dass jedem Untersuchungsgefangenen sofort ein Vertheidiger beigegeben werde, damit er „nicht der Verzweiflung, der gerade der Unschuldige am leichtesten ausgesetzt ist" anheim falle.

22.

Carl Felix v. Schlichtegroll: „Sacher-Masoch und der Masochismus. Litterarhistorische und kulturhistorische Studien." Dresden 1901. H. R. Dohrn. 205 S.

Alles, was sich mit der Frage über den Zusammenhang von Sexuellem mit Grausamkeit beschäftigt, muss den Kriminalisten interessiren; hier finden nicht bloss eine Menge von kriminalpsychologischen Momenten ihre Erörterung, sondern es ist auch hier in der Praxis oft der einzige Anhaltspunkt zur Lösung sonst unerklärlicher Fälle gegeben. Sind diese ganz dunklen Triebe einmal näher bekannt, so wird man manchen „räthselhaften" Mord verstehen lernen, auch im Punkte der Person des Thäters.

Man hat schon früh den Trieb, Grausamkeiten zum Zwecke der Er-

regung sexueller Sinnlichkeit zu verüben, gekannt und ihn später Sadismus genannt; dann befasste man sich mit dem noch unerklärlicheren Triebe: selbst zum Zwecke sinnlicher Erregung misshandelt zu werden, und nannte ihn Masochismus; Frh. v. Schrenck-Notzing fasste sinngemäss beides zusammen und nannte den psychopathologischen Zustand Algolagnie. Eine Anzahl erster Forscher befasst sich mit dem merkwürdigen und ziemlich unverständlichen Problem und es ist nicht zu zweifeln, dass durch viele kleine Detailstudien auf diesem Gebiete wirkliche Klärung geschaffen werden wird.

v. Schlichtegroll zeigt mit Recht, dass man sich den an Algolagnie Leidenden keineswegs immer blutrünstig und mit den schrecklichsten Marterwerkzeugen in der Hand vorstellen müsse, sondern dass sich entfernte Anklänge in vielfacher Richtung und scheinbar ganz „normal" bei vielen Menschen finden. Hierher gehöre der Trieb, Hinrichtungen ansehen oder wenigstens erregenden Gerichtsverhandlungen beiwohnen zu können, der unwiderstehliche Zwang, hinsehen zu müssen, wenn ein Thier gemartert oder getödtet wird. Auch die Sucht bei Begräbnissen zuzusehen, wie die Hinterbliebenen schluchzen und wehklagen, die Passion Trauerspiele und Rührstücke zu besuchen und sich „satt zu weinen", selbst der Wunsch schwere Bussen bei der Beichte zu erhalten, das Ablegen von Geständnissen und gewisse Spiele der Jugend gehören hierher. Es könnte noch mit Recht die „Freude am edlen Waidwerk", die Lust, Thiere zu hetzen und zu tödten, sich selbst dabei aber recht zu plagen, hier angereiht werden.

Selbstverständlich bleibt in allen diesen Fällen das sexuelle Moment mehr oder minder latent, aber will dieses nicht als movens angenommen werden, so bleiben alle diese seltsamen Vorgänge völlig unerklärlich.

Im weiteren Verlaufe bringt v. Schlichtegroll eine eingehende Biographie Sacher-Masochs und bespricht nebstbei die Algolagnie in Geschichte und Sage, in der Litteratur und in der bildenden Kunst. Das gebotene Material liesse sich für Fragen des Strafrechts mannigfach ausbeuten.

23.

Die Schand- und Ehrenstrafen in der Deutschen Rechtspflege. Eine kriminalistische Studie von Rudolf Quanter. Dresden 1901. H. R. Dohrn. 205 S.

In bequemer und übersichtlicher Weise werden die einzelnen Schand- und Ehrenstrafen, die Verf. genau auseinanderzuhalten trachtet, aufgezählt und geschildert. Neues wird wenig gebracht. Der Verf. gelangt zu dem Schlusse, dass es mit den modernen Ehrenstrafen noch immer bedenklich stünde (§ 32 R.-St.-G.-B., § 176 G. V. P.); er führt, und zwar vollkommen mit Recht aus, dass die Aberkennung der Ehrenrechte eigentlich eine Vernichtung des Menschen bedeute, was das Gesetz weder erreichen wolle noch bezwecken dürfe. Ebenso muss dem Verf. vollständig Recht gegeben werden, dass die Veröffentlichung der Gerichtsverhandlungen eine moderne Schandstrafe allerschlimmster Art sei; es sei eine der wichtigsten Aufgaben der Presse, zu unterscheiden, in welchen Fällen eine Veröffentlichung zulässig sei und in welchen nicht. — Am einfachsten wäre es sicher, wenn sich die Vertreter der Presse endlich dahin einigen wollten, grundsätzlich und niemals Namen zu nennen. Wem es um die Sache zu thun ist, dem muss es

auch genügen, wenn die Thäter, Zeugen etc. mit A, B, C bezeichnet werden — wem es aber um persönlichen Scandal zu thun ist, dessen Bedürfnissen braucht nicht Genüge geleistet zu werden.

24.

Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. Von Dr. Berthold Freudenthal, Privatdocent an der Universität Breslau und Gerichtsassessor. Breslau 1901. Schletter'sche Buchhandlung (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Dr. Hans Bennecke, herausgegeben von Dr. Ernst Beling, ordentl. Prof. an der Universität Giessen, Heft 37). 194 S.

Eine wichtige Frage nach jenen Delicten, die ohne die Willensbethätigung mehrerer Personen nicht begangen werden können, wird seit der bekannten, 30 Jahre alten Arbeit von Schütze, zum ersten Male wieder zusammenhängend behandelt. Der Verf. giebt eine erschöpfende und eingehende kritische Zusammenstellung der zahlreichen Auffassungen, welche die Frage in der Wissenschaft hervorgebracht hat, und kommt zu wichtigen Schlüssen. Es wurde vor allem versucht, das Gemeinsame bei allen Delicten herauszuconstruiren, die „nothwendige Theilnahme" zur Grundlage haben; Verf. findet als Definition, es seien hierunter jene Delicte zu verstehen, die nach ihrem gesetzlichen Thatbestand ein Zusammenwirken mehrerer bei Vornahme der unter Strafe gestellten Handlung voraussetzen. Hierbei seien zwei Klassen zu unterscheiden: bei der einen wirken die Theilnehmer gegen einander (Begegnungsdelicte), bei der anderen mit einander, so dass sie nach dem von ihnen zusammen verursachten Erfolge hin convergiren (Convergenzdelicte). Bei beiden liegt untrennbar zusammengehöriger Sachverhalt vor und es sei zu untersuchen, ob in ihm eine Handlung oder eine Mehrheit von strafbaren Folgen enthalten sei; sie sei dahin zu beantworten, dass die nothwendigen Theilnehmer regelmässig bei den Begegnungsdelicten Mitthäter seien. Bei den Convergenzdelicten liege auch keine Mehrheit von Verbrechen vor.

Der Begriff der „nothwendigen Theilnahme" sei festzuhalten, obwohl bei den Verbrechen mit nothwendiger Theilnahme die Theilnahme im technischen Sinne keine nothwendige ist.

Die Abhandlung ist ein Muster scharfsinniger Untersuchung.

25.

„Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen" von Landgerichtsrath Prof. Dr. Medem in Greifswald. Achte Auflage. Jul. Abel in Greifswald. 1901.

Das Arbeitsgebiet, welches sich Medem gewählt hat, ist ebenso eigenartig als fruchtbar, die Ergebnisse sind ausserordentlich werthvoll. Seine ersten Arbeiten („Der Eid als Vertrag und Beweismittel", 1869, „Mechanik der Empfindungen", 1876, „Mechanik der Vorstellungen", 1880, „Revision der Lehre vom Eid", 1886) waren erkenntnisstheoretische Studien in der Richtung auf den Indicienbeweis, der auch heute noch weder nach Form noch nach Inhalt wissenschaftlich präcisirt ist. Später griff Medem eine ganz

specielle Arbeit auf, und wendete sich in verdienstlichster Weise einem einzigen Delicte, dem der Brandstiftung zu. Seine Arbeiten: „Ueber Selbstentzündungen und Brandstiftung", Greifswald 1895 und „Die Selbstentzündung von Heu, Steinkohlen und geölten Stoffen", Greifswald 1898, sind grundlegend geworden, durch sie ist die Frage der Selbstentzündung, die früher von den Einen übertrieben verwerthet, von den Anderen in das Gebiet der Fabel verwiesen wurde, erst wissenschaftlich klar gestellt und auf das richtige Maass beschränkt.

Vielleicht aber das Werthvollste, was Medem geleistet hat, ist seine „Instruction und Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen", die jetzt in 8. Auflage erschienen und ministeriell empfohlen bezw. behördlich eingeführt ist in Anhalt, Bayern, Hamburg, Hessen, Oldenburg, Preussen und Württemberg. In der Instruction wird vorerst auf die Häufigkeit der Brandstiftungen und den hierdurch bewirkten Schaden hingewiesen und dann eine Erklärung der Fragebogen beigegeben; diese Fragebogen erfüllen mehrere Zwecke: durch das Schema derselben („Objectiver Thatbestand" mit 9 Fragen, „Spuren, Anzeichen und Notizen" mit 6 Fragen, „Belastung oder Entlastung des Verdächtigten" mit 4 Fragen, über auffälliges Verhalten vor, bei und nach dem Brande, ebenso 7 Fragen bezüglich des Motives, endlich Verzeichniss der Zeugen, Ueberführungsstücke etc.) soll vor Allem in die ganze Arbeit System kommen, es verhindert das Uebersehen wichtiger und Aufnehmen gleichgiltiger Momente, es ermöglicht (durch das blosse Antworten auf die vorgedruckten Fragen) denkbarste Kürze und Einfachheit und giebt jedem, der den Akt zu lesen bekommt, einen raschen, bequemen und sicheren Ueberblick über das gesammte Material, es zeigt ihm in wenigen Minuten, ob Alles lückenlos ist, oder ob und was noch fehlt. Wichtig ist endlich auch der Umstand, dass durch die in den Bogen geleistete Vorarbeit jede Erhebung unvergleichlich rascher als sonst geschehen kann, was namentlich bei Brandstiftungen von grosser Bedeutung ist.

Medem führt aus, welch überflüssiges Zeug in den Protokollen über Zeugenvernehmungen vorkommt, und wie häufig oft das Wichtigste fehlt; jeder, der viele Protokolle gelesen hat, wird Medem vollkommen beistimmen: hinzuzufügen wäre nur, dass dies nicht bloss bei Protokollen über Brandstiftungen, sondern überhaupt in fast allen unseren Protokollen vorkommt. So gelangt man von selbst zu der vielleicht wichtigen Frage, ob Medems, in ihrer Einfachheit geniale Idee nicht erweiterungsfähig wäre, d. h. ob man nicht Fragebogen, wie sie Medem für Brandstiftungen aufgestellt hat, auch für andere Delicte schaffen könnte. Damit wäre der Protokollmisere mit aller Mühsamkeit, sie zu machen und zu lesen, mit einem Male ein Ende bereitet.

26.

„Ein Beitrag zur Kenntniss des grossstädtischen Bettel- und Vagabundenthums." Eine psychiatrische Untersuchung. Von Dr. Karl Bonhoeffer, Privatdocent und dirigirender Arzt der Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene zu Breslau. Sonderabdruck aus „Ztschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft", Bd. XXI, Heft 1. Berlin 1900.

Diese vortreffliche Arbeit beruht auf eingehenden Studien und sorgfältigen Aufzeichnungen, die bei einer grösseren Anzahl von Vagabunden gemacht wurden. Wenn die Ergebnisse auch nicht durchgehends neu sind, so ist das schon Bekannte oder Vermuthete doch in so exacter Weise nachgeprüft und bestätigt worden, dass auch diese Erkenntniss als neu gewonnen bezeichnet werden darf. Die wichtigsten Feststellungen sind: das ländliche Element liefert dem Vagabundenwesen viel weniger Leute, als das städtische und hier sind wieder jene Familien die höchstvertretenen, bei welchen der Vater keinen bestimmten oder einen solchen Beruf bekleidet hat, der ihn den grössten Theil des Tages und der Nacht von der Familie ferne hält (Kutscher, Schaffner, Polizisten, Aufseher etc.) Eine grosse Rolle spielt der Alkoholismus der Väter, eine geringe aber die Kriminalität der Eltern, ja, Bonhoeffer verbindet diesen Umstand mit der geringen Fruchtbarkeit der Vagabundenehen und erhofft eine starke Absterbetendenz dieser antisocialen Existenzen. — In dem Kreise der älteren Vagabunden spielen die Zugewanderten, namentlich vom flachen Lande, eine grosse Rolle: die Schwierigkeit der Anpassung an die Grossstadtverhältnisse muss viel zum socialen Verfalle beitragen.

Ein wichtiges Moment bildet die Körperbeschaffenheit: wohlproportionirte Individuen mit guter Gesichtsbildung gehören zu den seltenen Ausnahmen, militärtauglich sind wenige, aber auch die Zahl derer, die lediglich in Folge körperlicher Minderwerthigkeit dem socialen Ruin verfielen, ist überraschend gering.

Wichtig ist der Umstand, dass von der hereditären Belastung nur 9 Proc. auf Psychosen, 12 Proc. auf Epilepsie, aber nicht weniger als 79 Proc. auf Alkoholismus fiel! Ueberhaupt ist der Einfluss des Alkohols auch hier ein entsetzlicher, und ein nicht geringer Theil des Werthes der vorliegenden Arbeit besteht darin, dass er diese Wirkung wieder scharf und beweisend vorgeführt hat; was Staat und Gesellschaft gegen die, unumwunden gesagt, ärgste Geissel der Menschen, den Alkoholismus, noch thun werden, das weiss heute Niemand, aber es ist viel mit der Erkenntniss gewonnen, dass gegen dieselbe das Aeusserste aufgewendet werden muss. Wir können heute ungefähr ermessen, wie viele Verbrechen direct durch Schnapsgenuss veranlasst werden — die ungeheure Zahl der Fälle, in welchen zuerst durch Alkohol socialer Verfall und durch diesen erst Kriminalität erzeugt wurde, ist noch ungleich grösser. Das weiss und sieht die Gesellschaft immer und immer und unzählige Forscher beweisen es auf's Deutlichste: man weiss, dass dem namenlosen Elend mit einem Schlage abgeholfen wäre, wenn man allen Alkohol ausschliessend in die Apotheke verbannte und den Leuten dafür billig Ersatzmittel in Bier, Kaffee und Thee gäbe — aber welchen Ausfall an Steuern gäbe das und womit bezahlen wir dann neue Kanonen?

27.

Jahresbericht der Unfallheilkunde, gerichtlichen Medicin und öffentlichen Gesundheitspflege für die ärztliche Sachverständigenthätigkeit. Herausgegeben von Dr. med. Placzek (Berlin). Leipzig. Georg Thieme. 1901.

Der Herausgeber hat sich im Vereine mit einer Anzahl von Fachmännern, unter denen sich erste Namen befinden, einer überaus dankenswerthen Arbeit unterzogen, indem er in Form eines Jahresberichtes und in glücklich gegliederter Weise die gesammte Litteratur über die im Titel genannten Disciplinen vorbringt, die Ergebnisse systematisch verwerthet, die Werke excerpirt und kritisch bespricht. Das ganze, umfangreiche Buch (707 S.) ist eigentlich die Antwort auf die Frage: „Was wurde im letzten Jahre auf dem Gebiete der Unfallheilkunde, der gerichtlichen Medicin und Hygiene wissenschaftlich geleistet?" Den Werth, welchen dieses Buch für Medicin hat, zu erörtern, ist nicht unsere Sache, wir haben nur festzustellen, dass es auch für den Kriminalisten von grösster Bedeutung ist. Vor Allem haben Vorgänge auf dem Gebiete der Unfallversicherung, Unfallheilkunde und der öffentlichen Gesundheitspflege beinahe durchgängig forensen Werth: einmal, da sie häufig mit den so schwierigen Delicten aus Fahrlässigkeit zusammenhängen, weiter aber auch deshalb, weil die meisten zufälllig geschehenen Verletzungen und sonstige Schädigungen auch als dolose zugefügt gedacht werden können. Es interessiren uns also nicht bloss die Daten, welche das werthvolle Buch über gerichtliche Medicin bringt, sondern überhaupt alle, die darin behandelt werden. Dass sich aber der Kriminalist um forense Medicin kümmern muss, wird heute kaum mehr bestritten — nicht, wie schon hundert Mal gesagt, damit er selber pfuschen könne, sondern damit er mit dem Gerichtsarzt gedeihlich arbeiten, ihn verstehen und wissen kann, was er von ihm verlangen darf und verlangen muss. Dass der Kriminalist sich aber mit der Hochfluth der diesfälligen medicinischen Litteratur befassen soll, das verlangt kein Mensch von ihm, wissen soll er aber stets das Neueste, denn besser, als an gänzlich veraltetem festhalten, ist gar nichts wissen, und veraltet ist in diesen Gebieten oft manches, was noch vor ein, zwei Jahren geglaubt wurde. Es muss daher dem Juristen in hohem Grade erwünscht sein, durch ein einziges Buch, wie es Placzeks Jahresbericht ist, in so verlässlicher, vollständiger und durchaus verständlicher Weise von ersten Fachleuten genügend unterrichtet zu werden. Alle Jahre einmal ein solches Buch durchzusehen, dazu findet auch der geplagteste Jurist Zeit.

28.

Homosexualität und Strafgesetz von Dr. F. Wachenfeld, Professor in Rostock i. M. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung. 1901.

Diese Arbeit hat in der That ein arges Versäumniss gut gemacht, indem sich um die wichtige kriminalpolitische Frage nach der Behandlung des homosexuellen Verkehrs bisher zumeist nur Mediciner, Laien und Homosexuelle, viel weniger die Kriminalisten selbst gekümmert haben. Der Grund hierfür liegt keineswegs in den grossen Schwierigkeiten, die durch allerlei unklare und oft ganz dunkle Momente in dieser geheimnissvollen Frage gelegen sind — dies würde gerade zur Bearbeitung derselben aneifern; der Grund liegt wahrscheinlich in dem kaum zu überwindenden Ekel, den jedem Normalen die Vorgänge einflössen, die genau besprochen werden müssen, will man sich einmal mit der Sache befassen. Kostet es schon genug Mühe, die immerhin recht weitläufige Litteratur zu übersehen und die Bücher zu

lesen, die über die sexuelle Perversität erscheinen, welche Ueberwindung kostet es dann erst, darüber zu arbeiten und zu schreiben. Wachenfeld verdient daher aufrichtigen Dank dafür, dass er sich der so überaus wichtigen Frage angenommen und sie mit grösstem Geschick behandelt hat. Er bringt im 1. Abschnitt eine zwar knappe, aber doch völlig erschöpfende historische Entwicklung über die Strafsanktionen in Bezug auf widernatürliche Unzucht, dann die Bestimmungen der Particulargesetzgebung, das österreichische Recht, das Reichsrecht und die ausländischen Bestimmungen. Im 2. Abschnitt wird die Contrasexualität als besondere Form der Homosexualität und im 3. Abschnitt die nicht conträre Homosexualität behandelt. Den Schluss bildet ein Kapitel „Resultate und Vorschläge".

Verf. unterscheidet vier Grundanschauungen: Erworbenes Laster, erworbene Abnormität, angeborene Abnormität und angeborene natürliche Erscheinung und kommt zu dem Schlusse, dass nicht jeder gleichgeschlechtliche Verkehr auf conträre Sexualempfindung zurückzuführen ist. Infolgedessen seien 2 Gruppen zu unterscheiden: die Fälle der Contrasexualität und die Fälle der nicht conträren Homosexualität — die Letzteren seien, weil sie nicht auf einem krankhaften Triebe beruhen, Aeusserungen des Lasters, die Ersteren sind aber Folge von Krankheit und nicht zu bestrafen. Verf. schlägt folgende Fassung vor: „Die widernatürliche Unzucht zwischen Personen gleichen Geschlechtes ist mit Gefängniss zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Liegen mildernde Umstände vor, so kann auf Geldstrafe erkannt werden. Dieselben Strafen treffen denjenigen, welcher andere zur widernatürlichen Unzucht verführt hat."

Die Erörterungen Wachenfelds sind bestechend und im hohen Grade anregend, gleichwohl bringen sie zu Zweifeln, ob wir wohl genügendes Material besitzen, um endgiltig vorzugehen, und ob nicht zuvor noch einige Vorfragen erledigt werden müssen.

Gleichgiltig scheint mir die mühevolle Unterscheidung zwischen angeborener und erworbener Perversität; man behauptet, dass Wüstlinge, die alle Freuden des sexualen Lebens durchgekostet haben, aus Uebersättigung zu homosexueller Befriedigung gelangen. Dies scheint theoretisch erörtert nicht wahrscheinlich, wenigstens besitzen wir aus anderen Gebieten nichts paralleles: Niemand glaubt, dass der ärgste Schlemmer aus Uebersättigung an Delicatessen zum Koprophagen wird, dass der Säufer schliesslich zu irgend einer ekelhaften Flüssigkeit greift, oder das der stärkste Raucher zuletzt Heu oder Haare oder Mist in die Pfeife stopft. Ebenso fällt es dem begeistertsten Bergsteiger nicht ein, endlich in der Wüste spazieren zu gehen, und der verrückteste Sammler kommt nie dazu, Werthloses zusammen zu tragen, weil seine Sammlung fast vollständig geordnet ist. Ueberall sehen wir nur Steigerung, Steigerung bis zum äussersten Excess, nirgends aber ein Umschlagen und die Erfahrung lehrt uns sehr, sehr arge Wüstlinge kennen, die es entweder geblieben sind, oder von der Sünde verlassen wurden — Homosexuelles haben sie aber nie getrieben, obwohl es bei ihnen sehr wohl zu Uebersättigung hatte kommen können. Kurz, an die „gewordenen" Homosexuellen glaube ich nicht, aber selbst wenn es solche giebt, und wenn das Perverse etwas Krankhaftes ist, so bliebe es für die strafrechtliche Behandlung gleichgiltig, denn wenn Jemand sonst ein Verbrechen in zweifellos festgestellter Geisteskrankheit verübt hat, so fragen

wir im Punkte der Schuldfrage auch nicht, ob ihm die Krankheit angeboren ist, oder ob er sie, verschuldet durch lasterhaftes Leben, erworben hat, er ist geisteskrank und somit nicht zurechnungsfähig.

Ist also die Frage: ob geboren pervers, oder durch Laster pervers geworden, wie gesagt, nicht zu erörtern, so giebt es eine Anzahl von anderen Fragen, deren Wichtigkeit nicht abzuweisen ist. So wird vorerst einmal der eigentliche Unterschied zwischen dem Empfinden des Normalen und dem des Perversen genauer untersucht und festgestellt werden müssen. Vorläufig stehen wir vor dem Dilemma: „die Perversen können wir in der Sache nicht urtheilen lassen, sie wären Iudices in propria causa, und die Normalen können sich in das Empfinden der Perversen unmöglich hineindenken, sie urtheilen also über etwas, ihnen völlig Unverständliches, sie reden, um sich volksthümlich auszudrücken, wie der Blinde von der Farbe; man könnte einwenden: Wir urtheilen ja auch über Mörder, Diebe und Betrüger, ohne je selbst gemordet, gestohlen oder betrogen zu haben, ja wir sprechen sogar über Verbrechen der Frauen, ohne uns jedoch in das Fühlen der Frau hineindenken zu können. Aber hier handelt es sich doch um Thatsachen, die wir studiren und beobachten können, bei der Beurtheilung des Perversen aber um Empfinden, um Triebe, um Begehren, die uns immer vollkommen unverständlich und unbegreiflich bleiben müssen. Wie wir hierüber Klarheit erhalten sollen, ist einstweilen allerdings nicht sicher, aber es scheint, dass die exacten Forschungen der Aerzte, die sich mit der Frage eingehend befassen, in nicht zu langer Zeit Grundlagen zu weiteren diesfälligen Forschungen bieten werden; nicht als ob auf dem Secirtisch sichergestellt werden sollte, wie der Perverse empfindet, aber es ist denkbar, dass doch anatomische oder physiologische Sondererscheinungen entdeckt werden, und dass auch aus der genaueren Beobachtung der Psyche der Perversen mancherlei Anhaltspunkte zu finden sein dürften; zu hoffen ist nur, dass die „Bekenntnisse“, „Selbstbiographien“, „Eigenkrankengeschichten“ und wie das schwülstige Zeug noch genannt werden mag, welches so viele Perverse den Aerzten aufhalsen, in Hinkunft eine geringere Rolle spielen werden, als bisher — es will bedünken, dass diesen übertriebenen, schönfärbenden und pro domo geschriebenen Darstellungen zu viel Werth und auslegende Bedeutung beigelegt wurde. Exacte Forschung, Feststellung kleiner aber sorgfältig beobachteter Thatsachen und vorsichtige Construction von Schlüssen wird auch hier vorwärts helfen und mit der Zeit zu brauchbarer Erkenntniss führen.

Eine weitere nothwendige Vorfrage ist die nach der Zahl der Perversen; von ihnen selbst werden erschreckend hohe Ziffern genannt — woher sie dieselben erfahren haben, verschweigen sie, aber allzu sehr übertrieben werden diese Angaben nicht sein. Liest man die bewussten „Selbstbiographien“ der Konträrsexualen, so erfährt man, dass der Eine mit so und so viel Hundert Männern in einer nicht grossen Stadt geschlechtlich verkehrt hat, der andere erzählt von Tausenden, die er dort kennt, dann wird wieder constatirt, dass die meisten Prostituirten (in Berlin soll es über 60 000 geben) auch pervers sind — kurz, wenn diese Angaben wahr sind, muss doch eine erhebliche Anzahl von Menschen homosexuell veranlagt sein. Wie man eine solche traurige Zählung mit auch nur einiger Sicherheit veranstalten sollte, das mag schwer zu sagen sein, aber irgend wie muss sie geschehen, und

wenn man doch die Hilfe Perverser in Anspruch nehmen müsste; wir müssen die Zahl dieser Leute ungefähr kennen, denn dann können wir wieder — natürlich nur ganz im Rohen — veranschlagen, wie oft das Verbrechen des § 175 D. R. St.-G., 129 ö. St.-G. im Jahre begangen wird, die Zahl kann mit der Zahl der Abstrafungen verglichen und schliesslich berechnet werden, wie viele Procente der begangenen Verbrechen durch Strafe gesühnt werden. Dies ist eine kriminalpolitisch hoch wichtige Ziffer, denn wenn die Procentzahl der gesühnten Verbrechensfälle gegen die Zahl der begangenen gar verschwindend klein ist, dann ist der Strafzweck nicht erreichbar, und es liegt die Erwägung nahe, ob man auf die Bestrafung nicht lieber verzichten soll — ein Bestrafen einer winzigen Zahl von Fällen der begangenen Delicte verfällt fast dem Fluche der Lächerlichkeit. Man wird bei anderen Delicten sicher deshalb allein nicht für Straflosigkeit sprechen, weil es nur selten gestraft wird — ist man aber über die Strafbarkeit schon im Zweifel, so wird dieser noch wesentlich bestärkt, wenn von Tausenden von Fällen nur hie und da einer zur Bestrafung gelangen kann. Diesfalls aber stärkere Invigilirung einführen, hiesse lediglich dem Angeberthum und Erpresserwesen Vorschub leisten, der Sache wird doch nicht geholfen. —

Eine weitere, allerdings ausserordentlich schwierige Vorarbeit läge in vergleichenden, statistischen Erhebungen über die Wirkung der Straflosigkeit; nicht gestraft wird die Bethätigung der Perversität in Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Spanien, Portugal, Monaco und einigen Schweizer Cantonen, so dass das Versuchsgebiet, wenn man so sagen darf, immerhin ein verhältnissmässig recht grosses ist. Welche Wirkung die Straflosigkeit ausübt, müsste in Vergleichszahlen auszudrücken sein, und wenn auch ein directes Nebeneinanderstellen nicht zulässig ist, weil die romanischen Rassen der Perversität mehr zuneigen, so müssten doch Vergleiche mit Holland und in der Schweiz zu wichtigen Anhaltspunkten führen. Allgemeine Behauptungen, wie sie namentlich von den Personen selbst aufgeführt werden und die immer dahin gehen, dass es in den genannten Ländern nicht schlimmer stehe, helfen gar nichts, auch hier müssen sorgfältig gesammelte Zahlen, dann Beobachtungen von Behörden und verlässlichen Aerzten vorbereitet werden: dann kann erst von einem Beweisversuche die Rede sein, ob sich praktisch Vortheile oder Nachtheile bei der Straflosigkeit ergeben. —

Soll aber Strafbarkeit bestehen bleiben, so muss endlich einmal festgestellt werden, was strafbar sei, welche Vorgänge den Thatbestand des Verbrechens bilden und welche Terminologie gewählt werden will. Mit Ausdrücken, wie „widernatürliche Unzucht“, „Paederastie“ oder gar „perverse Unkeuschheit“ ist nicht gedient, und auch das beliebte Auskunftsmittel: „Die Feststellung der Kasuistik der Wissenschaft zu überlassen“, hat, wie die Erfahrung lehrt, fehlgeschlagen; Zweifel, Verschiedenheiten und Widersprüche waren die Folge. Wir wissen, dass z. B. gegenseitige Onanie zeitlich und örtlich ganz verschieden aufgefasst wurde: heute wurde sie bestraft, morgen nicht, der eine Gerichtshof fand verbrecherischen Thatbestand, der benachbarte nicht. Auch an diese Arbeit muss gegangen werden, so widrig und eckelerregend sie auch ist: es muss erörtert und festgestellt werden, was strafbar ist, welche Manipulationen unter den gewählten Verbrechensbegriff fallen sollen und welche nicht. Einen allgemeinen Ausdruck hinzustellen, und es geradezu der Willkür überlassen, was man darunter

verstehen will, wäre unzulässig. Stellt es sich bei diesen Erhebungen heraus, dass es unmöglich ist, den strafbaren Thatbestand in Worte zu fassen, oder dass allzu genaue, eckelerregende Aufzählungen und Beschreibungen nothwendig werden, so wäre dies auch wieder ein Mitgrund, wenn auch nur wegen äusserlicher Umstände, von der Bestrafung der widernatürlichen Unzucht abzusehen. — Genauere Erhebungen werden endlich auch in Richtung auf den Strafzweck nöthig sein. Welcher Strafrechtstheorie sich Theorie, Praxis und Gesetzgebung anschliessen, ist in soferne gleichgültig, als doch alle die Herabsetzung der Kriminalität anstreben, dieses Ziel will jede Theorie erreichen und deshalb wird auch von den Anhängern aller Schulen zugegeben werden müssen, dass die wirklich Unverbesserlichen eine besondere Behandlung erfordern und dass es von jedem Gesichtspunkte aus als völlig sinnlos erscheint, einen wirklich Unverbesserlichen, nach kurzer Freiheitsentziehung zu entlassen, wohlwissend, dass er sofort wieder dasselbe treiben wird, wegen wessen er gestraft wurde. Ob die Perversen unverbesserlich sind oder nicht, wissen wir heute noch nicht, aber theoretisch ist mit grosser Wahrscheinlichkeit das Erstere anzunehmen. Ich kann es mir wenigstens nicht vorstellen, dass ein Päderast, der einige Monate eingesperrt war, deswegen entweder normal oder ganz keusch werden sollte; er wird es vorsichtiger anfangen wie früher, wird deshalb auch vielleicht nicht mehr erwischt werden, aber geändert wurde durch die Strafe zuverlässig nichts, der Strafzweck wurde im Sinne k e i n e r Theorie erreicht. Wir müssen daher vorsichtige und umfassende Feststellungen darüber erhalten, ob ein Perverser als unverbesserlich anzusehen ist oder nicht. Ergiebt sich, wie wahrscheinlich, das Erstere, dann steht Jeder, der die Bestrafung verlangt, vor dem Dilemma: entweder durch eine kurze Freiheitsentziehung etwas ganz zweck- und nutzloses zu unternehmen, oder aber den Perversen, trotz seiner auf alle Fälle doch nicht sehr bedeutenden Gemeinschädlichkeit zeitlebens zu verwahren. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergiebt sich vorerst, dass wir bei der Frage, ob perverse Vorgänge gestraft werden sollen oder nicht, die sonst allgemein gültige Untersuchung nach der Gemeingefährlichkeit der Vorgänge, wegen der Sondernatur derselben nicht anstellen können; ob das Treiben des Perversen social gefährlich ist oder nicht, darüber wurde keine Klarheit und Einigkeit erzielt, sie wird auch in aller Hinkunft nicht erreicht werden. Lässt sich die Frage aber ex cardine nicht lösen, so müssen Umwege gesucht und Nebenfragen erörtert werden, deren einzelne Beantwortungen z u s a m m e n immerhin zwingend dahin führen müssen, dass das pervers sexuale zu verfolgen oder straflos zu belassen ist. Der Schluss wäre: Die kriminalpolitische Frage, ob ein künftiges Strafgesetz einen diesfälligen Paragraphen erhalten soll oder nicht, kann erst in Betracht gezogen werden, wenn eine Reihe von Vorfragen sorgfältig untersucht und mit Sicherheit beantwortet worden ist, — heute ist die endliche Beantwortung, mangels der erledigten Vorfragen, noch verfrüht.

Um Nachdruck der folgenden Aufforderung im Interesse der Sache, wird dringend gebeten!

An die Herren Gerichtsärzte und Untersuchungsrichter!

Die Frage der Localisirung von Empfindungen wurde bisher fast nur in den Laboratorien der Psychophysiologen einem sorgfältigen Studium unterzogen, wobei an Versuchspersonen durch verschiedene Gewichtsbelastungen, durch Druck und Stiche, zumeist mit verschieden geöffneten Zirkelspitzen etc. festgestellt wurde, in wie weit Antworten erzielt werden können, die den Thatsachen mehr oder weniger entsprechen. So wichtig und intereressant die Ergebnisse dieser Arbeiten auch sind, so bleiben sie doch immer nur Laboratoriumsversuche, d. h. sie entsprechen niemals vollkommen den Verhältnissen, wie sie im Leben wirklich vorkommen; vor Allem ersetzt die Versuchsperson nie den wahrnehmenden Menschen im gewöhnlichen Leben; wird auch noch so sehr Vorsorge dagegen getroffen, dass die übrigen Sinne nicht mitthun, so weiss die Versuchsperson doch, dass experimentirt wird, und richtet ihre Aufmerksamkeit unwillkürlich auf den Vorgang. Weiter müssen beim Experimente die Versuche häufig wiederholt werden, es tritt somit durch Gewöhnung eine gewisse Uebung ein, sehr oft wirkt auch Suggestion in unerwünschter, aber nicht leicht feststellbarer Weise mit und bringt dann recht abenteuerliche Ergebnisse zum Vorschein. Am meisten stört aber der Umstand, dass alle Sinneneindrücke selbstverständlich nur im bescheidenen Maasse vorgenommen werden können, dass Schmerzerregung kaum dem Namen nach erzeugt werden darf und dass wirkliche Verletzungen von vornherein ausgeschlossen sind. Gerade diese interessiren aber uns Kriminalisteu, und darüber, was bei der Entstehung verschiedener Verletzungen empfunden (und angegeben) wird, darüber haben wir sehr wenige Feststellungen. Es geht hier so, wie bei so vielen der wichtigsten psychischen Vorgänge: die Psychologen machen die Beobachtungen, haben aber hierzu nicht das eigentlich massgebende Material — und wir Kriminalisten haben das Material, machen aber nicht die entsprechenden Beobachtungen. Gerade diese theoretischen Arbeiten sind für die Praxis aber von der grössten Bedeutung, und das was die theoretischen Psychologen in ihren Laboratorien feststellen, das dürfen wir für das Leben nicht so ohne Weiteres verwerthen. Sagen wir z. B. wir wüssten genau, was die Physiologen über die Vorgänge beim Hören, die Verlässlichkeit, Sicherheit, die Unterscheidung und die Täuschungen hierbei festgestellt haben und zwar durch hundertfältige Beobachtungen über die Vorgänge beim Hören jenes Schalles, der durch das Fallen kleiner Schrotkügelchen erzeugt wird. Niemanden fällt es nun ein, das hier versuchsweise Festgestellte anwenden zu wollen, wenn es sich z. B. um Gehörswahrnehmungen bei einem Schuss oder ähnlichen gewaltigen Erschütterungen handelt; es hat eben noch Niemand behauptet, dass die Schallerscheinungen beim Falle eines Schrotkügelchens lediglich mit x multiplicirt werden müssen, um die Erscheinungen bei einem Flintenschusse vor sich zu haben — die Wirkungen sind eben essentiell verschiedene.

Ebenso verhält es sich mit Schmerzempfindungen. Aus den Experimenten der Psychophysiologen wissen wir genau, wie sich Angabe und Wirklichkeit zu einander verhält, wenn Versuchspersonen mit verbundenen Augen an verschiedenen Körperstellen gestochen, d. h. mit Nadel- oder Zirkelspitzen berührt werden: wir wissen an welchen Körperstellen richtig, an welchen unsicher localisirt wird, wie weit der Zirkel geöffnet werden muss, damit die Zirkelspitzen doppelt empfunden werden, welche Körperstellen empfindlicher sind etc. — aber das alles wissen wir nur von genau aufmerkenden Versuchspersonen und von so geringen Attaken, dass das hierbei Empfundene kaum als Schmerz bezeichnet werden kann. Wie sich die Sache aber bei unerwartet erlittenen und namentlich bei bedeutenden oder doch nur nennenswerthen Verletzungen verhält, darüber sind wir nur ganz ungefähr unterrichtet, obwohl uns das Material in reichster Menge zur Verfügung stünde, und obwohl die Wichtigkeit der Ergebnisse eine sehr bedeutende ist. Diese letztere tritt namentlich dann zu Tage, wenn Jemand, sei es bei einem Ueberfalle, bei einer Rauferei, bei einer Misshandlung zwei oder mehrere Verletzungen von zwei oder mehreren Thätern erlitten hat, und wenn es sich um die Feststellung handelt, wem die verschiedenen Verletzungen zuzutheilen sind; dies kann z. B. von sehr grosser Wichtigkeit sein, wenn Einer auf dem Rücken eine ganz unbedeutende Schnittwunde und eine lebensgefährliche Stichwunde von zwei verschiedenen Angreifern erhalten hat, und wo die Aussage des Beschädigten vielleicht der einzige Anhaltspunkt dafür sein kann, wer die leichte und wer die lebensgefährliche Verwundung gesetzt hat. Aber auch in unzähligen anderen Fällen, wenn nur eine Verletzung erfolgt ist, kann es von grösster Wichtigkeit sein, zu wissen, welchen Grad von Sicherheit die Angaben des Verletzten beanspruchen können, welchen Einfluss Schreck, Ueberraschung, Schmerz etc. auf die Angaben ausüben, ja es muss uns auch interessiren zu erfahren, ob die Verletzten erfahrungsgemäss zu übertreiben, zu simuliren, zu verdrehen, kurz die Unwahrheit zu sagen pflegen.

Um hierüber einigermassen Klarheit zu gewinnen und wenigstens das Materiale für künftige Abstractionen und Sicherstellungen zu schaffen, wäre es nothwendig, vorerst eine möglichst grosse Anzahl von Beobachtungen in einheitlicher Form zu sammeln und sodann zu veröffentlichen, damit dieses Materiale der allgemeinen Bearbeitung zugänglich gemacht würde. Was dann aus demselben von verschiedenen Bearbeitern abstrahirt wird, mag vielleicht sehr verschieden ausfallen, aber gerade durch ein Vergleichen dieser Abstractionen könnte endlich festgestellt werden, was davon als sicher, was wenigstens als wahrscheinlich oder möglich angenommen werden darf. —

Ich richte daher vor Allem an alle Gerichtsärzte die Bitte, bei allen gerichtsärztlichen Untersuchungen, die sie zu machen haben, *jedesmal* den Verletzten zu befragen, wann er die Verletzung wahrgenommen hat, als was er sie fühlte, und wo er sie localisirte. Ich bemerke, dass auch solche Beobachtungen, bei welchen Wahrnehmung und Thatsache vollkommen stimmen, von Interesse sind, da seinerzeit auch das Verhältniss der richtigen und unrichtigen Wahrnehmungen, von Bedeutung sein wird: wir müssen eben wissen, wie viele Procent der Gesammtbeobachtungen richtig, wie viele Procent ungefähr richtig und wie viele Procent falsch waren. Es ist deshalb *vorläufig* auch gleichgiltig, ob die falschen Angaben deshalb

falsch waren, weil unrichtig beobachtet wurde, oder deshalb falsch waren, weil der Verletzte gelogen hat. Dermalen handelt es sich nur um die objective Feststellung: „Wie viele von den Angaben sind richtig?" — Warum der Rest unrichtig ist, das wollen wir ja eben aus dem gewonnenen Materiale herauszuconstruiren suchen. —

Dieselbe Bitte, welche hiemit an die Gerichtsärzte gestellt wurde, wird auch an die Untersuchungsrichter in dem Sinne gerichtet, dass sie die Gerichtsärzte, mit denen sie arbeiten, auf die Sache aufmerksam machen und e zur Betheiligung an der Sammlung einladen. —

Was nun das Technische der Frage anlangt, so würde es sich empfehlen, dieselbe in Tabellenform oder vielleicht noch einfacher und bequemer so zu erledigen, dass jeder einzelne Beobachtungsfall auf einem abgesonderten Zettel behandelt wird, worauf dann die Tabellen oder Zettel an den Gefertigten gesendet werden wollen. Ist dann eine grössere Anzahl von Beobachtungen beisammen, so sollen die Fälle geordnet und im „Archiv" in grossen Tabellen veröffentlicht werden. —

Die Punkte, welche unbedingt beantwortet werden müssten, sind folgende:

1. Name des Verletzten mit Anfangsbuchstaben, Alter, Geschlecht, Beschäftigung desselben.
2. Kurze Angabe des somatischen und psychischen Zustandes desselben zur Zeit des Erhaltes der Verletzung.
3. Angaben der Art und des genauen Sitzes der Verletzung.
4. Veranlassung zur Verletzung und sonstige Daten über den Hergang bei derselben.
5. Aussage des Verletzten über die Wahrnehmungen bezüglich der Art der Verletzung, ihren Sitz, den erzeugten Schmerz etc.
6. Besondere Bemerkungen des beobachtenden Arztes.
7. Name und Wohnort des beobachtenden Arztes.

Als Beispiel der Ausführung diene:

ad. 1. M. S., Eisenarbeiter, 29 J. alt.

ad. 2. Vollkommen gesunder, kräftiger Mann, gewöhnl. Volksschulbildung; scheint seinen Wahrnehmungen entsprechend auszusagen.

ad. 3. Stich mit der Brotklinge eines gewöhnl. Taschenmessers, 5 cm tief. 3 cm vom 5. Brustwirbel nach rechts, zwischen der 6 u. 7. Rippe; 1,5 cm breit, scharfe, glatte Ränder.

ad. 4. Verletzter erhielt den Stich vorgestern (1./8. 1901) unversehens und meuchlings anlässlich einer Gasthausrauferei.

ad. 5. Empfand sofort einen leichten Stoss, als ob ihn Jemand mit dem Daumen oder einem Spazierstock gestossen hätte; nach einer halben Minute leichtes Brennen, dann Schwarzwerden vor den Augen, Ohnmacht. Stoss und Brennen kann nur mit „irgendwo im oberen Theil des Rückens, rechts oder links" localisirt werden.

ad. 6. Verletzter heute bei Vernehmung in Folge von Pneumothorax leicht benommen, gibt aber klare Antworten.

ad. 7. Gerichtsarzt Dr. X in Y.

Einsendungen an

Prof. Dr. H. Gross, Czernowitz, Oestreich
Siebenbürgerstrasse 26.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.





